universität wien

DISSERTATION

„Die Rolle der Menschenrechte bei der Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China“

vorgelegt von

Aurelius Scholz

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Betreuerin / Betreuer: Univ. Doz. Dr. Gerd Kaminski

„Der Edle streitet sich mit keinem“

(*Konfuzius*)

„Im Kampfe sollst du dein Recht finden.“

(*Rudolf von Jhering, Wien, 1872*)

Vorwort

Vorliegende Dissertation ist das Produkt einer fast 10 jährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt auf dem Gebiet der Geschäftsanbahnung zwischen Unternehmen aus deutschsprachigen Ländern und Unternehmen in der Volksrepublik China. Prägendes Merkmal der Beratungstätigkeit war stets die Frage nach der Rechtssicherheit bzw. der generellen Bedeutung des Rechts in der Volksrepublik. In diesem Zusammenhang fanden immer wieder die juristischen Termini *„Menschenrechte“* und *„Rechtsbewusstsein“* Erwähnung, so dass ich mich entschloss, diese beiden Begriffe einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

In den Vorarbeiten zu dieser Dissertation wurde deutlich, dass eine Abhandlung über Menschenrechte und Rechtsbewusstsein in der Volksrepublik nicht möglich ist, ohne die Darstellung gewisser historischer und kultureller Aspekte in China.

Daher enthält diese Arbeit neben dem eindeutigen juristischen Schwerpunkt des Völkerrechts und der Menschenrechte auch rechtssoziologische, rechtstheoretische und rechtsgeschichtliche Ansätze, ohne deren Kontext einer Darstellung des Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China die zum Verständnis notwendige Tiefe fehlen würde.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Gerd Kaminski, der als renommierter Experte der chinesischen Kultur und des chinesischen Rechts durch persönliche Gespräche und das Überlassen hilfreicher Dokumente diese Arbeit gefördert und bereichert hat.

Wien, November 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....3

1. Einleitung.....7

2. Menschenrechte und China.....16

2.1 Begriff der Menschenrechte.....17

2.2 Chinesische Sicht der Menschenrechte.....21

2.3 Die Idee der Menschenrechte in der chinesischen Geschichte.....31

2.4 Das Menschenrechtsverständnis *Sun Yatsens*.....37

2.5 Das Menschenrechtsverständnis *Mao Zedongs*.....42

2.6 Das Menschenrechtsverständnis *Deng Xiaopings*.....48

2.7 Heutige Sicht der Menschenrechte in der Volksrepublik China.....53

2.8 Die Rolle der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen.....61

3. Recht und Rechtsdenken in China.....74

3.1 Recht im chinesischen Altertum und der Vormoderne.....75

3.2 Der Begriff des *subjektiven Rechts* in China.....85

3.3 Recht und Harmonie in China.....90

3.4 Rechtsdenken in der Volksrepublik China.....93

3.5 Traditionelle Einflüsse auf das Rechtsdenken.....96

3.6 Rechtsdenken und Justizsystem in der Volksrepublik China.....99

4. Rechtsbewusstsein.....104

4.1 Definition des Rechtsbewusstseins.....108

4.1.1 Schwierigkeiten der Definition.....108

4.1.2 Semantische Analyse des Begriffs.....110

4.1.2.1 Recht.....110

4.1.2.2 Bewusstsein.....115

4.2 Der Begriff des *Rechtsbewusstseins* in der Literatur.....119

4.3 Wesentliche Merkmale des Rechtsbewusstseins.....125

4.4 Der Begriff des *„Sozialistischen Rechtsbewusstseins“*.....128

5. Rechtsstaat und Rechtsbewusstsein.....133

6. Rechtsbewusstsein in China.....139

6.1 Semantische Entsprechung des Begriffs *Rechtsbewusstsein* im Chinesischen.....139

6.2 Historische Entwicklung des Begriffs *Rechtsbewusstsein* in China.....143

6.3 Rechtsbewusstsein in der VR China.....147

6.3.1 Rechtsbewusstsein und *„Legal Transplants"* in der VR China.....147

6.3.2 Demographische Struktur in der VR China und Rechtsbewusstsein.....154

6.3.3 Der Begriff des *Rechtsbewusstseins* in der Rechtswissenschaft der VR China.....167

6.3.4 Die Bedeutung der politischen Doktrin für die Entwicklung des *Rechtsbewusstseins*.....171

7. Chinesische Gesellschaft und *individuelles* Rechtsbewusstsein.....177

7.1 Individualismus und China.....179

7.2 Die Bedeutung des gesellschaftlichen Ansehens.....187

7.3 Die Bedeutung der *Guanxi* (关系) und die Stellung des Individuums.....195

8. Menschenrechte und *individuelles* Rechtsbewusstsein.....199

8.1 Menschenrechte als Voraussetzung für *Eigenbezogenheit* des Individuums.....200

8.2 Interdependenz von Menschenrechten und Rechtsbewusstsein.....208

8.3 Wirkung dieser Grundsätze in der VR China.....221

8.3.1 Ansätze zur Ratifizierung des *ICCPR* in der VR China.....225

8.3.2 Manifest der *Charta 08* (零八宪章).....233

9. Subjektive Rechte in der VR China und individuelles Rechtsbewusstsein.....243

9.1 Das *Xinfang* Eingabe- und Petitionssystem (信访制度).....245

9.2 Der *„rechtstreue Widerstand"* (依法抗争).....248

10. Gesellschaftliche Ausprägungen von Rechtsbewusstsein in der VR China.....252

10.1 Das Phänomen des *Min Gao Guan* (民告官).....252
10.2 *Zhiqing Quan* (知情权) - Recht auf *Informationsfreiheit*.....264
10.3 Bürgerrechtsbewegung *Wei Quan* (维权运动).....273

11. Rechtsanwälte und individuelles Rechtsbewusstsein in der VR China.....280

12. Die Bedeutung der Medien in der VR China für das individuelle Rechtsbewusstsein.....290

13. Fälle von *individuellem Rechtsbewusstsein* in der VR China.....296
13.1 Das Phänomen der *nail houses* (钉子户).....298
13.2 Protest Chemiefabrik *Xiamen* (厦门 PX 项目事件).....302
13.3 Der Fall *DengYujiao* (邓玉娇事件).....305

14. Ausblick.....308

Literaturverzeichnis.....311
Abkürzungsverzeichnis.....346
Anhang I Lebenslauf.....348
Anhang II Zusammenfassung.....349
Anhang III Englische Zusammenfassung (Abstract).....351

Die Rolle der Menschenrechte bei der Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China

1. Einleitung

Der rasante wirtschaftliche Aufschwung der Volksrepublik China bringt in den letzten Jahren große gesellschaftliche Veränderungen mit sich. Seit Beginn der 1990er Jahre ist in der Volksrepublik vor allem ein großes Wohlstandsgefälle zwischen Stadtbevölkerung und Landbevölkerung entstanden. Diese neue in den Stadtgebieten entstandene Gesellschaftsschicht gehört nicht mehr den in staatlichen Produktionseinheiten tätigen *lan ling jie ceng* (*„blue workers"*)[1] an, die nach sozialistischer Dogmatik zusammen mit den Bauern das Rückgrat des Staates bilden. Vielmehr besteht sie aus den durch das schnelle Wirtschaftswachstum wohlhabend gewordenen Unternehmern und Angestellten mit hohem Einkommen. So hat das wirtschaftliche Wachstum der Volksrepublik China bereits 415.000 Haushalte hervorgebracht, deren Vermögen 1 Million US-Dollar beträgt. Schätzungen gehen davon aus, dass sich die Zahl der Millionäre in den nächsten zwei bis drei Jahren auf 620.000 erhöhen könnte.[2]

Allerdings ist der durch wirtschaftliche Tätigkeit erworbene Besitz, insbesondere an Produktionsmitteln, nicht umfassend durch die Rechtsordnung der VR China gesichert, so dass der rechtliche Status des Erworbenen von den jeweiligen Konstellationen in den politischen Führungsgremien und anderen Unwägbarkeiten abhängt.

Der schnell anwachsende Reichtum einer sehr kleinen wirtschaftlich privilegierten Schicht vor allem in den Städten der Volksrepublik trägt zu einer Veränderung des sozialen Klimas bei. Galt noch bis vor wenigen Jahren in der Volksrepublik der politische Slogan *„dem Volke dienen"*, wobei jede wirtschaftliche Betätigung zunächst vorrangig den Interessen der Allgemeinheit dienen musste und der Arbeit für die soziale Gemeinschaft höchste Anerkennung zukam, lebt nun eine quasi-feudalistische Sichtweise auf.

---

[1] 蓝领阶层 *(lan ling jie ceng)* wörtlich: *„Schicht mit blauem Kragen"*. Gemeint ist die blaue Einheitskleidung der Arbeiter in der Volksrepublik China, daher englisch: *„blue workers"*

[2] *Life's a Breeze*, Chinadaily.cn.com vom 16. Dezember 2008, zitiert nach Lexis Nexis (abgerufen am 23.10.2010)

War es unter *Deng Xiao Ping* (邓小平) nicht ausgeschlossen, *„dem Volke zu dienen“* und dabei zugleich auch *„reich zu werden“*, hat sich die gesellschaftliche Sichtweise dahingehend verändert, dass körperliche Arbeit （体力）nicht so angesehen ist wie geistige Arbeit （脑力）, was einer Pervertierung der sozialistischen Dogmatik gleichkommt. Auch das als sinisierte Form des Sozialismus propagierte chinesische Staats- und Gesellschaftssystem kann einen derartigen Widerspruch dogmatisch nicht auflösen.

Bislang nimmt die chinesische Regierung derartige Systembrüche ohne Korrekturen der rechtlichen und politischen Situation hin und fördert traditionelles, im besonderen konfuzianisches Denken. Obwohl die Lehre des Konfuzius seit der *Kulturrevolution* als reaktionär verpönt war und deren Ablehnung in der politischen Kampagne *„Kritisiert Lin Biao, Kritisiert Konfuzius“*[3] ihren Höhepunkt im Jahre 1973 fand, ist seit der Machtübernahme *Deng Xiao Pings* im Jahre 1978 eine Renaissance der konfuzianischen Lehre festzustellen.[4]

So leitete *Deng Xiao Ping* die wirtschaftlichen Reformen in der Volksrepublik unter Bezugnahme auf den konfuzianischen Begriff *„Xiaokang“* (小康) ein,[5] der die Übergangsphase des wirtschaftlichen Wohlstandes in einer Gesellschaft beschreibt und dann nach konfuzianischer Vorstellung in den gesellschaftlichen Idealzustand der *„Großen Harmonie“* (大同) überleitet. Spätestens seit dieser eindeutigen Bezugnahme wird offenbar, dass sich die Führung der Volksrepublik der identitätsstiftenden Funktion des *Konfuzianismus* und dessen Akzeptanz in weiten Teilen der chinesischen Bevölkerung bewusst ist. Zudem wird das rasante Wirtschaftswachstum und der ökonomische Erfolg der Volksrepublik China seit dem Jahre 1992 gegenüber ausländischen Investoren oft mit der Harmonielehre des Konfuzius erklärt.[6] Auf diese Weise wird gegenüber ausländischen Investoren von dem Umstand abgelenkt, dass die Volksrepublik China ein Handelspartner mit einem sozialistisch geführten und staatlich geleiteten Wirtschaftssystem ist, was insbesondere bei Investoren aus den Vereinigten Staaten ideologische Widerstände vergrößern könnte.

---

[3] *„Kritisiert Lin Biao, Kritisiert Konfuzius“*- Kampagne 批林批孔运动 (*pi lin pi kong yun dong)*

[4] Hans van Ess, Der Konfuzianismus, S. 111

[5] Thomas Schwinn, *Die Vielfalt und Einheit der Moderne: Kultur- und strukturvergleichende Analyse*, S. 158

[6] Hans van Ess, Der Konfuzianismus, S. 112

Die konfuzianische Staatslehre ist geprägt von Unterwerfung und Gehorsam gegenüber der jeweils übergeordneten Autorität. Sie fordert somit den Verzicht des Einzelnen auf seine persönlichen Bedürfnisse zu Gunsten des Wohles der Allgemeinheit. Im China der Gegenwart bedeutet dies für die Ärmsten Rechtsverzicht und Fügung in frühkapitalistische soziale Verhältnisse ohne Aussicht auf Teilhabe am wirtschaftlichen Wohlstand.
In der heutigen Volksrepublik befindet sich auf der einen Seite eine schnell wachsende wohlhabende Schicht, der das autoritäre, konfuzianische Denken wirtschaftlich nützt und die an einer Änderung des politischen *status quo* aus Furcht vor Minderung des hohen Lebensstandards kein Interesse hat. Auf der anderen Seite befindet sich eine ebenso schnell wachsende Schicht umherziehender, armer Wanderarbeiter, denen die Berufung auf eigene Interessen aufgrund fehlender oder nicht umsetzbarer Freiheitsrechte versagt bleibt.

Die neue wirtschaftliche Oberschicht Chinas, die sich entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten am Konsumverhalten westlicher Industrienationen orientiert, kommt immer mehr auch mit deren Wertvorstellungen und der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaftssysteme in Berührung. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis die bislang politisch uninteressierte wirtschaftliche Oberschicht mehr Sicherheit vor staatlichen Eingriffen in das Privatleben und rechtliche Freiheiten in einer Intensität einfordert, der sich auch die chinesische Regierung nicht mehr verschließen kann, zumal sich der hohe Lebensstandard und der erworbene Besitzstand auf keinerlei rechtliche Bestandsgarantien seitens des Staates stützen kann.

Verarmte Wanderarbeiter und wohlhabende Oberschicht sind jedoch nur *zwei exemplarische* Phänomene der chinesischen Gesellschaft, die zukünftig in konfliktträchtiger Weise die Staats- und Gesellschaftsordnung der Volksrepublik beeinflussen werden.

Da beide Strömungen aus verschiedenen, sehr stark gegenläufigen wirtschaftlichen Positionen heraus handeln, wird bei ungehindertem Fortgang der gesellschaftlichen Entwicklung eine nachhaltige Gefährdung des sozialen Friedens unvermeidbar sein. Unruhen und die Möglichkeit eines drohenden Bürgerkrieges wären die Folge. Diesen Konflikt wirtschaftlich widerstreitender Interessen könnte nur das *Recht* in seiner *Befriedungsfunktion* sozialverträglich lösen. Danach dient das Recht dem geregelten und gewaltfreien Ablauf des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die in jedem Gemeinwesen unvermeidbaren Konflikte sollen in

Verfahren und Maßstäben ausgetragen werden, deren rechtsstaatliche Qualität der Staat sowohl durch sein Rechtsprechungs- wie durch sein Vollstreckungsmonopol gesichert sehen will.[7]

Die Volksrepublik China besitzt hingegen kein in sich schlüssiges Rechts- und Rechtsprechungssystem. Vielmehr sind Rechtsinstitute aus verschiedenen Rechtsordnungen Europas und den USA übernommen worden, um vor allem im Bereich der Finanzwirtschaft und des globalen Warenaustausches ausländischen Investoren und Handelspartnern internationale Standards bieten zu können.

Durch den steigenden Wohlstand nahm auch der Warenaustausch unter Privatleuten zu. Damit einhergehend erhöhte sich die Zahl der alltäglichen finanziellen Transaktionen und der Probleme bei Abwicklung eines fehlerhaften Warenaustausches. Es wurde offenbar, dass die bisherigen gesetzlichen Regularien der Volksrepublik China für eine privatrechtlich orientierte Binnenwirtschaft nicht geeignet waren. So entschloss sich beispielsweise die chinesische Regierung relativ früh nach Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs im Jahre 1992 zum Erlass eines Gesetzes zum *„Schutz von Verbraucherinteressen“*. Mit diesem Gesetz ist es seit 1993 Privatpersonen möglich, unter anderem Sachmängel von Konsumprodukten gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Zudem sieht das Gesetz eine Reihe von Kennzeichnungspflichten wie beispielsweise genaue Preisauszeichnungen oder Qualitätsangaben der zum Verkauf angebotenen Produkte vor, deren Nichteinhaltung vom Konsumenten zur Anzeige gebracht werden kann.[8]

Dieses *Verbraucherschutzgesetz* ist nur *ein* Beispiel für eine beginnende Durchdringung des Alltags in der Volksrepublik China mit Recht bzw. Rechtsnormen. Die durch den wirtschaftlichen Aufschwung bedingte Notwendigkeit, auch bislang ungeregelte Sachverhalte des alltäglichen Lebens einer juristischen Reglementierung zu unterwerfen und somit die Bevölkerung mit Rechten für den täglichen Bedarf auszustatten, wird als Erfolg des politischen Konzepts *„Wandel durch Handel“* gewertet. Dieses Konzept geht davon aus, dass durch verstärkten

---

[7] Bernd Rüthers, Rechtstheorie, S. 61

[8] *Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern* (中华人民共和国消费者权益保护法) vom 31. Oktober 1993

Handel und die Einbindung der Volksrepublik China in die internationale Zusammenarbeit eine Verbesserung des Rechtssystems erreicht werden kann.[9]

Wichtigstes Ziel dieser politischen Leitlinie ist es, auf die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen in der Volksrepublik China hinzuwirken.

Bei der Einschätzung, wie der Aufbau eines Rechtsstaates in der Volksrepublik China erreicht werden könnte, ist das *Rechtsbewusstsein* ein zentraler Begriff in der Literatur. Waren bislang die Chinesen ihrer traditionellen, historisch bedingten Ablehnung von Gesetz und Gerichtswesen verhaftet, so wird die Einbindung der Bevölkerung in das Rechtssystem durch Zugeständnisse im privatwirtschaftlichen Sektor - wie sie beispielsweise das *Verbraucherschutzgesetz* vorsieht - als Förderung des Rechtsbewusstsein gewertet. Im umgekehrten Sinne wird das Fehlen eines Rechtsbewusstseins einhellig als Grund dafür genannt, dass sich in der Volksrepublik China keine rechtsstaatlichen Strukturen (*„rule of law"*) herausbilden können.[10] Generell wird jedoch festgestellt, dass eine der größten gesellschaftlichen Veränderungen der letzen zwei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts in der Volksrepublik China das Anwachsen eines *Rechtsbewusstseins* in der chinesischen Bevölkerung sei.[11]

Ein stetig wachsendes *Rechtsbewusstsein* bewirke, dass immer mehr Individuen und Gruppen versuchen, ihr Recht unter Berufung auf die Verfassung oder Partei- und Staatsdokumente einzufordern, während ein schwaches *Rechtsbewusstsein* und gesellschaftliche Faktoren wie die *guanxi*-Netzwerke die Wahrnehmung rechtlicher Interessen behindern.[12] Auch die Bedeutungslosigkeit der Gerichte und des Justizwesen für einen Großteil der Bevölkerung in der Volksrepublik China wird mit einem fehlenden oder schwach ausgeprägten *Rechtsbewusstsein* erklärt, dem man nur mit Erziehung zum Recht begegnen könne.[13] Eine solche Erziehung zur

---

[9] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 144
Dieter Kuhn, *Markt China*, S. 79

[10] *Harro von Senger* in *Gerd Kaminski*, China's Tradition, S.80:
„There seems to be a consensus about other factors weakning the rule of law such as: The ***legal consciousness*** *and awareness of the population and the officials is not very developed nor deeply rooted."*

[11] *Merle Goldman*, From Comrade to Citizen: The Struggle for Political Rights in China, S. 2:
„One of the major changes in the last two decades of the twentieth century was a growing sense of ***rights consciousness*** *(...)."*

[12] Thomas Heberer, *Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China,* S. 200

[13] Qing-Yun Jiang, *Court Delay and Law Enforcement in China: Civil Process and Economic Perspective*, S. 159:
„In China, due to ***weak legal consciousness*** *among the public, legal education and legal aid will thus play an important role in accessibility to the courts (...)"*

Förderung des Rechtsbewusstsein sei auch notwendig, um die Korruption in China einzudämmen, die dem Wachstum einer auf Gesetzen beruhenden Volkswirtschaft entgegensteht.[14]

Im Rahmen von Reformvorschlägen zum Arbeitsrecht, die in das neue Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China Einzug finden sollen, wird ausgeführt, dass diese Reformvorschläge nur dann erfolgreich sein werden, wenn der Einzelne das erforderliche *Rechtsbewusstsein* besitze, um seine Rechte eigenverantwortlich durchzusetzen. Neben den notwendigen Maßnahmen in der Rechtsetzung sollte daher auch versucht werden, das *Rechtsbewusstsein* der Betroffenen im Arbeitsrecht zu stärken.[15]

Das Festhalten an Denkweisen der traditionellen chinesischen Rechtskultur behindere aber die Entwicklung eines Rechtsbewusstsein und führe dazu, dass dieser Mangel der Akzeptanz des Rechtes in der chinesischen Bevölkerung entgegenstehe.[16]

Auffallend ist hierbei, dass der Begriff *Rechtsbewusstsein* trotz der Bedeutung, die ihm für die Entstehung von Recht und der Ausbildung rechtsstaatlicher Strukturen beigemessen wird, nicht näher definiert oder inhaltlich erläutert wird. Vielmehr wird die Bedeutung des Begriffes *Rechtsbewusstsein* als *selbstverständlich* vorausgesetzt.

Andererseits wird die Verwendung des Begriffs *Rechtsbewusstseins* unter Verweis auf die Studien des Rechtssoziologen *Theodor Geiger*[17] als problematisch angesehen und lediglich als synonym für *„Rechtsgefühl“*, *„Rechtsüberzeugung“*, *„Rechtsanschauung“* und *„Rechtsvorstellung“* gebraucht. Im Kontext des chinesischen Rechts solle der Begriff des Rechtsbewusstseins lediglich im Sinne einer Kenntnis der Gesetze und der Haltung bei Rechtsverletzungen mithin im Sinne der Akzeptanz des Rechts Verwendung finden.[18]

---

[14] Liangya Cheng, *Die Bedeutung des WTO-Beitritts für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas*, S. 4 Fußnote 15

[15] Immanuel Gebhardt/ Robert Dübbers in : 中德劳动与社会保障法/比较法文集 / *Arbeits - und Sozialversicherung in China und Deutschland: Rechtsvergleichende Betrachtungen* , S. 415

[16] Stanley Lubman, *Introduction: The Future of Chinese Law,* in: *The China Quarterly, No. 141, Special Issue: China's Legal Reforms. (März 1995)*, S. 2: *„Persistent traditional attitudes do not encourage a high degree of* ***rights-consciousness*** *(...) and (...) restrain the role of law.“*

[17] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, S. 382 ff

[18] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 175
Heuser beruft sich auf eine Aussage Theodor Geigers, der das Rechtsbewusstsein für ein *„untaugliches Objekt wissenschaftlicher Untersuchung“* hält. (*Heuser*, a.a.O. , S. 175 Fußnote 37)

Die Tatsache, dass einerseits der Entwicklung und Steigerung des Rechtsbewusstseins in der chinesischen Bevölkerung auf dem Weg zur Schaffung eines Rechtsstaates in der Volksrepublik China ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wird, ohne jedoch eine Konkretisierung der hierzu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, andererseits der Begriff des Rechtsbewusstseins unter Berufung auf nicht mehr zeitgemäße[19] Feststellungen *Theodor Geigers* inhaltlich verkürzt wird, zeigt, dass eine ausführliche Beschäftigung mit dem Phänomen des *Rechtsbewusstseins* auf dem Gebiet des Rechts in der Volksrepublik China noch nicht stattgefunden hat.

Gegenstand dieser Arbeit soll es deshalb sein, den Begriff des *Rechtsbewusstseins* durch Darstellung der unterschiedlichen Definitionen in der Literatur inhaltlich auszufüllen und dessen Funktion für die Entstehung des Rechts und des Rechtsstaates herauszuarbeiten. Da jede Einschätzung eines rechtlich zu bewertenden Sachverhalts im kontinentaleuropäischen und angelsächsischen bzw. angloamerikanischen Rechtskreis sich bewusst oder unbewusst an den Werten der Menschenrechte vollzieht, kann auch eine Untersuchung des Rechtsbewusstseins nur im Kontext mit den Menschenrechten erfolgen.
Für den Staatsbürger in Europa und Amerika stellt sich aufgrund der Entwicklung der Rechtskultur und der gesellschaftlich vermittelten Rechtserziehung jedes rechtspsychologische Phänomen als natürlicher Reflex einer Orientierung an den Werten der Menschenrechte dar.

Im chinesischen Rechtskreis wurzelt der Begriff der Gerechtigkeit in der Staatslehre des *Konfuzianismus*; zudem bildet der *Daoismus* eine ethische Bewertungsgrundlage. Rechtspsychologische Vorgänge in der chinesischen Rechtskultur vollziehen sich demzufolge in den Kategorien dieser beiden Philosophien.

Daher macht auch die Entwicklung der Rechtskultur in China, der bislang traditionell eine Zuordnung individueller subjektiver Rechte fremd war, eine Darstellung des chinesischen Rechtsdenkens erforderlich, in dessen Kontext das Wertesystem der Menschenrechte Aufnahme in der Volksrepublik China gefunden hat.

---

[19] Nach *Thomas Raiser* sind gegen Theodor *Geigers* System „schwerwiegende Einwände zu erheben": *„Die Rechtswissenschaft wird (...), ungeachtet der nicht zu leugnenden Schwierigkeiten, Vorgänge im Innern des Menschen festzustellen, auch auf den Begriff des Rechtsbewusstseins nicht verzichten können." Thomas Raiser,* Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 116/117

Die unterschiedlichen Definitionen des Rechtsbewusstsein in der Literatur machen es zudem erforderlich, aus jenen Begriffserläuterungen diejenigen Merkmale herauszustellen, die als Schnittmenge aller in der Literatur gefundenen Definitionen gelten können.
Anhand dieser Merkmale sollen gesellschaftliche Phänomene und rechtliche Sachverhalte in der Volksrepublik auf die Entstehung von Rechtsbewusstsein hin untersucht werden.

Untersuchungsgegenstand soll hierbei das *individuelle* Rechtsbewusstsein sein. Diese pleonasmenhaft anmutende Beistellung des Adjektivs *„individuell“* geschieht im Bezug auf den Untersuchungsgegenstand des Rechts in der Volksrepublik China aus zwei Gründen: zum einen wird der Begriff des Rechtsbewusstseins - wie noch zu zeigen sein wird - durch die ideologisch belastete Rhetorik der sozialistischen Doktrin verfälscht, bei der das Individuum seine Belange zum Wohle des sozialistischen Kollektivs hintan zu stellen hat. Mithin soll das individuelle Rechtsbewusstsein dem vermeintlich „kollektiven“ sozialistischen Rechtsbewusstsein entgegengesetzt werden.

Zum anderen soll mit der Untersuchung des *individuellen Rechtsbewusstseins* dem besonderen sozio-kulturellen Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Gesellschaft der Volksrepublik China traditionell nur das Kollektiv, nicht aber das Individuum von gesellschaftlicher Bedeutung ist. Hierbei ist zudem darzustellen, dass die Beachtung der Menschenrechte in der Volksrepublik notwendig ist, um die Loslösung des Einzelnen aus dem gesellschaftlichen Zwang des Kollektivs zu erreichen und ein eigenes Rechtsbewusstsein zu entwickeln. Gleichzeitig soll das im Menschenrechtsdialog mit der der Volksrepublik häufig anzutreffende Argument von der Unvereinbarkeit der chinesischen Kultur mit der Menschenrechtsidee als nicht stichhaltig entkräftet werden.

Abschließend wird eine Bewertung erfolgen, inwieweit sich bereits ein Rechtsbewusstsein in der Volksrepublik entwickelt hat und welche Bedeutung dabei dem doktrinären Einfluss des Staates auf die Bevölkerung zukommt. Die gewonnenen Ergebnisse sollen anhand dreier Fälle aus der jüngsten Vergangenheit veranschaulicht werden.

Methodisch befindet sich die vorliegende Arbeit im Schnittpunkt mehrerer juristischer Disziplinen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Völkerrecht bzw. den Menschenrechten, da das Phänomen des individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China anhand der konkreten Interdependenz mit den Menschenrechten betrachtet werden soll. Allerdings stößt man in der Volksrepublik China auf das Problem, dass die gegenwärtige Rechtsordnung nur einen geringen Teil der chinesischen Rechtskultur[20] ausmacht. Die Idee einer Rechtsordnung in einem europäischen Sinne existiert erst seit dem Sturz der letzten Dynastie und Ausrufung der chinesischen Republik im Jahre 1911. Das Rechtsdenken sowie der Umgang mit dem Recht in der Volksrepublik lässt sich ohne Kenntnis des kulturellen Hintergrundes nicht erschließen. Daher wird es auch notwendig sein, philosophische Aspekte und sozio-kulturelle Einflüsse in stärkerem Maße Berücksichtigung finden zu lassen, als dies bei der Betrachtung anderer Rechtssysteme notwendig wäre. Tradition, Geschichte und literarische Einflüsse, insbesondere der großen Philosophen, bilden einen nicht unerheblichen Bestandteil der chinesischen Rechtskultur, deren Verständnis für die Einschätzung der Probleme bei der Rezeption und Adaption westlichen Rechts durch die Volksrepublik China erforderlich ist.

Somit berührt die vorliegende Arbeit neben dem Bereich der Menschenrechte auch Aspekte der *Rechtsvergleichung*, der *Rechtstheorie* und der *Rechtssoziologie*.

In rechtsvergleichender Hinsicht sollen Rechtsinstitute westlicher Rechtsordnungen mit denen Chinas verglichen werden, um daraus Anhaltspunkte für die Entstehung und Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China zu gewinnen.
Bezüglich des rechtsvergleichenden Aspekts steht man in China jedoch vor dem Problem der gegenüber dem westlichen Kulturkreis asymmetrischen Entwicklung des Rechts. Definiert man vereinfacht das Ziel der Rechtsvergleichung als *vergleichende Betrachtung verschiedener Rechtsordnungen zum Zweck besserer Erkenntnis des Rechts*[21], so lässt sich nur die gegenwärtige Rechtsordnung der Volksrepublik und ein geringer Teil der chinesischen Rechtsgeschichte mit den Methoden der Rechtsvergleichung erfassen. Rechtsvergleichung setzt begriffsnotwendig die Existenz von Recht und einer Rechtsordnung voraus. Im kaiserlichen

---

[20] Zum Begriff der *Rechtskultur* siehe Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 24 ff; sowie Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 7ff

[21] Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 49

China war jedoch das Innehaben subjektiver Rechte unbekannt.[22] Es stellt sich somit das Problem, nach welchen Kategorien die Rechtskultur Chinas im Altertum und in der Vormoderne in Bezug auf den Begriff des Rechts beurteilt werden kann.

Insoweit ist die *Rechtstheorie* von Bedeutung, da nur unter Loslösung von einer konkreten Rechtsordnung und einem Rechtskreis allgemeine Aussagen über die Funktionsweise des Rechts und dessen Einfluss auf das Rechtsbewusstsein getroffen werden können. Allerdings findet diese Betrachtungsweise ihre Grenze in dem den Menschenrechten zu Grunde liegenden Begriff des Rechts. Aufgrund seiner Vielschichtigkeit und des Problems einer abschließenden Definition[23] lässt sich der Begriff des Rechts lediglich auf ein *Mittel zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens*[24] verkürzen. Eine solche rudimentäre und ausschließliche Auffassung von Recht lässt sich jedoch mit dem System der Menschenrechte nicht vereinbaren. Demzufolge können bei rechtstheoretischer Betrachtung nur solche Funktionen des Rechts zum Tragen kommen, die sich am Maßstab der Menschenrechte orientieren.

Der rechtssoziologische Aspekt dieser Arbeit ist insoweit von Bedeutung, als der Begriff des Rechtsbewusstseins ausschließlich seine inhaltliche Ausgestaltung in dieser juristischen Disziplin erfährt. Zudem werden gesellschaftliche Phänomene in der Volksrepublik und deren Bedeutung und Einfluss auf das Rechtsbewusstsein erläutert. Anhand des Phänomens *Rechtsbewusstsein* kann nachvollzogen werden, wie das juristische *Sollen* und das gesellschaftliche *Sein* in der Volksrepublik China auseinander fallen.[25]

2. Menschenrechte und China

Da sich jedes rechtlich relevante Handeln im europäischen und angelsächsischen Rechtskreis an den Menschenrechten orientiert und somit die Basis jeden Rechtsdenkens bildet, ist es angebracht, sich zunächst dem Menschenrechtssystem und dessen Rezeption in China zuzuwenden. Hierbei wird es erforderlich sein, sich das Menschenrechtsverständnis der heutigen Volksrepublik China in den unterschiedlichen historischen Phasen Chinas und seiner politi-

---

[22] Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 21; Daniel Chow, *The Legal System of the People's Republic of China*, S. 49

[23] Ralf Dreier, *Der Begriff des Rechts*, NJW 1986, S. 893

[24] Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 280

[25] vgl. zur methodischen Fragestellung rechtssoziologischer Arbeiten: Ferdinand Kerschner, *Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen*, S. 75

schen Führer von der ersten Republik Chinas bis zur heutigen Volksrepublik zu vergegenwärtigen.

2.1 Begriff der Menschenrechte

Mit dem Begriff der Menschenrechte wird allgemein jene Sphäre umschrieben, die uneingeschränkt und unantastbar jedem einzelnen menschlichen Individuum, welcher kulturellen Herkunft und welchen Geschlechts auch immer, als solchem angehören. Diese Sphäre umfasst das biologische Leben, die Unantastbarkeit der körperlichen Integrität, die Freiheit des Handelns, wie es sich in der Verwirklichung der persönlichen und politischen Selbstbestimmung darstellt, sowie den Schutz des Eigentums.[26]

Die Menschenrechte haben ihre für die Gegenwart grundlegende Ausformulierung in der *„Allgemeinen Erklärung“* erfahren, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1948 beschloss. Im Mittelpunkt dieser Deklaration steht die *„Anerkennung der angeborenen Würde des Menschen“*[27] und dass *„alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren“*[28] sind. Der in der Allgemeinen Erklärung fixierte Menschenrechtskatalog umfasst Freiheits- und Schutzrechte sowie politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhaberechte.[29]

Trotz der konkreten Aufzählung der einzelnen Menschenrechte in der Deklaration der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 ist der Begriff der modernen Menschenrechte umstritten.[30] Es lassen sich lediglich definitorische Mindestkriterien angeben:
Danach gelten die Menschenrechte für alle Menschen unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse und kommen dem Einzelnen unabhängig von seiner ständischen oder sonstigen gesellschaftlichen Einbindung zu. Ferner sind die Menschenrechte vorstaatlicher Natur, somit sind sie jedem Menschen angeboren und können nicht vom Staat geschaffen, sondern von diesem nur deklariert werden. Schließlich richtet sich die Forderung nach der Anerkennung der Men-

---

[26] Ada Neschke-Hentschke, *Menschenrechte-Menschenrechtsdoktrin-Natürliche Gerechtigkeit* in: Von Klaus M. Girardet, Ulrich Nortmann, *Menschenrechte und europäische Identität*, S. 123/ 124

[27] Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

[28] Artikel 1 Satz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

[29] Volker Lenhart, *Pädagogik der Menschenrechte*, S. 13

[30] K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 15

schenrechte in erster Linie an den Staat, insbesondere indem dessen grundsätzlicher Verzicht auf Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre erwartet wird.[31]
Auch hinsichtlich der tatsächlichen *universellen Geltung* der Menschenrechte lassen sich lediglich das Prinzip der auf der Würde des Menschen beruhenden unveräußerlichen Rechte und das durch Völkergewohnheitsrecht oder universell anerkanntes Völkervertragsrecht geltende Verbot der Folter und Sklaverei, das Verbot der Rassendiskriminierung und der Apartheid sowie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und die Grundrechte von Kindern als internationalen Mindeststandard ausmachen.[32]

Um den geschichtlichen Ablauf der Menschenrechtsdiskussion zu kennzeichnen wird von *„Generationen der Menschenrechte"* gesprochen. Alternativ hierzu wird auch der Begriff „Menschenrechtsdimensionen" verwendet, um die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Ansätze zu betonen.[33]

Seit der Französischen Revolution bildete sich in Europa die so genannte *erste Generation* der Menschenrechte heraus, deren Betonung auf der politischen Teilhabe und Abwehr der Eingriffe des Staates abzielt. Zu diesen Menschenrechten zählen unter anderem die Freiheit der Person, Meinungsfreiheit, Informations- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und Religionsfreiheit.[34]

Zur Herausbildung einer *zweiten Menschenrechtsgeneration* haben wesentlich die Staaten mit sozialistischem Gesellschaftssystem in Konfrontation mit den bürgerlich geprägten Menschenrechten der ersten Generation beigetragen. So gelten in sozialistischen Gesellschaftssystemen die traditionellen Abwehrrechte und politischen Teilhaberechte westlich-demokratischer Gesellschaftssysteme als überflüssig, da der sozialistisch geprägte Staat die Interessen des Individuums verwirklicht. Zwischen Staat und Individuum besteht also kein gegensätzliches, potenziell opponierendes Verhältnis, sondern Staat und Individuum haben die gleiche politische und gesellschaftliche Zielrichtung. Daher können dem Staat nur solche Rechte entgegensetzt werden, die eine Förderung des Individuums zum Gegenstand haben. Hierzu zäh-

---

[31] K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 15

[32] Manfred Nowak, *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, S. 15

[33] Gert Sommer, Albert Fuchs, *Krieg und Frieden, Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie*, S. 60

[34] Claudius Rosenthal, *Zur Legitimation von Außenpolitik durch politische Theorie*, S. 313

len kulturelle und soziale Teilhaberechte wie das Recht auf Bildung und soziale Absicherung durch den Staat. Mit dieser *zweiten Menschenrechtsgeneration* wurden die Abwehrrechte gegen den Staat durch Teilhaberechte an den Staat erweitert.[35] Die Entwicklung einer zweiten Generation wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte findet zudem ihre Begründung darin, dass die Abwehr- und Teilhaberechte keinen ausreichenden Schutz darstellen und dass es unter Bedingungen fehlender sozialer Sicherheit, fehlendem Gesundheitsschutz und mangelhafter Bildung nicht einmal möglich ist, die Rechte der ersten Generation auszuüben.[36]

Ansätze beider Menschenrechtsgenerationen finden sich bereits in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* durch die Vereinten Nationen. Durch den Antagonismus der Großmächte USA und Sowjetunion während des kalten Krieges galt je nach politischer Ausrichtung jeweils die erste oder die zweite Generation der Menschenrechte als Ausdruck einer politischen Ideologie. Dieser Gegensatz wurde auch dadurch deutlich, dass in Konkretisierung und in Ausgestaltung der rechtlichen Verbindlichkeit der Menschenrechtserklärung im Jahre 1966 statt eines einheitlichen Dokuments ein Zwillingspakt[37] geschaffen werden musste. So betonte der *„Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte“* die Menschenrechte der ersten Generation, während der *„Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“* die Bedeutung der zweiten Menschenrechtsgeneration hervorhob.[38]

Bedingt durch die Kolonisierung des afrikanischen Kontinents und ausgehend von diesem entstand unter dem Eindruck der Bevormundung durch europäische Kolonialmächte die *dritte Generation* der Menschenrechte, die vor allem das Recht auf Selbstbestimmung, die Verfügung über die eigenen Ressourcen und natürlichen Reichtümer, das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden und Sicherheit in den Vordergrund stellte. Die Menschenrechte der dritten Generation haben ihren Niederschlag in der afrikanischen „*Charta der Menschen und Völker“*, (*Banjul-Charta*) gefunden.[39] Neben den traditionellen Freiheitsrechten und sozialen Rechten der ersten und zweiten Generation werden als „Rechte der Völker“ unter anderem

---

[35] Jens Hinkmann, *Philosophische Argumente für und wider die Universalität der Menschenrechte* , S. 15

[36] K. Peter Fitzsche, *Menschenrechte*, S. 25

[37] Gert Sommer, Albert Fuchs, *Krieg und Frieden, Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie*, S. 59

[38] Helmut Volger, *Geschichte der Vereinten Nationen*, S. 139

[39] Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981, nach dem Ort ihrer Verabschiedung auch *„Banjul-Charta“* genannt.

auch das Recht auf eigene *wirtschaftliche*, *soziale und kulturelle Entwicklung nach der von den Völkern frei gewählten Politik* genannt.[40] Ferner fordert die Banjul-Charta das Recht auf *Freiheit und Identität sowie auf gleichmäßige Beteiligung an dem gemeinsamen Erbe der Menschheit*[41], *auf nationalen und internationalen Frieden*[42] sowie auf eine Umwelt, *die insgesamt zufrieden stellt und ihrer Entwicklung günstig ist.*[43]

Diese *dritte Generation* der Menschenrechte erweiterte den Menschenrechtsbegriff somit um eine kollektive Komponente. Allerdings birgt diese *Kollektivierung der Menschenrechte* die Gefahr in sich, dass die klassischen individuellen Menschenrechte zu Gunsten der kollektiven Rechte verkürzt werden. Daher wird gefordert, die dritte Menschenrechtsgeneration lediglich als Ergänzung der ersten beiden Menschenrechtskategorien zu sehen. In ihrer abstrakten Formulierung müssten die Menschenrechte der dritten Generation in einem erheblich höheren Maße als die sozialen Rechte und erst recht als die Freiheitsrechte abstrakte Programmforderungen bleiben, die in hohem Maße ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig sind.[44]
Ausgehend von den Staaten Afrikas steht diese Menschenrechtskomponente für alle *Länder des Südens*, deren Entwicklung aufgrund einer Politik des Kolonialismus und Imperialismus behindert oder zumindest nachteilig beeinflusst wurde.[45]

Erst auf der 2. Weltmenschenrechtskonferenz in Wien 1993 gelang es, alle drei Menschenrechtsgenerationen in einer Erklärung zu vereinen.[46] Seit der Wiener Menschenrechtskonferenz gilt, dass alle Menschenrechte *universell, unteilbar, interdependent und miteinander verbunden* sind.[47] Demnach greifen politische sowie wirtschaftliche Rechte ineinander. Neben dem Recht auf Entwicklung wurde zudem in der *Wiener Erklärung* besonders das Prinzip der Universalität der Menschenrechte betont, wonach sich kein Land mehr unter Berufung auf

---

[40] Art. 20 Abs. 1 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981

[41] Art. 22 Abs. 1 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981

[42] Art. 23 S. 1 Abs. 1 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981

[43] Art. 24 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vom 27. Juni 1981

[44] Karl-Peter Sommermann, *Staatsziele und Staatszielbestimmungen*, S. 257

[45] Manfred Nowak, *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, S. 36

[46] Abschlusserklärung der 2. Weltmenschenrechtskonferenz vom 25. Juni 1993: *Vienna Declaration and Programme of Action* UN DOC A/CONF.157/23 (12. Juli 1993)

[47] UN DOC A /CONF.157/23 (12. Juli 1993): *„All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated.“*

seine kulturelle Tradition der Beachtung der Menschenrechte entziehen kann.[48]
Dass mit der Abschlusserklärung der 2. Weltmenschenrechtskonferenz in Wien 1993 keine substanzielle Klärung der Menschenrechtsfrage erfolgt war, wurde unmittelbar nach der Konferenz deutlich, als südostasiatische Staaten Vorbehalte gegen den vom Westen betonten universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte mit dem Argument erhoben, die im Westen gewachsenen Vorstellungen seien nicht einfach auf die außerwestlichen Länder übertragbar.[49] Hierbei wird geltend gemacht, dass die Menschenrechte nicht nur historisch, sondern auch von ihrem Wesensgehalt her als ein westlich geprägtes Konzept anzusehen sind. Als solches seien sie als Ausdruck einer individualistischen Lebensweise unvereinbar mit dem kommunitären Ethos vieler nicht-westlicher Gesellschaften. Diese Unvereinbarkeit äußere sich auch darin, dass die Begründung der Menschenrechte eine anthropozentrische Weltsicht propagiere, die zu theozentrischen oder kosmozentrischen Orientierungen im Widerspruch stehe.[50]

Als Vertreter dieser *„kulturellen Kontextualisierung“* der Menschenrechte werden unter den südasiatischen Staaten insbesondere Singapur[51], Indonesien und die Volksrepublik China ausgemacht.[52]

2.2 Chinesische Sicht der Menschenrechte

Die generelle Haltung der Volksrepublik China hinsichtlich des universellen Geltungsanspruches der Menschenrechte wird in der westlichen Öffentlichkeit als antagonistisch wahrgenommen.[53]

Besonders wird die Volksrepublik China als Befürworterin einer so genannten *Asian Values*-Politik angesehen. Dabei stellen diese *Asian Values* eine rhetorische Gegenkonstruktion von Staaten Südostasiens zu dem Konzept der Menschenrechte dar, die ein gemeinsames Werte-

---

[48] UN DOC A/CONF.157/23 (12. Juli 1993): „ (…) *it is the duty of States, regardless of their political, economic and cultural systems, to promote and protect all human rights and fundamental freedoms.“*

[49] Manfred Knapp, *Einführung in die internationale Politik*, S. 635

[50] Heiner Bielefeldt, *Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen*, in Hans-Richard Reuter, *Ethik der Menschenrechte*, S. 56

[51] Matthias Koenig, *Menschenrechte*, S. 140

[52] Heiner Bielefeldt *Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen*, in Hans-Richard Reuter, *Ethik der Menschenrechte*, S. 43

[53] Matthias Koenig, *Menschenrechte*, S. 140

system aller asiatischen Staaten propagiert und sich somit als Gegenpol zum Wertesystem des Westens versteht. Dieses als *panasiatisch* konzipierte Wertesystem hat keine inhaltlich einheitliche Struktur oder gar politische Leitlinie, sondern stellt sich vielmehr dar als ein Konglomerat aus unterschiedlichen religiösen und philosophischen Strömungen asiatischer Kulturen. So finden sich Anleihen bei dem Konfuzianismus, Daoismus und Buddhismus.[54] Eine der bekanntesten Verlautbarungen, die die Propagierung der *Asian Values* zum Gegenstand haben, ist die Erklärung der Regierung von Singapur aus dem Jahre 1991. In ihrem *„White Paper on Shared Values"* stellt sie die Bedeutung der Familie als Grundlage der Gesellschaft heraus; die Bedürfnisse der Familie und vor allem die des Einzelnen müssten sich ihrerseits der Gesellschaft und den Belangen des Staates unterordnen; Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft müssten durch Konsens gefunden werden, nicht durch argumentative Auseinandersetzung. Zuletzt wird betont, dass im Staat die Harmonie unter den Menschen unterschiedlicher Herkunft gewahrt werden müsse.[55] In dieser Erklärung sind unverkennbar die konfuzianischen Ideale der gesellschaftlichen Ordnung und der Harmonie zu staatstragenden Prinzipien erhoben worden. Dieses konfuzianische, die Gemeinschaft betonende Ideal wird dem westlich-individualistisch geprägten Wertesystem entgegengehalten.

Die *Asian Values* haben auf der Regionalen Menschenrechtskonferenz in Bangkok[56] im Jahre 1993, an der auch die Volksrepublik China teilgenommen hat, ihren Niederschlag in einem internationalen Dokument gefunden. In der als *The Bangkok Declaration*[57] bezeichneten Abschlusserklärung heißt es: „Die Förderung der Menschenrechte soll durch Zusammenarbeit und übereinstimmende Auffassungen und nicht durch Konfrontation und Auferlegung unvereinbarer *Werte* erfolgen."[58] Unter Punkt 25 der *Bangkoker Erklärung* wird die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialoges zwischen der Regierung und den nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) bei der Förderung der Menschenrechte anerkannt. Dialog und Zusammenar-

---

[54] Fred Dallmayr, *"Asian Values" and Global Human Rights,* in Philosophy East and West, Band 52, Nr. 2 (April 2002), S. 178

[55] Mark R. Thompson, *The Survival of "Asian Values" as "Zivilisationskritik",* in: Theory and Society, Band 29, Nr. 5 (Oktober 2000), S. 652

[56] *Regional Meeting for Asia of the World Conference on Human Rights* in Bangkok vom 29. März bis 2. April 1993

[57] UN DOC A/CONF.157/ASRM/8 A/CONF.157/PC/59 (7. April 1993): *Final Declaration of the Regional Meeting for Asia of the World Conference on Human Rights*

[58] UN DOC A/CONF.157/ASRM/8 A/CONF.157/PC/59 (7. April 1993) : *„Recognizing that the promotion of human rights should been couraged by cooperation and consensus, and not through confrontation and the imposition of incompatible values, (...)."*

beit sollen auf der Grundlage gemeinsamer Werte (*shared values*) und in gegenseitigem Respekt und Verständnis erfolgen.[59]

Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob sich die Volksrepublik China trotz Teilnahme an der Regionalen Menschenrechtskonferenz und der Unterzeichnung ihrer Abschlusserklärung in die Reihe der rückhaltlosen *Asian Values*-Befürworter einordnen lässt. So wird die Betonung asiatischer Werte ausschließlich von Ländern wie Singapur, Malaysia oder Indonesien vorgenommen. Besonders Singapur hat sich durch seinen langjährigen Premierminister *Lee Kuan Yew* (李光耀) als vehementer Verfechter der asiatischen Werte hervorgetan. Gerade am Beispiel Singapurs wird jedoch die eigentliche Funktion des *Asian Values*-Konzepts offenbar. Die *Asian Values* und insbesondere die Betonung des Konfuzianismus dienen hier der Rechtfertigung eines autoritären politischen Führungsstils. Als Stadtstaat mit einer multi-ethnischen Bevölkerungsstruktur, deren Mehrheit die chinesischstämmige Bevölkerung bildet, braucht Singapur eine Politik, die alle Bevölkerungsschichten einbezieht und diese mit dem Staat Singapur und dessen Staatszielen identifiziert. Durch Akzeptanz eines gemeinsamen „kulturellen Erbes“ in Form der asiatischen Werte wird ethnische Disparität in den verschiedenen Bevölkerungsschichten nivelliert und somit die Gefahr sozio-kultureller Konflikte vermieden, was eine Stärkung der inneren Sicherheit nach sich zieht. Die Stärkung der inneren Sicherheit wiederum lässt sich auf den Erfolg des autoritären Führungsstils der Regierung Singapurs zurückführen, an deren Spitze *Lee Kuan Yew* viele Jahre stand. Unter dessen autoritärem Führungsstil gelang Singapur der Aufstieg zu einer der stärksten Wirtschaftsmächte Asiens. Die Regierung Singapurs will diesen wirtschaftlichen Erfolg nicht durch innere Unruhen oder stärkeren demokratischen Einfluss der Bevölkerung gefährden.[60]

Der wirtschaftliche Erfolg Singapurs lässt den politischen Führungsstil seiner Regierung auch als Vorbild für das von Wirtschaftsstruktur und Regierungssystem vergleichbare Hong Kong erscheinen. So äußerte der von der Regierung der Volksrepublik China im Jahre 1997 als Gouverneur eingesetzte *Tung Chee Hwa (*董建华*)* seine Bewunderung für den Staatsmann *Lee Kuan Yew* und dessen Politik der asiatischen Werte.[61] Obwohl vieles vom wirtschaftlichen

---

[59] UN DOC A/CONF.157/ASRM/8 A/CONF.157/PC/59 (7. April 1993): *„ 25. Acknowledge the importance of cooperation and dialogue between governments and non-governmental organizations on the basis of shared values as well as mutual respect and understanding in the promotion of human rights,“*

[60] Mark T. Berger/ Douglas A. Borer, *The Rise of East Asia*, S. 270

[61] Bob Beatty, *Democracy, Asian Values, and Hong Kong*, S. 45

Erfolg Hong Kongs dem Rechtsstaatsprinzip und der demokratischen Regierungsform der Sonderverwaltungszone zu verdanken sei, gelte es, die Übergabe Hong Kongs von Großbritannien an die Volksrepublik als den Beginn einer neuen Ära zu begreifen. Die Fortsetzung des ökonomischen Erfolges werde sich als eine Verschmelzung östlicher und westlicher Ideen fortsetzen, wobei die asiatischen Werte eine vorherrschende Rolle einnehmen werden. Diese Werte seien Demut, Geduld, Ausdauer und die Fähigkeit, harte Arbeit auf sich zu nehmen. Auf staatlicher Ebene betonte *Tung Chee Hwa* die Notwendigkeit von Ordnung und stabilen gesellschaftlichen Verhältnissen. Hierbei bezog er sich ausdrücklich auch auf das konfuzianische Ideal der Unterordnung des Einzelnen unter die Belange der Allgemeinheit und stellte dieses den individualistischen Freiheitsrechten westlicher Demokratien gegenüber.[62]
Jedoch erwiesen sich diese Ansichten in Bezug auf eine wirtschaftlich erfolgreiche Politik in der Sonderverwaltungszone als untauglich. *Tung Chee Hwa* wurde gerade für seinen patriarchalischen Führungsstil kritisiert, der den Belangen Hong Kongs besonders während der Asienkrise in den Jahren 1997 / 1998 und deren wirtschaftlichen Folgen nicht gerecht wurde, so dass er 2005 das Amt des *Hong Kong Chief Executive* seinem Nachfolger *Donald Tsang* (曾荫权) überlassen musste.[63]

Die *Asienkrise* trug auch dazu bei, dass die *Asian Values* an rhetorischer Bedeutung verloren. Rühmten sich gerade Staaten wie Singapur ihres wirtschaftlichen Erfolges aufgrund der Beachtung konfuzianischer Werte, so waren die Volkswirtschaften dieser Staaten am stärksten von dem Ausmaß der Asienkrisen in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Hilflosigkeit der betroffenen Staaten bei der Bewältigung der Krise offenbarte die Untauglichkeit der konfuzianischen Lehre für eine moderne Volkswirtschaft.

Aus ideologischer Sicht der Volksrepublik ist nicht anzunehmen, dass China sich der *Asian Values*-Argumentation zur Verfolgung eigener politischer Ziele weiterhin anschließen wird. Die Betonung des konfuzianischen Ideals als einer Säule, auf die sich die asiatischen Werte stützen, mag auch für die chinesische Regierung beim Ausbau sozialistischer Strukturen als traditionelles, alle Gesellschaftsschichten verbindendes Element nützlich sein. Insbesondere Tugenden wie Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit oder moralische Unbestechlichkeit werden von offi-

---

[62] Ralf Horlemann, *Hong Kong's Transition to Chinese Rule: The Limits of Autonomy*, S. 33

[63] Suzanne Pepper, *Keeping Democracy at Bay*, S. 325

zieller Seite der Bevölkerung gern unter Berufung auf die konfuzianische Lehre abverlangt.[64] Eine Überbetonung des Konfuzianismus käme aber einer Abkehr von der sino-marxistischen Doktrin gleich, zu der nach gegenwärtiger Beurteilung kein hochrangiger Politiker in der Volksrepublik China bereit ist.[65] Die kommunistische Partei ist sich ihres in der chinesischen Geschichte beispiellosen Erfolges bei der politischen Einigung Chinas zu bewusst, als dass sie Gefahr laufen möchte, diesen durch die Aufnahme konfuzianischer Elemente in die sino-marxistische Staatsdoktrin zu gefährden.[66]

Wenn demnach die Volksrepublik China zur Verfolgung ihrer Staatsziele gegenüber dem Westen auch den politischen Schulterschluss mit anderen ostasiatischen Staaten sucht, so kann dies nicht als Übernahme einer strikten *Asian-Values*-Politik gesehen werden, sondern lediglich als eine *rhetorische Allianz* gegenüber dem Westen.[67]

Weithin werden die Vorbehalte der Volksrepublik China in Bezug auf die Menschenrechte mit einer *generellen* kulturellen Unvereinbarkeit begründet. So ist die Auffassung verbreitet, dass die chinesische Tradition nichts hervorgebracht habe, was dem westlichen Menschenrechtsbegriff im Sinne individueller, unveräußerlicher, dem Staate vorausgehender Rechte entspräche.[68] Dem steht jedoch entgegen, dass sich bereits auf der *Konferenz von San Francisco*, die die UNO-Charta 1945 verabschiedete, die Republik China mit ihren Delegierten *Luo Long Ji* (罗隆基) und *Zhang Jun Mai* (张君劢) aktiv für die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in die UNO-Charta einsetzte.[69] *Zhang Jun Mai* sah die Menschenrechte als Ergebnis eines komplexen Transfers zwischen westlichem und östlichem Denken an, wobei der kulturelle Transfer die Idee der Menschenrechte nicht beschädigt, sondern vervollkommnet habe. Die politische Philosophie des Konfuzianismus sei nicht nur in jeder Hinsicht mit der Idee der Menschenrechte kompatibel, sondern habe die Menschenrechte bereichert und vervollständigt. Diese Ergänzung der Menschenrechte durch das konfuzianische Denken lässt sich auch später in dem Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* nachwei-

---

[64] Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 116

[65] Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 112

[66] Wm. Theodore de Bary, *Asian Values and Human Rights*, S. 6

[67] Mark R. Thompson, *The Survival of "Asian Values" as "Zivilisationskritik",* in: Theory and Society, Band 29, Nr. 5 (Oktober 2000), S. 651-686 (S. 677)

[68] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 200; vgl. auch Ding Ding, *Die chinesische Exilopposition und die Menschenrechtsfrage*, in: Gunter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, S.189

[69] Roger B. Jeans, *Democracy and Socialism in Republican China*, S. 305

sen, dessen Formulierung auf Vorschläge der chinesischen Delegation zurückgeht. Danach spiegele die Betonung, dass alle *„Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren“* und *„mit Vernunft und Gewissen begabt“* sind, weit eher die konfuzianische Tradition Chinas wider als die naturrechtliche oder christliche Tradition Europas.[70]

Die sprachliche Fassung des Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geht auf die Mitwirkung *Zhang Peng Chuns* (张彭春) als Gesandten der Republik Chinas zurück, der 1947 an der Arbeit der *Human Rights Commission* unter der Leitung von *Eleanore Roosevelt* teilnahm und 1948 zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Menschenrechtskommission gewählt wurde.[71] Er überzeugte die Kommission, aus Rücksicht gegenüber unterschiedlichen kulturellen Traditionen der Mitgliedsländer auf den Bezug des Naturrechts als philosophischen Ursprung der Menschenrechte zu verzichten. Stattdessen führte *Zhang Peng Chun* den konfuzianischen Begriff der Gemeinschaftsbezogenheit *ren* (仁) ein, der in der englischen Fassung des Artikel 1 mit *conscience* übersetzt wurde.[72]

Bereits vor der Mitarbeit der Republik China an der Charta der UNO und der Menschenrechtserklärung ist der geistig-kulturelle Einfluss Chinas auf das humanitäre Völkerrecht nachweisbar. So veröffentlichte der chinesische Philosoph und Berater des letzten chinesischen Kaisers *Kang Youwei* (康有为) bereits im Jahre 1902 sein utopisch-egalitäres Werk *Datong Shu - Buch von der Großen Gemeinschaft* (大同书).[73]

Kang Youwei entwirft in diesem Werk die Vision einer utopischen Weltgesellschaft, in der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit herrschen. Die Menschen sind nicht länger durch Nation, Rasse, Klasse oder Geschlecht unterschieden. Die sich ihrer Grundrechte bewussten und gleichgestellten Weltstaatsbürger sind in der Lage, füreinander Liebe, Mitleid und Achtung zu empfinden. Zur Erreichung dieses Zustandes schlägt *Kang Youwei* die Etablierung eines Weltparlaments und später - unter Abschaffung der Nationalstaaten - die Schaffung einer Weltregierung vor.[74] Auch betonte *Kang* die Verpflichtung des Weltparlaments zu einer militä-

---

[70] Klaus Mühlhahn, *Zwischen Ablehnung und Akzeptanz - Menschenrechte und Geschichte im modernen China*, in: China aktuell 1/2006 S. 20

[71] Konrad Wegmann, *Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*, S. 11; Matthias Koenig, *Menschenrechte*, S. 60

[72] Thoralf Klein, *Geschichte Chinas*, S. 74

[73] Reinhard Emmerich, *Chinesische Literaturgeschichte*, S. 292

[74] Klaus Mühlhahn, *Zwischen Ablehnung und Akzeptanz - Menschenrechte und Geschichte im modernen China*, in: China aktuell 1/2006 S. 14

rischen Intervention, wenn es in einem Einzelstaat zu massiven Verletzungen des „Kodex der Zivilisation", mithin der Prinzipien der Liebe, des Mitleides und der Achtung kommen sollte.
Diese Vision *Kangs* weist bereits erstaunliche Ähnlichkeit mit dem Prinzip der Vereinten Nationen und der Erklärung der Menschenrechte auf. Dass diese Ähnlichkeit kein Zufall ist, belegen Hinweise, nach denen das *Datong Shu* dem amerikanischen Präsidenten *Woodrow Wilson* vorgelegen und ihn von der Gründung eines Völkerbundes überzeugt habe. Auch soll das *Datong Shu* die Verkündung der *Vierzehn-Punkte-Erklärung Woodrow Wilsons* am 8. Januar 1918 beeinflusst haben, die allgemeine Prinzipien zur Aufrechterhaltung des Friedens nach dem Ersten Weltkrieg enthielt und als wichtiger Vorläufer der Menschenrechtserklärung von 1948 gilt.[75]

All diese Einflüsse belegen, dass die Vorbehalte der Volksrepublik China in Bezug auf den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte nicht mit einer kulturellen Unvereinbarkeit begründet werden können.
Allerdings lässt die Wahrnehmung der gegenwärtigen politischen Situation in der Volksrepublik China durch die Weltöffentlichkeit den großen aktiven Einfluss Chinas als einer der *„Four Policemen"*[76] bei der Gründung der Vereinten Nationen und der Erklärung der Menschenrechte in Vergessenheit geraten.

Das nicht stichhaltige Argument einer kulturellen Unvereinbarkeit des Konzepts der Menschenrechte mit der chinesischen Tradition könnte sich als ein noch im westlichen Denken verhaftetes Derivat des Ost-West-Antagonismus während des kalten Krieges erweisen, das durch die Konfrontation mit dem sino-marxistischen Staats- und Gesellschaftssystem wieder auflebt.
So wird die Auffassung vertreten, dass man die Rechtsordnung der Volksrepublik China nicht zusammen mit der Rechtsordnung Japans und anderer südostasiatischer Länder einem *fernöstlichen Rechtskreis* zurechnen solle, da zwischen dem Recht der Volksrepublik China und Japans *tiefgreifende Unterschiede* bestünden. Diese Unterschiede bestünden insbesondere darin, dass Japan über eine demokratische Verfassung verfügt, seine Wirtschaftsordnung nach den Regeln der Marktwirtschaft ausrichtet und ein hoch entwickeltes, westlichen Vorbildern

---

[75] Klaus Mühlhahn, a.a.O. , S. 15

[76] Sven Bernhard Gareis, *Die Vereinten Nationen*, S. 23

nachgebildetes Rechtssystem besitzt. Die Volksrepublik hingegen sei nach wie vor ein sozialistisches Land, in dem Partei und Staat das politische Leben kontrollieren und die Kommandohöhen des Wirtschaftslebens beherrschen.[77]

In diesem Ansatz wird jedoch übersehen, dass sowohl Japan als auch China erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts anfingen, westliches Recht zu rezipieren. So begann Japan während der *Meiji*-Zeit (明治) mit dem Erlass einer Verfassung im Jahre 1889 (Meiji-Verfassung)[78] das Staats- und Rechtssystem zu reformieren. Im Zuge dieser Modernisierung und der wirtschaftlichen Erfolge, die diese Reformen mit sich brachten, traf auch in China Kaiser *Guang Xu* (光绪) Vorbereitungen, eine Rechtsordnung nach dem Vorbild Japans einzuführen. Beiden Ländern ist gemeinsam, dass sie den Übergang von einer autoritär feudalen Staatsform hin zu einer konstitutionellen Monarchie planten, wobei Japan dieser Schritt gelang, während der chinesische Kaiserhof aufgrund des Widerstandes konservativer Kreise und der Revolution von 1911 seine Reformen nicht mehr in die Tat umsetzen konnte. Das eigentliche die Rechtskultur beider Länder beeinflussende Element des konfuzianischen Denkens wird jedoch nicht als Kriterium angesehen, die Rechtsordnungen Chinas und Japans einem gemeinsamen Rechtskreis zuzuordnen. Vielmehr wird die Andersartigkeit der chinesischen Rechtsordnung dadurch begründet, dass sie Teil einer sozialistisch geprägten Staats- und Gesellschaftsordnung ist. Das eigentliche rechtsfeindliche und damit jede Rezeption westlicher Rechtskultur hindernde kulturelle Element des Konfuzianismus, das schon der deutsche Soziologe Max Weber 1920 in seinem Werk *„Konfuzianismus und Taoismus“* als Hemmschuh der wirtschaftlichen Modernisierung Chinas ausgemacht hat, wird in Bezug auf die japanische Rechtsordnung als überwunden angesehen.[79]

Zwar gilt der Konfuzianismus seit der Niederlage Japans im Zweiten Weltkrieg wegen seiner Vereinnahmung durch das militaristisch-nationalistische Regime als eine konservative Lehre, die aus den Lehrplänen der japanischen Schulen gestrichen wurde. Dennoch sind alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in Japan noch sehr stark von konfuzianischem Denken geprägt.[80] So ist das Rechtsdenken in Japan immer noch von konfuzianischem Gedankengut dergestalt beeinflusst, dass auch Japanern eine Tendenz zur Geringschätzung des Rechtes

---

[77] Konrad Zweigert, Hein Götz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 281

[78] Hans Peter Marutschke, *Einführung in das japanische Recht*, S. 41

[79] Konrad Zweigert, Hein Götz, a.a.O. , S. 281

[80] Florian Coulmas, *Die Kultur Japans*, S. 137

nachgesagt wird.[81] Die damit einhergehende im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung Japans relativ niedrige Zivilprozessrate und die hohe Anzahl von außergerichtlichen Einigungen werden jedoch nicht als kulturelles Hemmnis des Konfuzianismus bei der Entwicklung einer Rechtsordnung gesehen, sondern gelten vielmehr als Vorbild der außergerichtlichen Streitschlichtung. So sah der ehemalige Vorsitzende Richter des Obersten Amerikanischen Gerichtshofes *Supreme Court Chief Justice Warren Burger* die vor amerikanischen Gerichten ausgetragene Prozesssucht der Amerikaner äußerst kritisch und empfand die formlose Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Japan als Vorbild für die außergerichtliche Streitschlichtung in den Vereinigten Staaten.[82] In diesem Fall werden die ablehnende Haltung des Konfuzianismus zum Recht und die Folgen dieser moralbedingten Rechtsstreitvermeidung positiv gewertet, obwohl sich das kommunitaristisch orientierte konfuzianische Denken und die die Freiheit des Individuums betonende Rechtsordnung der Vereinigten Staaten hier diametral gegenüberstehen. Demnach lässt sich das Argument der kulturellen Unvereinbarkeit der Menschenrechte unter Bezugnahme auf den Konfuzianismus nur aus dessen Kontext mit dem sino-marxistischen System der Volksrepublik China erkären.

Ein weiterer Umstand, der in der Frage nach der universellen Geltung der Menschenrechte die Vorbehalte der Volksrepublik China begründet, ist die Betonung des Vorrangs der *Subsistenzrechte* vor den Menschenrechten, die politische und bürgerliche Freiheitsrechte gewähren. Dabei umfassen die *Subsistenzrechte* insbesondere das Recht auf Leben und die zur ökonomischen Absicherung des Einzelnen notwendigen Rechte wie das *Recht auf Arbeit*.

Auch hier besteht die Gefahr, dass die Gründe für die opponierende Haltung der Volksrepublik in Bezug auf die Universalität der Menschenrechte lediglich auf das sino-marxistische Staats- und Gesellschaftssystem reduziert werden. Traditionell befürworten die Staaten mit einem sozialistisch geprägten Gesellschaftssystem die Menschenrechte der zweiten Generation, zu denen die Subsistenzrechte gezählt werden. Dies geschah vor allem mit der Begründung, dass die bürgerlichen Freiheits- und politischen Teilhaberechte denjenigen nichts nützen, die nicht in der Lage sind, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Eine Gesellschaft zu schaffen, in der für die Existenz aller Menschen und deren kulturelle Entfaltung gesorgt ist,

---

[81] Chin Kim / Craig M. Lawson, *The Law of the Subtle Mind: The Traditional Japanese Conception of Law*, in: The International and Comparative Law Quarterly, Band 28, Nr. 3 (Juli, 1979), S. 491

[82] Setsuo Miyazawa, *Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, in: Law & Society Review, Band 21, Nr. 2. (1987), S. 220

sei gerade das Ziel eines sozialistischen Staates. Gegen einen Staat wiederum, der es sich zum Ziel gesetzt habe, solche Lebensbedingungen zu schaffen, bedürfe es keiner Abwehr- und politischer Teilhaberechte, da diese nur darauf abzielen könnten, dieses für alle Menschen ideale Staatsziel zu behindern.

Bei einem bloßen Verweis auf den *Sinomarxismus* der Volksrepublik und auf die sozialistische Staatsdoktrin zur Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte darf aber nicht übersehen werden, dass den im Chinesischen als *shengcun quan* (生存权) bezeichneten Subsistenzrechten schon vor der Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 große Bedeutung zukam.

Bereits 1929 veröffentlichte *Luo Longji* (罗隆基) seine Abhandlung *„Lun Renquan* (论人权) - *Über die Menschenrechte“* in der liberalen Zeitschrift *Xinyue* (新月). In dieser Abhandlung unterstrich *Luo Longji* die Bedeutung des Rechts auf Leben und des Rechts auf Arbeit. So heißt es in Artikel 16 eines in dieser Abhandlung entworfenen Menschenrechtskatalogs: *„Die Funktion des Staates ist der Schutz der Menschenrechte. Das vorrangige Prinzip der Menschenrechte ist, das Leben des Volkes zu schützen. Das Volk muss sich seiner Arbeitskraft bedienen, um Kleidung, Nahrung und Unterkunft zu erwerben. Das Volk hat daher das Recht auf Arbeit, der Staat hingegen die Pflicht, dem Volk die Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen. Die Arbeitslosigkeit des Volkes ist ein Beweis dafür, dass der Staat seiner Aufgabe nicht gerecht wird. Es ist ein Beweis dafür, dass der Staat sich seiner Verantwortung, die ihm aus den Menschenrechten erwächst, entzieht.“*[83]

Die Reihenfolge, in der weitere als notwendig bezeichnete Rechte in diesem Entwurf eines Menschenrechtskatalogs[84] aufgeführt sind , lässt ersehen, dass *Luo Longji* der Bedeutung der *Subsistenzrechte* ein weitaus größeres Gewicht als den Freiheitsrechten einräumt.[85]

Mithin lassen sich also *vier* Faktoren benennen, die die Vorbehalte der Volksrepublik China in Bezug auf die Universalität der Menschenrechte bestimmen: 1. die Existenz der *Asian Values*,

---

[83] Luo Longji, *Lun Renquan* aus der Zeitschrift *Xinyue* vom 10. Juli. 1929: „第十六条 : 国家的功用在保障人权，人权的首要原则在保障人民的生命。国民维持生命 的方法是用劳动力去换取衣，食，住。所以国民有劳动权，国家有供给人民劳动机会 的责任。国民失业是国家失职的证据。是国家在人权上没有负担责任的证据.“

[84] Luo Longji überschreibt seinen Menschenrechtskatalog mit der rhetorischen Frage: „*Welche Menschenrechte brauchen wir also* - 我们要的人权是什么“

[85] Sven-Uwe Müller, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, S. 135 / 136

2. die scheinbar generelle Unvereinbarkeit der Menschenrechte mit der chinesischen Kultur und Tradition, 3. die Staatsform Chinas als sozialistisch geprägte Volksrepublik und 4. die Betonung der Subsistenzrechte gegenüber den Freiheits- und politischen Teilhaberechten.

Alle diese Faktoren führen einzeln oder in ihrer Summe dazu, dass der Einfluss der *Republik* China bei der Ausarbeitung der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 in Vergessenheit gerät. Der Umstand, dass es einerseits in China bereits während der letzten Jahre der *Qing-Dynastie* und der chinesischen Republik eine intensive akademische Beschäftigung mit der Idee der Menschenrechte gab, deren Einfluss auf die Menschenrechtserklärung unbestreitbar ist, anderseits das China der Gegenwart aber in kultureller und politischer Hinsicht als Antagonist gilt, macht im Folgenden eine Darstellung des Konzepts der Menschenrechte durch alle Stadien der chinesischen Geschichte im 20. Jahrhundert erforderlich.

2.3 Die Idee der Menschenrechte in der chinesischen Geschichte

In Bezug auf die Konzeption der Menschenrechte wird bisweilen die Ansicht vertreten, dass die Idee individueller, unveräußerlicher, dem Staat vorausgehender Rechte in China nicht verwurzelt sei. Zwar ließen sich in der chinesischen Ideengeschichte durchaus Anknüpfungspunkte etwa für die Konzepte der Menschenwürde und der Herrschaftsbegrenzung finden. Diese Ideen konnten sich jedoch zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte Chinas politisch durchsetzen. Der entscheidende Schritt von der abstrakten Idee zum konkreten rechtlichen Schutz der Menschenwürde wurde nicht vollzogen.[86]

Diese Auffassung ist insofern ungenau wenn nicht gar unzutreffend, als aus dem historischen Scheitern der Umsetzung der Menschenrechtsidee in China und den Vorbehalten der heutigen Volksrepublik gegen die Universalität der Menschenrechte auf deren mangelnde Vereinbarkeit mit der chinesischen Kultur und Tradition - insbesondere des Konfuzianismus - geschlossen wird.

---

[86] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 200

Kang Youweis „Buch von der Grossen Gemeinschaft" ist gerade ein Beweis dafür, dass sich die konfuzianische Ethik mit der Idee der Menschenrechte in Einklang bringen lässt. Die Leistung des Philosophen und politischen Reformers *Kang Youwei* bestand darin, die für China neuen politischen Ideen des Westens mit der chinesischen Tradition zu verbinden und sie sogar als eine Entwicklung des Konfuzianismus darzustellen. Dazu sichtete er zusammen mit seinen Schülern gegen Ende des 19. Jahrhunderts viele Texte des Konfuzius, die bis dahin im Bildungskanon des kaiserlichen Chinas als zweitrangig betrachtet wurden. Unter diesen vernachlässigten Werken befand sich auch das Werk über die Gesellschaft der *„Großen Gemeinschaft* (大同)*"*, das *Kang* als Hauptklassiker ansah, während er die bislang hochgehaltenen Texte des Konfuzius, deren Studium zum Bestehen der Beamtenprüfungen notwendig war, als angebliche Fälschungen aus dem kaiserlichen Bildungskanon verbannte.[87]

Aus den Begriffen der konfuzianischen Lehre *ren* (仁) und *tong* (同) entwickelte *Kang Youwei* eine Ethik, mit deren Hilfe der Zustand des Glücks durch Überwindung des Leidens erreicht wird.[88] Als Ursprung des Leidens werden verschiedene Arten von Barrieren genannt. Die *erste* Barriere sei die des Staates und damit *die Grenzen, die* (Volks)*Stämme und Staaten gegeneinander aufrichten*. Die *zweite* Barriere sei die der Klasse: *Die Trennung zwischen Adel und Untertanen, zwischen Rein und Unrein.* Als *dritte* Barriere benennt *Kang Youwei* die Barriere der Rasse und *damit die unterschiedliche Behandlung von Gelben, Weißen, Braunen und Schwarzen*. Aus diesem Grunde, folgerte *Kang Youwei,* liege die Methode zur Überwindung des Leides in der Abschaffung dieser Barrieren mit dem Ziel der Errichtung *einer Welt der Großen Gemeinschaft des höchsten Friedens und der völligen Gleichheit*.[89]
Durch das Fortbestehen miteinander verfeindeter Staaten nehmen die Kriege und das menschliche Leid kein Ende.[90] Zur Beendigung aller zwischen den Völkern bestehenden Streitigkeiten schlägt *Kang* die Errichtung eines Weltparlaments vor. Dieses Weltparlament solle keine Präsidialherrschaft sein, sondern entstehe durch die Einsetzung parlamentarischer Vertretungen, nachdem gleichberechtigte Einzelstaaten ihre Regierungsformen vereinheitlicht haben.[91] Wenn ein Einzelstaat sozialschädliche, den Frieden oder die Zivilisation bedrohende Maß-

---

[87] Wolfgang Bauer, Vorwort zu *K'ang Yu-wei, Ta T'ung Shu - Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 14

[88] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 58

[89] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 62

[90] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 66

[91] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 77

nahmen treffe, solle das Weltparlament ihn zur Revision dieser Maßnahmen auffordern. Verletze ein Einzelstaat den Kodex der Zivilisation und des sozialen Friedens und stelle sich somit außerhalb der übernationalen Ordnung, solle das Weltparlament durch den Einsatz eines gemeinsamen Truppenkontingents die Ordnung in diesem Staat wieder herstellen.[92]

War dieser Entwurf 1902 aus der Sicht der damaligen Staatsoberhäupter gewiss in den Bereich der reinen Utopie zu verweisen, weist er aus heutiger Sicht erstaunliche Ähnlichkeit mit dem System der Vereinten Nationen auf. Im *Datong Shu* wird nicht nur abstrakt die Möglichkeit eines solchen Parlaments und dessen Handlungsweise entworfen, vielmehr werden sogar konkrete Details dargelegt, z.B. der exterritoriale Sitz dieses Weltparlaments[93], wie er heute bei der UNO an der *United Nations Plaza* in New York seine Ausgestaltung gefunden hat. Auch wird der konkrete Aufbau der Weltregierung in der „Großen Gemeinschaft" ausführlich beschrieben.[94] So sollte es in der Verwaltung der Weltregierung zwanzig Ministerien geben, darunter auch ein Ministerium für das Gesundheitswesen und ein Ministerium für den Luftverkehr.[95] Die weitreichende Voraussicht in der Beschreibung des Verwaltungssystem im *Datong Shu* wird besonders darin deutlich, als sich die Luftfahrt zu Beginn des 20. Jahrhunderts erst am Anfang ihrer technischen Entwicklung befand, der tatsächliche Regelungsinhalt also sehr gering gewesen sein dürfte.[96] Vergleicht man jedoch diesen Entwurf der *„Ministerien"* des zukünftigen Weltparlaments mit der Existenz der UNO-Organisation *World Health Organization* (WHO) und der Internationalen Luftfahrtbehörde der Vereinten Nationen *ICAO*, so tritt der erstaunliche politische Weitblick *Kang Youweis* vor Augen.

Auch aus den konfuzianischen Begriffen *ren* (仁) und *tong* (同) entwickelte sich durch das Wirken *Kang Youweis* eine dem westlich-christlichen Wertessystem vergleichbare Ethik, was die Herleitung der Menschenrechte betrifft. So lässt sich *ren* mit Begriffen wie *„Liebe"*, *„Sozialgefühl"*, *„Fürsorge"* oder *„Verantwortungsgefühl"* übersetzen. *Tong* hingegen als „innere Gleichheit", „Verbundenheit" oder „Einigung". Durch *ren* (仁) werden alle leidenauslösen-

---

[92] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 81

[93] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 81

[94] So der TEIL VIII „*Wie man ein einheitliches und gerechtes Verwaltungssystem schafft und nach dem Prinzip Frieden und Gleichheit regiert"* in K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 235

[95] K'ang Yu-Wei, *Ta T'ung Shu- Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 239

[96] Erst 1903, also ein Jahr nach Erscheinen des *Datong Shu*, erfolgte der erste Motorflug der *Gebrüder Wright*. Acht Jahre nach Erscheinen des Werkes *Kang Youweis* fand im Jahre 1910 in *Paris* die erste *Konferenz über Luftschifffahrt* statt.

den Barrieren überwunden und das Ideal des *tong* (同) bewirkt, dass alle Menschen in Gleichheit und innerer Verbundenheit miteinander leben.[97]

So bildet auch gerade der Konfuzianismus in Japan den philosophischen Nährboden, auf dem die westliche Idee der Menschenrechte in Bezug auf die japanische Gesellschaft weiterentwickelt werden konnte. Insbesondere wurde von japanischen Intellektuellen gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Konfuzianismus als kulturelle Grundlage für die Herleitung der Menschenrechte genommen.[98] Über Japan wiederum gelangte der Begriff der Menschenrechte nach China.[99]

Demnach stellt sich die mangelnde Umsetzung der Menschenrechtsidee in China nicht als eine Folge mangelnder kultureller Gemeinsamkeiten zwischen dem Konfuzianismus und dem Konzept der Menschenrechte dar, sondern als Folge politischer Zwänge bei dem Übergang Chinas vom Kaiserreich zu einer vom Volk bzw. der Kommunistischen Partei bestimmten Herrschaftsform.

Was die Umsetzung dieser Ideen betrifft, so ist sie nicht Folge einer Ablehnung in der Gesellschaft aufgrund der Unvereinbarkeit mit chinesischer Tradition und Kultur, sondern erweist sich vielmehr als Ergebnis einer gesellschaftlichen und politischen Umwälzung in China durch den abrupten Übergang von einer feudalistisch geprägten Monarchie zur Republik und zur heutigen Volksrepublik.

Die Notwendigkeit einer Reform des kaiserlichen Chinas wurde der *Qing*-Dynastie durch die Modernisierungserfolge Japans vor Augen geführt. Anders als in Japan gelang es der letzten Kaiserdynastie nicht, China in eine konstitutionelle Monarchie zu überführen. Mit der Revolution von 1911 wurde dem Kaiserhause der *Qing* jede politische Macht entzogen. Die nachfolgenden politischen Verhältnisse waren vom Chaos geprägt. Zwar gab es liberale Strömungen, die die Publikationen der liberalen Zeitschriften wie *Xin Yue* (新月) und *Duli Pinglun* (独立 评论) ermöglichten, in denen auch Intellektuelle wie *Luo Longji* (罗隆基) ihre Auffassun-

---

[97] Wolfgang Bauer, Vorwort zu *K'ang Yu-wei, Ta T'ung Shu - Das Buch von der Grossen Gemeinschaft*, S. 19

[98] Wm. Theodore de Bary, *Asian Values and Human Rights*, S. 22

[99] Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 21

gen zu der Idee der Menschenrechte veröffentlichen konnten. Allerdings waren die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts von dem Machtstreben der *Guomindang* (国民党) bestimmt.

Durch den plötzlichen Untergang der *Qing*-Dynastie und den Sturz ihres letzten Kaisers entstand ein politisches Machtvakuum, das auch durch gesellschaftliche Orientierungslosigkeit gekennzeichnet war. Bedingt durch das feudalistische System herrschte in China eine Ausrichtung der gesellschaftlichen Ordnung an vorbildhaften Autoritätspersonen. Bis zu seinem Sturz war diese Autorität die Person des Kaisers. Auch nach seinem Sturz wirkte die Vorstellung von *renzhi* (人治), der „Personenherrschaft" in China fort. Danach wird der Staat durch vorbildhafte Personen regiert. Die Gesetze verkörpern demnach nicht die Gesellschaftsordnung, sondern sind beliebig anwendbare Instrumente des jeweiligen politisch und gesellschaftlich charismatischen Herrschers. Der Herrscher stabilisiert mit Hilfe von Gesetzen die von ihm gesetzte Ordnung und Tradition.[100] Diese „Personenherrschaft" ist jedoch kein kulturspezifisches chinesisches Phänomen, vielmehr ist sie das Ergebnis einer feudalistisch geprägten Herrschaftsform, die sich auch auf die Wahrnehmung des Staates in der japanischen Bevölkerung übertragen lässt.

Im kaiserlichen Japan der *Meiji*-Zeit, in dem vergleichbare feudalistische Zustände wie in China herrschten, erfolgte der Transfer der politischen Macht dadurch, dass der Kaiser seine Macht in Form einer konstitutionellen Monarchie zumindest formal beschränkte und das Volk daran teilhaben ließ. Dieser Machttransfer stellte sich somit als ein Prozess dar, der mit dem traditionellen Denken des Volkes im Einklang stand. Das System der konstitutionellen Monarchie wurde also gerade durch die Person des japanischen *Tenno* in der Wahrnehmung der Untertanen legitimiert. Dadurch war auch die Rezeption ausländischen und insbesondere europäischen Rechts zu Beginn des 20. Jahrhundert wesentlich einfacher. Zwar stellte die Rezeption des europäischen Rechts und dessen Adaption auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in Japan durchaus einen Bruch mit der Tradition dar, jedoch wurde dieser Bruch im japanischen Volk als Wille des Kaisers wahrgenommen.

Auch nach dem 2. Weltkrieg erkannte die amerikanische Besatzungsmacht die Notwendigkeit, den japanischen *Tenno* als Oberhaupt zu belassen. Man befürchtete anderenfalls, dass

---

[100] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 38/39; Daniel Chow, *The Legal System of the Peoples's Republic of China*, S. 46 : *„Imperial China was governed by the rule of man (...):"*

die Japaner sich in einem langwierigen Bürgerkrieg gegen die amerikanische Besetzung zur Wehr setzen könnten, sollte ihnen der Kaiser genommen werden. So war für *General Douglas MacArthur* als Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungstruppen in Japan der Kaiser *Hirohito* (裕仁) der zuverlässigste Partner, das zerstörte Japan sozial und politisch wieder zu stabilisieren. Dafür war es allerdings unerlässlich, die alte Rolle des Tenno den neuen Verhältnissen anzupassen.[101] Dennoch blieb die neue Verfassung von 1946 in ihrem Wortlaut mit der Meji-Verfassung von 1889 identisch. In der japanischen Verfassung wird die Stellung des Kaisers wie folgt beschrieben:

> *„Der Kaiser ist das Symbol des Staates und der Einheit des Volkes, der seine Stellung vom Willen des Volkes ableitet, bei dem die Souveränität liegt.“*[102]

In China hingegen fehlte seit 1911 der Kaiser als Vorbild einer gesellschaftlichen und politischen Leitfigur und die führenden Schichten waren unausweichlich gehalten, sich mit den modernen, für sie neuen, westlichen Gedanken zu Staatsaufbau und Rechten des Volkes auseinander zu setzen. Auf der Suche nach einer Integrationsfigur hat China viele Stadien durchlaufen, von deren Auffassungen und Interpretation die Wahrnehmung des Konzepts der Menschenrechte maßgeblich bestimmt wurde. Daher ist es zum Verständnis der heutigen Haltung der Volksrepublik zur Universalität der Menschenrechte erforderlich, hinsichtlich der Menschenrechte die Auffassungen der politischen Leitfiguren zu beleuchten, die eine ähnlich hohe Akzeptanz in der Bevölkerung erworben haben, wie sie einst dem chinesischen Kaiser zukam.

Im Folgenden sollen somit Menschenbild und Menschenrechtsverständnis derjenigen politischen Führer Chinas näher betrachtet werden, die die Geschicke des Landes in bestimmten Phasen der chinesischen Geschichte maßgeblich geprägt haben. Stellvertretend für die Zeit der Republik China soll das Menschenrechtsverständnis *Sun Yatsens* (孙逸仙) als deren ersten provisorischen Präsidenten dargelegt werden.

Nach Ausrufung der Volksrepublik 1949 bis zu seinem Tod 1976 prägte *Mao Zedong* das politische Denken und damit auch das Menschenrechtsverständnis in China. Nach seinem Tod

---

[101] Wolfgang Schwentker, *Japan und das Ende des Zweiten Weltkrieges*, in: Bernd A. Rusinek, *Kriegsende 1945*, S. 202 / 203

[102] Reinhard Zöllner, *Geschichte Japans*, S. 390

und dem Ende der Kulturrevolution beseitigte *Deng Xiaoping* die alten Machtstrukturen Maos und leitete politische und wirtschaftliche Reformen ein. Unter seiner Amtszeit begann die Volksrepublik China sich erstmals - wenn auch unter Beachtung einer diplomatischen Zurückhaltung - am internationalen Austausch über die Förderung der Menschenrechte zu beteiligen.[103]

2.4 Das Menschenrechtsverständnis *Sun Yatsens*

Als Gründer der *Guomingdang* (国民党) und deren politischem Führer kommt *Sun Yatsens* Menschenbild und somit auch dem Menschenrechtsverständnis in der Zeit der chinesischen Republik besondere Bedeutung zu. Auch wenn die *Guomindang* erst im Jahre 1927, also zwei Jahre nach Sun Yatsens Tod, die politische Herrschaft über das gesamte Staatsgebiet Chinas erlangte, hatte sein Menschenbild sehr großen Einfluss auf die Ideologie und Staatstheorie der politischen Elite in der Republik China.

Suns Menschenbild lässt sich am deutlichsten anhand der Vorlesungsreihe der *Sanminzhuyi, der „Drei Volksprinzipien“* aus dem Jahre 1924 vor der *Whampoa*-Militärakademie (黄埔军较) in Kanton nachvollziehen. Diese als *„Drei Prinzipien des Volkes“* oder *Sunyatsenismus* bezeichnete politische Lehre versuchte die westlichen politischen Ideen und vor allem die Naturwissenschaften mit der traditionellen Kultur Chinas zu verbinden, wobei *Sun* die geistige Überlegenheit der chinesischen Kultur gegenüber der westlichen Zivilisation betonte. Die Prinzipien des *Sanminzhuyi* (三民主义) umfassen aber dennoch drei Grundgedanken im abendländischen Sinne, nämlich die Vorstellung des souveränen selbständigen Staates, des demokratischen Staates und des sozialen und wirtschaftlich gerechten Wohlfahrtstaates.[104]
Anders als die westliche Auffassung, die die Menschenrechte als mit der Geburt erworbene, unveräußerliche Rechte ansah, orientierte sich *Sun Yatsen* bei seiner politischen Lehre am konfuzianischen Denken. So war die Vision eines sozial gerechten Wohlfahrtstaates in dem Kapitel des *Sanminzhuyi „Über das Prinzip der Volkswohlfahrt“* unmittelbarer Ausdruck des konfuzianischen Ideals des *„Datong* (大同)*“,* wie es *Kang Youwei* seinem *„Buch über die große Gemeinschaft“* zugrunde gelegt hatte. Allerdings bestand zwischen Kang Youwei und

---

[103] Merle Goldman, *Monitoring Human Rights in China*, in Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy*, S. 116

[104] Yun-Ju Wang, *Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie in Taiwan,* S.44

Sun Yatsen eine tiefe Abneigung. *Kang* sah in *Sun* einen würdelosen Rebellen, der die chinesische kulturelle Tradition an die materialistische Weltanschauung des Westens verraten habe. *Sun* wiederum wertete *Kangs* umfangreiche Arbeiten zur Neuinterpretation der Lehre Konfuzius‘ als rein theoretische Essays ohne praktischen Nutzen ab.[105]

Ähnlich wie der konfuzianische Philosoph *Xunzi* (荀子) geht auch *Sun* davon aus, dass der Mensch von Geburt an schlecht sei und der Erziehung bedürfe.[106] Nach *Xunzi* liegen vor dem Menschen zwei Wege: der eine, auf den er durch Geburt gelangt, führe zum Bösen; der andere, den er erst durch Treue zur Tradition betreten kann, führe zum Guten. Auf dem zweiten, zum Guten führenden Weg sei er am Ziel angelangt, wenn es ihm gelinge, die Regeln der Tradition in der veränderten Gegenwart richtig zu wahren.[107]
Die Aufgabe der staatlichen Herrschaftsinstitutionen liegt daher für Sun nicht nur in der Sicherung des inneren Friedens, sondern vor allem darin, die Gesellschaft moralisch zur erziehen und zivilisatorisch fortzubilden.[108]

Diesem Menschenbild folgend ergeben sich bei *Sun Yatsen* auch entscheidende Abweichungen von dem westlichen Verständnis der Begriffe „Freiheit“ und „Gleichheit“. So setzt er in seinen „Drei Prinzipien des Volkes“ den Wahlspruch der Französischen Revolution *„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“* mit den Schlagworten *Volksstamm, Volkssouveränität und Volksunterhalt“* gleich.[109]

Im Kapitel *„Das Prinzip der Demokratie“* erläutert *Sun Yatsen* sein Verständnis von Gleichheit. Dabei entspreche im Chinesischen der Begriff *minquan* (民权) als Volkssouveränität dem französischen Wort für *Gleichheit*.[110] Dabei zeigt sich, dass es sich bei der Erwähnung der Losung „Freiheit - Gleichheit - Brüderlichkeit“ nur um eine rein rhetorische Anleihe bei

---

[105] Marie-Claire Bergère, Janet Lloyd, *Sun Yat-sen*, S. 77/78

[106] *Xunzi* (荀子) etwa 300 bis 230 v. Chr., konfuzianischer Philosoph und sozial-politischer Denker zur *Zeit der Streitenden Reiche*

[107] Hermann Köster, *Hsün-Tzu*, S. 11

[108] Sven-Uwe Müller, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, S. 72

[109] Sun Yatsen, *Das Prinzip der Demokratie 3. Vorlesung*, S. 11 (in der Übersetzung von *Feng Kei*)

[110] Sun Yatsen, *Das Prinzip der Demokratie 3. Vorlesung*, S. 19 (in der Übersetzung von *Feng Kei*)
Zur Zitierweise der „Drei Volksprinzipien“: Vorzugsweise wird die deutsche Übersetzung von *Feng Kei (*冯克译*), Professor an der National Cheng Kung University Tainan* (国立成功大学 台南) in Taiwan aus dem Jahre 1973 zitiert. Wo in der Übersetzung sprachliche Ungenauigkeiten vorliegen, wird auf die englische Übersetzung von *Frank W. Price* zurückgegriffen, auf der auch die deutsche Übersetzung beruht.

den Gedanken der Französischen Revolution handelt. Vorrangig geht es *Sun* darum, den revolutionären Geist, der in Frankreich 1789 herrschte, auch in der chinesischen Bevölkerung hervorzurufen, um eine endgültige und vollständige Beseitigung der Feudalstrukturen in China zu erreichen. Hätte sich *Sun* wirklich an dem Ideal der Menschenrechte orientieren wollen, wie es die Französische Revolution hervorgebracht hat, so hätte er sich des semantischen Äquivalents in der chinesischen Sprache für *Gleichheit* im Sinne einer *Gleichberechtigung,* also des Begriffs *pingdeng* (平等) bedienen müssen.[111]

Dass *Sun* den Gedanken der Französischen Revolution lediglich als rhetorisches Vehikel benutzt, um seine eigenen patriotischen Pläne zu verwirklichen, zeigt sich in der Ablehnung der Gleichheit im Sinne der Französischen Revolution oder der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung als angeborenes, natürliches und unveräußerliches Recht. Vielmehr habe die Natur selbst die Menschen ungleich geschaffen, indem sie den Menschen unterschiedliche Begabungen und Fähigkeiten mitgegeben habe.

Daher gelte es, dreierlei Arten von Gleichheit zu unterscheiden: die Ungleichheit, die Scheingleichheit und die echte Gleichheit. Die unnatürliche Ungleichheit ist die von Königen und Fürsten geschaffene. *Sun* demonstriert diese Ungleichheit anhand eines treppenartigen Schaubildes, auf deren oberster Stufe der Kaiser oder König stehe, auf den untersten Stufen hingegen das Volk. Auf den Stufen zwischen Kaiser und Volk stehen die Adeligen je nach Bedeutung ihres Ranges.[112] Diese Ungleichheit sei eine unnatürliche, die es zu überwinden gelte. Allerdings müsse eine Scheingleichheit vermieden werden. Diese wäre dann herbeigeführt, wenn ohne Rücksicht auf die Begabung und Fähigkeit der Einzelperson diejenigen herabgedrückt würden, die eine höhere Stellung bereits erlangt hätten, um alle gleich machen zu können. Dabei nimmt er eine Einteilung der Menschen in *Heilige - Übermenschen - Geniale - Kluge - Durchschnittsmenschen - Unbedeutende - Dumme* und *Minderwertige* vor und sieht Scheingleichheit dann als gegeben an, wenn der *Heilige* mit dem *Minderwertigen* auf die gleiche Stufe gestellt wird. Die Ordnung, die es als *echte Gleichheit* anzustreben gelte, stellt er anhand eines Schaubildes dar, bei dem ausgehend von der Position des *Heiligen* als höchs-

---

[111] Gerhard Köbler, *Rechtschinesisch*, S. 79

[112] Sun Yatsen, *Die Drei Volksprinzipien, Das Prinzip der Demokratie - 3. Vorlesung*, S. 20 (Übersetzung Feng Kei)

ter Stufe alle nachfolgenden Einteilungen bis zur Position des *Minderwertigen* linear im Status abnehmen.

Im Falle einer Scheingleichheit würde sich die Welt nicht durch Fortschritt weiterentwickeln, vielmehr würde die Menschheit einen Rückschritt erleiden.[113] Nach *Sun* ist die Gleichheit kein natürliches Phänomen wie im westlichen Menschenrechtsverständnis; was erreicht werden könne, sei eine Gleichheit in Bezug auf den *politischen Status*.[114]

Dabei definiert *Sun* seinen Begriff der Gleichheit nicht positiv, sondern grenzt ihn gegen die Ungleichheit im feudalistischen China ab. *Suns* Ausführungen zur Gleichheit müssen jedoch auch im geschichtlichen Kontext gesehen werden, in dem sie entstanden sind. 1924 bestand die Möglichkeit, dass rivalisierende War Lords das Machtvakuum in China füllen könnten, das durch Abdankung des letzten Kaisers entstanden war. Bereits 1915 hatte der letzte Premierminister des Kaiserreiches *Yuan Shikai* (袁世凯) versucht, sich selbst als Kaiser ausrufen zu lassen.[115] Im Jahre 1924 bestand also weiterhin die Gefahr der Restauration der Feudalstrukturen des kaiserlichen Chinas. Unter diesen Umständen definierte *Sun* die anzustrebende Gleichheit nur insofern, als keine Person über dem Volk stehen dürfe. Dieses solle als Souverän selbst über seine politische Zukunft entscheiden dürfen. Gleichheit existiert nach *Sun* für den Einzelnen nur als Teil des Volkes. Der Begriff der Gleichheit bei *Sun* definiert sich also aus der Abwesenheit einer feudalen Herrschaftsfigur, die ihre Herrschaft von einer Gottheit ableitet. Sind alle Menschen gleich, kann sich keiner über das Volk erheben und diesem die Volkssouveränität *minquan* (民权) entreißen.[116] Innerhalb des Volkes gibt es jedoch die von *Sun* aufgestellte Rangfolge, an deren Spitze der *„Heilige“* und an deren Ende der *„Minderwertige“* stehe.

Auch dem Begriff der Freiheit, wie ihn die Französische Revolution kennt, steht *Sun* kritisch gegenüber. So sieht er in der Freiheit des Einzelnen die Gefahr, dass China durch mangelnden

---

[113] Sun Yatsen, *The Three Principles of the people, The principle of Democracy, Lecture Three*, S. 82 (Übersetzung Frank W. Price): *„This brings us to the only true principle of equality. If we pay no attention to each man´s intellectual endowments and capacities and push down those who rise to high position in order to make all equal, the world will not progress and mankind will retrocede.“*

[114] Sun Yatsen, *The Three Principles of the people, The principle of Democracy, Lecture Three*, S. 82 (Übersetzung Frank W. Price): „For equality is an artificial not a natural thing, and the only equality which we can create is equality in political status.“

[115] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 26

[116] Sun Yatsen, *The Three Principles of the people, The principle of Democracy, Lecture Three*, S. 80 (Übersetzung Frank W. Price): *„But the men who occupied the high stations of emperor and kind all assumed they had received their special position from God and that the people who opposed them would be opposing God.“*

nationalen Zusammenhalt *„wie eine Fläche lockeren Sandes“* von ausländischen, imperialistischen Kräften durchdrungen werden könne. Daher sei es erforderlich, die persönliche Freiheit aufzugeben. In Anlehnung an die gewählte Metaphorik betrachtet *Sun* die Beschränkung der Freiheit als den Mörtel, der den lockeren Sand zu einem unnachgiebigen festen Körper, ähnlich einem Felsen, aushärtet. Auf diese Weise hätten ausländische Kräfte keine Möglichkeit mehr, das Schicksal Chinas beeinflussen zu können. Deshalb sieht *Sun* in dem Wort *minzu zhuyi* (民族主义) für Nationalismus das passende chinesische Pendant zum Begriff *Freiheit* in dem Wahlspruch der Französischen Revolution.

Nicht der einzelnen Person solle mehr Freiheit zugestanden werden, sondern der eigenen Nation solle mehr Freiheit zukommen. Nur wenn die Nation frei handeln könne, lasse sich China eine freie Nation nennen. Um diese nationale Freiheit zu erreichen, müsse jeder Einzelne dafür seine persönliche Freiheit opfern.[117]

Auch hier wird wieder *Suns* ganzheitliche Betrachtung deutlich. Gleichheit und Freiheit werden nur in Bezug auf das Volk oder die Nation als solche gefordert. Der Einzelne ist dabei nur als Teil des Ganzen von Bedeutung. *Sun Yatsen* führt dies auch in der Metaphorik von der losen Sandfläche aus, die zu einem felsenähnlichen Gebilde aushärten soll: Betrachte man den Felsen, so könne man wahrnehmen, dass dieser aus kleinen Sandteilchen bestehe, die ihre Freiheit zur Bewegung verloren haben. Demnach sei die Freiheit nur diejenige, die dem Einzelnen innerhalb dieser als Felsen verfestigten organisierten Gesellschaft noch zukomme.[118]

Die Ideale der Französischen Revolution und die Menschenrechte dienen Sun Yatsen also in erster Linie dazu, etwas unmittelbar Konkretes zu erreichen. Sie sollten ihm als Instrumente dienen, um nach vollständiger Beseitigung der nach der Revolution von 1911 noch verbliebenen Anhänger der feudalistischen Strukturen das Land wieder zu einem starken Staatswesen zu machen.[119] Dabei sollten zwar die Rechte des Individuums gestärkt werden, aber nur als

---

[117] Sun Yatsen, *The Three Principles of the people, The principle of Democracy, Lecture Three*, S. 76 (Übersetzung Frank W. Price): *„ The individual should not have too much liberty, but the nation should have complete liberty. When the nation can act freely, then China may be called strong. To make the nation free, we must each sacrifice his personal freedom.“*

[118] Sun Yatsen, *The Three Principles of the people, The principle of Democracy, Lecture Three*, S. 67 /68 (Übersetzung Frank W. Price): *„When we compare sand and rock, we clearly see that rock was originally composed of sand; but the firm body of the rock and the sand has lost its power to move about freely. Liberty, to put it simply, means the freedom to move about as one wishes within an organized group.“*

[119] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 25

Teil der Volksouveranität *minquan* (民权). Die Ablehnung einer auf der individuellen Freiheit des Einzelnen beruhenden Gesellschaftsordnung kommt vor allem in *Suns* Konzeption der politischen Entwicklung der Republik China zum Ausdruck: der Periode der Militärdiktatur *junzheng* (军政) solle eine als *xunzheng* (训政) bezeichnete Phase der Vormundsherrschaft durch die Guomindang folgen, die schließlich als *xianzheng* (宪政) in eine konstitutionell legitimierte Regierung übergehe.[120]

2.5 Das Menschenrechtsverständnis *Mao Zedongs*

Mao Zedong hat sich während seiner gesamten politischen Tätigkeit nie systematisch mit den Problemen des Rechts oder dem Begriff der Menschenrechte auseinander gesetzt.[121] In seiner Zeit als Vorsitzender der Kommunistischen Partei Chinas bis zum seinem Tode 1976 war seine Einstellung gegenüber den Menschenrechten ausschließlich von der marxistischen Lehre geprägt, die in den Menschenrechten ein Schutzinstrument zur Wahrung des materiellen Besitzstandes der *Bourgeoisie* und zur Unterdrückung der Arbeiterklasse sah.[122]

Vor 1949 gab es jedoch durchaus Situationen, in denen sich *Mao* der Menschenrechte argumentativ bediente. So erwähnt er in seiner Abhandlung „*Lun Zhengce* (论政策) - Über unsere Politik“ vom 25. Dezember 1940 die Gewährleistung der Menschenrechte.[123] Die Kommunistische Partei Chinas war bereit, die Existenz bürgerlicher und politischer Rechte auch der von ihr zu bekämpfenden Klasse der Grundherren und Kapitalisten anzuerkennen, wenn diese sich bereit erklärten, den Kampf gegen die japanischen Invasoren zu unterstützen. So führt Mao aus, *dass alle Grundbesitzer und Kapitalisten, die nicht gegen den Kampf mit den japanischen Eindringlingen auftreten, die gleichen Menschenrechte und Vermögensrechte, das gleiche*

---

[120] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur,* S. 266

[121] Stephen C. Angle, Marina Svensson, *The Chinese human rights reader*, S. 187

[122] Marina Svensson, *Debating human rights in China*, S. 233

[123] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 3*, S. 264.

Wahlrecht, die gleiche Freiheit des Wortes, der Versammlungen, der Vereinigung, des Gewissens und des Glaubensbekenntnisses wie die Arbeiter und die Bauern genießen.[124]

Allerdings umfasst die Erwähnung der Menschenrechte nur einen Satz innerhalb der Abhandlung „Über unsere Politik". Diese Abhandlung ist eine von *Mao Zedong* ausgearbeitete Richtlinie des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas für die Parteiorganisation, woraus sich auch die rhetorische Pragmatik der Erwähnung der Menschenrechte ergibt.[125] Daher ging es *Mao* in diesem Zusammenhang auch nicht um die Förderung der Menschenrechte, sondern um die *„Beantwortung konkreter Fragen der Politik",* auf die das Zentralkomitee noch einmal klarstellend eingehen wollte.[126] So finden sich neben den Ausführungen *„Über die Bürgerrechte"*, denen die oben zitierte Textstelle entnommen ist, auch solche über die Agrarpolitik und die Steuerpolitik. Diese Richtlinie diente vorrangig als pragmatische Handlungsanweisungen an die Parteiorganisation. Im konkreten Falle galt es, eine nationale Einheit im Kampf gegen die japanische Invasion zu erreichen. Für die siegreiche Beendigung des antijapanischen Krieges war nach *Maos* Ansicht die Sicherung des inneren Friedens und die Bildung einer nationalen Einheitsfront erforderlich, die aber ohne demokratische Freiheit nicht zu erreichen sind.[127] Zu diesem Zwecke war für *Mao* die Gewährung von bürgerlichen und politischen Rechten auch für Grundbesitzer und Kapitalisten ein geeignetes Mittel, um sich deren Rückhalt gegen die japanische Invasion zu sichern.

Dass die Erwähnung der Menschenrechte lediglich pragmatischen Zwecken diente und nicht einer inneren Überzeugung Maos entsprach, wird durch ein Schlüsselerlebnis aus dem Jahre 1920 deutlich.[128] In jenem Jahr wurde in *Hunan* eine Veranstaltung der von Mao gegründeten

---

[124] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 3*, S. 264.
Allerdings findet sich in der deutschen Übersetzung nicht ausdrücklich der Begriff „Menschenrechte"; vielmehr heißt es dort „(…) dass alle Grundbesitzer und Kapitalisten (...) die ***gleichen persönlichen*** und Vermögensrechte (...) genießen", während im Originaltext ausdrücklich *renquan* (人权), also „Menschenrechte" erwähnt werden. vgl. auch Stephen C. Angle, Marina Svensson, *The Chinese human rights reader*, S. 191
Im ursprünglichen chinesischen Text hingegen lautete diese Textstelle: „关于人民权利。应规定一切不反对抗日的地主资本家和工人农民有同等的**人权**、财权、选举权和言论、[...] "
Da die hier zitierte deutsche Ausgabe aus dem Jahre 1956 aus dem Russischen übersetzt wurde, bleibt nur zu vermuten, dass bewusst vermieden wurde, den aus marxistischer Sicht ideologisch verfemten Begriff „Menschenrechte" zu verwenden. Auch in der deutschen Übersetzung aus dem Jahre 1969 findet sich die gleiche Formulierung, also die Vermeidung des Begriffes „Menschenrechte".

[125] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 3*, S. 331 Anmerkung 143

[126] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 3*, S. 261

[127] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 1 Die Aufgaben der kommunistischen Partei Chinas in der Periode des antijapanischen Krieges (3. Mai 1937)*, S. 309

[128] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 42

„Studiengesellschaft des Neuen Volkes“ (新民学会) zur Feier des dritten Jahrestages der Russischen Oktoberrevolution von der Polizei aufgelöst. Als die Demonstranten sich ausdrücklich auf Artikel 12 der republikanischen Verfassung Chinas beriefen, der ihnen die Versammlungsfreiheit gewähre, entgegneten ihnen die Polizeikräfte, dass nicht die Verfassung, sondern die Befehle des Gouverneurs *Zhao Hengti* (赵恒惕) für sie Maßstab des Verwaltungshandelns seien. Seit diesem Erlebnis war Mao überzeugt, dass nur die politische Macht der Massen und die von diesen Massen ausgehenden politischen Aktionen die Verwirklichung dynamischer Reformen garantieren könne. An die Wirksamkeit des in Europa hervorgebrachten Menschenrechtskataloges glaubte *Mao* nicht mehr.[129]

Ob Mao die Menschenrechte nur politisch ablehnte oder ob dieser Ablehnung ein grundsätzliches, den humanitären Vorstellungen Europas widersprechendes Menschenbild zu Grunde liegt, ist umstritten.[130] Zentrale Bedeutung in dieser Frage kommt dabei *Maos* Reden *Über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan* vom Mai 1942 zu.[131]
In diesen Reden stellt er heraus, dass es keine Kunst nur um der Kunst willen geben kann.
Eine Kunst, die sich jenseits der Politik oder unabhängig von ihr entwickele, gebe es nicht.
Vielmehr müsse die Kunst ein Teil des *Gesamtmechanismus der Revolution* sein.[132]
Hierzu erläutert Mao seinen Begriff von der Natur des Menschen, wobei er seinen Standpunkt scharf von den in seinen Augen „individualistischen, kleinbürgerlichen Positionen“ abgrenzt.[133] So führt er aus, dass die menschliche Natur nicht ein abstraktes, sondern ein konkretes Phänomen sei. In einer Klassengesellschaft existiere nur ein menschliches Wesen mit einem bestimmten Klassencharakter, nicht ein außerhalb der Klassen stehendes menschliches Wesen. Dem Klassendenken folgend teilt Mao den Begriff *„der menschlichen Natur“* in eine *„proletarische menschliche Natur“* und in eine menschliche Natur der Grundbesitzer.[134] Dabei wirft *Mao* der Bourgeoisie vor, die grundbesitzerliche und bürgerliche menschliche Natur als die einzig wahre ausgeben zu wollen, und brandmarkt diese Sichtweise der menschlichen

---

[129] Gerd Kaminski, *China and Human Rights in Gerd Kaminski, China´s Traditions*, S. 102

[130] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 46

[131] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 4 - Reden auf der Aussprache über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan (Mai 1942)*, S. 82

[132] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 4 - Reden auf der Aussprache über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan (Mai 1942)*, S. 107

[133] Sven-Uwe Müller, *Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts*, S. 149

[134] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 4 - Reden auf der Aussprache über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan (Mai 1942)*, S. 113. In der hier zitierten deutschen Übersetzung wird der Begriff *„renqing“* (人情) mit „menschliches Wesen“ übersetzt.

Natur als *„bürgerlichen Individualismus“*, dem er einen *„volksfeindlichen Charakter“* zuschreibt.[135]

Ebenso definiert Mao die *Menschenliebe* im Kontext der Klassengesellschaft. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass es eine allumfassende Liebe zum Menschen nicht mehr gegeben habe, seit sich die Welt in Klassen gespalten habe. Die Idee einer allumfassenden Menschenliebe sei von allen herrschenden Klassen der Vergangenheit gern verbreitet worden, aber keiner der sich auf die allumfassende Liebe zum Menschen Berufenden habe sie je verwirklicht, weil sie in einer Klassengesellschaft nicht möglich sei. Da die Klassen die Gesellschaft in antagonistische Gruppen spalteten, sei echte Menschenliebe erst dann möglich, wenn in der ganzen Welt die Klassen aufgehoben seien.[136]

Die klassengebundene Sicht der gesellschaftlichen Funktion der Kunst und die Definition der Begriffe „Natur des Menschen“ und „Menschenliebe“ wurde von radikalen chinesischen Gegnern einer universellen Menschenrechtskonzeption als Gegenentwurf Maos zum europäischen Humanismus interpretiert.[137] Dem steht jedoch entgegen, dass *Mao* bei seinen Erörterungen über die *Menschenliebe* weniger das humanistische Menschenbild vor Augen hatte, sondern das des Konfuzianismus. Zum Funktionieren eines Staatsgefüges und zum Schutze des Einzelnen, damit dieser seine Verpflichtungen in der Familie wahrnehmen kann, fordert der Konfuzianismus vom Herrscher die Menschenliebe zu all seinen Untertanen.[138] Gerade aber diese universelle Menschenliebe konfuzianischer Prägung hatte sich hinsichtlich des Schutzes des einfachen Bürgers vor grausamster Willkür als weitgehend unwirksam erwiesen.[139]

Unabhängig von der Frage, ob *Maos* Ausführungen über die Fragen der Literatur und Kunst in *Yanan* aus dem Jahre 1942 als konzeptionelle Ablehnung des europäischen Menschenrechtsbegriffes zu deuten ist, stellt das Merkmal der *Klassengebundenheit* die größte Unvereinbarkeit mit der Universalität der Menschenrechte dar.

---

[135] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 4 - Reden auf der Aussprache über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan (Mai 1942)*, S. 114

[136] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Schriften Band 4 - Reden auf der Aussprache über Fragen der Literatur und Kunst in Yanan (Mai 1942)*, S. 114/115

[137] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 46

[138] Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 52

[139] Gerd Kaminski, *Menschenrechte in China*, S. 46

Insbesondere während seiner Zeit als Parteivorsitzender von 1949 bis 1976 beeinflussten Maos Haltung bezüglich der *Klassengebundenheit der Rechte* und die *Theorie von der Unausweichlichkeit des Krieges* das politische Denken im Hinblick auf die Menschenrechte.

So definiert Mao in seiner Rede zum 28. Jahrestag der Kommunistischen Partei Chinas *„Über die demokratische Diktatur des Volkes“* vom 30. Juni 1949 das Volk als Träger von Rechten wie der Rede-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit. Gleichzeitig definiert Mao als Volk alle Bevölkerungsschichten mit Ausnahme der „*Grundherrenklasse und der bürokratischen Bourgeoisie sowie deren Repräsentanten“*. Ebenso gehen alle Reaktionäre ihrer Rechte verlustig.[140]

Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang nicht von einer Klassengebundenheit der „Rechte“ sprechen, da Mao dem Volk keine Rechte zuspricht, sondern nur den Gedankenaustausch auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus. Maos Definition der Freiheit des Volkes lässt eine Wahrnehmung derselben nur in dem von ihm gewünschten politischen Sinne zu. Eine Wahrnehmung der Redefreiheit mit einer anderen politischen Stoßrichtung hätte unmittelbar die Brandmarkung als Reaktionär oder Volksfeind zur Folge. Als Sanktion *„werden diese Leute sofort in ihre Schranken gewiesen und bestraft.“*[141] Seine Enttäuschung über die von ihm ausgerufene *„Hundert-Blumen-Kampagne“* (百花运动), in der er zur konstruktiven Kritik an seiner Politik aufgefordert hatte, sind ein Beleg für den einseitigen Charakter der zugestandenen Redefreiheit. Sollte die Kampagne der „Hundert Blumen“ ursprünglich als Zeichen der Selbstsicherheit Maos dazu dienen, seine Politik auch von gegnerischer Seite loben zu lassen, so war doch die hervorgerufene Kritik so gravierend, dass Mao sich entschloss, seine Kritiker politisch zu verfolgen. Auch die Auswüchse der Kulturrevolution haben gezeigt, dass es lediglich einer Diffamierung bedarf, um das Merkmal der proletarischen Klassenzugehörigkeit und damit die „Rechtsinhaberschaft“ aufzuheben.

Da der Krieg die größte Missachtung von Menschenrechten mit sich bringt, kommt auch *Maos* Auffassung von der *Unvermeidbarkeit des Krieges* tragende Bedeutung zu. Die auf ein

---

[140] Mao Zedong, *Ausgewählte Werke Band 4 - Über die demokratische Diktatur des Volkes (30. Juni 1949)*, S. 445

[141] Mao Zedong, *Ausgewählte Werke Band 4 - Über die demokratische Diktatur des Volkes (30. Juni 1949)*, S. 445

Dogma Lenins zurückgehende Theorie, dass Kapitalismus und Kommunismus in einer grundsätzlichen Unüberbrückbarkeit stehen, die zwangsläufig in einem bewaffneten Konflikt ausgetragen werden muss, wurde von *Nikita Chruschtschow* auf dem 20. Parteitag des Zentralkomitees der KPdSU im Jahre 1956 zu Gunsten einer Entspannungspolitik mit dem Westen aufgegeben. Für *Chruschtschow* gab es 1956 nur zwei Wege des politischen Umganges: Entweder die friedliche Koexistenz oder den furchtbarsten Vernichtungskrieg der Geschichte.[142]

Mao sieht jedoch in der sowjetischen Bemühung um eine weltweite Entspannung der Beziehungen zwischen den Großmächten USA und Sowjetunion ein antirevolutionäres, revisionistisches Programm.[143] Zwar hielt er damals einen dritten Weltkrieg, ausgelöst durch den Konflikt zwischen kapitalistischen und kommunistischen Staaten, für vermeidbar. Unvermeidbar sei dagegen die bewaffnete Machtergreifung in den Ländern, in denen sozialistische Strukturen erst Fuss fassen müssten. Sowohl in der Sowjetunion als auch in China habe das Proletariat seine herrschende Position nur durch den bewaffneten Kampf erlangen können.[144]

Waren vor der Gründung der Volksrepublik die Menschenrechte noch Mittel einer *rhetorischen Politik* dergestalt, dass die Gewährung von Menschenrechten scheinbar auch dem politischen Gegner beim Kampf gegen die Japaner in Aussicht gestellt wurde, so wurde der Begriff der Menschenrechte in China unter *Mao* nur noch Mittel einer *politischen Rhetorik*.

Die rein rhetorische Verwendung des Menschenrechtsbegriffs zeigt sich in einem Telegramm *Maos* an den *Afrikanischen Nationalkongres (ANC)* anlässlich seiner 45. Jahresversammlung von 12. Dezember 1957:

> *„On the occasion of the convening of the Forty-fifth Annual Conference of the African National Congress, on behalf of the Chinese people, I express our sympathy and support for the struggle of the people of South Africa for fundamental human rights and against racial discrimination. (...)“*[145]

---

[142] Herbert Schack, *Marx, Mao, Neomarxismus*, S. 99

[143] Herbert Schack, *Marx, Mao, Neomarxismus*, S. 103

[144] Herbert Schack, *Marx, Mao, Neomarxismus*, S. 155

[145] Mao Zedong, Michael Y. M. Kau, John K. Leung, *The Writings of Mao Zedong*, 1949-1976, S. 802

2.6 Das Menschenrechtsverständnis *Deng Xiaopings*

Die verheerenden politisch motivierten Ausschreitungen der Kulturrevolution zwischen 1966 bis zu *Maos* Tod bewirkten eine Wende im Denken der politischen Führer Chinas. Während der Kulturrevolution war es möglich gewesen, jeden missliebigen politischen Gegner durch Diffamierung aus dem Weg zu räumen. Hierzu genügte das bloße Festhalten an einer traditionellen Verhaltensweise oder die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, um als Anhänger des feudalen Chinas und damit als Klassenfeind bezichtigt zu werden. War eine Person einmal als Klassenfeind bloßgestellt, so war sie schutzlos jeder Willkür einer im Namen *Maos* vermeintlich politisch handelnden Masse ausgeliefert. Dabei lief jede Person Gefahr, alles ertragen zu müssen - von der Einschränkung der persönlichen Freiheit über den völligen Verlust des Besitzstandes bis zur körperlichen Misshandlung - ohne sich auf den Schutz des Staates berufen zu können. Unter dem Eindruck dieser Exzesse war sich die chinesische Führung nach Maos Tod einig, dass ein Wiederaufleben solcher Ausschreitungen durch die hauptsächlich aus Schülern und Studenten rekrutierten *Roten Garden* (红卫兵) unterbunden und zu einer Gesellschaft des Rechts und der Ordnung zurückgekehrt werden müsse. Hierbei gewannen auch die Menschenrechte der Rede- und Versammlungsfreiheit wieder an Bedeutung.[146]

So kam es unter der liberaleren Einstellung der politischen Führung im Frühjahr 1977 zum sog. *Pekinger Frühling* (北京之春). In dieser Zeit entstand die „Mauer der Demokratie“ in Pekings *Xidan Straße* (西单民主墙), bei der Forderungen nach Menschenrechten und konstitutionellen Rechten als Wandzeitungen veröffentlicht wurden.[147]

Im Jahre 1966 war *Deng Xiaoping* während der Kulturrevolution selbst Opfer der von den *Roten Garden* verursachten Ausschreitungen. Er verlor alle seine politischen Ämter und wurde unter Hausarrest gestellt und schließlich 1969 zur Arbeit in einem landwirtschaftlich-technischen Betrieb verbannt.[148] Sein Sohn *Deng Pufang* (邓朴方) zog sich auf der Flucht vor den *Roten Garden* bei einem Sprung aus einem Fenster so schwere Verletzungen zu, dass er querschnittsgelähmt blieb.[149]

---

[146] Merle Goldman, *Multilateral Approach to Monitoring China's Human Rights Practices: The UN Human Rights Commison* in: Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy*, S. 118

[147] Helwig Schmidt-Glintzer, *Das Neue China*, S. 96

[148] Pak-Wah Leung, *Political leaders of modern China*, S. 28

[149] Eberhard Sandschneider, *Globale Rivalen*, S. 54

Trotz dieser persönlichen leidvollen Erfahrungen in der Kulturrevolution war *Deng Xiaoping* auch nach seiner endgültigen Rehabilitierung im Jahre 1977 nicht davon überzeugt, dass die Förderung der Menschenrechte zukünftig die Politik Chinas bestimmen sollte. Vielmehr galten ihm die Alleinherrschaft der Partei und die politische Disziplin als notwendige Voraussetzungen für eine starke chinesische Nation.[150] *Deng* hatte als Weggefährte *Maos* mit ansehen müssen, wie dieser Gefahr lief, mit der durch den *„Großen Sprung nach vorn"* (大跃进) verursachten wirtschaftlichen Katastrophe und den bürgerkriegsähnlichen Zuständen der Kulturrevolution die seit der Ausrufung der Volksrepublik bestehende Einheit und Stärke der Nation wieder zunichte zu machen.[151]

Deng hat sich ebenso wie sein Weggefährte Mao nie konzeptionell mit den Menschenrechten auseinander gesetzt. Daher lässt sich *Dengs* Menschenrechtsverständnis nur aus seinen beiläufigen Äußerungen oder seinen Reaktionen auf Menschenrechtsforderungen in der Bevölkerung nachzeichnen.

Zwar lassen sich vereinzelt Ausführungen Dengs zum Humanismus bzw. zur Humanität im Hinblick auf deren praktische Umsetzung finden, jedoch sind diese Aussagen inhaltlich karg und dienen ähnlich der Rhetorik *Maos* nur als pragmatische Stilmittel. So ist der Inhalt einer Unterredung Dengs mit führenden Mitgliedern des Ministeriums für öffentliche Sicherheit vom 19. Juli 1983 bezüglich der Eindämmung von Straftaten überliefert. In dieser Unterredung mahnt Deng ein schärferes und unnachgiebiges Vorgehen gegen Straftäter an, um die wachsende Kriminalität einzudämmen, die die Bevölkerung seiner Ansicht nach beunruhige. Was die Humaniät bei diesem harten Vorgehen betreffe, führt Deng bei diesem Gespräch aus, so sei man bei einem solchen Schutz der Bevölkerung vor steigender Kriminalität Humanist im wahrsten Sinne des Wortes. Die Bevölkerung werde diesen harten Einsatz dankbar honorieren.[152]

Dengs Politik war vor allem von einem Pragmatismus getragen, dessen Ziel die Bewahrung der Alleinherrschaft der Partei war.[153] Dazu war es nötig, die durch *Maos* politische Kampag-

---

[150] Jürgen Hartmann, *Persönlichkeit und Politik*, S. 277

[151] Eberhard Sandschneider, *Globale Rivalen*, S. 54

[152] Selected Works of Deng Xiaoping Volume III (1982-1992): *„CRACK DOWN ON CRIME (July 19, 1983): So far as humanitarianism is concerned, since we are protecting the safety of the overwhelming majority of the people, we are humanitarian in the true sense of the word! The people will be highly gratified to see us vigorously combat crime."*

[153] David Shambaugh, *Deng Xiaoping - Portrait of a Chinese Statesman*, S. 50

nen ruinierte Volkswirtschaft durch die Entwicklung der Produktivkräfte zu sanieren und eine Anhebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu erreichen. Nach *Dengs* Auffassung sei Armut kein Merkmal des Sozialismus, vielmehr sei der Sozialismus dazu da, Armut zu beseitigen.[154]

Dem vorrangigen Ziel des wirtschaftlichen Aufschwunges der Volksrepublik China wurden nach Maßgabe eines ökonomischen Pragmatismus alle Belange der Bevölkerung untergeordnet.[155] Besonders zwei Redewendungen charakterisieren *Dengs* Pragmatismus:
Zum einen verwendete er den Ausdruck *„Es spielt keine Rolle, ob die Katze schwarz oder weiß ist, solange sie Mäuse fängt, ist sie eine gute Katze."* (黑猫白猫，提到老鼠就是好猫).[156] Zum anderen bemühte Deng häufig in seinen Reden die chinesische Redensart *„Mo Shi Guo He"* (摸石过河), *„sich mit vorsichtig tastenden Füßen über die Steine in einem Fluß bewegen."*[157] Beide Redewendungen zeigen, dass *Deng Xiaoping* jedes Mittel zur Erreichung seines politischen Ziels als legitim ansah, gleichzeitig aber auch diese Mittel nur insoweit zuließ, als sie keine Vereitelung des angestrebten Zweckes in sich bargen, oder um es mit der Metaphorik der letztgenannten Redewendung zu sagen, den *„Sturz ins Wasser"* zur Folge hatten.

Dieses Verhalten *Dengs* lässt sich auch beim *Pekinger Frühling* während seiner endgültigen Rückkehr in die politischen Ämter beobachten. Die mit der *„Mauer der Demokratie"* verbundenen politischen Aktivitäten wurden zunächst als revolutionäre Erhebung gegen die alten von Mao hinterlassenen Machtstrukturen unterstützt. Als jedoch der ehemalige Rotgardist *Wei Jingsheng* (魏京生) in Anlehnung an *Deng Xiao Pings* Forderungen der *Vier Modernisierungen* in Landwirtschaft, Industrie, Landesverteidigung und Wissenschaft eine fünfte, nämlich die der Demokratie forderte und später außenpolitische Belange der Volksrepublik in der Öffentlichkeit diskutierte und in Frage stellte, begann *Deng Xiaoping* gegen die *Mauer der Demokratie* und gegen *Wei Jinsheng* vorzugehen.[158] Besonders erbost war *Deng*, dass Demonstranten versucht hatten, ihre Forderungen nach Beachtung der Menschenrechte in der Volks-

---

[154] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 70

[155] Xing Lu, *Rhetoric of the Chinese Cultural Revolution*, S. 156

[156] Thomas Heberer, Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 43

[157] Eberhard Sandschneider, *Globale Rivalen: Chinas unheimlicher Aufstieg und die Ohnmacht des Westens*, S. 54

[158] Merle Goldman, *From comrade to citizen*, S. 45

republik China direkt an den amerikanischen Präsidenten *Carter* zu richten. *Deng* empfand dies als unzumutbare Aufforderungen zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik.[159] Deng ließ die *„Mauer der Demokratie“* so lange gewähren, wie sie ihm nutzte und bis sie absehbar mit seinen politischen Zielen nicht mehr vereinbar war. Seiner Maxime folgend tastete er sich mit den unter dem Schlagwort *„Befreiung des Denkens“*[160] gewährten Freiheiten bis zu dem Punkt vor, an dem durch eben diese Freiheiten die Alleinherrschaft der Partei in Frage gestellt wurde.

Ähnlich verhielt sich Deng auch bei den Studentenprotesten im Jahre 1986, wo die Forderung nach Demokratie Deng zu unmittelbarem staatlichen Handeln veranlasste. Ebenso dieser Handlungsmaxime folgend ist die gewaltsame Auflösung der Studentenproteste im Juni 1989 zu sehen. In dem Moment, als die Studentenproteste der chinesischen Führung das Heft des Handelns aus der Hand zu nehmen drohten, bewertete Deng die Lage am *Tiananmen* als einen *„geplanten, gegen die Partei und den Sozialismus geführten Angriff, der darauf abziele, Chaos zu verbreiten.“*[161] Auch hier war, ähnlich wie bei der *„Mauer der Demokratie“*, das auslösende Element, durch das sich die chinesische Führung unter Zugzwang sah, der Umstand, dass die Demonstranten versuchten, über die berichtenden ausländischen Medien die Anerkennung ihrer Forderungen durch den vom Ausland erhofften Druck auf die chinesische Führung zu erreichen.[162]

Dengs Haltung gegenüber der vom Ausland an der Volksrepublik China in Bezug auf Menschenrechtsfragen geübten Kritik war immer von Misstrauen geprägt. So sah *Deng Xiaoping* in dieser Kritik nicht die mahnende Erinnerung an verletzte Normen des internationalen Rechts, sondern eher eine Verschwörung insbesondere westlicher Staaten zur Vernichtung des Sozialismus. In diesem Sinne vertrat er die These, dass nach dem Fall des politischen Systems der Sowjetunion im Jahre 1991 sich die gesamte Aufmerksamkeit der westlichen Welt auf die Volksrepublik China richten werde. Von dieser Seite werde deshalb nichts unversucht bleiben,

---

[159] Selected Works of Deng Xiaoping Volume II (1975-1982) Rede: UPHOLD THE FOUR CARDINAL PRINCIPLES vom 30. März 1979: *„There is a so-called China Human Rights Group which has gone so far as to put up big-character posters requesting the President of the United States to „show concern“ for human rights in China. Can we permit such an open call for intervention in China's internal affairs?*

[160] Thoralf Klein, *Geschichte Chinas*, S. 60

[161] Richard Evans, *Deng Xiaoping and the Making of Modern China,* S. 291

[162] Jürgen Hartmann, *Persönlichkeit und Politik*, S. 278

die innere Stabilität Chinas zu gefährden, um Druck auf die Führung des Landes auszuüben.[163]

Deng äußerte zu Beginn der 1990er Jahre, dass die Menschenrechte in Wahrheit ein Kampf zwischen zwei Systemen seien. Den Amerikanern und anderen Kritikern der chinesischen Regierung gehe es nicht um den Schutz der Menschenrechte, sondern darum, China zu verwestlichen und die nationale Einheit der Volksrepublik zu verhindern. [164] Hatte *Mao* den Klassenkampf und die Unvermeidbarkeit des Krieges für unverzichtbare Elemente des Sozialismus chinesischer Prägung gehalten, so hat es unter *Deng Xiaoping* geradezu den Anschein, als ob dieser Gegensatz sich in Bezug auf die Menschenrechte zwischen den Großmächten USA und China fortsetzt.

In formaler Hinsicht lässt sich ein positiver Einfluss *Deng Xiaopings* auf die Menschenrechte unter zwei Gesichtspunkten feststellen: zum einen wurde unter seiner Regierungszeit im Jahre 1982 die Verfassung von 1978 umfassend novelliert und zumindest ihrem Wortlaut nach dem Einzelnen gewisse bürgerliche Freiheiten zugestanden. Allerdings ist die Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Verfassung nicht einem geläuterten Menschenrechtsverständnis zuzuschreiben, sondern von der Erkenntnis getragen, dass eine funktionsfähige Volkswirtschaft nicht ohne eine juristische Infrastruktur existieren kann.

Der zweite Gesichtspunkt betrifft die noch von *Mao* verfolgte leninistische Theorie, dass es zwischen der sozialistischen und der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zwangsläufig zum bewaffneten Konflikt kommen muss. Dieses Dogma von der *Unvermeidbarkeit des Krieges* gab *Deng Xiaoping* nach seiner Amtsübernahme 1978 vollständig auf.[165] Unter seiner Führung änderte sich die Außenpolitik der Volksrepublik China dahingehend, dass nunmehr die Unabhängigkeit des Landes und das Anstreben einer friedlichen Koexistenz mit allen Ländern der Welt im Vordergrund stand.[166] So erweiterte 1988 *Deng Xiaoping* den Anwendungsbereich der *Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz,* wie sie Premierminister *Zhou Enlai* (周恩来) in den 1950er Jahren geprägt hatte, auf die gesamte chinesische Außenpolitik. Ursprünglich

---

[163] Michael Yahuda, *Deng Xiaoping: The Statesman*, in David Shambaugh, *Deng Xiaoping - Portrait of a Chinese Statesman*, S. 155/156

[164] Denny Roy, *China's foreign relations*, S. 154

[165] Gerd Kaminski, *China and Human Rights*, in: derselbe, *China's Tradition*, S. 107

[166] Suisheng Zhao, Jonathan D. Pollack, *Chinese Foreign Policy*, S. 183

waren die *Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz* als ideologisches außenpolitisches Instrument geschaffen worden, um mit nicht-sozialistischen Ländern Asiens in Kontakt treten zu können. Diese Fünf Prinzipen umfassen die gegenseitige Achtung der territorialen Integrität, Neutralität, den Grundsatz der Nichteinmischung, Gleichberechtigung und die friedliche Koexistenz der Staaten.[167]

2.7 Heutige Sicht der Menschenrechte in der Volksrepublik China

Die großen politischen Führungspersönlichkeiten Chinas im 20. Jahrhundert, *Sun Yatsen* und *Mao Zedong,* bedienten sich der Menschenrechte aus rhetorisch-pragmatischen Gründen, um konkrete politische Ziele zu erreichen, die ihrerseits aber nichts mit der Verwirklichung oder Förderung der Menschenrechte zu tun hatten. *Sun Yatsen* ging es darum, die feudalen Strukturen des kaiserlichen Chinas zu beseitigen und eine Herrschaft unter Beteiligung des Volkes anzustreben. Hierfür war es notwendig, die Stärke des Volkes unter Verweis auf die massendynamische Wirkung während der Französischen Revolution herauszustellen. *Mao* bediente sich der Menschenrechte im Kampf gegen die japanische Invasion und später gegen die Guomindang. Der Begriff der Menschenrechte wurde demnach nur dann verwendet, um eine missliebige politische Andersartigkeit des zu bekämpfenden Gegners gegenüber dem Volk herauszustellen. Eine solche Rhetorik war unter der Herrschaft *Deng Xiao Pings* nicht mehr nötig, da sich das politische System der Volksrepublik gefestigt hatte. Jedoch hatten *Maos* Kampagnen des *Großen Sprung nach vorn* und der *Kulturrevolution* China wirtschaftlich stark geschwächt, so dass der Volksrepublik aufgrund des niedrigen Lebensstandards der Bevölkerung eine Störung des inneren Friedens drohte.

Die mit den wirtschaftlichen Reformen verbundene Öffnungspolitik hatte zur Folge, dass sich das Gesellschaftssystem und die Politik der Volksrepublik nun ihrerseits an Menschenrechtsstandards messen lassen musste. Erst unter *Deng Xiaoping* bemühte sich die Volksrepublik China um eine aktive Teilnahme am internationalen Menschenrechtsdialog.[168] Dieses Bemühen war allerdings nicht von einem geänderten Menschenrechtsverständnis getragen, sondern

---

[167] Michael Yahuda, *Deng Xiaoping: The Statesman*, in: David Shambaugh, *Deng Xiaoping - Portrait of a Chinese Statesman*, S. 148

[168] Merle Goldman, *Monitoring Human Rights in China*, in: Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy*, S. 116

von der Notwendigkeit, ausländischen Investoren und Handelspartnern das Bild einer auf rechtsstaatlichen Grundsätzen beruhenden Volksrepublik zu vermitteln.

Die Notwendigkeit des Ausbaus rechtsstaatlicher Strukturen zur Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Volksrepublik wurde auch nach dem Tode *Deng Xiaopings* im Jahre 1997 als Leitgedanke der Kommunistischen Partei festgelegt. Auf dem 15. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas wurde von *Dengs* Nachfolger *Jiang Zemin* (江泽民) die Modernisierung der Volksrepublik als *„Deng-Xiaoping-Theorie“* zum Leitsatz erhoben. Dabei handelte es sich jedoch um keine konzeptionelle Ausarbeitung einer Ideologie, sondern um eine Anzahl praktischer Handlungsanweisungen, wie die ökonomische Entwicklung zu bewerkstelligen sei.[169] Diese *„Deng-Xiaoping-Theorie“* stellt einen Bestandteil des als Sinomarxismus (中国特色社会主义) bezeichneten Sozialismus chinesischer Prägung dar.[170]

Ähnlich wie der Sozialismus in der gesellschaftlichen Realität der Volksrepublik eine Modifikation in Bezug auf die chinesische Tradition und Kultur erfahren hat, betont die chinesische Regierung auch eine *„chinesische Besonderheit“* bei dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte.[171] Ausgangspunkt dieser chinesischen Sicht des Menschenrechtskonzepts ist der Gedanke der Harmonie. Dem chinesischen Begriff *hexie* (和谐) für Harmonie kommt in der Gesellschaftsordnung Chinas eine zentrale Bedeutung zu.

Hexie oder Harmonie bezeichnet das Ideal des Konfuzianismus und des Daoismus, sich im Einklang mit der Natur zu befinden. Auf die Gesellschaft und interpersonale Verhältnisse übertragen bedeutet *hexie* eine friedliche Situation zwischen Menschen, die durch den Ausgleich widerstreitender Interessen zustande gekommen ist. Dabei ist dieser Ausgleich von dem Gedanken der Kompromissbereitschaft getragen. Beide in Unstimmigkeiten befindlichen Parteien rücken trotz einer möglichen argumentativen Überlegenheit von ihrem Standpunkt zu Gunsten eines goldenen Mittelweges ab. Dem Erreichen des harmonischen Idealzustandes

---

[169] Thomas Heberer, Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 42

[170] Jörn Dosch, Manfred Mols, Rainer Öhlschläger, *Staat und Demokratie in Asien*, S. 101

[171] Liu Hainian (刘海年)， *Die Chinesische Besonderheit im System des Menschenrechtsschutzes* (中国特色的人权保障制度), in: *Renmin Ribao* (人民日报) vom 30.09.2008 sowie ein weiterer Artikel in der *Renmin Ribao* mit gleich lautender Überschrift vom 24. November 2006

opfert der Einzelne sein privates Interesse um eines gesellschaftlichen Ausgleichs und um des Friedens willen.[172]

Auf dem 17. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas im Jahre 2007 wurden das *„Konzept der durch wissenschaftlichen Ansatz geleiteten Entwicklung“* und die *gesellschaftliche Harmonie* als Grundsätze bestätigt, die dem Sozialismus ein eigenes chinesisches Gepräge geben sollen.[173] Im Zuge des steigenden Wohlstandes und der ungleichen Verteilung dieses Wohlstandes in der Bevölkerung haben sich in der chinesischen Gesellschaft soziale Spannungen zwischen jenen Schichten gebildet, die vom Aufschwung profitieren, und denen, die ohne wirtschaftliche Teilhabe und soziale Absicherung nur ihre Arbeitskraft in den Dienst dieser ökonomischen Entwicklung stellen können. Um einer möglichen Störung des inneren Friedens zuvorzukommen, hat sich die Führung der Volksrepublik des aus der chinesischen Tradition entlehnten Begriffes der Harmonie für ihre politischen Zwecke bedient, da gerade das Streben nach dem Ideal der Harmonie in der chinesischen Bevölkerung als Garant für eine stabile und gerechte Gesellschaftsordnung angesehen wird.[174]

Im Einzelnen erfordert das Konzept der *harmonischen Gesellschaft* (和谐社会) zur Stabilisierung des Staats- und Gesellschaftssystems der Volksrepublik China eine vorrangige Entwicklung der Bildung, die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsschichten, den Aufbau eines Sozialversicherungssystems sowie die Errichtung einer medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung.[175]

Die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verwirklichung einer harmonischen Gesellschaft kann nach Ansicht der chinesischen Führung nur durch die Bevorzugung des Existenzrechts und das Recht auf Entwicklung als vorrangige Menschenrechte gewährleistet werden. Eine andere Schwerpunktsetzung bei den Menschenrechten führe zur Herausbildung von Gesellschaftsformen, die von Profitmaximierung, Reichtum und Konsum geprägt sei. Die sozialistische

---

[172] Ning Huang, *Wie Chinesen denken*, S. 31

[173] Liu Haitao, *Der Aufbau einer harmonischen Gesellschaft und die Entwicklung der Menschenrechte in China*, in: Gerd Kaminski, Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, S. 11

[174] Ning Huang, *Wie Chinesen denken*, S. 30

[175] Liu Haitao, *Der Aufbau einer harmonischen Gesellschaft und die Entwicklung der Menschenrechte in China*, in: Gerd Kaminski, Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, S. 14 / 15

harmonische Gesellschaftsform der Volksrepublik solle sich somit vom westlichen Modell einer neoliberalen Marktgesellschaft unterscheiden.[176]

Allerdings ist hierbei anzumerken, dass das Konzept einer harmonischen sozialistischen Gesellschaft einen Pleonasmus darstellt. Zwar ist der Begriff der Sozialismus vielschichtig und seine genaue Definition schwierig[177], begreift man ihn jedoch in seiner allgemeinsten und oberflächlichsten Definition als einen Gesellschaftszustand, wo es weder Arme noch Reiche gibt, wo vieles allen gemeinsam ist und eine starke Brüderlichkeit herrscht[178], so ist das Ziel des Sozialismus bereits ein harmonischer Endzustand. Demzufolge müsste die in der Volksrepublik China, die ausweislich des ersten Artikels ihrer Verfassung [179] ein sozialistischer Staat ist, diesen harmonischen Zustand ohnehin anstreben.

Für die rhetorische Existenz einer *„harmonischen sozialistischen Gesellschaft“* lassen sich daher nur verschiedene politische Gründe anführen. Zum einen dient das Schlagwort von der „harmonischen sozialistischen Gesellschaft“ der stärkeren Verankerung der sozialistischen Gesellschaftsordnung im Denken der chinesischen Bevölkerung. Der Bezug auf das konfuzianische Ideal der Harmonie lässt die Verwirklichung des Sozialismus im Einklang mit chinesischer Kultur und Tradition erscheinen und fördert somit die Akzeptanz eines sozialistischen Gesellschaftssystems. Zum anderen stellt sich der Rückgriff auf den Begriff der Harmonie im Zusammenhang mit dem Konzept des Sozialismus auch als ein Eingeständnis der chinesischen Regierung dar, dass sich durch die rückhaltlose Förderung des Wirtschaftswachstums in der Volksrepublik besitzstandbegründete gesellschaftliche Gegensätze herausgebildet haben, die mit der Lehre des Sozialismus unvereinbar sind.
Das Prinzip der *„harmonischen sozialistischen“* Gesellschaft lässt sich somit als ein Kurswechsel der chinesischen Führung interpretieren, die ungleiche Verteilung des Wohlstandes nicht mehr ohne gesellschaftliche Korrektur hinzunehmen. Anderenfalls könnte der innere Frieden in der Volksrepublik durch Proteste der ärmeren Bevölkerungsschichten nachhaltig gestört werden, was sich in der Wahrnehmung der Bevölkerung als eine Führungsschwäche

---

[176] Thomas Heberer, Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 44

[177] Thomas Meyer, *Sozialismus*, S. 12

[178] Eduard Bernstein, *Der Sozialismus einst und jetzt*, S. 9

[179] Artikel 1 S. 1 der Verfassung der Volksrepublik China: *„Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.* (第一条： 中华人民共和国是工人阶级领导的、以工农联盟为基础的人民民主专政的社会主义国家.)“

der Regierung darstellt. Durch die rhetorische Anleihe bei dem konfuzianischen Ideal der Harmonie wird nun auch den wirtschaftlich benachteiligten Schichten verdeutlicht, dass es zukünftig eine Hauptaufgabe der Parteiführung sein wird, die sozialen Ungerechtigkeiten zu verringern.[180]

In Bezug auf die Menschenrechte bedeutet der Aufbau einer harmonischen sozialistischen Gesellschaft, dass die Betonung der für das Erreichen der Harmonie notwendigen Kompromissbereitschaft[181] das Ausüben von Rechten stark beeinträchtigt, wenn nicht gar generell ausschließt.
Die bürgerlichen Freiheits- und politischen Teilhaberechte gelten in sozialistisch geprägten Gesellschaftssystemen ohnehin als *bourgeois* und damit staatsfeindlich. Nach staatstheoretischer Betrachtungsweise sind sie überflüssig, da der Staat für das Wohl der gesamten Bevölkerung Sorge trägt. Jedes Freiheitsrecht kann daher nur gegen den Staat und damit zum Nachteil der an der Fürsorge des Staates partizipierenden Bevölkerung eingesetzt werden. Eine solche Auffassung findet sich auch in der Verfassung der Volksrepublik China wieder. So bestimmt *Artikel 52*, dass die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Bürger nicht mit den Belangen des Staates, der Gesellschaft oder den rechtlichen Belangen des Kollektivs in Widerspruch stehen darf.[182] Diese ohnehin schon sehr begrenzt wahrnehmbaren Rechte werden durch das Anhalten der Bevölkerung zur Kompromissbereitschaft zwecks Erreichung einer harmonischen Gesellschaft nochmals eingeschränkt. Zumal von Regierung und Parteiführung bereits auch Zwangsmaßnahmen gegen diejenigen Bevölkerungsschichten und sozialen Gruppen vorgesehen sind, die versuchen sollten, die gesellschaftliche Harmonie zu stören.[183]

Im internationalen Dialog vertritt die Volksrepublik China die Auffassung, dass die Menschenrechte in den westlichen Gesellschaften nicht immer den Stellenwert hatten, der ihnen heute beigemessen wird. Vielmehr sei das heutige Menschenrechtsverständnis ein Phänomen, das aus der wirtschaftlichen Entwicklung der westlichen Industrienationen zu erklären sei.

---

[180] Thomas Heberer, Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 44

[181] Stanley B. Lubman, *Bird in a Cage*, S. 19

[182] Artikel 51 der Verfassung der Volksrepublik China: *„Die Ausübung der Freiheit und Rechte durch die Staatsbürger der Volksrepublik China dürfen nicht die Belange des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs beinträchtigen oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Staatsbürger.*
(第五十一条: 中华人民共和国公民在行使自由和权利的时候，不得损害国家的、社会的、集体的利益和其他公民的合法的自由和权利)"

[183] Thomas Heberer, Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 44

Erst mit dem Erlangen eines gewissen Wohlstandsniveaus in diesen Staaten habe auch die Bedeutung der Menschenrechte zugenommen. Daher könne auch die rechtstheoretische Herleitung der Menschenrechte sich nicht auf das Naturrecht stützen, sondern müsse aus der ökonomischen Entwicklung der Staaten erklärt werden. Insbesondere dem Handel komme für das wirtschaftliche Wachstum eine besondere Rolle zu. Daher seien die Menschenrechte nach derzeit in China herrschender Sicht nicht naturgegeben, sondern beruhen auf einer durch den Handel erlangten ökonomischen Entwicklungsstufe.[184]

China sieht sich selbst jedoch als Entwicklungsland und vertritt deshalb die Auffassung, dass die Volksrepublik erst die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung haben müsse, bevor sich die Menschenrechtslage der in den westlichen Staaten annähere. So sei beispielsweise für einen Bauern das bedeutendste Menschenrecht die Versorgung der eigenen Familie mit Lebensmitteln. Menschenrechte, die einen demokratischen Hintergrund haben, dürften hingegen die teilweise noch am Existenzminimum lebenden Bauern in den ärmeren ländlichen Regionen Chinas kaum interessieren. Erst wenn die Grundbedürfnisse befriedigt sind, werde auch das Interesse bezüglich anderer Menschenrechte größer, die eine politische Teilhabe zum Gegenstand haben.[185]

Erstmals betonte die chinesische Regierung in ihren Weißbuch *Menschenrechte in China* vom November 1991 den Vorrang der Kollektivrechte auf Entwicklung und Subsistenz vor den individuellen Menschenrechten.[186] Darin bezeichnet sie das *„Recht auf Leben als vorrangiges Menschenrecht, um das das chinesische Volk lange Jahre gekämpft hat.“*[187] Daher sei für die Entwicklungsländer eben das Recht auf wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung das wichtigste Menschenrecht. Aus diesem Grund müsste die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der ungerechten und unvernünftigen Erscheinungen in der Weltwirtschaftsordnung ergreifen und eine neue Weltwirtschaftsordnung schaffen, *die Faktoren wie Rassismus, Kolonialismus, Hegemonismus und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder beseitigen*.[188]

---

[184] Harro von Senger, *Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage*, in: Gunter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, S.130/ 131

[185] Liangya Cheng, *Die Bedeutung des WTO-Beitritts für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas*, S. 167 / 168

[186] Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China (November 1991), *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr.44) vom 5. November 1991, S. 8

[187] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr.44) vom 5. November 1991, S. 9

[188] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 8

Die Position der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen bezüglich der Menschenrechte wird folgendermaßen formuliert:

> *„Seit langem tritt China im Bereich der Menschenrechte innerhalb der Vereinten Nationen energisch dafür ein, dass kein Land unter dem Vorwand der Wahrung der Menschenrechte seine eigenen Wertvorstellungen, seine Ideologie, politischen Maßstäbe und sein eigenes Entwicklungsmodell anderen aufdrängen darf und keinem Land die Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Länder, insbesondere der Entwicklungsländer gestattet sein darf, weil dies ihre Würde und Souveränität beeinträchtigt.“*[189]

Unter Hinweis auf die Geschichte Chinas und der sozialen Besonderheit der Volksrepublik beinhalte die chinesische Sicht der Menschenrechte die drei Merkmale der *Allgemeinheit*, der *Gleichheit* und der *Tatsächlichkeit*.[190]

Das Merkmal der *Allgemeinheit* verdeutlicht, dass die Menschenrechte in China für alle Staatsbürger gelten. Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse nicht ausschließt, Träger von Menschenrechten zu sein. Damit ist eine deutliche Abkehr von Maos Theorie der Klassengebundenheit der Rechte vollzogen. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass nicht vorrangig der Schutz der Menschenrechte von Einzelpersonen beabsichtigt ist, sondern ebenso großes Gewicht auf die kollektiven Menschenrechte gelegt wird.[191]

Das Merkmal der *Gleichheit* wird im Kontext der sozialistisch geprägten Staatsdoktrin definiert. Im Gegensatz zu westlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnungen herrsche in der Volksrepublik China eine *materiell-soziale* Gleichheit. Dieser Zustand sei durch die Abschaffung des Ausbeutersystems und die Beseitigung der Ausbeuterklasse erreicht worden.[192] Dadurch, dass nach chinesischer Sichtweise in den westlichen Gesellschaftsordnungen die Geltung der Menschenrechte davon abhängig ist, inwieweit der Einzelne auch finanziell und vom

---

[189] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 48

[190] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr .44) vom 5. November 1991, S. 9

[191] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 9

[192] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr .44) vom 5. November 1991, S. 9

sozialen Status her in der Lage ist, diese Rechte geltend zu machen, komme der Gleichheit daher nur ein rein *ideell-juristischer* Charakter zu.
Diesen vermeintlich *ideell-juristischen* Charakter westlicher Rechtsordnungen aufgreifend definiert die chinesische Führung auch das Merkmal der *Tatsächlichkeit* der Menschenrechte. Dieser Definition zufolge würden die Bürger der Volksrepublik die *Tatsächlichkeit* der Menschenrechte, wie sie die Verfassung des Landes vorsehe, in ihrem täglichen Leben genießen können.[193] Dabei soll die Betonung der *Tatsächlichkeit* der Menschenrechte offensichtlich die Kritik der chinesischen Führung zum Ausdruck bringen, bei dem vom Westen propagierten Konzept der Menschenrechte handele es sich lediglich um einen an den Staat gerichteten moralischen Imperativ ohne konkrete soziale Ausgestaltung. Hingegen vertritt die Volksrepublik China die Auffassung, alle dem Volk durch die Verfassung zugesprochenen Rechte, insbesondere das Recht auf *Subsistenz*, durch innenpolitische Maßnahmen verwirklicht zu haben.

Allerdings sei die *„Weiterentwicklung der Menschenrechte“* eine *„langjährige historische Aufgabe des chinesischen Volkes und seiner Regierung“*.[194] Gerade das Subsistenzrecht sei hierbei von grundlegender Bedeutung, um sozialen Spannungen in der chinesischen Gesellschaft vorzubeugen. Daher müssten die individuellen Rechte zu Gunsten von Pflichten gegenüber der Gemeinschaft eingeschränkt werden.[195]

Auf völkerrechtlicher Ebene sieht sich die Volksrepublik China in ihrer Auffassung der Menschenrechte durch die UNO-Resolution über das *Recht auf Entwicklung* vom 4. Dezember 1986 bestätigt.[196] Diese Erklärung stellt zwar den Menschen als zentrales Subjekt der Entwicklung in den Mittelpunkt, der als tatsächlich Handelnder Teilhaber und Nutznießer dieses Rechts auf Entwicklung sein solle.[197] Gleichzeitig weist es den Staaten eine herausragende Stellung bei der Umsetzung des Rechts auf Entwicklung zu. So bestimmt *Artikel 8 Ziffer 1* der UNO-Resolution, dass die Staaten auf nationaler Ebene alles Erforderliche zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu unternehmen haben, um die Chancengleichheit bei dem Zugang zu Ressourcen, bei Erziehung, Gesundheitswesen, Nahrung, Unterkunft, Arbeit und

---

[193] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 9

[194] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 9

[195] Matthias Koenig, *Menschenrechte*, S. 140

[196] UN DOC A/RES/41/128 (4. Dezember 1986): *Declaration on the Right to Development*

[197] UN DOC A/RES/41/128 (4. Dezember 1986) Artikel 2 Ziffer 1: *„The human person is the central subject of development and should be the active participant and beneficiary of the right to development.“*

einer gerechten Einkommensverteilung zu gewährleisten. Ebenso solle das Recht auf Entwicklung genutzt werden, um die Stellung der Frau in der Gesellschaft zu verbessern. Zudem sollen wirtschaftliche und soziale Reformen in Angriff genommen werden, die geeignet sind, gesellschaftliche Ungerechtigkeiten zu bekämpfen.[198]

Die chinesische Führung sieht in der Resolution über das *Recht auf Entwicklung* einen Beleg gegen das Konzept der Universalität der westlichen Menschenrechte, die dem Prinzip nach Schutzrechte des Individuums darstellen.[199]

Die negative Beurteilung und Kritik an der Menschenrechtslage wird von der Führung der Volksrepublik China als Verstoß gegen die völkerrechtlichen Grundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten (*Art. 2 Ziffer 1 UNO Charta*) und der Nichteinmischung (*Art. 2 Ziffer 7 der UNO-Charta*) gesehen. Dabei beklagt die Volksrepublik insbesondere, dass sie nur als Objekt der Kritik, nicht aber als gleichberechtigtes Subjekt im Dialog über Menschenrechtsfragen angesehen wird. Besonderes Augenmerk richtet die chinesische Regierung daher auf die Kritik der Vereinigten Staaten bezüglich Menschenrechtsfragen in der Volksrepublik China. Das eigentliche Ziel der USA und anderer westlicher Länder, so argwöhnt die chinesische Führung, sei nicht die Sorge um eine Verbesserung der Menschenrechtslage in China, sondern ein Destabilisierung des Landes und womöglich der Sturz des Regimes der Kommunistischen Partei, da eine immer mächtiger werdende Volksrepublik zunehmend die globalen Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika behindere.[200]

2.8 Die Rolle der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen

Da nach Artikel 1 der *UN Charta* die Bewahrung des Friedens und die Förderung der Menschenrechte zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen gehören, ist für die Rolle der Men-

---

[198] UN DOC A/RES/41/128 (4. Dezember 1986) Artikel 8 Ziffer 1: *„States should undertake, at the national level, all necessary measures for the realization of the right to development and shall ensure,inter alia, equality of opportunity for all in their access to basic resources, education, health services, food, housing, employment and the fair distribution of income. Effective measures should be undertaken to ensure that women have an active role in the development process. Appropriate economic and social reforms should be carried out with a view to eradicating all social injustices.“*

[199] Harro von Senger, *Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage*, in: Gunter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, S.133

[200] Harro von Senger, *Die Menschenrechte und die VR China*, in: Boike Rehbein, Jürgen Rüland, *Identitätspolitik und Interkulturalität in Asien*, S. 127

schenrechte in China auch die Mitgliedschaft der Volksrepublik in den Vereinten Nationen von Bedeutung.

Vor Ausrufung der Volksrepublik China waren die chinesischen Kommunisten sehr an einer Mitgliedschaft ihres Landes in den Vereinten Nationen interessiert. Auf ihr Drängen hin wurde *Dong Biwu* (董必武) als Vertreter der Kommunistischen Partei Chinas zur Gründungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1945 nach San Francisco entsandt. *Mao* selbst erklärte, dass die Schaffung einer Organisation zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit nach dem Krieg mit den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas voll und ganz übereinstimme.[201]

Trotz dieses Bekenntnisses zu den Zielen der Vereinten Nationen blieb der Volksrepublik China nach ihrer Ausrufung die Mitgliedschaft verwehrt. Stattdessen wurde China weiterhin von der nach Taiwan vertriebenen Regierung *Chiang Kaisheks* im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertreten.[202]

In den ersten Jahren nach Gründung der Volksrepublik unterstützte sie die Vereinten Nationen in der Weise, dass sie sich mit dem kommunistischen Standpunkt der Sowjetunion und ihrer Verbündeten bei Sitzungen der Vereinten Nationen in New York identifizierte. Die Sowjetunion und die Volksrepublik China verband vor allem die Kritik an den Vereinigten Staaten. Den USA wurde vorgeworfen, durch ihre Intervention in Korea und Indochina gegen die Grundsätze der UN Charta zu verstoßen. Insbesondere die Unterstützung der USA für die Regierung *Chiang Kaisheks* auf Taiwan empfand die Volksrepublik als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten.[203]

Mit zunehmender Distanzierung von der Sowjetunion entfernte sich jedoch die Volksrepublik China auch von den Zielen der Vereinten Nationen und suchte die politische Nähe zu blockfreien Staaten in Asien.[204] Zu Beginn der 1960er Jahre wandelte sich die zunehmende Distanzierung der Volksrepublik China von den Vereinten Nationen in offenen Antagonismus. Insbesondere die *Resolution 1313* der 15. Generalversammlung, in welcher die Art der Unterdrü-

---

[201] Gerd Kaminski, *Chinesische Positionen zum Völkerrecht*, S. 311

[202] Mattias Kumm, *Die Stellung des Anderen im Internationalen Recht*, in: Birgit Aschmann, Michael Salewski, *Das Bild "des Anderen"*, S. 41

[203] Joachim Glaubitz, *Die Rolle der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen*, in: Franz Ansprenger, *Die Außenpolitik Chinas*, S. 221

[204] Kay Möller, *Die Außenpolitik der Volksrepublik China 1949-2004*, S. 51

ckung des tibetischen Aufstandes kritisiert wurde, empfand die Volksrepublik als ein Verstoß gegen Artikel 2 Ziffer 7 der UN Charta und damit als eine Einmischung in die innerchinesischen Angelegenheiten.[205] Höhepunkt der offenen Ablehnung der Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China in den 1960er Jahren war der Vorschlag des Premierministers *Zhou Enlai*, eine Gegenorganisation zur UNO durch Zusammenschluss der Volksrepublik China mit allen blockfreien Staaten der Welt zu gründen.[206]

Das Zerwürfnis zwischen der chinesischen Führung und der Sowjetunion bewirkte ihrerseits eine Annäherung der Volksrepublik China an die UN zu Beginn der 1970er Jahre. Am 25. Oktober 1971 beschloss die Generalversammlung, die Volksrepublik China als einzigen rechtmäßigen Vertreter Chinas anzuerkennen. Taiwan musste daraufhin die UNO verlassen. Der Entscheidung vorausgegangen waren Verhandlungen zwischen den USA und der Volksrepublik China über eine Normalisierung ihrer Beziehungen. Die Vereinigten Staaten versprachen sich von diesem Schritt einen taktischen Vorteil in ihrer Außenpolitik gegenüber der Sowjetunion. Bis zum Jahre 1971 waren alle Versuche der Volksrepublik, in die Vereinten Nationen als einzig legitime Vertretung Chinas aufgenommen zu werden, am Veto der USA gescheitert.[207]

Unmittelbar nach dem Beitritt der Volksrepublik China war ihr Einfluss auf Entscheidungen der Vereinten Nationen sehr begrenzt. Die mangelnde Beteiligung der Volksrepublik hatte ihre Ursache in der durch die Kulturrevolution verursachten inneren Zerrissenheit Chinas. Die willkürlichen Ausschreitungen der Rotgardisten hatten zu viel innenpolitische Unruhe verursacht, als dass sich das uneingeschränkte Augenmerk der Volksrepublik auf die Wahrnehmung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen hätte richten können.

Vielmehr hatte der Beitritt 1971 für die Volksrepublik China symbolischen Charakter. Mit diesem Schritt hatte die Volksrepublik endlich auf völkerrechtlicher Ebene die Anerkennung als legitime Vertretung Chinas erreicht. Mit dem von Taiwan übernommenen Sitz im Sicherheitsrat kam der Volksrepublik neben den Mächten der USA und Sowjetunion trotz ihrer wirtschaftlichen Rückständigkeit außerdem die Stellung einer Großmacht zu. Ungeachtet dieser

---

[205] Gerd Kaminski, *Chinesische Positionen zum Völkerrecht*, S. 314

[206] Gustav Kempf, *Chinas Außenpolitik*, S. 135

[207] Helmut Volger, *Geschichte der Vereinten Nationen*, S. 140

Stellung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betonte die Volksrepublik jedoch, den Status einer Supermacht gerade nicht einnehmen zu wollen, sondern vielmehr wegen ihrer wirtschaftlichen Rückständigkeit und des agrarischen Charakters ihrer Gesellschaft den Ländern der Dritten Welt als Vertreterin dienen zu wollen.[208]

Im Gegensatz zu den Supermächten verfolgte die Volksrepublik China keine auf Ausbeutung der Bodenschätze und der natürlichen Ressourcen kleinerer und mittelgroßer Staaten des Südens angelegte Politik, sondern erklärte sich mit den Ländern der Dritten Welt solidarisch, deren wirtschaftliche Rückständigkeit gerade von dem Kampf um die globale Einflussnahme zwischen den USA und der Sowjetunion herrührte. Die Volksrepublik setzte damit ihre bereits seit den 1950er Jahren von *Mao* vertretene Position fort, dass China Vorreiter einer weltkommunistischen Bewegung in der Dritten Welt sein solle. Der eigene Weg der Volksrepublik China zum Sozialismus sollte sich für die Entwicklungsländer Asiens und Afrikas als Vorbild erweisen, um auch den Expansionsbestrebungen der Sowjetunion Einhalt zu gebieten.[209]

Obwohl Taiwan bereits im Jahre 1967 in Vertretung für China den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)* sowie den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICECR)* unterzeichnet hatte, sah sich die Volksrepublik China an den Regelungsinhalt der beiden Menschenrechtspakte nicht gebunden, da die Regierung Taiwans unter *Chiang Kaishek* kein Recht gehabt habe, die Menschenrechtspakte mit verpflichtender Wirkung auch für die Volksrepublik abzuschließen.[210] Daher blieb die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* in den 1970er Jahren das einzige völkerrechtliche Dokument mit ausschließlich menschenrechtlichem Bezug, das von der Volksrepublik unterzeichnet wurde. Allerdings war diese Unterzeichnung für die Volksrepublik notwendig, um Taiwan in der völkerrechtlichen Vertretung Chinas ablösen zu können.[211]

Bis Ende der 1970er entzog sich die Volksrepublik China durch Enthaltungen bei Abstimmungen über menschenrechtsrelevante Resolutionen einer eindeutigen Stellungnahme. Dabei

---

[208] Joachim Glaubitz, *Die Rolle der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen*, in: Franz Ansprenger, *Die Außenpolitik Chinas*, S. 229

[209] Herbert Schack, *Marx, Mao, Neomarxismus*, S. 155

[210] Ann E. Kent, *China, the United Nations, and Human Rights*, S. 41

[211] James V. Feinerman, *Chinese Participation in the International Legal Order: Rogue Elephant or Team Player?,* in: The China Quarterly, Nr. 141, Special Issue: China's Legal Reforms. (März 1995), S. 200

war das ausweichende Abstimmungsverhalten von der Absicht geprägt, weder eine Übereinstimmungen mit den Beschlüssen der Generalversammlung zu signalisieren noch durch Ablehnung das Zustandekommen eines Beschlusses zu blockieren. Ebenso übte die Volksrepublik China bei der Beteiligung in jenen Organisationen der UNO Zurückhaltung, die zur Überwachung und Förderung der Menschenrechtsstandards dienten.[212] Erst gegen Ende der 1970er und zu Beginn der 1980er Jahre nahm China an den Sitzungen der Menschenrechtskommission mit Beobachterstatuts teil. 1981 wurde dann die Volksrepublik China vom *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC)* als Mitglied der Menschenrechtskommission gewählt.[213]

Die wachsende Beteiligung der Volksrepublik China in Menschenrechtsfragen und schließlich deren Aufnahme in die Menschenrechtskommission war eine Folge der Öffnungspolitik unter *Deng Xiaoping*. Dabei entsprang der Wille der Volksrepublik, sich an Menschenrechtsfragen auf völkerrechtlicher Ebene zu beteiligen, nicht der Einsicht in die Notwendigkeit eines funktionsfähigen internationalen Menschenrechtsschutzes, sondern war die Folge einer juristischen Neuausrichtung des chinesischen Gesellschaftssystems im Zuge des wirtschaftlichen Aufbaus der Volksrepublik.[214]
Während der Zeit von 1980 bis 1989 unterzeichnete und ratifizierte die Volksrepublik China insgesamt sieben Menschenrechtskonventionen[215], darunter das *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*[216] sowie *das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*[217] im Jahre 1986.[218]

Konnte sich die Volksrepublik China bis zum Ende der 1980er noch sporadisch am internationalen Menschenrechtsdialog beteiligen und ausweichend auf Fragen des Menschenrechts-

---

[212] Ann E. Kent, *China, the United Nations, and Human Rights*, S. 41

[213] Ann E. Kent, *China, the United Nations, and Human Rights*, S. 41

[214] James V. Feinerman, *Chinese Participation in the International Legal Order: Rogue Elephant or Team Player?,* in: The China Quarterly, Nr. 141, Special Issue: China's Legal Reforms. (März 1995), S. 189 /190.

[215] Ann E. Kent, *China, the United Nations, and Human Rights*, S. 44

[216] *United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)* vom 18. Dezember 1979

[217] *United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT)* vom 10. Dezember 1984

[218] HRIC Brief, *China´s Growing Prominence in the Multilateral Human Rights System*, in: *China Rights Forum* Nr. 1 /2007, S. 22

schutzes Stellung beziehen, änderte sich dies abrupt mit der gewaltsamen Auflösung der Proteste auf dem Platz des Himmlischen Friedens am 4. Juni 1989 in Peking durch das chinesische Militär. So kam es unmittelbar nach der Auflösung der Proteste am 6. Juni 1989 zur einer gemeinsamen Verurteilung der Vorgänge auf dem Platz des Himmlischen Friedens durch die Außenminister der EU-Staaten. Zudem wurde eine Erklärung verfasst, die eine zukünftige Thematisierung der Menschenrechtslage in der Volksrepublik bei Zusammenkünften mit Vertretern der EU-Länder vorsah. Ferner wurde eine Zusammenarbeit mit China im militärischen Bereich ausgesetzt und ein Waffenembargo gegen die Volksrepublik verhängt.[219]

Ebenso verhängten die Vereinten Staaten am 5. und 20. Juni 1989 ein Waffenembargo und andere Sanktionen gegen die Volksrepublik China wie z.B. die Verweigerung der Zustimmung zur multilateralen Kreditvergabe durch die Weltbank sowie ein Verbot hochrangiger Regierungskontakte oberhalb der Staatssekretärsebene.[220] Allerdings wurden diese einschneidenden Sanktionen bereits 1990 wieder aufgehoben. Im folgenden Jahr wurden die diplomatischen Einschränkungen durch die Vereinten Staaten und die EU offiziell beendet und die bi- und multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit wieder aufgenommen. Allein das verhängte Waffenembargo hat bis heute Bestand.[221]

Stand die Volksrepublik seit 1989 in Menschenrechtsfragen nun stärker unter der Beobachtung der internationalen Gemeinschaft, so trat 1991 der Zerfall der Sowjetunion als politisches Ereignis hinzu, das die Führung der Volksrepublik China veranlasste, ihre Haltung zu den Menschenrechten neu auszurichten. Durch den Untergang der Sowjetunion verschob sich nun das globale Machtverhältnis zu Gunsten der USA. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Volksrepublik China machtpolitisch stets zwischen den Interessen der beiden Supermächte positioniert, um sich je nach Interessenlage mal mehr der einen oder der anderen Seite politisch geneigt zu zeigen. Durch den bestehenden Antagonismus der beiden Supermächte im Kalten Krieg war es der Volksrepublik auch möglich gewesen, sich durch ihre reservierte und ausweichende Haltung bezüglich der Menschenrechte weitestgehend der Kritik zu entziehen. Nach dem Zerfall der Sowjetunion geriet die Volksrepublik während der 1990er Jahre zuse-

---

[219] Philip Baker, *Human Rights, Europe and the People's Republic of China*, in: The China Quarterly, No. 169, Special Issue: *China and Europe since 1978: An European Perspective* (März 2002), S. 49 / 50

[220] Rosemary Foot, *Rights Beyond Borders*, S. 116

[221] Frédéric Krumbein, *Die Auswirkungen der westlichen Menschenrechtspolitik auf die Menschenrechtslage in China*, in: China aktuell 5/ 2007 S. 117

hends in Gegnerschaft zu den Vereinten Staaten, die die Menschenrechtslage in China zum Gegenstand ihrer schärfer werdenden Kritik machten.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Veröffentlichung des Weißbuches *Menschenrechte in China* vom November 1991 zu sehen, in dem die chinesische Regierung erstmals in einer amtlichen Verlautbarung ausschließlich zu der Bedeutung der Menschenrechte in der Volksrepublik Stellung nimmt. In diesem Weißbuch betont die chinesische Regierung zwar die Wichtigkeit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes:

> *„China bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, respektiert sie und unterstützt und begrüßt die Bemühungen der Vereinten Nationen um die allgemeine Förderung der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten. China wirkt aktiv an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte mit."*[222]

Gleichzeitig aber schränkt die politische Führung der Volksrepublik die Universalität der Menschenrechte unter Hinweis auf die Souveränität und auf die Geschichte Chinas ein:

> *„Obwohl die Menschenrechte internationale Bedeutung haben, sind sie hauptsächlich eine Frage der Souveränität eines jeden Landes. Man kann daher die Menschenrechtssituation in einem Land weder losgelöst von seiner Geschichte und von seinen konkreten Verhältnissen beurteilen noch dabei ein Modell oder die Verhältnisse eines anderen Landes oder einer Region zum Maßstab nehmen. Man muss von den konkreten Verhältnissen ausgehen und sie realistisch analysieren."*[223]

Mit diesem modifizierten Menschenrechtsverständnis unterzeichnete und ratifizierte die Volksrepublik in den 1990er Jahre mehrere Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen. So erfolgte am 29. August 1990 die Unterzeichnung der Konvention zum Schutz des Kindes. Am 27. Oktober 1997 unterzeichnete die Volksrepublik den Menschenrechtspakt über wirtschaftliche und soziale Rechte, dessen Ratifikation am 27. März 2001 vollzogen wurde. Die

---

[222] Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China (November 1991), *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 46

[223] *Menschenrechte in China*, in: Beijing Rundschau (Jahrgang 28/ Nr. 44) vom 5. November 1991, S. 9

Unterzeichnung des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte erfolgte am 5. Oktober 1998, allerdings steht dessen Ratifikation durch die Volksrepublik China bis zum heutigen Tage aus.[224] Bedingt durch den Vorbehalt der Volksrepublik, die Menschenrechte als solche sowie deren Universalität durch eine von der chinesischen Geschichte und Kultur geprägte Sichtweise einschränken zu wollen, kann China mittlerweile auf das rein statistische Argument verweisen, mehr völkerrechtliche Konventionen unterzeichnet und ratifiziert zu haben als die Vereinigten Staaten.[225]

Nach der Aufhebung der 1989 gegen die Volksrepublik China verhängten Sanktionen verblieb den USA als Druckmittel, um die Einhaltung von Menschenrechtsstandards in China anzumahnen, nur die Drohung mit dem Entzug der Meistbegünstigung im Handel und die Einbringung chinakritischer Resolutionen in der UN-Menschenrechtskommission. Da der Präsident der USA *Bill Clinton* im Mai 1994 beschloss, die Entscheidung über die Gewährung der Meistbegünstigung von der Menschenrechtslage zu trennen, weil er sie für kein effektives Mittel zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in China hielt, beschränkten sich die USA auf das Einbringen von Resolutionen in der UN-Menschenrechtskommission.[226]

Allerdings gelang es der Volksrepublik und ihr politisch nahestehenden Staaten seit dem Jahre 1997 durch das Einbringen eines Antrages auf Nichtbehandlung, eine Debatte und eine Abstimmung über die vorgelegten chinakritischen Resolutionen zu verhindern. Dabei taktierte sie insbesondere mit den Interessen der Länder der Europäischen Union. Zum einen bot sie im Jahre 1997 an, bei Verzicht auf Einbringen und Abstimmen über chinakritische Resolutionen die Unterzeichnung der beiden UN-Menschenrechtspakte vorzunehmen, zum anderen verband China die Wirtschafts- und Handelsinteressen der EU-Länder mit der Volksrepublik unmittelbar mit deren Abstimmungsverhalten in der UN-Menschenrechtskommission.[227]

---

[224] HRIC Brief, *China´s Growing Prominence in the Multilateral Human Rights System*, in: *China Rights Forum* Nr. 1 /2007, S. 22

[225] Steve Chan, *Human Rights in China and the United States: Competing Visions and Discrepant Performances*, in: Human Rights Quarterly, Band 24, Nr. 4 (November 2002), S. 1047

[226] Merle Goldman, *Monitoring Human Rights in China*, in: Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy*, S. 123

[227] Frédéric Krumbein, *Die Auswirkungen der westlichen Menschenrechtspolitik auf die Menschenrechtslage in China*, in: China aktuell 5/ 2007 S. 117

Nachdem die Vereinigten Staaten im Frühjahr 2002 an der 58. Sitzung der Menschenrechtskommission nicht teilnehmen konnten, weil sie erstmals nicht wieder vom UN-Wirtschafts- und Sozialrat *ECOSOC* in das Gremium gewählt waren,[228] wertete dies die Volksrepublik China als Sieg über das von ihr als bevormundend und arrogant empfundene Verhalten der USA in Menschenrechtsfragen gegenüber ihrem Land.[229]

Gleichzeitig wurde durch den Erfolg des diplomatischen Taktierens der Volksrepublik in der UN-Menschenrechtskommission auch deren Schwäche offenbar. So war es möglich, dass Länder wie die Volksrepublik China durch geschickte diplomatische Züge auf die Mehrheitsverhältnisse der Kommission Einfluss nehmen konnte, um der Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Staatsgebiet durch die internationale Gemeinschaft zu entgehen. Die Menschenrechtskommission diente damit nicht mehr dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte, sondern war vielmehr ein Instrument von Staaten geworden, um sich auf dem Wege der Diplomatie dem Vorwurf der Menschenrechtsverletzungen zu entziehen. Diese Kritik wurde im Jahr 2005 vom damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen *Kofi Annan* deutlich formuliert:

> *„In particular, States have sought membership of the Commission not to strengthen human rights but to protect themselves against criticism or to criticize others. As a result, a credibility deficit has developed, which casts a shadow on the reputation of the United Nations system as a whole.“*[230]

Zugleich nahm *Kofi Annan* diese Kritik zum Anlass, die Auflösung der Menschenrechtskommission und die Errichtung eines Menschenrechtsrates zu fordern. Wenn die Vereinten Nationen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte überall auf der Welt gewährleisten wollen, müsse man die Menschenrechtskommission mit ihrer bisherigen Abstimmungspraxis auflösen und einen Menschenrechtsrat mit einer anders zu bestimmenden Mitgliederstruktur errichten:

> *„If the United Nations is to meet the expectations of men and women everywhere — and indeed, if the Organization is to take the cause of human rights as seriously as*

---

[228] *Jahrbuch Internationale Politik 2001-2002*, S. 116

[229] Gustav Kempf, *Chinas Außenpolitik*, S. 136

[230] UN DOC A /59/ 2005: *In larger freedom: towards development, security and human rights for all* (21. März 2005), S. 45

> *those of security and development — then Member States should agree to replace the Commission on Human Rights with a smaller standing Human Rights Council.“*[231]

Mittlerweile sieht die Satzung des Menschenrechtsrates vor, dass dessen Mitglieder einzeln durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu wählen sind. Bei massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch einen Mitgliedsstaat kann die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dessen Mitgliedschaftsrechte im Menschenrechtsrat suspendieren.[232]

Ebenso wie die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen selbst vollzog sich auch die Rolle der Volksrepublik China in den Sonderorganisationen der UNO bis in die 1990er Jahre unter Beanspruchung einer Sonderstellung, was Umfang und Gültigkeit der Beitrittsverträge betraf. Mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis für ganz China in den Vereinten Nationen übernahm die Volksrepublik China auch den Sitz Taiwans in der Internationalen Arbeitsorganisation *(International Labour Organization ILO)*. Bis zum Jahre 1989 konnte die Volksrepublik China gegenüber der internationalen Gemeinschaft ihre Zurückhaltung in der Umsetzung der ILO-Standards mit dem Argument vertreten, dass die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation zu sehr der westlichen Auffassung von Arbeit und Arbeitsschutz entsprachen und damit für die Volksrepublik nicht geeignet seien. Damit machte sich die Volksrepublik China die Argumentation des Verbandes Südasiatischer Staaten (*Association of Southeast Asian Nations ASEAN*) zu eigen, deren Mitglieder ebenfalls den als zu westlich orientierten Schutz der Arbeiterrechte beanstandeten.[233]

Erst durch den internationalen Druck in Menschenrechtsfragen nach der gewaltsamen Auflösung der Proteste vom *Tiananmen* 1989 bemühte sich die Volksrepublik China um eine aktive Rolle in der *ILO*. Trotz der stärkeren Beteiligung in der *Internationalen Arbeitsorganisation* seit Mitte der 1990er Jahre hat die Volksrepublik bislang weder die Konventionen zur Freiheit

---

[231] UN DOC A /59/ 2005: *In larger freedom: towards development, security and human rights for all* (21. März 2005), S. 45

[232] UN DOC A/RES/60/251: *Human Rights Council* (3. April 2006): *„(...) the General Assembly, by a two-thirds majority of the members present and voting, may suspend the rights of membership in the Council of a member of the Council that commits gross and systematic violations of human rights; (...)“*

[233] Ann Kent, *China, International Organizations and Regimes: The ILO as a Case Study in Organizational Learning*, in: *Pacific Affairs*, Vol. 70, No. 4. (Winter, 1997-1998), S. 525

der Gewerkschaften [234], zum Schutze des Rechts, sich zwecks Lohnverhandlungen organisieren zu dürfen [235], noch die *ILO*-Übereinkommen zur Zwangsarbeit [236] ratifiziert.[237]

Obwohl sich die Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik seit ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahre 1971 allgemein zunehmend verbessert hat, lässt sich in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der Arbeiter in China genau die gegenteilige Entwicklung feststellen. Seit den wirtschaftlichen Reformen im Jahre 1978 sind die Anzahl der Arbeitskämpfe und die Fälle, in denen Arbeiterrechte beschnitten wurden, stetig angestiegen. So erhöhte sich die Anzahl der Arbeitskämpfe im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 Prozent auf 314.000.[238] Dies erscheint insofern paradox, als die Volksrepublik China einen Staat darstellt, dessen Gesellschaftssystem sich nach Art. 1 der Verfassung gerade auf die Arbeiterschaft als soziale Kraft beim Aufbau des Sozialismus stützt.[239]

Es herrscht Einigkeit darüber, dass allein die Beteiligung der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen und auch die teilweise nur formale Einbindung in völkerrechtliche Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechtsstandards dazu beigetragen haben, dass sich die Menschenrechtslage seit Beginn der wirtschaftlichen Reformen vor mehr als 30 Jahren schrittweise verbessert hat.[240] Daher mutet es um so widersprüchlicher an, wenn sich gerade seit der Mitgliedschaft der Volksrepublik in der ILO die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der einfachen Arbeiter verschlechtert haben. Diese sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage gezwungen, als Wanderarbeiter schwerste Arbeit bei geringer Bezahlung fern von ihren Heimatorten zu verrichten.

Ursache für die Verschlechterung der Stellung des Arbeiters seit dem Beitritt der Volksrepublik China zur *ILO* ist der Rückzug des Staates aus dem System der Altersversorgung für Ar-

---

[234] ILO *Convention* No. 87: *Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention*, (1948)

[235] ILO *Convention* No. 98: *Right to Organise and Collective Bargaining Convention,* (1949)

[236] ILO Convention No. 29: *Forced Labour Convention*, (1930)
ILO Convention No. 105: *Abolition of Forced Labour Convention*, (1957)

[237] ILO DOC Committee on Legal Issues and International Labour Standards
GB.303/LILS/5 (303rd Session, November 2008), S. 3

[238] Jie Shen / John Benson, *Tripartite consultation in China: A first step towards collective bargaining?*, in: International Labour Review, Vol. 147 (2008), No. 2–3, S. 234

[239] Siehe Seite 56, Fußnote 179

[240] Ann E. Kent, *China, the United Nations, and Human Rights*, S. 47/ 48; Frédéric Krumbein, *Die Auswirkungen der westlichen Menschenrechtspolitik auf die Menschenrechtslage in China*, in: China aktuell 5/ 2007 S. 127

beiter. Unter dem Wahlspruch „*dapo tie fanwan*“ (打破 铁饭碗) - „*die eiserne Reisschüssel zerschlagen*“ - begann die chinesische Regierung Mitte der 1980er Jahre damit, die Arbeitsproduktivität durch Abschaffung der lebenslangen Beschäftigungsgarantie zu erhöhen.[241] Dies geschah auch im Hinblick auf die Sorge ausländischer Investoren, der chinesische Staat könne aufgrund seiner Wohlfahrtsverpflichtungen zu großen Einfluss auf die Betriebe nehmen. Ferner versuchte man die Produktivität der Betriebsbelegschaft durch Einführung eines Prämien- und Gewinnbeteiligungssystems zu erhöhen. Allerdings zielte diese Beteiligungsform vorrangig darauf ab, den Widerstand seitens der Beschäftigten zu verringern. Bis zu diesen Reformen galt in den Arbeitseinheiten (单位 *danwei*) der chinesischen Staatsbetriebe das Prinzip der Beschäftigungsgarantie und der lebenslangen Versorgung im nicht mehr arbeitsfähigen Alter. Metaphorisch wurde dieser Zustand als „*eiserne Reisschale*“ bezeichnet, da diese staatliche Garantie erstmals in der Geschichte Chinas das Überleben der arbeitenden Bevölkerung sicherstellte. Dementsprechend groß war auch der Widerstand der Beschäftigten gegen die Reformen zur wirtschaftlichen Öffnung der Volksrepublik, so dass man sich entschloss, den alten Werktätigen die Privilegien zu belassen, neue Arbeiter hingegen auf Vertragsbasis eingestellt wurden, wobei es jedem Betrieb überlassen blieb, welche Leistungen er seiner Belegschaft gewähren wollte.[242] In den letzten zwei Jahrzehnten ist die Anzahl der unterbezahlten Wanderarbeiter stetig angestiegen. Verursacht werden die Wanderbewegungen vom Land in die Städte vor allem durch die große Nachfrage in der Baubranche, ausgelöst durch den Drang vieler chinesischer Großstädte, in ihrer Infrastruktur den steigenden Bedürfnissen einer wohlhabender werdenden Stadtbevölkerung gerecht zu werden.

Nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen beträgt die Anzahl der Wanderarbeiter in der Volksrepublik etwa 120 Millionen[243], teilweise wird in Presseberichten die Anzahl auf bis zu 250 Millionen geschätzt.[244] Unabhängig davon, welche Schätzung zutreffend ist, stellen die Wanderarbeiter in der Volksrepublik allein von ihrer Anzahl her eine Bevölkerungsschicht dar, deren organisierter Zusammenschluss das Machtmonopol der Kommunistischen Partei Chinas unterminieren könnte. So kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung der

---

[241] Wang Ding Ding (汪丁丁), *Zhongguo pinglun yi jiu jiu liu*, (中国评论一九九六), S. 352 / 361

[242] Dale Wen, W*ie China die Globalisierung bewältigt: Ein kritischer Blick auf die Reformpolitik seit 1978*, S. 23

[243] Amnesty International Bericht: *People's Republic of China, Internal migrants: Discrimination and abuse, the human cost of an economic 'miracle'*, (1. März 2007) S. 21

[244] Marcel Grzanna, *Frierend ins Jahr des Ochsen; Millionen chinesischer Wanderarbeiter sind zum Neujahrs- und Frühlings fest in ihre Dörfer heimgekehrt*, in: Berliner Zeitung vom 29. Januar 2009, S. 10
(zitiert nach LexisNexis, abgerufen am 16.04. 2009)

ILO-Standards deshalb unterblieben ist, weil die Volksrepublik den Zusammenschluss von Arbeitern, die eine Sicherung ihres Existenzminimums verlangen, als Bedrohung ihres Machtmonopols mehr fürchtet als Proteste zur Einforderung politischer Rechte.[245] Auch zukünftig wird die Führung der Volksrepublik ein vitales Interesse daran haben, die Umsetzung der ILO-Vorgaben zu umgehen, da diese möglicherweise einen Zusammenschluss von Wanderarbeitern zu freien Gewerkschaften zur Folge hätte, die sich dem Alleinherrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei entgegenstellen könnten.

Abgesehen von dem relativ neuen Phänomen der politischen Proteste im 20. Jahrhundert, waren Aufstände gegen die Obrigkeit in der chinesischen Geschichte meistens durch eine materielle Notlage, d.h. einen Mangel an Nahrung motiviert. Seit der Herrschaft der *Zhou-Dynastie* (周朝), ca. 1045 v. Chr., war eine Missernte und der Ausbruch einer Hungersnot ein Zeichen dafür, dass der Himmel als oberste Instanz einem Herrscher oder einer Dynastie das *Himmelsmandat* (*tianming* 天命) und damit die Legitimation, über das Volk zu herrschen, entzogen hatte.[246] Die Bevölkerung durfte sich demnach im Einklang mit der himmlischen Ordnung gegen seinen Herrscher erheben. Solche traditionelle Wertvorstellungen haben sich, wenn vielleicht auch nur als massenpsychologisches Rudiment, bis in die chinesische Gesellschaft der Gegenwart erhalten. Die chinesische Führung liefe somit auch Gefahr, dass sich nicht nur eine unzufriedene Arbeiterschaft gegen ihre Herrschaft organisieren könnte, sondern dass sich auch große Teile der Bevölkerung mit den Belangen der Arbeiter solidarisieren, weil sie Proteste als einen legitimen Widerstand gegen eine schlechte Regierung des Landes durch die Kommunistische Partei Chinas werten.

Betrachtet man die Rolle der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen seit ihrem Eintritt im Jahre 1971, ist der politische Pragmatismus auffällig, der sich auch im Umgang mit dem Konzept der Menschenrechte zeigt. In der Zeit bis zur Reformpolitik *Deng Xiaopings* waren die Menschenrechte ein Konzept des Westens, dem gegenüber man eine ausweichend distanzierte Haltung einnahm. Mit der wirtschaftlichen Öffnung Chinas musste zum Aufbau einer sozialistisch kontrollierten Volkswirtschaft nach kapitalistischem Muster auch eine juristische Infrastruktur geschaffen werden, bei der sich China an den westlichen Rechtsordnun-

---

[245] Virginia A. Leary, *The Paradox of Workers' Rights as Human Rights*, in: Lance A. Compa, Stephen F. Diamond, *Human Rights, Labor Rights, and International Trade*, S. 23

[246] Oskar Weggel, *China*, S. 189; Monique Nagel-Angermann, *Das alte China*, S. 18

gen orientierte. Die Volksrepublik übernahm zwar die Rechtsinstitute westlicher Staaten, ignorierte jedoch die auf ihnen begründeten Wertvorstellungen der Menschenrechte oder modifizierte sie in der Weise, dass sie sich in die Staatsdoktrin einfügen ließen. Solange die USA und die Sowjetunion um das globale Mächtegleichgewicht stritten, blieb die Volksrepublik von Forderungen nach Einhaltung des Menschenrechtsschutzes weitgehend unbehelligt. Erst nach der Niederschlagung der Protestbewegung im Jahre 1989 und dem Untergang der Sowjetunion war China gezwungen, sich offensiv mit dem Konzept der Menschenrechte auseinander zu setzen. Dabei gelang es ihr, die chinesische Geschichte und Kultur als relativierende Faktoren gegen das vom Westen vertretene Konzept der Universalität der Menschenrechte in den internationalen Dialog einzuführen. Um dieser Argumentation Nachdruck zu verleihen, hat die chinesische Regierung eine Verquickung von Inhalt und Umfang des Menschenrechtsdialoges mit Wohlwollen auf wirtschaftlicher Ebene gegenüber den Dialogstaaten vorgenommen. Dieses von machtpolitischen Interessen der Kommunistischen Partei Chinas getragene pragmatische Verhalten im internationalen Dialog wirkt sich insoweit abträglich auf die Wahrnehmung in der chinesischen Öffentlichkeit aus, als der Eindruck eines dispositiven Charakters der Menschenrechte entsteht. Menschenrechte stellen dieser verzerrten Wahrnehmung zufolge keine notwendige und unantastbare Wertordnung dar, sondern sind unter bestimmten Voraussetzungen abdingbar. Mithin verfestigt sich die Aufassung, die politische Führer Chinas wie *Deng Xiaoping* wiederholt geäußert haben, dass das Konzept der Menschenrechte bloß eine moralische Rhetorik sei, um machtpolitischen Einfluss auf die Volksrepublik zu nehmen. Diese verzerrte Wahrnehmung der Menschenrechte wird im folgenden auch in Bezug auf die Entstehung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China von Bedeutung sein.

3. Recht und Rechtsdenken in China

Im folgenden Abschnitt soll die Bedeutung des Rechts sowie die Reflexion über das Recht in der chinesischen Bevölkerung dargestellt werden. Ausgehend von der gesellschaftlich-kulturellen Vermittlung von Recht und Rechtsdenken sollen anschließend diejenigen Umstände in die Betrachtung einbezogen werden, die zur Ausbildung eines individuellen Rechtsbewusstseins notwendig sind und zu seinem Entstehen beitragen können oder diesem entgegenstehen.

Die Betrachtungsweise soll also die Prägung des Einzelnen durch das Kollektiv bis zur individuellen Gestaltung der eigenen Lebenswirklichkeit anhand rechtlicher Kriterien nachvollziehen.

3.1 Recht im chinesischen Altertum und der Vormoderne

Im kaiserlichen China war das Konzept der Menschenrechte und individueller Rechte unbekannt.[247] Vielmehr begründete die konfuzianische Lehre ausschließlich Pflichten. In der Familie war dies der Gehorsam gegenüber den Eltern (*shun xiao* 顺孝), in der Gesellschaft der Gehorsam gegenüber dem Herrscher. Erst mit dem Versuch der *Qing*-Dynastie im Jahre 1904, das Kaiserreich auch durch die Rezeption westlichen Rechts zu modernisieren, begann sich die Idee des abendländischen Rechts in China zu verbreiten.[248] Es stellt sich daher die Frage, inwieweit sich überhaupt von *Recht* im China des Altertums und der Vormoderne sprechen lässt.

Das Normengefüge des kaiserlichen Chinas war hauptsächlich durch die Begriffe *fa* (法) und *li* (礼) geprägt.[249] Dabei waren *fa* Gesetze und Verordnungen des Kaisers, während *li* die nach konfuzianischer Ethik notwendigen Gewohnheitsnormen der Sozialmoral darstellten. Die *li* oder *Riten* beinhalteten Regelungen des gesellschaftlichen Verhaltens, die die soziale Stellung des Einzelnen, insbesondere die Beziehungen der Individuen regelten. Dabei betonten die Riten die gesellschaftliche Struktur, wie sie Konfuzius einst in fünf Stufen der Über- und Unterordnungsverhältnisse eingeteilt hatte: Herrscher - Minister, Vater - Sohn, älterer Bruder - jüngerer Bruder, Mann - Frau, Freund - Freund.[250]
Fa war die Sanktion, mit der auf das nach Maßgabe der Riten (*li*) als schädlich empfundene menschliche Verhalten reagiert wurde. Im Gegensatz zu den vom Herrscher erlassenen Gesetzen (*fa*) stellten die Riten etwas im Volksleben allmählich Gewachsenes dar.[251]

---

[247] Daniel C. K. Chow, *The Legal System of the People's Republic of China*, S. 46

[248] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 127

[249] Oskar Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, S.4

[250] René David, Günther Grassmann, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, S. 549

[251] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 69

Die Legitimierung staatlicher Macht im kaiserlichen China und somit der Macht zum Erlass der *fa* erfolgte durch das Mandat des Himmels. Der Kaiser als *tianzi* (天子), Sohn des Himmels, war dadurch als Herrscher über ganz China ausgewiesen, dass die Dynastie, aus der er hervorging, sich siegreich im Kampf um die Macht geschlagen hatte. Der Sieg wurde mit der Erlangung des Himmelsmandates begründet. Dieses Herrschaftsmandat konnte der Himmel (*tian* 天) als oberste religiöse Instanz einem Herrscher oder einer Dynastie je nach Charisma und Güte gewähren oder entziehen. Letztlich muss der Herrscher sich durch eine weise und humane Herrschaft gegenüber seinem Volk bewähren. Als Himmelssohn galt er als Vermittler zwischen dem Himmel und dem Volk. Demzufolge wurden Hungersnöte, Kriege und soziale Unruhen als Zeichen dafür gesehen, dass der Himmel der herrschenden Dynastie das Himmelsmandat entzogen hatte. [252]

Durch das *Himmlische Mandat* legitimiert erließ der Kaiser die *fa* nicht als Instrument zum Schutze des Einzelnen gegen Übergriffe seitens der kaiserlichen Bürokratie, sondern die Gesetze dienten allein der Wahrung der kosmisch-ethisch-sozialen Ordnung, der Disziplinierung der Bevölkerung sowie der Reglementierung der Bürokratie. Die Bevölkerung war lediglich Objekt dieser Gesetzgebung, nicht jedoch ein mit eigenen Rechten ausgestattetes Subjekt.[253]

Der Kaiser als Sohn des Himmels und Symbol der Einheit des chinesischen Reiches wurde als einzige zur Normsetzung berufene Instanz angesehen. Aus Sicht des herrschenden Kaisers waren die Untertanen keine eigenständigen Individuen, sondern wie unwissende Kinder, die autoritär zu leiten und zu bevormunden waren. Der Herrscher benutzte die Strafen gleich den damaligen Erziehungsmethoden eines Vaters, der bei Ungehorsam die Peitsche als Mittel zur Züchtigung einsetzte, wenn die Mittel der Erziehung versagten.[254]
Der Regelungsgegenstand des chinesischen Normengefüges in der Kaiserzeit waren demzufolge hauptsächlich Straf- und Verwaltungsvorschriften.

Diese kaiserliche Gesetzgebung war Gegenstand der philosophischen Strömung des *Legalismus* in China zur *Zeit der Streitenden Reiche* (战国时代), etwa 475 v. Chr. bis 221 v. Chr.

---

[252] Monique Nagel-Angermann, *Das alte China*, S. 18

[253] Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 21

[254] Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 23

Der *Legalismus* (*fajia* 法家), der sich während der *Zeit der Streitenden Reiche* zur Staatslehre entwickelte, sah in dem Grundsatz des *shangfa* (赏罚), dem Prinzips der Belohnung und Strafe, den Schlüssel zur Wahrung staatlicher Macht. Die Legalisten strebten eine Stärkung des Staates durch seine Umwandlung in einen zentralisierten Machtstaat an, in dem die Stellung des Herrschers unantastbar sein sollte. Die Untertanen wollten sie durch ein einfaches und klares Normensystem disziplinieren, das primär auf gegenseitige Überwachung sowie auf Abschreckung durch drakonische Strafen setzte. Erst in zweiter Linie waren Belohnungen für normgerechtes Verhalten vorgesehen. Gegenseitige Überwachung, rücksichtslose Indienstnahme der Bürokratie sowie die Geheimhaltung politischer Vorgänge sollten die Macht des Herrschers zusätzlich stärken und den Staat wohlhabend und nach außen mächtig werden lassen.[255]

Als Begründer des Legalismus gilt *Han Fei* (韩非)[256], in dessen Lehrwerk, dem *Han Fei Zi (*韩非子*),* die Grundlagen des Legalismus in 55 Abschnitten darlegt werden. Danach ist es wichtig, dass der Herrscher als Einziger Wohltaten oder Ehren erweist und Züchtigungen sowie Strafen anordnet. Delegiert er nur einen winzigen Teil seiner Macht, läuft er Gefahr, sich Rivalen zu schaffen, die ihm bald die Macht entreißen können. Ebenso muss das Wirkungsfeld jedes Staatsbeamten genau umrissen und abgegrenzt werden, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und um zu verhindern, dass die Funktionäre die mangelnde Abgrenzung ihrer Befugnisse ausnutzen und sich Macht anmaßen, die ihnen nicht zukommt. Vor allem aber soll der Erlass objektiver, bindender und allgemeiner Vorschriften das Funktionieren des Staates gewährleisten. Nicht nur soll das Gesetz öffentlich und allen bekannt sein und jede abweichende Interpretation ausschließen, auch seine Anwendung muss den unsicheren und schwankenden Urteilen der Menschen entzogen werden.[257]

Die *Legalisten* vertraten die Auffassung, dass in Zeiten wirtschaftlicher Krisen das Volk kaum durch bloße ethische Vorschriften und Verhaltensvorbilder geleitet werden könne. Es bedürfe daher der Betonung des ausdrücklich formulierten Müssens und Dürfens. Mit diesem Standpunkt griffen die *Legalisten* die gesellschaftliche Sichtweise der *Konfuzianer* an, da diese die Gesetze mit der Begründung ablehnten, wenn das Volk die geschriebenen Gesetze *fa* kenne,

---

[255] Thoralf Klein, *Geschichte Chinas*, S. 69

[256] *Han Fei* (韩非)*, chinesischer Philosoph (etwa 280 - 234 v. Chr.) zur Zeit der Streitenden Reiche*

[257] Jacques Gernet, *Die chinesische Welt*, S. 86

bestünde die Möglichkeit und der Anreiz, diese zu umgehen. Die Riten *li* hingegen seien strenger als Gesetze und somit besser geeignet, die menschlichen Beziehungen als ein Abbild der kosmischen Harmonie in der Gesellschaft zu verwirklichen. Zudem ließen sich die Riten als ungeschriebene Normen flexibler anwenden, da sie in den besonderen gesellschaftlichen Situationen entsprechend frei interpretiert werden könnten.[258]

Ein entscheidender Unterschied zwischen *fa* und *li* war zudem, dass die *Legalisten* vom Prinzip der Gleichheit und insbesondere der Gleichbehandlung ausgingen. Die *Konfuzianer* hingegen sahen die Riten als Mittel zur Erhaltung der Feudalherrschaft, demzufolge wurden die *li* differenziert nach der Stellung des Individuums innerhalb der Gesellschaft, d.h. nach Maßgabe der von Konfuzius aufgestellten fünf Beziehungen angewendet.[259]

Obwohl seit dem Streit der *Konfuzianer* und *Legalisten* im chinesischen Altertum die Staatsordnung Chinas nie über einen längeren Zeitraum legalistisch orientiert war,[260] hat sich der Dualismus dieser beiden philosphisch-staatstheoretischen Denkrichtungen bis in die Gegenwart der Volksrepublik erhalten. In der Kampagne *„Kritisiert Lin Biao, Kritisiert Konfuzius“* aus dem Jahre 1973 gewann der Streit zwischen Konfuzianern und Legalisten erneut an Bedeutung. Dabei wurde Lob für die Legalisten und Kritik an Konfuzius als Kritik an allem Traditionellen und Überlieferten gewertet. Allerdings wurde diese Kritik nicht genutzt, um einer legalistischen Denkweise zum Sieg zu verhelfen. Vielmehr wurde entgegen legalistischer Theorie die Kritik an Konfuzius von linken Strömungen in der chinesischen Gesellschaft genutzt, um willkürliche Ausschreitungen in der Kulturrevolution zu rechtfertigen.[261]

Betrachtet man das Normengefüge in der Geschichte des chinesischen Altertums und der Vormoderne, das durch den Dualismus von *li* und *fa* beeinflusst ist, so stellt sich die Frage, inwieweit man von *Recht* und *Rechtskultur* sprechen kann oder vielmehr dieses als *Gesetzes-* oder *Normenkultur* bezeichnen muss. Gegen eine solche Fragestellung wird vereinzelt der Einwand erhoben, dass eine Beurteilung des traditionellen chinesischen Normengefüges aus europäisch-amerikanischer Sicht zu einer *„kolonialistischen Rechtsvergleichung“* führen

---

[258] René David, Günther Grassmann, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, S. 550

[259] Oskar Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, S. 17

[260] René David, Günther Grassmann, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, S. 551

[261] René David, Günther Grassmann, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, S. 555

könnte, da *„solche Ansätze zu sehr in der westlichen Auffassung von „Recht" befangen"* seien. Die Qualifikation der traditionellen chinesischen Gesetze als *„negierende Verschiedenheit von dem in Europa entstandenen Rechtssystem"* könne nur zu Irrtümern führen. Zudem missachte ein solcher Ansatz die juristischen Errungenschaften der Kultur Chinas und stelle diese als etwas *„Defizitäres"* gegenüber den Rechtsordnungen Europas und Amerikas hin.[262]

Dem ist jedoch entgegenzusetzen, dass Vertreter dieser Ansicht selbst zugestehen, dass ein Vergleich von Rechts- und Gesetzesordnungen nicht losgelöst vom eigenen kulturellen Hintergrund erfolgen kann.[263] Im vorliegenden Fall liefe man bei einer beliebigen Verwendung des Begriffes *„Recht"* Gefahr, eben den in der westlichen Rechtssphäre beheimateten Menschen den Eindruck zu vermitteln, als handle es sich bei den traditionellen chinesischen Gesetzen um Rechtsinstitute, die sich mit der europäischen juristischen Werteordnung zumindest teilweise in Einklang befänden. Dabei ist der Begriff *„quanli"* (权利) als semantisches Pendant in der chinesischen Sprache für *subjektives Recht* selbst ein Neologismus, der erst Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden ist.[264] Somit ist die Frage legitim, welche Art von Recht die traditionellen chinesischen Gesetze verkörpern und welchen Rechtsinstituten diese Gesetze nach abendländischen Rechtsvorstellungen entsprechen. Dies geschieht nicht in der Absicht, Besonderheiten in der traditionellen juristischen Kultur Chinas als etwaige Defizite herauszustellen, sondern dient dem Verständnis der Wahrnehmung von Recht in der chinesischen Bevölkerung: Während der westliche Mensch bei dem Wort *„fa"* als Gesetzesrecht unwillkürlich an subjektives Recht (*„quanli"*) und Gerechtigkeit denkt, beschleicht den Chinesen hierbei das Gefühl eines Unbehagens, indem er glaubt, der staatlichen Obrigkeit ausgeliefert zu sein.[265] Um gerade diese unterschiedliche Wahrnehmung von *Gesetz* und *Recht* zwischen West und Ost transparent zu machen und erklären zu können, ist die Klarstellung notwendig, unter welchen europäisch-amerikanischen Gesichtspunkten das traditionelle Normengefüge Chinas als *Recht* bezeichnet werden kann.

---

[262] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 29

[263] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 29

[264] Gerd Kaminski, *China and Human Rights,* in: *Gerd Kaminski, China´s Traditions*, S. 90

[265] Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 23

Definiert man Recht allgemein als ein Mittel zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens[266], so lassen sich die traditionellen chinesischen Straf- und Verwaltungsgesetze wie die des *Tang-Kodex* (唐律) oder des Gesetzeskodex der *Qing* (清律) ohne Einschränkung als Recht bezeichnen. Insbesondere der Gesetzeskodex der *Tang*-Zeit (618 bis 907) beinhaltet umfangreiche Regelungen über das Beamtenwesen, Familie und Ehe, Bestimmungen über die Pferdehaltung, Mobilisierung der Streitkräfte sowie umfangreiche Strafbestimmungen, die den Großteil dieser Gesetzessammlung ausmachen.[267] Damit ordnet der *Tang*-Kodex nahezu alle Bereiche des damaligen Zusammenlebens und wäre demzufolge gemäß obiger Definition als Recht zu bezeichnen.

Schwieriger wird es, die Gesetze des chinesischen Altertum und der Vormoderne als Recht zu begreifen, wenn man in diesen neben der formalen *Ordnungs*- und *Gestaltungsfunktion* auch eine *Befriedungsfunktion* des Rechts feststellen will. Danach dient Recht dem geregelten und gewaltfreien Ablauf des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Zur Wahrung des sozialen Friedens ermöglicht das Recht durch geeignete Verfahren Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten gewaltfrei auszutragen.[268] Zwar war beispielsweise wegen der strikten Verfolgung von Vergehen gegen die Vorschriften des *Qing*-Gesetzbuches durch den Beamtenapparat des Kaisers ein geregelter Ablauf des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens im feudalen China gewährleistet, jedoch fehlte es an geeigneten Verfahren, die eine Beteiligung der Untertanen ermöglichte. Wohl konnten Verstöße gegen die Strafbestimmungen des *Qing-Kodex* von Untertanen zur Anzeige gebracht werden, jedoch waren ungemein harte Strafandrohungen wie die Todesstrafe bei anonymen und fälschlich gemachten Anzeigen nicht dazu geeignet, durch private Anzeigen Strafprozesse einleiten zu lassen.[269]
Auch sah der chinesische Strafprozess in der Zeit der *Qing*-Dynastie keine formelle Verteidigung des Angeklagten in Form eines gesetzeskundigen Beistandes vor. Vielmehr musste sogar derjenige mit Strafverfolgung rechnen, der Personen für die Verteidigung im Strafprozess Auskünfte über die Gesetzeslage erteilte oder für diese Personen Schriftstücke aufsetzte, die im Prozess Verwendung finden sollten.[270]

---

[266] Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 280

[267] Oskar Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, S. 48

[268] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 61

[269] Oskar Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, S. 208

[270] Oskar Weggel, *Chinesische Rechtsgeschichte*, S. 209

Da die Straf- und Verwaltungsgesetze im chinesischen Altertum nicht durch staatliche Verfahren flankiert waren, die eine Beteiligung der betroffenen Untertanen vorsahen, konnte auch keine *befriedende Funktion* von diesen Gesetzen ausgehen. Die *Befriedungsfunktion* des Rechts setzt gerade voraus, dass der Einzelne das Verfahren, das staatlicherseits zur Konfliktbereinigung vorgesehen ist, dadurch akzeptiert, dass er selbst an der Konfliktlösung mitwirkt. Folglich wird er die Lösung einer Streitigkeit auch dann akzeptieren, wenn darin die eigenen Interessen unterliegen. Dies geschieht in der Gewissheit, dass bei anderer Sachverhaltslage oder bei einer anders gelagerten Konfliktsituation die eigene Position obsiegen könnte.

Ein anderer Aspekt, der die Gesetze Chinas bis zur Vormoderne nicht als *Recht* erscheinen lässt, ist das Fehlen subjektiver Rechte. Eine bloß objektive Rechtsordnung als Summe aller geltenden Rechtsnormen ohne individuell geschützte und durchsetzbare Rechtspositionen existiert nicht.[271] Vielmehr ist das subjektive Recht zentrales Merkmal des modernen Rechtsbegriffes.

Gegenstand des subjektiven Rechts ist der *Anspruch* oder die Berechtigung des Individuums zur Wahrung seiner Interessen. Eine aus dem gesellschaftlichen Konsens resultierende *Pflicht* korreliert mit diesem Anspruch lediglich dahingehend, die ebenfalls bestehenden individuellen Rechtspositionen anderer nicht ohne gesellschaftliche Legitimation zu beeinträchtigen.

Dieses Denken verbreitete sich in China erst mit der Rezeption ausländischen Rechts infolge der Modernisierungsversuche des Justizsystems durch die *Qing*-Dynastie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Normen in China durch die konfuzianische Ethik und Moral geprägt. Gegenstand der Moral ist hierbei die gesellschaftliche *Verpflichtung* zu einem bestimmten Verhalten oder das Gehaltensein, ein nach ethischen Grundsätzen verwerfliches Tun zu unterlassen. Ein gesellschaftlicher *Anspruch*, moralgerechtes Verhalten auch bei anderen einfordern zu können, existiert nur insoweit, da anderenfalls die Moral aufgrund mangelnder Reziprozität an gesellschaftlichem Konsens verliert.

In der Lehre des Konfuzius kommen jedoch solche *„do ut des"*-Erwägungen nicht zum Tragen. Ziel der konfuzianischen Lehre ist es, das Ideal des *junzi* (君子), *des Edlen* zu erreichen. Dementsprechend sieht die konfuzianische Lehre auch gesellschaftliche Maßregeln und Sanktionen gegen diejenigen vor, die als *xiaoren* (小人) diesem Ideal nicht entsprechen können

---

[271] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 47

oder wollen. Nicht die Gesellschaft und die Interaktion mit ihr bestimmt die Moral, sondern der Einzelne als Teil der gesamten Gesellschaft ist Träger und Hüter der Moral. Wird die Moral verletzt, kann er sich nicht darauf berufen, dass sich die Moral wandelt; vielmehr ist er verpflichtet, der Moral durch Befolgung ihrer Gebote wieder zur verstärkten Geltung zu verhelfen. Insoweit kommt der konfuzianischen Moral ein absoluter Charakter zu. Durch das Erfordernis einer genauen Kenntnis der konfuzianischen Klassiker bei den kaiserlichen Beamtenprüfungen wurden konfuzianische Moralvorstellungen über Generationen nahezu unverändert tradiert und ihre staatliche Geltung bis in das frühe 20. Jahrhundert perpetuiert. Daher konnte sich auch der Einzelne im China des Altertums und der Vormoderne nur auf die Billigung seines normgerechten Verhaltens durch den gesellschaftlichen Konsens bzw. die Ächtung moralwidrigen Verhaltens durch die Gemeinschaft verlassen.

Betrachtet man das Verhältnis von *Recht* und *Moral*, so zeigt sich, dass *Anspruch* und *Verpflichtung* im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen. Im Falle der konfuzianischen Moral im China der Vormoderne korrelierte sogar nur eine gesellschaftliche Erwartungshaltung mit der Verpflichtung zu normgerechtem Verhalten.

Das Normengefüge Chinas im Altertum und der Vormoderne lässt sich daher nur in einem *gesetzespositivistischen* Sinne als Recht begreifen. Ausgehend von der Formel *Gustav Radbruchs „Wer Recht durchzusetzen vermag, beweist damit, dass er Recht zu setzen berufen ist“*[272], ist die Macht des chinesischen Kaiserhofes als eine zur Rechtsetzung und Rechts*durch*setzung berufene Autorität zu erkennen. Dabei geht der rechtswissenschaftliche Positivismus zusätzlich von folgenden Thesen aus: Recht sind nur die vom Staat gesetzten - mithin *positiven* - Rechtssätze. Der normsetzende Wille des Staates ist die einzige Rechtsquelle. Jedes nach staatlichen Grundsätzen (auf westliche Rechtsordnungen bezogen also verfassungsgemäß) erlassene Gesetz ist bindendes Recht. Das erlassene Recht ist einer weiteren Begründung weder fähig noch bedürftig. Zudem ist der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen nicht an materiale Rechtsgrundsätze gebunden. Auch eine Inhaltskontrolle staatlicher Gesetze auf materiale Gerechtigkeit scheidet aus.[273]

---

[272] Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, S. 81

[273] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 319

Nach der Rechtslehre *Hans Kelsens* müssen sich zudem alle Normen des positiven Rechts auf eine einzige ungeschriebene Grundnorm als den letzten Grund der Geltung positiven Rechts zurückführen lassen.[274] Diese Grundnorm wird von *Kelsen* als *Voraussetzung eines normerzeugenden Tatbestandes"*[275] oder als die Ermächtigung einer *normsetzenden Autorität* bezeichnet.[276]

Obwohl die Ermächtigung durch eine *normsetzende Autorität* letztlich eine Fiktion *Kelsens* ist, um die Legitimation einer Gesetzeshierarchie gegen das Hinterfragen in Form eines infiniten Regresses zu schützen, lässt sich in Bezug auf die chinesische Kultur gerade das *Himmelsmandat* des Kaisers (*tianming*) als diejenige Urlegitimation verstehen, die dem absoluten Charakter des *„normerzeugenden Tatbestandes"* entspricht. Nach *Kelsens* Lehre muss diese *Grundnorm* eine von niemandem *„gesetzte"* Norm, also eine fiktive und *„gedachte"* [277] oder eben eine *„voraus-gesetzte"*[278] Norm sein. Demnach ist genau betrachtet das *Mandat des Himmels* selbst auch eine *gesetzte* Norm - nämlich die des Himmels. Die in der chinesischen kulturellen Ethik *„voraus-gesetzte"* Allmacht des Himmels hingegen ist die eigentliche legitimierende *Grundnorm* im Sinne der Lehre *Kelsens*.

Der chinesische Kaiser muss als Sohn des Himmels die ganze Welt im Einklang mit der kosmischen Ordnung regieren, deren Teil er selbst als Vermittler zwischen Himmel und Volk ist. Sein Auftrag ist es, in der Menschenwelt die Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.[279] Solange dem chinesischen Kaiser die Wahrnehmung des *Mandat des Himmels* obliegt, kommt ihm also die normsetzende Autorität im Sinne *Kelsens zu*, die ihn zur Schaffung von Recht ermächtigt.

Neben den Gesetzen des chinesischen Altertums und der Vormoderne lassen sich in dieser *positivistischen Sichtweise* auch die auf konfuzianischer Lehre und Ethik beruhenden Verhaltensweisen zur Streitschlichtung und Streitvermeidung als Recht verstehen. Da sich der Positivismus etymologisch mit *„Gesetztem"* beschäftigt, zählen hierzu nicht nur staatliche Geset-

---

[274] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 201

[275] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 201

[276] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 202

[277] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 206

[278] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 202

[279] Franz-Reiner Erkens, *Die Sakralität von Herrschaft*, S. 249

ze, sondern vielmehr ist auch ein Verhaltenspositivismus möglich. So können tradierte Gewohnheiten oder ein überliefertes Verhalten in ungeschriebenes Recht, mithin Gewohnheitsrecht erwachsen.[280] In Bezug auf die konfuzianische Lehre erfolgt die Urlegitimation zur Schaffung von Recht im Sinne einer *Ermächtigung durch eine normsetzende Autorität* durch die Person des Konfuzius selbst, der nach gesellschaftlichem Konsens in der chinesischen Gesellschaft höchstes Ansehen in der Frage nach einer moralgerechten Lebensführung zukommt.

Begreift man das Normengefüge Chinas im Altertum und der Vormoderne in diesem gesetzes- und verhaltenspositivistischen Sinne als Recht, so wird offenbar, dass die Grenze zwischen Recht und Moral völlig aufgehoben wird. Im Gegensatz hierzu sind Recht und Moral in westlichen Rechtssystemen strikt voneinander getrennt, wobei das Recht lediglich die Mindestanforderungen der Moral darstellt.

Alle Gesetze und Verhaltensnormen im kaiserlichen China haben jedoch einen moralischen Ursprung oder dienen der Aufrechterhaltung der Moral. Da sie alle die Kriterien des Positivismus erfüllen, sind sie als Recht zu qualifizieren. Es ist offensichtlich, dass eine Definition von Recht als reinem Ordnungsinstrument staatlicher Belange und anhand positivistischer Kriterien einer nur sehr allgemeinen und einfachen Funktionsweise des Rechts Rechnung trägt. Gleichzeitig wird jedoch das Verhältnis vieler Chinesen zum Recht deutlich. Recht in der westlichen Welt unterscheidet sich hiervon durch eine viel komplexere Aufgabengestaltung als dies in China bis zum Ende des Kaiserreich 1911 notwendig war. Die Einordnung des Begriffes *„Recht“* in den kulturhistorischen Kontext der chinesischen Vormoderne zeigt jedoch, dass dem Recht im feudalen Kaiserreich Chinas nur eine begrenzte Aufgabe zukam; die weiteren gesellschaftsordnenden Funktionen des Rechts wurden durch andere soziale Mechanismen wie die Streitschlichtung oder Regeln der Streitvermeidung übernommen. Der bloß formalen Einordnung der Gesetze im kaiserlichen China als Recht anhand positivistischer Kriterien entspricht auch die Distanz vieler Chinesen zum Recht nach westlicher Definition. Recht ist demnach nur eines von mehreren Mitteln in der chinesischen Gesellschaft zur Sicherung des sozialen Friedens mit der Folge, dass ihm nicht der uneingeschränkte Geltungsanspruch westlicher Rechtsordnungen zuteil wird. Die Befolgung rechtlicher Bestimmungen kann demzufolge auch hinter dem Ziel der Verwirklichung der gesellschaftlichen Harmonie

---

[280] Richard Haase, Rolf Keller, *Grundlagen und Grundformen des Rechts*, S. 37

zurückstehen. Ist man sich dieser *Teilkongruenz* des Rechts in China in Bezug auf dessen gesellschaftliche Funktionen nicht bewusst, entsteht leicht der Eindruck einer rechtsvermeidenden oder gar rechtsfeindlichen juristischen Kultur in China.[281] Mithin dient die Fragestellung nach der Übereinstimmung des Normengefüges in der chinesischen Vormoderne mit der Definition des Rechts nicht einem die juristischen Errungenschaften Chinas abwertenden Vergleich, sondern liefert wertvolle und wichtige Hinweise für die Interpretation und das Verständnis der chinesischen Rechtskultur.

3.2 Der Begriff des *subjektiven Rechts* in China

Der eigentliche Begriff des subjektiven Rechts wurde erst durch den amerikanischen Missionar *William Alexander Parsons Martin*[282] als Neologismus in die chinesische Sprache eingeführt.[283] Das heutige Wort *quanli* (权利) für *„Recht“* im Sinne von subjektivem Recht entstand im Chinesischen durch eine Wortschöpfung *W.A.P. Martins* bei der Übersetzung eines Lehrbuches für Völkerrecht aus dem Englischen. Im Jahre 1864 stand W.A.P. Martin bei der Übersetzung von *Henry Wheatons „Elements of International Law“* vor dem Problem, dass sich zur damaligen Zeit kein geeignetes Wort für „subjektives Recht“ in der chinesischen Semantik finden ließ.[284] *„Recht“* trat in der chinesischen Sprache immer nur als *fa* (法) für Gesetz oder als *lü* (律) für Regel auf. Der Begriff einer anspruchs- oder berechtigungsgewährenden Vorschrift, die sich an das Volk richtete, war im feudalistischen Kaiserreich Chinas Mitte des 19. Jahrhunderts unbekannt.

Bei seiner Verwendung des Wortes *quanli* für subjektives Recht bediente sich *W.A.P. Martin* zweier Schriftzeichen, die in dieser Kombination erstmalig aus den Schriften des durch den Daoismus beeinflussten konfuzianischen Philosophen *Xunzi* (荀子) bekannt waren.
In der Auseinandersetzung mit dem Daoismus nimmt *Xunzi* eine Weiterentwicklung der konfuzianischen Ethik vor.[285] Nach *Xunzis* Auffassung ist die Natur des Menschen böse, denn schon von Geburt an wohne dem Menschen die Gier nach Gewinn inne sowie Neid und Hass.

---

[281] Mathias M. Siems, *Die Konvergenz der Rechtssysteme im Recht der Aktionäre*, S. 337

[282] *William Alexander Parsons (W.A.P.) Martin*, 1827-1916, presbyterianischer Missionar und Übersetzer in China

[283] Gerd Kaminski, *China and Human Rights,* in: Gerd Kaminski*, China´s Traditions*, S. 90

[284] Klaus Mühlhahn, *Menschenrechte und Geschichte in China*, in: China aktuell 1/2006, S. 11

[285] Otfried Höffe, *Klassiker der Philosophie*, S.124

Folge er diesen angeborenen negativen Eigenschaften ohne den Einfluss einer Erziehung, komme es zu Streit, Mord und Raub. Darum bedürfe es des Einflusses der Erziehung, damit Nachgiebigkeit und Freundlichkeit entstehen, Ordnungen befolgt werden und alles den Regeln nach verläuft.[286] Wenn die Menschen zusammenleben wollen, müssten sie eine gesellschaftliche Ordnung aufbauen. Unterließen sie es, hierbei soziale Abstufungen einzurichten, so gebe es Streit, aus dem Unordnung und Zersplitterung hervorgehen. Seien die Menschen jedoch aufgrund der Zersplitterung geschwächt, könnten sie nicht mehr über andere Lebewesen herrschen. Daraus folge, dass die Menschen nicht ohne die Einhaltung der ordnungwahrenden *Riten* leben können. Im Gegensatz hierzu stehen die Daoisten, die das Heil jedes Einzelnen und aller nicht in einer kollektiven Aktion sehen, sondern im Sichzurückziehen und in der Ausübung von Praktiken, die ein Vergessen und ein Beherrschen der Welt ermöglichen.[287] *Xunzi* verbindet die praktische Lehre der Daoisten mit der Philosophie des Konfuzius, wobei er jedoch das genaue Einhalten der Tradition und somit die Verwirklichung konfuzianischer Ideale für den *einzig richtigen Weg*, das *Dao* (道) hält.[288]

Der von *W.A.P. Martin* verwendete Begriff *quanli* für subjektives Recht lässt sich im Werk *Xunzis* an zwei Stellen nachweisen. Die erste Stelle findet sich im ersten Kapitel *„ Quan xue* (劝学) - *Aufforderung zum Lernen"*:

> 及至其致好之也，目好之五色，耳好之五声，口好之五味，心利之有天下。是故 权利 不能倾也，群众不能移也，天下不能荡也。[289]

In der deutschen Übersetzung von *Xunzis* Werk heißt es an dieser Stelle:

> *„- bis sie endlich dahin gelangen, das (Tao) so spontan zu lieben, wie das Auge die Farbe, das Ohr die Töne, der Mund das Geschmackvolle gern hat, und wie das Herz die Weltherrschaft als etwas Gewinnbringendes ansieht. Dann wird* ***keine Macht oder irgendein Vorteil*** *mehr sie (vom Tao) abhalten, auch die Masse des Volkes kann sie nicht davon abbringen, ja die ganze Welt kann sie da nicht erschüttern."*[290]

---

[286] Wolfgang Bauer, Hans van Ess, *Geschichte der chinesischen Philosophie*, S. 104

[287] Jacques Gernet, *Die chinesische Welt*, S. 88

[288] Hermann Köster, *Hsün-Tzu*, S. 11

[289] *Xunzi*, I (劝学), 18

[290] Hermann Köster, *Hsün-Tzu*, S. 10

Die zitierte Stelle bezieht sich dabei auf die Schilderung des zu erstrebenden Zustandes, den der nach konfuzianischem Ideal gewachsene Mensch - der *Edle* - erfährt, wenn er sich durch Kenntnis und Erziehung um das Verstehen des *rechten Weges*, des *Dao* bemüht.

Eine weitere Textstelle in *Xunzis* Werk, in der das Wort *quanli* erwähnt wird, findet sich im zwölften Kapitel [291] *„Jun dao* (君道) - *Der Weg des Edlen "*. An dieser Stelle erläutert *Xunzi,* dass die Herrscher früherer Dynastien bei der Auswahl ihrer Gefolgsleute ebenfalls dem *Dao* folgten. Mit der Tradition als Maßstab prüften die Herrscher früherer Dynastien („*die Alten*") die charakterliche Eignung ihrer Gefolgsleute bei jeder Gelegenheit, bei der sich ein Mangel an moralischer Willensstärke hätte bemerkbar machen können:

> 接之以声色、权利、忿怒、患险，而观其能无离守也。
> 彼诚有之者，与诚无之者，若白黑然，可诎邪哉！[292]

Die deutsche Übersetzung gibt diese Textsstelle folgendermaßen wieder:

> *„Die Alten kamen in Kontakt mit ihren Kandidaten bei Gelegenheit von Gesang, Frauenschönheiten,* ***Macht, Gewinn,*** *Zorn, Unheil und Gefahr und schauten jedes Mal darauf, ob sie fähig waren oder nicht, Korpsgeist und Treue zu wahren. Ob ihre Kandidaten in Wirklichkeit die betreffenden Fähigkeiten hatten oder nicht, das war den Alten dann bald so klar, wie der Unterschied von Weiß und Schwarz. Wie hätten sie sich dabei auch nur vertun können !"*[293]

W.A.P. Martin hatte mit *quanli* (权利) eine Wortschöpfung gefunden, die die Bedeutung des abendländischen Begriffs des subjektiven Rechts semantisch genau wiedergab. Das Wort *quan* (权) bedeutet *Macht*, *li* (利) *der (eigene)Vorteil* oder das *eigene Interesse*. Die Verbindung beider Begriffe zu *quanli* war somit folgerichtig nach den Regeln der chinesischen Grammatik die Macht, den eigenen Vorteil im Sinne eines rechtlichen Interesses geltend zu machen.

---

[291] In deutschen Übersetzung von Hermann Köster ist dieses 12. Kapitel mit *„Der rechte Weg für Herrscher"* überschrieben

[292] *Xunzi*, XII (君道), 9

[293] Hermann Köster, *Hsün-Tzu*, S. 163

Allerdings widersprach die Geltendmachung des eigenen Vorteils dem konfuzianischen Ideal, da nach der Lehre des Konfuzius der Beruf des Kaufmanns und Händlers auf der untersten Stufe der hierarchischen Gesellschaftsordnung stand. Konfuzius führte dazu im *Lunyu* (论语) aus:

> 子曰：“君子喻于义，小人喻于利。”[294]
> *Konfuzius sprach: „Der Edle ist mit seinen Pflichten vertraut,*
> *der Gemeine sieht nur den eigenen Vorteil“*

Ebenso verwendet *Xunzi* das Begriffspaar *quanli* als Antithese zum konfuzianischen Ideal. Der durch Selbststudium und Erkenntnis erreichte Grad der Selbstvervollkommnung wird nicht mehr durch *quanli* als das Streben nach *Macht* oder *irgendeinem Vorteil* erschüttert. Der Edle, der sich durch das Studium in konfuzianischem Ideal erzogen hat, ist frei von derartigen niederen Trieben und Verführungen. Gleichzeitig ist *quanli* jedoch auch eine Prüfung für jeden, der glaubt das konfuzianische Ideal erreicht zu haben. Jede Konfrontation des vermeintlich Gefestigten mit Situationen, die geeignet sind, die Willensstärke oder die charakterliche Standfestigkeit zu beeinträchtigen, werden zur erneuten Prüfung und Herausforderung. Durch die Einbettung von *quanli* neben die Begriffe *Gesang, Frauenschönheiten* einerseits und *Zorn, Unheil und Gefahr* andererseits ergibt sich eine Interpretation des Ausdrucks für die damalige konfuzianische Ethik, dessen Spektrum von *verführerisch* bis *verderbenbringend* reicht. In jedem Fall war *quanli* durch die Wertvorstellungen der konfuzianischen Lehre negativ konnotiert.

Die einem Asyndeton ähnlich angeordneten Begriffspaare wie *Gesang und Frauenschönheiten* (声色), *Macht und Gewinn* (权利), *Zorn* (忿怒) sowie *Unheil* und *Gefahr* (患险) verkörpern demnach alle das konfuzianische Sittengesetz störenden Zustände. Zieht man eine Parallele zum christlichen Glauben, stünde *quanli* als das Streben nach Macht und persönlichem Vorteil dem konfuzianischen Ideal des Edlen ebenso diametral bzw. antithetisch gegenüber wie die *Sünde der Habgier* dem Ideal des frommen Christen. *Quanli* kommt somit in der konfuzianischen Ethik der gleiche negative Stellenwert zu wie im christlichen Glauben der *Sünde*. Der Vergleich mit dem Christentum ist deshalb naheliegend, da *W.A.P. Martin* als christlicher Missionar in China tätig war. Allerdings standen er und seine Glaubensbrüder vor dem Prob-

---

[294] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch IV (里仁), Kapitel 16

lem, dass die chinesischen Kaiser der Verbreitung christlicher Werte mit Desinteresse begegneten. Deshalb versuchten christliche Missionare durch die Vermittlung von westlichen Wissenschaften die Botschaft des christlichen Glaubens getarnt einfließen zu lassen. So schrieb *W.A.P. Martin* am 1. Oktober des Jahres 1863 an seinen Glaubensbruder *Walter Lowrie* über seine Aufgabe bei der Übersetzung von *Henry Wheatons* Lehrbuch des Völlkerrechts *„Elements of International Law"*:

> *" I was led to undertake it, without the suggestion of anyone but providentially I doubt not, as a work which might bring this atheistic government to the recognition of God and his Eternal justice; and perhaps impart to them something of the Spirit of Christanity."*[295]

Es lassen sich daher nur Mutmaßungen anstellen, ob *W.A.P. Martin* der antithetische Charakter des Ausdrucks *quanli* unbekannt war oder die Einführung dieses Begriffes für subjektives Recht bewusst von ihm gewählt wurde, um die chinesische Gesellschaft durch eine gesteuerte Konnotation negativ besetzter Begriffe mit moderner westlicher Denkweise der konfuzianischen Ethik zu entfremden und sie damit zugänglicher für die Botschaften des christlichen Glaubens zu machen. Im letztgenannten Falle wäre die Strategie *W.A.P. Martins* von Erfolg gekrönt, da *quanli* im juristischen Sprachgebrauch der Volksrepublik China des 21. Jahrhunderts der allgemeine, ohne negative Konnotationen besetzte Ausdruck für *Recht* ist.

Bis in das 20. Jahrhundert hinein also war der abendländische Begriff des subjektiven Rechts durch die zur konfuzianischen Ethik antithetisch verwendete Bezeichnung *quanli* negativ besetzt und entwickelte sich erst langsam zu seiner heutigen wertfreien Bedeutung. Allerdings lässt sich allein durch die negativ konnotierte Bezeichnung *quanli* die Distanz vieler Chinesen zum Recht nicht begründen. Dennoch trug neben der historisch und kulturell bedingten Abwesenheit individuell geschützter Rechtspositionen im chinesischen Altertum und der Vormoderne auch die für den chinesischen Kulturkreis negativ anmutende Bezeichnung *quanli* als Begriff für subjektives Recht zu einer mangelnden Verwurzelung der gesellschaftsordnenden Funktionen des Rechts in China bei.

---

[295] Briefwechsel *W.A.P. Martins* mit seinem Freund und Glaubensbruder *Walter Lowrie* vom 1. Oktober 1863, zitiert nach Lydia He Liu, *The Clash of Empires*, S. 116

3.3 Recht und Harmonie in China

Die *Befriedungsfunktion* des Rechts aufgreifend, zeigt sich, wie unterschiedlich die Vorstellungen vom gesellschaftlichen Frieden im konfuzianisch geprägten China und im europäischen Abendland sind. So schrieb *Rudolf von Jhering* in seinem Werk *„Der Kampf ums Recht“*:

> *„Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. (...) Das Leben des Rechts ist Kampf, ein Kampf der Völker - der Staatsgewalt - der Stände - der Individuen“*[296]

Aus heutiger Sicht mag die Formulierung *Jherings* aus dem Jahre 1872 konfliktträchtig oder gar kriegerisch erscheinen. Allerdings wird durch sie offenbar, dass der abendländischen Rechtskultur der Charakter einer Streitkultur innewohnt. Auch die detaillierte Ausgestaltung von Rechtsbehelfen und prozessualen Verfahren lässt in Vergessenheit geraten, dass die Rechtsfindung vor Gerichten durch die Konfrontation zweier Parteien unter argumentativer Verteidigung des eigenen Standpunktes - mithin also im Streitgespräch - erfolgt. Dieses streitbare Element der abendländischen Rechtskultur tritt jedoch dadurch wieder zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Synonym für einen Zivil- oder Verwaltungsprozess der Begriff des Rechts*streits* ist.

Ferner kommt dem Konflikt und damit der durch die Gerichte vorgenommenen Konfliktbereinigung in der westlichen Rechtskultur auch eine *rechtserzeugende Wirkung* zu, so dass Konfliktfälle nicht einseitig nur als Krankheitsfälle des Soziallebens betrachtet werden können.[297]

Die rechtserzeugende Wirkung der Konfliktbereinigung zeigt sich deutlich im angelsächsischen und insbesondere im amerikanischen Zivilrecht. Das Zivilrecht der USA besteht zu großen Teilen aus Fallrecht, das sich aus früheren Entscheidungen der Zivilgerichte zusammensetzt. Diesen so genannten Präjudizien (*precedents*) kommt als Richterrecht Gesetzeskraft zu.[298]

---

[296] Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht*, S. 1

[297] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 131

[298] Peter Hay, *Einführung in das Amerikanische Recht*, S. 8

Käme es nicht ständig zu neuen Konflikten, die neue Entscheidungen durch Gerichte notwendig machen, würde das Rechtsleben stagnieren und das Recht absterben. Konflikte sind somit in der westlichen Rechtskultur dazu da, damit sich die Rechtsordnung bewährt. Ebenso ist ein rechtlicher Wandel ohne Konflikt nicht möglich.[299]

Dem in der abendländisch-westlichen Rechtskultur vorherrschenden Gedanken von der *rechtserzeugenden Wirkung* des Konflikts steht in der chinesischen Kultur das konfuzianische Ideal der *gesellschaftlichen Harmonie* gegenüber. Nach der konfuzianischen Lehre sind Menschheit und Gottheit, Himmel und Erde, belebte und unbelebte Natur organische Teile eines harmonisch geordneten Universums. Das oberste Ziel des Menschen müsse es demnach sein, sich in seinem Denken, Fühlen und Tun mit der den gesamten Kosmos durchwaltenden Harmonie in völligem Einklang zu halten. Insbesondere müssten die Menschen danach trachten, durch richtiges Verhalten die natürliche Ausgewogenheit der unter ihnen bestehenden Beziehungen nicht zu stören. Der vorbildliche Mensch ist nach der konfuzianischen Lehre derjenige, der aus Einsicht in die natürliche Ordnung der Welt jene Verhaltensregeln als notwendig und sinnvoll erkennt, sie freiwillig befolgt und daher seine eigenen Interessen um die Wahrung jener Harmonie willen in Bescheidenheit und Demut zurückstellt.[300]

Jherings Motto *„Im Kampfe sollst du dein Recht finden“* stehen in der Harmonielehre der chinesischen Kultur die Aphorismen des Konfuzius zur Bedeutung des *Streites* aus dem *Lunyu* entgegen:

> 子曰：“君子矜而不争，群而不党。” [301]
>
> *Konfuzius sprach: „Der Edle ist würdevoll, nicht aber streitlustig. Er ist gesellig, doch nicht parteiisch.“*

sowie

> 子曰：“君子无所争，必也射乎！揖让而升，下而饮，其争也君子。” [302]
>
> *Konfuzius sprach: „Der Edle streitet sich mit keinem. Sagt man, es müsse zwangsläufig einmal dazu kommen, soll dies beim Bogenschießen geschehen. Der Edle verbeugt*

---

[299] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 131

[300] Konrad Zweigert, Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, S. 282

[301] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch XV (卫灵公), Kapitel 22

[302] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch III (八佾), Kapitel 7

sich höflich vor seinem Konkurrenten, steigt die Stufen hinan und wieder herab und fordert den Bußtrunk ein. Selbst im Streit bleibt er der Edle.“

Nach konfuzianischer Ethik befindet sich demnach derjenige im harmonischen Gleichgewicht, der allen Streitigkeiten aus dem Weg geht. Da die menschliche Natur aber nicht frei von Unzulänglichkeiten ist, soll der Edle im Falle einer unvermeidlichen Auseinandersetzung sich nur auf das Bogenschießen als höfisch ausgestaltetes Zeremoniell zur Streitschlichtung einlassen. Der Rückgriff auf das Bogenschießen entsprach dem zu Lebzeiten des Konfuzius vorherrschenden Bildungsideal, das daneben noch fünf weitere Disziplinen wie die Riten, Musik, Wagenlenken, Rechnen und Schreiben umfasste.[303] Ein Unterliegen im Bogenschießen gilt nicht als Schande, sondern als ethisch relevante Erfahrung, die lehrt, sich selbst und nicht andere für eigenes Versagen verantwortlich zu machen.[304] Nach *Mengzi* (孟子) hat das Bogenschießen große Ähnlichkeit mit der Haltung des Tugendhaften: Erst wenn der Schütze ganz mit sich im Reinen ist, schießt er; verfehlt er sein Ziel, sucht er den Fehler nicht beim Sieger, sondern wendet sich ab und sucht nur bei sich die Ursache des Verfehlens.[305] Dennoch geht Konfuzius davon aus, dass der Edle, der zum Bogenschießen herausgefordert wird, durch seine tugendhafte Haltung aus der Streitigkeit als der Sieger hervorgeht, der vom Unterlegenen den nach höfischem Zeremoniell vorgeschriebenen Bußtrunk fordern darf.

Jede andere Form der Auseinandersetzung stört die Harmonie. Der nach konfuzianischem Ideal sich der Selbstvervollkommnung nähernde Mensch ist ausgeglichen und lebt mit allen Menschen in Harmonie, ohne dabei selbst seinen Standpunkt mit den Menschen teilen zu müssen, die als *xiaoren* (小人) nicht an das Ideal des *Edlen* heranreichen:

子曰：“君子周而不比，小人比而不周。” [306]
Konfuzius sprach: „Der Edle kommt mit anderen gut aus, verabscheut jedoch Kumpanei, während ein niedrig Gesinnter zur Kumpanei neigt und unverträglich ist.“

---

[303] Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 18

[304] Heiner Roetz, *Konfuzius*, S. 67

[305] Die Werke des *Mengzi* (孟子), Buch *Gong Sun Chou I* (公孙丑上), Kapitel 7:
„(...) 仁者如射，射者正己而后发。发而不中，不怨胜己者，反求诸己而已矣。”

[306] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch II (为政), Kapitel 14

Streit und *Parteinahme* sind somit zwei nach konfuzianischer Ethik unvereinbare Handlungsweisen, die dem Gedanken der Bewahrung der kosmischen Harmonie entgegenstehen. Gleichzeitig sind *Streit* und *Parteinahme* gerade jene Elemente, die die abendländische Rechtskultur charakterisieren. So basiert der Zivilprozess auf den Parteien von *Kläger* und *Beklagtem*. Im amerikanischen Strafprozessrecht bilden - bedingt durch das *adversarial system* - selbst Staatsanwaltschaft und Verteidigung Parteien des Strafprozesses. Der Richter trägt im amerikanischen Strafprozess lediglich dafür Sorge, dass die Prozessregeln befolgt werden.[307]

Mit dem die abendländische Rechtskultur prägenden Motto *„Kampf ums Recht“* und der konfuzianischen Harmonielehre stehen sich zwei einander konträre philosophische Ansichten gegenüber. Auch wenn der konfuzianischen Lehre in der Volksrepublik bei weitem nicht der Stellenwert zukommt wie in dem China der Vormoderne, so hat sie dennoch einen bedeutsamen Einfluss auf die Denkweise in der chinesischen Bevölkerung und auf die Anschauungen über gesellschaftlich richtiges Verhalten. Dies geschieht insbesondere durch die Berufung der Kommunistischen Partei Chinas auf die Schaffung einer *harmonischen Gesellschaft*, die untrennbar mit der Lehre Konfuzius verbunden ist. Die ethische Bewertung von gesellschaftlichen Neuerungen in der Volksrepublik China wird sich daher zumindest mittelbar auch an den Wertvorgaben der konfuzianischen Lehre vollziehen. Die bislang zu beobachtende Distanz vieler Chinesen zum Recht lässt sich somit unter anderem damit erklären, dass der Gedanke des *rechtserzeugenden Konflikts* im abendländischen Recht der konfuzianischen Harmonielehre zuwiderläuft.

3.4 Rechtsdenken in der Volksrepublik China

Rechtsdenken bildet sich hauptsächlich durch die Teilnahme und Gestaltung von rechtlich relevanten Vorgängen. Neutral formuliert, unabhängig vom zugrunde liegenden Gesellschaftssystem, bedeutet Gestaltung in dem hier verstandenen Sinne nicht die aktive Mitgestaltungsmöglichkeit von Gesetzen in Form von politischer Einflussnahme, sondern die Gestaltung der eigenen Lebensumstände nach Maßgabe einer Rechtsordnung. Verbindlich zugeordnetes und gewährleistetes Recht macht das Verhalten der Bürger untereinander und die Beziehungen

---

[307] Karin Linhart, *Englische Rechtssprache*, S. 48

zwischen Bürger und Staat vorhersehbar. Damit schafft das Recht Sicherheit. Diese Funktion des Rechts gilt systemneutral für alle staatlichen Organisationsformen gleichgültig, ob man sie als *„Rechtsstaatsgrundsatz“* oder als *„sozialistische Gesetzlichkeit“* bezeichnet.[308] Das Vertrauen in die Beständigkeit einer Rechtsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Rechtsdenkens.

Da das Recht im China der Vormoderne lediglich eine formale Ordnungsfunktion erfüllte, wurden die dem heutigen Rechtsbegriff innewohnenden Funktionen von der chinesischen Gesellschaft des Kaiserreiches durch andere soziale Mechanismen wahrgenommen. So gab es im China der Feudalzeit zwar Behörden, so genannte *Guanfu* (官府), in denen Kreisbeamte der untersten Ebene zur Konfliktlösung zwischen Privatpersonen in einem geregelten Verfahren berufen waren. Diese Beamte hatten ihren Sitz in dem *Yamen* (衙门), einer Lokalbehörde der kaiserlichen Bürokratie in der Kreishauptstadt. Allerdings war die Anstrengung eines solchen Verfahrens mit vielen Unwägbarkeiten verknüpft. Insbesondere bedurfte es umfangreicher finanzieller Mittel, ein solches Verfahren in Gang zu setzten. Zudem war der Ausgang eines einmal angestrengten Verfahrens vom Wohlwollen des Kreisbeamten abhängig und vollzog sich nur selten an objektiven Kriterien. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen wurden deshalb durch *tiaojie* (调解), *Streitschlichtungen,* aus der Welt geschafft. Dabei wurden Meinungsverschiedenheiten im kaufmännischen Warenaustausch, Erb- oder Eheangelegenheiten wenn möglich durch Schlichtung im engsten Familien- und Nachbarschaftskreis gelöst. Stammten die Streitenden dagegen aus verschiedenen Familien oder Landkreisen, so musste die Schlichtung von einer angesehenen Person im weiteren Sippenverband, etwa einem einflussreichen Verwandten, vorgenommen werden.[309]

Diese Form der *Schlichtung* in der chinesischen Kultur weist große Ähnlichkeit zu einer rechtskulturhistorischen Entwicklung Europas aus vorstaatlicher Zeit auf. So gab es zur fränkischen Zeit in Mittel- und Nordeuropa eine zur Schlichtung in Streit- und Strafsachen berufene *„Thingversammlung“*, die aus Vertretern des Geschädigten und des Schädigers bestand. Aufgabe dieser Versammlung war es, unter Berücksichtigung aller beteiligter Interessen einen Ausgleich für erlittenes Unrecht und eine friedensschaffende Entscheidung zu finden.[310] Diese

---

[308] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 66

[309] Gunthart Gerke, *Die Schlichtung im chinesischen Recht*, S. 22

[310] Hinrich Rüping, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, S. 9

Parallele verdeutlicht, wie stark die gesellschaftliche Konfliktlösung des kulturell hoch entwickelten chinesischen Kaiserreichs bis zu dessen Zerfall im Jahre 1911 von der europäischen Entwicklung des Rechts abwich.

Die *Befriedungsfunktion,* die eigentlich dem Recht zukommen und dessen Geltung und Durchsetzung kraft staatlicher Autorität erfolgen soll, wurde durch den aufgrund einer Eigeninitiative vom Volk ins Werk gesetzten sozialen Mechanismus der Schlichtung wahrgenommen. Ebenso wurde die dem Recht aufgrund seiner Beständigkeit zukommende *Funktion der Erwartungssicherung* durch das Institut der Schlichtung in der chinesischen Kultur insoweit wahrgenommen, als der Einzelne Billigkeitserwägung bei der Schlichtung durch die Kenntnis der Moral- und Sittengesetze voraussehen konnte.

Da das Recht im vormodernen China lediglich *ein* Ordnungsmittel war, um die gesellschaftliche *Harmonie* zu gewährleisten[311], kann dem Recht in der Wahrnehmung der Bevölkerung demzufolge auch kein absoluter Charakter zukommen. Vielmehr stellt sich die Frage, welche kulturellen Phänomene sich in der heutigen Volksrepublik auf gesellschaftlicher Ebene mit der Existenz des Rechts verbinden lassen. Bei der Beantwortung der Frage soll hierbei der nach abendländischer Sicht absolute Charakter des Rechts im Vordergrund stehen. In der chinesischen Kultur haben sich die Schaffung und Nutzung von gesellschaftlichen Netzwerken oder die moralbedingte Kompromissbereitschaft als Bestandteile eines gedeihlichen Zusammenlebens herausgebildet. Diese in der chinesischen Gesellschaft entwickelten sozialen Mechanismen haben sich für das soziale Leben in China als ebenso wirkungsvoll erwiesen wie beispielsweise die *Befriedungsfunktion* des Rechts. Allerdings sieht der Primat des Rechts in der westlich-abendländischen Rechtssphäre keine auf gesellschaftlicher Eigeninitative beruhenden, relativierenden Elemente vor, die an den Gesetzen vorbei Sondertatbestände oder Ausnahmeregelungen zulassen. Ließe man in einer rechtsvergleichenden Betrachtung relativierende Elemente wie das Nutzen von gesellschaftlichen Netzwerken oder moralische Erwägungen ebenfalls als Bestandteile der Rechtskultur zu, unterminierte man den Begriff des *Rechts* in den europäisch-amerikanischen Rechtsordnungen. Rechtsunsicherheit und Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in das Recht wären die Folge.

---

[311] vgl. hierzu auch Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 223

Der *relativen* Bedeutung des Rechts in der chinesischen Kultur steht im abendländisch geprägten Rechtskreis der *absolute* Charakter des Rechts gegenüber. Dabei soll diese antonyme Betrachtungsweise keineswegs die Kultur Chinas als etwas Defizitäres darstellen. Vielmehr werden vermeintliche juridische Defizite durch ein vor- und nebenrechtliches Sittensystem mehr als kompensiert. Es ist daher bei aller Rechtsvergleichung davon auszugehen, dass sehr vieles, was im abendländischen Rechtsbereich als Rechtsfrage diskutiert wird, in China gar nicht als Rechtsfrage, sondern als Erziehungs- oder als Sittenproblem behandelt worden ist und noch immer so behandelt wird.[312]

3.5 Traditionelle Einflüsse auf das Rechtsdenken

China hat erst mit dem Ende der Kaiserzeit eine allmähliche Wandlung von einem moralgeprägten gesellschaftlichen Denken hin zu einem an der abendländischen Kategorie des Rechts ausgerichteten Denken vollzogen. Die Vermittlung der Idee eines modernen Rechtsstaates und des subjektiven Rechts erfolgte durch die damalige nach konfuzianischer Lehre ausgebildeten Berater des chinesischen Kaisers wie *Kang Youwei* (康有为) und *Liang Qichao* (梁启超). Die großen Vordenker der chinesischen Bildungselite wollten westliche Ideen für eine Modernisierung Chinas nutzbar machen, ohne dabei die chinesische Tradition und Kultur zu verleugnen. Dabei ging es vor allen Dingen um eine Symbiose aus westlicher Staatstheorie und der Tradition und Kultur Chinas. So wollte *Liang Qichao* zwar die Einführung einer konstitutionellen Monarchie nach britischem Vorbild, gleichzeitig trat er dafür ein, die konfuzianische Moralordnung beizubehalten. Diese Moralordnung beinhaltete auch, dass die Regierung von einer Elite wahrgenommen wurde, eine Herrschaft durch das Volk im Sinne einer Demokratie sollte nur in einem sehr begrenztem Maße erfolgen.[313]

Insoweit stellt sich die Frage, welche Einflüsse sich auf das Rechtsdenken in China durch die erstmalige akademische Behandlung durch die konfuzianische Bildungselite bis heute bewahrt haben. Die generelle Skepsis der konfuzianischen Lehre gegenüber Gesetzen und Vorschriften findet sich in folgender Textstelle aus dem *Lunyu* :

> 子曰：“道之以政，齐之以刑，民免而无耻；

---

[312] Lutz Geldsetzer, *Abendländisches Recht und chinesische Sitte im Vergleich - Ein Beitrag zur transkulturellen Philosophie*, in: Harald Holz, *Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost*, S. 38

[313] Thomas Heberer, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 23

道之以德，齐之以礼，有耻且格。“ [314]

Konfuzius sprach: „Wenn man durch Erlasse leitet und durch Strafen ordnet, so weicht das Volk aus und hat kein Gewissen. Wenn man durch Kraft des Wesens leitet und durch Sitte ordnet, so hat das Volk Gewissen und erreicht (das Gute).“[315]

Das in diesem Aphorismus des Konfuzius beschriebene Phänomen findet seine gesellschaftliche Ausprägung in der chinesischen Kultur in Form des *jiazhuang fucong* (假装服从) , des *scheinbaren Gehorchens*. Dabei entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte im Volk eine Methode, die Vorschriften und Gesetze des Herrschers zu umgehen, ohne sich dabei der Bestrafung wegen Ungehorsams auszusetzen. Durch angepasstes und scheinbar gebotskonformes Verhalten wurde dem Herrscher der Eindruck ergebensten Gehorsams vermittelt, während man jenseits der Kontrolle der kaiserlichen Bürokratie seine eigenen Interessen verfolgte.[316]

Das Täuschen der staatlichen Autorität in der chinesischen Kultur hat auch durch das *erste* der *36 Strategeme* (三十六计) eine gesellschaftliche Legitimation erfahren:

瞒 天 过 海

„Den Kaiser täuschen, damit er das Meer überquere.“[317]

Dieses Strategem und seine Geschichte beziehen sich auf einen Kriegszug des *Tang*-Kaisers *Gao Zong* (高宗) über das Meer gegen *Koguryo* (高句丽) auf der koreanischen Halbinsel im Jahre 666. Dabei erreichte der Kaiser mit seinem Heer von 300.000 Soldaten das Meer und geriet angesichts der Strecke, die auf dem Wasser zurückzulegen war, in Zweifel, ob der Feldzug mit dem großen Heer noch zu bewerkstelligen sei. Seine Befehlshaber fürchteten, der Kaiser könne sich zum Rückzug entschließen, und besannen sich auf eine List. Sie führten den Kaiser auf ein schwimmendes Haus aus Holz und täuschten ihn somit über die Tatsache, dass er sich nicht mehr an Land, sondern bereits auf dem Wasser befand.[318]

---

[314] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch II (为政), Kapitel 3

[315] Deutsche Übersetzung entnommen aus: Richard Wilhelm, *Kung Futse, Gespräche (Lunyü)*, S. 8

[316] Lucian W. Pye, *Jiang Zemin's Style of Rule: Go for Stability, Monopolize Power and Settle for Limited Effectiveness*, in: The China Journal, No. 45 (Jan., 2001), S. 48; Jürgen Hartmann, *Politik in China*, S. 15

[317] Harro von Senger, *Strategeme*, S. 37

[318] Harro von Senger, *Strategeme*, S. 37/38

Das Strategem *„den Kaiser täuschen, damit er das Meer überquere“* ist keineswegs nur von kulturhistorischem Interesse, vielmehr werden politische und außenpolitische Vorgänge der Gegenwart von der Gesellschaft der Volksrepublik China im Lichte dieses Strategems interpretiert. So wurde *Deng Xiaoping* Mitte der 1970er Jahre beschuldigt, die Zitate Maos nur zur Täuschung benutzt zu haben, um seine revisionistischen Pläne zu verschleiern.[319] Ebenso wurde 1982 das Verhalten der Supermächte USA und Sowjetunion von der chinesischen Presse anhand des ersten Strategems in dem Sinne interpretiert, dass die Friedenssicherung nur zum Schein betrieben werde, tatsächlich beide Mächte aber heimlich aufrüsteten.[320]

Allerdings war das *scheinbare Gehorchen* keineswegs von einem destruktiven Charakter in Bezug auf die Stabilität des chinesischen Kaiserreiches geprägt. Vielmehr diente gerade dieser vermeintlich angepasste Gehorsam der Beständigkeit der kaiserlichen Herrschaft: durch die nicht geäußerte Unzufriedenheit und den Unmut über kaiserliche Befehle wurde dessen uneingeschränkter Herrschaftsanspruch nicht in Frage gestellt, sondern erhielt vielmehr durch den scheinbaren Rückhalt seiner Gefolgsleute und der Bürokratie die Bestätigung seiner Macht. Die von den Befehlen des Kaisers in ihren Interessen benachteiligten Untertanen konnten jedoch, ohne Ungehorsam zeigen zu müssen, ihre Ziele ohne Kenntnis der kaiserlichen Bürokratie verfolgen.[321]

Im Rechtssystem der Volksrepublik China wirkt sich jedoch das in der Bevölkerung noch weit verbreitete Phänomen des scheinbaren Gehorsams negativ aus. Galt es im China der Vormoderne, eine einfache, durch konfuzianische Ethik vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung einzuhalten, so stellen sich dem Rechtssystem in der Volksrepublik China Herausforderungen einer immer komplexer werdenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Insbesondere die Durchführung und Effektivität der *Verwaltungsprozessordnung* der Volksrepublik China vom 4. April 1989 (中华人民共和国行政诉讼法)[322] wird durch das Phänomen

---

[319] Harro von Senger, *Strategeme*, S. 52

[320] Harro von Senger, *Strategeme*, S. 54

[321] Lucian W. Pye, *Jiang Zemin's Style of Rule: Go for Stability, Monopolize Power and Settle for Limited Effectiveness*, in: The China Journal, No. 45 (Jan., 2001), S. 48

[322] wörtlich: Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China, verkündet am 4. April 1989, in Kraft gesetzt am 1. Oktober 1990;
Da fast alle prozessualen Verfahrensgesetze im deutschsprachigen Rechtsraum als *„Ordnungen“* bezeichnet werden (vgl. für Österreich, Schweiz und Deutschland: *Strafprozessordnung*, *Zivilprozessordnung*; ferner für Deutschland: *Verwaltungsgerichtsordnung*) erscheint es nach juristisch-semantischem Sprachgefühl naheliegender, im Falle des Verwaltungsprozess*gesetzes* der Volksrepublik China ebenfalls von *Verwaltungsprozessordnung* zu sprechen.

des *scheinbaren Befolgens* von Gesetzen stark beeinträchtigt.[323] So werden Verwaltungsprozesse von Richtern häufig wegen ihres politisch sensiblen Streitgegenstandes zu Gunsten der beklagten Beamten entschieden. Auch wenn ein Richter prinzipiell geneigt wäre, dem Klageantrag stattzugeben, wird ihn von politisch einflussreichen Beamten ausgeübter Druck daran hindern, ein stattgebendes Urteil zu verkünden. All dies vollzieht sich jedoch unter scheinbarer Befolgung der Gesetze und Verfahrensregeln. Der ständige Balanceakt zwischen dem staatlich geforderten Befolgen der Verwaltungsregeln und der Konfrontation mit realen gesellschaftlichen und politischen Machtverhältnissen lassen die Tätigkeit als Verwaltungsrichter wenig attraktiv erscheinen. Demzufolge sind die Verwaltungsgerichtseinheiten in den Justizbehörden auch nur von relativ jungen Richtern ohne umfangreiche Berufserfahrung besetzt, die nach einer kurzen dienstlichen Verweildauer einen angeseheneren und weniger politisch bezogenen Zuständigkeitsbereich fordern.[324]

3.6 Rechtsdenken und Justizsystem in der Volksrepublik China

Im chinesischen Alltag ist die Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China (*VpoVR*) das Gesetz mit der größten Relevanz für die Bevölkerung, da die Rechtsordnung der Volksrepublik etwa zu 75 Prozent aus Verwaltungsgesetzen und verwaltungsrechtlichen Verordnungen besteht.[325] Seit dem 1. Oktober 1990 in Kraft, dient die VpoVR gemäss Artikel 1 der Kontrolle der Verwaltungsbehörden und dem Schutz der Rechte der Bürger in der Volksrepublik. Aus Artikel 11 ergeben sich diejenigen Verwaltungsakte, die Gegenstand eines vom Bürger angestrengten Verwaltungsprozesses sein können. Insbesondere sind dies verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Haft, Bußgeld, Widerruf einer Berechtigung oder Konzession, Stilllegungs- und Einstellungsverfügungen von Produktionsstätten und Betrieben sowie die Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögen (Art. 11 Abs. 1). Daneben sieht die Verwaltungsgerichtsordnung der Volksrepublik noch weitere Tatbestände vor, bei denen Steuern oder Abgaben sowie sonstige Eingriffe von Verwaltungsbeamten in Rechte der Bürger mithilfe eines Verwaltungsprozesses angefochten werden können (Art. 11 Abs.1 bis 8).

---

[323] Kevin O'Brien / Lianjiang Li, *Suing the Local State: Administrative Litigation in Rural China*, in: Neil Diamant / Stanley Lubman / Kevin O'Brien *Engaging the law in China*, S. 32 und in: *The China Journal*, Nr. 51, (Jan. 2004), S. 75/76

[324] Randall Peerenboom, *Law Enforcement and the Legal Profession in China*, in: Jianfu Chen / Yuwen Li / Jan Michiel Otto *Implementation of law in the People's Republic of China,* S. 143

[325] Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 82

Als besonderes Hemmnis erweist sich bei der Wahrnehmung dieses verwaltungsprozessualen Instrumentariums die fehlende Unabhängigkeit der Gerichte. So besteht eine Weisungsgebundenheit der höheren an die unteren Gerichte. Die unteren Gerichte wenden sich an die nächst höhere juristische Instanz, um von dieser zu erfahren, wie der Fall zu lösen ist. Dieses als *qingshi* (请示) bezeichnete Ersuchen des unteren Gerichts ist kein formales Verfahren, sondern wird ohne Beteiligung der Prozessparteien in einem nicht transparenten, behördeninternen Vorgang vollzogen.[326] Dabei wird die Notwendigkeit einer Weisungsgebundenheit der oberen Gerichte damit begründet, dass die Richter an Gerichten unterer Stufen unzureichend ausgebildet seien.[327]

Das System eines *obligatorischen Ersuchens um Stellungnahme* (案件请示制度) wirkt sich in doppelter Hinsicht negativ auf die Rechtsschutzbelange der Bevölkerung aus. Zum einen bewirkt die Weisungsgebundenheit der unteren Gerichte an die Stellungnahme der Obergerichte eine faktische Rechtswegverkürzung. Da bereits die Berufungsinstanz behördenintern über den Rechtsfall entschieden hat, wird ein vom unterliegenden Kläger angestrengtes Berufungsverfahren ins Leere laufen. Das Institut eines zweiten Instanzenzuges wird somit hinfällig.[328]

Zudem bietet dieses Weisungssystem anderen staatlichen Organen wie höher gestellten Beamten und Parteifunktionären Möglichkeiten, Einfluss auf den Ausgang eines Gerichtsverfahren zu nehmen. Dies geschieht vor allem dann, wenn lokale wirtschaftliche Interessen durch den Ausgang eines Verfahren berührt werden. Auf Provinz- und Kreisebene versuchen einflussreiche Beamte und Parteifunktionäre politische Aufgaben mit eigenen wirtschaftlichen Interessen ihres politischen Machtbereichs in Form eines *lokalen Protektionismus* (地方保护主义) zu verbinden. Dabei werden Richter gezielt dahingehend beeinflusst, diejenige Partei zu begünstigen, die für die Region den größeren wirtschaftlichen Vorteil bietet.[329]

---

[326] Edward J. Epstein, *Law and Legitimation in Post-Mao China*, in: Pitman B. Potter, *Domestic Law Reforms in Post-Mao China*, S. 40, sowie in: Raymond Wacks, *Hong Kong, China and 1997*, S. 226

[327] Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 18

[328] Edward J. Epstein, *Law and Legitimation in Post-Mao China*, in: Pitman B. Potter, *Domestic Law Reforms in Post-Mao China*, S. 40, sowie in: Raymond Wacks, *Hong Kong, China and 1997*, S. 226; Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 18

[329] Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 95

Die Möglichkeit einer gezielten Einflussnahme durch staatliche Organe führt in der Bevölkerung zu einer starken Skepsis gegenüber der Effektivität eines verwaltungsprozessualen Verfahrens. So lässt sich die geringe Bereitschaft der Bevölkerung, ein gerichtliches Vorgehen gegen belastende Entscheidungen der Behörden anzustrengen, in drei psychologische Phänomene unterteilen: Der *mangelnde Mut* vor einem Verwaltungsgericht zu klagen (不敢告), der *mangelnde Wille* (不愿告) einen Konflikt mit staatlichen Stellen auszutragen sowie das *intellektuelle Unvermögen* einen Prozess führen zu können (不懂告 oder 不知告).[330]

Der *mangelnde Mut* (不敢告), einen Verwaltungsprozess anzustrengen, ist noch durch die kulturell tradierte Erfahrung des Umganges mit den Gesetzen zur Kaiserzeit begründet. So war jede dem Beamten im *Yamen* vorgetragene Streitigkeit in ihrem Ausgang ungewiss; zudem bestand die Gefahr, einflussreiche Beamte gegen sich aufzubringen, wenn der Streitgegenstand auch die Interessen des zur Konfliktlösung berufenen kaiserlichen Beamten betraf.[331] Durch die Einflussmöglichkeiten staatlicher Organe auf ein Gerichtsverfahren mittels des *qingshi*-Systems hat sich diese Furcht vor nachteiligen Folgen durch die Verwaltungsobrigkeit bis in die Gegenwart bewahrt.

Der *mangelnde Wille* (不愿告) zur gerichtlichen Anfechtung von nachteiligen Verwaltungsentscheidungen liegt in dem weit verbreiteten Bestreben der chinesischen Bevölkerung begründet, an der traditionellen Konfliktschlichtung festhalten zu wollen. Der konfrontative Charakter eines Gerichtsverfahren stört nach traditioneller Denkweise den Gedanken der Harmonie. Zudem sieht die Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China (*VpoVR*) in *Artikel 50* vor, dass ein anhängiger Verwaltungsprozess nicht durch Schlichtung beendet werden darf.[332] Auch im Falle einer außergerichtlichen Einigung der Parteien behält das Gericht die Entscheidungshoheit über den Streitgegenstand. Nach *Artikel 51 VpoVR* entscheidet das Gericht, ob es dem Antrag des Klägers auf Rücknahme des Klageantrages oder einer Erledigungserklärung des Klägers zustimmt oder nicht.[333] Eine solche Ausformung der weitgehen-

---

[330] Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 85

[331] Stanley B. Lubman, *Bird in a Cage*, S. 22/23

[332] Artikel 50 der Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China:
第五十条: 人民法院审理行政案件，不适用调解。
„Die Volksgerichte dürfen bei der Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen keine Schlichtungen durchführen."

[333] Artikel 51 der Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China:
第五十一条: 人民法院对行政案件宣告判决或者裁定前，原告申请撤诉的，或者被告改变其所作的具体行政行为，原告同意并申请撤诉的，是否准许，由人民法院裁定。

den Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsgerichte sind im Vergleich zu den Prozessordnungen in Österreich und Deutschland bemerkenswert. So sieht beispielsweise *§ 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)* zwingend die Einstellung des Verfahrens vor, wenn *in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde*. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Klage zurückgezogen wurde.[334]
Die *Verwaltungsgerichtsordnung* der Bundesrepublik Deutschland *(VwGO)* sieht in § 106 die Möglichkeit eines zwischen den Parteien und unter Mitwirkung des Gerichts zu schließenden Vergleiches vor.[335] Was also aus Gründen der Prozessökonomie in den Verwaltungsgerichtsordnungen Österreichs und Deutschlands geboten ist, wird in der Volksrepublik China durch die *Artikel 50* und *51 VpoVR* ausgeschlossen.

Die Gründe hierfür sind darin zu sehen, dass die Gerichtsordnungen in Österreich und Deutschland durch detaillierte Bestimmungen stark formalisiert sind und die Eigeninitiative der im Streit befangenen Parteien zur Beendigung des Prozesses eine begrüßenswerte Entlastung der Gerichte darstellen. In der Volksrepublik China hingegen ist der Verwaltungsprozess eine relativ neue Institution. Um dessen Effektivität zu gewährleisten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzubauen, ist es notwendig, dem einmal angegangenen Gericht die alleinige Entscheidungshoheit über den Streitgegenstand zu belassen. Das Verbot, die Parteien zu einem Schlichtungsversuch zu bewegen, stellt die Absicht des chinesischen Gesetzgebers heraus, dass von dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium Gebrauch gemacht werden muss. Die *obligatorische* Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterbindet den Rückgriff auf traditionelle Formen der Streitschlichtung und stärkt somit die Bedeutung der Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten. Das formalisierte Verfahren und die Eigeninitiative der Parteien in der Volksrepublik China stehen demgemäß im umgekehrten Verhältnis zu den Verwaltungsgerichtsordnungen Österreichs und Deutschlands. In der Volksrepublik muss sich das formalisierte Verwaltungsgerichtsverfahren erst noch als Mittel der Konfliktlösung etablieren.

---

[334] § 33 Abs. 1 VwGG: *„Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde.“*

[335] § 106 VwGO: *„Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“*

Die nach *Artikel 50 VpoVR* zwingend vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungsgerichts veranlasst den Kläger, die Entscheidung über den Streitgegenstand vollständig in die Hände des Gerichts legen zu müssen. Der Kläger bzw. die Parteien müssen demzufolge in die für die chinesische Kultur ungewohnte offene Konfrontation eintreten und dem Gericht die Lösung des Konfliktes überlassen. Die in der Öffentlichkeit ausgetragene Streitigkeit stellt ohnehin für viele Chinesen einen Verstoss gegen die konfuzianische Ethik dar, die die Harmonie als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens vorsieht. Insofern liegt der *mangelnde Wille* zur Anstrengung eines Verwaltungsprozesses in der Stigmatisierung des Klägers wegen Störung der Harmonie begründet [336], deren Wiederherstellung durch Eigeninitiative ihm aufgrund des *Artikel 51 VpoVR* verwehrt ist.

Das *intellektuelle Unvermögen* einen Prozess führen zu können (不懂告 oder 不知告), bezieht sich auf das fehlende Wissen bezüglich der eigenen Rechte und deren Wahrnehmung.
Um diese Unkenntnis in der Bevölkerung zu bekämpfen, gibt es in der Volksrepublik China seit den 1980er Jahren umfangreiche politische Kampagnen zur Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus in Staatsbürgerkunde. Ziel dieser als *pufa* (普法) bezeichneten Kampagnen ist die Vermittlung von allgemeiner Kenntnis der Gesetze[337], die jeden Staatsbürger der Volksrepublik angehen, sowie der Rechte, die jedem Staatsbürger zustehen.[338] Allerdings ist der Erfolg dieser aufklärerischen Maßnahmen sehr gering, so dass in der Bevölkerung nur eine vage Kenntnis rudimentärer Rechte vorhanden ist.[339] Die hieraus resultierende Unsicherheit lässt viele Bürger der Volksrepublik China vor der Geltendmachung ihrer Rechte in einem Verwaltungsprozess zurückschrecken.

---

[336] Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 87

[337] Die Bezeichnung der Kampagne als *pufa* (普法) ist eine Abkürzung für 普及法律 (**pu**ji **fa**lü): „Popularisierung von Recht und Gesetz“

[338] Neil Diamant/ Stanley Lubman/ Kevin O'Brien, *Law and Society in the Peoples's Republic of China*, in: dieselben, *Engaging the law in China*, S. 11

[339] Kevin O'Brien/ Lianjiang Li, *Suing the Local State: Administrative Litigation in Rural China*, in: Neil Diamant/ Stanley Lubman/ Kevin O'Brien *Engaging the law in China*, S. 34 und in: *The China Journal*, Nr. 51, (Jan. 2004), S. 78/79; Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 88

4. Rechtsbewusstsein

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Entstehung und Entwicklung des Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China, dessen Bedeutung immer dann argumentativ bemüht wird, wenn sich gesellschaftliche Ansichten über das Recht in der Volksrepublik geändert haben oder eine bestimmte juristische Entwicklung als wünschenswert erachtet wird. Deutlich wird hierbei, dass das Rechtsbewusstsein (*legal consciousness*)[340] mehr ist als die bloße Kenntnis der eigenen Rechte und ein Verständnis der Rechtsordnung. So findet sich über den derzeitigen Stand des juristischen Wissens in der chinesischen Bevölkerung folgende Aussage: *„And, while it is true that more people are aware of laws that could benefit them, we cannot assume that such knowledge automatically translates into rights consciousness* (...). *"*[341]
Gleichzeitig wird gerade ein wachsendes Rechtsbewusstsein als Grund angeführt, dass sich seit den 1990er Jahren die Haltung vieler Chinesen gegenüber prozessualen Streitigkeiten insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechts von traditioneller Skepsis hin zu allmählichem Vertrauen in die Rechtsprechung und Gerichte gewandelt habe.[342]

Generell leidet der Begriff des *Rechtsbewusstseins* trotz seiner häufigen Verwendung in Literatur und Gerichtsentscheidungen an einer definitorischen Unschärfe. Auch in den zivilrechtlichen Entscheidungen und Strafurteilen des *Obersten Gerichtshofes* Österreichs (OGH) findet sich in der juristischen Argumentation und Darlegung der Entscheidungsgründe häufig eine Erwähnung des *Rechtsbewusstseins*, ohne dass hierbei auf den Begriff inhaltlich näher eingegangen wird. Die Richter des *OGH* beziehen sich bei der Auslegung und Interpretation von zivilrechtlichen Bestimmungen auf das *„derzeitige Rechtsbewusstsein"*[343] oder sehen in einer unzureichenden Bestrafung jugendlicher Straftäter auch eine dem *„allgemeinen Rechtsbewusstsein"* zuwider laufende Sanktion.[344] Bezüglich der Teleologie von zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen findet sich in der Literatur[345] und Verwaltungspraxis

---

[340] zur englischen Wiedergabe des Begriffs *Rechtsbewusstsein* als *rights consciousness* siehe Steven Angle, *Human Rights and Chinese Thought*, S. 146;
für eine Übersetzung des Begriffs als *legal consciousness* siehe *Zhongguo fashixue jingcui* (中国法史学精萃), S. 58

[341] Neil Diamant/ Stanley Lubman/ Kevin O'Brien, *Law and Society in the Peoples's Republic of China*, in: dieselben, *Engaging the law in China*, S. 4

[342] Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 89

[343] OGH - 12.03.2002 -5Ob16/02t, zitiert nach LexisNexis (Abfrage am 25.11. 2008)

[344] OGH -18.05.1993 - 11Os29/93, zitiert nach LexisNexis (Abfrage am 25.11. 2008)

[345] Posch in *Schwimann*, *ABGB Praxiskommentar*, § 7 Rz 21

der Hinweis, dass Regelungslücken im Gesetz *„unter Berücksichtigung der natürlichen Rechtsgrundsätze bzw. dem von den logischen Denkgesetzen getragenen Rechtsbewusstsein des Volkes" geschlossen werden müssen.“*[346]
Zudem findet sich im juristischen Sprachgebrauch[347] der Ausdruck des *„verdichteten Rechtsbewusstseins“* als neutrale Bezeichnung für die Motivation von Personen, die aus geringfügigem Anlass Privatpersonen und Behörden in gerichtliche Streitigkeiten verwickeln. Umgangssprachlich werden Personen mit *„verdichtetem Rechtsbewusstsein“* auch „Querulanten“ genannt.[348]

Trotz des vielfachen Gebrauchs des Begriffs *Rechtsbewusstsein* und seiner offensichtlichen Bedeutung für die Rechtsordnung und die Rechtsfindung durch die Gerichte ist es bemerkenswert, dass sich dieser Begriff in keinem Rechtswörterbuch oder juristischen Nachschlagewerken lexikalisiert findet.[349] Lediglich in einem Großwörterbuch der deutschen Sprache findet sich die Definition des Rechtsbewusstseins als *„das in einer Gesellschaft oder Gruppe vorhandene Bewusstsein dessen, was Recht oder Unrecht ist.“*[350]
Diese Definition ist jedoch deshalb unzureichend, weil sie lediglich den sich schon aus der semantischen Logik ergebenden Bedeutungsinhalt minimal dahingehend erweitert, dass sie das *Rechtsbewusstsein* als gesellschaftliches oder soziales Phänomen charakterisiert. Dabei misslingt die eigentliche Erschließung des Begriffes durch die erneute Verwendung des Wortbestandteils *Bewusstsein*. Gerade das *Bewusstsein* nimmt aber in der Erschließung des Begriffs eine zentrale Rolle ein. Wäre das *Rechtsbewusstsein* gleichbedeutend mit der bloßen *Kenntnis der Rechtsordnung* in der Bevölkerung im Sinne einer juristischen Allgemeinbildung, wäre es ein Einfaches gewesen, diese zirkelschlussartige Definition zu vermeiden.

Da die Bezeichnung *Rechtsbewusstsein* zumeist im Zusammenhang mit der Reflexion in der Bevölkerung über das Recht und der Wahrnehmung rechtlicher Fragestellung erfolgt, muss es sich um einen (rechts)psychologischen Vorgang im Individuum handeln, dessen Existenz zwar vorausgesetzt wird, ohne dass man sich dessen genaue Funktionsweise vergegenwärtigt.

---

[346] VwGH 25.11.1999 - 99/15/0194, zitiert nach LexisNexis (Abfrage am 25.11. 2008)

[347] OGH - 05.02.2008 - 5Ob11/08s, zitiert nach LexisNexis (Abfrage am 25.11. 2008)

[348] Weitzenböck in *Schwimann*, *ABGB Praxiskommentar*, § 268 Rz 3 Fußnote 4

[349] So findet sich der Begriff *„Rechtsbewusstseins“* beispielsweise nicht lexikalisiert in: Carl Creifelds*, Rechtswörterbuch*; Horst Tilch*, Deutsches Rechts-Lexikon* sowie Alpmann Brockhaus*, Fachlexikon Recht*

[350] *Duden* Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 6, S. 2720

Dabei wird das Rechtsbewusstsein auch als eine Art *gemeinschaftliches Rechtsfindungskorrektiv* gesehen, das sich den zur Rechtsprechung berufenen Organen durch Beobachtung gesellschaftlicher Phänomene und Verhaltensweisen erschliesst. Die fehlende Definition einerseits und die konkrete Bezugnahme der Gerichte als Mittel der Rechtsfindung andererseits lassen das Rechtsbewusstsein wie einen *Phantombegriff* erscheinen.[351] Erst wenn man den Bereich der eigentlichen dogmatischen Jurisprudenz verlässt und sich der juristischen Disziplin der Rechtssoziologie zuwendet, gewinnt auch der Begriff des Rechtsbewusstseins zunehmend an Kontur und Schärfe.

Allerdings wird die Definition des Rechtsbewusstseins weiterhin dadurch erschwert, dass sich dessen Bedeutungsinhalt mit den Abgrenzungen zum Begriff des *„Rechtsgefühls"* oder des *„Rechtsethos"* überschneidet. Teilweise wird das *Rechtsbewusstsein* sogar bewusst gleichgesetzt mit *„Rechtsgefühl"* und *„Rechtskenntnis"* und als Oberbegriff für alle rechtspsychologischen Vorgänge benutzt. Dabei wird der Begriff des *Rechtsbewusstseins* generell als *problematisch* angesehen.[352] Diese Problematik ergebe sich nach Auffassung *Theodor Geigers* daraus, dass Rechtsbewusstsein als innerer Vorgang des Menschen nicht objektiv feststellbar sei.[353] Zwar seien Handlungen objektiv feststellbar, diese verrieten aber nicht die besondere Art der hinter ihnen liegenden Vorstellungen.[354] Nach *Geiger* tragen auch die Aussagen der Menschen über ihre Bewusstseinsinhalte nichts zur Erschließung des Rechtsbewusstsein bei. Was die Aussagen selbst betreffe, so könnten sie *„bewusst unwahr oder heuchlerisch oder selbstbetrügerisch sein"*. Man könne diesen Aussagen im Einzelfall vertrauen oder misstrauen, habe aber niemals objektive Sicherheit.[355] Die Existenz eines Rechtsbewusstseins dergestalt, dass *„Erlebnisse und Beobachtungen rechtlichen Inhalts von psychischen Vorgängen begleitet sind"*[356], wird von *Geiger* allerdings nicht geleugnet, jedoch sei dies *„ein untaugliches Objekt wissenschaftlicher Untersuchung"*.[357]

---

[351] vgl. Gundolf Twelsiek, *Norm und Subjekt: Rechtsform und Rechtsbewusstsein*, S. 38

[352] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 175

[353] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* S. 342

[354] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* S. 343

[355] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* S. 341

[356] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* S. 340

[357] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* S. 343

Der Inhalt dieser Feststellung *Theodor Geigers* muss jedoch im Kontext der Zeit gesehen werden, in der sie entstanden ist. *Theodor Geigers „Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts“* erschien im Jahre 1947. Die Rechtsordnungen in Europas begannen sich gerade von totalitären Einflüssen zu erholen. Seit der Entstehung von *Geigers* Werk haben Änderungen von Rechtsauffassungen in der Bevölkerung größeren Einfluss auf die Gesetzgeber erlangt. Bürgerinitiativen und die Bildung politischer Organisationen sind ein Phänomen, das erst in den Jahrzehnten nach *Geigers* Tod entstanden ist. Zu seinen Lebzeiten[358] war die Meinungsäußerung aufgrund gesellschaftlicher Zwänge und einer „öffentlichen Moral“ nicht in dem Maß möglich, wie es heutzutage der Fall ist. Bezogen auf diesen gesellschaftsgeschichtlichen Zeitpunkt ist der Einwand *Geigers* zutreffend, dass Aussagen über Bewusstseinsinhalte des Einzelnen in der Gesellschaft nicht unbedingt dem eigentlich Gedachten oder Empfundenen entsprechen. Allerdings haben sich seitdem in den Gesellschaftssystemen, insbesondere in Europa und Amerika, so vielfältige Kommunikationsstrukturen entwickelt, dass nahezu jedes Anliegen einzeln oder in Interessenverbänden artikuliert werden kann und darf. Die Notwendigkeit, sich etwa verstellen zu müssen, um gesellschaftliche Nachteile zu vermeiden, erscheint daher unter dem Gesichtspunkt des *Rechtsbewusstseins* nicht mehr gegeben.

Ebenso hat sich der Zugang zu den Mitteln der Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung für jedermann so stark weiterentwickelt, dass durch diese Artikulationsmöglichkeiten sehr gut die Deckungsgleichheit von geäußerten rechtlichen Ansichten und tatsächlich vorhandenen Vorstellungen oder Ansichten in der Bevölkerung festgestellt werden kann.[359]

Ließe man das Argument *Geigers* bestehen, dass das Rechtsbewusstsein als rein innerer Vorgang des Menschen ein untaugliches Objekt empirischer Betrachtungen sei, wäre die gesamte Psychologie als Wissenschaft gegenstandslos, da sie sich ausschließlich mit den Vorgängen im Inneren des Menschen beschäftigt. Die methodische Vorgehensweise der Psychologie verwirklicht sich aber gerade dadurch, dass innere Vorgänge artikuliert und dokumentiert werden. Zudem werden innere Vorgänge des Menschen auch durch dessen Verhalten wahrnehmbar. Insoweit stünde also auch die Psychologie immer vor der Frage, ob die Äußerungen und das Verhalten der zu begutachtenden Person wirklich Spiegelbild deren Inneren sind.

---

[358] Theodor Geiger, 1891-1952

[359] zur Bedeutung der Meinungsforschung bei der Ermittlung des Rechtsbewusstseins vgl. auch Gundolf Twelsiek, *Norm und Subjekt: Rechtsform und Rechtsbewusstsein*, S. 38

Demzufolge dürfte die Feststellung *Theodor Geigers* zum Begriff des *Rechtsbewusstseins* auch nicht mehr mit dem Erkenntnisstand der heutigen Rechtssoziologie vereinbar sein.[360] Bemerkenswert ist, dass selbst Kritiker des Begriffes *Rechtsbewusstsein* nicht umhin kommen, sich dieses Begriffes argumentativ zu bedienen, um rechtspsychologische Vorgänge in der Bevölkerung zu beschreiben. Dabei wird das Wort *Rechtsbewusstsein* gleich einer semantischen Variablen benutzt, um gerade eine detaillierte Beschreibung der komplexen Funktionsweise dieses rechtspsychologischen Vorganges zu vermeiden.[361]

Die Vermengung der Begriffe des *Rechtsgefühls,* des *Rechtsethos* oder gar der *Rechtskenntnis* mit dem des *Rechtsbewusstseins* macht es erforderlich, sich die unterschiedlichen Definitionen im rechtssoziologischen Schrifttum zu vergegenwärtigen. Dabei soll die Konturlosigkeit des Begriffs durch die wesentlichen Merkmale und Gemeinsamkeiten aller Definitionen inhaltlich ausgefüllt werden, um anhand der Schnittmenge all dieser Begriffsbestimmungen die Entstehung und Entwicklung eines Rechtsbewusstseins in der chinesischen Gesellschaft nachweisen zu können.

4.1 Definition des Rechtsbewusstseins

4.1.1 Schwierigkeiten der Definition

Wie bereits dargelegt, lässt sich in Lehr- oder Rechtswörterbüchern der allgemeinen Rechtswissenschaften der Begriff *Rechtsbewusstsein* nicht als einfache Definition auffinden. Vielmehr wird der Begriff als bekannt vorausgesetzt, weil es im abendländischen Rechtsraum selbstverständlich zu sein scheint, dass jedes Individuum auch über ein Rechtsbewusstsein verfügt. Dies erscheint ebenso selbstverständlich wie die Tatsache, dass jemand, der ein Buch in die Hand nimmt, des Lesens kundig und des Verstehens des Gelesenen mächtig ist. Im abendländischen Rechtskreis würde es als eine befremdende Ausnahme angesehen werden, wenn der Einzelne nicht das Gedankengut der Rechtsgemeinschaft teilte und sich selbst eigene Vorstellungen über die Richtigkeit des Rechtes und die Beschaffenheit der Rechtsordnung

---

[360] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 116/117; siehe auch *Fußnote 19*

[361] So führt *Heuser* zur chinesischen Übersetzung des Begriffes *Recht* aus: *„Daß eine solche Übersetzung nur eine Notlösung sein konnte, anfänglich für das* ***Rechtsbewußtsein*** *keineswegs förderlich war, erhellt schon daraus, daß das Zeichen li, Gewinn, Profit, Interesse, ein Zeichen mit streng negativer Besetzung war.“* Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 133

machte. Aus dieser groben Vorstellung von Rechtsbewusstsein resultiert auch die irrige Annahme, dass dieses scheinbar von der Masse getragen wird.

Dabei ist diese Annahme schon aus rein semantischer Sicht fehlerhaft. Bewusstsein als solches kann niemals in einer amorphen heterogenen Masse entstehen, sondern immer nur in der Vorstellungswelt des Einzelnen. Der kollektive Charakter des Rechtsbewusstseins rührt daher, dass durch Interaktion mit anderen Individuen ein Austausch über den Bewusstseinsinhalt erfolgt und somit unterschiedliche Rechtsansichten mitgeteilt, ausgetauscht, ergänzt oder gar ersetzt werden. Ohne einer Definition inhaltlich vorzugreifen, lässt sich jedoch anhand dieser Aussage feststellen, dass für die Wahrnehmung eines Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung die Möglichkeit der Artikulation oder Interaktion zum Bewusstseinsaustausch gegeben sein muss. Ferner lässt sich somit auch logisch folgern, dass dasjenige Gesellschaftssystem den höchsten Grad der Ausbildung eines Rechtsbewusstseins hervorbringt, das über eine von gesellschaftlichen-moralischen Zwängen weitgehend befreite Rechtsordnung verfügt und mithin dem Individuum die größtmögliche Freiheit zur Artikulation und Interaktion einräumt.

In freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnungen geht man davon aus, dass die seit Generationen auf diese Weise gebildeten Auffassungen der Rechtsgemeinschaft allgemein im Bewusstsein eines jeden Menschen vorhanden sind. Durch Artikulation und Interaktion haben sich die Bewusstseinsinhalte in einer Gesellschaftsordnung so weit angenähert, dass das Rechtsbewusstsein des Einzelnen mit der Summe der Bewusstseinsinhalte aller in dieser Gesellschaft lebenden Menschen annähernd deckungsgleich ist.

In der chinesischen Gesellschaft ist jedoch eine solche auf individuellem Meinungsaustausch beruhende Rechtskultur nicht entstanden, so dass an der Existenz eines *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik China bislang Zweifel bestehen. Zum einen hinderte die nach konfuzianischer Lehre bestehende soziale Hierarchie und damit die gesellschaftlich festgelegte Ungleichheit den Austausch zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft. Lediglich zwischen Freunden sah die konfuzianische Ordnung eine Gleichheit und damit die Gleichwertigkeit eines Gedankenaustausches vor. Zum anderen weist die Volksrepublik China als Gesellschaftsordnung sozialistischer Prägung systembedingt eine Beschränkung in der Freiheit der Artikulations- und Interaktionsmöglichkeiten auf.

4.1.2 Semantische Analyse des Begriffs

Durch die Vermengung der Bezeichnungen *„Rechtsgefühl“*, *„Rechtsempfinden“*, *„Rechtsethos“* oder *„Rechtskenntnis“* mit der des *„Rechtsbewusstseins“* muss Kritikern des Begriffs zugestanden werden, dass das *Rechtsbewusstsein* tatsächlich wie eine *„farbenträchtige Wort-Kulisse“* anmutet und daher die Frage ihre Berechtigung hat, ob dieser Ausdruck überhaupt von definierten Begriffen der Rechtsordnung gedeckt ist.[362]

Der einfachste Weg, sich einen Zugang zur Definition des Rechtsbewusstsein zu erschließen ist der eines semantischen Ansatzes durch die Trennung des Begriffes in seine Bestandteile „Recht“ und „Bewusstsein“. Ziel dieser Betrachtung kann es aber nicht sein, allein aus der Aufspaltung des Begriffs in seine Bestandteile eine gebrauchsfähige Definition zu gewinnen. Die (rechts)soziologischen Funktionsweisen des Rechtsbewusstseins lassen sich auf diese Weise nicht erschließen. Dazu wird eine Auswertung der einzelnen Begriffsbestimmungen in der Literatur notwendig sein. Mit einem semantischen Ansatz lassen sich jedoch die Bewusstseinsinhalte und somit der Gegenstand des Rechtsbewusstseins und die Qualität der Vergegenwärtigung der Bewusstseinsinhalte näher beleuchten.

4.1.2.1 Recht

Der Begriff des Rechts ist vielschichtig und im Grunde genommen hat der Satz *Immanuel Kants* aus dem Jahr 1781 *„Noch immer suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe vom Recht“* bis heute seine Gültigkeit bewahrt. Dabei rührt die Vielschichtigkeit von den unterschiedlichen philosophischen Grundeinstellungen her, die sich im Rechtsbegriff niederschlagen.[363]
So finden sich einerseits sehr kurze und sehr allgemein gehaltene Definitionen, die das Recht beschreiben als eine *„Gesamtheit von sozialen Regeln, die äußeres Verhalten vorschreiben und als gerichtsfähig anzusehen sind.“*[364]
Andererseits wird der Begriff des Rechts aufwendig und mit zahlreichen Definitionsalternativen bestimmt: *„Recht ist die Gesamtheit der Normen, die zu einer Verfassung eines staatlich*

---

[362] Theodor Geiger, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, S. 340

[363] Klaus Röhl, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 9

[364] Hermann Kantorowicz, *Der Begriff des Rechts*, S. 90

organisierten oder zwischenstaatlichen Normensystems gehören, sofern dieses im großen und ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, und der Normen, die gemäss dieser Verfassung gesetzt sind, sofern sie, für sich genommen, ein Minimum an sozialer Wirklichkeit oder Wirksamkeitschance und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweisen.“[365]

In beiden Fällen erweisen sich die Definitionen für die konkrete Betrachtung sozialer Phänomene in einem Gesellschaftssystem wie der Volksrepublik China als untauglich. Beide Ansätze versuchen eine möglichst große Anzahl von Erscheinungsformen vermeintlichen Rechts zu erfassen, wobei die erste Definition dieses Ziel durch eine minimale sprachliche Begriffsbestimmung anstrebt, während die zweite Definition dies mit einem komplexen und für Alternativen offenen Ansatz erreichen will.

Es wurde jedoch bereits darauf verwiesen, dass eine Definition des Rechts sich nicht in der Vielfalt philosophischer Strömungen verlieren darf, sondern sich gemäß der gesetzten Blickrichtung an dem Begriff des Rechts orientieren muss, der den Menschenrechten zu Grunde liegt. Insoweit wohnt dieser Betrachtung eine gewisse Dogmatik inne. Da die Menschenrechte jedoch das einzige Wertesystem mit universellem Geltungsanspruch[366] sind, wäre es fehlerhaft, von einem Rechtsbegriff auszugehen, der nicht alle Elemente und ethischen Aspekte der Menschenrechte in sich vereinte. In rechtstheoretischer Hinsicht beantwortet dieser Ansatz auch gleichzeitig die Frage, ob *Recht* auch *Gerechtigkeit* widerspiegelt,[367] da die Menschenrechte den Gedanken der Gerechtigkeit dadurch beinhalten, dass allen Menschen die gleichen Rechte zugesprochen werden.[368] Insoweit schließt der Rechtsbegriff der Menschenrechte schon das Postulat der Gerechtigkeit ein, dessen Umsetzung und Verwirklichung Aufgabe der Rechtsinhaber ist.[369]

Allerdings hat das Zugrundelegen eines an den Menschenrechten orientierten Rechtsbegriffes keineswegs einen rein dogmatischen Charakter. Vielmehr ließe sich die Maßgeblichkeit der

---

[365] Ralf Dreier, Der Begriff des Rechts, NJW 1986, S. 896

[366] Manfred Nowak, *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, S. 13

[367] H.L.A. Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 217

[368] Albert Meyer, *Von Macht ist die Rede*, S. 73

[369] Albert Meyer, *Von Macht ist die Rede*, S. 74

Menschenrechte für das Recht auch nach den Grundsätzen des Rechtspositivismus herleiten. Nach der Lehre *Hans Kelsens* von der *„normativen Zwangsordnung“* muss als Recht jede Norm *„in einer von einer vorausgesetzten Grundnorm bestimmten Weise erzeugt“* sein.[370] Dabei verkörpert die Grundnorm die *„Einsetzung des Grundtatbestandes der Rechtserzeugung“*. Die Grundnorm ist *„selbst keine gesetzte, durch Gewohnheit oder durch den Akt eines Rechtsorgans gesetzte“*, mithin also keine positive Norm, *„sondern eine voraus-gesetzte Norm“*. Wesentliches Merkmal der Grundnorm aber ist, dass sie selbst allerhöchste Autorität innehaben muss.[371]

Somit erfüllen die *Menschenrechtspakte* oder gar die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* als schriftliche Fixierung der Menschenrechte und damit als *gesetzte* Normen nicht die Eigenschaften der von *Kelsen* beschriebenen *Grundnorm*, gleichwohl kommt aber dem in diesen Gesetzen verkörperten Wertesystem der Menschenrechte diese Eigenschaft zu. Nach abendländischer Auffassung sind die Menschenrechte angeboren und bedürfen zu ihrer Geltung keines staatlichen Schaffungsaktes.[372] Die Menschenrechte stellen demnach die höchste Autorität bei der Normsetzung dar. Zwar ermächtigen die Menschenrechte als solche nicht zum Erlass weiterer Normen, jedoch sind alle Normen im abendländisch geprägten Rechtskulturkreis unbedingt an den Menschenrechten auszurichten und sind somit *„in einer von einer vorausgesetzten Grundnorm bestimmten Weise erzeugt“*.

Vorliegend erweist sich die *Rechtssoziologie* als diejenige juristische Disziplin, die für diese Arbeit eine gebrauchsfähige Definition des Rechts bereitstellen kann.

Allgemein definiert die Rechtssoziologie das Recht als ein soziales Herrschaftsinstrument, das durch Ausgleich widerstreitender Interessen den Zusammenhalt in der Gesellschaft erhalten und fördern soll. Das Recht ist ein wichtiger Bestandteil jenes gesellschaftlichen Integrationsprozesses , der als soziale Kontrolle bezeichnet wird.[373]

---

[370] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 200/201

[371] Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 202

[372] K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 15

[373] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 127

Im Einzelnen werden die Funktionen des Rechts wie folgt umschrieben: *Soziale Integration*, *Verhaltenssteuerung*, *Konfliktbereinigung*, *Legitimation sozialer Herrschaft*, *Sicherung der Freiheit*, *Gestaltung der Lebensbedingungen* und *Bildung*.[374]

Die Funktion der *sozialen Integration* des Rechts soll durch Organisation und Gliederung der Gesellschaft ihre Integration und Stabilität sichern und so die Möglichkeit schaffen, dass Menschen friedlich zusammenleben können.

Bei der *Verhaltenssteuerung* des Rechts lässt sich dieser Aspekt weiter unterteilen, nämlich in eine Orientierungsfunktion und Reaktionsfunktion. Das Recht koordiniert und reguliert das Verhalten und die Erwartungen der Menschen, indem es überindividuelle Verhaltensmuster prägt, soziale Rollen definiert, die Verteilung knapper Güter festlegt, Gruppen und Organisationen das notwendige normative Gerüst verleiht und Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute ausbildet sowie diese zu einem logischen und widerspruchsfreien System zusammenfügt.[375] Es muss dabei für ein ausreichendes Maß an Konformität des Verhaltens sorgen, zugleich aber auch Spielräume für die individuelle Lebensgestaltung offen lassen und diese gegen Übergriffe des Staates oder mächtiger Personen und Organisationen schützen. Die Ordnungsfunktion vollzieht sich also im Spannungsfeld zwischen Individuum und Kollektiv[376].
Die *konfliktbereinigende Funktion* des Rechtes dient dem geregelten und gewaltfreien Ablauf des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens[377]. Die Mittel, mit denen die Rechtsordnung diesen Zustand schafft oder Konflikte begrenzt, sind unterschiedlich und abgestuft. Ist eine Handlungsnorm verletzt, muss die Rechtsgemeinschaft durch ihren *Rechtsstab* von sich aus oder auf Begehren der Betroffenen auf die Normverletzung reagieren, damit die enttäuschte Erwartung derjenigen, die auf die Einhaltung der Norm vertraut haben, nicht zu einem Vertrauensverlust in die Realität dieser Norm führt[378]. Hier zeigt sich auch die Wechselwirkung der Steuerungs- mit der Konfliktsbereinigungsfunktion des Rechts.

---

[374] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 184

[375] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie,* S. 185

[376] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie,* S. 186

[377] Rüthers, Rechtstheorie, S. 61

[378] Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, S. 132

Das Recht ist das Mittel, dessen sich die Gesellschaft bedient, um den ungehemmten und zerstörerischen Gebrauch der Macht und den permanenten Machtkampf in allen Lebensbereichen zu verhindern[379]. Die *Legitimierung der sozialen Herrschaft* durch das Recht folgt bereits aus der Funktion der sozialen Integration und Verhaltenssteuerung; allerdings weist die Legitimierung der sozialen Herrschaft noch darüber hinaus. Durch die Aussprache über Konflikte werden Aggressionen abgebaut und die Eintracht in der sozialen Gemeinschaft wieder hergestellt. Es formiert sich ein Gemeinschaftssinn, der die bestehende Form des Zusammenlebens als richtig anerkennt und legitimiert[380]. Allerdings lässt sich diese Legitimierung sozialer Herrschaft nur in einer in der Theorie existierenden herrschaftsfreien, vollkommen egalitären Gesellschaft vorstellen. In allen realen Gesellschaften bilden sich Herrschaftsstrukturen heraus, die das Recht teils stabilisiert, teils begrenzt[381].

Die Begrenzung sozialer Herrschaft umfasst auch die Aufgabe, für die einzelnen Menschen Handlungsspielräume herzustellen und abzusichern, in denen sie ihr Leben selbst in die Hand nehmen können, ihre Individualität entfalten sowie ihre Initiative dazu nutzen können, wirtschaftliche Güter herzustellen und auf diese Weise ihre Zukunft zu sichern[382]. Hierin erschöpft sich die Funktion der *Sicherung der Freiheit*, die wiederum in sachlicher Nähe zu der Funktion der *Gestaltung der Lebensbedingungen* zu sehen ist. Mit dieser erfüllt das Recht die Aufgabe, nicht nur Strafen und Verbote zu verhängen. Vielmehr sollen Vergünstigungen und die Einräumung rechtlich geschützter Freiheiten dazu beitragen, das Gruppenleben in positiver Weise zu beeinflussen, indem sie eine Tätigkeit hervorrufen, die im Interesse des Einzelnen und der Gruppe liegt. Gruppenintegration *soll* also nicht repressiv durch negative Sanktionen, sondern sie kann auch durch positive Sanktionen (z.B. Subventionen, Prämien, Gewährung von Immaterialgüterrechten) bewirkt werden[383].

Gleichzeitig mit der Aufstellung und dem Gebot der Beachtung der Gesetze kommt ihnen auch eine *Bildungsfunktion* zu. Die in den Gesetzen verkörperten Grundsätze werden durch ihre schriftliche Fixierung zu gemeinschaftlichem Gedankengut. Der durch den sozialen Inte-

---

[379] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie,* S. 269

[380] Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, S. 140

[381] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie,* S. 187

[382] Ausführungen bei Karl Llewellyn, *The Normative, the Legal, and the Law-Jobs: The Problem of Juristic Method*, in: The Yale Law Journal, Vol. 49, No. 8 (Jun., 1940), S. 1373: Llewellyn spricht hierbei von den 5 Aufgaben des Rechts als „law-jobs"

[383] Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, S. 143

ressenkonflikt gefundene gemeinschaftstaugliche Kompromiss und dessen schriftliche Niederlegung in Form eines Gesetzes wird zum Lehrstück für die Lösung künftiger Interessenunterschiede. Anhand der Gesetze lernen die Mitglieder der Gemeinschaft den sozialverträglichen Umgang mit täglich entstehenden Interessenkonflikten. Auch die mit einer Norm verfolgten Gesetzeszwecke werden dem Bewusstsein der Gemeinschaftsmitglieder in der Weise zugeführt und als zu internalisierender Inhalt wahrgenommen, als der Gesetzeszweck eine wünschenswerte oder eine gemeinschaftsschädliche Bestimmung aufweist. Auch hier zeigt sich die Interdependenz aller zuvor genannten Funktionen des Rechts. Schließlich ist es die Bildungsfunktion des Rechts, die durch Internalisierung das Verhalten des Einzelnen steuert und ihn dessen Gestaltungsmöglichkeiten wahrnehmen lässt.

Bei der semantischen Analyse des Begriffes *Rechtsbewusstsein* lässt sich bis hierhin feststellen, dass das im Folgenden zu definierende Bewusstsein sich auf diese soeben beschriebene komplexe gesellschaftliche und soziale Wirkungsweise des Rechts beziehen muss.

4.1.2.2 Bewusstsein

Der Begriff *Bewusstsein* wurde 1719 durch *Christian Wolff* als Lehnübersetzung von lat. *„conscientia“* (bewusstes Wissen) in die philosophische Terminologie eingeführt.[384] Der neuzeitliche Begriff wurde von *René Descartes* geprägt, der im Bewusstsein das den Menschen charakterisierende Wesensmerkmal erblickte. *Descartes* fasste das Bewusstsein als Oberbegriff zu Verstehen, Einbilden, Fühlen, Wollen und Zweifeln.[385]

In der Philosophie wird das Bewusstsein als spezifisch menschliche ideelle Widerspiegelung der objektiven Realität vermittels des zentralen Nervensystems beschrieben. Das Bewusstsein umfasst die Gesamtheit der sinnlichen und rationalen Widerspiegelungsformen sowie den Bereich der menschlichen Emotionen und des Willens, d.h. die psychische Tätigkeit des Menschen.[386]

---

[384] Christian Wolff, *Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt*, S. 455

[385] Rafael Ferber, *Philosophische Grundbegriffe 2*, S. 94

[386] Georg Klaus/ Manfred, Buhr, Philosophisches Wörterbuch, S. 195

Für die Betrachtung des Begriffes Rechtsbewusstsein ist ein weiteres Eingehen auf die unterschiedlichen Abstufungen in der Definition des Bewusstseins unerheblich. Von Bedeutung ist allein, dass allen Eingrenzungsversuchen gemeinsam ist, dass sie nur auf die Vorstellungswelt des Einzelnen Bezug nehmen. Somit ist es ausreichend, negativ festzustellen, dass Bewusstsein und dessen Inhalt nie im Kollektiv entstehen oder wahrgenommen werden können. Zwar lassen sich Bewusstseinsvorgänge bei verschiedenen Individuen als ähnlich verlaufend feststellen und bei oberflächlicher Betrachtung mag man auch davon ausgehen, dass die Bewusstseinsinhalte sich gleichen. Ihr Zustandekommen sowie die tatsächliche Ausformung der Inhalte im Bewusstsein können aber nicht gleichzeitig in mehreren Personen vollzogen werden.

Ein kollektives Rechtsbewusstsein existiert auch deshalb nicht, weil es im psychologischen Sinne ein Bewusstsein eines von den Einzelnen unabhängig gedachten Kollektivums (z.B. des Volkes, der Gesellschaft oder Rechtsgemeinschaft) nicht gibt. Nur die individuelle Psyche des Einzelnen besitzt die Fähigkeit zum tatsächlichen Vollzug von Bewusstseinsbildung. Da Bewusstseinsinhalte mitteilbar und austauschbar sind, kann sich jedoch aus der Kommunikation der mit dem Recht befassten Individuen eine mehr oder weniger umfängliche Konformität der Bewusstseinsinhalte entwickeln.[387]

Der Begriff des *kollektiven* oder *allgemeinen Rechtsbewusstseins* findet häufig Verwendung in der Staatsdogmatik und den Ideologien autoritärer Gesellschaftssysteme. Eine Ausformung des kollektiven Rechtsbewusstseins ist die des *sozialistischen Rechtsbewusstseins.* Dieser Begriff findet sich beispielsweise in der deutschen Fassung der Rede des Staatspräsidenten der Volksrepublik China *Hu Jintao* (胡锦涛) auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas am 15. Oktober 2007. Dort führte er aus: *„Man soll sich an die Gesamtkonzeption, die staatlichen Angelegenheiten gesetzlich zu regeln, halten und sich das sozialistische Rechtsbewusstsein zu Eigen machen.“* [388]

In sozialistisch geprägten Gesellschaftsstrukturen wie jener der Volksrepublik China erscheint es aus Gründen der Staatsdogmatik logisch zwingend, dass bei Schaffung bestimmter für ideal gehaltener Strukturen sich die Bewusstseinsinhalte aller dem Gesellschaftssystem

---

[387] Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, S. 541

[388] Hu Jintao, Bericht auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas am 15. Oktober 2007, Absatz 6 (*„VI. Unbeirrt an der Entwicklung der sozialistischen demokratischen Politik festhalten“*) in der offiziellen deutschen Übersetzung

Unterworfenen in gleicher Weise entwickeln und festigen. Ein solcher gleichartig bei jedem Einzelnen in der Vorstellungswelt ablaufender Vorgang existiert aber nur in der Ideologie totalitärer Systeme.

Nach diesen Ausführungen ließe sich anführen, dass der Begriff *„individuelles Rechtsbewusstsein“* ein Pleonasmus sei, da gerade die Individualität desselben allein schon aus dem Substantiv *„Bewusstsein“* folge. Die Beistellung des Adjektives *„individuell“* erfolgt jedoch aus der Notwendigkeit, dass teilweise auch dann von einem *„kollektiven Rechtsbewusstsein“* gesprochen wird, wenn gewisse Inhalte des individuellen Rechtsbewusstseins bei einer Vielzahl von Personen übereinstimmen und sich somit als Bestandteil eines tradierten kulturellen Wissens darstellen.[389] Gerade diese „Kollektivierung“ des Rechtsbewusstseins macht es erforderlich, den individuellen Charakter des Begriffes herauszustellen. Dabei zeigt sich der scheinbare Pleonasmus eines *individuellen Rechtsbewusstseins* als logische Folge der widersprüchlichen Verwendung eines *kollektiven Rechtsbewusstseins*.

Stellt sich nach dem bisher Dargelegten das Rechtsbewusstsein als ein in der Psyche des Einzelnen ablaufender Vorgang dar, drängt sich die Frage nach dem Vergegenwärtigungsgrad dieser Bewusstseinsinhalte auf. Aus dem negativ besetzten Begriff des *„verdichteten Rechtsbewusstseins“* ergibt sich, dass die mit Fragen nach dem Recht befassten psychischen Vorgänge unbemerkt und diffus ablaufen. Erst wenn der Einzelne jede auf das Recht und die Rechtsordnung bezogene Fragestellung an der psychischen Instanz des Rechtsbewusstseins orientiert, kommt es zu einem Grad der Vergegenwärtigung der Bewusstseinsinhalte, die sich auf die Funktionsfähigkeit des Rechts negativ auswirken kann. Mithin laufen Prozesse des Rechtsbewusstsein solange unbemerkt ab, bis ein bemerkenswertes Ereignis in der Rechtsrealität den Einzelnen veranlasst, rechtliche Fragestellungen an der Instanz des Rechtsbewusstseins zu messen. Je nach psychischer Disposition kann dies unter Umständen auch ein permanenter Vorgang in einer Person sein, die keine bereits von der Rechtsgemeinschaft gebilligten Ansichten und Vorstellungen der Rechtsrealität übernimmt, sondern diese selbst an ihrem eigenen Rechtsbewusstsein misst. In diesen Fällen kommt es zu einer für das Funktionieren der Rechtsordnung unerwünschten *Verdichtung* der Bewusstseinsinhalte.

---

[389] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 321; Thomas Würtenberger, *Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung,* NJW 1986, S. 2281

Der Grad der Vergegenwärtigung von Inhalten des Rechtsbewusstseins lässt sich an einer Parallele zur Vorsatzlehre im deutschen Strafrecht gut darstellen. Dabei geht es zur Feststellung des Vorsatzes um die Frage, welche Vorstellung der Straftäter vor der Tatbegehung sich von den einzelnen Tatbestandsmerkmalen gemacht hat. So bedarf zur Bejahung des Vorsatzes keines die Tathandlung fortwährend begleitenden „Daran-Denkens" im Sinne eines vollreflektierten Bewusstseins.[390] Vielmehr reicht es aus, dass die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale als *sachgedankliches Mitbewusstsein* das Vorstellungsbild des Täters beeinflusst hat. Dazu genügt auch ein abgeschwächtes, der gegenwärtigen Aufmerksamkeit entzogenes Bewusstsein von geringerem Deutlichkeitsgrad.[391]

Dieser auch für das Rechtsbewusstsein geltende Grad der Vergegenwärtigung kann am Beispiel der Grundrechte verdeutlicht werden: Jeder Mensch ist sich seiner Grundrechte bewusst und richtet seine Handlungen an den Freiheiten aus, die diese Rechte gewährleisten, ohne sich den genauen Umfang dieser Rechte oder gar deren sprachliche Ausformung zu vergegenwärtigen. Vielmehr sind diese Grundrechte seiner gegenwärtigen Aufmerksamkeit entzogen und treten erst dann in sein volles Bewusstsein, wenn in der Rechtswirklichkeit ein Umstand auftritt, der Zweifel an der Übereinstimmung mit den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten aufkommen lässt.

Die semantische Analyse des Begriffsbestandteils *„Bewusstsein"* entzieht das Rechtsbewusstsein der fehlerhaften Wahrnehmung, dass es sich hierbei um eine Vorstellung und einen Bezug zum Recht handelt, der dem Menschen *„a priori"* innewohne und nur durch die ideologisch richtige Vermittlung kollektiv hervorgerufen werden könne. Vielmehr zeigt diese Analyse, dass die beschriebenen Funktionen des Rechts nur in der Gedankenwelt des Einzelnen reflektiert werden können. Allerdings kann die bloße Addition zweier Definitionen der Begriffe „Recht" und „Bewusstsein" nicht vollständig sein. Sie macht jedoch deutlich, dass sich das Individuum und das Recht mit seinen sozialen Funktionsweisen als Objekt der individuellen Betrachtung gegenüberstehen.

---

[390] Johannes Wessels, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, S. 90

[391] BayObLG vom 28.06. 1977 in NJW 1977, S. 1974

4.2 Der Begriff des *Rechtsbewusstseins* in der Literatur

In der Literatur finden sich wenige[392], dafür aber unterschiedliche Ansätze, das *Rechtsbewusstsein* zu definieren. Eine Definition wird vor allem dadurch erschwert, dass der Begriff des Rechtsbewusstseins in den Bereich mehrerer Disziplinen der Rechtswissenschaft, nämlich der eigentlichen Jurisprudenz, der Rechtssoziologie, der Rechtsphilosophie und zudem noch in den der Psychologie fällt.[393] Bei der semantischen Analyse hat sich jedoch gezeigt, dass die Rechtssoziologie an der Realität leichter überprüfbare Definitionen des Rechts und somit auch des Rechtsbewusstseins liefern kann als andere juristische Disziplinen. So setzt die eigentliche Jurisprudenz den Begriff des Rechtsbewusstseins lediglich voraus, ohne ihn inhaltlich näher zu bestimmen. Die Rechtsphilosophie hingegen liefert Eingrenzungsversuche, die sich aufgrund ihrer Abstraktheit nicht dazu eignen, konkrete gesellschaftliche Phänomen in der Volksrepublik China zu analysieren.

Der Versuch, den Begriff des Rechtsbewusstseins einzugrenzen, wird zudem dadurch erschwert, dass Definitionsversuche teilweise andere Ausdrucksweisen einführen, deren ebenfalls semantische Unschärfe auf den Begriff des Rechtsbewusstsein durchschlagen. So werden bisweilen *Rechtsgefühl*[394] und *Rechtsempfinden* als Synonym für *Rechtsbewusstsein* verwendet oder *Rechtskenntnis* mit Rechtsbewusstsein gleichgesetzt.

Im Falle der Gleichsetzung von *Rechtsgefühl* und *Rechtsbewusstsein* besteht die Gefahr, den Begriff des *Rechtsbewusstseins* stärker in die Konturlosigkeit abgleiten zu lassen, als dies bei Vermengung mit anderen Begriffen der Fall wäre. Das *Rechtsgefühl* als moralisches Judiz unterscheidet nur unscharf zwischen Recht und Moral und tritt besonders bei starken Verletzungen der Ordnung in sozialen Gefügen auf. Dabei tritt das Rechtsgefühl nicht nur beim Menschen auf, sondern seine Kernelemente finden sich schon bei gesellig lebenden höheren Tieren wie den Schimpansen. Der Verhaltensbiologie zufolge ist dieses Verhaltensmuster ein Resultat der naturgeschichtlichen Evolution und als solches auch in den Erbanlagen des Menschen genetisch fixiert.[395]

---

[392] vgl. Thomas Würtenberger, *Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung,* NJW 1986, S. 2281

[393] Ernst-Joachim Lampe, *Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein*, S. 7

[394] Zur Uneinheitlichkeit des Begriffes Rechtsgefühl siehe Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 158 Fußnote 13 sowie Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie,* S. 320 Fn 2

[395] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 320

Zudem werden in der Literatur Parallelbegriffe wie der des *Rechtsethos* eingeführt, deren Definition sich teilweise mit der des Rechtsbewusstseins überschneidet, teilweise auch darüber hinausweist. In Erweiterung des Rechtsbewusstseins wird das *Rechtsethos* als eine grundsätzliche Einstellung zur jeweiligen Rechtsordnung und zum Recht angeführt.[396] Dabei handele es sich um jene staatsbürgerliche Haltung, die eine Rechtsordnung auch mit ihren Unvollkommenheiten und Mängeln akzeptiert, weil der Staatsbürger weiß, dass der Rechtsordnung Wirksamkeit zukommen muss und Änderungen nur in der Form des Rechts vorgenommen werden dürfen. Das Rechtsethos als die allgemein bejahende Einstellung zum Recht sichere dessen Einhaltung durch die überwältigende Mehrheit der Bürger. Die die Rechtsordnung sichernde Funktion des Rechtsethos zeige sich darin, dass der Einzelne dort, wo er nicht mehr - aufgrund mangelnden Sachwissens und der Komplexität der Rechtsmaterie und des Sachverhaltes - die Richtigkeit der Rechtsnorm überprüfen könne, diese fraglos übernehme, weil er aufgrund des Wissens um die Ordnungs- und Befriedungsfunktion des Rechts die Richtigkeit unterstelle.[397]

Letztlich tragen die als Eingrenzungshilfe herangezogenen Begriffe wie *Rechtsgefühl* oder *Rechtsethos* nicht zur Definition des Rechtsbewusstseins bei. Vielmehr verleiten sie dazu, das Rechtsbewusstsein bzw. dessen gesellschaftliche Funktion aus dem Zusammenhang und der Interdependenz der zusätzlich angeführten Begriffe zu erklären, ohne sich um eine eindeutige Grenzziehung zwischen diesen zu bemühen.

In der Literatur finden sich daher nur wenige Definitionen, die die wesentlichen Merkmale des Rechtsbewusstseins und dessen Funktionsweisen darlegen, ohne dabei auf die Abgrenzung zu anderen Begriffen ausweichen zu müssen.

Am Ausgangspunkt des abendländischen Rechtsbewusstseins steht das römische Recht, das sich in einen außerstaatlichen Bereich der Einzelperson (*res privata*) und den staatlichen Machtbereich (*res publica*) teilt. Mit dieser Abgrenzung des Bereichs des Individuums von dem staatlichen Machtbereich verknüpfen sich insbesondere die Gedanken der spätantiken Rechtsphilosophie von der Idee des Naturrechts und der Gleichheit (*aequitas*). Den Kern des

---

[396] Rudolf Wassermann, *Rechtsstaat ohne Rechtsbewusstsein ?*, S. 12/13

[397] Hans Ryffel, *Rechts- und Staatsphilosophie*, S. 409

abendländischen Rechtsbewusstseins bildet die naturrechtliche Idee von der metaphysischen Verwurzelung des Rechts und damit die Überzeugung, dass es einen objektiven, vom Wissen und Willen unabhängigen Unterschied zwischen Recht und Unrecht gibt.[398] Die Besonderheit des Rechtsbewusstseins beruht vor allen darin, dass es einen Weg der Mitte zwischen den extremen Auffassungen eines übersteigerten Individualismus und eines totalen Staatskollektivismus gefunden hat und auf diesem Mittelweg die Freiheit des Individuums sichert.[399]

Die Begriffe *Rechtsgefühl* und *Rechtsbewusstsein* finden sich auch in Rudolf von *Jherings* Werk *„Der Kampf ums Recht“*. Nach *Jherings* Auffassung ist das Rechtsgefühl der *„psychologische Urquell allen Rechts“*. *„Rechtsbewusstsein und rechtliche Ueberzeugung“* seien hingegen *„Abstractionen der Wissenschaft, die das Volk nicht kennt“*.[400]

Zur Funktionsweise des *Rechtsgefühls* führt *Jhering* weiter aus:

> *„- die Kraft des Rechts ruht im Gefühl, ganz so wie die der Liebe; der Verstand und die Einsicht kann das mangelnde Gefühl nicht ersetzen. Aber wie die Liebe sich oft selber nicht kennt und ein einziger Moment ausreicht, sie zum vollen Bewusstsein ihrer selbst zu bringen, so weiß auch das Rechtsgefühl im unversehrten Zustand regelmäßig nicht, was es ist und in sich birgt, aber die Rechtsverletzung ist die peinliche Frage, die es zum Sprechen nötigt, und die Wahrheit an den Tag und die Kraft zum Vorschein bringt.“*[401]

Dabei ist auffallend, dass *Jherings* Beschreibung der Funktionsweise des *Rechtsgefühls* nach dem bisher Festgestellten eher der Definition des heutigen Rechtsbewusstseins ähnelt. Dieses bleibt gerade so lange ein permanenter, in der Psyche des Einzelnen nicht vollständig reflektierter Vorgang, bis eine Rechtsverletzung diesen Bewusstseinsprozess in den Mittelpunkt der Wahrnehmung rückt. Eine mögliche Erklärung für Vertauschung der Bezeichnung von *Rechtsgefühl* und *Rechtsbewusstsein* könnte darin zu sehen sein, dass zur damaligen Zeit der Grad der juristischen Allgemeinbildung in der Bevölkerung gering und die Kenntnis der eigenen Rechte nicht sehr verbreitet war. Dies ergibt sich aus der Feststellung *Jherings*, dass auch die *„rechtliche Ueberzeugung“* nur im Bereich der Wissenschaft zu finden sei, nicht aber als

---

[398] Georg Stadtmüller, *Das abendländische Rechtsbewusstsein*, S. 12

[399] Georg Stadtmüller, *Das abendländische Rechtsbewusstsein*, S. 11

[400] Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht*, S. 41

[401] Rudolf von Jhering, *Der Kampf ums Recht*, S. 41/42

gedanklicher Vorgang bei dem Einzelnen als Teil des *„Volkes“*. Hierin zeigt sich der grundlegende Unterschied zum Gesellschaftssystem der Gegenwart, bei der die rechtliche Überzeugung des Einzelnen oder von Interessenverbänden einen wesentlichen Bestandteil der in der Gesellschaft herrschenden Vorstellung vom Recht ausmacht.

Der im *„Kampf ums Recht“* vorgenommene Vergleich zur *Liebe* zeigt jedoch, dass es sich bei *Jherings Rechtsgefühl* und dem heutigem *Rechtsbewusstsein* um ein Phänomen handelt, das das alltägliche Leben unablässig bestimmt, ohne dass sich dessen Inhalt und vielfältige Erscheinungsformen in einer einfach zu fassenden Definition darstellen lassen.

Allgemein lässt sich festhalten, dass das Rechtsbewusstsein der Gegenwart drei normative Richtmaße zum Gegenstand hat: 1. der naturrechtliche Gedanke der Gerechtigkeit, 2. die Rechtssicherheit, die nur in den Formen des positiven, geschriebenen Gesetzesrechts und im Rahmen des verfassungsmäßig organisierten Staates gewährleistet ist, und 3. die soziale Zweckhaftigkeit, die gerade den alltäglichen Anforderungen Rechnung tragen muss. Diese drei Richtmaße dienen nach abendländischer Auffassung durch Berufung auf das natürliche Recht und die Beschränkung der Staatsgewalt sowie die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit der Sicherung der persönlichen Freiheit.[402]

Die folgenden Definitionen setzen alle drei Elemente als Bestandteile des Rechtsbewusstseins voraus und betonen dabei in ihren Ansätzen jeweils unterschiedliche Aspekte dieser Richtmaße:
So definiert *Ernst-Joachim Lampe* das Rechtsbewusstsein als „*jenen Zustand, worin der Mensch sich als solidarischer Teil einer Kultur begreift, die dem Einzelnen als Rechtsperson Autonomie, dem sozialen Ganzen als Rechtssystem aber obersten Orientierungswert zuweist*.[403]

Eine weitere prägnante Definition des Rechtsbewusstseins findet sich bei *Rudolf Wassermann* als „*eine Gesamtheit der Ansichten, Überzeugungen, Einschätzungen und Vorstellungen über das Recht, die der Gesellschaft oder einer konkreten Person eigen ist“*. Im ersten Fall wäre

---

[402] Georg Stadtmüller, *Das abendländische Rechtsbewusstsein*, S. 17

[403] Ernst-Joachim Lampe, *Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein*, S. 11

dieses als gesellschaftliches, im zweiten Fall als individuelles Rechtsbewusstsein zu bezeichnen.[404]

Allerdings zeigen sich bei diesen kurz gefassten Definitionen des Rechtsbewusstsein wieder die sprachlichen Unschärfen, die gerade zur Mehrdeutigkeit des Begriffes Rechtsbewusstsein beigetragen haben. Wie bereits oben dargelegt, kann Bewusstseinsbildung nicht im Kollektiv entstehen. Zwar können gesellschaftliche Gruppen Einfluss auf die Bewusstseinsbildung des Einzelnen haben, jedoch bildet sich das Bewusstsein autonom in der Vorstellungswelt des Einzelnen.

Hans Ryffel spaltet den Begriff Rechtsbewusstsein noch einmal in ein *Rechtsbewusstsein im engeren Sinne* auf. Dabei handele es sich um die *Akzeptation* der Rechtsnorm im Einzelfall. Mit einem *Rechtsbewusstsein im engeren Sinne* werde zum Ausdruck gebracht, dass der Bürger, an den sich die Rechtsnorm richtet, nicht nur Kenntnis vom Inhalt des Rechts habe, sondern sich auch des Umstandes bewusst sei, dass die Norm Recht ist, d.h. Anspruch auf *Richtigkeit* erhebe, dass er diesen Anspruch akzeptiere und mit der Bereitschaft verbinde, sich entsprechend zu verhalten. Es handele sich dabei also um die innere Anerkennung, die zugleich Bereitschaft zu entsprechendem Verhalten sei. [405]

Thomas Raiser sieht den Ursprung des Rechtsbewusstseins in dem von ihm als evolutionsbiologisch vorausgesetzten Rechtsgefühl. Im menschlichen Individuum werde diese Anlage im Zuge des kindlichen und jugendlichen Sozialisationsprozesses ausgebildet und entfalte sich über mehrere Stufen zu einem in der Persönlichkeit verankerten Rechtsbewusstsein oder Rechtsgewissen, in das auch Erfahrungen eingehen, die jeder einzelne Mensch mit den in seiner Umwelt geltenden sozialen Normen, nicht zuletzt mit dem geltenden Recht und seiner praktischen Handhabung macht.[406]
Die Faktoren, welche die Ausbildung des individuellen Rechtsbewusstseins beeinflussen, seien vielfältig. So beginne die Ausbildung eines Rechtsbewusstseins bereits im Kindesalter. Dieses werde angeregt durch Verhaltensmuster, welche durch Eltern, Geschwistern und andere Bezugspersonen beigebracht werden. Mit der Sprachentwicklung werden auch die in der

---

[404] Rudolf Wassermann, *Rechtsstaat ohne Rechtsbewusstsein ?*, S. 12

[405] Hans Ryffel, Rechtssoziologie, S. 281, 284 ff.

[406] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*., S. 321

Sprache fixierten Rechtsvorstellungen *mitgelernt*. Dieser Kontakt mit Regeln im sozialen Umfeld bewirke, dass sich ein gehaltvolles und starkes Rechtsbewusstsein herausbilde und durch neue Erfahrungen ständig aktualisiert und auf die Probe gestellt werde, ohne dass dazu eine genauere Kenntnis und reflektierte Auseinandersetzung mit den Vorschriften des positiven Rechts erforderlich wäre[407].

Nach *Heinrich Henkel* ist das Rechtsbewusstsein eine Erscheinungsform des allgemeinen Bewusstseins. Von den sonstigen Bewusstseinsvorgängen heben sich diejenigen des Rechtsbewusstseins dadurch ab, dass sie auf rechtlich relevante Gegenstände bezogen seien. Das Rechtsbewusstsein könne als *„positives Rechtsbewusstsein"* oder als *„ideales Rechtsbewusstsein*" auftreten. Im ersteren Fall sei es auf das positive Recht bezogen, das nicht nur Gegenstand des Wissens sei, sondern auch eines an ihm ausgerichteten Meinens dergestalt, dass das Bewusstsein in ihm das *richtige Recht* erblickt. Im letzteren Falle gehe es um das Rechtsbewusstsein im Hinblick auf ein *gesolltes* richtiges Recht, wobei das normative Bewusstsein selbst die Vorstellungen und Maßstäbe des *Gesollten* bilde.[408] Das Rechtsbewusstsein stelle den zur Beurteilung rechtlicher Gegenstände angesprochenen Menschen als Denkenden und gegebenenfalls auch Planenden einer Aufgabe und einem Problem gegenüber. Die rechtliche Lösung werde hier zum Gegenstand bewusster Reflexion. Vom bloßen Rechtsgefühl unterscheide sich das Rechtsbewusstsein dadurch, dass das Rechtsgefühl nur in seiner summarischen Reaktion zur Frage „Recht oder Unrecht" den Ansatz einer Lösung erbringe, während das Rechtsbewusstsein diesen Ansatz im Hinblick darauf fortbilde über das, was innerhalb der gestellten Aufgabe das *richtige Recht* sei.[409]

Nach *Manfred Rehbinder* ist *Rechtsbewusstsein* das Wissen davon, was Recht sein soll, und die Meinung über richtiges Recht.[410] Alle Vermittlung von Rechtskenntnissen sei nutzlos, wenn es nicht gelinge, ein entsprechendes Rechtsbewusstsein zu erzeugen; denn Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltung könnten die Zahl der Rechtskonflikte weder durch klärende Normen noch durch klärende Urteile oder Weisungen vermindern, sobald die Bürger nicht mehr den Schutz, sondern die Grenzen der Normen suchten. Es komme daher darauf an, dass die den Normen zugrunde liegenden Wertentscheidungen internalisiert werden. Zu diesem Zweck

---

[407] Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*., S. 322

[408] Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, S. 540

[409] Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, S. 540

[410] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 158

müssten die Leitbilder der Rechtsordnung übermittelt werden, denn alles weitere Lernen erfolge selektiv nach Leitbildern. Dabei sei darauf zu achten, dass nicht aus pädagogischen Gründen ein vereinfachtes und damit verzerrtes Bild rechtlicher Leitbilder entworfen werde. So genüge es beispielsweise nicht, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder auf Pressefreiheit zu betonen, ohne gleichzeitig auf die notwendigen Grenzen dieser Rechte und die Pflichten der Presse hinzuweisen.[411] Ein unrealistisches Bild von den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Rechts könne sich auf das Rechtsbewusstsein verhängnisvoll auswirken, sobald die Betroffenen mit der Rechtswirklichkeit konfrontiert würden. Ein solcher Vorgang könne sich desintegrierend anstatt sozialisierend auswirken.

Durch die Vermittlung von Leitbildern solle auch ein kritisches Rechtsbewusstsein erzeugt werden. Dieses solle aber nicht dazu dienen, dass die hier und jetzt geltende Rechtsordnung als absolut gerecht akzeptiert wird. Das kritische Rechtsbewusstsein solle vielmehr auch zum Nachdenken über die Richtigkeit und Angemessenheit bestimmter Normen oder der Rechtsordnung als ganzer angeregt werden.[412]

4.3 Wesentliche Merkmale des Rechtsbewusstseins

Im Folgenden sollen aus den aufgeführten Meinungen und Definitionen in der Literatur sowie der vorgenommenen semantischen Analyse Schnittpunkte und Gemeinsamkeiten herausgestellt werden, um diese dann in der Betrachtung des chinesischen Rechts- und Kulturkreises anzuwenden. Die Notwendigkeit einer Schnittmengenbildung aller aufgeführten Definitionen ergibt sich daraus, dass alle Versuche, den Begriff des Rechtsbewusstseins gegen andere Begriffe abzugrenzen, wiederum Begriffe einführen, deren Verwendung jedoch nicht einheitlich ist. So werden die Begriffe *Rechtsempfinden*, *Rechtsgefühl*, *Rechtsethos* oder *Rechtsgewissen* zur Abgrenzung angeführt, deren Unterschiede je nach Verständnis lediglich Nuancen ausmachen und eine Definition des Begriffes Rechtsbewusstsein erschweren. Zudem werden diese Begriffe in der Literatur teilweise inhaltsgleich mit dem des Rechtsbewusstseins verwendet.[413]

---

[411] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 172

[412] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 173

[413] Zur unklaren Verwendung des *Rechtsgefühls* Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 320 Fußnote 2, Zu der synonymen Verwendung des Begriffs *„Rechtsethos“* und *„Rechtsbewusstsein“* siehe Rudolf Wassermann, *Rechtsstaat ohne Rechtsbewusstsein ?*, S. 13

Gerade die konkrete Betrachtung sozialer Phänomene und die Bewertung rechtlicher Entwicklungen in der Volksrepublik China machen es erforderlich, Kernelemente herauszuarbeiten, die allen Versuchen der Eingrenzung des Begriffs *Rechtsbewusstsein* gemeinsam sind.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Begriffsbestimmungen des Rechtsbewusstseins aus einem freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Kontext heraus definiert werden. So wird das Fehlen eines dem Rechtsstaat adäquaten Rechtsbewusstseins dem Untergang der rechtsstaatlichen Demokratie gleichgesetzt.[414] Ebenso wird eine Verbindung zwischen *kritischem Rechtsbewusstsein* und *demokratischem Rechtsethos* vorausgesetzt, das sich dem Legitimierungsverfahren rechtlicher Entscheidungen beuge; anders könne eine freiheitliche Rechtsordnung nicht legitimiert werden.[415] Dieser demokratische Kontext macht es erforderlich, den Begriff des Rechtsbewusstseins auf einige Kernelemente zu reduzieren. Täte man dies nicht, würde die Übertragbarkeit des Begriffes auf den chinesischen Rechts- und Kulturraum sowie auf das bestehende Gesellschaftssystem der Volksrepublik China schon deshalb scheitern, weil die bestehenden Verhältnisse im sozialistischen Gesellschaftssystem der Volksrepublik denen in einem demokratischen Rechtsstaat diametral entgegengesetzt sind.

Wie diese Definitionen zeigen, ist das Rechtsbewusstsein Voraussetzung und Bedingung für einen demokratischen Rechtsstaat. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein demokratischer Rechtsstaat nicht Voraussetzung für das Vorhandensein eines Rechtsbewusstsein sein muss. Zwar besteht zwischen beiden in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine idealtypische Wechselbeziehung, jedoch ist eine solche Gesellschaftsordnung nicht Voraussetzung für die Entstehung und Existenz eines Rechtsbewusstseins.

Die eigentliche gesellschaftliche Funktion des Rechtsbewusstseins besteht darin, zur Rechtsdynamik beizutragen. Durch die Reflexion des Einzelnen über rechtliche Sachverhalte des Alltags und über politische Fragen oder die ständige, meist unbewusst ablaufende Beschäftigung mit diesen Inhalten und die Formulierung einer eigenen Rechtsmeinung, die im Austausch mit anderen Rechtssubjekten geäußert wird, entsteht ein Rechtsdialog, an dessen Ende die Schaffung eines Rechtskonsenses steht, der allen beteiligten Individuen als bester Kom-

---

[414] Rudolf Wassermann, *Rechtsstaat ohne Rechtsbewusstsein ?*, S. 5

[415] Manfred Rehbinder, *Rechtssoziologie*, S. 174

promiss zwischen den eigenen Belangen und denen der anderen Rechtssubjekte erscheint. Das Rechtsbewusstsein stellt somit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Rechtsfortbildung dar.

Nach den oben dargelegten Auffassungen in der Literatur lassen sich folgende Bestandteile des Rechtsbewusstseins als Kernelemente festlegen, die sich für eine Übertragung auf den chinesischen Rechtskreis eignen:

1. Das Rechtsbewusstsein ist ein individueller Vorgang, der zwar durch soziale Impulse von außen beeinflusst, aber nicht gezielt gesteuert werden kann.

2. Das Rechtsbewusstsein wird durch soziale Lernprozesse und die Konfrontation mit Regelwerken und Normen kontinuierlich von der Kindheit an ausgebildet.

3. Das Rechtsbewusstsein dient, unabhängig von einer gesellschaftlichen Autorität, der Schaffung von Recht, das seine Fixierung in Rechtsnormen findet. Diese wiederum werden aufgrund dieser Art ihres Zustandekommens als das *richtige Recht* akzeptiert.

4. Die Inhalte des Rechtsbewusstseins sind nicht statisch, sondern unterliegen einem ständigen Wandel, der sich wiederum an den gesellschaftlichen Gegebenheiten orientiert.

5. Das Rechtsbewusstsein äußert sich durch Kommunikation und Interaktion mit den Rechtsgenossen und dem Staat bzw. Vertretern staatlicher Macht.

6. In einem gesellschaftlichen System können sich teilweise konforme Bewusstseinsinhalte herausbilden, die aber nicht als allgemeines oder kollektives Rechtsbewusstsein bezeichnet werden können. Eher kann man von einer Art rechtlichen gemeinschaftlichen Gedankenguts sprechen.

7. Die Ausbildung eines Rechtsbewusstseins vollzieht sich entsprechend der gesellschaftlichen Möglichkeiten nach dem Konsensprinzip.

8. Das Rechtsbewusstsein dient der gesellschaftlichen Standortbestimmung des Einzelnen.

9. Rechtsbewusstsein entsteht in einem gesellschaftlichen System, das dem Einzelnen als Rechtsperson Autonomie zuweist.

10. Werden die Vorgänge der Mitteilung und des Austausches von Inhalten des Rechtsbewusstseins ohne autoritäre Reglementierung, sondern mit Schaffung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durch den Staat vollzogen, kommt es in idealtypischer Weise zur Herausbildung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung.

4.4 Der Begriff des *„Sozialistischen Rechtsbewusstseins“*

In der Theorie der marxistisch-leninistischen Gesellschafts- und Staatssysteme findet sich der Begriff des *„sozialistischen Rechtsbewusstseins“*. Obwohl die Volksrepublik China einige Veränderungen bezüglich der Theorie ihres Staatssystems vorgenommen hat und nunmehr das in ihrem Land herrschende politische System als *Sozialismus chinesischer Prägung* (中国特色社会主义) bezeichnet, ist der Begriff *„sozialistisches Rechtsbewusstsein“* immer noch Bestandteil ihrer Staatsdogmatik und der politischen Rhetorik.

So forderte der Staatspräsident der Volksrepublik China und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Chinas *Hu Jintao* auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei am 15. Oktober 2007, dass die chinesische Staatsführung bei dem politischen Vorhaben der gesetzlichen Ausgestaltung staatlicher Angelegenheiten das *sozialistische Rechtsbewusstsein* berücksichtigen müsse. Im einzelnen führte *Hu Jintao* in seiner mit dem Titel „*Das große Banner des Sozialismus chinesischer Prägung hochhalten und um den neuen Sieg beim umfassenden Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand kämpfen*“[416] überschriebenen Rede aus:

> *„Es gilt, daran festzuhalten, dass alle Macht des Staates dem Volk gehört, und eine geordnete politische Beteiligung der Bürger auf allen Ebenen und in allen Bereichen soll erweitert und das Volk in breitestem Umfang zur gesetzesgemäßen Verwaltung der Angelegenheiten des Staates, der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie des Kulturwesens*

[416] Chinesischer Titel der Rede *Hu Jintaos* vom 15. Oktober 2007:
高举中国特色社会主义伟大旗帜 为夺取全面建设小康社会新胜利而奋斗

> *mobilisiert und organisiert werden. Man soll sich an die Gesamtkonzeption, die staatlichen Angelegenheiten gesetzlich zu regeln, halten und sich das sozialistische Rechtsbewusstsein zu Eigen machen. Die Rechtsbindung aller Arbeit des Staates soll realisiert werden und die legitimen Rechte und Interessen der Bürger sind zu schützen.“* [417]

Wählt man auch hier zur Definition des *sozialistischen Rechtsbewusstseins* einen semantischen Ansatz, müssen die Begriffe *Recht* und *Bewusstsein* im Kontext marxistisch-leninistischer Theorie dargestellt werden. Insbesondere erfährt hierbei der Begriff des *Bewusstseins* eine Bedeutungsänderung dahingehend, dass diesem ein gesellschaftlicher Charakter zukommt.[418] Das Bewusstsein ist demnach von vornherein ein gesellschaftliches Produkt und bleibe es, solange Menschen existieren.[419] Gesellschaftliches Bewusstsein existiere nicht an sich, sondern nur als das Bewusstsein einer praktisch unendlichen großen Anzahl von Individuen.[420] Bewusstsein wird folglich nicht als individuell vollzogenes Phänomen verstanden, sondern immer nur im Kontext gesellschaftlicher Interaktion.

Auch der Begriff des *Rechts* wird im Sinne sozialistischer Ideologie interpretiert. *Recht* ist demzufolge ein in einer Gesellschaft geltendes System staatlich garantierter Verhaltensregeln, deren Inhalt sich aus den materiellen Lebensbedingungen der herrschenden Klasse ableitet. Da die menschliche Gesellschaft in Klassen gespalten sei, komme dem Recht als Produkt einer bürgerlichen Gesellschaft auch nur eine vorübergehende Bedeutung zu.[421] Nach sozialistischer Vorstellung wird in der proletarischen Revolution mit dem bürgerlichen Staat auch das Recht dieses Staates beseitigt. Mit dem politischen Sieg der Arbeiterklasse beginne die Erarbeitung sozialistischen Rechts. Die Doppelfunktion dieses Rechts bestehe dann in zwei Hauptfunktionen: Den Widerstand der gestürzten *Ausbeuterklasse* und konterrevolutionäre Interventionen zu unterdrücken und den Aufbau der sozialistischen Produktionsverhältnisse

---

[417] Hu Jintao, Bericht auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas am 15. Oktober 2007, Absatz 6 der offiziellen deutschen Übersetzung
Die Stelle im Originaletxt lautet:
坚持国家一切权力属于人民，从各个层次、各个领域扩大公民有序政治参与，最广泛地动员和组织人民依法管理国家事务和社会事务、管理经济和文化事业；坚持依法治国基本方略，树立社会主义法治理念，实现国家各项工作法治化，保障公民合法权益

[418] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 198

[419] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 198

[420] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 425

[421] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 914

zu regulieren. Das sozialistische Recht sei auf die Durchsetzung der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung gemäß den ihr *immanenten Gesetzmäßigkeiten* gerichtet. Seine in ihm enthaltenen Anforderungen an das Verhalten der Gesellschaftsmitglieder seien von der Kontinuität der gesellschaftlichen Entwicklung getragen. Sein Inhalt ändere sich im Ergebnis der gesellschaftlichen Entwicklung, die zu regulieren seine Funktion sei. [422]

Betrachtet man mit einem semantischen Ansatz nun den Begriff des *sozialistischen Rechtsbewusstseins* innerhalb dieser Definitionen, so ergibt sich, dass es sich bei dem *Bewusstsein* nach marxistisch-leninistischer Theorie nicht um ein als individuell vollzogen verstandenes Phänomen handelt, sondern dass das Bewusstsein immer nur im Kontext gesellschaftlicher Interaktion gesehen wird. Bei der Definition des *sozialistischen Rechts* zeigt sich, dass sich alle Funktionen des Rechts bis auf die der *Sicherung der Freiheit* wiederfinden. Die *Ordnungsfunktion* wird zudem dadurch überbetont, dass tautologieartig eine inhaltliche Änderung des Rechts in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung gesehen wird, gleichzeitig aber die *immanenten Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung* im sozialistischen Sinne betont werden, die das Ziel dieser Entwicklung unumstößlich festlegen. Durch diese ideologisch fingierten *Gesetzmäßigkeiten* verbindet sich die *Ordnungsfunktion* des Rechts mit der der *Verhaltenssteuerung.* Das Verhalten aller in einer sozialistischen Gesellschaft lebenden Individuen wird durch das in dieser ideologischen Sichtweise verstandene Recht dahingehend beeinflusst, dass nur diejenigen Handlungen und Unterlassungen als im Einklang mit der staatlichen Ordnung gewertet werden, die der Schaffung des Kommunismus als Ziel eines sozialistischen Gesellschaftssystems förderlich sind.

Den größten Unterschied weist das *sozialistische Recht* in seiner Funktion der *Sicherung der Freiheit* gegenüber dem konventionellen Begriff des Rechts auf. Die nach sozialistischer Sichtweise *„immanenten Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung“* fingieren lediglich das Vorhandensein von Freiheit dergestalt, dass der Übergang in eine klassenlose Gesellschaft durch *„eine Überwindung aller Reste materieller wie geistiger Unfreiheit“* erfolge und somit Sozialismus und Kommunismus als *„Reich der Freiheit“* kennzeichnen.[423]

---

[422] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 916

[423] Georg Klaus, Manfred Buhr, *Philosophisches Wörterbuch*, S. 377

Tatsächlich ist diese Fiktion der Freiheit und die fehlende Alternative eines Staats- und Gesellschaftsziels ein Ausdruck der Unfreiheit. Das Recht in der sozialistischen Gesellschaft dient somit nicht der Sicherung der Freiheit, sondern der Verwirklichung des theoretischen Staatsziels des Kommunismus und konserviert dadurch einen Zustand der Unfreiheit. Demzufolge dienen die Gesetze einer sozialistischen Gesellschaftsordnung auch nur diesem ideologisch veränderten Begriff von Recht. Gesetz und Recht sind *nur* in einem sozialistischen Kontext deckungsgleich.

In einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung ist der Begriff des Gesetzes, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des ihr zugrunde liegenden Gesellschaftssystems, gleichbedeutend mit kodifiziertem Recht. Die Entwicklung der Gesellschaft ist offen. Der oberste Grundsatz ist der der Verwirklichung der Freiheit, begrenzt lediglich durch einen sozialverträglichen Interessenausgleich aller in ihr lebenden Individuen. Bei Gesellschaftssystemen sozialistischer Prägung steht das Ziel der Gesellschaftsentwicklung fest. Oberste staatliche Handlungsmaxime ist die Erreichung dieses Staatsziels. Da jedes erlassene Gesetz sich an diesem Staatsziel orientiert, kommt dem Recht in sozialistischen Gesellschaftssystemen lediglich die Bedeutung einer Gesetzesordnung zu, die sich an einem eigens definierten Rechts- und Freiheitsbegriff orientiert.

Anders als der Begriff des individuellen Rechtsbewusstsein lässt sich der des *„sozialistischen Rechtsbewusstseins“* bereits durch semantische Analyse im Kontext marxistisch-leninistischer Theorie erschließen. Hier findet sich in der Definition des Schrifttums kein über den semantischen Ansatz hinausweisender Bedeutungsunterschied. Demnach ist das *sozialistische Rechtsbewusstsein* das System rechtlicher Ansichten, Ideen, Theorien,Vorstellungen und Gefühle der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen, das der Aufgabe der kommunistischen Umgestaltung der Gesellschaft untergeordnet ist. Diese Ansichten, Ideen, Vorstellungen und Gefühle stimmen hinsichtlich des Inhalts der Normen und Prinzipien des sozialistischen Rechts mit den Zielen und Aufgaben des kommunistischen Aufbaus überein.[424]

Sozialistisches Rechtsbewusstsein erweist sich somit als Fiktion marxistisch-leninistischer Staats- und Gesellschaftstheorie, die darauf abzielt, durch Schaffung als ideal empfundener

[424] Evgenija Nazarenko, *Sozialistisches Rechtsbewusstsein und Rechtsschöpfung*, S. 36

gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eine Nivellierung der Bewusstseinsinhalte im Sinne eines sozialistischen Gemeinschaftswesens zu erreichen.

Dass in diesem Zusammenhang der rhetorischen Verwendung des Begriffs *Rechtsbewusstsein* keine inhaltliche Bedeutung zukommt, lässt sich auch anhand des zitierten Auszugs der Rede *Hu Jintaos* auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei verdeutlichen. Dort heißt es im chinesischen Original der Rede: „ 树立社会主义法治理念 (*shuli shehuizhuyi fazhi linian*)". In der offiziellen deutschen Übersetzung wird diese Passage als *„ (...) sich das sozialistische Rechtsbewusstsein zu Eigen machen"* wiedergegeben.

Das chinesische Wort für Rechtsbewusstsein lautet jedoch 法律意识 (*falü yishi*),[425] nicht 法治理念 (*fazhi linian*). 法治 (*fazhi*) wird entweder als *das Regieren durch Gesetz*[426] oder *legale Herrschaft* ins Deutsche übersetzt.[427] In Erweiterung des Begriffs zu 法治国家 (*fazhi guojia*) findet sich teilweise auch die Übersetzung als *Rechtsstaat*.[428] Der aus der Philosophie stammende Begriff 理念 (*linian*) bedeutet *Idee, Geist oder Logos*.[429] Demzufolge ließe sich 法治理念 als die *Idee, (einen Staat) mit Gesetzen zu regieren* oder in einer sehr freien Übersetzung als *rechtsstaatliche Ideen* wiedergeben. Nach der Vorstellung *Hu Jintaos* soll die Idee, die Volksrepublik China durch Gesetze zu regieren im Einklang mit den sozialistischen Grundsätzen (社会主义) erfolgen. Insoweit stimmt die deutsche Übersetzung in *Hu Jintaos* Rede mit der Definition des sozialistischen Rechtsbewusstsein überein. Da sich in dieser Rede nicht das chinesische Wort für Rechtsbewusstsein findet, offenbart die deutsche Übersetzung gleichzeitig, dass dem Begriff als solchem in einem sozialistischen Kontext keine eigenständige Bedeutung zukommt. Vielmehr wird deutlich, dass Rechtsbewusstsein lediglich als Synonym für eine staatlich vermittelte Rechtsüberzeugung verwendet wird.
Dies zeigt auch ein Blick auf die englische Übersetzung dieser Textstelle. Dort wird die Textstelle „ 树立社会主义法治理念 „ folgendermaßen wiedergegeben:

„ We must uphold the rule of law as a fundamental principle and adopt the socialist

---

[425] Liang Dai Che (梁代车), 中国法史学精粹 (*Zhongguo Fashixue Jingcui*), S. 58

[426] Xu Zhenmin (许震民), *Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch (*新汉德词典*)*, S. 222

[427] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch (*汉德大词典*)*, S. 303

[428] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch, (*汉德大词典*)*, S. 303

[429] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch (*汉德大词典*),* S. 652

concept of law-based governance (...)"[430]

Dabei kommt die englische Fassung der Rede dem Begriff des 法治理念 inhaltlich am nächsten, indem dort die Textstelle als das sozialistische*" Konzept der auf Gesetze gestützten Regierung"* übersetzt wird. Der Umstand, dass in der deutschen Fassung der Rede *Hu Jintaos* dennoch der Ausdruck *Rechtsbewusstsein* Verwendung findet, ist auch ein weiterer Beleg für den unreflektierten Gebrauch dieses Begriffs zur Bezeichnung rechtspsychologischer Vorgänge, deren Existenz für die Geltung und Legitimation des Rechts vorausgesetzt wird.

5. Rechtsstaat und Rechtsbewusstsein

Die Volksrepublik änderte auf der 2. Tagung des IX. Nationalen Volkskongresses im Jahre 1999 den Artikel 5 ihrer Verfassung durch den einleitenden Zusatz: *„Die Volksrepublik verwirklicht das Prinzip einer auf Gesetze gestützten Regierung und errichtet einen Staat, der nach sozialistischem Recht regiert wird."*[431] Teilweise wird die Wendung „建设社会主义法治国家" des Artikel 5 auch als der *„Aufbau eines sozialistischen Rechtsstaats"* übersetzt.[432]

Die in der abendländischen Rechtskultur herrschende Vorstellung der Kongruenz von Gesetz und Recht macht es zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich, eine genaue Trennung und Definition der Begriffe *Recht*, *Rechtsstaat* und *Gesetz* bei der Betrachtung sozialer und juristischer Phänomene in der Volksrepublik China vorzunehmen.

Die Übersetzung *„sozialistischer Rechtsstaat"* ist ein Beispiel dafür, wie schnell durch neue Begriffsbildung Missverständnisse in Bezug auf die Beschaffenheit der Rechtsordnung der Volksrepublik China entstehen können. Dabei ist die Bezeichnung *„sozialistischer Rechtsstaat"* deshalb irreführend, weil sich das sozialistische Verständnis von Recht und dessen gesellschaftliche Funktionen nicht mit dem auf Freiheit beruhenden Gedanken des Rechtsstaates vereinbaren lässt. Zwar weckt die Ausgestaltung vieler Bereiche des Alltags in der Volksre-

---

[430] Hu jintao, Bericht auf dem XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas am 15. Oktober 2007, Absatz 6 der offiziellen englischen Übersetzung:
„We must uphold the rule of law as a fundamental principle and adopt the socialist concept of law-based governance to ensure that all work of the state is based on the law and that the legitimate rights and interests of citizens are safeguarded."

[431] Artikel 5 der chinesischen Verfassung, geändert durch den 13. Verfassungszusatz (März 1999):
第五条 中华人民共和国实行依法治国，建设社会主义法治国家。

[432] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 79

publik China mittels Gesetz die Erwartung, dass sich das gesamte Gesellschaftssystem der Volksrepublik von einer ideologisch-doktrinären Ausrichtung hin zu einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Form verändert.[433] Allerdings vermittelt die Bezeichnung *„sozialistischer Rechtsstaat"* den Eindruck, als ob in einem sozialistisch geprägten Gesellschaftssystem ein *„Rechtsstaat sui generis"* entstehen könnte.

Die juristisch zutreffende Bezeichnung im Chinesischen für *Rechtsstaat* ist 法制国家.[434] Der in Artikel 5 der chinesischen Verfassung gewählte Terminus 法治国家 bezeichnet hingegen lediglich *einen Staat, der durch Gesetze regiert wird*. Nach westlicher Vorstellung ist dies ein Rechtsstaat, da Recht und Gesetz in der abendländisch geprägten Rechtskultur deckungsgleich sind oder dies als Idealzustand zumindest vorausgesetzt wird. Insoweit findet sich in modernen Nachschlagewerken 法治国家 auch als *Rechtsstaat* lexikalisiert.[435] Tatsächlich meint 法治 jedoch ein Regieren mittels Gesetze, wie es im chinesischen Altertum und der Vormoderne in der traditionellen Gesetzesform des *Tang-Kodex* (唐律) oder des *Qing-Kodex* (清律) erfolgte. 法治 ist mithin der Ausdruck für eine „Gesetzesherrschaft" im Sinne des chinesischen Legalismus.[436]

Das legalistische Prinzip des „以法治国", auf dem die Gesetzesherrschaft beruht, wurde auch als politische Parole verwendet, die die rechtlichen Reformen während der wirtschaftlichen Öffnung der Volksrepublik China unter *Deng Xiaoping* begleitete. Die deutsche Wiedergabe dieses Schlagwortes lautete: *„Mit Gesetzen den Staat leiten"*[437] oder *„das Land nach dem Gesetz regieren"*.[438] Unter Rückbesinnung auf die legalistische Tradition sollte im Jahre 1978 dem Gesetz bei der Staatsführung mehr Gewicht zukommen. Gesetze waren von der Zeit des *Großen Sprungs nach vorn* bis zum Ende der *Kulturrevolution* praktisch bedeutungslos. So wurde von 1957 bis 1978 kein einziges Gesetz verabschiedet.[439]

---

[433] Wolfgang Sellert, *Altes und neues Chinabild aus deutscher Sicht*, in: Christian Starck, Rainer Grote, *Die Ordnung der Freiheit*, S. 982 / 983

[434] Gerhard Köbler, *Rechtschinesisch*, S. 144

[435] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch, (*汉德大词典*)*, S. 303

[436] Qingkui Xie (谢庆奎), *Political Reform and Governmental Innovation* (政治改革与政府创新), S. 59

[437] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 160

[438] Youyi Huang (黄友义), Das aktuelle Wörterbuch (汉德时事词典), S. 386

[439] Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 2

Der Streit zwischen Legalismus (法家) und Konfuzanismus (儒家) ist keineswegs nur von rechtshistorischem Interesse. Vielmehr zeigen sich Einflüsse dieser unterschiedlichen Denkrichtungen bis in die politische Gegenwart der Volksrepublik China. So regte der damalige Staatspräsident und Generalsekretär *Jiang Zemin* am 1. Juli 2001 in einer Rede anlässlich des 80-jährigen Bestehens der Kommunistischen Partei Chinas an, aus der historischen Erfahrung und Rückbesinnung auf die chinesische Philosophie Lösungsansätze für gegenwärtige politische Fragen in der Volksrepublik China zu finden.[440] Hierbei berief er sich auf die konfuzianische Ethik und wandelte den seinerzeit von *Deng Xiaoping* als politisches Schlagwort verbreiteten Ausdruck „以法治国“ in „以德治国“ ab.[441] Indem er lediglich das Wort für Gesetz (法) durch dasjenige für Moral (德) ersetzte, veränderte er die Bedeutung dahingehend, dass das *„Land durch die Moral regiert“* werden solle. Dabei knüpfte *Jiang* an die überlieferte Skepsis der Konfuzianer gegenüber dem Gesetz an. Nur die Moral könne bewirken, dass die Stabilität des Gesellschaftssystems in der Volksrepublik nicht durch maßloses Streben nach Geld, Hedonismus und ausufernden Egoismus erschüttert werde.[442]

Im Englischen wird „以法治国“ als *rule by law* wiedergegeben.[443] Dabei wird gerade im englischen Wort *„law“* die Kongruenz von Recht und Gesetz besonders deutlich. *Law* bezeichnet sowohl das *Recht* als auch das *Gesetz* in seiner Gesamtheit. Die einzelne Gesetzesvorschrift oder mehrere konkrete Gesetzesnormen hingegen werden *statutes* genannt.[444] Um eine Verwechslung mit *rule **of** law*, dem *Rechtsstaatsprinzip*[445] zu vermeiden, muss bei der Übersetzung des Ausdrucks „以法治国“ der Genitiv grammatikalisch durch die Konstruktion *rule **by** law* ersetzt werden. In der deutschen Sprache lässt sich jedoch „以法治国“ als *Herrschaft des Gesetzes* wiedergeben, ohne hierbei den Begriff des Rechts bemühen zu müssen.

Dennoch finden sich Ansätze, die versuchen, die Besonderheit der chinesischen Auffassung von Recht und Gesetz und dessen Bedeutung für die Regierung an dem Begriffspaar *„rule of law“* und *„rule by law“* auszurichten. So findet sich *„Herrschaft durch das Recht“* als deutsches Pendant zu *„rule of law“* und *„Herrschaft mittels des Rechts“* als deutsche Entspre-

---

[440] Peter Nolan, *China at the Crossroads*, S. 167

[441] 陶学荣(Tao Xuerong), 公共行政管理学导论 *(Gonggong xingzheng guanlixue daolun)*, S. 197

[442] Peter Nolan, *China at the Crossroads*, S. 167

[443] Deborah Cao, *Chinese Law: A Language Perspective*, S. 3

[444] Karin Linhart, *Englische Rechtssprache*, S. 3

[445] Gerhard Köbler, *Rechtsenglisch*, S. 439

chung zu *„rule by law“*.[446] Semantisch naheliegend scheint es jedoch, *„rule of law“* als Herrschaft des Rechts oder Rechtsstaatsprinzip und *„rule by law“* als Herrschaft des Gesetzes oder Gesetzesherrschaft zu übersetzen.

Die Unterscheidung von Herrschaft des Gesetzes *(rule by law)* und Rechtsstaatsprinzip *(rule of law)* hat auch im Chinesischen eine semantische Entsprechung gefunden, die dem englischen Begriffspaar bezüglich des graduellen Unterschiedes in der grammatikalischen Wiedergabe ähnelt. So findet sich in Artikel 5 der chinesischen Verfassung der Ausdruck „依法治国“, was wörtlich bedeutet *„sich auf das Gesetz stützen und damit das Land“* regieren. Inhaltlich entspricht dieser Ausdruck annähernd dem deutschen *Rechtsstaatsprinzip* oder dem englischen *rule of law,* ohne mit diesem aber deckungsgleich zu sein.

Von „以法治国“ unterscheidet sich diese Formulierung lediglich dadurch, dass das Wort 以 durch 依 ersetzt wurde. Abgesehen von der unterschiedlichen Tonstufe haben beide Wörter die homophone Aussprache *yi.* Inhaltlich weichen jedoch beide Formulierungen stark voneinander ab. Während 依 *sich auf etwas stützen* bedeutet, lässt sich 以 im Deutschen als *gebrauchen* oder *nehmen* wiedergeben. 以 leitet zudem im chinesischen Satzbau grammatikalisch die Instrumentalisierung eines Gegenstandes ein, mit dessen Hilfe etwas vollzogen werden soll. Im Falle des „以法治国“ lässt sich diese grammatikalische Konstruktion mit folgender wörtlicher Übersetzung darstellen: „*Das Gesetz (als Instrument) nehmen, um damit das Land zu regieren*.“

In dieser grammatikalischen Konstruktion spiegelt sich auch der Pragmatismus wider, mit dem *Deng Xiaoping* die wirtschaftlichen und politischen Reformen einleitete. Dabei sollte die Rechtsordnung lediglich als Instrument der Staatsführung dienen. *Deng* ging es in erster Linie nicht um die Errichtung eines Rechtsstaates nach europäischem oder amerikanischem Vorbild, sondern vielmehr darum, nach Ende der Kulturrevolution durch Schaffung einer Rechtsordnung der Volksrepublik wieder zur Stabilität zu verhelfen. *Deng* hatte selbst leidvolle Erfahrungen durch die willkürlichen Ausschreitungen der roten Garden gemacht, die in gesetzloser Weise über das Eigentum oder die körperliche Unversehrtheit des politischen Gegners verfüg-

---

[446] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, S. 153.
Heilmann bezieht sich dabei auf Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 20.
Von Senger spricht allerdings von *rule of law* als Herrschaft des *Gesetzes* und *rule by law* als Herrschaft mittels des *Gesetzes*.

ten. Um diese Exzesse zukünftig zu verhindern, sah Deng die Notwendigkeit einer funktionierenden Rechtsordnung. Zudem bedurften die wirtschaftlichen Reformen einer juristischen Ausgestaltung, um ausländischen Investoren ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die Formulierung des *Artikel 5* der chinesischen Verfassung „依法治国“ deckt sich nur zu einem Teil mit dem Rechtsstaatsprinzip. Dies geht daraus hervor, dass Artikel 5 sowohl das *Prinzip einer auf Gesetze gestützten Regierung* verwirklicht sehen will, als auch die v*on sozialistischem Recht geprägte Gesetzesherrschaft*. Bei Kongruenz von „依法治国“ mit dem Rechtsstaatprinzip wäre der Zusatz bezüglich der *Gesetzesherrschaft* überflüssig. Daher ist davon auszugehen, dass das erstgenannte Prinzip der *gesetzesmäßigen Regierung* dem Schutz des Einzelnen vor Eingriffen des Staates im Bereich des Verwaltungsrechts dienen soll und somit wesentliche Elemente eines Rechtsstaates in sich vereint, während die das sozialistische Recht verkörpernden Gesetze dem Staat und der Regelung seiner Aufgaben dienen sollen. Demnach kann es sich bei „依法治国“ lediglich um die Verankerung eines *partialen Rechtsstaatsprinzips* in der chinesischen Verfassung handeln, das seine konkret gesetzliche Ausprägung in der Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China gefunden hat.

Neben der schriftlichen Fixierung rechtsstaatlicher Prinzipien in der Verfassung bedarf es zur Schaffung eines Rechtsstaates auch eines kognitiven und voluntativen Elementes, das dem Rechtsstaat zur Geltung verhilft. Ein Rechtsstaat kann nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn die in diesem Rechtsstaat lebenden Bürger sich an die Rechtsordnung halten und sich ihrer als Mittel der Auseinandersetzung und Bereinigung von Interessenskonflikten bedienen. Der Rechtsstaat setzt somit *Rechtsgehorsam* und *Friedenspflicht* seiner Bürger voraus. Rechtsgehorsam und Friedenspflicht wiederum setzen Freiwilligkeit voraus, die nur dann von den Bürgern aufgebracht wird, wenn die Gesetze und das nach juristischen Grundsätzen geordnete Gemeinwesen ihrem Rechtsbewusstsein entsprechen.[447] Anders als autoritäre Staaten erhebt ein Rechtsstaat nicht den Anspruch, dass alle seine Gesetze gerecht und vernünftig sind. Der Rechtsstaat ist aber darauf angewiesen, dass der Bürger dem geltenden Gesetz gehorcht, auch wenn er an Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit Zweifel hat. Im Gegenzug darf er den Gesetzgeber kritisieren und auf Änderung eines Gesetzes in den

[447] Josef Isensee, *Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat*, in: Wolfgang Fikentscher, *Wertewandel-Rechtswandel*, S. 24

regulären Verfahren drängen.[448] Die Idee des Rechtsstaates setzt somit ein freiheitliches Gemeinwesen voraus und wird durch das kognitiv-voluntative Element des Rechtsbewusstseins in Vollzug gesetzt. Rechtsbewusstsein und Rechtsstaat bedingen einander dergestalt, dass einerseits die verfassungsmäßige Ordnung als Grundlage eines jeden Rechtsstaates das Rechtsbewusstsein des Einzelnen in der Gesellschaft prägt.[449] Gleichzeitig verliert die Rechtsordnung an Substanz und Kraft, wenn der Rechtsstaat und die Arbeit seiner Institutionen keinen Widerhall mehr im gesellschaftlichen Bewusstsein finden.[450]

In sozialistischen Staaten hingegen wird der *Rechtsgehorsam* der Bürger als obsolet angesehen, weil bei Verwirklichung des gesellschaftstheoretischen Zieles die Aufhebung der Staatsgewalt im herrschaftsfreien Diskurs jede Form des Rechts entbehrlich mache. Der Einhaltung der Friedenspflicht wird die Freiwilligkeit dadurch genommen, dass die Zustimmung jedes Bürgers zur Verwirklichung dieses Staatszieles fingiert wird. Demnach kann es sich ein Rechtsbewusstsein auch nur in dem Umfang entfalten, wie ein sozialistisch geprägter Staat Bereiche des sozialen Lebens von der Kontrolle dogmatischer Übereinstimmung mit der Staatszielverwirklichung ausnimmt. Dort, wo dies der Fall ist, bedingen entstehendes Rechtsbewusstsein und die verfassungsmäßig verbürgte teilweise Freiheit das Ausbilden rechtsstaatlicher Strukturen. Insoweit lässt sich von einem *Sozialismus mit teilweise rechtsstaatlicher Ausprägung* sprechen. Dies bedeutet aber keineswegs eine Symbiose von Sozialismus und rechtsstaatlichen Strukturen. Vielmehr soll diese Bezeichnung eine Koexistenz von Sozialismus und Rechtsstaat in der Weise beschreiben, dass rechtstaatliche Strukturen in einigen sozialen Bereichen die überkommenen sozialistischen Strukturen verdrängt haben.

Im Falle der Volksrepublik China nimmt der Staat gewisse Teile der Volkswirtschaft von der staatsdogmatischen Kontrolle aus und überlässt sie den Gestaltungsmöglichkeiten von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Interessenverbänden. Insoweit soll im Folgenden untersucht werden, wo sich rechtsstaatliche Strukturen und individuelles Rechtsbewusstsein in der chinesischen Rechtsordnung und Gesellschaft gebildet haben.

---

[448] Josef Isensee, *Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat*, in: Wolfgang Fikentscher, *Wertewandel-Rechtswandel*, S. 25

[449] Josef Isensee, *Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat*, in: Wolfgang Fikentscher, *Wertewandel-Rechtswandel*, S. 31

[450] Rudolf Wassermann, *Rechtsstaat ohne Rechtsbewußtsein?*, S. 6

6. Rechtsbewusstsein in China

6.1 Semantische Entsprechung des Begriffs im Chinesischen

Das *Rechtsbewusstsein* findet seine semantische Entsprechung im Chinesischen als 法律意识 *(falü yishi)*.[451] Die Vielschichtigkeit des Begriffes Rechtsbewusstsein und seine definitorische Unschärfe treten in der chinesischen Semantik dadurch zu Tage, dass neben 法律意识 noch andere Ausdrücke im Chinesischen existieren, die synonym zum Rechtsbewusstsein verwendet werden.

So wird *Rechtsbewusstsein* auch als 正义感 (*zhengyi gan*) wiedergegeben.[452] Dabei entspricht 正义 (*zhengyi*) dem deutschen Wort *Gerechtigkeit*. 感 (*gan*) bezeichnet das *Empfinden* oder die *sinnliche Wahrnehmung*. Demnach entspricht 正义感 eher dem deutschen Ausdruck *Gerechtigkeitssinn*[453]*,* teilweise auch dem Ausdruck *Rechtsgefühl* [454] oder *Rechtsempfinden*.[455] Ebenfalls zeigt sich hier die unkorrekte inhaltliche Gleichsetzung von *Rechtsbewusstsein* und *Rechtsgefühl*. Die Übertragung des Begriffes in das Chinesische vollzog sich hierbei also nicht an juristisch-soziologischen Kategorien, sondern folgte einem allgemeinen sprachlichen Verständnis. Zudem orientiert sich 正义感 als *Gerechtigkeitssinn* nach dem an konfuzianischer Ethik ausgerichteten Begriff der *Gerechtigkeit*.

Ferner wird auch der Ausdruck 法制观念 (*fazhi guannian*) als semantisches Äquvalent für *Rechtsbewusstsein* im Chinesischen ausgewiesen.[456] Dabei entspricht 法制 (*fazhi*) dem deutschen Wort *Rechtssystem* oder *Rechtsordnung*.[457] 观念 (*guannian*) hingegen ist dem philosophischen Sprachgebrauch entnommen und bedeutet *Logos, Idee* oder *Vorstellung*. Demnach lässt sich der gesamte Ausdruck wörtlich als *Vorstellung oder Idee von der oder einer Rechts-*

---

[451] Das aktuelle Wörterbuch Chinesisch-Deutsch (汉德时事词典), S. 102; Liang Dai Che (梁代车), 中国法史学精萃 (*Zhongguo fashixue jingcui*), S. 58; Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 179; Susan Trevaskes, *Courts and criminal justice in contemporary China*, S. 33

[452] Das neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch (新德汉词典), S. 933 unter Eintrag *Rechtsbewusstsein*

[453] Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch (新汉德词典), S. 1046 unter Eintrag 正义感

[454] Das neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch, (新德汉词典) S. 933 unter Eintrag *Rechtsgefühl*

[455] Das neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch, S. (新德汉词典) 933 unter Eintrag *Rechtsempfinden*

[456] Deutsch-Chinesisches Wörterbuch (德汉词典) (Auflage 1982), S. 989
Das moderne Chinesisch-Deutsche Wörterbuch (现代汉德词典) (5. Auflage 2002), S.120
Das neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch, S. 933 unter Eintrag *Rechtsbewusstsein*

[457] Das aktuelle Wörterbuch Chinesisch-Deutsch (汉德时事词典), S. 102 unter Eintrag 法制

ordnung wiedergeben. Anders als das *Rechtsbewusstsein*, das einen abstrakten rechtspsychologischen Vorgang bezeichnet, bezieht sich der Ausdruck 法制观念 auf eine konkrete oder sogar bereits existierende Rechtsordnung, die sich in der Gedankenwelt des Einzelnen widerspiegelt. Mithin lässt sich 法制观念 als *Rechtskenntnis* oder *Kenntnis der Rechtsordnung* übersetzen.[458]

Ein weitere Übersetzungsmöglichkeit des Begriffes Rechtsbewusstsein findet sich in einem Aufsatz *Liang Qichaos* (梁启超). *Liang* veröffentliche in dem Jahre 1902 einen Artikel mit dem Titel „论权利思想 - Über das Rechtsbewusstsein“. In diesem Aufsatz bezieht sich Liang auf *Rudolf von Jherings* Buch *„Der Kampf ums Recht“* und erläutert die Bedeutung des Rechtsbewusstseins für die chinesische Gesellschaft nach dem Wegfall des Kaiserhauses. *Rechtsbewusstsein* wird in *Liangs* Schrift als 权利思想 (*quanli sixiang*) übersetzt. 权利 (*quanli*) bedeutet hierbei *Recht* und 思想 entspricht dem deutschen Wort *Gedanke* oder *Bewusstsein*.[459] Somit lässt sich 权利思想 wörtlich als *Gedanken über das Recht* oder *Bewusstsein über das Recht* ins Deutsche übertragen. Es zeigt sich, dass der von *Liang* verwendete Ausdruck dem Begriff des *Rechtsbewusstseins* semantisch näher kommt als der heute gebräuchliche Ausdruck 法律意识. Während 权利 das Recht als abstraktes Phänomen beschreibt, bezeichnet 法律 das Recht in seiner konkreten Ausgestaltung als Gesetzesrecht in einer Rechtsordnung.

Es stellt sich mithin die Frage, weshalb sich die heutige Bezeichnung des Rechtsbewusstseins als 法律意识 (*falü yishi*) gegenüber dem älteren und semantisch zutreffenderen Ausdruck 权利思想 (*quanli sixiang*) durchgesetzt hat. Zum einen könnte dies an der negativen Konnotation des Wortes 权利 (*quanli*) liegen, das durch die Übersetzung *W.A.P. Martins* als Neologismus erst seit wenigen Jahrzehnten in der chinesischen Sprache existierte und zu der damaligen Zeit in seiner Bedeutung als *Recht* Intellektuellen bekannt gewesen sein dürfte. Zum anderen könnte auch der Einfluss der japanischen Rechtssprache maßgeblich gewesen sein. Viele Begriffe des heutigen Chinesisch lassen sich als Lehnwörter aus dem Japanischen herleiten, die ihrerseits aus der europäischen Rechtssprache Eingang in den juristischen Sprachgebrauch des Japanischen gefunden haben. Japans Gesellschaft befand sich Mitte des 19. Jahrhunderts

---

[458] Das aktuelle Wörterbuch Chinesisch-Deutsch (汉德时事词典), S. 102 unter Eintrag 法制观念和公民意识

[459] Stephen C. Angle/ Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S. 14 Anmerkung 3, wonach *sixiang* (思想) eher dem englischen Wort *consiousness* (Bewusstsein) entspricht.

in einem Prozess der Adaption europäischer Ideen aus den Bereichen der Philosophie, Rechtswissenschaft und Gesellschaftslehre. Auch *Liang Qichao* hielt sich über zehn Jahre in Japan auf, um einerseits an diesem Prozess des kulturellen Austausches zwischen Japan und Europa intellektuell zu partizipieren, anderseits aber auch, um sich dem Einfluss der kaiserlichen Regierung zu entziehen, die in den intellektuellen Bestrebungen anfangs eine Gefahr für ihre Herrschaft sah.[460] Um die neuen Begriffe aus europäischer Wissenschaft und Technik in der eigenen Sprache darstellen zu können, war es erforderlich, im Japanischen sprachliche Neuschöpfungen vorzunehmen. So wurde der Begriff Menschenrecht im Japanischen als *jinken* (人権) übersetzt und fand später als *renquan* (人权) Eingang in die chinesische Sprache.[461]

Im Japanischen wird das *Rechtsbewusstsein* als *hoishiki* (法意識) bezeichnet.[462] Dabei entspricht der Bestandteil *ishiki* (意識) semantisch exakt dem im deutschen Sprachgebrauch verwendeten Begriff des *Bewusstseins*.[463] Als Schöpfer des Wortes *hoishiki* gilt der japanische Rechtssoziologe *Takeyoshi Kawashima* (川岛武宜), der es erstmals in einem Aufsatz im Jahre 1935 verwendete.[464] *Kawashima* orientierte sich sehr stark an den Arbeiten des österreichischen Rechtssoziologen *Eugen Ehrlich* und an dem von ihm geprägten Begriff des *„lebenden Rechts“*. Ebenso wurden die Studien *Takeyoshi Kawashimas zum Rechtsbewusstsein* durch die philosophischen Werke *Georg Wilhelm Friedrich Hegels* sowie den Rechtsgelehrten *Rudolf von Jhering* beeinflusst.[465]

Kawashima legte bei seinen Betrachtungen größten Wert darauf, dass der Begriff *hoishiki* als Rechtsbewusstsein nicht ausschließlich in einem psychologischen Kontext gesehen wird. Vielmehr wollte er mit diesem Begriff alle bewussten und unbewussten Einflüsse bezeichnen, die sich aus dem kulturellen Umfeld und den soziologischen Faktoren in einer Gesellschaft ergeben. Insoweit sei der Begriff *hoishiki* weniger an dem psychologischen Begriff des

---

[460] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in Stephen C. Angle, Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S. 6

[461] Lawrence W. Beer / C. G. Weeramantry, *Human Rights in Japan: Some Protections and Problems* in: Universal Human Rights, Vol. 1, No. 3 (Jul. - Sep., 1979), S.4; Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, S. 21

[462] Setsuo Miyazawa, *Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, in: *Law & Society Review*, Vol. 21, No. 2. (1987), S. 219

[463] Yoshiyuki Matsumura, *The Works of Takeyoshi Kawashima*, in: Law & Society Review, Vol. 22, No. 5 (1988), S. 1037

[464] Setsuo Miyazawa, *Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, in: *Law & Society Review*, Vol. 21, No. 2. (1987), S. 219

[465] Yoshiyuki Matsumura, *The Works of Takeyoshi Kawashima*, in: Law & Society Review, Vol. 22, No. 5 (1988), S. 1037 / 1039

Bewusstseins zu messen, sondern lasse sich eher mit dem französischen Begriff *„mentalité“* wiedergeben.[466]

In dieser Aussage zeigt sich, dass *Kawashima* den Gedanken der unterschiedlichen nationalen Mentalität, wie er in *Jherings „Der Kampf ums Recht“* dargestellt ist, als *Ausgangspunkt* für die Entwicklung seines Begriffes vom Rechtsbewusstsein nimmt.

Bereits 1902 hatte sich *Liang Qichao* in seinem Aufsatz „论权利思想 - Über das Rechtsbewusstsein“ auf eine Passage in *Jherings „Der Kampf ums Recht“* bezogen, um seinen Lesern die Interdependenz von Rechtsbewusstsein und nationaler Mentalität zu verdeutlichen. Dabei bezieht sich *Liang Qichao* auf das Beispiel *Jherings* von einem Engländer und einem Österreicher, die beide von einem Gastwirt mit einer überhöhten Forderung für die Übernachtung konfrontiert werden. Während der Engländer vehement die Richtigstellung der Rechnung einfordert und dabei sogar seine Abreise verschiebt, zahlt der Österreicher die überhöhte Zeche, weil er das Aufsehen und die Unannehmlichkeiten wegen derartiger Bagatellen scheut. Jhering fasst diese unterschiedlichen Einstellungen mit den Worten zusammen:

> *„Aber in dem Gulden, den der Engländer verweigert und der Österreicher zahlt, liegt ein Stück England und Österreich, liegen Jahrhunderte ihrer beiderseitigen politischen Entwicklung und ihres sozialen Lebens.“*

Liang Qichao greift dieses Beispiel der unterschiedlichen Mentalitäten auf und stellt seinen chinesischen Landsleuten die Frage:

> *„If my fellow countrymen were to look at themselves with regard to our generation‘s rights consciousness, would we look more like the English or the Austrians ?“*[467]

Obwohl der durch *Liang Qichao* in diesem Aufsatz geprägte Begriff 权利思想 für Rechtsbewusstsein älter ist, hat das japanische Wort *hoishiki* als Neologismus für Rechtsbewusstsein Eingang in den chinesischen Sprachgebrauch gefunden. Dieser Umstand dürfte unter anderem

---

[466] Setsuo Miyazawa, *Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, in: *Law & Society Review*, Vol. 21, No. 2. (1987), S. 219

[467] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle, Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S. 10

auch auf die Arbeiten *Takeyoshi Kawashima* als einem der bedeutendsten Rechtssoziologen Japans zurückzuführen sein.

Bestätigt wird die Annahme der Neologismusbildung aus dem Japanischen dadurch, dass im *juristischen Sprachgebrauch Taiwans* der Begriff des Rechtsbewusstsein anders als in der Volksrepublik China nicht mit *falü yishi* (法律意識 / 法律意识), sondern mit *fa yishi* (法意識 / 法意识) bezeichnet wird.[468] Dabei stellt sich *fa yishi* als chinesische Aussprache des japanischen Wortes *hoishiki* (法意識) in seiner Kanji-Schreibweise dar. Linguistisch weisen im allgemeinen in beiden Sprachen existente Wörter trotz gleicher Schreibweise in den traditionellen Langzeichen und den japanischen *Kanji* zwar etymologische Parallelen auf, bezeichnen aber bisweilen völlig andere, teilweise sogar gegensätzliche Begriffe.[469] Gestützt wird deshalb die Vermutung einer Entlehnung aus dem Japanischen auch dadurch, dass die Begriffe des japanischen *hoishiki* und des chinesischen *fa yishi (*法意识*)* bzw. *falü yishi* (法律意识) inhaltlich identisch sind.

6.2 Historische Entwicklung des Begriffs *Rechtsbewusstsein* in China

Die bedeutendste historische Abhandlung zu dem Begriff des Rechtsbewusstseins in China ist der Aufsatz *Liang Qichaos „*论权利思想 - *Über das Rechtsbewusstsein"* aus dem Jahre 1902. Er entstand noch während der *Qing*-Herrschaft, der letzten Kaiserdynastie in China. Die Beschäftigung *Liang Qichaos* mit dem Recht erfolgte in Japan, von dem zur damaligen Zeit Impulse der Modernisierung auch für das kaiserliche China ausgingen. So versuchten die Reformer, in China eine konstitutionelle Monarchie nach dem Vorbild Japans zu schaffen.

Wie die bisherige Darstellung zur Entwicklung des Rechtsbewusstseins gezeigt hat, wurde dessen Inhalt oft mit der bloßen Kenntnis von Recht oder dem Wissen um die Existenz der Rechtsordnung und deren Funktionsweise gleichgesetzt. Das Bedeutsame an *Liang Qichaos* Aufsatz ist jedoch, dass seine Vorstellung vom Rechtsbewusstsein der heutigen Definition sehr nahe kommt. So spricht *Liang Qichao* von einer „*metaphysischen Ebene"* des Rechtsbewusstseins. Ähnlich wie die physische Existenz des Menschen von der unbeeinträchtigten Funktionsweise des Körpers und seiner Organe abhängig sei, bedürfe es beim Rechtsbewusst-

---

[468] Jidong Lin (林紀東), *Faxue Xulun* (法學緒論), S.56: *Jidong Lin* spricht von einem *„Rechtsbewusstsein der Gesellschaft"* und verwendet hierbei den Ausdruck: *„(...)* 社會的法意識 *(...)"*

[469] So existiert beispielsweise das Wort 手紙 (手纸) im Chinesischen als *shouzhi* und in der japanischen Lesart als *tegami*. Während es jedoch im Japanischen *Brief* bedeutet, ist die chinesische Bedeutung *Toilettenpapier*.

sein einer Unversehrtheit dieser metaphysischen Ebene. Jeder wahrnehmbare Schmerz sei ein Zeichen dafür, dass Organe des Körpers pathologisch befallen seien. Heilung dieses Zustandes könne nur dann erfolgen, wenn dieser pathologische Befall eliminiert werde. Ebenso verhalte es sich mit dem Rechtsbewusstsein auf dieser metaphysischen Ebene. Werde das Rechtsbewusstsein durch gesellschaftliche Ereignisse verletzt, setze wie beim körperlich empfundenen Schmerz ein innerer Drang des Menschen ein, diese Verletzung des Rechtsbewusstseins durch Wiederherstellung des gesellschaftlichen Zustandes zu heilen. Dabei seien Beweggründe für diesen gesellschaftlichen Heilungsprozess nicht kontrollierbar.[470]
Liang Qichao erkannte somit sehr früh, dass dem Recht als solchem nicht eine bloße Ordnungsfunktion zukam wie seit Jahrhunderten den kaiserlichen Gesetzeskodizes, sondern dass dem Recht auch eine von der Person des Einzelnen getragene Funktion zukommt. Die von *Liang Qichao* noch als *„metaphysisch"* bezeichnete Ebene des Rechtsbewusstseins ist letztlich jener psychologisch-soziale Bereich, den *Eugen Ehrlich* als Anknüpfungspunkt für seinen Begriff vom *„lebenden Recht"* und somit zur Begründung der *Rechtssoziologie* heranzieht.

Weiterhin erkennt *Liang Qichao* den Unterschied zwischen westlichem Rechtsdenken und chinesischer Ethik. Während sich in der chinesischen Kultur das Verhalten des Einzelnen in der Gesellschaft auf *ren* (仁), die *Humanität* im konfuzianischen Sinne, stütze, sei das Verhalten in der westlichen Gesellschaft durch die *Rechtschaffenheit* ***yi*** (义) geprägt.

Dabei haben beide kulturelle Ansätze unterschiedliche Bezugspunkte und Auswirkungen auf die Stellung des Individuums in der Gesellschaft. Bei der Humanität *ren* richteten sich moralische Gebote ausschließlich an den Einzelnen. Er soll durch Selbsterziehung dem Ideal des Edlen näher kommen. Dabei geht von dieser Selbsterziehung nur indirekt ein Impuls auf die gesamte gesellschaftliche Ordnung aus: Behandelt der Einzelne jeden anderen in der Gesellschaft mit Menschlichkeit *(ren)*, so wird auch er mit Menschlichkeit behandelt.[471]

Nach *Liang Qichao* ist es in westlichen Gesellschaften genau umgekehrt: Hier erfordere die Rechtsschaffenheit *(yi)* die Befolgung von Regeln gegenüber der Gesellschaft. Anders als die konfuzianischen Regeln zur Selbsterziehung gestalte das Recht die gesellschaftliche Ordnung

---

[470] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle/Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S. 8
[471] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle/Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S.10

unmittelbar, da sie dem Einzelnen einen Beitrag gegenüber der Gesellschaft abfordere. Im Gegenzug könne der Einzelne auch seine Forderung an die Gesellschaft stellen: Wenn er andere in ihren Belangen nicht beeinträchtige, sei es auch anderen nicht gestattet, seine Belange zu beeinträchtigen.[472]
Demzufolge befasse sich auch das Rechtsbewusstsein nicht nur mit den *yiwu* (义务), den Pflichten gegenüber sich selbst nach konfuzianischer Ethik, sondern auch mit den Pflichten gegenüber einer sozialen Gruppe bzw. der Gesellschaft im allgemeinen.

Nach *Liang Qichao* bedinge ein stetig wachsendes Rechtsbewusstsein, dass sich konträre Auffassungen in der Gesellschaft gegenüber stehen, deren Widerspruch nur durch Kampf behoben werden könne. Diejenigen, die über ein Rechtsbewusstsein verfügten, werden es sich zum Ziel setzen, für ihre Rechte einzutreten, und werden somit unweigerlich mit denen in Konflikt geraten, denen die bisherige Herrschaft Privilegien einräumt. Dieser Konflikt werde durch das Recht des Stärkeren entschieden, was sich wiederum in einer immer größeren Anzahl von Personen mit Rechtsbewusstsein manifestiere.

Mit dem gesellschaftlichen Konflikt bezieht sich *Liang Qichao* auf die Gedanken *Jherings*, der als das Ziel des Rechts den Frieden sieht, dem allerdings ein Kampf um das Recht vorausgehen müsse. Ebenso sieht *Liang Qichao* den Kampf auch im kaiserlichen China als notwendiges Mittel an, um eine Rechtsordnung nach westlichem Vorbild zu errichten. Das größte Hindernis bilde hierbei die konfuzianische Harmonielehre. *Rechte* nach westlichem Vorbild könnten in China nur entstehen, wenn die alte Machtstruktur beseitigt werde und eine neue, vom Rechtsbewusstsein getragene Form der Herrschaft sich etabliere. Mit Blick auf Europa und Amerika stellt *Liang Qichao* fest, dass sich ohne eine gewaltsame Auseinandersetzung die alten Machtstrukturen nicht beseitigen lassen. Den Prozess der Veränderung von Machtstrukturen vergleicht *Liang* mit dem Vorgang einer Geburt beim Menschen, der sich auch nicht ohne Schmerzen vollziehe. Die gewaltsame Auseinandersetzung und das Überwinden des konfuzianischen Harmoniegebots ist nach *Liang Qichao* als der *„Geburtsschmerz der Rechte“* anzusehen.[473]

---

[472] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle/Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S.10

[473] Liang Qichao, *On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle/Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, S.12

Liang Qichaos Aufsatz *„Über das Rechtsbewusstsein“* ist eines der wenigen Dokumente der chinesischen Rechtswissenschaft aus der vorrepublikanischen Zeit Chinas, die das Phänomen des Rechtsbewusstseins zum Gegenstand haben. Nach den bisherigen Darlegungen kann nur vermutet werden, dass der Begriff *Rechtsbewusstsein* erneut durch die Beschäftigung mit dem japanischen Recht Mitte der 1930er Jahre als Lehnwort Eingang in das Chinesische gefunden hat.

Für den Begriff des *Rechtsbewusstseins* als Neologismus im Chinesischen, der sich erst seit der Mitte des letzten Jahrhunderts im wissenschaftlichen Sprachgebrauch verfestigt hat, lässt sich auch anführen, dass der chinesische Ausdruck für *Rechtsbewusstsein* 法律意识 erst ab 1982 in wissenschaftlichen Zeitschriften verstärkt Erwähnung findet. So lassen sich in der größten Datenbank für chinesische Publikationen *China National Knowledge Infrastructure (CNKI)* im Zeitraum von 1915 bis 1981 lediglich 17 Artikel nachweisen, die den Begriff 法律意识 beinhalten oder als Bestandteil des Titels aufführen.[474] Ab dem Jahre 1982 hingegen finden sich 2225 wissenschaftliche Aufsätze, bei denen 法律意识 Bestandteil des Titels ist.[475]

Der sprunghafte Anstieg der Veröffentlichungen zum Thema *Rechtsbewusstsein* in der Volksrepublik China ab dem Jahre 1982 lässt sich sehr anschaulich dadurch erklären, dass im Jahre 1982 die Verfassung der Volksrepublik aus dem Jahre 1975 durch eine vierte vollständig überarbeitete Verfassung ersetzt wurde. Diese neu überarbeitete Verfassung betonte in wesentlich stärkerem Maße die Bindung der Staatsorgane an das Gesetz und reduzierte politische Aussagen im Verfassungstext. Die gleichzeitige Aufnahme und detaillierte Ausgestaltung von staatsbürgerlichen Freiheiten ließ die Verfassung von 1982 als die fortschrittlichste Verfassung der Volksrepublik China erscheinen.[476] Zugleich mit der Verabschiedung der neuen Verfassung erhielten auch die Rechtswissenschaft und die mit ihr verbundenen Fragestellungen größeres Gewicht.

---

[474] Ausdruck der Datenbankabfrage *China National Knowlege Infrastructure CNKI* (中国知识基础设施工程) vom 22. Juni 2009; vergleiche zur Methodik: Harro von Senger, *Die VR China und die Menschenrechte*, in: Boike Rehbein/ Jürgen Rüland/ Judith Schlehe, *Identitätspolitik und Interkulturalität in Asien*, S. 127

[475] Ausdruck der Datenbankabfrage *China National Knowlege Infrastructure CNKI* vom 22. Juni 2009

[476] Daniel Chow, *The Legal System of the People‘s Republic of China*, S. 75

6.3 Rechtsbewusstsein in der VR China

Dem westlichen Rechtsbewusstsein steht ein chinesisches *Moralbewusstsein* gegenüber, also die Verpflichtung, gesellschaftlich so zu handeln, wie Tradition und Kultur es verlangen. Dieses Beharrungsvermögen der chinesischen Tradition war bereits während der Reformversuche gegen Ende der Herrschaft des chinesischen Kaisers ein Hinderungsgrund für die Akzeptanz einer Rechtsordnung nach westlichem Vorbild durch die Bevölkerung.[477]
Auch in der heutigen Volksrepublik stellt sich das Gesetz nicht als Recht, sondern als kodifizierter Parteiwille dar. Demzufolge betrachten sich auch Gerichte und Bürger nicht als gleichwertige Rechtssubjekte gegenüber staatlichen Stellen.[478] Vielmehr misst man dem Recht gegenüber der traditionellen chinesischen Moral keinen Eigenwert bei, sondern betrachtet es unter pragmatischen Gesichtspunkten als nützliches Instrument zum Aufbau der Wirtschaft und des Staatswesens.[479]

6.3.1 Rechtsbewusstsein und „Legal Transplants“ in der VR China

Dieser Pragmatismus äußert sich darin, dass Rechtsinstitute und Rechtsfiguren aus unterschiedlichen Rechtsordnungen übernommen werden, um sie auf gesellschaftliche Phänomene in der Volksrepublik China anzuwenden. Diese Art des *Rechtskulturtransfers* meist aus europäischen Staaten und den USA in die Volksrepublik wird als *„Falü Yizhi“* (法律移植) bezeichnet.[480] Dabei entspricht dieser Ausdruck wörtlich dem englischen Begriff *„Legal Transplant“*, der eine Übertragung von Rechtsinstituten von höher entwickelten zu weniger entwickelten Rechtssystemen beschreibt.[481]

Gerade vor dem Hintergrund des Beitritts der Volksrepublik zur Welthandelsorganisation (WTO) im Jahre 2001 und der damit einhergehenden Verpflichtung, gewisse Standards im

---

[477] Gerd Kaminski, *Zu den neuesten Entwicklungen im chinesischen Rechtswesen*, in: derselbe, *Chinas neuer Weg zum Recht, S.49*

[478] Jianfu Chen, *Chinese Law, Towards an Understanding of Chinese Law, Its Nature and Development*, S.162

[479] Gerd Kaminski, *Zu den neuesten Entwicklungen im chinesischen Rechtswesen*, in: derselbe, *Chinas neuer Weg zum Recht, S.49*

[480] 伯恩哈德 • 格斯菲尔德 (Bernhard Grossfeld) 比较法的力量与弱点/比较法学丛书 (*Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*), S.113

[481] Edward M. Wise, *The Transplant of Legal Patterns* in: The American Journal of Comparative Law, Vol. 38, Supplement. *U.S. Law in an Era of Democratization* (1990), S. 5; Kevin E. Davis/ Michael J. Trebilcock, *Legal Reforms and Development* in: Third World Quarterly, Vol. 22, No. 1 (Feb., 2001), S. 23

Bereich der Gesetzgebung zu erfüllen, hat die Übernahme von ausländischen Rechtsnormen und juristischen Konzepten zu einer hohen Regelungsdichte geführt. Allerdings werden diese *„Legal Transplants"* lediglich mechanisch in die chinesische Rechtsordnung übertragen, ohne den politischen, gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst zu sein. Dies hat zur Folge, dass die Adressaten dieser Rechtsnormen deren Autorität nicht anerkennen und demnach ihr Verhalten nicht an dem nach ausländischen Vorbild entworfenen Gesetz ausrichten.[482]

Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Gesetze nicht von einem in der Bevölkerung ausgebildeten Rechtsbewusstsein getragen sind, sondern lediglich den Parteiwillen in Gesetzesform darstellen. Die Autorität der Rechtsnormen beruht aber gerade in einem Akt des gesellschaftlichen Konsenses und auf dem Austausch von Bewusstseinsinhalten der Einzelnen über das *richtige Recht*.[483] Da all diese Elemente bei einem durch den Parteiwillen initiierten Gesetzgebungsverfahren im *Nationalen Volkskongress* fehlen, bleibt den auf diese Weise entstandenen Rechtsnormen die Akzeptanz durch die Bevölkerung verwehrt. Gleichzeitig wirkt sich das Fehlen einer durch die Bevölkerung akzeptierten Rechtsordnung hemmend auf die Entwicklung des Rechtsbewusstseins bei dem Einzelnen aus, da dieses sich nur durch soziale Lernprozesse und Konfrontation mit Regelwerken und Normen kontinuierlich ausbildet. Fehlen solche Lernprozesse, behindert dies zwangsläufig die Entwicklung und Weiterentwicklung des Rechtsbewusstseins.

Das Bestreben der chinesischen Regierung, durch pragmatische Adaption westlicher Rechtsinstitute und juristischer Konzepte vor allem die wirtschaftliche Entwicklung des Landes voranzutreiben, trifft auf Erwägungen europäischer Staaten - vor allem aber der USA - zum Bürokratieabbau im Justizwesen. Insbesondere steht hierbei eine Entlastung der Gerichte, im Falle der USA vor allem eine Vereinfachung des Warenaustausches und damit ein ökonomisch orientiertes Rechtswesen im Vordergrund.[484] Allerdings bergen diese Bestrebungen zur Vereinfachung des Justizwesens in Europa und den USA die Gefahr, dass Gesetze oder Rechtsinstitute auf die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Volksrepublik China übertragen werden, die ohne ein Verständnis des zugrunde liegenden Rechtsbewusstseins nicht anwendbar sind oder gar als kulturelle Fremdkörper erscheinen.

---

[482] Nicole Schulte-Kulkmann, *Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China*, S. 44

[483] vgl. oben S. 124

[484] Richard A. Posner, *The Economics of Justice*, S. 4

So kann sich ein durch den chinesischen Gesetzgeber mechanisch übernommenes *„Legal Transplant“* als ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen westlichem Rechtsbewusstsein und chinesischem Moralbewusstsein darstellen. Der in der amerikanischen Rechtslehre entwickelte *„Efficient Breach“* mag dies als Beispiel verdeutlichen: die Rechtsfigur *„Efficient Breach“* sieht einen aus ökonomischen Gründen motivierten Vertragsbruch als zulässig an, wenn die vertragsbrüchig werdende Partei ihren Vertragspartner auf das Erfüllungsinteresse entschädigt. Dabei geht man in der amerikanischen Rechtslehre des *„Efficient Breach“* davon aus, dass der Verkäufer einer Ware, für die nach Vertragsschluss von dritter Seite ein höheres Angebot gemacht wird, wirtschaftlich profitabler verkaufen darf, indem er den geschlossenen Vertrag bricht und die Ware zu einem höheren Preis verkauft. Würde man den Verkäufer zwingen, an dem Vertrag festzuhalten, nähme man ihm grundlos die Möglichkeit, die Ware gewinnbringender an Dritte zu veräußern. Erweist sich also bei ökonomischer Betrachtung der Bruch des Vertrages profitabler als dessen Erfüllung, kann die besser stehende Partei die Vertragspflichten verletzen und stattdessen Schadensersatz leisten. Die Rechtsordnung solle diese Erwägungen unterstützen, da es im Interesse der Allgemeinheit liege, dass jeder seine Mittel möglichst profitabel dem Wirtschaftskreislauf zuführe.[485] Die Theorie des *„Efficient Breach“* wurde hauptsächlich von dem amerikanischen Richter *Richard M. Posner* entwickelt, dessen Werke vom Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Beijing *Zhu Suli* (朱苏力) in das Chinesische übersetzt wurden. Durch diese Übersetzungen haben die Theorien *Posners* über den ökonomisch motivierten Vertragsbruch teilweise schon Eingang in die Rechtsprechung und Rechtslehre der Volksrepublik China gefunden.[486]

Die Rechtsfigur des *„Efficient Breach“* ist in der amerikanischen Rechtslehre nicht unumstritten,[487] außerdem steht der Theorie *Posners* nach europäischem Rechtsverständnis mit dem Grundsatz *„pacta sunt servanda“* das Prinzip der Vertragstreue entgegen.[488]

Posner begründet seine Theorie mit umfangreichen Ausführungen zur amerikanischen Rechtsgeschichte und wählt zur Veranschaulichung ein unter wirtschaftlichen Gesichtspunk-

---

[485] Susanne Nachtigäller, *Erfüllungszwang im englischen Vertragsrecht*, S. 154

[486] Ni Zhu, *A Case Study of Legal Transplant: the Possibility of Efficient Breach in China*, in: Georgetown Journal of International Law, Vol. 36 No. 4 S. 1145

[487] Daniel Friedmann, *The Efficient Breach Fallacy,* in: The Journal of Legal Studies, Vol.18, No.1 (Jan., 1989), S. 2

[488] vgl. Art. 26 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge*; Ursula Flossmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 15

ten nachvollziehbares Beispiel. Personen, die durch Konfrontation mit juristischen Regelwerken und Normen gelernt haben, wie ein sozialverträglicher Ausgleich zwischen allen an der Gesellschaft beteiligten Interessengruppen zu vollziehen ist - mithin also Personen, die über ein Rechtsbewusstsein verfügen - können *Posners* Schlussfolgerung, Vertragstreue und damit einen Aspekt der Rechtssicherheit der ökonomischen Flexibilität unterzuordnen, nachvollziehen und ggf. auch befürworten, ohne das Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung zu verlieren.
In der chinesischen Gesellschaft hingegen, wo noch große Vorbehalte bezüglich der Rechtsordnung und der Funktionsweise der Gerichte vorhanden sind, erscheint ein von der Rechtsordnung gebilligter Vertragsbruch als eine Verletzung der chinesischen Tradition und Geschäftskultur.

In der Geschäftswelt Chinas dient der soziale Kontakt zu weit mehr als nur der Anbahnung eines Vertragsabschlusses. Vielmehr wird durch das persönliche Verhältnis, das durch Verhandlungen und Besuche entsteht, das gute Gelingen des Geschäftes sichergestellt. Dabei begründet sich diese Annahme darin, dass im Falle das Geschäft betreffender Unstimmigkeiten die persönliche Verbundenheit Differenzen schneller und effektiver beseitigt als eine schiedsrichterliche Entscheidung oder gar eine gerichtliche Auseinandersetzung. Ausgangspunkt hierbei ist die konfuzianische Sicht der menschlichen Beziehungen, bei der der Einzelne sich nur im Verhältnis zu anderen definiert. Aus dieser Vorstellung entspringt *renqing* (人情), die chinesische Auffassung von *„Mitmenschlichkeit“* oder Mitgefühl im Sinne von Empathie. Die chinesische Geschäftswelt stellt sich somit als ein wechselseitiges Geflecht menschlicher Beziehungen dar.[489]

Der Geschäftspartner fühlt sich durch die soziale Verbundenheit *guanxi* (关系) verpflichtet, dem gemeinsamen Geschäft zum Erfolg zu verhelfen. Gleichzeitig kann er sich auf das Wort seines Geschäftspartners verlassen; bricht er sein Wort, so *„verliert“* er in der Geschäftswelt *„sein Gesicht“* (丢面子). Das mit *mianzi* (面子) für *„Gesicht“* metaphorisch umschriebene Ansehen ist in der chinesischen Geschäftswelt das wichtigste Kapital eines Kaufmanns, weil dadurch Kreditwürdigkeit auch bei mangelnden Sicherheiten gewährleistet wird.[490] *Mianzi*

---

[489] Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*, S. 65/ 66

[490] Hui Ching Chang/ Richard G. Holt, *A Chinese Perspective on Face as Inter-relational Concern*, in: Stella Ting-Toomey, *The Challenge of Facework: Cross-cultural and Interpersonal Issues*, S. 122

und *guanxi* bedingen einander: Durch den persönlichen Kontakt erwirbt sich der Geschäftspartner das Ansehen, er *bekommt ein Gesicht in der chinesischen Geschäftswelt*. Durch dieses Gesicht werden persönliche Bindungen zu anderen Geschäftspartnern geknüpft (拉关系). Gleichzeitig verpflichten diese Bindungen, sich entsprechend seinem Ansehen zu verhalten. Wird das Vertrauen in erwartetes Verhalten enttäuscht, verliert man in der chinesischen Geschäftswelt sein Gesicht. Einmal enttäuschtes Vertrauen lässt sich nur äußerst schwierig, unter Umständen sogar gar nicht mehr wiederherstellen. Viele Chinesen vertrauen eher den Bindungen und Kontakten in einem *Guanxi*-Netzwerk als den Gesetzen und der Rechtsordnung. Häufig wird der staatliche Rechtsschutz als unsicher empfunden und die mangelnde Transparenz bei gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften beklagt.[491]

Die aus der amerikanischen Jurisprudenz übernommene Rechtsfigur des *Efficient Breach* lässt sich mit dieser tradierten, auf dem persönlichen Kontakt beruhenden Geschäftskultur nicht vereinbaren. Vielmehr vergrößert sie das bestehende Misstrauen vieler Chinesen in das Recht als Mittel zur Ordnung gesellschaftlicher Anliegen und Probleme. Anstelle der kulturell bewährten gesellschaftlichen Konfliktlösungsmechanismen soll nun das Recht treten, das nach der Vorstellung einiger Richter in einer sehr abstrakten Interpretation auch Belange des ökonomischen Handelns vereinigen soll. Schon einem westlich geprägtem Rechtsbewusstsein fällt es schwer, den gezielten Vertragsbruch mit ökonomisch flexiblerem Handlungsspielraum zu rechtfertigen. Lediglich die nach wirtschaftlich bilanzierender Betrachtung getroffene Feststellung, dass die vermögensrechtliche Position der durch den Vertragsbruch betroffenen Partei nicht verschlechtert wurde, sondern sich unter Umständen sogar geringfügig verbessert hat, lässt den gezielten Bruch der Vertragstreue vertretbar erscheinen. Allerdings liegt dieser Betrachtung nur der in der westlichen Gesellschaftsordnung vermögensrechtlich ausgestaltete Vertrauensschaden zu Grunde. Im Gegensatz zur chinesischen Kultur hat die bloße *„menschliche“* Enttäuschung im Rechtsverkehr westlicher Gesellschaftsordnungen keinerlei Bedeutung.

Für die chinesische Gesellschaftsordnung bedeutet der *Efficient Breach* einen Bruch mit ethischen Wertvorstellungen, da nach konfuzianischer Lehre die „Menschlichkeit“ und die Beziehung der Menschen untereinander oberstes sittliches Ordnungsprinzip ist. Das Streben nach persönlichem „Vorteil“ ist ethisch verfemt. Der *Efficient Breach* bricht mit der konfuziani-

---

[491] Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*, S. 63

schen Ethik in doppelter Hinsicht, indem er nicht nur die Beziehungen der Menschen untereinander vernachlässigt, sondern diese Vernachlässigung überdies zur Maximierung des persönlichen Vorteils anstrebt.

Der *Efficient Breach* bietet demnach ein anschauliches Beispiel dafür, wie westliches Rechtsbewusstsein dem chinesischem Moralbewusstsein bisweilen unvereinbar gegenüber steht.

Zugleich zeigt die Rechtsfigur des *Efficient Breach* auch, dass die Übernahme von juristischen Konzepten aus westlichen Rechtsordnungen ein Rechtsbewusstsein der chinesischen Bevölkerung voraussetzt. So wird die Theorie des *Efficient Breach* ausschließlich aus dem Blickwinkel des *common law* erklärt und begründet, während große Teile des chinesischen Zivilrechts aus dem deutschen Recht übernommen wurden, das der Vertragstreue einen ganz anderen Stellenwert beimisst, als dies nach *Posners* Auffassung im *common law* der Fall ist. Die bloße Verkündung von Gesetzen, ohne sich deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu versichern, birgt die Gefahr, dass eine solche Rechtsordnung lediglich eine formale Bedeutung hat. Die Bevölkerung selbst wird eher die Grenzen der Gesetze suchen als deren Schutz. Setzt die Ausbildung des Rechtsbewusstseins einen Lernprozess voraus, der durch die Konfrontation mit Regelwerken und Normen hervorgerufen wird, so stellt sich bei einer nicht durch das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung getragenen Rechtsordnung eine gegenteilige Wirkung ein. Gesetze und die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit werden als kulturfremd abgelehnt und die bewährten kulturellen Mechanismen zur Konfliktlösung beibehalten. Die Rechtsordnung würde demnach ein inhaltsleeres Regelwerk darstellen und lediglich als ein Instrument staatlichen Verwaltungshandelns dienen.

Zudem lebt jede Rechtsordnung dadurch, dass die sie tragenden Gesetze gesellschaftliche Entwicklungen widerspiegeln und Lösungen für gesellschaftliche Probleme anbieten. Die Gesetze erfahren ihre Aktualität durch Initiativen oder Änderungs- und Verbesserungsvorschläge aus der Mitte der Gesellschaft dergestalt, dass einzelne Bürger, Interessenverbände oder Parteien ihre Ansichten dem Gesetzgeber darlegen. All diese Vorhaben sind von individuellem Rechtsbewusstsein getragen, für spezielle Probleme in der Gesellschaft das „richtige Recht“ zu finden. Durch diese Beteiligung der Bevölkerung erhalten die Gesetze „ihren Geist“. Die Rechtsordnung passt sich den Veränderungen in der Gesellschaft an, sie bleibt *dynamisch*.

Die bloße Adaption von Gesetzen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen auf die Gesellschaftsordnung der Volksrepublik China bewirkt, dass der Regelungsinhalt dieser Gesetze auf die Bedürfnisse eines bestimmten *status quo* anwendbar ist und für gewisse Probleme geeignete Abhilfe schafft. Veränderungen dieses *status quo* finden in diesen Gesetzen nur insoweit Berücksichtigung, als sie vom chinesischen Gesetzgeber als änderungsbedürftig erkannt werden. Im allgemeinen sind dies dann Gesetze, die mit der Staatszielbestimmung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zumeist betreffen sie die Umsetzung wirtschaftlicher Vorgaben. Angesichts der Regelungsdichte ist es für den chinesischen Gesetzgeber ohne die Mithilfe und die Einflussnahme der Bevölkerung unmöglich, allen Gesetze die Aktualität zu verleihen, die die gesellschaftlichen Veränderungen erforderlich machen. Demnach regelt ein Großteil der Gesetze nicht Bedürfnisse des gesellschaftlichen *status quo*, sondern die des *status quo ante* zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes.

Die rein pragmatisch motivierte Übernahme von juristischen Konzepten aus unterschiedlichen Rechtskreisen führt dazu, dass eine heterogene synthetische Rechtsordnung entsteht, die eine Vermittlung durch die chinesische Regierung und Akzeptanz der Bevölkerung erschwert. Den einheitlichen, gewachsenen und dynamischen Rechtsordnungen in Europa und den Vereinigten Staaten steht dann eine heterogene, synthetische und statische Rechtsordnung der Volksrepublik gegenüber, deren Defizite hinsichtlich der Wirksamkeit im mangelnden Rechtsbewusstsein der Bevölkerung begründet sind.

Während Japan die aus Europa und insbesondere aus Deutschland übernommenen Rechtsideen eigenständig reflektiert und damit *japanisiert* hat,[492] ist ein solcher Prozess in der Volksrepublik wegen der mangelnden eindringlichen Beschäftigung mit dem Recht ausgeblieben. Vielmehr wurden hier stattdessen aus staatstheoretischen Gründen politische Konzepte auf die kulturellen Besonderheiten Chinas adaptiert (*Sinomarximus*). In Japan hat sich somit eine eigenständige Rechtsordnung herausgebildet, bei der die übernommenen Rechtsideen lediglich den Ausgangspunkt einer eigenständigen kulturellen Reflexion bildeten. In der Volksrepublik hingegen besteht die Gefahr, das bei mangelnder Akzeptanz der Rechtsordnung durch die Bevölkerung ein Rechtsbewusstsein nicht ausgebildet wird oder ein bereits rudimentär vorhandenes wieder verkümmert und somit eine Entwicklung wie in Japan ausbleibt. Die Rechtsord-

---

[492] Hans Peter Marutschke, *Einführung in das japanische Recht*, S. 6

nung in der Volksrepublik China bestünde dann aus einem unsystematischen Gebilde von Rechtsinstituten unterschiedlichster Rechtsordnungen. Ähnlich wie die ideologische Doktrin müsste diese Rechtsordnung durch die chinesische Regierung immer wieder geändert und den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Das so instrumentalisierte „Recht" würde dann die ideologische Doktrin ersetzen. Sachverhalte würden nicht mehr in einer bestimmten Weise gehandhabt, weil es die gegenwärtige politische Doktrin vorschreibt, sondern weil es nunmehr Gesetz und damit Recht im positivistischen Sinne ist. Eine solche Entwicklung ist umso wahrscheinlicher, da es der chinesischen Regierung immer schwerer fällt, die betont kapitalistisch ausgerichtete Wirtschaftsordnung aus der sozialistischen Lehre zu rechtfertigen.[493]

6.3.2 Demographische Struktur in der VR China und Rechtsbewusstsein

Rechtsbewusstsein setzt voraus, dass das Recht als Instrument zur Regelung des gesellschaftlichen Interessenausgleichs und zur Lösung sozialer Konflikte akzeptiert wird. Diese Feststellung mag für westliche Gesellschaftsordnungen selbstverständlich sein und heute auch in der Volksrepublik die offizielle Sichtweise der politischen Führung widerspiegeln, jedoch lassen sich in der Altersstruktur der chinesischen Bevölkerung Unterschiede in der Akzeptanz des Rechts und im Verständnis der Rechtsordnung feststellen. Neben der historischen Erfahrung mit dem Recht mag auch eine unterschiedliche Mentalität der jüngeren und der älteren Generation eine Rolle spielen. So entwickelte sich aufgrund der Erfahrung der Chinesen mit dem Imperialismus eine starke Ablehnung gegen jeglichen ausländischen Einfluss und insbesondere gegen die Übernahme westlicher Konzepte in die chinesische Kultur und Wissenschaft. Solche Tendenzen waren als *„yangqi"* (洋气)[494], damit als *„unchinesisch"* verfemt.[495] *Lu Xun* beschrieb am 7. August 1934 diese *Protesthaltung* vieler Chinesen in seinem Essay „从孩子的照相说起 - *Anmerkungen zu der Photographie des Kindes"* :

> „又因为多年受着侵略就和这［洋气］为仇更进一步则故意和这［洋气］反一调: 他们活动, 我偏静坐; 他们讲科学，我偏扶乩；他们穿短衣，我偏着长衫；他们

---

[493] Nicole Schulte-Kulkmann, *Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China*, S. 40

[494] 洋气 (*yangqi*) bezeichnete ursprünglich jeden kulturellen nicht-chinesischen Einfluss. In der Zeit der chinesischen Republik wurden damit abwertend kolonialistische Bestrebungen - insbesondere des Westens - und der kulturellen Einflussnahme bezeichnet. Daher kann *yangqi* sowohl als „ausländisch" in einem abwertenden Sinne auch als „westliche Art" oder „westlicher Stil" verstanden werden.

[495] Zhang Longxi, *Western Theory and Chinese Reality*, in: Critical Inquiry, Vol. 19, No. 1. (1992), S. 105

> 重卫生，我偏吃苍蝇；他们壮健，我偏生病…“[496]
>
> *„Und da [unser Land] so viele Jahre [ausländischer] Aggression ausgesetzt war, begegnen wir allem „Ausländischem“ mit Feindseligkeit. Dabei gehen wir sogar noch einen Schritt weiter und wenden uns betont gegen jede „Vereinnahmung in westlichem Stil“: Dort wo sie agieren, verharren wir untätig; stellen sie wissenschaftliche Überlegungen an, wenden wir uns der Wahrsagerei zu; tragen sie ein kurzes Gewand, ziehen wir es vor, uns mit einem langen Talar zu bekleiden; legen sie Wert auf Hygiene, so verzehren wir Fliegen; erfreuen sie sich bester Gesundheit, werden wir krank.“[497]*

Diese ablehnende Haltung gegenüber aus dem Ausland stammenden wissenschaftlichen Ideen und Konzepten hat sich auch auf das Recht als *nicht-chinesisches* Phänomen und damit auf dessen Akzeptanz durch die Bevölkerung ausgewirkt. Betrachtet man die jüngere Generation und die fortschreitende Verwestlichung der Alltagskultur in der Volksrepublik, lässt sich die von *Lu Xun* beschriebene Ablehnung des ausländischen Einflusses heute nur noch schwer nachvollziehen. Dennoch ist die Generation der heutigen Rentner in der Volksrepublik durch Erziehung in der Familie und in der Schule von dieser Denkweise zumindest rudimentär beeinflusst. Demnach stehen sich in der Volksrepublik eine westlicher Kultur aufgeschlossene Jugend und eine Generation von Senioren gegenüber, die sich gegenüber westlichen Einflüssen passiv oder ablehnend verhält. Eine Betrachtung, ob und in welchem Maß sich Rechtsbewusstsein in der chinesischen Bevölkerung entwickelt, kann daher nur unter der Berücksichtigung der demographischen Struktur in der Volksrepublik und der Betrachtung der jeweiligen Altersgruppe bezüglich der Akzeptanz des Rechts erfolgen.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Entwicklung von Rechtsbewusstsein soziale Lernprozesse voraussetzt und durch die Konfrontation mit Regelwerken und Normen entsteht, die im Idealfall schon seit der Kindheit erfolgen, lässt sich eine deutliche demographische Zäsur in der gegenwärtigen Bevölkerung der Volksrepublik feststellen.

---

[496] Lu Xun, *Gesammelte Werke (*鲁迅全集*)*, Band 6 (第六卷), 且介亭杂文 (Qiejieting-Essays), S. 84

[497] Eigene Übersetzung mit unterschiedlicher Wiedergabe des Begriffes *„yangqi“*

Maßgeblich hierfür sind die unterschiedlichen Erfahrungen der gegenwärtigen und der vorherigen Generation im Umgang mit dem Recht in der chinesischen Gesellschaft. Während die heute 20- und 30-Jährigen mit dem Bemühen der chinesischen Regierung aufgewachsen sind, die wirtschaftliche Modernisierung Chinas auf eine formale Rechtsordnung (法制经济) zu stellen, ist die vorherige Generation noch sehr stark durch die gesellschaftlichen Wirren der Kulturrevolution geprägt.

Während der Kulturrevolution waren Bildungsinstitutionen aus ideologischen Gründen teilweise jahrelang geschlossen mit der Folge, dass viele damals junge Leute weder über Studienabschluss noch über eine geregelte Ausbildung verfügten. Aufgrund der fehlenden Bildungsmöglichkeiten während der Kulturrevolution und den damit verbundenen gesellschaftlichen Nachteilen wird diese Altersgruppe der heute über 50-Jährigen in der Volksrepublik die *verlorene Generation* (失落的一代) Chinas genannt.[498] Den Angehörigen der *verlorenen Generation* haftete neben mangelnder beruflicher Qualifikation auch der Makel der ideologischen Verblendung an. Diesen gesellschaftlichen Missstand vor Augen sah sich die Führung der Volksrepublik China in den 1980er Jahren veranlasst, bei der Modernisierung des Landes auf die neue junge Generation zu vertrauen. Dies hatte zur Folge, dass diejenige Altersgruppe, die in der Kulturrevolution Studenten und junge Berufstätige waren, gesellschaftlich isoliert wurde.[499]

Die gesellschaftliche Bedeutungslosigkeit der *verlorenen Generation* führte dazu, dass viele ihrer Angehörigen eine berufliche und politische Passivität und einen Hang zu Materialismus und Gewinnstreben entwickelten. Zur gesellschaftlichen Bedeutungslosigkeit gesellte sich die persönliche Resignation, die zudem noch gepaart war mit der Skepsis gegenüber dem Recht und dem Funktionieren der Rechtsordnung. Hatten doch die Angehörigen der *verlorenen Generation* während der Kulturrevolution selbst die Erfahrung machen müssen, wie ohnmächtig Recht und Gesetz gegenüber den Auswüchsen der *Roten Garden* war. Diese mangelnde Achtung vor dem Gesetz verbunden mit der persönlichen Resignation, in Staat und Gesellschaft

---

[498] 程晋宽 (Cheng Jinkuan), "教育革命" 的历史考察: 1966-1976 (*„Jiaoyu Geming" de Lishi Kaocha: 1966 - 1976*), S. 60

[499] Graham Young, *China, Dilemmas of Modernisation*, S. 202

keine Aufgabe mehr zu haben, wird teilweise auch als Ursache für den Anstieg der Kriminalität in der Volksrepublik Ende der 1970er Jahre gesehen.[500]

Anders als die fatalistische Bezeichnung suggeriert, ist die *„verlorene Generation"* nicht ein unvermeidliches gesellschaftliches Phänomen, sondern letztlich eine Ausprägung der politischen Zielsetzung nach dem Ende der Kulturrevolution. Die Tatsache, dass eine gesellschaftliche und rechtliche Einbeziehung der verlorenen Generation unterblieben ist, kann nicht allein mit der pragmatischen Überlegung erklärt werden, dass eine höher qualifizierte Jugend der wirtschaftlichen Entwicklung dienlicher ist als eine schlecht ausgebildete ältere. Vielmehr symbolisieren die Angehörigen der *verlorenen Generation* die Zeit der Kulturrevolution von 1966 bis 1976, die sich im chinesischen Gedächtnis als *„verlorene Dekade"* manifestiert hat.[501]

Im Lichte des chinesischen politischen Symbolismus[502] lässt sich die Bezeichnung der *verlorenen Generation* daher nicht als Ausdruck einer fatalistischen Interpretation unvermeidlicher gesellschaftlicher Ereignisse in der Geschichte der Volksrepublik betrachten, sondern vielmehr als bewusste politische Stigmatisierung einer ganzen Generation, die mit den Ursachen für alle politischen Missstände in der Zeit der Kulturrevolution in Verbindung gebracht wird.

Das gesellschaftliche Unvermögen dieser Generation liegt daher darin begründet, dass diese Generation aufgrund ihrer Symbolwirkung von der Gesellschaft vernachlässigt und somit zur *„vergessenen Generation"* wurde.

Diese als *verlorene Generation* bezeichnete Altersgruppe hat nie eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Vorschriften des positiven Rechts erlebt. In ihrer Kindheit und Jugend war das Recht kein objektives Mittel zur Ordnung gesellschaftlicher Belange, sondern lediglich ein rhetorisches Instrument der sozialistischen Ideologie. Trotz einer Verfassung, die erstmals in der Geschichte Chinas den Staatsbürgern Rechte zusprach, waren diese verfassungsmäßig niedergelegten Grundsätze keine einklagbaren Rechte, sondern ausschliesslich ein Katalog

---

[500] Roderick MacFarquhar, John King Fairbank, *Cambridge History of China: Volume 15, The People's Republic, Part 2 : Revolutions within the Chinese Revolutions 1966 - 1982*, S. 216

[501] Oded Shenkar, *Chinas Jahrhundert*, S. 52; Michael Dillon, *Contemporary China: An Introduction*, S. 70

[502] Xing Lu, *Rhetoric of the Chinese Cultural Revolution*, S. 39

sozialistischer Programmatik. Die Kulturrevolution hingegen erschütterte das Vertrauen in das Bestehen einer friedlichen Gesellschaftsordnung. Gerade der in sozialistischen Gesellschaftsordnungen als rechtlicher Mindeststandard gewährte Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie die sozialistische Garantie der persönlichen Habe wurden während der Kulturrevolution sanktionslos missachtet. Diese Rechtlosigkeit der Kulturrevolution veranlasste *Deng Xiaoping*, mit dem Beginn der wirtschaftlichen Reformen auch dem Recht mehr Bedeutung beizumessen. Auch aus der *verlorenen Generation* gab es vereinzelt Versuche, aus den Fehlern der Kulturrevolution zu lernen und neue Konzepte zu ersinnen, welchen politischen Weg die Volksrepublik nach dem Tode *Mao Zedongs* einschlagen solle.[503] Allerdings verfiel der Großteil der *verlorenen Generation* in gesellschaftliche und politische Passivität, so dass auch die seit den 1980er verstärkt einsetzende Ausgestaltung der Volksrepublik China zu einer an westlichen Gesellschaften orientierten Rechtsordnung nur resignierend zur Kenntnis genommen wurde.

Bezogen auf die für die Ausprägung eines Rechtsbewusstseins bedeutsame pädagogische Phase der Kindheit und Jugend, erfolgten in der *verlorenen Generation* lediglich Lernprozesse und soziale Erfahrungen, die der Entwicklung eines Rechtsbewusstsein diametral entgegen stehen. Anstelle der durch das soziale Umfeld - insbesondere der Familie - vermittelten Erfahrung, dass das Recht der Lösung gesellschaftlicher Konflikte dient und ihm somit eine ordnende Funktion zukommt, die alle in einer Gesellschaft vorkommenden Interessen gegeneinander abwägt und im Konsens den bestmöglichen Ausgleich herstellt, wurde der *verlorenen Generation* die Erfahrung vermittelt, dass das Recht lediglich einen ergänzenden Bestandteil einer sozialistischen Gesellschaftsordnung darstellt, dessen Inhalt jederzeit austauschbar und variabel ist. Die Ereignisse der *Kulturrevolution* vermittelten zudem die Erfahrung, dass das positive Recht keine Autorität besaß und sanktionslos gebrochen werden konnte, wenn politische Erwägungen dies erforderlich machten. Nach dem Ende der *Kulturrevolution* waren viele Angehörige der *verlorenen Generation* nach Ansicht der chinesischen Führung für eine wirtschaftliche Entwicklung der Volksrepublik nutzlos. Es blieb vielen daher nur übrig, sich als ungelernter Arbeiter bei geringem Lohn einem der Kollektivbetriebe zu verdingen.[504] An den Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen waren unter der Kulturrevolution diejeni-

---

[503] Cheng Li, *China's Changing Political Landscape: Prospects for Democracy*, S. 98; Roderick MacFarquhar/ John King Fairbank, *Cambridge History of China: Volume 15, The People's Republic, Part 2 : Revolutions within the Chinese Revolutions 1966-1982*, S. 217

[504] Edward Friedman, Paul G. Pickowicz, Mark Selden, *Revolution, Resistance, and Reform in Village China*, S. 171

gen als akademische Leiter eingesetzt, die den damaligen politischen Vorstellungen der Roten Garden entsprachen. Dabei handelte es sich meist um Personen, die nur aufgrund ihrer politischen Überzeugung, nicht aber aufgrund ihrer akademischen Qualifikation in die akademische Leitung berufen wurden. Demzufolge bekam diese akademische Riege in den 1980er bald die Feindseligkeit der besser ausgebildeten Generation zu spüren, die der alten politisch installierten Führung Inkompetenz vorwarf und sie von ihren Ämtern entfernte.[505]

Gerade nach der *Kulturrevolution* hätte eine entscheidende Wende in der Wahrnehmung und Akzeptanz des Rechts durch die Bevölkerung und insbesondere durch die *verlorene Generation* herbeigeführt werden können. Jedoch unterblieb eine juristische Aufarbeitung des in der *Kulturrevolution* von den *Roten Garden* verursachten Leids. Stattdessen bemühte sich die chinesische Führung in Schauprozessen um die Abrechnung mit dem politischen Gegner. Insbesondere dem Prozess gegen die *Viererbande* (四人帮) um die *Mao*-Witwe *Jiang Qing* (江青) kam dabei besondere politische Symbolwirkung zu. Die juristische Aufarbeitung der Einzelschicksale von Millionen Todesopfern sowie der Traumatisierung der drangsalierten und aus ihren Ämtern gedrängten Funktionäre und Intellektuellen unterblieb jedoch.[506] In dem Bewusstsein der *verlorenen Generation* verfestigte sich daher der ohnehin vorhandene Eindruck, dass das Recht ein wirkungsloses Instrument zur Regelung gesellschaftlicher Belange sei. Dabei hätte gerade dadurch, dass sich die Täter der Kulturrevolution in Gerichtsverfahren für das von ihnen verursachte Leid hätten verantworten müssen, das Recht in seiner *Befriedungsfunktion* von der chinesischen Bevölkerung wahrgenommen werden können. Diese für die Akzeptanz einer Rechtsordnung und die Bildung eines Rechtsbewusstsein wichtige Erfahrung unterblieb bei der *verlorenen Generation*.

Ebenso verhielt es sich mit der Aufarbeitung der durch die Kulturrevolution verursachten Bildungsdefizite der *verlorenen Generation*. Wäre durch Gesetz das Recht zum Nachholen versäumter Bildung eingeräumt worden, so hätte dies bewirkt, dass die Angehörigen der *verlorenen Generation* erstmals die *Präge- und Erziehungsfunktion* des Rechts in der Gesellschaft erfahren hätten. Geltendes und wirksam durchgesetztes Recht schafft Rechtsbewusstsein und macht aus Rechtsgehorsam bei entsprechender Geltungsdauer Rechtsüberzeugung. Die Zustimmung der Bürger und ihre Identifikation mit der Rechtsordnung verändert deren Gel-

---

[505] June M. Grasso/ Jay P. Corrin / Michael Kort, *Modernization and Revolution in China: from the Opium Wars to World Power*, S. 221

[506] Helwig Schmidt-Glintzer, *Das Neue China*, S. 93

tungsqualität. Aus Rechtsunterworfenen werden durch freiwillige Akzeptanz des Rechts Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft mit eigenem Rechtsbewusstsein.[507]

Ein gesetzlich normierter Anspruch, auch noch im fortgeschrittenen Alter Bildungseinrichtungen besuchen zu dürfen, hätte bewirkt, dass die *verlorene Generation* erstmals praktisch erfahren hätte, dass das Recht dem Einzelnen unabhängig von gesellschaftlichen Unwägbarkeiten eine Berechtigung zuweist und somit Sicherheit für die persönliche Lebensplanung gewährt. Dieser gesellschaftliche *Lernprozess* hätte verdeutlicht, dass sie aufgrund des Rechtes eben nicht *„verloren"* sind, sondern vielmehr die Möglichkeit haben, ihre berufliche Qualifikation nachzuholen und an der Neugestaltung der Volksrepublik China mitzuwirken. Durch diese Möglichkeit des persönlichen Neubeginns wäre eine Akzeptanz des Rechts und ein Rechtsgehorsam in der *verlorenen Generation* gefördert worden, der wiederum die Entwicklung eines *initialen Rechtsbewusstsein* begünstigt hätte.

Eine einfache Maßnahme, der *verlorenen Generation* den Zugang zur Bildungseinrichtungen nach Ende der Kulturrevolution zu ermöglichen, hätte darin bestehen können, das Höchstalter für eine Immatrikulation an chinesischen Universitäten auf 25 Jahre heraufzusetzen. Ohne einen solchen Universitätszugang blieben jedoch vielen aus der verlorenen Generation eine bessere Verdienstmöglichkeit und gehobene Stellung in der Gesellschaft verwehrt.[508]

Der *verlorenen Generation* steht demographisch die Generation der heute 20- und 30-Jährigen gegenüber. Anders als die Altersgruppe, deren Angehörige älter als 50 sind, ist die heutige junge Generation seit ihrer Kindheit mit den Bestrebungen der chinesischen Regierung aufgewachsen, der Wirtschaftsordnung der Volksrepublik eine juristische Infrastruktur zu verleihen. 1985 begründete der damalige Justizminister der Volksrepublik *Zou Yu* (邹瑜) die Notwendigkeit von *Aufklärungskampagnen zur Verbreitung des Rechts* (法制宣传) damit, dass es in der Volksrepublik eine geringe Akzeptanz des Rechts deshalb gebe, weil viele Menschen die Gesetze nicht kennen und deshalb nicht befolgen. Zudem haben die politischen Machtkämpfe der letzten Jahre dazu geführt, dass viele Funktionäre nur die Marschroute der Partei zur obersten Maxime ihres Handels machten. Die Aufklärungskampagnen sollten deshalb die

---

[507] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 64/ 65

[508] Graham Young, *China, Dilemmas of Modernisation*, S. 202

Entwicklung eines Rechtsbewusstseins fördern sowie zum Rechtsgehorsam und damit einer langfristigen Stabilisierung des sozialistischen Gemeinwesens beitragen.[509]

Am 5. November 1985 wurde vom *Zentralkomitee der Kommunistischen Partei* und vom *Ständigen Ausschuss* der erste Fünfjahresplan zur *Verbreitung des Rechts in der gesamten Bevölkerung*[510] beschlossen und am 22. November 1985 vom *Nationalen Volkskongress* verabschiedet.[511] Diesem ersten Fünfjahresplan folgend wurde die *Pufa*-Initiative[512] ins Leben gerufen, deren Hauptaufgabe die Vermittlung und Erläuterung von Rechtsnormen der Volksrepublik ist.

Nach mehr als 20 Jahren ist die Wirkung dieser Initiativen zur Verbreitung der Rechtskenntnis und der Akzeptanz des Rechts in der ländlichen Bevölkerung allerdings äußerst gering.[513] Lediglich in den Städten der Volksrepublik treffen die durch diese Initiativen vermittelten Inhalte auf steigendes Interesse der Bevölkerung.[514] Eine Ursache für den mangelnden Erfolg der *Pufa*-Initiativen mag darin zu sehen sein, dass es seit der wirtschaftlichen Öffnung der Volksrepublik der Kommunistischen Partei zunehmend schwerer fällt, ihre Legitimität aus dem historischen Determinismus der sozialistischen Lehre abzuleiten und die Ausübung von Zwang zur Umsetzung ihrer politischen Linie durch Rückgriff auf dieselbe zu rechtfertigen. Diese entstehende ideologische Lücke soll durch den Rückgriff auf das Recht und die Schaffung einer Rechtsordnung geschlossen werden.[515] Verhaltensweisen werden nicht mehr an der Übereinstimmung mit der politischen Lehre gemessen, sondern nur danach, ob sie sich als „gesetzeskonform“ oder „gesetzeswidrig“ darstellen. Da die Gesetze in der Volksrepublik lediglich den Parteiwillen kodifizieren und unabhängig vom Willen der Bevölkerung erlassen werden, stellt sich das gesamte positive Recht der Volksrepublik als reines politisches Herrschaftsinstrument dar. Demzufolge werden die *Pufa*-Initiativen von der Bevölkerung auch nicht als eine Art *„Rechtskundeunterricht“* wahrgenommen, sondern als Kampagne zur politischen Erziehung

---

[509] Susan Trevaskes, *Courts and Criminal Justice in Contemporary China*, S. 33

[510] Erster Chinesischer Fünfjahresplan zur *Verbreitung des Rechts in der gesamten Bevölkerung* vom 22. November 1985: 关于向全体公民基本普及法律常识的五年规划

[511] Jianfu Chen, *Chinese Law: Context and Transformation*, S. 682

[512] Siehe oben S. 103

[513] Kevin O'Brien/ Lianjiang Li, *Suing the Local State: Administrative Litigation in Rural China*, in: *The China Journal*, Nr. 51, (Jan. 2004), S. 79; Veron Mei-Ying Hung, *China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 52, No. 1. (Winter, 2004), S. 88

[514] Jianfu Chen, *Chinese Law: Context and Transformation*, S. 682

[515] Nicole Schulte-Kulkmann, *Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China*, S. 40

und Einflussnahme der Partei auf das alltägliche Leben.[516] Zudem sind die durch die *Pufa*-Initiativen vermittelten Inhalte nur theoretischer Natur, ohne dass der konkrete Umgang mit dem Recht und die Durchsetzung des Rechts vor Gericht gelehrt würden. Bezogen auf die „verlorene Generation" lassen sich die negativen Erfahrungen mit der Geltung der Gesetze während der Kulturrevolution nicht durch die bloße theoretische Vermittlung von Kenntnissen über Gesetzesinhalte kompensieren. Vielmehr hätte es einer Rehabilitierung der Opfer durch die juristische Aufarbeitung des erfahrenen Leids bedurft, um in dieser Generation das Vertrauen und die Zuversicht in das Recht zu begründen.

Die *Pufa*-Initiative hatte jedoch zur Folge, dass eine juristische Terminologie in die politische Rhetorik Einzug hielt, so dass die heutige junge Generation in der Volksrepublik mit den Begriffen *„Recht"*, *„Rechtsstaat"*, *„Rechtsbewusstsein"* oder gar *„Menschenrechte"* aufgewachsen ist. So wurden diese Begriffe - gleichwohl inhaltlich beeinflusst von der politischen Ideologie der Volksrepublik - bei der heutigen jungen Generation internalisiert und somit eine Vorstellung über den in diesem politischen Kontext vermittelten Begriff des Rechts geschaffen. In der Kindheit und Jugend der heutigen 20- und 30-Jährigen hat also eine Auseinandersetzung mit Rechtsnormen dergestalt stattgefunden, dass diese junge Altersgruppe in einem stärkeren Maße als vorherige Generationen das Recht - neben den in der chinesischen Kultur vorgesehenen Methoden - als Mittel der Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte und Konflikte akzeptiert.

Gleichzeitig verfügt diese junge Generation vor allem in den Städten über eine qualifizierte Ausbildung, die es ihr ermöglicht, in einer prosperierenden Wirtschaft der städtischen Gebiete ihren Lebensstandard entsprechend anzuheben. Aufgrund der wirtschaftlichen Besserstellung gegenüber der Landbevölkerung ist es deshalb für diese junge Generation nicht existenznotwendig, sich mit dem Recht zu beschäftigen. Vielmehr wird das Recht erst dann bemüht, wenn alle anderen sozialen Mechanismen nicht den gewünschten Erfolg versprechen.

Viele der heutigen Senioren in der Volksrepublik, deren Altersgruppe bereits ab dem 45. Lebensjahr beginnt, sind von der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen. Sie haben ihr gesamtes Berufsleben in staatlichen Betrieben verbracht. Infolge der Reformierung des Wirt-

---

[516] Susan Trevaskes, *Courts and criminal Justice in Contemporary China*, S. 33

schaftssystems in der Volksrepublik wurden sie dann entlassen und mit Mitte 40 in den frühzeitigen Ruhestand gezwungen.[517] Das Bemühen der Regierung, die Versorgung von Rentnern und Arbeitslosen durch den Aufbau eines umfassenden Sozialversicherungssystem sicherzustellen, befindet sich erst in seinen Anfängen und erstreckt sich hauptsächlich auf die sozialen Bedürfnisse der Städte.[518] Viele der 50 Millionen Rentner in der Volksrepublik sehen sich aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten veranlasst, die Altersbezüge mit Zuverdiensten im Privatsektor aufzubessern.[519] Zudem bricht durch den gesellschaftlichen Wandel in der Volksrepublik die traditionelle Versorgung der älteren Menschen durch die Familie weg. Galt über Generationen der Grundsatz *„yang er fang lao"* (养儿防老), der besagt, dass eine große Anzahl von Kindern das Überleben der Eltern im Alter sicherstellt, so sieht sich die Volksrepublik dem gesellschaftlichen Phänomen des *„kongchao jiating"* (空巢家庭) gegenüber. Dabei handelt es sich um einen aus einem Ehepaar bestehenden Seniorenhaushalt, das entweder kinderlos ist oder von seinen Kinder räumlich getrennt lebt. Die Situation dieser Senioren wird daher in Anlehnung an die Ornithologie metaphorisch als *„Haushalt des verlassenen Nestes"* beschrieben, da die Eltern gleich Vögeln nach dem Flüggewerden ihres Nachwuchses allein zurückbleiben.

Die Gründe für dieses gesellschaftliche Phänomen sind in der sozialen Entwicklung der Volksrepublik der letzten 30 Jahre zu sehen. Die Ein-Kind-Politik der chinesischen Regierung verbunden mit dem steigenden wirtschaftlichen Wohlstand führte dazu, dass die jungen Menschen auf dem Land ihre ärmlichen Dörfer verlassen, um in den wohlhabenden Stadtgebieten ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die junge Generation in den Städten hingegen versucht die neuen Perspektiven der wirtschaftlichen Öffnung für ihre Ausbildung zu nutzen und strebt beispielsweise ein Auslandsstudium an.

Das Phänomen der *„Haushalte der verlassenen Nester"* ist keineswegs nur eine Randerscheinung. Bereits im Jahre 2001 betrug deren Anzahl gemessen an allen in der Volksrepublik registrierten Haushalten 26 Prozent.[520]

---

[517] Tim Pringle, *Arbeiterklasse in China - Passivität ist ein Mythos*, Sozialistische Zeitung, Dezember 2004, S. 17

[518] Konrad Seitz, *Chinas Aufstieg zur Weltmacht- Wie geht es weiter?,* in: Michael Stürmer, *Kultur des Eigentums*, S. 382

[519] Thomas Heberer, *Soziale Frage und soziale Sicherung im urbanen Raum Chinas*, in: *Focus Asien* 2004, Nr. 17, S. 83

[520] Feng Lingyu (冯凌宇), 中国镜头2001 (*Zhongguo Jingtou 2001*), S. 96

Die mit diesem gesellschaftlichen Wandel einhergehenden sozialen Veränderungen führen dazu, dass viele Rentner bezüglich ihrer Existenzsicherung auf sich allein gestellt sind. Verfügen sie weder über die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft noch im hohen Alter zu Erwerbszwecken einzusetzen, oder über finanzielle Unterstützung durch ihre Kinder, noch über ein soziales Netzwerk (*guanxi*), das ihnen in begrenztem Maße über die fehlende Absicherung durch den Staat hinweghelfen könnte, droht diesen Rentnern Altersarmut.[521]

Gleichzeitig bewirkt diese soziale Isolierung einen Willen der Rentner zum Aufbegehren gegen staatliche Missstände, der sich in Protestaktionen manifestiert. Der Mut vieler sozial isolierter und in der Existenz bedrohter Rentner liegt auch in der traditionellen Verehrung der Chinesen für das Alter begründet. So vermeidet es die chinesische Polizei, aus geringfügigem Anlass gewaltsam gegen protestierende Rentner vorzugehen oder sie in Haft zu nehmen.[522] Eine solche Entscheidung der chinesischen Ordnungsbehörden wird von der Sorge geleitet, ein derartiges Vorgehen könnte von der Bevölkerung als Verletzung traditioneller Werte empfunden werden und eine Welle der Solidarisierung zur Folge haben. Dabei richtet sich der Unmut der Rentner bei Verweigerung der Altersbezüge insbesondere gegen die Betriebskader und Vertreter der lokalen Überwachungsbehörden, die die Leitung der Unternehmen innehaben und durch ökonomische Fehlentscheidung oder persönliche Bereicherung die Zahlungsunfähigkeit dieser Unternehmen verursacht haben.[523]

Dieser Wille der Rentner zum Protest und damit zu einer in der chinesischen Gesellschaft seltenen offenen Bekundung zivilen Ungehorsams kann auch als die Entwicklung eines *initialen Rechtsbewusstsein* dieser Generation interpretiert werden. Die Verweigerung der Altersbezüge bringt die Rentner in eine existenzbedrohende Situation und gleichzeitig führt dieser soziale Misstand zu einem Bruch des sozialen Konsens in der Volksrepublik, dass nämlich die junge arbeitsfähige Generation durch ihre Arbeitskraft diejenige Generation unterstützt, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet. Die Generation der heutigen Rentner in der Volksrepublik hat ihren Teil der Verpflichtung erfüllt und sieht sich nun um ihren gesellschaftlichen Anspruch auf eine vom Staat zugesicherte lebenslange Versorgung (*„eiserne Reis-*

---

[521] Heinrich Kreft, *Die soziale Kehrseite des chinesischen Aufstiegs*, in: Der *Bürger im Staat - Die Volksrepublik China* - (Ausgabe 3 /4 2008), S. 199

[522] Jasper Becker, *The Chinese*, S. 143

[523] Ching Kwan Lee, *Against the Law: Labor Protests in China's Rustbelt and Sunbelt*, S. 82

schüssel") betrogen. Statt eines sorgenfreien Lebensabends sehen sich viele Rentner veranlasst, zusammen mit den Arbeitern die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung ihres ehemaligen Unternehmens auf der Straße einzufordern. Unabhängig von einem westlich geprägten Begriff der *„Gerechtigkeit"* wird auch ein solch sozialer Missstand als *bu gongping* (不公平) bezeichnet. Nach heutigem Sprachgebrauch bedeutet 不公平 *ungerecht*. Allerdings ist diese Übersetzung keine wörtliche Wiedergabe des chinesischen Adjektivs, sondern lediglich eine semantische Entsprechung, die Bezug nimmt auf den westlich geprägten Begriff der *Gerechtigkeit*, dessen Verwendung zur Erklärung von sozialen Phänomen in der chinesischen Kultur untauglich ist. Es würde daher einer Tautologie gleichkommen, wollte man 不公平 als *ungerecht* übersetzen und somit die Existenz des westlichen Gerechtigkeitsgedanken in der chinesischen Kultur voraussetzen.

Vielmehr ergibt sich eine dem westlichen Gerechtigkeitsgedanken vergleichbare Wertung in der chinesischen Kultur durch eine semantische Betrachtung des Wortes 不公平. So enthält dieses Adjektiv das Zeichen *ping* (平), das die Bedeutung *eben*, *gleich* oder *ausgeglichen* hat. Nach der konfuzianischen Harmonielehre sind jedoch alle Dinge in Einklang zu bringen. 不公平 bedeutet demnach, dass eine Interessenlage nicht ausgeglichen und damit nicht wünschenswert, nach westlichen Verständnis eben *ungerecht* ist.

Demnach fordern die protestierenden Rentner den in der chinesischen Gesellschaft kulturell legitimierten Ausgleich einer für sie nachteiligen Interessenlage durch die staatliche Obrigkeit. Nach westlichem Verständnis würde man argumentieren, dass die um ihre Altersbezüge gebrachten Rentner *Gerechtigkeit fordern*. Da die Rentner aber nicht bei jedem Ausbleiben der Zahlungen erneut auf die Straße treten können, streben sie eine dauerhafte und verlässliche Lösung des Missstandes an. Eine solche Lösung kann nur durch Schaffung einer Rechtsnorm seitens der staatlichen Führung erfolgen, deren Gültigkeit und Durchsetzbarkeit durch das Drohen wiederholt aufkeimender Proteste im Falle eines Scheiterns garantiert ist.
Der einzelne in seiner Existenz bedrohte Rentner vollzieht einen solchen Gedankengang und findet im Austausch mit anderen in gleicher Situation befindlichen Personen eine Solidargemeinschaft, in der er sich hinsichtlich seiner Bewusstseinsinhalte austauscht. Im Rahmen dieses Austausches vollzieht sich eine Angleichung der Bewusstseinsinhalte dergestalt, dass ein Forderungskatalog an die staatliche Obrigkeit formuliert wird. Erachtet die staatliche Obrig-

keit - also die chinesische Führung - die Forderungen um des sozialen Friedens willen als legitim, wird sie diese bei der Schaffung von Rechtsnormen berücksichtigen. Somit trägt das Reflektieren des einzelnen Ruheständlers über die Aspekte der eigenen Existenz in der Gesellschaft und sein Agieren in der Gruppe zum Entstehen von Recht bei. Demnach lassen sich diese Proteste als Entwicklung eines *initialen Rechtsbewusstseins* interpretieren.

Bezüglich der Akzeptanz des Rechts verläuft also eine demographische Zäsur zwischen der jungen Generation der heute 20- und 30-Jährigen und der älteren Generation der Rentner, die im Falle des Frührentners bei Massenentlassungen also schon ab dem 45. Lebensjahr beginnt. Unabhängig von dem gesellschaftlichen Phänomen der *„verlorenen Generation"* ist die Akzeptanz des Rechts in der älteren Generation überlagert von Erziehungsinhalten, die traditionelle chinesische Werte zum Gegenstand haben, und von Erfahrungen mit dem gesellschaftlichen Wandel. Das Verwenden einer juristischen Terminologie war in der Jugend der heutigen Rentner nur zu rhetorischen Zwecken bei der Bekämpfung des Klassenfeindes zulässig; das öffentliche Nachdenken über Begriffe wie „Recht" oder „Menschenrechte" galt als *bourgeois* oder *konterrevolutionäres westliches Konzept*. Die heutige Jugend in der Volksrepublik hingegen wächst ganz selbstverständlich mit diesen Begriffen auf, die allerdings jeweils im sozialistischen Kontext interpretiert werden.

Auffallend ist nun, dass die in den Städten lebende Jugend mangels existenzieller Notwendigkeit lediglich eine theoretische Vorstellung vom Recht und seinen Funktionsweisen in dem *„sozialistischen Rechtsstaat"* der Volksrepublik haben. Die Generation der Rentner hingegen - wie eigentlich alle Personengruppen, die am wirtschaftlichen Wohlstand der Volksrepublik keinen unmittelbaren Anteil haben - erfahren erst durch ihre soziale Isolation, wie durch ein gemeinsames Handeln in Form von Protesten auch ihren Belangen eine rechtliche Gestalt gegeben werden kann. Während in der jungen Generation in der Stadt eine *bewusste theoretische Auseinandersetzung mit dem Recht* erfolgt, durchlebt die ältere Generation eine praktische, aber unbewusste Erfahrung der *Entstehung von Recht*. Während die Rechtswissenschaft der Volksrepublik ausländische juristische Konzepte durch eine junge Generation von Studenten erlernen lässt, wird durch das aus Existenznot motivierte Handeln meist älterer Personengruppen *eigenes Recht* geschaffen.

6.3.3 Der Begriff des *Rechtsbewusstseins* in der Rechtswissenschaft der VR China

Seit Beginn der wirtschaftlichen und politischen Reformen hat sich auch die Rechtswissenschaft zunehmend mit dem Begriff des *Rechtsbewusstseins* befasst. Die Entwicklung eines Wirtschaftssystems, das sich auf eine formale Rechtsordnung stützt (法制经济), hat in den letzten 20 Jahren zu einer intensiven rechtstheoretischen Beschäftigung mit der Frage geführt, wie sozialistische Prinzipien in der Rechtsordnung der Volksrepublik verankert werden können. Hierzu verwendeten Vertreter der Rechtswissenschaft auch Begriffe aus westlichen Rechtsordnungen und definierten sie in einem marxistisch-leninistischen Kontext. Gerade dem *Rechtsbewusstsein* (法律意识) kommt bei der doktrinären Ausrichtung eine entscheidende Rolle zu. Ziel der Doktrin ist es, dass der Einzelne in der Volksrepublik sich unabhängig von materieller Situation und sozialer Stellung für eine sichere und politisch stabile sozialistische Gesellschaft engagiert. Ein solches Engagement kann nur durch eine bewusste Einflussnahme auf das Denken der Bevölkerung dergestalt hervorgerufen werden, dass etwa in politischen Kampagnen bestimmte Personen als Vorbilder herausgestellt und andere als Negativbeispiele öffentlich verurteilt werden.[524] Die Vorstellungen der politischen Führung werden seit Bestehen der Volksrepublik in das Alltagsleben der Bevölkerung hineingetragen. Sinnbild dieser ideologischen Durchdringung sind die für die Volksrepublik so charakteristischen roten Spruchbänder politischer Aphorismen und Parolen. Anfangs sollte die gezielte Indoktrination der Bevölkerung ein *politisches Bewusstsein* (政治觉悟)[525] schaffen. Aus der Zeit der Kulturrevolution haftet dem *politischen Bewusstsein* eine negative Bedeutung an, da allein die Beschuldigung der Abweichung vom *politischen Bewusstsein* ausreichte, um eine unliebsame Person in die Verbannung aufs Land zu schicken.[526]

Nach der Kulturrevolution war man bestrebt, die Volksrepublik unter Schaffung einer juristischen Infrastruktur politisch und wirtschaftlich neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang verlor der Begriff des *politischen Bewusstseins* für die politische Doktrin an Bedeutung. Da nunmehr die Verfassung und die Gesetze die Ideologie in das Bewusstsein der Bevölkerung

---

[524] Susan Trevaskes, *Courts and Criminal Justice in Contemporary China*, S. 33

[525] 张创新 (Zhang Chuang Xin), 中国政治制度史 (*Zhongguo zhengzhi zhidu shi*), S. 612;

[526] Michel Bonnin, Annie Au-Yeung (欧阳因), 失落的一代: 中國的上山下鄉運動, 1968-1980 (shiluo de yidai: Zhongguo de shangshan xiaxiang yundong, 1968-1980), S. 59

transportieren sollten, galt es nun ein *Rechtsbewusstsein* (法律意识) im Sinne des chinesischen Sozialismus zu schaffen.

Dabei wird das Rechtsbewusstsein in Lehrbüchern eindeutig als *sozialistisches Rechtsbewusstsein* bezeichnet.[527] Anders jedoch als in der Doktrin ehemaliger sozialistischer Staaten, die das sozialistische Rechtsbewusstsein als ein gleichförmiges Kollektivbewusstsein begreift, das als Gegenstand der Reflexion ausschliesslich das sozialistische Recht umfasst,[528] betont die Definition in der Rechtslehre der Volksrepublik auch die Bedeutung des Einzelnen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des *sozialistischen Rechtsbewusstseins*. So wird das *sozialistische Rechtsbewusstsein* der Volksrepublik China folgendermaßen beschrieben:

> „社会主义法律意识 是工人阶级领导下的广大人民的法律观, 法律感, 法律思想的总称。社会主义法律意识的基本内容是: 马克思主义法律观, 工人阶级和广大人民的法律要求,公民普遍的法律感 , 公民的法律知识, 权利和义务一致性的观念等.“ [529]

> *„Das sozialistische Rechtsbewusstsein ist ein Oberbegriff für die Rechtsvorstellungen, das Rechtsgefühl und das Rechtsdenken breiter Volksschichten unter der Führung der Arbeiterklasse. Der grundlegende Inhalt des sozialistischen Rechtsbewusstseins besteht aus: den im Marxismus verankerten Rechtsvorstellungen, den rechtlichen Bedürfnissen der Arbeiterklasse und breiter Volksschichten, dem allgemeinen Rechtsgefühl des einzelnen Bürgers und dessen Rechtswissen sowie den übereinstimmenden Vorstellungen über Rechte und Pflichten.“*

Über die *Funktion*, die dem Rechtsbewusstsein zukommen soll, findet sich in der Jurisprudenz der Volksrepublik China nachstehende Definition:

> „社会主义法律意识的重要作用在于它能够直接指导我国立法、执法和守法的实践、保障社会主义法的实施。“ *[530]*

---

[527] 邵晓红(Shao Xiaohong)/ 刘树海 (Liu Shuhai)，郭掉华 (Guo Diaohua), 法律基础教程 (*Falü jiben jiaocheng*), S. 30

[528] siehe unter Ausführungen 4.4

[529] 邵晓红(Shao Xiaohong)/ 刘树海 (Liu Shuhai)，郭掉华 (Guo Diaohua), 法律基础教程 (*Falü jiben jiaocheng*), S. 30

[530] 邵晓红(Shao Xiaohong)/ 刘树海 (Liu Shuhai)，郭掉华 (Guo Diaohua), 法律基础教程 (*Falü jiben jiaocheng*), S. 31

> *„Die wichtige Funktion des sozialistischen Rechtsbewusstseins liegt in der Befähigung, unmittelbar die Gesetzgebung und die Praxis bei der Vollstreckung und Befolgung von Gesetzen sowie die Durchführung der Gesetze zum Schutze des Sozialismus anzuleiten.“*

Wie bereits dargelegt, unterscheidet sich die Begriffsbestimmung der Volksrepublik China von der Definition des s*ozialistischen Rechtsbewusstseins* ehemaliger sozialistischer Gesellschaftsordnungen darin, dass sie das Rechtsbewusstsein nicht als ausschliesslich kollektives Phänomen begreift, sondern in der Rechtstheorie auch ein Rechtsbewusstsein des Einzelnen (个体法律意识) anerkennt.[531] Allerdings bewirkt diese Differenzierung im Ergebnis keinen Unterschied zur allgemeinen sozialistischen Rechtstheorie. Vielmehr wird in der Jurisprudenz der Volksrepublik die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung des Rechtsbewusstsein eben nicht individuell und unabhängig verlaufe, sondern einer nur *relativen Unabhängigkeit* unterliege.

Diese *relative Unabhängigkeit des Rechtsbewusstseins* (法律意识的相对独立性) bezieht sich zwar auf die Vorstellungswelt des Einzelnen, sieht in ihr aber nicht den Ursprung des Rechtsbewusstseins.[532] Der Ursprung liege vielmehr im Gesetz selbst, das sich als spezifische Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens darstelle und somit wie alle sozialen Ereignisse in der Vorstellungswelt des Einzelnen reflektiert werde.[533] Das Rechtsbewusstsein selbst sei nur ein Teil eines *gesellschaftlichen Bewusstseins*, dass sich unter anderen Bewusstseinsformen vor allem aus einem philosophischen, politischen, wirtschaftlichen, ethischen, kulturellen und religiösen Bewusstsein zusammensetze.[534] Bei dem das *gesellschaftliche Bewusstsein* formenden Erkenntnisprozess komme der Theorie des Marxismus eine alles bestimmende Funktion zu, da diese eine innere Zwangsläufigkeit zwischen der materiellen Situation des Einzelnen und der Ausformung seines Bewusstseins herstelle. (*„Das Sein bestimmt das Bewusstsein.“*) [535]

---

[531] 邵晓红(Shao Xiaohong)/ 刘树海 (Liu Shuhai)，郭掉华 (Guo Diaohua), 法律基础教程 (*falü jiben jiaocheng*), S. 30

[532] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 73

[533] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 73: „法律意识直接来源于法律这一特殊的社会现象, 是法的内容、法的形式和法的精神在人们头脑中的反映或映象。“

[534] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 73: „法律意识是整个社会意识的组成部分。它同哲学意识以及政治意识、经济意识、文化意识、伦理意识、宗教意识等等的相对独立性,既有相同的一面,又有不同的一面。“

[535] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 76: “马克思主义哲学坚持物质的决定性和意识的能动性的统一。“

Demzufolge erscheint die Konstruktion der *relativen Unabhängigkeit des Rechtsbewusstseins* auch als offensichtlicher Versuch der chinesischen Rechtslehre, der ideologisch fingierten Zwangsläufigkeit einer sozialistischen Gesellschaftsentwicklung eine rechtstheoretische Form zu geben. Dabei erweist sich schon die Begriffsbildung von der *„relativen Unabhängigkeit"* als Oxymoron. Legt man die richtige Auffassung zu Grunde, dass sich Bewusstseinsinhalte selbständig und unabhängig entwickeln, erweist sich die Beistellung des Adjektivs *„relativ"* als widersprüchlich. Mithin handelt es sich bei der *„relativen Unabhängigkeit"* um eine *contradictio in adiecto*. Auch die Betrachtungsweise, dass alle Bewusstseinsinhalte von äußeren, insbesondere materiellen Faktoren beeinflusst werden, vermag die Widersprüchlichkeit des Begriffes nicht aufzulösen. Bei einer derartigen weit gefassten generalisierenden Betrachtung käme man zu dem Schluss, dass letztlich alles voneinander abhängig ist und einander bedingt. Diese ebenso richtige wie auch überflüssige Feststellung führt im Ergebnis dazu, dass es letztlich auch eine *„echte"* Unabhängigkeit" nicht geben kann.

Das Adjektiv *„relativ"* bei der Konstruktion der *„relativen Unabhängigkeit des Rechtsbewusstseins"* ist vielmehr so zu verstehen, dass nach der Lehre der Jurisprudenz in der Volksrepublik jede Entwicklung eines individuellen Bewusstseins zwangsläufig in ein sozialistisches Rechtsbewusstsein führt. Gerade diese Zwangsläufigkeit bzw. *„Relativität"* der Entwicklung hin zum sozialistischen Rechtsbewusstsein rechtfertigt es, die Bewusstseinsinhalte unmittelbar durch Gesetze im Sinne einer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu beeinflussen. Da nach chinesischer Auffassung das Rechtsbewusstsein *ausschließlich* seinen Ursprung in den Gesetzen hat, wird durch die Reflexion der Gesetzesinhalte unmittelbar sozialistisches Rechtsbewusstsein geschaffen.[536] Das Ergebnis der (theoretischen) „relativen unabhängigen Entwicklung" wird somit vorweggenommen und der Ausformungsprozess des (sozialistischen) Rechtsbewusstseins verkürzt.

Da sich das Rechtsbewusstsein durch die praktische Erfahrung mit dem das Recht verkörpernden Gesetz entwickelt, sind Recht und Rechtsbewusstsein in der Jurisprudenz der Volks-

[536] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 73: „法律现象相对于法律意识来说,是法律意识的直接来源,具有客观性。"

republik zwei völlig verschiedene Phänomene, zwischen denen lediglich eine Wechselbeziehung besteht.[537]

Diese Sichtweise negiert allerdings den *rechtserzeugenden* Charakter des Rechtsbewusstseins wie er beispielsweise bei den Bauern-, Arbeiter- und Ruheständlerprotesten beobachtet werden kann. Während sich nach westlichem Verständnis das Recht gerade aus dem Prozess der Bewusstseinsbildung des Individuums und durch den Austausch in einer auf Interessenausgleich bedachten, sich solidarisierenden Gruppe entsteht, lässt sich in der chinesischen Rechtstheorie eine gegenteilige Auffassung feststellen. Das Recht, vielmehr die praktische Erfahrung mit diesem, bildet das Rechtsbewusstsein. Dabei wird zirkelschlussähnlich darauf verwiesen, dass ohnehin jeglicher rechtspsychologische Vorgang im Ergebnis vorbestimmt sei, da er sich in den Kategorien der marxistischen Lehre vollziehe. Gleichzeitig wird das Recht aber nicht als Ergebnis dieser determinierten Bewusstseinsbildung verstanden, sondern als eigenständiges Phänomen definiert, das seinen Ursprung im Wesen des sozialistischen Gesellschaftssystems hat.

6.3.4 Die Bedeutung der politischen Doktrin für die Entwicklung des *Rechtsbewusstseins*

Die Unstimmigkeiten bei der Herleitung der Begriffe *Recht* und *Rechtsbewusstsein* in der Jurisprudenz der Volksrepublik China sind darin zu sehen, dass das Phänomen *Rechtsbewusstsein* nicht von seiner Entwicklung her betrachtet und definiert werden soll, sondern aus seiner Funktion für die die Entwicklung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Definition des Rechtsbewusstseins in der Jurisprudenz der Volksrepublik China als die *Befähigung, unmittelbar die Gesetzgebung und die Praxis bei der Vollstreckung und Befolgung von Gesetzen sowie die Durchführung der Gesetze zum Schutze des Sozialismus anzuleiten*, ist in seiner Funktion unmittelbar mit der politischen Doktrin verknüpft. Einerseits soll sichergestellt werden, dass nicht eine *unabhängige* Ausbildung der Bewusstseinsinhalte eine andere Entwicklung als die einer sozialistischen Gesellschaftsordnung bewirkt. Gleichzeitig soll aber auch der Eindruck verhindert werden, dass eine zu starke ideologische Durchdrin-

---

[537] 李步云 (Li Buyun)/ 刘士平 (Liu Shiping), 论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue yanjiu) Band 25 Nr.4 (Juli 2003), S. 73: „由此可见,法律意识的相对独立性同法律的相对独立性,是两个不同的概念。尽管两者之间有着密切的联系,但终究是两个不同范畴的问题:前者属于纯主观的范畴,而后者则具有主观和客观的双重性质。“

gung der Rechtsordnung deren objektiven Charakter mindert und diese letztlich durch mangelndes Vertrauen in der Öffentlichkeit ihrer Effektivität beraubt.

Dies wurde in einem Interview mit *Deng Xiaoping* aus dem Jahre 1978 deutlich, wo er zu der Frage Stellung nahm, weshalb in der neuen Verfassung von 1978 die zwei wichtigen Artikel der *Gleichheit vor dem Gesetz* und der *Unabhängigkeit der Gerichte* fehlten. Hierzu führte Deng aus, dass diese Grundsätze trotz ihrer fehlenden schriftlichen Fixierung in der Verfassung von 1978 in Kraft seien. Hinsichtlich dieser beiden Grundsätze würden weiterhin die Bestimmungen der Verfassung aus dem Jahre 1954 gelten.[538]

Mit diesem „juristischen Kunstgriff" *Dengs* lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit einer objektiven Rechtsordnung und machtpolitischen Interessen, die in der politischen Doktrin Ausdruck finden, nachvollziehen. In dieses Spannungsverhältnis ist nach der Definition der chinesischen Jurisprudenz auch die *Funktion des Rechtsbewusstseins* eingebettet.
Einerseits kennt *Deng Xiaoping* aufgrund seiner eigenen Erfahrungen in der Zeit der Kulturrevolution die Notwendigkeit einer objektiven Rechtsordnung. So führte Deng anlässlich der Vorbereitungen für die 3. Plenarsitzung des 11. Zentralkomitees am 13. Dezember 1978 aus:

> *„ Um die Volksdemokratie zu sichern, müssen wir unser Rechtssystem stärken. Demokratie muss institutionalisiert und als Gesetz schriftlich niedergelegt werden, um so sicherzustellen, dass Institutionen und Gesetze nicht wechseln, wenn es einen Wechsel in der Führung gibt oder wann immer die Führer ihre Meinung ändern oder den Fokus ihrer Aufmerksamkeit verändern. Das gegenwärtige Prinzip ist die Unvollständigkeit unseres Rechtssystems. Viele Gesetze sind noch zu erlassen. Sehr oft wird das, was die Führer sagen, als Gesetz angesehen und jeder, der eine abweichende Meinung hat, gilt als Gesetzesbrecher."*[539]

---

[538] Persönliches Gespräch *Gerd Kaminskis* mit *Deng Xiaoping* aus dem August 1978 zitiert nach Gerd Kaminski, *Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: derselbe/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, S. 61

[539] Gerd Kaminski, *Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: derselbe/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, S. 64

Andererseits jedoch ist der Umstand, dass die Prinzipen der *Gleichheit vor dem Gesetz* und der *Unabhängigkeit der Gerichte* in der Verfassung von 1978 fehlten und erst 1982 als eigenständige Artikel in die Verfassung aufgenommen wurden, im Zusammenhang mit machtpolitischen Erwägungen zu sehen. Im Jahre 1978 befand sich die Rivalität zwischen *Deng* und *Hua Guofeng* (华国锋) auf dem Höhepunkt. Insbesondere die Frage, ob die Kollektivierung der Landwirtschaft nach dem Vorbild der Ortschaft *Dazhai* (大寨乡) fortgesetzt werden soll oder ob die von *Deng* geforderte Auflösung der *Volkskommunen* (人民公社) der richtige Weg sei, spaltete die politischen Lager. In diesem politischen Machtkampf wäre das Anerkenntnis einer Gleichheit vor dem Gesetz bei der Ausschaltung des politischen Gegners hinderlich gewesen. Erst mit dem endgültigen Ausscheiden *Hua Guofengs* aus dem Politbüro auf dem XII. Parteitag im September 1982 war dieser Machtkampf endgültig beendet. Im Dezember 1982 erfolgte dann die Verabschiedung der Verfassung in ihrer heutigen Form durch den Nationalen Volkskongress. Dabei spiegelt sich seit der Machtübernahme *Deng Xiaopings* jeder Wandel der politischen Doktrin in Verfassungsänderungen wider. Beispielsweise wurde 1988 die Privatwirtschaft als zulässige Wirtschaftsform anerkannt. Die Planwirtschaft wurde in Änderung der Verfassung im Jahre 1993 durch die Marktwirtschaft ersetzt. 1999 wurden die Theorien *Deng Xiaopings* als Richtlinie für die Modernisierung der Wirtschaft verfassungsrechtlich verankert. Im Jahre 2004 wurden diese Theorien nochmals durch die von *Jiang Zemin* aufgestellten Grundsätze ergänzt.[540]

Dengs „juristischer Kunstgriff“ offenbart Einblick in eine juristische Denkweise, wie sie in der Jurisprudenz der Volksrepublik auch in der Auffassung von der Funktion des *Rechtsbewusstsein* sichtbar wird. Überall dort, wo aus machtpolitischen Erwägungen die politische Doktrin gewisse Sachverhalte ohne juristische Regelung belässt, sollen diese Regelungslücken zur Vermeidung von Nachteilen für die gesamte Rechtsordnung durch Analogien zu früheren Rechtsinstituten geschlossen werden.

In den politischen Auseinandersetzungen um die Macht in der politischen Führung wäre es von Nachteil gewesen, hätte man dem politischen Gegner die Möglichkeit gegeben, sich auch nur rhetorisch auf die Gleichheit vor dem Gesetz zu berufen oder gar die Unabhängigkeit der Gerichte zu bemühen, um eine politische Entmachtung anzufechten. *Deng Xiaoping* hatte

---

[540] Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 24

selbst in leidvoller Erfahrung dreimal erleben müssen, wie er seiner politischen und sonstigen Rechte beraubt wurde. Es bestand für ihn keine Veranlassung, seinen politischen Gegnern eine gerechtere Behandlung zukommen zu lassen, als diejenige, die ihm zuteil wurde. Gleichzeitig war *Deng* auch bewusst, dass die fehlende Kodifizierung der *Gleichheit vor dem Gesetz* und der *Unabhängigkeit der Gerichte* in der Verfassung nicht nur bei der Ausschaltung des politischen Gegners von Nutzen waren, sondern auch der Willkür von Gerichten bei der Verhandlung von Rechtsfällen Tür und Tor öffnete. Insoweit bestand die Gefahr, dass sich die „rechtlose Zeit" der Kulturrevolution fortsetzte. Um eine solche Entwicklung systematisch ausschliessen zu können, verweist *Deng* im Jahre 1978 darauf, dass bis zur Einführung des heutigen Artikels 33 der Verfassung der Volksrepublik[541] die Bestimmungen der Verfassung von 1954 gelten,[542] ohne dass jedoch die Gültigkeit der Verfassung von 1954 durch eine Verweisung aus der Gesetzessystematik der geltenden Verfassung erkennbar wäre.

Dengs „juristischem Kunstgriff" zufolge soll auch das sozialistische *Rechtsbewusstsein* nach Definition der chinesischen Jurisprudenz überall dort ergänzend herangezogen werden, wo doktrinäre Zwänge des Gesetzgebers juristische Regelungen verhindert haben oder eine Auslegung der Gesetze erforderlich wird. Der einzelne Bürger und damit auch die Richter sollen aus einer Gesamtschau der bisher erlassenen sozialistischen Gesetze eine einzelfallbezogene juristische Lösung finden, die dem Gesellschaftsziel einer sozialistischen Rechtsordnung Rechnung trägt. Dabei stellt der Inhalt früherer revidierter und gegenwärtiger sozialistischer Gesetze den Inhalt des Rechtsbewusstseins dar, der den Einzelnen in die Lage versetzt, „*die Gesetzgebung und die Praxis bei der Vollstreckung und Befolgung von Gesetzen sowie die Durchführung der Gesetze zum Schutze des Sozialismus anzuleiten.*"

---

[541] Artikel 33 der gegenwärtigen Verfassung der Volksrepublik China:
第三十三条　凡具有中华人民共和国国籍的人都是中华人民共和国公民。中华人民共和国公民在法律面前一律平等。国家尊重和保障人权。任何公民享有宪法和法律规定的权利，同时必须履行宪法和法律规定的义务。
„Alle Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen, sind Staatsbürger der Volksrepublik China. Die Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich. Der Staat beachtet und schützt die Menschenrechte. Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muss gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen."

[542] Artikel 78 der Verfassung von 1954:
第七十八条　人民法院独立进行审判，只服从法律。
„Die Volksgerichte fällen ihre Urteile in Unabhängigkeit, sie sind nur dem Gesetz unterworfen."

Artikel 85 der Verfassung von 1954:
第八十五条　中华人民共和国公民在法律上一律平等。
„Die Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich."

Gleichzeitig geht diese Sichtweise von der *Funktion des Rechtsbewusstseins* mit der Erkenntnis einher, dass die politische Macht einer Regierung nicht nur zum Wohle des Volkes ausgeübt werden kann, sondern vielmehr auch dessen Interessen bedrohen oder gar verletzen kann. Diese Sichtweise rührt aus den leidvollen Erfahrungen mit der *Viererbande* her. Dieser gelang es während der Kulturrevolution, die gesamte politische Macht auszuüben, ohne dass eine Beschränkung durch das Volk möglich gewesen wäre. Solcher politischen Fehlentwicklungen eingedenk, wird von chinesischen Rechtswissenschaftlern gefordert, die politische Macht der Regierung einer Kontrolle durch das Volk zu unterwerfen.[543] Hierzu gehöre auch, dass das *Recht auf freie Meinungsäußerung* gewährleistet werden müsse. Ohne Kritik an der Regierung könne es keine Veränderung und damit keine Verbesserung der sozialen Verhältnisse geben. Daher wird zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Notwendigkeit der Beschränkung politischer Macht ein zwingender Zusammenhang gesehen:

> *„Wenn das Volk kein Recht auf freie Meinungsäußerung hat, kann es Regierungen nicht beschränken und kontrollieren. Die Beschränkungs- und Kontrollrechte des Volkes gegenüber der Regierung sind nur durch den Ausdruck des Willens des Rechtsträgers zu verwirklichen. Um das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, sollen die Regierenden den Personen, welche wahre Worte äußern, günstige Bedingungen bieten und gewährleisten, dass sie rechtlich nicht verfolgt werden."*[544]

Die Notwendigkeit, die politische Macht von Regierungen zu beschränken, veranlasst manche Rechtswissenschaftler auch dazu, die bisherige Position der Volksrepublik China in Bezug auf die Menschenrechte zu überdenken. Galt bisher der Vorrang der *Subsistenzrechte* vor den politischen Rechten, so wird diese Sichtweise als eine Entmachtung des Volkes gewertet, dem die verfassungsgemäße Teilhabe an der Kontrolle der politischen Macht verwehrt wird:

> *„Die Verfassung wird nur als Hauptstatut zum Regieren des Staates und zur Stabilisierung der Gesellschaft gesehen und nicht als die rechtliche Vereinbarung betrachtet, mit der das Volk in der Ausübung von Rechten die Staatsmacht unter Kontrolle hält. [...] Es sind wichtige Waffen für das Volk, um mit den Bürgerrechten und gesellschaftli-*

---

[543] Gerd Kaminski, *Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: derselbe/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, S. 71

[544] *Tang Xiaotian* zitiert nach Gerd Kaminski, *Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: derselbe/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, S. 75

chen Rechten die Staatsmacht einzuschränken.“ [545]

Allerdings stellen solche liberalen Forderungen in der Rechtslehre der Volksrepublik die Ausnahme dar. Zudem dürfen sie auch nicht im Sinne einer demokratischen freiheitlichen Gesellschaftsordnung nach westlichem Vorbild interpretiert werden. Vielmehr finden solche liberalen Forderungen in der Volksrepublik nur dann Gehör, wenn das Ziel der Verwirklichung des Sozialismus nicht in Frage gestellt wird. Daher ist das Postulat, die politische Macht von Regierungen durch eine Stärkung der Bürgerrechte zu beschränken, auch als Versuch zu verstehen, den in der Verfassung der Volksrepublik verkörperten Bürgerrechten die Geltung zu schaffen, die ihr ausweislich des Wortlautes der Verfassung im *sozialistischen Rechtsstaat* zukommt. Nicht die Einführung einer Demokratie nach westlichem Vorbild ist der Beweggrund für diese Forderungen, sondern die Vermeidung einer Machtakkumulation wie zur Zeit der *Kulturrevolution* und der damit verbundenen leidvollen Erfahrungen für die Bevölkerung. Mithin stellen diese Forderungen lediglich eine Weiterentwicklung der Gedanken *Deng Xiaopings* dar, der durch die Einführung von juristischen Reformen die Wiederkehr gesetzloser politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse, wie sie in der *Kulturrevolution* herrschten, zukünftig verhindern wollte.[546]

Die wirtschaftlichen Folgen des *Großen Sprungs nach vorn* und die *Kulturrevolution* haben die Notwendigkeit vor Augen geführt, den ideologischen Einfluss der Regierung auf die Gesellschaftsordnung, insbesondere aber auf die Wirtschaft zu reduzieren. Die Entwicklung einer Rechtsordnung mit der klaren Staatszielbestimmung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde einer auf reiner Ideologie beruhenden Staatsführung entgegengestellt. Bei dieser Entwicklung sollte der Umgang mit den Gesetzen und die Rechtskenntnis die Entscheidungsgrundlage bilden, um Konflikte im Sinne einer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu lösen. Diese Aufgabe sollte durch die Ausprägung eines sozialistischen Rechtsbewusstseins erfüllt werden. Gleichzeitig bewirkte die Rücknahme ideologischer Vereinnahmung, besonders im Bereich des alltäglichen Lebens, Freiräume, die die Strukturen eines tatsächlichen Rechtsbewusstseins förderten.

---

[545] Gerd Kaminski, *Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: derselbe/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, S. 83 / 84

[546] Michael Y. M. Kau/ Susan H. Marsh, *China in the Era of Deng Xiaoping: A Decade of Reform*, S. 89

Insbesondere seit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Marktwirtschaft im Jahre 1993 konnten sich in der Bevölkerung Ansätze von Rechtsbewusstsein herausbilden. Diese umfassten zunächst Fragestellungen, welche Stellung dem Einzelnen in dem neuen wirtschaftlichen Gefüge zukommen werde. Ging es zunächst um fundamentale Fragen der Existenz in einem sich schlagartig verändernden Wirtschaftssystem, so verdichtete sich diese soziale Standortbestimmung durch Zugeständnisse weiterer Bürgerrechte im Wege von Verfassungsänderungen zur Herausbildung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. So wurde durch den 23. Verfassungszusatz vom 13. März 2004 in *Artikel 13* der Verfassung der Volksrepublik die *Unverletzlichkeit des Eigentums* und das *Recht auf Erbschaft* festgeschrieben.[547]

Die Rücknahme ideologischer Vereinnahmung und die Entwicklung einer Rechtsordnung, die von einem sozialistischen Rechtsbewusstsein getragen sein sollte, schuf somit denjenigen gesellschaftlichen Freiraum, der für die Entwicklung eines Rechtsbewusstsein notwendig ist.

7. Chinesische Gesellschaft und *individuelles* Rechtsbewusstsein

Die Beurteilung, ob sich in der Volksrepublik China Ansätze von individuellem Rechtsbewusstsein nachweisen lassen und wie sich diese entwickeln, beruht vor allem auf Betrachtung kultureller Phänomene in der chinesischen Gesellschaft. Gerade in Bezug auf die politische Entwicklung wurde häufig die Frage aufgeworfen, ob Kultur überhaupt ein beinflussender Faktor sein kann. Solche Überlegungen der populären Modernisierungstheorien der 1950er und 1960er Jahre gingen davon aus, dass die überkommene Kultur ein Hindernis für Entwicklung und Modernisierung sei. Dabei verbarg sich hinter diesen Auffassungen ein Kulturbegriff, der sich an den Maßstäben und dem Leitbild westlicher Industriegesellschaften orientierte. Nach diesen Theorien sollten sich kulturelle Unterschiede im Laufe der Entwicklung verflüchtigen.[548]
Unabhängig von der Tatsache, dass sich seit Mitte der 1990er Jahre dieser Kultur relativierende Ansatz durch die These *Samuel Huntingtons* vom *Kampf der Kulturen („clash*

---

[547] Verfassung der Volksprepublik China Art. 13 S. 1 und 2:
第十三条 公民的合法的私有财产不受侵犯。 国家依照法律规定保护公民的私有财产权和继承权。 [...]
„Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich. Der Staat schützt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Rechte der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft."

[548] Thomas Heberer, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 5

of civilisations") einer vollständigen Widerlegung ausgesetzt sieht,[549] lassen sich vor allem in der Volksrepublik China politische und rechtliche Phänomene nicht ohne den kulturellen Kontext erklären. Gerade das jahrhundertelange Festhalten an der chinesischen Tradition hat Mechanismen zur Konfliktlösung hervorgebracht, die einen gesellschaftlich akzeptierten Ausgleich aller Interessen gewährleisteten. In dieser Identifikation mit den kulturellen Werten liegt eben jenes gesellschaftserhaltende Moment, das den westlichen Betrachter zweifeln lässt, wie derartige Mechanismen eine gleichwertige, sozial akzeptierte Funktion einnehmen können, die in westlichen Gesellschaftsordnungen dem *Recht* zugeschrieben wird.
Dabei ist der Einfluss der Kultur in der chinesischen Gesellschaft so bedeutend, dass beispielsweise ausländischen Kaufleuten bei erstmaligen Verhandlungen in der Volksrepublik empfohlen wird, sich die kulturellen Besonderheiten der chinesischen Gesellschaft sehr genau zu vergegenwärtigen, um Fehler im sozialen Umgang zu vermeiden. Insbesondere bei der Lösung von Konflikten wird empfohlen, sich der kulturell gewachsenen Regeln zu bedienen und eine direkte Konfrontation unter Rückgriff auf juristische Mittel zu vermeiden.[550]

Würde man also juristische oder politische Phänomene in der Volksrepublik ohne den kulturellen Kontext betrachten, wären diese nur auf einen Ausschnitt beschränkt und würden damit unzureichend erfasst. Im chinesischen Sprachgebrauch findet sich ein *Chengyu*[551], das eine solche einseitige Betrachtungsweise metaphorisch verdeutlicht:

管中窥豹，可见一斑 [552]

„Betrachtet man durch ein Bambusrohr [das Fell]
eines Leoparden, sieht man nur einen Flecken [seines Musters]"

Um eine solche Ausschnitthaftigkeit zu vermeiden, die sich bei ihrer Betrachtung nur auf einen „Flecken" des Rechtswesens in der Volksrepublik beschränkt, sollen hier im wesentlichen drei Aspekte der chinesischen Kultur näher beleuchtet werden, deren Verständnis für die Rezeption ausländischer juristischer Konzepte in der Volksrepublik unerlässlich ist. So ist insbesondere das Verhältnis der Chinesen zum *Individualismus*, der den Ausgangspunkt des Kon-

---

[549] Salim Rashid, Samuel P. Huntington, *The Clash of Civilizations?: Asian Responses*, S. 1

[550] Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*, S. 174

[551] *Chengyu* (成语): Chinesisches Sprichwort, das als idiomatische Wendung fester Bestandteil der chinesischen Sprache ist.

[552] John S. Rohsenow, *Dictionary of Chinese Proverbs*, S. 49; Siehe dortige Anmerkung zu der hier verwendeten übertragenen Bedeutung *„begrenztes Wissen oder unzureichende Kenntnis von etwas haben"*.

zepts der Menschenrechte bildet, von Bedeutung. Eng mit diesem Verständnis verbunden sind zwei Phänomene der chinesischen Kultur, deren Kenntnis in jedem Leitfaden für ausländische Geschäftsleute dringend empfohlen wird.[553] Zum einen handelt es sich um das *gesellschaftliche Ansehen*, zum anderen das aus persönlichen Bindungen bestehende Netzwerk *guanxi*.

7.1 Individualismus und China

Ausgangspunkt der Betrachtungen über das Rechtsbewusstseins ist die Reflexionsebene des Einzelnen. Diese Sichtweise ist beeinflusst durch die Anschauungen des Individualismus, der den Interessen, Bedürfnissen und Rechten des Einzelnen Vorrang vor der Gesellschaft einräumt. Dabei stellt der Individualismus die prototypische Ideologie moderner Gesellschaften dar, bei der man sich nicht mehr an Gruppennormen orientiert, sondern an der eigenen Persönlichkeitsentwicklung sowie an den eigenen Konsumwünschen. Menschen, bei denen Mangelsituationen vorherrschen, werden ihr Interesse ausschließlich darauf richten, dieser Notlage zu entkommen. Individualismus setzt also einen bestimmten Wohlstand und eine Grundabsicherung voraus.[554] Gleichwohl ist der Individualismus kein von der Gemeinschaft losgelöstes Lebensprinzip. Der Soziologe *Ferdinand Tönnies* führte dies 1912 in seinem Vortrag *Individuum und Welt in der Neuzeit* folgendermaßen aus: *„Es gibt keinen Individualismus in Geschichte und Kultur, außer wie er ausfließt aus Gemeinschaft und dadurch bedingt bleibt, oder wie er Gesellschaft hervorbringt und trägt. Der Individualismus hat, wie alle Erscheinungen des sozialen Wesens seine Ausdrücke im ökonomischen, im politischen und im moralischen Leben. Und in jedem entwickelt er sich auf die dreifache Weise: in, aus und neben den gemeinschaftlichen Zusammenhängen und Verbänden.“*[555]

Im Rechtsbewusstsein kommen die Elemente des Individualismus insoweit zum Tragen, als der Einzelne Bewusstseinsinhalte über die Beschaffenheit des Rechts entwickelt und diese mit der Gemeinschaft austauscht. Durch diesen Austausch erfährt der Einzelne, wie weit er seine eigenen Vorstellungen in der Gemeinschaft wieder findet oder sie durch die Notwendigkeit einer Konsensbildung eingeschränkt sieht. Eine solche individuelle Bewusstseinsbildung und deren Mitteilung an die Außenwelt mit dem Ziel der Konsensbildung kann als natürlicher

---

[553] Vergleiche Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*; Dieter Kuhn, Markt China

[554] Annette Treibel, *Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart*, S. 130

[555] Ferdinand Tönnies, *Gesamtausgabe (Band 9)*, S. 305

Prozess betrachtet werden. Im Gegensatz dazu stehen Lebensprinzipien, bei denen der Vorrang der Gemeinschaft betont wird. Hierbei handelt es um die Befolgung sozialer Dogmen, deren Herkunft sich auf die allgemeinen Traditionen oder die Überlieferung einer mit sozialem Ansehen ausgestatteten Person stützt. Der Einzelne hat sich dabei ohne die Möglichkeit der Artikulation eigener Bewusstseinsinhalte in die gemeinschaftsbetonende soziale Struktur einzufügen.

Der westlichen, individualistisch geprägten Gesellschaftsordnung steht die Volksrepublik als kollektivistisch konzipiertes politisches System gegenüber. Während der *westliche* Individualismus ein relatives neues Phänomen ist, das sich erst im 20. Jahrhundert in den Gesellschaftsordnungen der westlichen Industrienationen durchgesetzt hat,[556] ist der Kollektivismus der Volksrepublik kulturell verwurzelt. Er hat seinen Ursprung in der konfuzianischen Harmonielehre, die eine feste Hierarchie beschreibt und den Einzelnen als Teil eines harmonischen Ganzen sieht. Dabei gilt als oberste Maxime, die eigenen Bedürfnisse und Interessen an dieser sozialen Hierarchie auszurichten.[557]

Das chinesische Wort für *Individualismus* als 个人主义 steht schon von seiner ideographischen Zusammensetzung her in Kontrast zu dem aus der konfuzianischen Ethik stammenden Begriff der Mitmenschlichkeit *Ren* (仁). Während die konfuzianische Tugend der *Mitmenschlichkeit* sich aus dem Radikal *Mensch* (人) und dem Zeichen *„er“* (二) für *zwei* zusammensetzt, gibt 个人主义 (*gerenzhuyi*) die inhaltliche Bedeutung des Begriffs *Individualismus* wörtlich wieder. Dabei steht 个人 (*geren*) für das Wort „Individuum“ und 主义 (*zhuyi*) für die Übersetzung der griechisch-lateinischen Endung „-ismus“. Die graphemische Umsetzung der konfuzianischen Tugend *Ren* symbolisiert, dass der Einzelne (人) nur in der Gemeinschaft (二, also zweier Menschen) existiert. Das Individuum als solches existiert in der chinesischen Gesellschaft nur als Beziehungsträger. Der Einzelne definiert sich im Verhältnis zu anderen, und diese Beziehung ist nach konfuzianischer Vorstellung der Urgrund, aus dem alles erwächst.[558]

---

[556] Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 118

[557] siehe Ausführungen unter 3.1

[558] Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*, S. 61

Allerdings lässt sich hieraus keine allgemeine Dichotomie ableiten, dass westliche Gesellschaftsordnungen ausschließlich individualistisch und konfuzianisch beeinflusste Gesellschaftsordnungen uneingeschränkt kollektivistisch beschaffen seien. Ebenso wie der westliche Individualismus kein isoliertes Phänomen ist, das die Werte der Gemeinschaft und des Gemeinwohls vernachlässigt, weist auch der überwiegend kollektivistisch geprägte Konfuzianismus *individualistische* Züge auf. Insbesondere wird in der konfuzianischen Lehre die Bedeutung des Einzelnen und die durch seine Selbsterziehung sowie moralische Perfektionierung bestimmte Rolle bei der Verwirklichung der sozialen Harmonie herausgestellt. Allerdings besteht ein grundlegender Unterschied zwischen dem westlichen und dem konfuzianischen Individualismus. Der westliche Individualismus strebt nach der Verwirklichung persönlicher Interessen und der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse. Die konfuzianische Lehre hingegen betrachtet die individuelle Vervollkommnung als selbstlosen Beitrag zur Schaffung von Harmonie. Nach der konfuzianischen Lehre kann Harmonie nur dann entstehen, wenn der Einzelne sich altruistisch um moralische Perfektion bemüht, wobei diese Perfektion in der Einhaltung der moralischen Gebote, mithin also dem Gehorsam gegenüber der Familie, der Sippe und der Gesellschaft besteht.[559] Bemüht sich der Einzelne um moralische Perfektion, wird die Masse des Volkes seinem Beispiel folgen.[560]

Im 4. Buch (里仁) und 12. Buch (颜渊) des *Lunyu* finden sich entscheidende Aussagen, wie der Einzelne eigene Gedanken seiner Familie und seinen Freunde zu Gehör bringen darf. In diesen Moralregeln wird zugleich auch die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft deutlich, die zur Erklärung eines bislang fehlendenden individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik herangezogen werden kann:

> „子曰：事父母几谏。见志不从，又敬不违，劳而不怨。“[561]
>
> *„Konfuzius sprach: Den Eltern dienend darf man ihnen in zarter Weise Vorstellungen machen. Wenn man aber sieht, dass sie nicht gewillt sind, darauf zu hören, so soll man fortfahren, ehrerbietig sich zu fügen, und auch die schwersten Anstrengungen ohne*

---

[559] Xin Ren, *Tradition of the Law and Law of the Tradition: Law, State, and Social Control in China*, S. 27

[560] Lucian W. Pye, *The State and the Individual: An Overview Interpretation* , in: *The China Quarterly*, No. 127, Special Issue: The Individual and State in China. (Sept., 1991), S. 446

[561] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch IV (里仁), Kapitel 18

Murren tragen.“[562]

„子贡问友。子曰：忠告而善道之，不可则止，无自辱焉。“[563]

„Dsï Gung fragte, wie man mit Freunden verkehren solle. Konfuzius sprach: Das Wesen der Freundschaft beruht auf unbedingter Aufrichtigkeit. Sieht man an seinem Freund einen Fehler, so hat man die Pflicht, ihn gewissenhaft darauf aufmerksam zu machen. Die Freundschaft soll dazu dienen, dass man sich gegenseitig auf liebevolle Weise im Guten fördert. Aber man darf nicht zum pedantischen Moralprediger werden. Sieht man, dass unsere Anregungen auf Widerstand stoßen, so halte man sich taktvoll zurück und überlasse es dem gesunden Verstande des andern, selbst zur Besinnung zu kommen. Sonst setzt man sich nur Beschämungen aus, und die Freundschaft geht in die Brüche.“[564]

Da in diesen konfuzianischen Moralregeln lediglich die unterste Stufe der sozialen Hierachie angesprochen wird, lässt sich der personenbezogene Anwendungsbereich dieser Regel von dem Verhältnis des Kindes zu Eltern bzw. zwischen Freunden auch allgemein auf die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft erweitern. Dabei ergibt sich, dass sich das Individuum gedanklich durchaus in Widerspruch zu der Auffassung der übergeordneten Autorität - mithin der Gemeinschaft - befinden darf. Äußert der Einzelne jedoch seine Kritik, hängt es von der Mehrheit der die soziale Gemeinschaft bildenden Individuen ab, ob sie die Kritik als konstruktiv aufgreifen oder ob der Kritisierende seine Haltung nur *im Stillen* vertreten darf. Auf diese Weise entsteht lediglich ein *gesellschaftlicher Minimalkonsens*, der sich daran orientiert, was als historisch tradiert gilt. Im Hinblick auf das individuelle Rechtsbewusstsein bedeutet dies, dass der Einzelne seine auf das Recht bezogenen Bewusstseinsinhalte nur dann gegenüber der Gemeinschaft artikulieren darf, wenn diese deren Gegenstand als zustimmungsfähig betrachtet oder wenn eine Bewusstseinsbildung gleichen Inhalts von den die Gemeinschaft bildenden Individuen nachvollzogen worden ist. Auf diese Weise wäre es beispielsweise Minderheiten nicht möglich, über ihr Rechtsbewusstsein mit der Mehrheit der Gesellschaft in Austausch zu treten. Nach Interpretation des *konfuzianischem Individualismus* würde die Mehrheitsgesellschaft die reformierende Auffassung der Minderheit lediglich als selbstlosen

---

[562] Deutsche Übersetzung entnommen aus: Richard Wilhelm, *Kung Futse, Gespräche (Lunyü)*, S. 62

[563] Lunyu (论语) - *Gespräche des Konfuzius*, Buch 12 (颜渊), Kapitel 23

[564] Deutsche Übersetzung entnommen aus: Richard Wilhelm, *Kung Futse, Gespräche (Lunyü)*, S. 129

Beitrag zum Wohle der Gemeinschaft ansehen, der bei mangelnder Zustimmung durch diese gesellschaftlich gegenstandslos würde.
Der westlich geprägte Individualismus hingegen verleiht einer veränderungswilligen Minderheit die gesellschaftliche Berechtigung, mit der Gemeinschaft über ihre auf das Recht bezogenen Bewusstseinsinhalte solange in Austausch zu treten, bis ein Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen der Minderheit und der Mehrheit in der Gemeinschaft gefunden wird. Dabei gewährt das Prinzip des Individualismus einer Minderheit auch die Möglichkeit, ihre Interessenlage teilweise über die Belange der Gemeinschaft zu stellen, sofern dies zur Kompensation eines gesellschaftlichen Nachtteils erforderlich ist.

Ein nach den Maßstäben des *konfuzianischen Individualismus* gewonnener *gesellschaftlicher Minimalkonsens* ähnelt stark dem so genannten *sozialistischen Rechtsbewusstsein,* bei dem der Einzelne die gesellschaftlich vorgegebenen Rechtsauffassungen als eigene übernehmen soll und eine abweichende Auffassung nur insoweit geduldet wird, als diese nicht öffentlich kundgetan wird.[565] Eingedenk des *konfuzianischen Individualismus* ist fraglich, ob die durch Rechtsgelehrte geäußerten liberalen Forderungen nach Meinungsfreiheit[566] sich nicht relativieren, wenn sie nicht an den westlich-individualistisch geprägten Menschenrechten orientiert sind, sondern letztlich einen Ausfluss der konfuzianischen Moralregel aus dem 4. Buch des *Lunyu* darstellen. Danach ist Kritik zwar erwünscht und auch notwendig, darf allerdings nicht gegen den Willen der übergeordneten Autorität weiter ausgeführt oder gar durchgesetzt werden. Wenn die Kritik also nur empfehlenden Charakter hat und letztlich der herrschenden Regierung nur nützen, nicht aber ihre Regierungsgeschäfte kontrovers beurteilen darf, fehlt es an der Kongruenz der von chinesischen Rechtswissenschaftlern geforderten Redefreiheit mit der Redefreiheit westlicher Gesellschaftsordnungen. In der Antizipation, dass diese konfuzianische Ethik der chinesischen Gesellschaft immer noch - wenn auch nur rudimentär - wesensimmanent ist, ließe sich die Forderung nach Redefreiheit als systemerhaltendes politisches Kalkül interpretieren. Die Regierung würde sich somit bei der Modernisierung der Volksrepublik der Mithilfe des Volkes in Form von ausschließlich konstruktiver Kritik bedienen, indem sie die freie Meinungsäußerung zulässt und dadurch dem Volk gestattet, der Regierung „*in zarter Weise Vorstellungen [zu] machen*“. Gleichzeitig gewährt sie durch die Möglichkeit

---

[565] siehe unter 4.4

[566] siehe Fussnote 544 und 545

der Kritik ein durch die Verfassung bereits festgelegtes Element demokratischer Mitbestimmung, ohne die Gefahr eines Machtverlustes fürchten zu müssen. Die Mahnung zur Zurückhaltung bei der Kritik würde dann nicht mehr als Zeichen totalitären Machtanspruches in Erscheinung treten, sondern ließe sich als Übereinstimmung mit der konfuzianischen Ethik rechtfertigen.

Seine moderne Entsprechung findet die gemeinschaftsbetonende Ethik des Konfuzianismus in der sozialistischen Staatstheorie der Volksrepublik. Dabei stellt das sozialistische bzw. kommunistische Prinzip dem Vorrang der Individualinteressen die absolute Einheit und Gleichheit der Gemeinschaft gegenüber.[567] Auch nach den Reformen *Deng Xiaopings* hat sich an der Ablehnung eines westlich geprägten Individualismus nichts geändert. Mit seiner politischen Devise: *„Sozialismus ist nicht Armut, Sozialismus ist dazu da, die Armut zu beseitigen“* rief Deng dazu auf, auch marktwirtschaftlich-kapitalistische Methoden zu nutzen. Die ihnen zugrunde liegenden Werte wie Individualismus, Interessen und Interessenpluralismus aber werden von der chinesischen Führung bis heute nicht offiziell akzeptiert. Individualismus sei als westliche Wertvorstellung weder mit der chinesischen Tradition noch mit der marxistisch-leninistischen Ideologie vereinbar.[568]

Allerdings wird ein übersteigerter *Anti-Individualismus* vorwiegend mit den extremen linken politischen Vorstellungen in Verbindung gebracht, wie sie während der *Kulturrevolution* durch die *Viererbande* propagiert wurden. Während dieser Zeit versuchte die Regierung, China von der Außenwelt zu isolieren. Innenpolitisch wurden ein radikaler Klassenkampf propagiert und alle individualistischen Bestrebungen als konterrevolutionär gebrandmarkt.[569] Selbst *Deng Xiaoping* hatte noch auf der *2. Plenartagung des XII. Zentralkomitees* am 10. Oktober 1983 die westlichen Konzepte des *Humanismus* und des *Individualismus* als *geistige Verunreinigung* (精神污染) bezeichnet.[570] Zusammen mit den philosophischen Ideen des Anarchismus

---

[567] Michael Opielka, *Gemeinschaft in Gesellschaft*, S. 123

[568] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China im Wandel*, S. 71

[569] Han Depei, Stephen Kanter, *Legal Education in China*, in *The American Journal of Comparative Law*, Band 32, Ausgabe 3 (1984), S. 549

[570] 薛泽洲,刘学军 (Xue Zezhou, Liu Xuejun) 邓小平与中国现代化 (*Deng Xiaoping yu Zhongguo Xiandaihua*), S. 225, Merle Goldman, *The Intellectuals in the Deng Era*, in: Michael Y. M. Kau/ Susan H. Marsh, *China in the Era of Deng Xiaoping: A Decade of Reform,* S. 305

und Nihilismus seien diese *bourgeoisen* Konzepte geeignet, den Sozialismus und den Herrschaftsanspruch der kommunistischen Partei zu unterminieren.[571]

Andererseits hat die gesellschaftliche Entwicklung in den letzten zehn Jahren diese ideologische Orthodoxie relativiert. Nicht zuletzt wegen der Ablehnung individualistischer Bestrebungen und der radikalen Betonung des Kollektivismus während der Kulturrevolution hat sich die Einstellung der Bevölkerung zum westlichen Individualismus gewandelt. Dabei hat insbesondere die ideologisch-politische Schematisierung eines Teils der Bevölkerung in *fünf schwarze Kategorien* (黑五类) von politischen Feinden zu Beginn der 1960er zu einem gewandelten Verhältnis zum Individualismus in der Bevölkerung beigetragen. Die Kategorien umfassten *Großgrundbesitzer* (地主), *reiche Bauern* (富农), *Konterrevolutionäre* (反革命), so genannte *asoziale Elemente* (坏分子) sowie *Rechtsabweichler* (右派). Meist wurde diese Gruppe um vier weitere Arten von politischen Feinden erweitert und als *stinkende Neun* (臭老九) bezeichnet. Hauptsächlich wurden mit dieser Bezeichnung *Intellektuelle* diffamiert.[572] Während der Kulturrevolution war eine Denunzierung ausreichend, um in einer dieser Gruppen Opfer einer Kollektivbestrafung zu werden.

Nach diesen negativen Erfahrungen mit dem Kollektivismus der Kulturrevolution gibt es auch vereinzelt Stimmen in der Rechts- und Politikwissenschaft der Volksrepublik, die eine Hinwendung zum *westlichen Individualismus* befürworten. Eine Modernisierung mittels des Rechtsstaates sei nur möglich, wenn ein *„Bürgerbewusstsein"* (公民意识) geschaffen würde. Da die chinesische Gesellschaft traditionell aber eine *„Massengesellschaft"* (群众社会) sei, die sich der herrschenden Regierung unterordne, sei ein Bürgerbewusstsein entweder nicht vorhanden oder nur sehr schwach ausgeprägt. Die Befolgung der Regeln einer Rechtsordnung erfordere aber ein individuelles Bürgerbewusstsein, da das aus dem Westen rezipierte Recht auf dem Konzept des Individualismus fuße. Folglich könne in der chinesischen Gesellschaft nur dann ein Bürgerbewusstsein geschaffen werden, wenn mit der Rezeption des Rechts gleichzeitig auch dessen zugrunde liegende Prinzipien stärkere Berücksichtigung fänden.[573]

---

[571] Merle Goldman, *The Intellectuals in the Deng Era*, in: Michael Y. M. Kau/ Susan H. Marsh, *China in the Era of Deng Xiaoping: A Decade of Reform,* S. 305

[572] Lucian W. Pye, *The State and the Individual: An Overview Interpretation* , in: *The China Quarterly*, No. 127, Special Issue: The Individual and State in China. (Sep., 1991), S. 456

[573] Shu-Yun Ma, *The Chinese Discourse on Civil Society*, in: *The China Quarterly*, No. 137. (März, 1994), S. 184

Der wohl größte Einfluss auf die veränderte Wahrnehmung des westlichen Individualismus in der chinesischen Gesellschaft ist dem durch die wirtschaftlichen Reformen bedingten demographischen Wandel zuzuschreiben. Mit dem seit den 1980er Jahren kontinuierlich steigenden Wohlstand verändern sich vor allem in den Großstädten der Volksrepublik die familiären Lebensgewohnheiten. Viele Chinesen der jüngeren Generation sind nicht mehr gewillt, die traditionelle Versorgung der älteren Familienmitglieder zu übernehmen. Eine mögliche Ursache für diese Entwicklung wird in der Geringschätzung der älteren Generation während der Kulturrevolution gesehen.[574] Die allein aufgrund ihres Alters schon der Reaktion und Konterrevolution verdächtigen Senioren verloren während der Kulturrevolution ihre durch den Konfuzianismus zugedachte gesellschaftliche Wertschätzung. Zudem galt die gesamte konfuzianische Ethik in der Kulturrevolution als Auswuchs einer feudalistischen Gesellschaftsordnung und damit deren Befolgung als konterrevolutionär.

Mit steigendem Wohlstand und der neuen wirtschaftlichen Unabhängigkeit übernimmt die junge Generation auch individualistisch geprägte Formen des familiären Zusammenlebens westlicher Industrienationen. Die in der chinesischen Kultur verankerte traditionelle Wertschätzung des Alters gerät dabei immer mehr in Vergessenheit und dies verstärkt die Tendenz der mit der Kulturrevolution einsetzenden Geringschätzung der älteren Bevölkerungsschichten. Als Folge bildeten sich immer mehr Zwecklebensgemeinschaften älterer Paare, um der mangelnden gesellschaftlichen Fürsorge durch die jüngere Generation entgegenzuwirken.[575]

Ein weiteres Merkmal eines wachsenden und durch den demographischen Wandel bedingten *faktischen Individualismus* ist das Phänomen der *Generation Ku* (酷一代). Dabei handelt es um Jugendliche und junge Erwachsene, die sich durch die wohlstandsbedingte Verwestlichung der chinesischen Großstädte immer stärker an der Alltagskultur der nordamerikanischen Jugend orientiert. Dies lässt sich insbesondere an der Benennung dieses sozialen Phänomens erkennen. Das Wort *„Ku“* (酷) steht dabei nicht für seine ursprüngliche Bedeutung als *„grausam“* und *„tyrannisch“*, sondern für die lautliche Wiedergabe des englischen Wortes

---

[574] Jeanne L. Shea, *Sexual "Liberation" and the Older Woman in Contemporary Mainland China,* in: *Modern China*, Vol. 31, No. 1 (Jan., 2005), S. 119

[575] Jeanne L. Shea, *Sexual "Liberation" and the Older Woman in Contemporary Mainland China,* in: *Modern China*, Vol. 31, No. 1 (Jan., 2005), S. 120

„cool", das auch in der deutschsprachigen Jugendkultur als Ausdruck höchster Begeisterung und Wohlgefallens verwendet wird.[576]

Die *Generation Ku* umfasst vorwiegend Studenten und junge Universitätsabsolventen, deren Lebensweise sich als sehr stark individualistisch dadurch erweist, dass sie von einem westlichen Konsumverhalten bis hin zur Genusssucht bestimmt wird. Dabei ist das Phänomen der *Generation Ku* keine Randerscheinung, sondern betrifft in der jungen Generation mittlerweile eine breite Masse.[577] Trotz der Befürchtung, die *Generation Ku* könne aufgrund ihres Lebensstiles ein negatives Vorbild für die gesamte Jugend der Volksrepublik abgeben, sieht die Generation der Eltern diese soziale Entwicklung ihrer Kinder milder, als es das direkte Aufeinandertreffen bislang kollektivistischer und nunmehr ausufernder individualistischer Lebensweisen vermuten lassen würde. Vielmehr sind sich viele Eltern bewusst, dass sie während der Kulturrevolution durch soziale und politische Umstände gezwungen waren, die eigenen Interessen dem Wohle eines gesellschaftlichen Kollektivismus zu opfern. Zudem ist mit dem Aufbegehren der *Generation Ku* keine politische Botschaft verbunden, sondern lediglich ein durch den neuen Wohlstand der Volksrepublik möglich gewordenes überschwengliches Konsumverhalten.[578]

7.2 Die Bedeutung des gesellschaftlichen Ansehens

Eine weiterer kultureller Aspekt der chinesischen Kultur, dem für die Betrachtung des *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik besondere Bedeutung zukommt, ist der des gesellschaftlichen Ansehens. Metaphorisch wird für das gesellschaftliche Ansehen der Begriff des „Gesichtes" gewählt. Im Chinesischen existieren zwei Begriffe für „Gesicht". Während das Wort *mianzi* (面子) sowohl *„Gesicht"* als auch *„gesellschaftliches Ansehen"* bedeutet, bezeichnet *lian* (脸) ausschließlich das menschliche Antlitz.

---

[576] Robert L. Moore, *Generation Ku: Individualism and China's Millennial Youth* , in: *Ethnology*, Vol. 44, No. 4 (Herbst, 2005), S. 357

[577] Robert L. Moore, *Generation Ku: Individualism and China's Millennial Youth* , in: *Ethnology*, Vol. 44, No. 4 (Herbst, 2005), S. 363

[578] Robert L. Moore, *Generation Ku: Individualism and China's Millennial Youth* , in: *Ethnology*, Vol. 44, No. 4 (Herbst, 2005), S. 375

Allerdings besteht zwischen *mianzi* und *lian* ein Unterschied in Bezug auf den Grad der Ausprägung des sozialen Ansehens. *Lian* bezeichnet, unabhängig von der sozialen Stellung und den persönlichen Errungenschaften, die Erwartungshaltung der Gesellschaft in ein bestimmtes soziales Verhalten, das in Übereinstimmung mit ethischer Tradition und kultureller Gepflogenheit steht. Es verkörpert den kleinsten gemeinsamen Nenner moralischen Anspruchs in der chinesischen Gesellschaft. Somit haben auch Menschen in niedriger sozialer Stellung ein *„Gesicht"*, das durch sozialnormkonformes Verhalten gewahrt (露脸) werden muss. Wird diese Erwartungshaltung von dem Einzelnen enttäuscht, verliert er sein Gesicht (丢脸) und damit auch seine kulturelle Daseinsberechtigung.[579]

Mianzi hingegen bezeichnet das gesellschaftliche Ansehen, das mit persönlicher Leistung und sozialer Errungenschaft verbunden ist. Aus diesem *erworbenen* gesellschaftlichen Ansehen (有面子) folgt eine höhere Erwartungshaltung an den Einzelnen in Bezug auf die Einhaltung kollektiver Konventionen, als dies bei Individuen ohne soziale Stellung (没有面子) der Fall wäre.

Trotz des graduellen Bedeutungsunterschiedes von *lian* (脸) und *mianzi* (面子) werden jedoch beide Begriffe vielfach synonym für *„Gesicht"* und damit gleichbedeutend mit *gesellschaftlichem Ansehen* verwendet.[580]

Intention eines jeden Individuums in der chinesischen Kultur ist es, sich gesellschaftliches Ansehen zu verschaffen und bei sich und anderen einen Gesichtsverlust zu vermeiden. Dabei sieht sich der Einzelne einem komplizierten sozialen Regelwerk gegenüber, das jemandem, der nicht mit der chinesischen Kultur vertraut ist, umständlich oder gar widersprüchlich erscheinen mag. Diese Regeln des *„Gesichtgebens"* (给面子) und des *„Gesichtverlierens"* (丢面子) werden in der chinesischen Kultur im sozialen Miteinander von Kindheit an erlernt und intuitiv angewendet. Dagegen fällt es Chinesen aber schwer, die kulturelle Besonderheit des *Gesichtes* und dessen gesellschaftliche Funktionsweise in einem Kontext westlicher Kultur zu erklären. Versuchte man das *Gesicht* als Eigenart der chinesischen Kultur auf die westliche Gesellschaft zu übertragen, so kämen die Begriffe *Ehre* für *lian* (脸) und *guter Ruf* für *mianzi*

---

[579] David Yau-Fai Ho, *On the Concept of Face*, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. 81, No. 4. (Jan., 1976), S. 868

[580] David Yau-Fai Ho, *On the Concept of Face*, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. 81, No. 4. (Jan., 1976), S. 868

(面子) der Bedeutung in der chinesischen Gesellschaft am nächsten.[581] Allerdings ist eine solche Übertragung sehr ungenau, da sich der Bestand von *Ehre* und *gutem Ruf* in der westlichen Gesellschaft als weniger fragil erweist; zudem ist auch deren Restitution leichter möglich. Bei *lian* und *mianzi* hingegen ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen sozialen Stellung nach deren Verlust nur sehr schwer, mitunter gar nicht möglich.[582]
Teilweise sind gewisse Aspekte des gesellschaftlichen Phänomens *Gesicht* selbst für Chinesen nicht zu erklären. So schreibt *Lu Xun* in einem Aufsatz *„Über das „Gesicht“* - 说面子“ aus seinen bereits zitierten *Qiejieting-Essays* (且介亭杂文) am 4. Oktober 1934:

> „ “面子”，是我们在谈话里常常听到的，因为好像一听就懂，
> 所以细想的人大约不很多。*(...)“* [583]

> 但“面子”究竟是怎么一回事呢？不想还好，一想可就觉得胡涂。[584]

> *„Gesicht“ ist ein Wort, das man oft in Unterhaltungen hört. Daher meint man es sofort zu verstehen, sobald man es hört. Somit erklärt sich auch, dass es wahrscheinlich nicht viele Menschen gibt, die sich [über den Inhalt dieses Wortes] nähere Gedanken machen (...).*

> *Aber was ist denn das „Gesicht“ überhaupt ? Es mag wohl angehen, dass man sich nicht den Kopf darüber zerbricht, denkt man jedoch einmal [über den Sinn dieses Wortes] nach, so erscheint er einem merkwürdig.“*[585]

Ebenso unklar wie die Definition des Begriffs *mianzi* ist auch dessen ethischer Ursprung. So wurde mitunter angenommen, dass dieses gesellschaftliche Phänomen sich unmittelbar als Bestandteil des Konfuzianismus erklären ließe. Insbesondere wurde vertreten, das gesellschaftliche Ansehen *mianzi* würde derjenige erlangen, der die Riten (*li*) der konfuzianischen

---

[581] vgl. Lin Yutang, *My Country My People*, S. 190: *„It‘s like honour, and it is not honour.“*

[582] Dieter Kuhn, *Markt China*, S. 274

[583] Lu Xun, *Gesammelte Werke (*鲁迅全集*)*, Band 6 (第六卷), 且介亭杂文 (Qiejieting-Essays), S. 127

[584] Lu Xun, *Gesammelte Werke (*鲁迅全集*)*, Band 6 (第六卷), 且介亭杂文 (Qiejieting-Essays), S. 128

[585] Eigene Übersetzung; teilweise aus stilistischen Gründen frei übersetzt

Ethik befolge. Demnach seien *li* (礼) und *mianzi* (面子) gleichbedeutend.[586] Tatsächlich haben sowohl die Moralregeln des Konfuzianismus als auch die gesellschaftlichen Prinzipien des *mianzi* die Bewahrung der sozialen Harmonie zum Ziel. Die konfuzianische Ethik sieht in der moralischen Perfektionierung des *Edlen* (君子) das Vorbild, dem alle Mitglieder der Gesellschaft folgen werden. Durch die Befolgung der Riten (礼) wird die kosmische Einheit gewahrt und somit befindet sich die Gesellschaft in Harmonie. Der *Edle* fürchtet nur, das selbst gewählte Ziel der moralischen Perfektion zu verfehlen, die Schmach über sein eigenes Unvermögen ist ihm Strafe genug. Der *Gemeine* (小人) hingegen, der nicht an die Ideale des *Edlen* heranreicht, fürchtet ausschließlich die materielle oder körperliche Bestrafung.[587] Die innere Genugtuung über die moralische Perfektion oder die Schmach über ihre Nichterlangung sind Vorgänge, die sich nur im Inneren des *Edlen* widerspiegeln. Die gesellschaftlichen Prinzipien des *mianzi* hingegen betreffen die Außenwelt, mithin die Wahrnehmung durch andere. Dabei geht es nicht darum, ob ein innerer Zustand tatsächlich erreicht wurde, sondern ob dieser Zustand von anderen nach den Regeln einer sozialen Übereinkunft als gegeben fingiert wird. Die konfuzianische Ethik kennt nur das Ideal des *Edlen*. Wie alle ethischen Normen sind auch die des Konfuzianismus von so hohem Anspruch, dass der Einzelne aufgrund seiner natürlichen Fehlbarkeit nicht in der Lage ist, allen Moralgeboten dauerhaft zu genügen. Gelingt es nicht, das äußerst strenge und mit großen Entbehrungen verbundene Regelwerk der *Riten* (礼) zu befolgen, sieht das konfuzianische Urteil nur die schmachvolle Stellung des *Gemeinen* (小人) vor.

Durch diese rigide Dichotomie in der Lehre des Konfuzius hat sich in der chinesischen Kultur die soziale Übereinkunft herausgebildet, eine derartige gesellschaftliche Stigmatisierung der eigenen Existenz und der anderer nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Phänomen *mianzi* ähnelt somit einer List oder für die chinesische Kultur passender: einem intuitiv angewendeten sozialen Strategem.[588] *Mianzi* stellt somit eine kulturell tradierte und teilweise unbewusst vollzogene gesellschaftliche Übereinkunft dar, sich angesichts des hohen konfuzianischen Ideals einander nicht der schmachvollen menschlichen Fehlbarkeit zu bezichtigen.

---

[586] Nachweise bei Margaret N. Ng, *Is Face the Same as Li ?,* in: *Journal of the Hong Kong Branch of the Royal Asiatic Society*, Vol. 18 (1978), S. 49

[587] Margaret N. Ng, *Is Face the Same as Li ?,* in: *Journal of the Hong Kong Branch of the Royal Asiatic Society*, Vol. 18 (1978), S. 55

[588] Margaret N. Ng, *Is Face the Same as Li ?,* in: *Journal of the Hong Kong Branch of the Royal Asiatic Society*, Vol. 18 (1978), S. 54 *Ng* beschreibt Mianzi (*„Face"*) als Täuschungsmanöver (*„subterfuge"*) zu Li: *„(...) and **face** is a **subterfuge** due to the severe demands of that ideal, and the delay of the realization of that ideal which may, of course, never be completely realizable."*

Vielmehr soll jedem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, den Anschein zu wahren, er könne den hohen Anspruch erfüllen, auch wenn dies nach Tatsachenlage offensichtlich nicht der Fall ist. Die Fehlbarkeit offen anzusprechen, würde denjenigen, der sich Fehler eingestehen muss, als „Gewöhnlichen" (小人) bloßstellen. Gleichzeitig würde der den Fehler Benennende kundtun, dass er an der Übereinkunft des *mianzi* nicht mehr teilhaben will und dass auch er nach diesen Regeln kein *Gesicht* mehr hat. So erklärt sich, warum auch derjenige sein Gesicht verliert, der es einen anderen verlieren lässt. *Mianzi* ist demnach kein *Bestandteil* des Konfuzianismus, sondern eine natürliche resignationsvermeidene gesellschaftliche *Reaktion* auf dessen hohen ethischen Anspruch angesichts der menschlichen Fehlbarkeit.

Allerdings umfasst die gegenwärtige gesellschaftliche Bedeutung des *mianzi* wesentlich mehr als die Vermeidung gegenseitiger Bloßstellung. Es ist vielmehr zu einem komplexen Regelwerk von ungeschriebenen sozialen Normen herangewachsen. Dabei bieten die konfuzianischen Verhaltensregeln einen umfangreichen Katalog von sozialen Normen, wie den unterschiedlichen gesellschaftlichen Erscheinungsformen des *mianzi* begegnet werden soll.[589]

So erfolgt das *Geben von Gesicht* (给面子) beispielsweise durch Herausstellen verdienstvoller Tätigkeiten eines Einzelnen in der Öffentlichkeit. Es genügt schon die lobende Erwähnung der Person, unabhängig davon, ob diese tatsächlich verdienstvoll gehandelt hat oder nicht. Mitunter kann die Öffentlichkeit sogar sichere Kenntnis davon haben, dass die Lobpreisung keinesfalls den Tatsachen entspricht.[590] Allein die öffentliche Erwähnung ist ausreichend, um jemandem *Gesicht zu geben*. Die scheinbare Widersprüchlichkeit, aufgrund falschen Lobes öffentliches Ansehen zu erlangen, liegt darin begründet, dass *mianzi* nicht auf Vernunft beruht, sondern auf der sozialen Übereinkunft, einander nicht bloßstellen zu wollen und allein der bloße Anschein, das *Ideal des Edlen* erreichen zu können, ausreichen soll.

Der Verlust des Gesichtes (丢面子) erfolgt durch öffentliche Kritik oder gar durch Beleidigung oder Demütigung.[591] Die besondere Eingebundenheit des Einzelnen in das Kollektiv der chinesischen Gesellschaft bringt der *Gesichtsverlust für eine andere Person* (给某人丢脸) zum Ausdruck. Hierbei diskreditiert sich ein Individuum nicht nur sozial, sondern die gesell-

---

[589] Dieter Kuhn, *Markt China*, S. 265

[590] Hsien Chin Hu, *The Chinese Concepts of Face,* in: *The Amercian Anthropologist*, (Vol.46), 1944, S. 56

[591] Birgit Zinzius, *Doing Business in the New China: a Handbook and Guide*, S. 122

schaftlichen Konsequenzen für sein Verhalten treffen zugleich auch die Familie, Freunde und Bekannte in Form des Gesichtsverlustes. Ein solcher *kollektiver Gesichtsverlust* droht bei als besonders schwerwiegend empfundenen sozialen Verfehlungen wie etwa dem Bruch eines Eheversprechens.[592]

Wie wichtig die Wahrung des Gesichtes in der chinesischen Kultur ist, belegt das Sprichwort 树要皮，人要脸 - Wie der Baum die Rinde braucht, braucht der Mensch das *Gesicht*. Dabei setzt die Wahrung des eigenen Gesichts die Verpflichtung voraus, andere vor der Möglichkeit eines Gesichtsverlustes zu bewahren. Auch derjenige verliert sein Gesicht, der seinen Gegner *„zu Recht“* das Seinige verlieren lässt, ein Umstand, der gerade in Bezug auf die Inanspruchnahme der Gerichte durch die chinesische Bevölkerung und damit auch für die Entwicklung sowie das Verfestigen eines *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik von Bedeutung ist. In einem Gerichtsverfahren wird der obsiegenden Partei durch abschließendes Urteil im Idealfall die Verfügung über den gesamten Streitgegenstand zugesprochen, während die unterliegende Partei sich dem Richterspruch fügen muss. Während im westlichen Kulturkreis das Urteil eines Gerichts als oberste Instanz zur Lösung eines Konfliktes anerkannt ist, trifft es in der chinesischen Gesellschaft auf die kulturelle Eigenart des *Gesichtes*. Durch die Ausgestaltung des Parteienprozesses und die Erörterung des Streitgegenstandes in einem Prozessvortrag weist der Zivil- und Verwaltungsprozess jene konfrontative Situation auf, die in der chinesischen Kultur vermieden wird. Zudem müssen durch den Sachvortrag des Klägers Versäumnisse des Beklagten explizit benannt und bewiesen werden, was jener öffentlichen Kritik gleichkommt, die zum Gesichtsverlust führt.[593] Durch die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gebotene grundsätzlich *öffentliche Gerichtsverhandlung* gibt es auch keine Möglichkeit, die zur Geltendmachung des Streitgegenstandes vorgetragene Kritik der Öffentlichkeit zu entziehen.

Welche Bedeutung das kulturelle Phänomen des *Gesichtes* für das chinesische Rechtswesen immer schon besaß, beschreibt *Lin Yutang* (林语堂) in seinem Buch *„My Country, My People - 吾国吾民“* aus dem Jahre 1935. Dort bezeichnet er das *Gesicht*, das *Schicksal* und den *Gefallen* als *„weibliche Trias“* von Musen, die über ganz China herrschen:

---

[592] Hsien Chin Hu, *The Chinese Concepts of Face,* in: *The Amercian Anthropologist*, (Vol.46), 1944, S. 50

[593] Jianhong Liu/ Lening Zhang/ Steven F. Messner, *Crime and Social Control in a Changing China*, S. 94

> *„They are, in fact, the three Muses ruling over China, rather than General Chiang Kaishek oder Wang Chingwei. Their names are Face, Fate and Favour. These three sisters have always ruled China, are ruling China still. (...) They paralyse justice, render ineffective all paper constitutions, scorn at democracy, contemn the law, make a laughing stock of people's rights,violate all traffic rules and club regulations (...), but their voices are soft, their ways are gentle, their feet tread noiselessly over the law courts, and their fingers move silently, expertly, putting the machinery of justice out of order while they caress the judge's cheeks."*[594]

In der Beschreibung *Lin Yutangs* wird deutlich, dass dem Gesicht ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert zukommt als der Rechtsordnung. Gleichzeitig jedoch begegnet die chinesische Gesellschaft dem Rechtssystem nicht mit offener Skepsis oder Ablehnung, sondern vielmehr wird die Justiz mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht. Dabei wird die Befolgung der Gesetze und der Anordnungen der Gerichte ebenfalls den sozialen Verhaltensweisen des *Gesichtes* unterworfen. *Lin Yutang* greift die Metapher *Gesicht* auf und variiert sie allegorisch, indem die *Muse des Gesichtes* die *„Wangen des Richters liebkost",* während sie gleichzeitig mit der Liebkosung den Gerichtsapparat außer Funktion setzt. Diese von *Lin Yutang* gewählte übersteigerte Metaphorik des *Gesichtgebens* lässt sich in zweierlei Hinsicht interpretieren: zum einen könnte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass ein umschmeichelter Richter nicht in der Lage ist, die Missachtung der Gesetze und richterlicher Anordnungen zu erkennen. So gewendet läge ein Fall des *scheinbaren Gehorchens* (假装服从) vor. Hierbei werden durch nicht geäußerten Widerspruch gegen die Weisung einer Autorität die eigenen Interessen gewahrt.[595] Auch das gesellschaftliche Phänomen des *scheinbaren Gehorchens* ist ein Fall des *Gesichtgebens* bzw. des *Gesichtswahrens*, da die weisungsgebende Instanz nicht durch offenen Ungehorsam oder gar offene Zuwiderhandlung ihre Autorität einbüßt.

Zum anderen wäre die Auslegung möglich, dass ein Richter, dem *Gesicht gegeben wird* (给面子), nicht in der Lage ist, unbefangen ein Urteil zu fällen. Vielmehr muss er, um sein Gesicht zu wahren, sich ebenfalls den gesellschaftlichen Zwängen der chinesischen Kultur unterwer-

---

[594] Lin Yutang, *My Country, My People*, S. 186

[595] Siehe Ausführungen unter 3.5

fen. Täte er dies nicht, wäre das Ansehen seiner Person und damit die Autorität des Gerichts insgesamt in der Bevölkerung diskreditiert.

Sowohl der Fall des *scheinbaren Gehorchens* als auch das reziproke *Gesichtgeben* durch den Richter zeigt, dass die starke kulturelle Identifizierung der Chinesen mit ihrem *Gesicht* die Objektivität der Justizbehörden unterminiert. Selbst in Taiwan, das über eine längere Rechtstradition als die Volksrepublik verfügt, ist der Einfluss der chinesischen Kultur auf die Richter so gravierend, dass viele Taiwanesen ihre Richter für korrupt halten und deren Gerichtsurteilen misstrauen.[596]

Das Bedürfnis der Chinesen und der soziale Zwang, ein *Gesicht* in der Gesellschaft zu haben (爱面子), behindern die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins*, da der Einzelne seine Stellung in der Gesellschaft nicht durch seine eigene Persönlichkeit definiert. Seine Stellung wird vielmehr dadurch bestimmt, inwieweit er als Individuum der Erwartungshaltung einer Gemeinschaft in Bezug auf die Wahrnehmung sozialer Pflichten gerecht wird.

Zwar besitzt der Einzelne in der chinesischen Kultur unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung mit seinem *Lian* (脸) eine soziale Daseinsberechtigung. Allerdings berechtigt das *Lian* den Einzelnen nicht, Forderungen an die Gesellschaft zu stellen. Vielmehr verkörpert das *Lian* das Vertrauen der chinesischen Gesellschaft, dass der Einzelne sich moralisch einwandfrei verhalten und den sozialen Forderungen der Gemeinschaft entsprechen werde. Enttäuscht das Individuum dieses Vertrauen, kann es in der chinesischen Gesellschaft keine Funktion mehr übernehmen.[597]

Im Gegensatz hierzu sehen Gesellschaftsordnungen, die auf dem Konzept der Menschenrechte beruhen, den Einzelnen mit einer angeborenen *Würde*, die nach jüdisch-christlicher Vorstellung allen Menschen gemeinsam ist.[598] Aufgrund der angeborenen Würde darf das Individuum den Anspruch an die Gesellschaft stellen, diese *Würde* zu schützen. Nicht das Individuum muss der Gesellschaft den Nachweis liefern, dieser Würde im wahrsten Sinne des Wortes

---

[596] Tsung-fu Chen, *The Rule of Law in Taiwan: Culture, Ideology, and Social Change*, in: Jerome Alan Cohen/ C. Stephen Hsu, *Understanding China's Legal System***,** S. 398 / 399

[597] David Yau-Fai Ho, *On the Concept of Face*, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. 81, No. 4. (Jan., 1976), S. 868

[598] Theodor Schilling, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, S. 2

„würdig“ zu sein, sondern die Gesellschaft selbst trifft die Pflicht, die Würde zu schützen. Der auf den Einzelnen entfallene Anteil dieser Pflicht besteht lediglich darin, die Würde anderer nicht selbst zu beeinträchtigen.

Das *Lian* der chinesischen Gesellschaft und die dem Konzept der Menschenrechte zu Grunde liegende *Würde* stehen demnach im umgekehrten Verhältnis zueinander: Das Individuum ist durch das *Lian* der chinesischen Gesellschaft verpflichtet, während in menschenrechtsbezogenen Gesellschaftsordnungen die Gesellschaft dem Individuum verpflichtet ist. Kürzer gewendet: *die Würde berechtigt dort, wo das Lian verpflichtet*. Auch hier tritt im Vergleich der chinesischen Kultur mit westlichen Gesellschaftsordnungen das umgekehrte Verhältnis von Anspruch und Verpflichtung hervor, das auch schon beim Vergleich zwischen *Recht* und *Moral* zu beobachten war.

7.3 Die Bedeutung der *Guanxi* und die Stellung des Individuums

Eine weiteres soziales Phänomen in der chinesischen Gesellschaft, das die Stellung des Individuums nachhaltig prägt, ist das der *Guanxi* (关系). Allgemein bedeutet *Guanxi „Verbindung“*, *„Beziehung“*, *„Zusammenhang“* oder *„Verhältnis“*.[599] Im sozialen Kontext hingegen ist *Guanxi* als *persönliche Kontakte* zu verstehen.[600] Dabei geht *Guanxi* über das hinaus, was man im westlichen Kulturkreis unter *Beziehungen* oder *social network* versteht. *Guanxi* sind vielmehr ein reziprok konzipiertes Netzwerk wechselseitiger Verpflichtungen. Im Idealfall ist dieses soziale Netzwerk in der chinesischen Gesellschaft zudem von gegenseitigem Wohlwollen und persönlicher Zuneigung geprägt.[601] Zur Schaffung wechselseitiger Verpflichtungen wird *Renqing* (人情) eingesetzt, was durch den Begriff *„Mitmenschlichkeit“* übersetzt werden kann. Je nach Intensität der Beziehung ändert sich auch der Grad der aufgewendeten *Renqing*. Je stärker und inniger - vor allem aber nutzbringender - die angestrebte Beziehung sein soll, um so größer muss die aufgewendete *Mitmenschlichkeit* sein. Diese kann dabei als Gewährung von materiellen Vorteilen, etwa Geschenken, oder in Form von gegenseitiger Hilfe er-

---

[599] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch (*汉德大词典*)*, S. 401; Gerhard Köbler, *Rechtschinesisch*, S. 268

[600] Yongliu Zheng, Pluralistische Ordnungen im chinesischen Wirtschaftswandel, in: Klaus Peter Berger, *Zivil- und Wirtschaftsrecht im europäischen und globalen Kontext*, S. 642

[601] Jürgen Henze, *Die Rolle von Vertrauen in sozialen Beziehungen (China),* in: Elias Jammal, *Vertrauen im interkulturellen Kontext*, S. 196

bracht werden. Diese Art des sozialen Engagements wird auch als *„Gefühlsinvestition“* (感情投资) betrachtet, dergestalt, dass persönliche und materielle Aufwendungen zugleich auch einen von Sympathie getragenen emotionalen Kontakt zwischen den agierenden Personen bewirken sollen. Diese Austauschbeziehung strahlt einerseits eine gefühlvolle Herzlichkeit aus, übt zugleich aber auch sozialen Druck auf die betroffenen Personen aus, einander gewährte Vorteile angemessen zu vergelten.[602] Allerdings ist dies nicht im Sinne einer sofortigen oder gleichwertig zu erbringenden Gegenleistung zu verstehen. Vielmehr bleibt man in der chinesischen Gesellschaft dem einmal erwiesenen Gefallen dauerhaft verpflichtet. Kommt jemand der sozialen Pflicht des *Gegendienstes* (回报) nicht nach, verletzt er nicht nur die sozialen Regeln des Umganges, sondern gilt zudem als unmoralisch, da er Wohlwollen mit Undank entlohnt (忘恩负义).[603] Die Regeln, nach denen *Guanxi* geknüpft (拉关系) werden und welche Verhaltensweisen eingehalten werden müssen, sind so umfänglich, dass sich hiermit eine eigene soziologische Disziplin, die *Guanxi Xue* (关系学), beschäftigt.[604]

Obwohl *Guanxi*-Netzwerke in allen chinesischen und chinesisch beeinflussten Gesellschaftsordnungen festgestellt werden können, sind sie in der Volksrepublik China besonders stark ausgeprägt. Im Vergleich mit Taiwan beispielsweise besitzen die *Guanxi*-Netzwerke in der Volksrepublik ein weitaus komplizierteres Regelwerk, ebenso sind alle gesellschaftlichen Bereiche stärker durchdrungen als in der Gesellschaftsordnung Taiwans.[605]

Wie bedeutend *Guanxi* als persönliche Beziehungen für die Existenz des Einzelnen in der chinesischen Gesellschaft sind, lässt sich an der Redensart „关系第一，钱第二[606] (*An erster Stelle stehen „Guanxi“, an zweiter Stelle steht das Geld.)“* erkennen. Die soziale Bindung ist in der chinesischen Kultur von größerer Bedeutung als *unmittelbarer* finanzieller Einfluss. Nicht zuletzt deshalb wird ausländischen Geschäftsleuten empfohlen, sich für eine erfolgreiche Geschäftsanbahnung der *Guanxi*-Regeln zu bedienen.[607]

---

[602] Alexander Thomas/ Stefan Kammhuber/ Sylvia Schroll-Machl, *Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kooperation*, Band 2, S. 176

[603] Yongliu Zheng, *Pluralistische Ordnungen im chinesischen Wirtschaftswandel*, in: Klaus Peter Berger, *Zivil- und Wirtschaftsrecht im europäischen und globalen Kontext*, S. 642

[604] Yadong Luo, *Guanxi and Business*, S. 4

[605] Mayfair Mei-hui Yang, *Gifts, Favors, and Banquets: The Art of Social Relationships in China*, S. 2

[606] Julia Klare, *Kommunikationsmanagement deutscher Unternehmen in China*, S. 179

[607] Siehe unter anderen: Ming-Jer Chen, *Geschäfte machen mit Chinesen*; Dieter Kuhn, *Markt China*; Yadong Luo, *Guanxi and Business;* Eike A. Langenberg, *Guanxi and Business Strategy*

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der *Guanxi* kommt ihnen auch in der Politik der Volksrepublik besonderes Gewicht zu, da das Verhältnis zwischen Individuum und Staat in der konfuzianischen Tradition dem kommunistischen Konzept ähnelt. In beiden Systemen haben Individuen *per se* keine eigenen Rechte. Vielmehr sind sie zu Unterordnung unter gesellschaftlich vorgegebene Ziele verpflichtet. Interessenvereinigungen von Individuen, die innerhalb des kommunitaristisch organisierten Gemeinwesens ihre eigenen Ziele verfolgen, sind demnach ausgeschlossen. Dennoch steht die politische Praxis in der Volksrepublik dieser normativen Forderung entgegen, da hier politische Auseinandersetzungen durch Gruppen geführt werden, die alle auf *Guanxi* zurückgreifen, um ihre politischen Ziele zu verwirklichen.[608]

Im Alltag treten *Guanxi* in Form von Beziehungen zu politisch einflussreichen Persönlichkeiten in Form des *Zou Houmen* (走后门 - „Durch die Hintertür gehen“) auf. Dabei ermöglichen politische Kontakte Vorteile, die unter normalen Bedingungen entweder nur mit Mühen oder gar nicht erlangt werden können. Der über politische Kontakte Verfügende erlangt somit seine Besserstellung im wahrsten Sinne des Wortes *„durch die Hintertür“*. Die metaphorische Umschreibung dieser gesellschaftlichen Vorteilserlangung als *Zou Houmen* knüpft zugleich auch an die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes *Guanxi* an. *Guan* (关) bezeichnete ursprünglich eine Schranke und erhielt dadurch seine heutige Bedeutung *„schließen“* oder *„abschließen“*. *Xi* (系) bedeutet unter anderem *„binden“*. Gemeint ist damit auch die familiäre Bindung oder Verbundenheit wie beispielsweise in dem Wort 世系 (*Shixi*) für *„Stammbaum“* oder *„Ahnentafel“*.[609] *Guanxi* sind demzufolge wörtlich genommen *„familiäre Bindungen in einer geschlossenen Gemeinschaft“.*[610] *Die familiäre Vertrautheit beginnt bei jeder Guanxi-Beziehung damit, dass die in Kontakt tretenden Personen „etwas Gemeinsames“* (同- *tong*) teilen. Dies können gemeinsame Bekannte, Schulfreunde (同学-*tongxue*) oder Personen sein, die eine gleiche regionale Zugehörigkeit (同乡-*tongxiang*) besitzen. In der Kaiserzeit Chinas wurden *Guanxi* vor allem bei den kaiserlichen Beamtenprüfungen unter den Absolventen des gleichen Examensjahrganges (同年-*tongnian*) geschlossen.[611] Im feudalistischen China liegen auch die Wurzeln der *Guanxi* als soziales Phänomen. Sie entstanden aus der Ohnmacht des

---

[608] Klaus Kammerer/ Bernd Schauenberg/ Harro von Senger, *Guanxi oder die Ambivalenz von Netzwerkbeziehungen*, in: Gerold Blümle, *Perspektiven einer kulturellen Ökonomik*, S. 177

[609] Wörtlich übersetzt bedeutet 世系 (*Shixi*) *„die Verbindung zur Welt“*, als metaphorische Umschreibung für familiäre Herkunft, also Stammbaum.

[610] Vergleiche auch die Erklärung des Begriffs *„Guanxi“* in Yadong Luo, *Guanxi and Business,* S. 2

[611] Thoralf Klein, *Geschichte Chinas*, S. 111

Individuums gegenüber dem absoluten Herrschaftsanspruch der kaiserlichen Bürokratie. Zum Schutz vor mächtigen Beamten sah das Individuum die Notwendigkeit, sich einer Gruppe anzuschließen, die zu seinen Gunsten auf Entscheidungen der kaiserlichen Bürokratie Einfluss nehmen konnte, der es anderenfalls hilflos ausgeliefert wäre. Solange der Einzelne über *Guanxi* verfügte, war er in der Lage, seine gesellschaftliche Situation zu gestalten. Insbesondere Kaufleute sahen sich gezwungen, ihre wirtschaftlichen Interessen durch soziale Netzwerke in Form der Guanxi abzusichern. Für die konfuzianische Elite im feudalistischen China waren Kaufleute und Händler von niederem Rang. Daher sah diese Elite für die Regulierung einer handelsbezogenen Tätigkeit keine über eine Sicherung der fiskalischen Interessen hinausgehende Veranlassung.[612] So erklärt sich auch die bis heute in der chinesischen Gesellschaft weit verbreitete Auffassung, dass die Inanspruchnahme eines Beziehungsnetzwerkes verlässlicher und effektiver sei als das Beschreiten des Rechtsweges. *Guanxi* werden mithin als Substitut für eine Rechtsordnung angesehen. [613]

Guanxi (关系) und das gesellschaftliche Ansehen *Mianzi* (面子) bedingen einander: Verfügt eine Person bereits durch Besitzstand oder eigene bzw. tradierte politische Stellung[614] über ein hohes gesellschaftliches Ansehen, ist es ihr leichter möglich, selbst soziale Verbindungen aufzubauen. Diese neu geknüpften *Guanxi* steigern wiederum das gesellschaftliche Ansehen (*Mianzi*) dieser Person. Umgekehrt kann ein Individuum mit geringem gesellschaftlichen Status durch zwischenmenschliches Geschick ein *Guanxi*-Netzwerk errichten, das wiederum sein soziales Ansehen erhöht.

Anders als in individualistisch geprägten Gesellschaftsordnungen, wo der materielle Besitzstand maßgeblich die soziale Stellung des Einzelnen bestimmt, wird diese in der chinesischen Kultur wesentlich stärker durch Anzahl und Ausmaß seiner gesellschaftlichen Beziehungen beeinflusst. Der Einzelne in der chinesischen Gesellschaft strebt nicht ausschließlich nach materiellem Wohlstand, sondern auch nach sozialen Beziehungen, um den Besitzstand zu erlangen und abzusichern. Gleichzeitig führt die *Eingebundenheit* des Einzelnen zu einer starken sozialen und ökonomischen Abhängigkeit. Nicht zuletzt deshalb werden *Guanxi*-Netzwerke

---

[612] Klaus Kammerer/ Bernd Schauenberg/ Harro von Senger, *Guanxi oder die Ambivalenz von Netzwerkbeziehungen*, in: Gerold Blümle, *Perspektiven einer kulturellen Ökonomik*, S. 175

[613] Katherine R. Xin/ Jone L. Pearce, *Guanxi: Connections as Substitutes for Formal Institutional Support*, in: *The Academy of Management Journal*, Vol. 39, No. 6 (Dezember 1996), S. 1644

[614] Xuezhi Guo, *Dimensions of Guanxi in Chinese Elite Politics*, in: *The China Journal*, No. 46 (Juli 2001), S. 74

als Ursachen für die in der Volksrepublik weit verbreitete Korruption gesehen. Allerdings können *Guanxi* nicht mit Bestechlichkeit gleichgesetzt werden, da es bei den *Guanxi* nicht primär um die Erlangung eines Vorteils geht. Vielmehr muss die Erlangung des Vorteils durch *Guanxi* aufgrund gegenseitiger Sympathie und im Zeichen der *„Mitmenschlichkeit“* erfolgen. Die reine Bestechung hingegen erfordert keinerlei emotionale Verbundenheit, sondern nur das Aufwenden von Geldmitteln, wobei selbst diese geringer sind, als zur Anbahnung und Pflege von *Guanxi* notwendig wären.[615]

Gegen Ende der 1990er Jahre ging man davon aus, dass die Zahl der *Guanxi*-Netzwerke mit zunehmender wirtschaftlicher Durchdringung des Gesellschaftslebens abnehmen und sich somit die Bedeutung der *Guanxi* auf einen rein sozialen Charakter beschränken werde. Insbesondere die von der Regierung der Volksrepublik angestrebte Errichtung einer Rechtsordnung nach westlichem Vorbild werde die Bedeutung der *Guanxi* mindern.[616] Tatsächlich zeigen aber neuere Studien, dass die Nutzung von *Guanxi*-Netzwerken, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, sehr stark zugenommen hat. So zeigen Studien aus der Industriestadt *Tianjin*, dass in den 1960er Jahren 40 Prozent aller Arbeitsplätze durch *Guanxi* vermittelt wurden. Ende der 1990er Jahre hingegen wurden bereits 75 Prozent aller Arbeitsplätze durch persönliche Beziehungen vermittelt.[617]

8. Menschenrechte und *individuelles* Rechtsbewusstsein

Die Verpflichtung, die das Individuum gegenüber der chinesischen Gesellschaft hat, um sich seines *Lian* „*würdig*“ zu erweisen oder das durch persönliche Leistung erworbene *mianzi* zu schützen, behindert die Entwicklung eines *Rechtsbewusstseins*. Gerade die moralische Eingebundenheit des Einzelnen in das gesellschaftliche Kollektiv steht der für das Rechtsbewusstseins notwendigen *individuellen* Entwicklung entgegen. Diese Entwicklung dient der gesellschaftlichen Standortbestimmung des Individuums und soll ihm als Rechtsperson Autonomie in der Gemeinschaft verleihen. Eine solche Entwicklung beginnt mit dem Bilden einer eigenen Meinung über die eigenen Bedürfnisse und deren Vereinbarkeit mit den Interessen der

---

[615] Jürgen Hartmann, *Politik in China: Eine Einführung*, S. 68

[616] Douglas Guthrie, *The Declining Significance of Guanxi in China's Economic Transition*, in: *The China Quarterly*, No. 154 (Juni 1998), S. 281

[617] Yanjie Bian, *Social Stratification and Social Mobility*, in: *Annual Review of Sociology*, Vol. 28 (2002), S. 107

Gemeinschaft. Diese selbständige Rechtsmeinung wird durch wechselseitigen Austausch mit der Gemeinschaft in ihrem Inhalt verändert und angepasst oder gar von der Gemeinschaft als eigene übernommen.[618] In der durch die Grundsätze des *Mianzi* und der *Guanxi* geprägten chinesischen Gesellschaft findet ein solcher Prozess jedoch nicht statt. Hier läuft das Individuum Gefahr, durch Äußerungen eigener Interessen sein Gesicht und damit die gesellschaftliche Existenzberechtigung zu verlieren, wenn die Durchsetzung der eigenen Interessen gleichzeitig die Interessenssphäre anderer Individuen beeinträchtigt. Eine eigene Meinung wird folglich nicht formuliert und der Gemeinschaft mitgeteilt, sondern die eigenen Interessen unter Vorspiegelung scheinbarer Konformität mit der Gemeinschaft durchgesetzt (假装服从)[619]. Dieser Hang zur tatsächlichen oder scheinbaren Konformität resultiert aus der gesellschaftlichen *Heteronomie* in der chinesischen Kultur. Der Einzelne muss ständig darum bemüht sein, durch sein soziales Verhalten die Übereinstimmung mit der Gemeinschaft zu demonstrieren, da nur sie dem Individuum ein *Gesicht* verleiht.

Eine solche Fremdbestimmung des Individuums durch die Gesellschaft findet bei Beachtung der Menschenrechte bzw. der Ausrichtung einer Staatsordnung an den Menschenrechtskodifikationen nicht statt. Zwar wird der Einzelne immer durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen er lebt, geprägt sein und sich auch stets durch soziale Zwänge veranlasst sehen, sein Recht gesellschaftlichen Gepflogenheiten unterzuordnen. Dennoch verbleibt ihm ein Mindestmaß an sozialer Autonomie, die es ihm gestattet, sich selbst ein Urteil über Vorgänge in der Gesellschaft zu bilden und seine Ansichten zu artikulieren. Im Folgenden wird deshalb dargestellt werden, wie sich *Menschenrechte* und *Rechtsbewusstsein* zueinander verhalten und welche Auswirkungen dies für die Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik China hat.

8.1 Menschenrechte als Voraussetzung für die *Eigenbezogenheit* des Individuums

Es ist ein häufig in der Volksrepublik anzutreffendes Argument, dass die Menschenrechte einem westlichen gemeinschaftsschädlichen Individualismus entspringen, der sich nicht mit der chinesischen Kultur vereinbaren lässt.[620] Dabei wird das Prinzip der Menschenrechte insbe-

---

[618] Siehe Ausführungen unter *4.3*

[619] Siehe zu dem Begriff des *scheinbaren Gehorchens* (假装服从) oben S. 97

[620] Konrad Schüttauf, Gerd Brudermüller, *Globalisierung - Probleme einer neuen Weltordnung*, S. 72

sondere von konfuzianisch geprägten Gruppierungen in der Volksrepublik nicht insgesamt geleugnet, sondern die Ansicht vertreten, dass jene exzessiven Ansichten und Lebensweisen unter Kontrolle gehalten werden müssen, die als moralisch korrumpiert oder verderbt betrachtet werden, selbst wenn sie anderen Menschen nicht schaden. Die Menschenrechte werden aber dort gleichermaßen geschätzt und zu deren Befolgung ermutigt, wo diese Rechte der Förderung der Moral und ethischen Grundsätzen dienlich sind. Das Konzept individueller Souveränität wird lediglich dort akzeptiert, wo sich keine negativen Folgen für das Gesellschaftsleben ergeben.[621]

Die stärkste Ausprägung individueller Souveränität in einer westlichen Gesellschaftsordnung hingegen findet sich in der *Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung* vom 4. Juli 1776, wonach das Recht auf Leben, die Freiheit und das *Streben nach Glück* zu den *unveräußerlichen Rechten* gehört:

> *„We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness."*

Gleichzeitig gilt die Unabhängigkeitserklärung der USA als eines der wichtigsten Dokumente in der Geschichte der Menschenrechte, da erstmalig die Grundrechte den Staat konstituierten und zugleich beschränkten. Die Rechte und Freiheiten wurden nicht mehr vom Staat gewährt, sondern bilden sowohl sein Fundament als auch seine Existenzberechtigung.[622] Die Unabhängigkeitserklärung gilt auch als Vorlage für die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahre 1948. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass das Streben nach Glück (*„pursuit of happiness"*) keinen Eingang in die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* gefunden hat. Nur die beiden „unveräußerlichen Rechte" auf *Leben* und *Freiheit* sind in die Erklärung aufgenommen worden; das *„Streben nach Glück"* wurde durch das Recht auf individuelle Menschenwürde ersetzt.[623] Dabei stellt der Begriff der *Menschenwürde* gerade jene kulturelle Gemeinsamkeit zwischen jüdisch-christlichem Menschenbild und konfuzianischer Ethik dar, die

---

[621] Iwo Amelung, *Selbstbehauptungsdiskurse in Asien: China - Japan - Korea*, S. 347

[622] K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 29

[623] Hans-Richard Reuter, *Ethik der Menschenrechte*, S. 107

im gegenwärtigen Menschenrechtsdialog von einigen Kritikern verneint wird - nicht zuletzt deshalb, weil der Einfluss der *Republik China* durch ihren Gesandten *Zhang Peng Chun* (张彭春) auf die sprachliche Fassung der Menschenrechtserklärung in Vergessenheit geraten ist.[624]

Zudem entsteht durch den sorgsamen Umgang der USA mit den Gründungsdokumenten ihrer Nation und der internationalen Propagierung der in ihnen verkörperten Werte der Eindruck, dass die individualistische Forderung, dem *„Streben nach Glück"* des Einzelnen obersten Verfassungsrang einzuräumen, generell westlichem mithin also europäischem Denken entspricht. Dabei zeigt beispielsweise die Einführung der *sozialen Marktwirtschaft* in Österreich durch Bundeskanzler *Julius Raab* und Finanzminister *Reinhard Kamitz* (*„Raab-Kamitz-Kurs"*)[625], dass das Streben des Einzelnen eben nicht nur durch die Gesetze des Marktes und Schutzinteressen des Staates beschränkt ist. Ebenso beinhaltet das *Sozialstaatsprinzip* eine staatsorganisatorische Absage an eine rein individualistische Lebensführung. So findet sich für die Landesverfassung des *Burgenlandes* die ausdrückliche Erwähnung des *Sozialstaatsprinzips* (*Artikel 1 Abs. 1 Bgld L-VG*): *„Das Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat."* Eine fast identische Formulierung findet sich in Artikel 20 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes für das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland. Zudem weist Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auf die Sozialgebundenheit des Eigentums hin. Danach „verpflichtet Eigentum, sein Gebrauch soll der Allgemeinheit dienen." Eine derartige Sozialgebundenheit staatlicher Ressourcen oder gar des privaten Eigentums sind dem amerikanischen Staatswesen fremd. Daher trifft der Begriff *„Individualismus"* nur als grobe Charakterisierung der Gemeinsamkeiten von amerikanischer Verfassung und europäischen Staatsordnungen zu. Was jedoch die Staats- und Gesellschaftsordnungen in Amerika und Europa verbindet, ist eine gesellschaftliche *Eigenbezogenheit* des Individuums. Der Einzelne ist nicht auf die Zustimmung der Mehrheitsgesellschaft angewiesen, sondern - von ihr unabhängig - durch *Grundrechte* abgesichert, die ein Mindestmaß staatlicher und gesellschaftlicher Autonomie gewährleisten. Die in den *Grundrechten* verkörperten gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten machen den Einzelnen unabhängig von der Notwendigkeit, seine Belange an den Bedürfnissen einer bestimmten sozialen Gruppe oder gar der ganzen Gemeinschaft ausrichten zu müssen. Während die Gesellschaftsordnung der Vereinigten Staaten dem

---

[624] Siehe unter 2.2

[625] Rudolf Vierhaus, *Deutsche biographische Enzyklopädie*, S. 131

Einzelnen diese Rechte weitgehend nur im *status negativus* als Korrelat für das eigenverantwortliche *„Streben nach Glück“* zuerkennt, haben die Gesellschaftsordnungen Europas diesen Grundrechtekatalog durch umfangreiche Leistungsansprüche gegenüber dem Staat erweitert (*status positivus*).[626] Gemeinsames Merkmal beider Gesellschaftsordnungen ist eine umfassend geschützte Rechtsposition des Einzelnen in Staat und Gesellschaft, die es ihm erlaubt, seine eigenen Bedürfnisse gegenüber der Allgemeinheit zu artikulieren. Diese durch die Menschenrechte gewährleistete *Eigenbezogenheit* lässt sich als die Emanzipation des Individuums aus dem Kollektiv charakterisieren.

Die durch die Menschenrechte gewährleistete *Eigenbezogenheit* des Individuums findet insbesondere durch die Artikel des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)* ihre konkrete Ausformung. Dabei haben die einzelnen Artikel einen unterschiedlichen Schutzbereich und sind von ihrer Konzeption und Entstehungsgeschichte nur in ihrer Gesamtheit geeignet, gerade den individuellen Bereich privater Autonomie, der zu Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins notwendig ist, vor staatlichem Zugriff zu schützen. So schützen Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 ICCPR als unabdingbare Voraussetzung für das Entstehen von Rechtsbewusstsein die *Gedanken- und Gewissensfreiheit* sowie das Recht auf *ungehinderte Meinungsfreiheit*. Damit verbunden garantieren Art. 21 S. 1 ICCPR das Recht, sich friedlich zu versammeln, und Art. 12 Abs. 1 ICCPR die Freizügigkeit des Einzelnen. Als spezielle Ausprägung der Versammlungsfreiheit schützt Art. 22 Abs. 1 ICCPR die Vereinigungsfreiheit, der gerade in Bezug auf die fehlende Organisation der Arbeiterschaft durch Gewerkschaften in der Volksrepublik besonderes Gewicht zukommt.[627]

Die Entstehung von Rechtsbewusstsein setzt Artikulation und Kommunikation mit anderen Individuen voraus; mangelte es an der Freizügigkeit des Einzelnen, bliebe der Austausch über Rechtsmeinungen nur lokal begrenzt und könnte von Seiten des Staates gezielt auf bestimmte gesellschaftliche Exklaven beschränkt werden. Während diese Artikel des ICCPR das Fundament der *Eigenbezogenheit* des Individuums bilden und die Grundfunktionen des individuellen Rechtsbewusstseins gewährleisten, enthält der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte weitere konkrete Artikel, die den Einzelnen in die Lage versetzen, seine *Rechtsmeinung* innerhalb der *Staatsordnung* unbeeinträchtigt vertreten zu können. Hierzu ge-

---

[626] Zu den Begriffen *„status negativus“* und *„status positivus“* siehe Ludwig K. Adamovich/ Bernd-Christian Funk/ Gerhart Holzinger, *Österreichisches Staatsrecht 3 Grundrechte*, S. 5

[627] Siehe Ausführungen unter *2.8*

hört allgemein das Recht nach Art. 16 ICCPR auf Anerkennung einer generellen *Rechtsfähigkeit* und der *Gleichheit vor dem Gericht* nach Art. 14 Abs. 1 S.1 ICCPR. Spezieller gefasst gehören hierzu auch das Recht eines aktiven und passiven Wahlrechtes nach Art. 25 b) ICCPR bei *„echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen“*[628] sowie die Teilhaberechte an der Gestaltung des Staatswesens gemäß Art. 25 a) ICCPR und der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Art. 25 c) ICCPR.

Eine tragende Bedeutung in Bezug auf die durch die Menschenrechte gewährleistete *Eigenbezogenheit* des Individuums kommt *Art. 17 ICCPR*[629] zu, da er die *„Privatheit“* (privacy) als Gesamtheit aller besonderen individuellen Eigenschaften menschlichen Seins schützt.[630] Dabei definiert sich *Privatheit* als jener Bereich individueller Autonomie, dessen Existenz und Aktionsfeld die Freiheitssphäre anderer nicht berührt. Sie berechtigt das Individuum, sich von seinen Mitmenschen zu isolieren, sich von der Öffentlichkeit in eine *Privatheit* zurückzuziehen, um dort sein Leben entsprechend seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu verwirklichen.[631] Diese der Selbstverwirklichung innewohnende Freiheit kann allein oder gemeinsam mit anderen ausgeübt werden. Dabei kann es jedoch geschehen, dass die auf die Privatsphäre beschränkten Handlungen mit allgemein anerkannten religiösen, sittlichen oder sonstigen gesellschaftlichen Normen in Konflikt geraten oder sich gegen die Gesundheit richten, für die sich die Allgemeinheit verantwortlich fühlt. Dieser Bevormundung durch die Gemeinschaft Grenzen zu setzen, ist Wesensgehalt des *Art. 17 ICCPR*.[632] Der konkrete Schutzbereich des *Art. 17 ICCPR* umfasst demnach die *gesamte Identität des Menschen*, die sich neben dem Namen auch aus seinem Aussehen, seiner Kleidung, dem Geschlecht, seinen Gefühlen und Gedanken, seiner spezifischen Vergangenheit sowie dem Bekenntnis zu einem Glauben oder einer sonstigen Überzeugung, d.h. die passive Religions- und Weltanschauungsfrei-

---

[628] Art. 25 b) ICCPR: *„To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal suffrage and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors.“*

[629] Art. 17 ICCPR:
1. *Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.*
2. *Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.*

1. *No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.*
2. *Everyone has the right to the protection of the law against such interferences or attacks.*

[630] Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. 311

[631] Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. 303

[632] Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. 313/ S. 314

heit, zusammensetzt. Daher stellt die zwangsweise Veränderung des Erscheinungsbildes einer Person ebenso einen Eingriff in *Art. 17 ICCPR* dar wie die Veränderung ihres Namens oder Religionsbekenntnisses und das zwangsweise Einwirken auf ihre Gedanken- und Gefühlswelt.[633]

Demnach lässt sich *Art. 17 ICCPR* in Gesellschaftsordnungen, in denen der ICCPR ratifiziert wurde, als Kernstück der *Eigenbezogenheit* und *juristischen Ausgangspunkt* des individuellen Rechtsbewusstseins begreifen. Durch seinen Schutzbereich garantiert er dem Einzelnen *all-umfassend* gerade jenen Bereich individueller Autonomie und privater Handlungsfreiheit, der notwendig ist, um dem Einzelnen das Bilden einer eigenen Rechtsmeinung zu ermöglichen, deren *Artikulation* und die darauf beruhende *Interaktion* mit seinen Mitmenschen durch die übrigen Artikel institutionell geschützt werden.

Gleichzeitig betrifft die *Privatheit* als Schutzbereich des *Art. 17 ICCPR* auch den Wesensgehalt der Annahme einer scheinbaren Unvereinbarkeit von chinesischer Kultur und Menschenrechten. Dies hat seine Ursache darin, dass der Begriff der „Privatheit“ oder „privacy“ in der chinesischen Kultur keine Entsprechung findet.[634] So begegnet man im Chinesischen bei der Wiedergabe dieses Wortes einer großen semantischen Vielschichtigkeit. Teilweise lässt sich der Begriff *„Privatheit“* mit *sishi* (私事), *sili* (私利) oder *sichu* (私处) wiedergeben. Dabei handelt es sich jedoch nur um semantische Annäherungen. Während 私事 *private Angelegenheiten* und 私利 die *privaten Interessen* im Sinne eines persönlichen Vorteils meint, beschreibt 私处 die tatsächliche *räumliche Abgeschiedenheit* des Einzelnen von der Öffentlichkeit. Eine weitere Umschreibung des Begriffs „privacy“ findet sich in der chinesischen Übersetzung des Artikel 17 Abs. 1 ICCPR:

> 一、任何人的**私生活**、家庭、住宅或通信不得加以任意或非法干涉，
> 他的荣誉和名誉不得加以非法攻击。
>
> 1. *No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his **privacy**, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.*

---

633 Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. 311

634 Boyé De Mente, *The Chinese Have a Word for It: The Complete Guide to Chinese Thought and Culture*, S. 446

Dabei wird „privacy“ als *„si shenghuo“* (私生活) übersetzt, was im Deutschen dem Ausdruck *„Privatleben“* wörtlich entspricht. Allerdings entspricht diese Übersetzung eher dem konkreten persönlichen Lebensstil und der individuellen Lebensqualität.[635] Somit fehlt es schon an einer semantischen Kongruenz zum Ausgangsbegriff „privacy“. In juristischer Hinsicht hat diese semantische Verschiebung eine gravierende logische Konsequenz. Schützt Art. 17 ICCPR ursprünglich jenen als *„privacy“* umschriebenen Bereich individueller Autonomie, die die Identität des Einzelnen ausmacht, so besteht in dieser semantischen Verschiebung die Gefahr, dass die Gestaltung des persönlichen Lebensstils, also lediglich die persönliche Handlungsfreiheit als Schutzbereich des Art. 17 ICCPR angesehen wird. Der durch den Begriff „privacy“ garantierte *allumfassende* Schutz der individuellen Identität könnte durch die semantische Verschiebung im Chinesischen nur noch *partiell-institutional* gewährleistet sein, etwa nur durch denjenigen Teil der persönlichen Identität, der sich unter die allgemeine Handlungsfreiheit subsumieren lässt.

Zudem ist das Adjektiv *„si“* (私) negativ konnotiert, da es neben der Bedeutung „privat“ oder „persönlich“ auch die Bedeutung „egoistisch“ oder „heimlich, lichtscheu, illegal“ hat.[636] Demnach ließe sich der chinesische Gesetzestext des *Art. 17 Abs.1 ICCPR* auch in diesem negativen Kontext fehlinterpretieren mit der Folge, dass eine Abwehr staatlicher Eingriffe in das *„heimliche“*, *„lichtscheue“* oder *„egoistische Leben“* (私生活) einer Person ohnehin als nicht schutzwürdig anzusehen ist.

Allerdings erweist sich die fehlende Entsprechung des Begriffs „privacy“ oder „Privatheit“ in der chinesischen Kultur nicht als unüberwindbares Hindernis im Menschenrechtsdialog mit der Volksrepublik. Vielmehr stellt die Begründung einer generellen Unvereinbarkeit der Menschenrechte mit chinesischer Kultur unter Berufung auf den Aspekt einer fehlenden Privatheit ein tradiertes reflektiertes Argumentationsmuster dar, das seinen Ursprung eher in der generellen Skepsis gegenüber einer totalitären - insbesondere sozialistischen - Staatsordnung hat, als in einer intensiven Beschäftigung mit dem eigentlichen Bedeutungsgehalt des Begriffes „privacy“ oder „Privatheit“. So ist in der semantische Ursprung dieses Begriffes vom lateinischen *„privatus“* aus dem Blickfeld geraten. Ausgehend von der lateinischen Dichotomie *publicus*

---

[635] 陈凯 (Chen Kai), 现代汉语词典- *The Contemporary Chinese Dictionary*, S. 1814

[636] Wilfried Fuchsenberger, *Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch (*汉德大词典*)*, S. 987

„öffentlich“ und *„privatus“ „ der Öffentlichkeit entzogen*“, findet diese ihr chinesisches semantisches Pendant im Gegensatzpaar *„gong“* (公) und *„si“* (私). Dabei entspricht auch die abwertende Konnotation des Wortes *„si“* (私) der ursprünglichen vom Begriffsinhalt her negativen Wortwurzel des Wortes „privat“, nämlich vom Lateinischen *„privare“ „berauben“*. Erst durch das Entstehen einer Zivilgesellschaft gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff *„privat“* im Zusammenhang mit persönlichen und politischen Rechten verwendet und erhielt somit als Charakterisierung für eine moderne und fortschrittliche Gesellschaft eine umfassend positive Bedeutung.[637] In der Volksrepublik hingegen hat die gesellschaftliche Emanzipation des Individuums und die Loslösung aus einer vereinnahmenden Gemeinschaft nicht stattgefunden, so dass für die Bildung und Schutzbedürftigkeit einer *„Privatheit“* kein gesellschaftliches Verständnis bestand. Bis 1911 beherrschte eine vereinnahmende kaiserliche Bürokratie jeden Bereich gesellschaftlichen Lebens. Nach Beseitigung der feudalen Strukturen in China konnte erst die Staatsform der *Volksrepublik* dem Land die gesellschaftliche Stabilität und Ordnung zurückgeben, die eine Modernisierung des Landes ermöglichte.

Der durch die Modernisierung erlangte Wohlstand und der steigende Lebensstandard haben dazu beigetragen, dass auch der chinesischen Bevölkerung größere individuelle Autonomie zuteil wurde. Dabei geht es der chinesischen Führung insbesondere darum, das Volk in seiner durch die Mao-Zeit überkommenen Funktion als *„Masse“* in die der *„Bürger“* zu überführen, die durch größere soziale Verantwortung und stärkere politische Beteiligung ein größeren Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung und der Modernisierung der Volksrepublik beitragen können als eine lediglich gehorsame *Volksmasse*. Die Entwicklung zu einer Zivilgesellschaft und damit auch die Schaffung von *„Privatheit“* in der Volksrepublik bleibt nicht aus, sondern erfolgt - verglichen mit westlichen Gesellschaftsordnungen - lediglich später. Zudem tritt als Besonderheit hinzu, dass hier nicht die Zivilgesellschaft die staatlichen Strukturen bestimmt, sondern vielmehr die staatliche Autorität selbst ein Interesse an der Entstehung einer durch sie kontrollierbaren Zivilgesellschaft hat. Somit finden sich in der Volksrepublik zwei Faktoren, die zur Ausbildung einer Zivilgesellschaft und damit von *„Privatheit“* führen: zum einen die Bevölkerung, die im Rahmen der einräumten individuellen Autonomie aktiv die Rechte zur gesellschaftlichen Umgestaltung wahrnimmt, zum anderen die politische Führung der Volks-

---

[637] Xun Lu/ Bonnie S. McDougall/ Guangping Xu, *Love-Letters and Privacy in Modern China*, S. 139

republik selbst, die das Entstehen einer Zivilgesellschaft *„von oben"* anstrebt, solange es der Förderung der Staatsziele dienlich ist.[638]

Demnach ist die in *Art. 17 ICCPR* geschützte *„Privatheit"* und die aus ihr resultierende *Eigenbezogenheit* des Individuums kein ausschließlich auf die westliche Kultur beschränktes und mit der chinesischen Tradition unvereinbares Phänomen, sondern stellt sich vielmehr als Folge einer natürlichen Gesellschaftsentwicklung dar.

8.2 Interdependenz von Menschenrechten und *Rechtsbewusstsein*

Individuelles Rechtsbewusstsein kann nur dort entstehen, wo der Einzelne die Möglichkeit hat, gesellschaftliche Zustände zu reflektieren, sie mit seinen Auffassungen über einen sozialen Idealzustand zu vergleichen und eine Rechtsmeinung zu artikulieren. Die durch die Menschenrechte gewährleistete *Eigenbezogenheit* führt über die gesellschaftliche Autonomie zu einer *sozialen Standortbestimmung,* durch die sich das Individuum über seine Möglichkeiten innerhalb des gemeinschaftlichen Gefüges bewusst wird. Die Menschenrechte in der Funktion einer gesellschaftlichen Eigenwahrnehmung belegt die Aufnahme grundlegender Menschenrechte in die Verfassungen westlicher Staatsordnungen. Insbesondere für den deutschsprachigen Rechtsraum wird dies zusätzlich durch die Bezeichnung *Grund*gesetz oder *Grund*rechte verdeutlicht.[639]

Von diesem juristischen Fundament gesellschaftlicher Handlungsalternativen ausgehend und auf diese als oberste soziale Instanz Bezug nehmend, erschließt sich der Einzelne (anhand der Menschenrechte) komplexe Sachverhalte durch seine Rechtsmeinung. Die Grund- und Menschenrechte sind demnach Ausgangspunkt jeglicher Rechtsmeinung und damit Fundament des individuellen Rechtsbewusstseins.

---

[638] Thomas Heberer/ Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 145

[639] Siehe für *Österreich* das „Staats*grundgesetz* über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" vom 21. Dezember 1867 , welches über Art. 149 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ebenfalls den Rang eines Verfassungsgesetzes hat.
Für *Deutschland* das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1 Abs. 3: „Die nachfolgenden *Grundrechte* binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."
Für die *Schweiz* die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**,** Art. 35 Abs. 1:
"Die *Grundrechte* müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

In der Volksrepublik waren die Grund- und Menschenrechte nie in sozial bestimmender Weise Bestandteil des gesellschaftlichen Denkens. Vielmehr gelangen Aspekte der Menschenrechte erst durch ihre konkrete einfachgesetzliche Ausformung und Übernahme als ausländisches juristisches Konzept oder als gesamtes Rechtsinstitut (*„Legal Transplant"*) zu gesellschaftlicher Wahrnehmung. Das in der Einleitung zu dieser Arbeit bereits erwähnte *Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern* (中华人民共和国消费者权益保护法) vom 31. Oktober 1993 stellt ein solches Beispiel für die Übernahme eines ausländischen Konzepts unter gleichzeitiger Akzeptanz der diesem inhärenten Werte dar. Dieses Gesetz der Volksrepublik zum Schutz von Verbraucherinteressen ist in seiner Entstehung maßgeblich von den Verbraucherschutzgesetzen der Vereinigten Staaten beeinflusst.[640] Abstrahiert man die Verbrauchergesetze der USA auf die ihnen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen, so ergibt sich, dass diese Regelungen auf dem *Recht auf Leben*, *körperliche Unversehrtheit* und Wahrung der eigenen materiellen Existenz, die sich wiederum aus einer Vielzahl von menschenrechtlichen Aspekten zusammensetzt wie der Würde des Menschen und dem Schutz seiner individuellen Lebensumstände („Privatheit"), als höchsten Schutzgütern basieren. Durch die einfachgesetzliche Regelung des Verbraucherschutzes wird die in den Grund- und Menschenrechten zum Ausdruck kommende *Eigenbezogenheit des Individuums* konkretisiert. Die Unterlegenheit des Einzelnen gegenüber der wirtschaftlichen und damit zugleich gesellschaftlich einflussreichen Position von Unternehmern und Produzenten wird durch Verbraucherschutzgesetze ausgeglichen. Unternehmer und Produzenten können den technischen Fortschritt und die Gesetze des Marktes nicht ausschließlich kommerziell auf Kosten des Einzelnen nutzen, sondern müssen seine Rechtsposition respektieren und wahren. Auch die fiskalischen Interessen des Staates an einer sich unbegrenzt entfaltenden Volkswirtschaft treten gegenüber den Rechten des Individuums auf körperliche und materielle Unversehrtheit zurück.

Von der Adaption dieser Gesetze durch die chinesische Regierung und der damit verbundenen stillschweigenden - oder vielleicht auch unbewussten Akzeptanz - der diesen juristischen Konzepten zugrunde liegenden *Werte* erwarten manche westlichen Beobachter eine allmähliche politische und gesellschaftliche Akzeptanz *aller* Menschenrechte in der Volksrepublik. Diese insbesondere unter dem Schlagwort *„Wandel durch Handel"* bekannte Theorie setzt voraus, dass durch eine Intensivierung des Handels mit der Volksrepublik der

---

[640] 李昌麒 (*Li Changqi*)/ 许明月 (*Xun Mingyue*)， 消费者保护法 (*Consumer Protection Law*), S. 13

Wohlstand und Konsum zunehmen und gleichzeitig juristische Konzepte benötigt werden, die eine konfliktfreie Abwicklung des nationalen und internationalen Warentausches gewährleisten und neue, aufgrund des wachsenden Wohlstandes entstehende gesellschaftliche Bedürfnisse regeln. Dieser Vorstellung zufolge soll gleichzeitig mit der Übernahme dieser juristischen Konzepte auch das Wertesystem der Menschenrechte in der Volksrepublik Verbreitung finden.[641] Tatsächlich lässt sich jedoch am Beispiel anderer Staaten Asiens belegen, dass eine nur durch den Handel und die Steigerung des Wohlstandes implementierte juristische Infrastruktur nicht *zwangsläufig* zur Verbreitung der Menschenrechte beiträgt.[642] Dennoch verdeutlicht diese Theorie anschaulich, wie sich die Entstehung der Menschenrechte in westlichen Gesellschaftsordnungen und die Rezeption und Entwicklung derselben in der Volksrepublik darstellt. Parallel hierzu lässt sich auch die Entwicklung eines indviduellen Rechtsbewusstsein in beiden Kulturkreisen nachvollziehen.

Vergleicht man die gesellschaftliche Entwicklung im Westen und in der Volksrepublik, so kann man das Verhältnis zwischen *Menschenrechten* und *individuellem Rechtsbewusstsein* folgendermaßen verdeutlichen: Im westlichen Kulturkreis bilden die Menschenrechte das Fundament des individuellen Rechtsbewusstseins. Von diesem Fundament ausgehend entwickeln sich alle weiteren Rechtsgedanken und alle zur Erörterung gestellten Rechtsmeinungen müssen an den Menschenrechten gemessen werden und mit diesen übereinstimmen. Gleichzeitig stellen die Menschenrechte selbst den tradierten Inhalt eines *historischen Rechtsbewusstseins* dar. Die Menschenrechte sind das Ergebnis einer Summe von historischen Rechtsmeinungen, die wegen ihrer eingängigen und nachvollziehbaren Erwägungen als Grundlage jedes Rechtsdenkens übernommen werden. Ihre Autorität erhalten die Menschenrechte aufgrund der Achtung vor den Entscheidungen früherer Generationen und der Einsicht, dass angesichts der historischen Umstände diese Entscheidungen die einzige folgerichtige gesellschaftliche Konsequenz sind. Sie werden als Essenz einer Summe von historischen Gesellschaftsentwürfen akzeptiert und damit als gedankliches Gemeingut dem

---

[641] Dieter Kuhn, Angelika Ning, Hongxia Shi, *Markt China*, S. 79

[642] Im Falle *Singapurs* werden die Menschenrechte trotz der Gewährung von wirtschaftlichen und sozialen Rechten allgemein als zweitrangig betrachtet. Die Erwartung, durch eine handelsbedingte Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstandes auch eine Verbesserung der Menschenrechtslage herbeizuführen *(„Wandel durch Handel")*, geht im Falle Singapurs, das zu einem der Staaten Asiens mit dem höchsten Wohlstand gehört, vollständig fehl. Vielmehr wird die Wirtschaft von einer politisch autoritären Regierung geleitet. Auch hat sich der Wohlstand Singapurs nicht auf eine Veränderung der juristischen Infrastruktur zu Gunsten einer Verbesserung der Menschenrechtslage ausgewirkt. (vergleiche hierzu auch Hans Christoph Rieger, *Freie Meinung und freie Meinungsäußerung in einem autoritären Staat - Das Beispiel Singapur*, in: Günter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, S. 251)

individuellen Rechtsbewusstsein zu Grunde gelegt. Gleichzeitig verkörpern die Menschenrechte das Ergebnis europäischer und nordamerikanischer Sozialgeschichte und sind ein Kernstück abendländischer Kultur. Die Menschenrechte sind also Bestandteil einer eigenständigen *Rechtskultur* und sind zugleich auch eine Verkörperung der Werte *abendländischer Kultur* überhaupt. Aufgrund der Internationalisierung der Menschenrechte durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die *beiden Menschenrechtspakte* der Vereinten Nationen sowie durch das *Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und der *Internationalen Charta der Menschenrechte*[643] ist jedoch dieser *kulturelle Aspekt* der Menschenrechte in seiner Bedeutung zurückgetreten. Stattdessen entwickelte sich in Bezug auf die Umsetzung der Menschenrechtspakte die Dichotomie von *Recht* und *Kultur*.

Gerade im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Lage in der Volksrepublik steht man vor dem Problem, dass einerseits durch eine *kulturrelativistische* Sichtweise die Menschenrechte unterlaufen werden, gleichzeitig muss jedoch zugestanden werden, dass das Konzept der Menschenrechte westliches Kulturgut darstellt, das nun als objektives Recht der chinesischen Kultur gegenübergesetzt wird. Dieser Widerspruch kann nur dadurch zufriedenstellend gelöst werden, dass die Menschenrechte nicht durch kulturelle Aspekte relativiert werden, sondern dass die Existenz der Menschenrechte auch aus der chinesischen Kultur begründet wird. Nicht die Existenz der Menschenrechte darf relativiert werden, sondern deren Herleitung aus Geschichte und Kultur Chinas muss Gegenstand der Untersuchung sein. Der Menschenrechtsdialog zwischen westlichen Staaten und der Volksrepublik ist aber zur Zeit noch durch einen Antagonismus geprägt, der die kulturellen Gemeinsamkeiten in Bezug auf die Menschenrechte in Vergessenheit geraten lässt. So ist auf die konfuzianische Nähe zum Begriff *„Menschenwürde“* bereits eingegangen worden.[644] Ebenso wurde die erstaunliche Vorstellung *Kang Youweis* von einem *Weltparlament* angeführt, die bis ins Detail der Organisationsstruktur der heutigen *Vereinten Nationen* ähnelt.[645]

---

[643] Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. XV

[644] Siehe unter *2.2*

[645] Siehe unter 2.3

Eine weitere Parallele zwischen westlichem Recht und chinesischer Kultur findet sich im Begriff der *Gleichheit*. Bereits *Sun Yatsen* hatte versucht, die Idee der Demokratie und den ihr zugrundliegenden Gedanken der *Gleichheit* aus der chinesischen Philosophie herzuleiten.[646] Obwohl *Kang Youwei Sun Yatsen* als Person ablehnte, bezog sich dieser auch auf die Schriften *Kangs*, die in ihrer Gewichtung und Neuordnung der konfuzianischen Klassiker eine modernere Interpretation zuließen. *Kang* teilte dabei die gesellschaftliche Entwicklung der Welt in drei Stadien ein. Einem unzivilisierten Urzustand folgt *Xiaokang* (小康), eine Phase wirtschaftlichen Wohlstandes, die dann in die *Große Harmonie* und den Weltfrieden hinüberführt.[647] Wesentliches Element dieser gesellschaftlichen Konzeption *Kangs* ist der aus dem *Buch der Riten* (礼记) stammende Satz „*Tianxia wei gong*“ (天下为公):

> 孔子曰：“大道之行也，与三代之英，丘未之逮也，
> 而有志焉。”大道之行也，天下为公。[648]

> *„Meister Kung sprach: „Die Zeiten, da der große Weg auf Erden herrschte, und die Zeiten der großen Männer der drei ersten Herrscherhäuser habe ich nicht erlebt, aber ich kenne Überlieferungen darüber. Zur Zeit, als der große Weg herrschte,* ***war die Welt gemeinsamer Besitz*** *.“*[649]

Frei übersetzt als „*Die Welt gehört allen*“ verkörpert der Satz *„Tianxia wei gong“* den Gedanken der *Gleichheit* in der chinesischen Kultur und belegt zudem dessen hohes geschichtliches Alter. Gleichzeitig war er auch für *Sun Yatsens* Demokratieverständnis und damit für die junge Republik China von so zentraler Bedeutung, dass dieses Zitat aus dem *Buch der Riten* auf der Grabstätte *Suns* als Inschrift angebracht ist.[650]

Alle diese kulturellen Gemeinsamkeiten und Parallelen sind jedoch durch den Ost-West-Antagonismus des *Kalten Krieges* in Vergessenheit geraten. Würde insbesondere das philosophische Vermächtnis *Kang Youweis* stärker in die Wahrnehmung der chinesischen, vor

---

[646] Oskar Fahr/ Wolfgang Ommerborn/ Konrad Wegmann, *Politisches Denken Chinas in alter und neuer Zeit*, S. 69

[647] Daniel A. Bell, *China's New Confucianism: Politics and Everyday Life in a Changing Society*, S. 24

[648] Liji (礼记) - *Buch der Riten*, *Liyun* (礼运), Kapitel 1

[649] Deutsche Übersetzung entnommen aus: Richard Wilhelm, *Li Gi: Das Buch der Riten, Sitten und Gebräuche*, S. 56

[650] Daniel A. Bell, *China's New Confucianism: Politics and Everyday Life in a Changing Society*, S. 24

allem aber der Bevölkerung westlicher Staaten gerückt, verlöre sich die Skepsis gegenüber der Volksrepublik in Bezug auf die gesellschaftliche und politische Umsetzung von Menschenrechtsverträgen. Ebenso würde die generelle Akzeptanz des Konzepts der Menschenrechte in der Volksrepublik gesteigert, da dieses nicht mehr als rein westliches Konzept erschiene, sondern vielmehr auch als Element der eigenen Kultur. Betrachtet man gar die Vorstellung *Kang Youweis* von einem *Weltparlament* und dessen Einfluss - wenn nicht gar als Inspiration - auf *Woodrow Wilson* zur Einrichtung des *Völkerbundes*, ließe sich sogar die Organisation der UNO als ursprünglich *vollständig* chinesisches Konzept interpretieren. In Anlehnung an die Devise Maos zur Modernisierung Chinas „*Yi yang wei zhong yong* - 以洋为中用“ („Das Ausländische zum Wohle Chinas nutzen“) und mit dem Zitat aus dem *Buch der Riten* „天下为公“ könnte man das philosophische Erbe *Kang Youweis,* das unbestreitbar den chinesischen Beitrag zum heutigen Konzept der mit den Menschenrechten betrauten Organisationen darstellt, als „*Yi zhong wei gong yong* - 以中为公用“ (*„Eine chinesische [Idee] zum Nutzen für die ganze Welt“*) bezeichnen. Die Betonung dieser *chinesischen Idee* in dem bislang rein westlich begründeten Konzept der Menschenrechte und der mit ihrer Einhaltung befassten Institutionen würde sich zur uneingeschränkten Akzeptanz der Menschenrechte in der Volksrepublik argumentativ nutzbar machen lassen. Bereits Neokonfuzianer (新儒家) wie *Xu Fuguan* (徐复观)[651] haben stets versucht, westliches Gedankengut mit der chinesischen Tradition in Einklang zu bringen. *Xus* Anliegen war es, insbesondere die Demokratisierung der chinesischen Gesellschaft unter der gleichzeitigen Bewahrung der traditionellen Kultur Chinas voranzutreiben.[652] Dies sollte nach *Xus* Auffassung dadurch geschehen, dass mittels des moralisch-humanistischen Geistes der chinesischen Kultur der demokratischen Politik ein Inhalt gegeben und das Konfliktverhältnis zwischen chinesischer und westlicher Kultur in ein Verhältnis der *wechselseitigen Unterstützung und Annäherung* (相助相即) überführt werde.[653] Der geistige Einfluss *Kang Youweis* auf die Gründung des Völkerbundes und damit auf die spätere Organisationstruktur der Vereinten Nation ist gerade jener Beleg für die Richtigkeit der These *Xus* von der synergetischen Koexistenz von westlicher und chinesischer Kultur in demokratischen Gesellschaftsordnungen. Allerdings tritt im Falle der Volksrepublik und deren Einbindung in

---

[651] *Xu Fuguan* (1904 bis 1982), Chinesischer Philosoph des Neukonfuzianismus

[652] Edmund S. K. Fung, *The Idea of Freedom in Modern China Revisited: Plural Conceptions and Dual Responsibilities*, in: *Modern China*, Vol. 32, No. 4 (Okt., 2006), S. 471

[653] Chun-Chieh Huang, *Konfuzianismus: Kontinuität und Entwicklung*, S. 153

die Organisationen der Vereinten Nationen verstärkend hinzu, dass es sich hierbei nicht um die Adaption eines westlichen Konzeptes und dessen Vereinbarkeit mit der chinesischen Kultur handelt, sondern vielmehr um die Wahrnehmung und Akzeptanz einer kulturell autochthonen Idee. Eine solche Sichtweise könnte in der chinesischen Gesellschaft eine *moralische Verantwortung* gegenüber dem kulturellen Erbe *Kang Youweis* bewirken, die der uneingeschränkten Bejahung der Menschenrechte förderlich wäre. Zudem ist *Kang* keine Randfigur der chinesischen Philosophie, sondern besaß in allen politischen Stadien Chinas großen historischen und moralischen Rang. Selbst *Mao Zedong* hatte sich zur Legitimation seiner politischen Thesen auf die Schriften *Kang Youweis* berufen.[654]

Das Argument der kulturellen Unvereinbarkeit der Menschenrechte kann demnach nur noch insoweit Beachtung finden, als die Menschenrechte nicht *generell* als mit der chinesischen Kultur unvereinbar erklärt werden können, sondern lediglich die *spezifische* Gewichtung der Menschenrechte kulturelle Barrieren überwinden muss.[655]

Die stärkere argumentative Gewichtung des chinesischen kulturellen Einflusses auf die Menschenrechte und der zu ihrem Schutz errichteten Institutionen ist geeignet, eine doppelte kulturelle Verankerung des Konzepts der Menschenrechte zu bewirken: zum einen tritt durch eine Identifizierung eigener kultureller Elemente im Konzept der Menschenrechte eine stärkere Bindung und letztlich eine uneingeschränkte Bejahung dieser Werte ein. Zum anderen gebietet die konfuzianische Tradition eine *„Achtung vor dem Ererbten"*[656], also die *moralische Verpflichtung*, das gesellschaftliche Leben anhand der Tradition auszurichten. Demnach würde sich die Akzeptanz des Konzepts der Menschenrechte als Fortführung der in ihr verkörperten Elemente chinesischer Kultur darstellen.

Argumentierte man im dargelegten Sinne, so wäre dies ein entscheidener Schritt zur Förderung der uneingeschränkten Akzeptanz der Menschenrechte in der Volksrepublik, denn die Idee der Menschenrechte in China würde auf die gleiche Stufe der kulturellen Verortung gestellt werden wie in westlichen Staaten.

---

654 Thomas Heberer/ Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 24; Daniel A. Bell, *China's New Confucianism: Politics and Everyday Life in a Changing Society*, S. 24

655 Siehe das Verhältnis von Art. 17 ICCPR Schutz der *„Privatheit"* (*privacy*) und die Wahrnehmung der Privatsphäre in der chinesischen Kultur

656 Hans van Ess, *Der Konfuzianismus*, S. 2

Zum *Verhältnis* von *Menschenrechten* und *Rechtbewusstsein* zurückkehrend lässt sich resümierend zu den westlichen Gesellschaftsordnungen Folgendes festhalten: Begreift man die Menschenrechte also selbst als *tradiertes Rechtsbewusstsein* früherer Generationen, bilden die Menschenrechte damit zugleich auch die Grundlage für ein weiteres, komplexere Sachverhalte umfassendes *individuelles Rechtsbewusstsein* gegenwärtiger und zukünftiger Generationen. Veranschaulichte man dies graphisch, so ließe sich zwischen Menschenrechten und individuellem Rechtsbewusstsein ein *vertikaler* oder *linearer* Verlauf annehmen: Die Menschenrechte bilden den Ausgangspunkt für jeden rechtspsychologischen Vorgang im Individuum und den obersten Wertmaßstab für jede *Rechtsmeinung*.

Die von der Volksrepublik China übernommenen Rechtsinstitute (*„Legal Transplants"*) verkörpern sowohl die Werte der Menschenrechte als auch das Rechtsbewusstsein einer ausländischen Gesellschaftsordnung. Die Übernahme der Rechtsinstitute erfolgt aus Gründen der Pratikabilität und ist nicht auf eine bestimmte Rechtsordnung beschränkt. So finden sich beispielsweise im Zivilrecht Anleihen aus dem deutschen Rechtskreis, im Handels- und Kapitalmarktrecht werden Rechtsinstitute und Gesetze aus der Jurisprudenz der Vereinigten Staaten übernommen. Mit der Übernahme und Anwendung dieser ausländischen juristischen Konzepte in der Rechtsordnung der Volksrepublik wird das Rechtsbewusstsein der chinesischen Bevölkerung in mehrfacher Weise geprägt: Zum einen erfährt die Bevölkerung im Verlauf der letzten 30 Jahren, dass das Recht durchsetzbar ist und damit Sicherheit gibt. Zum anderen bewirkt diese allgemeine Erfahrung auch konkrete Rechtskenntnis und eine Internalisierung der den Normen zugrundeliegenden Rechtsgrundsätze. Im Falle des Verbraucherschutzgesetzes ist es der Schutz der Einzelinteressen vor der wirtschaftlichen Übermacht von Produzenten und Unternehmern, die Waren und Leistungen nur vertreiben, ohne für deren Mangelhaftigkeit einstehen zu müssen. Je nach übernommenem Rechtsinstitut werden unterschiedliche Rechtsgrundsätze durch die alltägliche Konfrontation mit Normen internalisiert. Allen Rechtsgrundsätzen gemeinsam ist jedoch der Bezug auf Grund- und Menschenrechte, die durch die chinesische Bevölkerung entweder bewusst wahrgenommen oder jedenfalls unbewusst internalisiert werden. Veranschaulicht man diesen Prozess normativer Verinnerlichung, so lässt sich das Verhältnis zwischen Menschenrechten und individuellem Rechtsbewusstsein als ein *horizontaler* Verlauf beschreiben. Die Internalisierung der Menschenrechte durch ausländische Rechtsinstitute erfolgt zur *gleichen Zeit* wie die Ausbildung eines individuellen Rechtsbewusstseins. Mangels autochthoner

Rechtstradition muss der Umgang mit dem Recht erst erlernt werden, was durch die Analyse und Adaption ausländischer Rechtsinstitute auf die eigene Rechtsordnung erfolgt.

Bislang liegt in der Volksrepublik eine Vermengung von kulturellen und rechtlichen Aspekten vor. So werden rechtliche Aspekte vor allem dort akzeptiert, wo sie Praktikabilität versprechen. Wo die kulturellen Aspekte im gesellschaftlichen Umgang noch überwiegen, muss der Einzelne immer noch seine eigene Existenz durch Einhaltung traditioneller sozialer Normen des Kollektivs gesellschaftlich absichern. Daher gilt immer noch, dass die Gesellschaft dem Einzelnen *„Gesicht"* verleiht, dessen er sich würdig erweisen muss und das er zu schützen hat.

In Gesellschaftsordnungen, die auf den Menschenrechten aufbauen und somit die *Eigenbezogenheit* des Individuums gewährleisten, verhält es sich umgekehrt: hier verleiht der Einzelne der Gesellschaft ein *Gesicht*. Dies geschieht insbesondere beim Entwicklungsprozess des *individuellen Rechtsbewusstseins*. Hierbei finden sich Individuen, deren Bedürfnisse und Belange nicht ausreichend von der Mehrheitsgesellschaft berücksichtigt wurden, zu Interessengemeinschaften zusammen und bilden eine eigene Rechtsmeinung, die durch die Organe der Interessengemeinschaft der Allgemeinheit zur Diskussion gestellt wird. Durch diesen Meinungsaustausch entsteht die Auffassung *„über das richtige Recht"*,[657] das die Bedürfnisse der Minderheit mit den Interessen der Allgemeinheit in Ausgleich bringt. Gleichzeitig bewirkt dieser Entwicklungsprozess des *individuellen Rechtsbewusstseins*, dass neben der Schaffung neuen Rechts auch der Inhalt des neu geschaffenen Rechts Bestandteil des Rechtsbewusstseins eines jeden Einzelnen wird. Dies erfolgt in der Weise, dass der Einzelne dieses neu geschaffene Recht als Übereinstimmung mit seinen eigenen Rechtsvorstellungen erkennt oder die Inhalte des neuen Rechts bei der Verwirklichung und Durchsetzung persönlicher Interessen berücksichtigen muss.

Ein anschauliches Beispiel, wie der in einer Interessengemeinschaft agierende Einzelne die Wahrnehmung der Gesellschaft und damit deren *Gesicht* prägt, lässt sich in der Einfügung des *Art. 8 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)* erkennen:

---

[657] Siehe S. 124 und 127

Am 6. Juli 2005 beschloss der Nationalrat eine Änderung der Österreichischen Bundesverfassung, mit der die Anerkennung der *Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)* als eine neben dem Deutschen (Art. 8 Abs.1 B-VG) eigenständige Sprache vollzogen wurde. Dieser seit 1. September 2005 in Kraft befindlichen Verfassungsänderung gingen zahlreiche Eingaben von Behindertenverbänden beim *Österreich-Konvent* und Einzelinitiativen von Abgeordneten des Nationalrates voraus.[658] Hinsichtlich der Funktionsweise des *individuellen Rechtsbewusstseins* lässt sich die Entwicklung von der Feststellung eines regelungsbedürftigen Sachverhaltes bis zur Entstehung neuen Gesetzes*rechts* folgendermaßen nachvollziehen: Die gesellschaftliche Benachteiligung des Einzelnen aufgrund seiner Gehörlosigkeit und das Angewiesensein auf die Gebärdensprache wurde durch den Zusammenschluss in einer Interessengruppe der Allgemeinheit zur Kenntnis gebracht und mit der Forderung nach adäquater Abhilfe verbunden. Anderen Individuen in der Gesellschaft, deren Gehör ohne Beeinträchtigung ist, mögen die Belange der Gehörlosen nicht *mehr* der Abhilfe bedürftig erscheinen als die körperlichen Beeinträchtigungen anderer Personengruppen. Tatsächlich ist jedoch durch Gehörlosigkeit die akustische Kommunikation eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich. Beließe man die Situation ohne rechtliche Regelung, bedeutete dies, dass Gehörlose für eine mündliche Verständigung mit Behörden und anderen staatlichen Stellen unter Umständen kostenpflichtige Hilfe in Anspruch nehmen müssten. Durch Aufzeigen dieses Problems und der Berücksichtigung der rechtlichen Wertmaßstäbe kommt die Gemeinschaft zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Benachteiligung sich mit dem das Rechtsbewusstsein durchziehenden Gedanken der Gerechtigkeit nicht vereinbaren lässt und eine besondere Regelung in Form einer Verfassungsänderung erforderlich ist, die den Bedürfnissen des Einzelnen gerecht wird und dass die Interessen der Allgemeinheit damit in Einklang zu bringen sind. Durch die Verfassungsänderung erfährt der Einzelne nun eine Aufwertung seiner Rechtsposition, indem die Pflichtenverteilung umgekehrt wird. Nicht mehr der Einzelne muss Sorge tragen, verstanden zu werden, sondern staatliche Stellen sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass der Einzelne verstanden wird. Der Einzelne hat somit durch sein individuelles Rechtsbewusstsein das *Gesicht* der Gesellschaft in einem für seine Existenz relevanten Bereich geprägt.

In der chinesischen Gesellschaft ist es aufgrund der sozialen Normen des *Lian* und *Mianzi* nicht ohne weiteres möglich, dass der Einzelne seinen Bedürfnissen und Belangen eine eigene

---

[658] Siehe beispielsweise den durch eine Abgeordnete des Nationalrates zu dieser Verfassungsänderung eingebrachten *Initiativantrag 431/A XXII. GP vom 7. Juli 2004*

rechtliche Grundlage verschafft. Erst wenn die Regeln des *„Gesichts"* von anderen gebrochen wurden und der Einzelne durch das Verschulden anderer selbst sein Gesicht verloren hat, lassen sich ähnliche soziale Phänomene beobachten wie bei der Funktionsweise des *individuellen Rechtsbewusstseins*. Vor allem sind ähnliche Verhaltensweisen in der Volksrepublik dann zu beobachten, wenn der Gesichtsverlust mit der ökonomischen Bedrohung der eigenen Existenz einhergeht. Insbesondere ist bei denjenigen Bevölkerungsschichten ein Aufbegehren gegen soziale Missstände zu verzeichnen, die vom Wirtschaftswachstum der Volksrepublik in den letzten drei Jahrzehnten weitgehend ausgeschlossen waren. Dies sind vorwiegend die Bevölkerungsschichten der einfachen Bauern, Arbeiter und Rentner, zu deren Lasten der schnelle wirtschaftliche Aufstieg vor sich ging. Während die einen als billige Arbeitskräfte zumeist in der Bauindustrie genutzt wurden, war die im Ruhestand befindliche ältere Bevölkerungsschicht für den wirtschaftlichen Aufschwung nutzlos. Lediglich durch Kürzung oder Streichung ihrer einstmals staatlich garantierten betrieblichen Ruhegehälter konnte noch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden. Die Bauern haben als Selbstversorger, die zum Teil in großer Armut leben, nur geringe wirtschaftliche Bedeutung.[659] Mit dieser wirtschaftlichen Schlechterstellung ging auch der Verlust gesellschaftlichen Ansehens einher, so dass diese Bevölkerungsschichten aufgrund ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Lage weder über *Mianzi* (面子) noch *Guanxi* (关系) verfügen. Lediglich die gesellschaftliche Daseinsberechtigung der chinesischen Kultur in Form des *Lian* (脸) verbleibt ihnen. Aufgrund der sozialistischen Adaption des Kapitalismus in der Volksrepublik wird im Zuge einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise von ehemaligen Staatsbetrieben - verbunden mit sozialem Fehlverhalten von politischen Funktionären und Führungskräften - auch auf das *Lian* dieser Bevölkerungsschichten keine Rücksicht genommen. So kommt es beispielsweise infolge rigoroser Massenentlassungen bei der Privatisierung von Staatsbetrieben zu Protesten von Arbeitern, die ohne Sozialplan von einer vermeintlich lebenslangen Anstellung in die existenzbedrohende Arbeitslosigkeit entsandt werden. Bisweilen ist die Existenzangst so groß, dass derartige Proteste gewaltsam und mit tödlichen Ausgang verlaufen.[660]

---

[659] Harald Maass, *Im Schatten des Wirtschaftsbooms; Chinas Bauern sind nur Bürger zweiter Klasse - 29 Millionen leben von weniger als 70 Euro im Jahr*, in Stuttgarter Zeitung vom 9. März 2005 (zitiert nach LexisNexis, abgerufen am 22. Dezember 2009)

[660] Henrik Bork, *Chinesische Arbeiter prügeln Manager zu Tode*, in Tages-Anzeiger vom 28. Juli 2009 (zitiert nach LexisNexis abgerufen am 22. Dezember 2009)

In diesen Protesten kommen jedoch diejenigen sozialen Verhaltensweisen zum Tragen, die auch bei der Funktionsweise des individuellen Rechtsbewusstseins vorliegen. Die durch politische Missstände derart sozial isolierten Bevölkerungsschichten haben nun keine Verletzung sozialer Normen und die damit verbundene Ächtung ihrer Person mehr zu fürchten, da sie ohne eigenes Verschulden sämtliche soziale Wertschätzung verloren haben. Zudem droht neben der sozialen Demütigung auch noch der Verlust der ökonomischen Existenz. In dieser Zwangslage erfolgt bei den Angehörigen dieser sozial gering geachteten Bevölkerungsschichten eine *soziale Eigenwahrnehmung* dergestalt, dass der persönlichen Existenz eine gesellschaftliche Bedeutung zukommt, unabhängig davon, ob die Gemeinschaft dieser Existenz einen sozialen Wert zuschreibt. Dort, wo also die Regeln des Kollektivismus versagen, besinnt sich der Einzelne auf seine eigene gesellschaftliche Stellung. Diese Eigenwahrnehmung bewirkt, dass nun - wie bei dem individuellen Rechtsbewusstsein - bezüglich eines regelungsbedürftigen Sachverhaltes eine Forderung nach Abhilfe (*Rechtsmeinung*)[661] an die Gemeinschaft gestellt wird, ohne Rücksichtnahme auf eine sozialethisch gebotene Zurückhaltung.

Allerdings wird diese der *Eigenwahrnehmung* entspringende *Rechtsmeinung* in den sozial gering geachteten Bevölkerungsschichten regelmäßig noch im „Kollektiv“ gegenüber der staatlichen Gemeinschaft vertreten. Bauern, Arbeiter und Rentner treten in ihren Protesten als ein *„Kollektiv im Kollektiv“* gegen staatliche Missstände auf, da jedem Einzelnen von ihnen zur gleichen Zeit und unter gleichen Umständen die soziale Anerkennung und Wertschätzung abgesprochen wurde. Dort, wo der Einzelne in individualistisch geprägten Gesellschaftssystemen, abgesichert durch seine *Grundrechte,* auch unabhängig von einer Solidargemeinschaft gleichartig Betroffener für die gesellschaftliche Regelung eines von ihm benannten Sachverhaltes auftreten kann, sucht das Individuum in der chinesischen Gesellschaft wiederum ein *Kollektiv* gleichartig Betroffener, um in diesem Kollektiv gegen die Gemeinschaft anzutreten, die Ursache für den eigenen Zusammenschluss gesetzt hat. Im Gegensatz hierzu versucht der Einzelne beim individuellen Rechtsbewusstsein seinen Standpunkt der Gemeinschaft zu vermitteln. Andere Individuen nehmen sich dieses Standpunktes an, heißen ihn gut oder verwerfen ihn. Dabei muss der der Rechtsfrage zu Grunde liegende Sachverhalt nicht die Interessen anderer Individuen betreffen. Vielmehr kann eine Bejahung der vorgelegten *Rechtsmeinung* auch aus der Motivation erfolgen, dass man Vorsorge treffen möchte, sollte der vorgelegte

[661] Siehe S. 126 zur Funktionsweise des individuellen Rechtsbewusstseins

Sachverhalt selbst einmal für die eigenen Lebensverhältnisse von Belang sein. Zudem kann eine Bejahung der Rechtsmeinung auch aus dem Beweggrund erfolgen, dass sie eine folgerichtige Weiterentwicklung und Ergänzung der eigenen *Rechtsmeinung* darstellt und somit auch deren Bestandteil wird. Mithin kann die positive Entscheidung über eine Rechtsmeinung und deren Akzeptanz auch ohne einen unmittelbaren persönlichen Nutzen erfolgen.
Die aus der Not geborenen *„Protestkollektive"* von sozial gering geachteten Bevölkerungsschichten in der Volksrepublik hingegen stellen reine *Zweckbündnisse* dar. Ziel dieser Zweckbündnisse ist es nicht, dauerhaft gegen die staatliche Ordnung zu opponieren und die gesellschaftliche Besserstellung des Einzelnen in der Volksrepublik zu fordern. Vielmehr werden diese *„Protestkollektive"* durch den *inneren Zweck* der Wiedererlangung des *sozialen Status quo ante* zusammengehalten. Ist die Wiedererlangung der gewohnten ökonomischen Verhältnisse sowie eine Restitution des gesellschaftlichen Ansehens erfolgt, zerfallen die hierzu erforderlich gewesenen Zweckbündnisse auch wieder. Diese soziale Eigenwahrnehmung ist ebenfalls kein dauerhaft anhaltender Zustand, sondern währt nur solange, wie die Anerkennung durch die Gemeinschaft versagt und dadurch die eigene Existenz bedroht wird.[662]

Für die dauerhafte Bewahrung der sozialen Eigenwahrnehmung ist die Beachtung der Menschenrechte Voraussetzung. Nur sie gewährleistet jene *Eigenbezogenheit*, die dauerhaft eine Emanzipation aus der Gemeinschaft ermöglicht und macht die Rücksichtnahme auf *Mianzi* und *Lian* entbehrlich. An Stelle der Reflexion über ein sozialethisch konformes Verhalten, das die Belange der Gemeinschaft über die des Einzelnen stellt, tritt nun das *individuelle Rechtsbewusstsein* mit Erfassung gesellschaftlicher Sachverhalte in eigenem Interesse. Durch die Herstellung eigener Entwürfe zum Interessenausgleich zwischen persönlichen Belangen und jenen der Gemeinschaft werden gesellschaftliche Konzepte geschaffen, die nicht nur egoistischen Belangen eines Einzelnen dienen, sondern sich auf eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte anwenden lassen. Somit fördert gerade jene *Eigenbezogenheit* die Gemeinschaft, indem sie durch soziale Entwürfe zum gesellschaftlichen Interessenausgleich und damit friedlichen Zusammenleben beiträgt.

---

[662] Siehe hierzu auch: Gunter Schubert/ Thomas Heberer, *Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China*, *Band 2 : Der ländliche Raum*, S. 82

8.3 Wirkung dieser Grundsätze in der Volksrepublik China

Mit dem Aufbau einer Zivilgesellschaft und einer stärkeren Beteiligung der Bevölkerung an der Gestaltung gesellschaftlicher Belange hat die chinesische Führung erkannt, dass die Volksrepublik nicht auf Dauer Gesetze aus anderen Rechtsordnungen übernehmen kann. Solche adaptierten juristischen Konzepte regeln immer nur Sachverhalte eines bestimmten *status quo*. Da jeder Sachverhalt zeitlichen, technischen und gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, müssen übernommene Rechtsinstitute den jeweiligen Veränderungen in der Volksrepublik angepasst werden. Ohne ein eigenständiges *Rechtsbewusstsein* der Bevölkerung bliebe die Regierung der Volksrepublik angewiesen auf die ständige Beobachtung der Entwicklung in den Ursprungsländern, aus denen die juristischen Konzepte übernommen wurden.

Dabei begegnet diese Form einer *„Plan-Gesetzgebung"* in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Zum einen besteht die Gefahr, dass die gesamte Gesetzgebung von der Bevölkerung der Volksrepublik nicht als Recht, sondern als reines repressives *Vorschriften-Konvolut* angesehen wird. Selbst Kritiker des Begriffs „Rechtsbewusstsein" gestehen zu, dass Gesetze so lange als „Recht" bedeutungslos sind, wie sie nicht vom menschlichen Bewusstsein umfasst werden.[663] Eingang in das Bewusstsein der chinesischen Bevölkerung können sie nur dann finden, wenn sie als gleichwertige Alternative zu den tradierten gesellschaftlichen und kulturellen Normen wahrgenommen werden. Dies kann jedoch nur unter Einbeziehung der eigenen Rechtsmeinung der Bevölkerung in die Gesetzgebung erfolgen. Am Beispiel der *Legal Transplants* wurden bereits die negativen Auswirkungen auf die Akzeptanz des Rechts in der chinesischen Gesellschaft aufgrund fehlender Vereinbarkeit mit kulturellen Werten und sozialer Tradition dargelegt.[664]

Zudem besteht eine Fülle von Gesetzen, deren Aktualität von Regierungsstellen ständig überprüft und neu angepasst werden muss, um eine Inkonkruenz von gesellschaftlicher Realität und Regelungsinhalt des Gesetzes zu verhindern. Neben diesem immensen bürokratischen Aufwand erfolgen Revisionen von Gesetzen oder die Einbringung neuer Gesetzesentwürfe nie ohne Einflussnahme der initiierenden Ministerien. Mit der Intensivierung der Wirtschaftsreformen divergieren dabei die Interessen der verschiedenen Behörden, der privaten und öffent-

---

[663] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 175

[664] Siehe unter 6.3.1

lichen Unternehmen, der Industrieverbände sowie der unterschiedlichen sozialen Schichten zunehmend, so dass der Erlass und die Revision von Gesetzen mit größerer Reichweite immer schwieriger wird.[665] Eigennütziges Handeln staatlicher Stellen und die damit einhergehende Instrumentalisierung der Rechtsordnung für persönliche Zwecke sowie die seit Mitte der 1990er Jahre schlagartig zunehmende Korruption haben die chinesische Regierung bewogen, den Ausbau einer juristischen Infrastruktur in der Volksrepublik voranzutreiben.[666] Insbesondere soll durch die Beteiligung der Bevölkerung im Sinne einer *„von oben"* geplanten und geführten Zivilgesellschaft die Aufdeckung von Korruption und Misswirtschaft für die chinesische Regierung erleichtert werden.

Dabei bildet diese neue Volksnähe das Kernstück einer im Oktober 2007 auf dem *XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei* ausgerufenen *sozio-ökonomischen Ideologie.* Dieses Konzept einer *„durch wissenschaftlichen Ansatz geleiteten Entwicklung"* (科学发展)[667] als politische Leitlinie der Kommunistischen Partei versteht sich als Reaktion u.a. auf die stetig steigende Arbeitslosigkeit, das wachsende Wohlstandsgefälle zwischen Stadt- und Landbevölkerung und andere soziale Disparitäten in der Volksrepublik. Politisches Endziel dieser „durch wissenschaftlichen Ansatz geleiteten Entwicklung" ist die Schaffung einer *harmonischen Gesellschaft* (和谐社会).[668] Den theoretischen Ausgangspunkt und den ideologischen Grundgedanken des *„Scientific Development Concept"* (科学发展) bildet der Grundsatz „*der Mensch* [und seine Bedürfnisse] *sind die Basis*" („以人为本").[669] In diesem Grundsatz wird deutlich, dass die politische Ideologie sich den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen in der Volksrepublik anpassen muss, wenn die Kommunistische Partei Chinas ihre Macht weiterhin politisch legitimieren will. Gleichzeitig verkörpert diese individuell bedürfnisorientierte Wahrnehmung der chinesischen Bevölkerung die Einsicht, dass die bisherige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in der Volksrepublik existenzielle Interessen des Individuums vernachlässig hat. Bei der ideologischen Ausformung des *„Scientific Development Concept"* in der Rechtsordnung gewinnen deshalb auch Begriffe wie *Rechtsbewusstsein* und *Men-*

---

665 Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 38

666 Pan Wei, *Toward a Consultative Rule of Law Regime in China*, in: Suisheng Zhao, *Debating Political Reform in China: Rule of Law vs. Democratization*, S. 3

667 Im Englischen auch als *„Scientific Development Concept" bezeichnet. Siehe hierzu* Heike Holbig, I*deological Reform and Legitimacy in China*, in: Thomas Heberer/ Gunter Schubert, *Regime Legitimacy in Contemporary China: Institutional Change and Stability*, S. 13

668 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), *China in the Global Economy - Governance in China*, S. 13

669 朱永新 (Zhu Yongxin), 科学发展观与中国教育改革 (*Kexue Fazhanguan yu Zhongguo Jiaoyu Gaige*), S. 91

schenrechte in der Jurisprudenz der Volksrepublik immer größere rechtstheoretische Bedeutung. Als Bestandteil ideologischer Rhetorik werden diese Begriffe jedoch weiterhin im Kontext politischer Theorien definiert, deren Adaption auf das Staatssystem der Volksrepublik gerade jenes bekannte *„chinesische Gepräge“* (特色) trägt.

Neben der ausdrücklichen Kennzeichnung eines chinesischen Sonderweges bei Schutz und Einhaltung der Menschenrechte bestimmt auch eine besondere Gewichtung der einzelnen Menschenrechte die Jurisprudenz in der Volksrepublik China. Die besondere Gewichtung zeigt sich beispielsweise darin, dass das *„Sachenrechtgesetz“* als ein Gesetz zum Schutz der Menschenrechte angesehen wird.[670] Insbesondere das Recht zum Schutz vermögensrechtlicher Eigentumspositionen (财产权) sei eines der grundlegenden Menschenrechte.[671] Dabei ist die Bezugnahme auf Art. 17 Absatz 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* offensichtlich:

> *„Everyone has the right to own property alone as well as in association with others.“*

Die Einordnung des *Sachenrechtgesetzes* (物权法) aus dem Jahre 2007[672] als Beitrag zum Schutz der Menschenrechte in der Volksrepublik ist aus *zweierlei* Gründen bemerkenswert. Erstens überrascht die Feststellung eines sozialistisch geprägtes Landes wie der Volksrepublik, dass auch die vermögensrechtliche Eigentumsposition (财产权) ein grundlegendes Menschenrecht darstellt, da gerade das Innehaben und der Besitz von Kapital nach sozialistischer Auffassung jene Wertschöpfung der *Produktionsmittel* ermöglicht, durch die der Arbeiter um den Mehrwert seiner Arbeit gebracht wird.

Das *Sachenrechtgesetz* der Volksrepublik unterscheidet zwei Eigentumsbegriffe.[673] Während *Caichan Quan* (财产权) als Obergriff für alle Eigentumspositionen verwendet wird, bezeichnet *Suoyou Quan* (所有权) das Eigentum(srecht) an *konkreten beweglichen* und *unbeweglichen Sachen*.[674] Der Oberbegriff *Caichan Quan* entspricht also einer kapitalistischen Sicht des

---

[670] 陈波 (Chen Bo), „物权法“: 人权保障之法 (*Wuquanfa: Renquan Baozhang zhi Fa*) in 湖北大学学报 (Hubei Daxue Bao), 4. Ausgabe (第 4 期) 2007，S. 5

[671] 陈波 (Chen Bo), „物权法“: 人权保障之法 (*Wuquanfa: Renquan Baozhang zhi Fa*) in 湖北大学学报 (Hubei Daxue Bao), 4. Ausgabe (第 4 期) 2007，S. 5 (Überschrift erster Abschnitt):
„一、财产权是一项基本人权“
„Das („vermögensrechtliche“) Eigentumsrecht ist ein grundlegendes Menschenrecht.“

[672] *Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik* vom 16. März 2007 (中华人民共和国物权法)

[673] Jianfu Chen, *Chinese Law: Context and Transformation*, S. 105

[674] Siehe § 39 des *Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik :*
第三十九条 : 所有权人对自己的不动产或者动产，依法享有占有、使用、收益和处 分的权利。

Eigentums und schützt damit auch Rechte an *abstrakten* Vermögenspositionen wie die *Hypothek* (抵押权) als Recht an einem Grundstück[675] oder die Rechte an anderen Vermögensrechten wie das *Pfandrecht an Forderungen* (权利质权).[676]

Dieser der kapitalistischen Verwendung des Eigentums Rechnung tragende Oberbegriff für alle vermögensrechtlichen Rechtspositionen hat auch unter Art. 13 Einzug in den Gesetzestext der chinesischen Verfassung gefunden.[677] Zur einfachen Konformität sachenrechtlicher Regelungen in der Volksrepublik mit Art. 13 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* hätte es eines solch weit gefassten Eigentumsbegriffes jedoch nicht bedurft, da sich vom Wortlaut der Erklärung auch der engere konkrete Eigentumsbegriff (所有权) mit der englischen Formulierung *„right to own property“* in Einklang befunden hätte.

Zum Zweiten ist die Wertung der chinesischen Jurisprudenz, dass dem Eigentumsrecht der Rang eines grundlegenden Menschenrechts zukomme, auch deshalb von Interesse, weil sich die Volksrepublik zur Ratifizierung des ICCPR verpflichtet hat und bislang dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Obwohl 1966 bei den Verhandlungen zu den beiden Menschenrechtspakten gerade keine Einigung über die Aufnahme von Vorschriften zum *Schutz des Eigentums* erzielt werden konnte[678], betont die Volksrepublik gerade hierbei ausdrücklich die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnung mit Art. 13 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.* Ebenso ist auffällig, dass in diesem Zusammenhang die Erwähnung eines chinesischen Sonderweges bei der Umsetzung des Menschenrechtsschutzes unterbleibt.[679]
Es zeigt sich, dass der Begriff *„Menschenrechte“* in der politischen Rhetorik und in der Rechtswissenschaft eine erstaunliche Wandlung erfahren hat. Von einem noch in den 1960er Jahren als *„bourgeois“* und als konterrevolutionär politisch verfemten Begriff und in der Rechtswissenschaft fast nicht existenten Terminus avancierte der Begriff „Menschenrechte“ in den 1990er Jahren zu einem gängigen Bestandteil politischer Rhetorik und der Rechtssprache. Erstmalig fand der Begriff „Menschenrechte“ auf dem XV. Parteitag der Kommunistischen

---

675 Siehe 16. Kapitel des *Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik* (第十六章 抵押权)

676 Siehe 17. Kapitel 2. Abschnitt des *Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik* (第十七章 第二节 权利质权)

677 Siehe Art. 13 der Verfassung der Volksrepublik : “国家依照法律规定保护公民的私有 财产权 和继承权。“

678 Alex Conte, Scott Davidson, Richard Burchill, *Defining Civil and Political Rights: the Jurisprudence of the United Nations*, S. 3

679 So findet sich beispielsweise in Chen Bos (陈波) Aufsatz „物权法: 人权保障之法“ kein einziges Mal der Begriff *„tese“* (特色), der sonst zur Charakterisierung eines chinesischen Sonderweges verwendet wird.
vgl. „中国特色的人权“ in Aufsatz Fußnote 680

Partei Chinas im September 1997 - gemeinsam mit dem Terminus *„sozialistischer Rechtsstaat“*- Einzug in die politische Terminologie.[680]
Seine endgültige politische und juristische Legitimation erhielt der Begriff *„Menschenrechte“* durch den 25. Verfassungszusatz vom 14. März 2004, mit dem der heutige Art. 33 Absatz 3 in die Chinesische Verfassung eingeführt wurde:

国家尊重和保障人权。

"Der Staat respektiert und gewährleistet die Menschenrechte.“

8.3.1 Ansätze zur Ratifizierung des *ICCPR* in der VR China

Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung des Menschenrechtsschutzes muss die Volksrepublik auch ihrer 1998 eingegangenen Verpflichtung zur Ratifizierung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)* nachkommen. Bislang ist eine konkrete Umsetzung der Rechte aus dem ICCPR in die nationale Rechtsordnung unterblieben.

Allerdings hat die Volksrepublik am 13. April 2009 erstmalig einen Nationalen Aktionsplan zum Schutz der Menschenrechte für die Jahre 2009 und 2010 (国家人权行动计划 2009-2010 年) veröffentlicht.

Bei der 2. Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde in der Abschlusserklärung die Aufstellung eines solchen *Nationalen Aktionsplanes für Menschenrechte (National Human Rights Action Plan)*[681] durch die Teilnehmerstaaten als wünschenswert festgeschrieben.[682] Zweck eines solchen „Nationalen Aktionsplanes“ ist es, die Förderung der Menschenrechte in einem bestimmten Land voranzutreiben. Dies soll dadurch bewerkstelligt werden, dass durch öffentliche Bekanntmachung von politischen und juristischen Vorhaben die Regierungen eine Selbstverpflichtung zum Menschenrechtsschutz eingehen, an deren Erfüllung sie sich durch die Bevölkerung messen lassen. Gleichzeitig wird durch die Bekanntgabe eines Nationalen

---

[680] 肖金明 (Xiao Jinming), 中国特色的人权框架与权利保障体系 (*Zhongguo Tese de Renquan Kuangjia yu Baozhang Tixi*), in: 当代法学 2009, Ausgabe 5, 137. Gesamtausgabe (2009 年第 5 期 (总第 137期), S. 26. *Xiao Jinming* beschreibt den Begriff der Menschenrechte im heutigen Sprachgebrauch der Volksrepublik als „热门话语“ (*Remen Huayu*), was im Deutschen etwa mit *„populäres Argument“* oder *„beliebtes Argumentationsmuster“* übersetzt werden kann.

[681] siehe Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, *Handbook on National Human Rights Plans of Action* (29. August 2002), S.7

[682] Abschlusserklärung der 2. Weltmenschenrechtskonferenz vom 25. Juni 1993: *Vienna Declaration and Programme of Action* UN DOC A/CONF.157/23 (12. Juli 1993): *„The World Conference on Human Rights recommends that each State consider the desirability of drawing up a national action plan identifying steps whereby that State would improve the promotion and protection of human rights.“*

Aktionsplanes ein öffentliches Bewusstsein geschaffen, das die Gesellschaft für Probleme der Menschenrechtslage empfänglich machen soll. Weiterhin sollen „Nationale Aktionspläne" zum Schutz der Menschenrechte als praktische Leitlinie für Entscheidungen der Regierung und der Verwaltung allgemein dienen.[683]

Ferner liegt dem Konzept der „Nationalen Aktionspläne" auch ein gesellschaftspädagogischer Aspekt zu Grunde. Durch das offizielle Bekenntnis einer Regierung zu den Menschenrechten - verbunden mit der Benennung konkreter Vorhaben zur Besserung der Menschenrechtslage im eigenen Land - soll die nationale Solidarität in Menschenrechtsfragen gefördert werden. Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass die in den „Nationalen Aktionsplänen" verkörperten Inhalte eine soziale Atmosphäre der Toleranz, der Harmonie und des Gemeinsinns schaffen, auch in jenen gesellschaftlichen Bereichen, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen.[684]

Der im April 2009 von der Volksrepublik veröffentliche „Nationale Aktionsplan" zum Schutz der Menschenrechte besteht aus *fünf* Kapiteln. Das erste und umfangreichste Kapitel hat die Behandlung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zum Inhalt. Im zweiten Kapitel folgen die bürgerlichen und politischen Rechte. Gesonderte Erwähnung der Rechte von Minderheiten, Frauen, Kindern und alten und behinderten Menschen findet sich im dritten Kapitel des Nationalen Aktionsplanes.
Besonderes Augenmerk verdienen jedoch Kapitel 4 *„Erziehung zu Menschenrechten (*人权教育*)"* und Kapitel 5 *„Erfüllung internationaler Pflichten in Menschenrechtsfragen sowie internationaler Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte* (国际人权义务的履行及国际人权领域交流与合作)".

So sieht das Kapitel „ *Erziehung zu Menschenrechten"* vor, dass eine graduelle Vermittlung der Menschenrechtskenntnis durch alle Altersschichten der Bevölkerung erfolgen soll. Bereits in der Grundschule soll eine Erziehung zu den grundlegenden Rechten und Pflichten der Bürger erfolgen. Insbesondere beabsichtigt man, schon Schülern im Kindesalter das Demokratieverständnis, das Prinzip des Rechtsstaats und ein *Menschenrechtsbewusstsein* (人

[683] Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, *Handbook on National Human Rights Plans of Action,* S. 9

[684] Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, *Handbook on National Human Rights Plans of Action,* S. 9

权意识) zu vermitteln.[685] Diese Erziehung soll sich dann mit steigendem Bildungsgrad in den weiterführenden Schulen und Hochschulen fortsetzen; auch habe eine Weiterbildung für Bedienstete des Staates zu erfolgen. Unter anderem ist der Entwurf speziell gestalteter Lehr- und Handbücher geplant, um Staatsbediensteten in Gerichten und anderen mit der Vollstreckung der Gesetze betrauten Behörden Richtlinien für das menschenrechtskonforme Handeln bereitzustellen.[686]

Im Hinblick auf die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* stellt der Inhalt des „Nationalen Aktionsplans" der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte ein gesellschaftliches Novum dar. Mit denjenigen Schülern, die zukünftig nach den neuen Richtlinien zur Menschenrechtserziehung unterrichtet werden, werden erstmalig in der Volksrepublik einer ganzen Generation grundlegende Kenntnise von Recht und Rechtsnormen vermittelt. Die für die Ausbildung eines individuellen Rechtsbewusstsein notwendige Konfrontation mit Rechtsnormen im Kindesalter würde nach den Vorgaben des „Nationalen Aktionsplans" gewährleistet. Demnach würde sich in dieser jungen Generation das Rechtsbewusstsein erstmals auf den Menschenrechten aufbauen und somit linear oder vertikal entwickeln.[687] Dass diese Entwicklung beabsichtigt ist, lässt sich der Formulierung *„增强 (...) 人权意识"* in dem Wortlaut des „Nationalen Aktionsplans" (4. Kapitel) entnehmen, die als *„Stärkung des Bewusstsein für Menschenrechte"* übersetzt werden kann.[688] Durch die ausdrückliche Verwendung des Begriffs „意识" (Bewusstsein) wird gerade jene tiefgehende Konfrontation mit *Menschenrechts*normen in den Lehrplänen der Grund- und Mittelschulen festgeschrieben, die für die Ausprägung eigener Vorstellungen über die Beschaffenheit von Recht bei Kindern und Jugendlichen notwendig ist.

Bislang waren in der Volksrepublik die Menschenrechte nicht Grundlage eines individuellen Rechtsbewusstseins der Bevölkerung, sondern vielmehr gleichwertiger Normenbestandteil

---

[685] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 4 (四,人权教育): „中小学人权教育根据中小学生的年龄特点，采取灵活多样、生动有趣的方式进行。通过丰富多彩的课外实践活动，使学生在亲身体验中，接受人权教育，养成健全人格。在教学以及学校管理方面，积极推动教学与学校管理方式的改革，倡导教师与学生的民主平等、积极互动关系，鼓励学生参与班级与学校的民主管理，让学生在一种平等、民主关系的体验和实践中，增强民主、法治、人权意识。"

[686] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 4 (四,人权教育): „各执法部门根据自己的工作特点制定人权教育培训计划，加大对人权保护方面的法律法规的宣传教育，推动人权知识教育常态化、经常化、制度化。组织专家编写人权培训专门教材。"

[687] Siehe Ausführungen unter 8.2

[688] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 4 (四,人权教育):
„在教学以及学校管理方面, 积极推动教学与学校管理方式的改革，倡导教师与学生的民主平等、积极互动关系，鼓励学生参与班级与学校的 民主管理，让学生在一种平等、民主关系的体验和实践中，**增强**民主、法治、人权**意识**。"

einer Gesamtsrechtsordnung, die vor allem Modernisierungszielen und Wirtschaftsinteressen diente. Die Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins und die Internalisierung der in den Menschenrechten verkörperten Werte erfolgte parallel. Durch die Aufnahme der Menschenrechtserziehung in den Lehrplan der Grund- und Mittelschulen in der Volksrepublik werden jedoch erstmals die Menschenrechte nicht nur - wie bislang - deklaratorisch, sondern auch faktisch als *Grundrechte* anerkannt. Somit ist der „Nationale Aktionsplan" zum Schutz der Menschenrechte nicht nur von gesellschaftspädagogischer, sondern auch von *rechtssystematischer* Bedeutung, da die Gewichtung der Menschenrechte im Erziehungssystem auch ihre herausgehobene Stellung in der Normenhierachie der Volksrepublik unterstreichen soll.

Allerdings liegt dem „Nationalen Aktionsplan" der Volksrepublik nach wie vor *kein universeller* Begriff der Menschenrechte zu Grunde, sondern dieser wird immer noch von dem chinesischen Verständnis der Menschenrechte bestimmt. Zwar findet sich in dem gesamten Wortlaut des „Nationalen Aktionsplanes" kein einziges Mal der Begriff „特色" zur Charakterisierung des chinesischen Sonderweges im Zusammenhang mit dem Begriff *Menschenrechte*, so dass man geneigt wäre, tatsächlich von deren Universalität in diesem offiziellen Dokument auszugehen.[689] Es findet sich jedoch eine Relativierung des Menschenrechtsbegriffs darin, dass die Menschenrechtserziehung im Zusammenhang mit dem *„gesunden Konzept"* des Kollektivismus („健康的［...］集体观念"), der Nation und der Gesellschaft erfolgen soll.[690] Hier zeigt sich in der Betonung des Kollektivismus ein deutlicher Gegensatz zu dem universalen Verständnis der Menschenrechte. Mögen die Begriffe „Nation" und „Gesellschaft" auch neutral erscheinen, bieten sie jedoch im Zusammenhang mit der Formulierung „gesundes Konzept" gerade jene Interpretationsmöglichkeit, die es der chinesischen Regierung erlaubt, politische Vorstellungen mit den Menschenrechten zu verbinden.
Die Kommentierungen des „Nationalen Aktionsplanes" in der chinesischen Rechtswissenschaft hingegen verwenden in Bezug auf die Menschenrechte ausschließlich den Begriff „中

---

[689] Für die vorliegende Darstellung wurde *ausschließlich* der chinesische Originaltext des *Nationalen Aktionsplanes der Volksrepublik für Menschenrechte* (国家人权行动计划 2009-2010 年) vom 13. April 2009 herangezogen. Diese Vorgehensweise ist dem Umstand geschuldet, dass dieses offizielle Dokument neben der Darlegung der Menschenrechtssituation auf internationaler Ebene auch *gesellschaftspädagogische* Wirkung entfalten soll. Daher können Betrachtungen über die Auswirkung seiner Veröffentlichung nur vom Empfängerhorizont der diesem politischen und juristischen Vorhaben Unterworfenen erfolgen.

[690] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 4 (四,人权教育):
充分利用思想品德课等课程，培养学生的公民意识和权利意识，树立民主法治、自由平等、公平正义理念，形成健康的人际观念、集体观念以及国家和社会观念。

国特色人权“ oder im internationalen Gebrauch dessen englische Entsprechung *„Chinese style on the human rights institution and practice“*.[691]

Trotz dieser eindeutigen Hinweise auf den *„chinesischen Sonderweg“* in Menschenrechtsfragen enthält Kapitel 5 des *Nationalen Aktionsplanes* das Bekenntnis zur uneingeschränkten Ratifizierung des ICCPR:

> „中国已签署《公民权利和政治权利国际公约》，将继续进行立法和司法、行政改革，使国内法更好地与公约规定相衔接，为尽早批约创造条件。“[692]

> *„[Die Volksrepublik] China hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet und wird die Reformen in Legislative, Judikative und Exekutive so fortführen, damit das innerstaatliche Recht [der Volksrepublik] mit den Vorgaben des Menschenrechtspakts verknüpft wird, um so möglichst bald mit dem ICCPR konforme Bedingungen [in der Volksrepublik] zu schaffen.“*[693]

Seit 2008 existiert in der Rechtswissenschaft ein Expertenentwurf zur Ratifizierung des ICCPR. Dieser als *„Gesetz der Volksrepublik China zur Gewährleistung der Menschenrechte“* (》中华人民共和国人权保障法《 专家建议稿) bezeichnete Entwurf versucht sowohl die Bestimmungen aus dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)* und dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)* in einem Gesetz zu vereinen.[694]

Der Gesetzentwurf besteht aus *zehn* Kapiteln, wobei Kapitel 7 die bürgerlichen und politischen Rechte (公民权利与政治权的保障) behandelt; Kapitel 8 definiert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (经济，社会和文化权利的保障).
Im Hinblick auf die *paktkonforme* Umsetzung der Rechte in dem Gesetzentwurf ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Während manche Bestimmungen der bürgerlichen und politischen

---

691 肖金明 (Xiao Jinming), 中国特色的人权框架与权利保障体系 (*Zhongguo Tese de Renquan Guangjia yu Baozhang Tixi*), in: 当代法学 2009, Ausgabe 5, 137. Gesamtausgabe (2009 年第 5 期 (总第 137期), S. 22 sowie S. 31

692 Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 5 Abschnitt 1 (五、国际人权义务的履行及国际人权领域交流与合作，（一）国际人权义务的履行)

693 Wiedergabe des *Nationalen Aktionsplans der Volksrepublik* im Deutschen durch eigene Übersetzung

694 Entwurf des Gesetzes zur Gewährleistung der Menschenrechte in der Volksrepublik China, abgedruckt in 莫纪宏 (Mo Jihong), 人权保障法与中国 (*Renquan Baozhangfa yu Zhongguo*), S. 369

Rechte fast wörtlich den Vorgaben des ICCPR entsprechen, werden andere wiederum nur mit Einschränkungen gewährt.

Ein Beispiel für eine wörtliche Übereinstimmung[695] findet sich in Artikel 69 des Gesetzentwurfes, der dem für die Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstsein so bedeutsamen *Artikel 17 ICCPR* entspricht.
Chinesischer Text des Artikel 17 ICCPR:

> 一、任何人的私生活、家庭、住宅或通信不得加以任意或非法干涉，
> 他的荣誉和名誉不得加以非法攻击。
>
> *„Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“*
>
> 二、人人有权享受法律保护，以免受这种干涉或攻击。
>
> *„Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“*[696]

Fassung des Artikel 69 des *Gesetzes der Volksrepublik China zur Gewährleistung der Menschenrechte:*

> 任何人的私生活、家庭、住宅或**通信秘密**不得加以任意或非法干涉，
> 他的荣誉和名誉不得加以攻击。
> **为享有上述权利**， 人人有权享受法律保护，以免受这种干涉或攻击。

Zweifel an der inhaltlichen Kongruenz von *Artikel 17 ICCPR* und *Artikel 69* könnten nur in Bezug auf die Verwendung des Begriffes „通信秘密“ bestehen. Die chinesische Fassung des Artikel 17 ICCPR gibt den englischen Gesetzestext *„correspondence“* (Schriftverkehr) mit „通信“ wieder, was *„mit jemandem in Briefverkehr stehen“* oder *„Korrespondenz“* bedeutet.

---

[695] Der im Gesetzentwurf hinzugefügte Satzbestandteil „为享有上述权利“ entspricht der deutschen Wendung *„bezüglich oben genannter Rechte“* und wurde offensichtlich aus stilistischen Gründen eingefügt. Auf den normativen Inhalt des Tatbestandes hat diese Ergänzung jedoch keinen Einfluss.

[696] Deutscher Gesetzestext zu Artikel 17 ICCPR nach Rolf Schwartmann, *Völker- und Europarecht*, S.153

Die Fassung des Artikel 69 hingegen verwendet den Begriff „通信秘密“, der das *„Briefgeheimnis“* bezeichnet. Fraglich ist nun, ob durch die Verwendung des Begriffes „Briefgeheimnis“ nicht der Schutzbereich des Artikel 17 ICCPR im chinesischen Recht eingeengt wird. Dies wäre dann der Fall, wenn neben dem Briefgeheimnis auch die ungestörte *Ausübung* der Korrespondenz selbst durch Artikel 17 ICCPR geschützt wäre. Insoweit wäre das Abfangen eines Briefes oder eines ebenfalls unter das Briefgeheimnis fallenden Kommunikationsmittels und dessen Vernichtung ohne seinen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, keine Verletzung des Briefgeheimnisses. Allerdings wäre auf diese Weise die Behinderung oder Unterdrückung des eigentlichen Brief*verkehrs* oder aller Formen der *Kommunikation auf Distanz* möglich. Auch Artikel 8 der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* sieht neben dem Schutz des Briefgeheimnisses einen komplementären Anspruch des Einzelnen auf Achtung seines Briefverkehrs vor.[697] Damit geht Artikel 8 Absatz 1 EMRK auch über den bloßen Schutz des Briefgeheimnisses nach Artikel 10 *Staatsgrundgesetz (StGG)* hinaus.[698]

Nach vorherrschender Auffassung bezieht sich der Schutz des Artikels 17 ICCPR *in erster Linie* auf die *Geheimhaltung* der Korrespondenz.[699] Demnach befindet sich auch der chinesische Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Artikels 17 ICCPR durch die Verwendung des Begriffes *„Briefgeheimnis“* (通信秘密) noch im Einklang mit den Vorgaben des Menschenrechtspaktes.

Bezüglich derjenigen Rechte des ICCPR, die nur mit Einschränkungen gewährt werden, nimmt Artikel 74 des *Gesetzentwurfes zur Gewährleistung der Menschenrechte* eine besondere gesetzessystematische Stellung ein. Er entspricht zum Teil wörtlich dem Artikel 22 ICCPR, wonach *jedermann das Recht hat, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten*.[700] Gleichzeitig trennt der Gesetzentwurf die Vereinsfreiheit (结社权) von dem Recht, Gewerkschaften zu gründen sowie ihnen beizutreten (组织工会和参加其所选择的工会权) und weist dieses den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten zu.

---

[697] Anne Peters, *Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention*, S. 180

[698] Ludwig K. Adamovich/ Bernd-Christian Funk/ Gerhart Holzinger, *Österreichisches Staatsrecht 3 Grundrechte*, S. 5

[699] So wörtlich Manfred Nowak, *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, S. 321

[700] Deutscher Gesetzestext zu Artikel 22 ICCPR nach Rolf Schwartmann, *Völker- und Europarecht*, S.154

Im übrigen übernimmt *Artikel 74* des Gesetzentwurfes den Wortlaut des Artikels 22 ICCPR zur Versammlungsfreiheit in Absatz 1 und 2. Allerdings wird Absatz 3, der die Vertragsstaaten daran hindert, die Garantien der ILO-Abkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes durch gesetzgeberische Maßnahmen zu unterminieren, nicht in den Gesetzestext des *Artikels 74* aufgenommen.

Das Recht, Gewerkschaften zu gründen, wird von den bürgerlichen und politischen Rechten getrennt und findet sich im 8. Kapitel des Gesetzentwurfes als Bestandteil der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte unter Artikel 82:

> „任何人有权 组织工会和参加其所选择的工会权，以促进和保护其享有的经济和社会利益。组织工会应当按照 «中华人民共和国工会法» 所规定的程序进行。“
>
> *„Jeder hat das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen nach eigener Entscheidung beizutreten, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen wahrzunehmen und zu schützen. Gewerkschaften müssen nach den Vorschriften des Gewerkschaftsgesetzes der Volksrepublik China gegründet werden.“*[701]

Durch die *gesetzessystematische* Einordnung zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten soll das Recht auf Gründung von Gewerkschaften *„entpolitisiert“* werden. Die Gründung von Gewerkschaften ist nach Artikel 82 nur dann zulässig, wenn sich deren Gründungszweck auf die Erhaltung oder Verbesserung der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Position des Arbeitnehmers richtet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass aus Gewerkschaften keine politischen Organisationen erwachsen, die den Machtanspruch der Kommunistischen Partei Chinas gefährden können. Der Herrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei gründet sich dabei unter anderem auf die Prämisse, dass eine politische Diversifizierung soziale Unruhen und letztlich den nationalen Zerfall herbeiführen könnten.

Auch die Bezugnahme des Artikels 82 auf das Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China (GewGVR) zeigt, dass der Gesetzentwurf sich zwangsläufig an der politischen Realität orientiert. Artikel 82 gewährt nicht die Rechte des ICCPR, sondern verfestigt durch die Verweisung

---

[701] Wiedergabe des *Artikels 82* im Deutschen durch eigene Übersetzung

auf das Gewerkschaftsgesetz die bestehende Rolle von Arbeiterorganisationen in der Volksrepublik. Diese dürfen nach Artikel 4 GewGVR ausschließlich zu wirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung der (eigenen) ökonomischen Lage gegründet werden. Zudem muss die Organisation der Gewerkschaften mit den sozialistischen Staats- und Gesellschaftszielen der Volksrepublik, vor allem der *„demokratischen Diktatur des Volkes"* und dem Führungsanspruch der Kommunistischen Partei Chinas sowie dem Prinzip des *Sinomarxismus* übereinstimmen. Sichergestellt wird dies dadurch, dass alle Gewerkschaften dem Nationalen Gewerkschaftsbund der Volksrepublik untergeordnet sind, der auch die jeweiligen Satzungen der neugegründeten Gewerkschaften bestimmt.[702] Durch die Abhängigkeit aller Gewerkschaftsorganisationen in der Volksrepublik vom Nationalen Gewerkschaftsbund soll die Errichtung unabhängiger Gewerkschaften und damit die Instrumentalisierung ihrer Organisationsform zu politischen Zwecken unterbunden werden.[703]

8.3.2 Manifest der Charta 08 (零八宪章)

Versuche wie die des *„Gesetzes der Volksrepublik China zur Gewährleistung der Menschenrechte"* die politischen Besonderheiten der Volksrepublik in die Ratifikation der Menschenrechtsverträge einzubinden, haben im Kreis von chinesischen Menschenrechtlern zur Resignation und zu der Feststellung geführt, dass die Volksrepublik ihren eigenen politischen und gesellschaftlichen Vorgaben nicht nachkommt:

> *„(...)* 有法律而无法治，有宪法而无宪政 *(...)"*[704]

> *„[Die Volksrepublik China] ist ein Land mit [vielen] Gesetzen, aber ohne rechtsstaat-*

---

[702] Artikel 4 des Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China vom 27. Oktober 2001:
„第四条　工会必须遵守和维护宪法，以宪法为根本的活动准则，以经济建设为中心，坚持社会主义道路、坚持人民民主专政、坚持中国共产党的领导、坚持马克思列宁主 义毛泽东思想邓小平理论，坚持改革开放，依照工会章程独立自主地开展工作。 工会会员全国代表大会制定或者修改《中国工会章程》，章程不得与宪法和法律相抵触。 国家保护工会的合法权益不受侵犯。"
„Die Gewerkschaften sind verpflichtet, die Verfassung zu achten und zu wahren; sie ist die grundlegende Norm ihrer Tätigkeit, in deren Mittelpunkt der wirtschaftliche Aufbau steht. Sie müssen festhalten am Weg des Sozialismus, an der demokratischen Diktatur des Volkes, an der Führung durch die Kommunistische Partei Chinas, an den auf dem Marxismus-Leninismus und auf den Mao-Zedong-Gedanken beruhenden Theorien Deng Xiaopings. Sie müssen festhalten an der Politik von Reform und Öffnung und müssen gemäß der Gewerkschaftsatzung ihre Arbeit unabhängig und selbständig entfalten. Der Nationale Kongress der Gewerkschaftsmitglieder legt fest oder ändert die „Satzung der Gewerkschaften Chinas". Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu Verfassung und Gesetzen stehen. Der Staat schützt die legitimen Interessen der Gewerkschaften gegen Beeinträchtigungen."
Wiedergabe des Artikel 4 Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik im Deutschen durch eigene Übersetzung

[703] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China im Wandel*, S. 216

[704] Vorwort der Charta 08 (一，前言) vom 10. Dezember 2008

liche Ordnung , es besitzt eine Verfassung, aber keine verfassungsgemäß [handelnde] Regierung.“ [705]

Dieser Satz ist Bestandteil und eine der wesentlichen Begründungen für die Existenz der *Charta 08*, die am 10. Dezember 2008 veröffentlicht wurde. Im Gegensatz zu anderen Verlautbarungen von Menschenrechtsorganisationen stellt die *Charta 08* insoweit eine Besonderheit dar, als sie unnachgiebig das Ende der Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei Chinas fordert und für Demokratie und die Einhaltung aller Menschenrechte eintritt. Innerhalb einer Woche wurde die *Charta 08* von 5000 Personen aus allen gesellschaftlichen Schichten der Volksrepublik unterzeichnet.[706]

Die Entschlossenheit und die für chinesische Verhältnisse ungewöhnliche Kompromisslosigkeit der *Charta 08* zeigt sich auch darin, dass die bisherige Verbesserung der Menschenrechtslage in der Volksrepublik als unzureichend angesehen und stattdessen eine *sofortige* Veränderung der politischen Situation gefordert wird. Diese Forderung wird durch die Aufstellung eines 19 Postulate umfassenden Kataloges konkretisiert:

1. 修改宪法 - Revision der chinesischen Verfassung

2. 分权制衡 - Einführung der Gewaltenteilung

3. 立法民主 - Einführung demokratischer Strukturen in der Legislative

4 . 司法独立 - Unabhängigkeit der Gerichte

5. 公器公用 - Öffentliche Kontrolle staatlicher Organe und Bediensteter, insbesondere des Militärs

6. 人权保障 - Garantie der Menschenrechte durch Errichtung einer Kommission für Menschenrechte (人权委员会)

---

[705] Wiedergabe der Charta 08 im Deutschen durch eigene Übersetzung

[706] Kate Xiao Zhou, *China's Long March to Freedom: Grassroots Modernization*, S. XXI

7. 公职选举 - Demokratische Wahl der Verwaltungsspitzen

8. 城乡平等 - Gleichstellung von Stadt- und Landbevölkerung. Abschaffung der bestehenden zweigliedrigen Registrierung von Stadt- und Landbevölkerungshaushalten. (废除现行城乡二元户籍制度). Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit.

9. 结社自由 - Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit

10. 集会自由 - Gewährleistung der Versammlungsfreiheit

11. 言论自由- Vollumfängliche Gewährleistung der Redefreiheit

12. 宗教自由- Religionsfreiheit

13. 公民教育 - Abschaffung der politischen Erziehung und Indoktrination in allen Bildungsinstitutionen. Ersetzen der Lehrpläne durch Vermittlung *universeller Werte* (普世价值) und der bürgerlichen Rechte zur Schaffung eines *Bürgerbewusstseins* (公民意识).

14. 财产保护 - Schutz des [privaten] Eigentums

15. 财税改革- Umfangreiche Steuerreformen zur Vereinfachung des Steuersystems und Schaffung gerechter Verteilung der Steuerlast

16. 社会保障- Errichtung eines Sozialversicherungssystems, das alle Bevölkerungsschichten umfasst und zudem allen Bürgern den Zugang zu Bildung (教育), dem Gesundheitswesen (治疗), Altersversorgung (养老) und Arbeit (就业) ermöglicht.

17. 环境保护 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

18. 联邦共和国 - Errichtung einer *Bundesrepublik* auf dem Gebiet der Volksrepublik.

19. 转型正义 - Rehabilitation aller Bürger, die aufgrund politischer Kampagnen und Verfolgung gesellschaftlich diskreditiert wurden.
Schadensersatzzahlungen des Staates für erlittenes Unrecht.
Errichtung einer „*Wahrheitsfindungs-Kommission*" (真相调查委员会) zur Aufarbeitung der politischen Geschichte der Volksrepublik

Die Benennung der *Charta 08* rührt von einer 1977 in der Tschechoslowakei gegründeten Menschen- und Bürgerrechtsbewegung her, die als *Charta 77* bezeichnet wurde. Der *unmittelbare* Einfluss der *Charta 77* auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Tschechoslowakei war trotz Zuspruchs aus der Bevölkerung gering. Vielmehr wurde die unter ihrem Namen veröffentlichte Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte von staatlicher Seite durch eine *Anticharta* politisch diffamiert.[707] Obwohl die *Charta 77* zu Beginn der 1980er Jahre an Bedeutung verlor, bildete sie die Grundlage für das Entstehen einer immer einflussreicher werdenden Opposition in der Tschechoslowakei, die letztlich die Geschicke des Landes übernommen hat.[708]

Allerdings scheinen Absicht und Wirkung der *Charta 08* im umgekehrten Verhältnis zur *Charta 77* zu stehen. Während sich die *Charta 77* um einen diplomatischen Dialog mit den Machthabern in der Tschechoslowakei bemühte, indem sie ihre Forderungen stets im Einklang mit der geltenden Verfassung formulierte und auf diese Weise versuchte, Partei- und Staatsorganen Dialoge über Probleme in der Gesellschaft anzubieten,[709] suchen die Verfasser der Charta 08 mit ihren Forderungen und in der Wortwahl die offene Konfrontation mit der chinesischen Regierung. Anders als die *Charta 77* gibt sich die *Charta 08* nicht verfassungskonform, sondern fordert vielmehr als erstes die Ersetzung der bestehenden Staatsordnung durch eine materiell demokratische Verfassung.

Neben dem Katalog von 19 grundlegenden Forderungen enthält die Charta 08 auch semantische Elemente, die einen Dialog zwischen der Regierung und den Menschenrechtlern, wie ihn

---

[707] Karel Vodička, *Das politische System Tschechiens*, S. 37

[708] So war beispielsweise *Václav Havel* einer der maßgeblichen Gründer der *Charta 77* und nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems von 1989 bis 1992 Präsident der Tschechoslowakei und von 1993 bis 2003 Präsident der Tschechischen Republik.

[709] Siehe Karel Vodička, *Das politische System Tschechiens*, S. 37

einst die *Charta 77* beabsichtigte, schon im Ansatz unmöglich machen. Neben der bewusst undiplomatischen Wortwahl, in der der gesamte Prozess der Modernisierung der Volksrepublik unter Vernachlässigung der universellen Werte der Menschenrechte als *„katastrophale Entwicklung"*[710] gebrandmarkt wird, finden sich auch Formulierungen, deren Konfliktpotential weniger offensichtlich ist.

Insbesondere zeigt die politische Wortwahl der *Charta 08*, dass der Staatsordnung der Volksrepublik das Gesellschaftssystem und die Verfassung der Vereinigten Staaten entgegengesetzt wird. So findet sich beispielsweise in der Darstellung, wie die demokratische Wahl der Verwaltungsspitzen erfolgen soll, die Formulierung „一人，一票",[711] was wörtlich dem englischen Ausdruck *„one man, one vote"* zur Charakterisierung des Gleichheitsgrundsatzes im amerikanischen Wahlrecht entspricht.[712] Eindeutig wird jedoch der Bezug auf das Gesellschaftssystem der USA durch die Erwähnung des *Strebens nach Glück* (追求幸福).[713]

Angesichts der Rolle der USA als *Garantiemacht* Taiwans[714] und der stetig zunehmenden wirtschaftlichen und geostrategischen Rivalität zwischen der Volksrepublik und den Vereinigten Staaten, erscheint jeder positive Vergleich mit der rivalisierenden Großmacht als eine Provokation, die vorhersehbar nur zu staatlicher Repression seitens der chinesischen Regierung, nicht aber zu einem Dialog über Menschenrechtsprobleme in der Volksrepublik führen kann. Ein auf konstruktive Förderung der Menschenrechte in der Volksrepublik bedachtes Dokument hätte jene Provokation vermieden, um einen im Gang befindlichen Prozess des *näherungsweise Zugestehens* von Menschenrechten in der chinesischen Gesellschaft nicht zu gefährden.

---

[710] Vorwort der Charta 08 (一，前言):
*„ (...)*正在显示着灾难性的失控趋势 *(...)"*

[711] Dritter Abschnitt der Charta 08 (三、我们的基本主张), Unterpunkt 7. :
„(...) 落实一人一票的平等选举权。"
„ (...)Umsetzung eines gleichen Wahlrechts nach dem Grundsatz ‚one man, one vote' "

[712] Jamin B. Raskin, *Overruling Democracy: the Supreme Court vs. the American People*, S. 41

[713] Vorwort der Charta 08 (一，前言):
„ (...) 公民 的自由、财产和追求幸福的权利得不到制度化的保障 *(...)"*
„ (...) Die Freiheit der Bürger, das Eigentum sowie das Recht auf das Streben nach Glück wurden nicht durch Institutionen des Staates geschützt (...)"

[714] Tobias Fehlbier, *Die Außenpolitik der VR China im asiatisch-pazifischen Raum*, S. 157

Ebenso kann die Forderung nach einer verfassungsgebundenen Demokratie und die Schaffung einer *„Bundesrepublik China“* (中华联邦共和国)[715] angesichts der gegenwärtig gefestigten Machtposition der Kommunistischen Partei nicht mehr nur als äußerst kühner Vorstoß im Hinblick auf die Einführung einer demokratischen und menschenrechtskonformen Staatsordnung in der Volksrepublik gewertet werden, sondern auch als gezielte Provokation der chinesischen Regierung. Insoweit kommt der *Charta 08* - anders als ihrem namenstiftenden Vorbild - keine *unmittelbar* menschenrechtsfördernde Funktion zu; vielmehr ist sie als ein rein *symbolisches* Menschenrechtsdokument zu betrachten. Diese Symbolik spiegelt sich bereits im Veröffentlichungsdatum der *Charta 08* wider. Der 10. Dezember 2008 wurde bewusst gewählt, um an den 60. Jahrestag der Allgemeinen Menschenrechtserklärung im Jahre 1948 zu erinnern. Gleichzeitig jährt sich 2008 zum zehnten Mal der Tag der Unterzeichnung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* durch die Volksrepublik.

Neben der Symbolik erfüllt die *Charta 08* aber gleichzeitig zwei wesentliche konkrete Funktionen. Zum einen soll sie die reformwilligen Kräfte in der Volksrepublik unter einem gemeinsamen Dokument vereinen und somit eine Opposition schaffen, die sich in der Volksrepublik ähnlich erfolgreich formieren soll, wie es einst die *Charta 77* in der Tschechoslowakei zu Wege brachte. Hierin steht die *Charta 08* allerdings in Intention und Wirkung im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Vorbild. Die *Charta 77* war als Medium des Dialoges zwischen Regierung und Menschenrechtlern ins Leben gerufen worden; ihre Funktion als Keimzelle einer späteren Opposition war zu ihrem Gründungszeitpunkt sicherlich erhofft, aber noch realitätsfern. Mit der *Charta 08* verhält es sich jedoch völlig anders; die Forderungen der Charta sind zu weitgehend, als dass sie bei der chinesischen Regierung Gehör finden könnten. Das Dokument soll vielmehr dazu dienen, diejenigen Kräfte zu vereinen, die einen unreglementierten Rechtsstaat und eine Demokratie frei von sozialistischer Ideologie anstreben. Da die Begriffe „Menschenrechte“ und „Recht“ nicht mehr politisch verfemt sind, verschwimmt die Grenze zwischen denjenigen, die nach *Demokratie* und *Rechtsstaatlichkeit* streben und jenen, die diese Begriffe durch das Adjektiv „sozialistisch“ relativieren wollen. Demnach bedurfte es dieses für chinesische Verhältnisse in Form und Inhalt konfrontativ gefassten Dokumentes,

---

[715] Dritter Abschnitt der Charta 08 (三、我们的基本主张), Unterpunkt 18.:
„(...) 在民主宪政的架构下建立中华联邦共和国。“
„(...) Unter den Rahmenbedingungen einer konstitutionellen Demokratie [soll] eine Bundesrepublik China errichtet werden.“

um im politischen Sinne die „Spreu vom Weizen“ zu trennen.[716] Nur im Bekenntnis zu *Charta 08* zeigt sich, wer den bisherigen politischen Weg verlassen und Reformen zu echter Rechtsstaatlichkeit und Demokratie anstreben will.

Die Kompromisslosigkeit und Unnachgiebigkeit, die das Dokument der *Charta 08* seinen Unterzeichnern abfordert, steht letztlich in der politischen Tradition Chinas respektive der Volksrepublik. So fragte *Mao Zedong* in seiner *Analyse der Klassen in der chinesischen Gesellschaft* im März des Jahres 1926:

> „ 谁是我们的敌人？谁是我们的朋友？这个问题是革命的首要问题。“[717]
>
> *„Wer sind unsere Feinde ? Wer sind unsere Freunde ?*
> *Dies ist eine Frage, die für die Revolution erstrangige Bedeutung hat.“*[718]

Auch die Verfasser der *Charta 08* müssen sich vergewissern, wer tatsächlich *„Freund“* oder *„Feind“* der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist und diese auf dem Gebiet der Volksrepublik umsetzen will und wer dies nur in einem sozialistischen Kontext verwirklicht sehen will. Nur so kann eine Opposition nach dem Vorbild der *Charta 77* formiert werden, die dann die demokratische und rechtsstaatliche *„Revolution“* ins Werk setzen kann.

Zum anderen ist die Erhöhung des politischen Drucks auf die Führung der Volksrepublik China in Menschenrechtsfragen durch die westliche Staatengemeinschaft eine weitere Funktion der *Charta 08*. So sollen offensichtlich durch ausdrückliche Bezugnahme auf die amerikanische Verfassung und das Demokratiesystem der USA die Vereinigten Staaten eine Führungsrolle bei diesem Prozess einnehmen. Als Erfolg dieser Strategie kann man den Erlass des ersten *Nationalen Aktionsplanes für Menschenrechte* am 13. April 2009 durch die Volksrepublik werten, der lediglich *vier Monate* nach Bekanntgabe der *Charta 08* veröffentlicht wurde.

---

[716] Die Charta sieht den Umgang mit dem Recht in der Volksrepublik als Folge rein pragmatischer Erwägungen von Verwaltungsfunktionären bei der Modernisierung Chinas:
„执政者也在进行走向市场化和私有化的经济改革的同时，开始了从拒绝人权到逐渐承认人权 的转变。“
„Die Verwaltungsfunktionäre haben auf dem Weg zur Marktwirtschaft und Privatisierung während der wirtschaftlichen Reformen damit begonnen, ihre Ablehnung gegenüber dem Recht in eine allmähliche Anerkennung des Rechts umzuwandeln.“

[717] 毛泽东(Mao Zedong), 毛泽东选集 (Mao Zedong Gesammelte Werke), 中国社会各阶级的分析 (*Analyse der Klassen in der chinesischen Gesellschaft*), S. 3

[718] Mao Tse-Tung, *Ausgewählte Werke, Band I*, S. 9

Am 10. Dezember 2008 beklagten die Verfasser der *Charta* noch, dass die Bemühungen der Volksrepublik zum Erlass eines *National Human Rights Action Plans* lediglich auf dem Papier existierten.[719]

So begrüßenswert die Vorstöße der *Charta 08* in Bezug auf den Menschenrechtsschutz aus westlicher Sicht auch sein mögen, bergen sie jedoch für die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik eine Gefahr. Während sich allmählich eine Akzeptanz des Rechts als Instrument der Konfliktlösung entwickelt, kollidieren die Forderungen der *Charta 08* mit traditionellem Denken und chinesischem Geschichtsbewusstsein. Insbesondere die Radikalität der Forderung nach Einführung einer *Bundesrepublik China* dürfte auch Befürchtungen in Bezug auf die soziale Stabilität und den nationalen Zusammenhalt hervorrufen. Die Kommunistische Partei Chinas verdankt einen Großteil der Anerkennung ihres Herrschaftsanspruches einem breiten Rückhalt in der Bevölkerung, die eine autoritäre Regierung als notwendig ansieht, um Stabilität und Ordnung zu garantieren.[720]
Die Vorstellung eines plötzlichen Systemwechsels in der Volksrepublik ist mit der Erinnerung an das soziale Chaos nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion verbunden, das viele Chinesen als abschreckendes Beispiel vor Augen haben.[721] Insoweit könnten die Forderungen der Charta 08 gerade jenen Ängsten Auftrieb verleihen, die letztlich eine Stärkung der Kommunistischen Partei zur Folge haben, da in der chinesischen Bevölkerung eine generelle Tendenz zu beobachten ist, dass soziale Stabilität und wirtschaftlicher Wohlstand persönlicher Freiheit vorgezogen wird.[722] Somit führt eine aus derartigen Motiven erwachsende Zustimmung zu den politischen Vorgaben der Kommunistischen Partei zur generellen Stärkung der chinesischen Regierung.

Die für die chinesische Identität überaus wichtige Frage der *nationalen Einheit* wird in der *Charta 08* zwar nicht unmittelbar in Frage gestellt, jedoch durch die Forderung nach einer *Bundesrepublik* relativiert. In einem bundesstaatlichen Verband bekämen die einzelnen Pro-

---

[719] Vorwort der Charta 08 (一，前言):
„今年又承诺制订和推行《国家人权行动计划》。但是，这些政治进步迄今为止大多停留在纸面上；*(...)*“
„In diesem Jahr hat [die chinesische Regierung] sich wieder verpflichtet, den „National Human Rights Action Plan“ auszuarbeiten und voranzubringen. Aber bis zum heutigen Tage bleiben diese politischen Fortschritte zumeist auf dem Papier (...).“

[720] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China im Wandel*, S. 25

[721] Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China im Wandel*, S. 45

[722] Gerd Kaminski, *China and Human Rights* in: *derselbe, China´s Traditions*, S. 121

vinzen der Volksrepublik als Bundesstaaten mehr Autonomie und unter Umständen sogar die faktische wie rechtliche Möglichkeit, den Bundesstaat zu verlassen und sich als eigener chinesischer Staat zu konstituieren. Das Verdienst der Kommunistischen Partei besteht jedoch gerade darin, dass es ihr im Jahre 1949 erstmals seit Ende des Kaiserreiches gelungen ist, das Staatsgebiet Chinas in dem neuen Staat der Volksrepublik zu vereinen. Diese historische Leistung ist in jedem Falle ein bedeutsamer Grund für ihren Rückhalt in der Bevölkerung. Wird nun durch die *Charta 08* eine Staatsform nach westlichem Vorbild gefordert, besteht ebenfalls die Gefahr, dass chinesisches Geschichtsbewusstsein und traditionelles Denken mit dem Begriff vom „westlichen" Recht kollidieren, da der Eindruck entsteht, für das *„neue Recht"* die *„alten Werte"* der chinesischen Identität opfern zu müssen. So könnten sich die Forderungen der *Charta 08* bei großen Teilen der chinesischen Gesellschaft zu dem *Gewissenskonflikt* verdichten, für Demokratie und Menschenrechte die nationale Einheit als Teil des kulturellen Selbstverständnisses aufgeben zu müssen.[723] Mag diese Überlegung aus westlicher Perspektive nicht unbedingt sofort einleuchten, so sei daran erinnert, welche politischen Emotionen bereits die Frage nach der Wiedervereinigung des *relativ* kleinen Taiwan mit dem chinesischen Festland auslöst.

Ein solcher Gewissenskonflikt könnte insbesondere bei denjenigen Schichten der chinesischen Gesellschaft entstehen, die mangels Bildung und aufgrund von Informationsdefiziten nicht in der Lage sind, den Inhalt der Charta 08 in vollem Umfang nachzuvollziehen. Vornehmlich wird dies die konservativere und zahlenmäßig überwiegende Landbevölkerung sein. Der Prozess einer Internalisierung des Rechts hat im günstigsten Fall mit Beginn der Reformen Ende der 1970er Jahre begonnen und könnte vorwiegend bei der älteren Generation durch einen solchen Gewissenskonflikt unterbrochen oder gar abgebrochen werden. Die jüngere Generation hingegen ist in ihrer Vorstellung über das Recht von Kindheit an gefestigter; dennoch würde auch sie in einem solchen Konflikt zwischen *„Kultur"* und *„Recht"* negativ beeinflusst. Das langsam entstehende Rechtsbewusstsein der heutigen jungen Generation[724] ist nicht *ad hoc* herbeigeführt worden, sondern vielmehr Folge einer seit mehr als 30 Jahren andauernden Reformpolitik und *Öffnung zum Recht* in der Volksrepublik. Die Ausbildung von

---

[723] Helwig Schmidt-Glintzer, *Das alte China*, S. 133/134

[724] Siehe unter 6.3.2 *Demographische Struktur in der VR China und Rechtsbewusstsein*

individuellem Rechtsbewusstsein benötigt gerade jene lange Zeit, die letztlich das Vertrauen in die Notwendigkeit und die Richtigkeit des Rechts schafft.
Insoweit bleiben Zweifel, ob die *Charta 08* für die Gewährleistung der Menschenrechte förderlich ist oder ob deren Auswirkungen sich nicht mit der Geschichte des chinesischen Bauern vergleichen lassen, die heute noch ein chinesisches *Chengyu* prägt:

揠 苗 助 长

„An einem Spross ziehen, um ihn schneller wachsen zu lassen.“[725]

Die Befürchtung bleibt, dass die *Charta 08* gerade jenes Ziehen am *„Spross“* der Menschenrechtsentwicklung in der Volksrepublik symbolisiert, das letztlich deren Fortgang verlangsamt, weil eine Entfremdung zwischen den traditionellen Vorstellungen der chinesischen Bevölkerung und dem Recht allgemein sowie den Menschenrechten im Besonderen eintritt. Die Akzeptanz des begonnenen Lernprozesses zur Ausbildung eines individuellen Rechtsbewusstseins könnte in weiten Bevölkerungsteilen zu Gunsten traditioneller Denkweisen retardiert oder ganz aufgehoben werden.

Zwar zeigt der Erlass des *National Human Rights Action Plan*, dass - anders als in der Geschichte vom Bauern - das völlige Absterben des *„Sprosses“* durch das *Ziehen* nicht zu befürchten ist; dennoch sind die Forderungen der *Charta 08* geeignet, bestehende Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber dem *Recht* und den *Menschenrechten* als *„westliche Ideologie“* und *„politisches Instrument“* zur Beschränkung chinesischer Entwicklung zu bestärken. Insoweit könnte die Kommunistische Partei auch weiterhin die Verbreitung der Menschenrechte mit dem Argument der Unvereinbarkeit mit der chinesischen Kultur und dem traditionellen Denken behindern und sich dabei auf Zustimmung in der Bevölkerung stützen. So ist der schnelle Erlass des *National Human Rights Action Plan* nicht nur als Erfolg der *Charta 08* zu werten, sondern letztlich auch als Maßnahme der chinesischen Regierung, um der *Charta 08* argumentativ den Boden zu entziehen und ihre Vertreter als Separatisten bloßzustellen.

---

[725] Das neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch (新德汉词典), S. 928

9. Subjektive Rechte in der VR China und Rechtsbewusstsein

Die *Urfunktion* des Rechtsbewusstseins ist die Schaffung von Recht. Dieses Recht findet als *tradiertes* oder *historisches* Rechtsbewusstsein über Internalisierung kodifizierter und nicht kodifizierter Normen Eingang in das individuelle Rechtsbewusstsein. Somit ist das tradierte Rechtsbewusstsein früherer Generationen auch Bestandteil des eigenen gegenwärtigen individuellen Rechtsbewusstseins. Insbesondere in den *subjektiven Rechten* manifestiert sich das *tradierte* oder *historische* Rechtsbewusstsein als derjenige Teil der Gesamtrechtsordnung, der von früheren Generationen als unabdingbar vorausgesetzt wurde, um dem Einzelnen die größtmögliche Autonomie in der Gesellschaft zugestehen zu können. Dabei umfasst der Begriff *„subjektives Recht"* alle individuellen gerichtsgeschützten Rechtspositionen von den Grund- und Menschenrechten bis zu schuldrechtlichen Forderungen und Gestaltungsrechten des Privatrechts.[726] Das subjektive Recht ist eine *Rechtsmacht*, die dem Einzelnen als ein Mittel zur Wahrnehmung seiner Interessen verliehen ist. Wesentliches Merkmal der subjektiven Rechte ist ihre *Durchsetzbarkeit* im Wege der Klage.[727]

Im Gegensatz hierzu stellt das *objektive Recht* die Summe aller geltenden Rechtsnormen dar. Damit ist die Rechtsordnung insgesamt, also sämtliche zu ihr gehörenden Rechtsnormen, gemeint.[728] Da der Einzelne naturgemäß vor allem an der Gestaltungsmöglichkeit persönlicher Autonomie interessiert ist, nimmt das subjektive Recht bei der Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins den größten Anteil ein. Durch die *Durchsetzbarkeit* seiner Rechtsmacht erlernt und internalisiert das Individuum die einzelnen Funktionsweisen des Rechts. Gleichzeitig erkennt das Individuum auch die Grenzen seiner *Rechtsmacht*, die sich in Form des *objektiven Rechts*, mithin der *Rechtsordnung,* darstellt. Diese Rechtsordnung schützt gleichzeitig auch die subjektiven Rechte anderer Individuen. Also stellt die Einsicht, sich in das *objektive Recht* unterordnend fügen zu müssen, das Korrelat zu den *subjektiven Rechten* dar. Die durch die subjektiven Rechte gewährte persönliche Autonomie sowie die Einsicht, dem objektiven Recht unterworfen zu sein, bilden die zentralen Bestandteile des Rechtsbewusstseins.

---

[726] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 61

[727] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 49

[728] Bernd Rüthers, *Rechtstheorie*, S. 47

Da *subjektive Rechte* das Resultat einer bestimmten Gesellschaftsentwicklung sind, setzt dies voraus, dass in dieser Gesellschaftsordnung bereits eine historische Beschäftigung mit dem Recht stattgefunden hat. Durch das Vertrauen in die Rechtstradition früherer Generationen werden auch die von ihnen vermittelten subjektiven Rechte als das *richtige Recht*[729] vorbehaltlos angenommen. Das Verhältnis von objektivem Recht und subjektiven Rechten in einer Gesellschaftsordnung wird von der nachfolgenden Generation übernommen und entsprechend ihren Lebensgewohnheiten verändert. *Subjektive Rechte* werden in einer Gesellschaft nur dann einer Modifizierung unterworfen, wenn soziale Rahmenbedingungen sich ändern und die gesellschaftliche Entwicklung in einen Zustand eintritt, mit dem frühere Generationen nicht konfrontiert waren und den sie nicht vorhersehen konnten. Demnach stellt sich das individuelle Rechtsbewusstsein dar als das Ergebnis der Übernahme und Anwendung *tradierten Rechtsbewusstseins* und der hieraus resultierenden logischen Weiterentwicklung. Bestandteil dieses *tradierten Rechtsbewusstseins* sind zudem jene Wertmaßstäbe der *Gerechtigkeit*, deren Verwirklichung gegenüber dem Einzelnen auch Aufgabe der subjektiven Rechte ist.[730]

Im Falle der Volksrepublik China fehlt jedoch jenes *tradierte Rechtsbewusstsein*, da das Recht in seiner eigentlichen gesellschaftlichen Funktion erst seit den wirtschaftlichen Reformen Regelungsnorm sozialer Sachverhalte ist. Zwar gibt es in der chinesischen Kultur auch eine *tradierte* Vorstellung von *Gerechtigkeit im konfuzianischen Sinne*, allerdings fehlt es an einer *Tradition,* dem Individuum eine eigene *Rechtsmacht* zur persönlichen Verwirklichung dieser konfuzianischen Gerechtigkeit einzuräumen. Somit geht es nicht um die Frage, welchen *Inhalt* von Gerechtigkeit subjektive Rechte verkörpern sollen[731], sondern um die Feststellung, dass es in China kein tradiertes Rechtsbewusstsein in dem Sinne gab, dass dem Individuum von der objektiven Rechtsordnung eine Rechtsmacht zugestanden wurde.

Bis zur Reform und Neuordnung des Gerichtswesens in den letzten drei Jahrzehnten fehlte es in der Volksrepublik an einer funktionsfähigen juristischen Infrastruktur. Damit mangelte es den Bürgern auch an Erfahrungen mit der *Durchsetzbarkeit* subjektiver Rechte zur Gestaltung persönlicher Autonomie. Hieraus wiederum resultierte eine mangelnde Einsicht in die Not-

---

[729] Siehe S. 124 und 127

[730] Venus-Valentina Wong, *Subjektives Recht im chinesischen Kontext*, in: China-Report, Ausgabe 155-156/ 2009, S. 31

[731] Venus-Valentina Wong, *Subjektives Recht im chinesischen Kontext*, in: China-Report, Ausgabe 155-156/ 2009, S. 31

wendigkeit, eine objektive Rechtsordnung zu akzeptieren und diese den kulturellen Konfliktlösungsmechanismen vorzuziehen.

Gegenstand des *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik sind folglich nur diejenigen Erfahrungen mit dem Recht, die sich seit Beginn der Reformen im Bewusstsein des Individuums widerspiegeln konnten. Daher lässt sich der Entwicklungsgrad eines *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik China auch nur in dem Maße nachvollziehen, in dem durch die Einräumung subjektiver Rechte dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben wurde, sich über gesellschaftliche Sachverhalte und soziale Vorgänge eine eigene *(Rechts)Meinung* zu bilden.

9.1 Das *Xinfang* Eingabe- und Petitionssystem (信访制度)

Betrachtet man die Entwicklung subjektiver Rechte in der Volksrepublik, kommt ebenso dem *„System brieflicher oder persönlicher Vorsprache"*[732] (信访制度), auch *Xinfang*-System genannt, besondere Bedeutung zu. Grundlage dieses Instituts der Einreichung von Petitionen und Eingaben sind die *Bestimmungen über den Empfang von Briefen und über persönliche Vorsprache* (信访条例) in der gegenwärtigen Fassung vom 1. Mai 2005.

Nach § 2 dieser *Eingabeverordnung* kann jeder Bürger, jede juristische Person und jede Körperschaft mittels Brief, elektronischer Post (*E-mail*), Telefon oder durch persönliche Vorsprache Vorschläge und Stellungnahmen einreichen oder eine Beschwerde an unterschiedliche staatliche Stellen oberhalb der Kreisebene richten.[733]

§ 3 der *Xinfang*-Bestimmungen normiert die Pflicht aller zuständigen staatlichen Stellen, sich der eingereichten Vorschläge, Stellungnahmen oder Beschwerden sorgfältig anzunehmen und gleichzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, dass Eingabewilligen ihr Vorhaben erleichtert wird. Gleichzeitig legt § 3 der Eingabeverordnung ein Vergeltungsverbot fest, demzufolge

---

[732] Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, S. 293

[733] *Bestimmungen über den Empfang von Briefen und über persönliche Vorsprache* (信访条例) in der gegenwärtigen Fassung vom 1. Mai 2005 § 2: „本条例所称信访，是指公民、法人或者其他组织采用书信、电子邮件、传真、电话、走访等形式，向各级人民政府、县级以上人民政府工作部门反映情况，提出建议、意见或者投诉请求，依法由有关行政机关处理的活动。"

weder Organisationen noch Privatpersonen Nachteile durch die Inanspruchnahme des Eingabeverfahrens erleiden dürfen. Auf diese Weise sollen Vergeltungsmaßnahmen durch kritisierte staatliche Stellen ausgeschlossen werden.[734]

Das *Xinfang*-System ist ein reines Petitionsverfahren, das auf *drei* unterschiedliche Arten auf die Eingabe reagieren kann: 1.) Die zuständige Behörde, an die der Vorgang von der Eingabestelle weitergeleitet wurde, gibt der Beschwerde statt und trägt gemäß § 32 *Eingabeverordnung* die Verantwortung dafür, dass ihre Entscheidung durch die angewiesene Behörde umgesetzt wird. 2.) Weiterhin kann die Eingabe auch nur durch eine bloße formale Zustimmung zur Auffassung des Petenten erledigt werden, ohne dass eine konkrete Abhilfe erfolgt. In diesem Fall wird der Petent durch die Behörde lediglich beschwichtigt. 3.) Im Falle völligen Fehlens eines zustimmungsfähigen eingereichten Sachverhalts wird die Petition durch Zurückweisung erledigt.[735] Nach § 34 *Eingabeverordnung* kann der Eingebende eine erneute Prüfung bei der nächsthöheren Behörde beantragen und bei wiederholter Negativbescheidung eine Entscheidung bei der Widerspruchsbehörde übergeordneter Instanz herbeiführen.[736]

Das *Xinfang*-System weist gegenüber allen anderen juristischen Institutionen in der Volksrepublik die Besonderheit auf, dass es bereits seit dem Jahr 1951 besteht und sich seine Existenz bis in das chinesische Kaiserreich der Vormoderne nachweisen lässt. So wurden während der *Qing*- und der *Ming*-Dynastie die Amtssitze der kaiserlichen Bürokratie aufgesucht, um dort die Unzufriedenheit über lokale Missstände im Reich darzutun. In manchen Fällen versuchten Personen oder Interessengruppen die Aufmerksamkeit des chinesischen Herrschers selbst zu erlangen, indem sie Anstrengungen unternahmen, bei Hofe vorgelassen zu werden, um dort, vor dem Kaiser auf die Knie fallend, ihren Fall vorzutragen. Dabei erwies sich das persönliche Vorsprechen bei der kaiserlichen Bürokratie nicht nur als ein wirksames Mittel der Kon-

---

[734] *Bestimmungen über den Empfang von Briefen und über persönliche Vorsprache* (信访条例) in der gegenwärtigen Fassung vom 1. Mai 2005 § 3: „各级人民政府、县级以上人民政府工作部门应当做好信访工作，认真处理来信、接待来访，倾听人民群众的意见、建议和要求，接受人民群众的监督，努力为人民群众服务。
各级人民政府、县级以上人民政府工作部门应当畅通信访渠道，为信访人采用本条例规定的形式反映情况，提出建议、意见或者投诉请求提供便利条件。任何组织和个人不得打击报复信访人。“

[735] Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 75

[736] *Bestimmungen über den Empfang von Briefen und über persönliche Vorsprache* (信访条例) in der gegenwärtigen Fassung vom 1. Mai 2005 § 34 : 信访人对行政机关作出的信访事项处理意见不服的，可以自收到书面答复之日起30日内请求原办理行政机关的上一级行政机关复查。收到复查请求的行政机关应当自收到复查请求之日起30日内提出复查意见，并予以书面答复。

fliktlösung für die Untertanen, sondern auch als Möglichkeit für die kaiserliche Bürokratie, die Stimmung im Volk zu erfahren und die Politik entsprechend anzupassen.[737]

Die Kommunistische Partei Chinas hat sich dieser Tradition bedient und führte 1951 das *Xinfang*-System als rechtliche Institution ein, um so die politische und ideologische Durchdringung der Bevölkerung sicherzustellen. Dabei diente das *Xinfang*-System vor allem in den 1950er und 1960er Jahren als Informationsquelle, um gezielt politische Kampagnen gegen Rechtsabweichler oder Konterrevolutionäre ins Werk setzen zu können.[738]

Seit seinem Bestehen diente das *Xinfang*-System aber vor allem als Ersatz für die fehlende Gerichtsbarkeit in der Volksrepublik. Insbesondere zu Beginn der 1980er Jahre nutzen viele Petenten das *Xinfang*-System zur Abhilfe gegen das Unrecht der Kulturrevolution, indem sie versuchten, hinsichtlich der öffentlichen Schmähungen und der Einbußen an materiellem Besitzstand auf diesem Wege Rehabilitierung zu erlangen.[739]

Die Besonderheit des *Xinfang*-System liegt darin, dass es sich bei dem Petitions*recht* um einen *tatsächlichen* Anspruch in der Rechtsordnung der Volksrepublik bereits vor den wirtschaftlichen Reformen handelt, der dem Begriff des subjektiven Rechts ähnlich ist. Gerade jene kulturelle Verwurzelung des Petitionsrechtes könnte das für die subjektiven Rechte notwendige Charakteristikum der Durchsetzbarkeit darstellen. Zwar bezieht sich die Durchsetzbarkeit allgemein auf die Durchsetzbarkeit in einem juristischen Verfahren. Andererseits aber betrifft diese Sichtweise nur Gesellschaftsordnungen, in denen Gerichte die adäquate Instanz zur Streitschlichtung sind. Im Falle der Volksrepublik könnte sich diese Durchsetzbarkeit daraus ergeben, dass Tradition und Verkehrssitte es seit der Kaiserzeit zuließen, sich mit einem Anliegen an den Kaiser zu wenden. Die Ablehnung eines solchen Ansinnens wäre aufgrund der kulturellen Verwurzelung ebenso ein ethischer Verstoß wie die soziale Nichtachtung konfuzianischer Regeln.

---

[737] Carl F. Minzner, *Xinfang: An Alternative to Formal Chinese Legal Institutions*, in: *Stanford Journal of International Law* Vol. 42 (2006), S. 112

[738] Yuanshi Bu, *Einführung in das Recht Chinas*, S. 75

[739] Laura M. Luehrmann, *Facing Citizen Complaints in China, 1951-1996,* in: *Asian Survey*, Vol. 43, Nr. 5, (Sep / Okt., 2003), S. 855

Nimmt man für den *„juristischen Sonderfall“* der Volksrepublik einmal an, dass sich die Durchsetzbarkeit der Petitionsmöglichkeit aus der Moral selbst ergibt, ließe sich diese kulturell tradierte Petitionsmöglichkeit oder - seit 1951- die gesetzliche Erlaubnis, im Rahmen des *Xingfang*-System eine Eingabe vornehmen zu dürfen, als *eine Art* subjektiven Rechts auffassen. Dass diese Annahme nicht ganz fehl geht, zeigt die häufige Inanspruchnahme dieses Instituts. Wenn auch nur weniger als 0,2 Prozent aller Petitionen[740] zur Entscheidung angenommen werden, zeigt sich doch gegenüber dem „neuen“ Zivilverfahren ein größerer Zuspruch.

Begreift man diese gesellschaftlich legitimierte Petitionsmöglichkeit als dem subjektiven Recht vergleichbar, so kann man hieraus Schlüsse für das *individuelle Rechtsbewusstsein* ziehen. Fehlte es bislang an tatsächlichen subjektiven Rechten in der Volksrepublik, so lässt sich durch die Akzeptanz und Ausübung des Petitions*rechtes* eine ähnliche Wirkung im Bewusstsein der chinesischen Bevölkerung nachzeichnen: Das Petitionsrecht als kulturell verwurzeltes Phänomen der letzinstanzlichen Streitschlichtung oder Abhilfe erfährt in der chinesischen Gesellschaft die gleiche soziale Akzeptanz wie im westlichen Kulturkreis das Vertrauen in die Rechtsordnung und das Funktionieren der Gerichte. Insoweit ließe sich das Petitionsrecht des Xinfang-Systems als erster tatsächlicher Rechtsanspruch der Volksrepublik auffassen, der im Bewusstsein des Einzelnen auch als solcher reflektiert wurde.

9.2 Der *„rechtstreue Widerstand“* (依法抗争)

Individuelles Rechtsbewusstsein und *Eigenbezogenheit* tritt vor allem dann in der Volksrepublik gesellschaftlich in Erscheinung, wenn der Einzelne als Teil einer sozial schwächeren oder benachteiligten Bevölkerungsgruppe in seinen Bedürfnissen durch die Mehrheitsgesellschaft keine oder nur unzureichende Berücksichtigung findet. Hierbei haben insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche sowie ältere und behinderte Menschen naturgemäß leichter verwundbare gesellschaftliche Positionen inne, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aber auch Angehörige sozialer Gruppen wie Fabrik- oder Wanderarbeiter, die aufgrund ihrer schwachen ökonomischen Lage lediglich in der Masse als Instrument der Wirtschaftskraft Chinas wahrgenommen werden, als Einzelperson jedoch nicht über genügend eigene subjektive Rechte verfügen, sind Teil einer Bevölkerungsschicht, deren rechtliche und gesellschaftliche Positio-

---

[740] Carl F. Minzner, *Xinfang: An Alternative to Formal Chinese Legal Institutions*, in: *Stanford Journal of International Law* Vol. 42 (2006), S. 106

nen durch die Mehrheitsgesellschaft gemindert werden. Erreicht dies ein Ausmaß, das für die Angehörigen dieser Gruppen den Verlust des sozialen oder ökonomischen Status bedeutet oder sich gar existenzbedrohend auswirkt, kommt es zu *Protestkollektiven*, die vorrangig auf die Wiedererlangung des sozialen oder ökonomischen *status quo ante* gerichtet sind.[741]

Um dieser gesellschaftlichen Entwicklung vorzubeugen, hat die chinesische Regierung zunehmend auch diejenigen Bevölkerungsgruppen in der Gesetzgebung berücksichtigt, die bislang in der rein wirtschaftlich orientierten Ausrichtung der Rechtsordnung in der Volksrepublik nicht oder nur unzureichend beachtet wurden. So findet sich in dem 2009 erlassenen *Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte* die Ankündigung, das G*esetz zum Schutze älterer Bürger* (老年人权益保障法) vom 29. August 1996 zu überarbeiten, um so die rechtliche Situation der Senioren in Bezug auf die Wohnsituation, Eigentumsschutz, (Wieder)heirat, medizinische Betreuung und Altersvorsorge zu verbessern.[742] Allerdings ist die Umsetzung derartiger Gesetzesvorhaben nicht zwangsläufig mit einem Zugewinn an subjektiven Rechten für die betroffenen Bevölkerungsgruppen verbunden. Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes besitzt die Volksrepublik China bereits ein sehr modernes und detailreiches Regelwerk, das das alte konfuzianische Erziehungssystem der reinen Kindespflichten gegenüber den Eltern in das Gegenteil verkehrte und vielmehr den Eltern zum Wohle ihrer Kinder Pflichten auferlegte.[743] Allerdings bietet das Jugendschutzgesetz trotz vielfacher Statuierung von Pflichten der Eltern sowie Rechten der Kinder keine Mehrung der subjektiven Rechte für Kinder und Jugendliche, da die Bestimmungen inhaltlich unklar gefasst sind und hinsichtlich ihrer gerichtlichen *Durchsetzbarkeit* keine konkreten Angaben gemacht werden.[744]

Gerade jenes Missverhältnis zwischen *objektivem* und *subjektivem* Recht führte zu einem gesellschaftlichen Phänomen, dass gemeinhin als *„rechtstreuer Widerstand“* bezeichnet wird. Dieser Begriff entstand ursprünglich im englischsprachigen Schrifttum als *„rightful resistance“*[745] und hat mittlerweile als politischer Begriff auch Eingang in das Chinesische gefunden.

---

[741] siehe Ausführungen zu den *Rentnerprotesten* im Kapitel 6.3.2

[742] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009
Kapitel 3 (三、少数民族、妇女、儿童、老年人和残疾人的权利保障) Unterpunkt 4 ((四)老年人权利):
„推动修订老年人权益保障法，健全对老年人住房、财产、婚姻、医疗、养老等方面的法律保障。“

[743] Gerd Kaminski, *Jugend und Menschenrechte in China*, in: derselbe, Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, S. 195

[744] Gerd Kaminski, *Jugend und Menschenrechte in China*, in: derselbe, Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, S. 202

[745] Kevin J. O' Brien/ Lianjiang Li, *Rightful Resistance in Rural China*, S. 1

Dort wird der „rechtstreue Widerstand“ als 依法抗争 (*yifa kangzheng*) oder 维权抗争 (*weiquan kangzheng*) bezeichnet.[746]

Insbesondere wurde damit eine Erscheinungsform gesellschaftlichen Protestes beschrieben, die seit Mitte der 1990er Jahre immer häufiger von der Landbevölkerung ausging. Dabei bezog sich der Protest der Bauern auf die mangelnde Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften und richtete sich primär gegen lokale Funktionäre, nicht aber gegen das politische System an sich. Die Bauern organisierten dörferverbindende Netzwerke sowie Demonstrationen und Sitzblockaden, um ihre Ziele gegenüber lokalen Funktionären durchzusetzen. Da ihr Protest zwar *gesetzlich* erlaubt, aber *politisch* verboten war, bildete sich der Begriff des *„rechtstreuen Widerstandes“*.[747]

Anders als die aus der Not geborenen *Protestkollektive* zeigt die Erscheinungsform des *„rechtstreuen Widerstandes“*, dass es hierbei nicht um die singuläre Rehabilitation wegen erlittenen Unrechts geht, sondern um die Geltung der Gesetze und der Rechtsordnung allgemein. Dabei besteht zwischen beiden gesellschaftlichen Phänomenen keine Ausschließlichkeit; vielmehr weisen *Protestkollektive* und der *„rechtstreue Widerstand“* Schnittmengen auf oder gehen sogar ineinander über. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das von einem Protestkollektiv angegangene Unrecht sich als Ergebnis einer systematischen Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen erweist und die Rückkehr zum *status quo ante* keine Gewähr dafür bietet, dass es nicht zu einer Wiederholung des gesetzeswidrigen Verhaltens kommt. Unter diesen Umständen wird sich der Protest von der Forderung nach einmaliger Rehabilitation wegen erlittenen Unrechts zur Forderung nach genereller Einhaltung der Gesetze wandeln, auch wenn dann diese Forderung über den eigentlichen Anlass des Zusammenschlusses zu einem *Protestkollektiv* hinausgeht.

Im Gegensatz zu dem *Protestkollektiv* stellt sich jedoch der *„rechtstreue Widerstand“* von vornherein als Manifestation *individuellen Rechtsbewusstseins* dar. Die ständige Konfrontation des Einzelnen mit Rechtsnormen im Alltag durch die staatliche Verbreitung in der Volksrepublik bewirkt eine Internalisierung der Regelungsinhalte von Gesetzen und Vorschriften.

---

[746] Gunter Schubert/ Thomas Heberer, *Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China*, *Band 2 : Der ländliche Raum*, S. 82

[747] Thomas Heberer/ Claudia Derichs, *Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, S. 89

Gleichzeitig mit der Internalisierung wird im Bewusstsein des Einzelnen das Auseinanderfallen von *juristischem Sollen* und *gesellschaftlichem Sein* wahrgenommen. Um diesen Konflikt zu lösen verbleiben dem Individuum letztlich nur zwei Möglichkeiten: die Negation der bestehenden Rechtsordnung als untaugliches Instrument zur Regelung gesellschaftlicher Belange und die Rückkehr zu den traditionellen Ordnungs- und Konfliktlösungsmechanismen der chinesischen Kultur oder das Einstehen für die Geltung der Rechtsordnung. Da sich das Recht und die Geltung der Rechtsordnung seit den wirtschaftlichen Reformen im Bewusstsein des Einzelnen jedoch nicht insgesamt, sondern allenfalls partiell als untauglich erwiesen haben, stellt sich für das Individuum in der Volksrepublik die Alternative einer völligen Negation der Rechtsordnung unter gleichzeitiger Wiederaufnahme ausschließlich traditioneller Handlungsformen als gesellschaftlicher Rückschritt dar.

Zudem haben diejenigen, gegen deren rechtswidriges Verhalten sich der Protest richtet, bereits ihre moralische Glaubwürdigkeit verloren, so dass auch eine Konfliktlösung nach traditioneller Vorgehensweise von vornherein zum Scheitern bestimmt wäre. Der Einzelne befindet sich somit in jener (isolierten) Ausgangslage, die in westlichen Gesellschaftsordnungen die durch Grund- und Menschenrechte abgesicherte *Eigenbezogenheit* ausmacht.
Der Einzelne in der Volksrepublik erkennt, dass seine Existenz nur dann gesellschaftlich wahrgenommen wird, wenn er die Einhaltung der zu ihrer Sicherung aufgestellten Gesetze einfordert und diejenigen, die diese Gesetze missachten, in ihre Schranken weist. Dabei ist diese Erkenntnis ein Vorgang des individuellen Rechtsbewusstseins und gleichzeitige Bestärkung desselben. Durch den *rechtstreuen Widerstand* erkennt der Einzelne, dass das Eintreten für die Gültigkeit der Gesetze gesellschaftliche Zustimmung erfährt. Gleichzeitig dient der *rechtstreue Widerstand* auch als gesellschaftspädagogische Erfahrung für all jene, die sich aus Sorge vor gesellschaftlichen Sanktionen nicht an den Protesten beteiligen. Der *rechtstreue Widerstand* dient damit auch als Leitbild für die Entwicklung eines Rechtsbewusstseins anderer am Protest selbst nicht beteiligter Individuen.

Die Bestätigung, dass der *rechtstreue Widerstand* aus der Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins resultiert, findet sich in jener Definition des Begriffs *„rightful resistance“*, die vor allem *Kevin O´Brien* und *Li Lianjiang* geprägt haben:

> *„Like a full-fledged social movement, rightful resistance involves a collective, public challenge, based on common purposes and group solidarity [...] and is a* ***sign of growing rights consciousness*** *and a more contractual approach to political life.“*[748]

10. Gesellschaftliche Ausprägungen von *Rechtsbewusstsein* in der VR China

Der *rechtstreue Widerstand* ist eine Erscheinungsform des *individuellen Rechtsbewusstseins*, die den Einzelnen nur im Kollektiv veranlasst, seiner *Rechtsmeinung* durch konkrete Handlungen Ausdruck zu verleihen. Das Kollektiv gewährleistet in diesen Fällen die für die Entwicklung des individuellen Rechtsbewusstseins notwendige *Eigenbezogenheit*. In westlichen Gesellschaftsordnungen wird die *Eigenbezogenheit* als umfassend geschützte Rechtsposition des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft durch die Grund- und Menschenrechte gewährleistet. Seit den wirtschaftlichen Reformen finden sich nunmehr auch in der Rechtsordnung der Volksrepublik geschützte Bereiche, die es dem Einzelnen ermöglichen, seinem individuellen Rechtsbewusstsein durch konkrete Handlungen Ausdruck zu verleihen. Im Folgenden sollen daher jene gesellschaftlichen Ausprägungen von *individuellem Rechtsbewusstsein* in der Volksrepublik dargestellt werden, die sich gerade auf eine *Eigenbezogenheit* des Individuums zurückführen lassen. Insbesondere sind dies das Phänomen des *Min Gao Guan* (民告官), also der Klage gegen Verwaltungsbeamte, ferner die Wahrnehmung des *Rechts auf Informationsfreiheit*, *Zhiqing Quan* (知情权), sowie die Bürgerrechtsbewegung *Wei Quan* (维权运动).

10.1 Das Phänomen des *Min Gao Guan* (民告官)

Der Begriff *Min Gao Guan* (民告官) ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für eine Klage gegen behördliche Maßnahmen in der Volksrepublik. Wörtlich bedeutet *Min Gao Guan* „*Bürger klagen gegen Beamte*“, wobei sich jedoch der Klagegegenstand ausschließlich auf rechtswidrige Maßnahmen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts richtet und die Klage sich auf die Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China (VpoVR) stützt.[749] Teilweise findet sich in Lehrbüchern auch eine Übersetzung des Begriffes „Min Gao Guan“ als *„Diszip-*

---

[748] Kevin J. O' Brien/ Lianjiang Li, *Rightful Resistance in Rural China*, S. 4

[749] 农民文摘 (Nongmin Wenzhai), Jahrgang 2010, Ausgabe 1, Seite 12, Artikel „让 »民告官« 告状有门“ (*Rang min gao guan gaozhuang youmen*)

linarverfahren" oder *„Bürger zeigen Beamte an"*.[750] Diese Wiedergaben sind jedoch deshalb juristisch ungenau, weil ein Disziplinarverfahren lediglich auf eine dienstrechtliche Sanktion gegen denjenigen Beamten abzielt, der sich fehlerhaft verhalten hat. Dabei entfaltet eine mögliche Sanktionierung rechtswidrigen Verhaltens eines Staatsbediensteten keinerlei Außenwirkung; vielmehr verbleibt die zur Disziplinierung ausgesprochene Maßnahme nur im Innenverhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichtetem. Dem „Anzeigenden" verbleibt, sofern die Öffentlichkeit von der dienstrechtlichen Sanktion überhaupt Kenntnis erhält, lediglich die mittelbare Rehabilitations- und Genugtuungsfunktion des Disziplinarverfahrens.

Die Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China (VpoVR) hingegen ermöglicht dem Kläger eine konkrete Abhilfe der angegangenen rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahme. In *§ 11 Absatz 1 VpoVR* werden *sieben* konkret benannte hoheitliche Maßnahmen aufgeführt, die Gegenstand einer Verwaltungsklage sein können. In § *11 Absatz 1 (8) VpoVR* findet sich zusätzlich eine *Generalklausel*, die es ermöglicht, neben den ausdrücklich genannten auch andere hoheitliche Maßnahmen zum Gegenstand einer Verwaltungsklage zu machen, sofern der Kläger durch den Verwaltungsakt in seinem *Persönlichkeitsrecht* (人身权) oder in seinem *Eigentum* beeinträchtigt ist:

> 第十一条：人民法院受理公民、法人和其他组织对下列具体
> 行政行为不服提起的诉讼：
>
> *„**§ 11 Absatz 1 VpoVR:** Die [Verwaltungs]gerichte erachten diejenigen Klagen von Bürgern, juristischen Personen sowie sonstigen Körperschaften als zulässig, die sich gegen nachfolgend aufgeführte konkrete Verwaltungsakte richten und gegen die bereits Widerspruch eingelegt wurde:*[751]
>
> （一）对拘留、罚款、吊销许可证和执照、责令停产停业、
> 没收财物等行政处罚不服的；
>
> ***(1)** Gegen Verhaftungen und Geldstrafen sowie gegen den Widerruf von Genehmigungen und Konzessionen. Ebenso [ist eine Klage zulässig] gegen die Anordnung einer Produktionseinstellung oder der Betriebsstilllegung sowie der*

[750] Susian Staehle, 中文报刊阅读教程 - Aktuelle Texte aus chinesischen Zeitungen und Zeitschriften mit deutschen Erläuterungen, S. 208

[751] Wiedergabe des *§ 11 Verwaltungsprozessordnung der VR China* im Deutschen durch eigene Übersetzung

Beschlagnahme von Eigentum oder ähnlicher Maßnahmen sowie [gegen die in diesem Zusammenhang stehenden] unzumutbaren Ordnungsstrafen;

（二）对限制人身自由或者对财产的查封、扣押、
冻结等行政强制措施不服的；

***(2)** gegen die persönliche Freiheit beschränkende unzumutbare Zwangsmaßnahmen der Verwaltung oder die in gleicher Weise gegen das Eigentum ergehenden Maßnahmen wie Versiegelung, Beschlagnahme oder Sichteinlagenpfändung;*

（三）认为行政机关侵犯法律规定的经营自主权的

***(3)** Die Klage ist ferner zulässig, wenn der Kläger der Auffassung ist, von einem Verwaltungsorgan in rechtswidriger Weise in seiner Betriebsautonomie beeinträchtigt worden zu sein.*

（四）认为符合法定条件申请行政机关颁发许可证和执照，
行政机关拒绝颁发或者不予答复的；

***(4)** wenn er der Auffassung ist, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bei einem Verwaltungsorgan um die Erteilung einer Genehmigung oder Konzession ersucht zu haben und das Verwaltungsorgan die Erteilung abgelehnt oder die Bescheidung des Antrages [an sich] versagt hat;*

（五）申请行政机关履行保护人身权、财产权的法定职责，
行政机关拒绝履行或者不予答复的；

***(5)** wenn der Kläger bei einem Verwaltungsorgan den Vollzug der Gesetze zum Schutz seines Persönlichkeitsrechts und des Eigentums beantragt hat und das Verwaltungsorgan den Vollzug abgelehnt oder die Bescheidung des Antrages [an sich] versagt hat;*

（六）认为行政机关没有依法发给抚恤金的；

***(6)** wenn der Kläger der Auffassung ist, dass ein Verwaltungsorgan rechtswidrig die Zahlung der Hinterbliebenenrente verweigert hat;*

（七）认为行政机关违法要求履行义务的；

> ***(7)** wenn der Kläger der Auffassung ist, dass ein Verwaltungsorgan rechtswidrig die Vollziehung einer Rechtspflicht angeordnet hat;*
>
> （八）认为行政机关侵犯其他人身权、财产权的。
> ***(8)** wenn der Kläger der Auffassung ist, dass ein Verwaltungsorgan ein anderes Persönlichkeits- oder Eigentumsrecht verletzt hat.*
>
> 除前款规定外，人民法院受理法律、法规规定可以提起诉讼的其他行政案件。
> ***§ 11 Absatz 2 VpoVR**: Außerhalb dieser Bestimmungen erachten die [Verwaltungs]-Gerichte Klagegegenstände als zulässig, wenn sie in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften der Verwaltungsgerichtbarkeit zugewiesen sind.*

Neben dem Erstreiten eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsurteils, die in *§ 54 VpoVR* geregelt sind, kann der Kläger zusätzlich gemäss § 67 Absatz 1 VpoVR Ersatz für den durch die Vornahme oder Nichtvornahme des Verwaltungsaktes entstandenen Schaden geltend machen:

> 第六十七条： 公民、法人或者其他组织的合法权益受到行政机关或者行政机关工作人员作出的具体行政行为侵犯造成损害的，有权请求赔偿。
>
> „***§ 67 Absatz 1 VpoVR:** Bürger, juristische Personen oder andere Körperschaften, deren Rechte durch ein Verwaltungsorgan oder die Tätigkeit einer im Dienste eines Verwaltungsorgans stehenden Person mittels eines konkreten Verwaltungsaktes verletzt wurden, haben Anspruch auf Schadensersatz.“*

Allerdings ist der Schadensersatz nach *§ 67 Absatz 1 VpoVR* auf diejenigen Schäden beschränkt, deren Ursache im Erlass oder Nichterlass eines *Verwaltungsaktes* begründet ist und somit Gegenstand einer Klage nach *§ 11 Absatz 1 VpoVR* sein kann. Daher ist eine Forderung nach Schadensersatz gemäß § 67 Absatz 1 VpoVR nicht möglich, wenn die schädigende Handlung des Verwaltungsorgans lediglich in einem *Realakt* besteht.[752]

Um die Gesetzeslücke zu schließen, die vor allem darin besteht, dass nach *Art. 41 Absatz 3* der chinesischen Verfassung alle *„Personen, die infolge der Verletzung ihrer Bürgerrechte*

---

[752] X. Liu, *The Administrative Compensation System in China*, in Yong Zhang, *Comparative studies on governmental liability in East and Southeast Asia*, S. 82

durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre Verluste erleiden, das Recht auf Schadensersatz haben"[753], wurde am 12. Mai 1994 das *Staatshaftungsgesetz* der Volksrepublik (中国人民共和国国家赔偿法) verabschiedet, das in seiner Entstehungsgeschichte als umfangreiche Ergänzung zu den staatlichen Haftungsbestimmungen der Verwaltungsprozessordnung zu sehen ist.[754]

Seit einigen Jahren hat sich besonders im Bereich der durch Verwaltungshandeln verursachten Umweltschäden und der hieraus resultierenden Rechtsverletzungen der chinesischen Bevölkerung die *„Klage gegen Beamte"* als effektives Mittel der Rechtswahrnehmung etabliert.[755] Gerade bei Rechtsverletzungen, die durch Umweltschäden entstanden sind, wäre ein ziviler Schadensersatzprozess nach *§ 121 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China* (民法通则) äußerst schwierig, da der Kläger das schädigende Verhalten des Verwaltungsorgans beweisen müsste. Lässt sich jedoch das schädigende Verhalten auf einen Verwaltungsakt zurückführen, wie beispielsweise die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer umweltschädigenden Anlage, kann der in seinen Rechten verletzte Bürger Klage nach der *VpoVR* erheben. Für die konkrete Klageerhebung müssen lediglich *zwei* Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss er *unmittelbar* in seinen Rechten *betroffen* sein (直接利害关系)[756] und zum anderen muss er *„glauben"* („认为", vgl. *§ 11 Absatz 1 (8) VpoVR*), dass eine Rechtsverletzung vorliegt, genauer gewendet: er muss die Verletzung seiner Rechte *glaubhaft* machen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann er die Beweislastumkehr des *§ 32 VpoVR* in Anspruch nehmen. Anders als im Zivilprozess trägt nun das beklagte Verwaltungsorgan die *Beweislast* (举证责任) und muss die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes und der damit verbundenen Folgen beweisen.[757] Im Gegenzug muss der Kläger allerdings auf die

---

[753] *Artikel 41 Absatz 3* der Verfassung der Volksrepublik China:
„由于国家机关和国家工作人员侵犯公民权利而受到损失的人，有依照法律规定取得赔偿的权利"

[754] Gungwu Wang, John Wong, *Interpreting China's Development*, S. 56

[755] 冯嘉 (Feng Jia), 环境维权中的 "民告官" (*Huanjing Weiquan zhong de „Min Gao Guan"*) in: 环境教育 (Environmental Education), Ausgabe 1, Jahrgang 2010, S. 37

[756] 冯嘉 (Feng Jia), 环境维权中的 "民告官" (*Huanjing Weiquan zhong de „Min Gao Guan"*) in: 环境教育 (Environmental Education), Ausgabe 1, Jahrgang 2010, S. 39

[757] 第三十二条　被告对作出的具体行政行为负有举证责任，应当提供作出该具体行政行为的证据和所依据的规范性文件。
*„**§ 32 VpoVR:** Die bezüglich eines konkreten Verwaltungsaktes verklagte verantwortliche Person trägt die Beweislast, insbesondere muss sie die Urkunden und Schriftstücke vorlegen, die dem betreffenden konkreten Verwaltungsakt zu Grunde liegen."* (Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes durch eigene Übersetzung)

Alternative einer Sammelklage (公益诉讼) verzichten, die ihm die Zivilprozessordnung der Volksrepublik (民事诉讼法) einräumt.[758]

Bezogen auf die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* bedeutet das Merkmal der *unmittelbaren Betroffenheit* (直接利害关系) im Verwaltungsprozess, dass der Einzelne sich aus dem Beistand des Kollektivs, welcher ihm durch die zivilrechtliche Sammelklage ermöglicht wird, lösen muss. Somit ist er im Verwaltungsprozess gezwungen, *allein* für seine Rechte einzustehen. Eine solche „prozessuale Isolierung" des Klägers, die im europäischen Rechtsraum mit Ausnahme von großen Schadensersatzprozessen den Regelfall darstellt, ist in einer sich gerade entwickelnden Prozesskultur in der Volksrepublik im Hinblick auf das individuelle Rechtsbewusstsein als ambivalent aufzufassen. Zum einen birgt die Einzelklage die besonders hohe Wahrscheinlichkeit des prozessualen Scheiterns. So belegen statistische Aufzeichnungen zum Phänomen *Min Gao Guan*, dass von den mehr als 910.000 Fällen bis zum April des Jahres 2004 lediglich 30 Prozent erfolgreich für die Kläger verliefen.[759]

Im Kontext der chinesischen Kultur ist das *Verlieren* eines Prozesses auch mit der Gefahr eines *Gesichtsverlustes* und darüber hinaus mit der gesellschaftlichen Perzeption verbunden, „zu unrecht" einen Prozess begonnen und damit gegen das *konfuzianische Gebot* der Harmonie und Streitvermeidung verstoßen zu haben. Bei einer Sammelklage würden jene gesellschaftlichen Reaktionen zunächst das Kollektiv treffen, dem Einzelnen bliebe immer noch die Möglichkeit, seinen eigenen Beitrag zur Klage gegenüber Kritikern zu relativieren oder gar die Teilnahme an der Klage selbst mit familiären Beistandspflichten zu begründen. Aufgrund des starken Einflusses der konfuzianischen Ethik in der Bevölkerung könnte also die verpflichtende Einzelklage im Verwaltungsprozess Kläger auch abhalten, ihre Rechte wahrzunehmen, da sie im Falle des Unterliegens mögliche negative gesellschaftliche Reaktionen *allein* tragen müssten.

Andererseits führt gerade die Erschwernis einer Sammelklage im Verwaltungsprozess dazu, dass der Einzelne gezwungen ist, sich ausschließlich mit seinen Rechten und deren Durchsetzung gegenüber Stellen staatlicher Autorität befassen zu müssen. Obsiegt er dann in einem

---

[758] 冯嘉 (Feng Jia), 环境维权中的 "民告官" (*Huanjing Weiquan zhong de „Min Gao Guan"*) in: 环境教育 (Environmental Education), Ausgabe 1, Jahrgang 2010, S. 39

[759] Gungwu Wang/ John Wong, *Interpreting China's Development*, S. 56; Keyuan Zou, *China's Legal Reform: Towards the Rule of Law*, S. 119

Verwaltungsprozess und befand sich zuvor noch in einer ausweglosen Situation, in der die Klage gegen ein Verwaltungsorgan die *ultima ratio* war, so erfährt er durch das stattgebende, ausschließlich den ihn betreffenden Sachverhalt gestaltende Urteil des Verwaltungsgerichtes jene gesellschaftliche Unabhängigkeit und staatlich gewährte persönliche Autonomie, die in westlichen Gesellschaftsordnungen die *Eigenbezogenheit* des Individuums ausmacht. Gleichzeitig erweist sich jeder Fall eines obsiegenden Klägers als Vorbild für andere Individuen, die somit im Umgang mit dem Recht die Erfahrung internalisieren, dass der Einzelne bei der Durchsetzung der eigenen Rechte neben dem angestrebten persönlichen Vorteil durch das Urteil auch eine Form der gesellschaftlichen Anerkennung für die Wahrnehmung der eigenen Interessen vor Gericht erhält. Mithin wird ihm - in Umkehrung der Folgen bei Unterliegen im Prozess - also „Gesicht“ verliehen.

Da im Falle des *Min Gao Guan* die mit der Verwaltungsprozessordnung gewährten Rechte nur einen begrenzten Bereich ausgestalten, andere rechtliche Sachverhalte aber *nicht justitiabel*[760] sind, wird dem Individuum lediglich eine *partielle Eigenbezogenheit* vermittelt. Dennoch ist eine solche Erfahrung maßgeblich für die Entwicklung eines individuellen Rechtsbewusstseins, da der Einzelne auf diese Weise internalisiert, dass seine gesellschaftliche Position unabhängig ist von einem Wohlverhalten gegenüber den Moral- und Anstandsvorstellungen der Allgemeinheit. Die von der *VpoVR* in einem engen Rahmen gewährleistete *partielle Eigenbezogenheit* setzt somit einen *Initialimpuls* für das individuelle Rechtsbewusstsein. Eine auf diese Weise einmal in Gang gesetzte Beschäftigung mit dem Recht führt zu einer selbständigen Reflexion über dessen Beschaffenheit und Funktion innerhalb der chinesischen Gesellschaft. Gegenstand dieser Reflexion werden auch die Gründe für jene staatlicherseits nur partiell gewährte *Eigenbezogenheit* sein. In einem Analogieschluss wird, den Gesetzen der Logik folgend, kein Grund ersichtlich sein, weshalb gleich oder ähnlich gelagerte Sachverhalte eine *unterschiedliche Justiziabilität* aufweisen. Somit ist der einmal angestoßene Prozess zur Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* unabhängig von politischen Motiven seiner ursprünglichen Initiierung. Nur wenn das Individuum (wieder) in eine Gesellschaft versetzt würde, in der dem Recht keine gesellschaftsordnende Funktion zukommt und der Reflexions-

---

[760] Siehe § 12 VpoVR: 第十二条　人民法院不受理公民、法人或者其他组织对下列事项提起的诉讼: (...)
„Die [Verwaltungs]gerichte erachten Klagen von Bürgern, juristischen Personen sowie sonstigen Körperschaften über folgende [*Klage*]*punkte als unzulässig:* (...)*“*

gegenstand dem individuellen Rechtsbewusstsein entzogen würde, ließe sich dessen weitere Entwicklung aufhalten oder gar zum Stillstand bringen.

Trotz dieser positiven Auswirkungen der Einzel-Verwaltungsklage auf das individuelle Rechtsbewusstsein ist die Abweisung der Klage in *70 Prozent* aller Fälle die Regel. Bei den verbleibenden *30 Prozent* aller erfolgreichen *Min-Gao-Guan-Verfahren* treten zudem noch Schwierigkeiten bei der Klageerhebung hinzu. Insbesondere ist die tatsächliche Stellung des Klägers im Verfahren so schutzlos, dass sie staatlichen Organen Möglichkeiten der Verfahrensbeeinflussung über die Person des Klägers gibt; gleichzeitig bestehen Schwierigkeiten, Verwaltungsorgane für ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen.[761]

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten für die Kläger hat sich die Anzahl der Klagen gegen Verwaltungsorgane in den letzten Jahren stetig erhöht. Waren es bis zum April des Jahres 2004 mehr als 910.000 Fälle, in denen Bürger Verwaltungsorgane verklagten, stieg die Anzahl der angestrengten Verfahren im Jahre 2009 auf insgesamt 1.401.532 Fälle.[762] Somit hat sich die Anzahl der *Min-Gao-Guan-Verfahren* innerhalb von nur 5 Jahren um *54 Prozent* erhöht. In der Hauptstadt der Volksrepublik wurde sogar allein für das Jahr 2009 eine Steigerung von 32,6 Prozent bei den Verwaltungsklagen gegen Beamte und Staatsbedienstete erreicht. Insgesamt wurden 2009 im Stadtbezirk Peking 7321 *Min-Gao-Guan-Verfahren* von Bürgern bei den Gerichten angestrengt.[763]

Der *Oberste Volksgerichtshof der Volksrepublik* (中华人民共和国最高人民法院) hat sich der Schwierigkeiten bei Klageerhebung gegen Beamte vor den Verwaltungsgerichten angenommen und hierzu am 9. November 2009 eine *Stellungnahme* zur Rechtsstellung der Kläger während des Verfahrens erlassen.[764] In der Einleitung stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass bei der Erhebung der Verwaltungsklage das *Phänomen der Klageerschwernis* („行政诉讼 „告状难“ 现象“) zu beobachten ist, das durch das Verhalten von Verwaltungsbehörden und auch von Gerichten verursacht wird:

---

[761] Keyuan Zou, *China's Legal Reform: Towards the Rule of Law*, S. 120

[762] *Renmin Ribao* vom 4. April 2009: „20 年，从“民告官没门”到“民告官”走上和解路“

[763] 王妹 (Wang Mei), „民告官“ 上升 32,6 % (*Min gao guan shang sheng* 32,6 %), in: 新京报 (*Xin Jing Bao - Neue Pekinger Zeitung*), Seite A 06

[764] *Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes der Volksrepublik China bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Rechte eines Klägers im Verwaltungsprozess* (关于依法保护行政诉讼当事人诉权的意见) vom 9. November 2009, Mitteilungen des *Obersten Volksgerichtshofes* Nr. 54 (2009) [法发 (2009) 号 54]

„行政诉讼法施行以来，人民法院依法受理和审理了大量行政案件，有效化解了行政争议，维护了人民群众合法权益，促进了行政机关依法行政，行政审判的特殊职能作 用日益彰显。但是，行政诉讼 “告状难” 现象依然存在, 已经成为人民群众反映强烈的突 出问题之一。“

„Seit der Anwendung der Verwaltungsprozessordnung haben die Volksgerichte kraft Gesetzes eine große Anzahl von Verwaltungsrechtsfällen für zulässig erachtet und verhandelt, Rechtsstreitigkeiten effektiv beigelegt, die rechtlichen Interessen des Volkes gewahrt und zudem dazu beigetragen, dass die spezielle Funktion der Verwaltungsorgane bei rechtmäßigem Verwaltungshandeln und Verwaltungsentscheidungen täglich [der Öffentlichkeit] deutlicher wird. Dennoch existiert immer noch das Phänomen der Klageerschwernis bei Verwaltungsprozessen, das mittlerweile schon von der Bevölkerung („Volksmassen“) als ein Problem von besonderer Brisanz betrachtet wird.“[765]

Bezüglich dieser *Klageerschwernis* stellt der *Oberste Volksgerichtshof der Volksrepublik* eindeutig deren Rechtswidrigkeit fest:

各级人民法院 要全面准确理解和适用，不得以任何借口随意限制受案范围。凡是行政诉讼法明确规定 的可诉性事项，不得擅自加以排除；行政诉讼法没有明确规定但有单行法律、法规授权 的，也要严格遵循；法律和司法解释没有明确排除的具体行政行为，应当属于人民法院 行政诉讼受案范围。[766]

„Die Gerichte aller Instanzen müssen über umfassendes präzises [juristisches] Verständnis verfügen und [ebenso] praxisbezogen [handeln], [keinesfalls] darf irgendeine Rechtfertigung („Ausrede“) [herangezogen werden], um damit den Umfang der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage beliebig zu beschränken. Jede [Bestimmung in der] Verwaltungsprozessordnung legt eindeutig den zulässigen Klagegegenstand fest,

---

[765] Einleitung zur *Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes der Volksrepublik China bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Rechte eines Klägers im Verwaltungsprozess* vom 9. November 2009, Mitteilungen des *Obersten Volksgerichtshofes* Nr. 54 (2009) [法发 (2009) 号 54] (Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung)

[766] *Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes der Volksrepublik China bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Rechte eines Klägers im Verwaltungsprozess* vom 9. November 2009, Abschnitt 2 („ 二、不得随意限缩受案范围、违法增设受理条件 “)

> *der nicht eigenmächtig beseitigt werden darf. Die Verwaltungsprozessordnung besitzt auch keine Ausnahmetatbestände („Sonderregelungen“) oder sieht die Erteilung einer gesetzlichen Vollmacht vor und muss deshalb streng befolgt werden. Das Gesetz und die Auslegung des Gesetzes sehen keine eindeutigen Möglichkeiten zur Beseitigung eines konkreten Verwaltungsaktes vor; dies[e Aufgabe] muss dem Zuständigkeitsbereich der Volksgerichte auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts überlassen bleiben.“*[767]

Die Ursachen für das rechtswidrige Ablehnen eines Klageantrages werden vom *Obersten Volksgerichtshof* zwar nur andeutungsweise erwähnt, sind jedoch unmissverständlich in dem eigenmächtigen Handeln und einer selbstherrlichen Amtsführung staatlich Bediensteter zu sehen, gegen die sich auch das entschiedene Vorgehen zur Beseitigung dieser Missstände richten muss:

> 要坚决清除限制行政诉讼受理的各种“土政策”，严禁以服务地方中心工作、应对金融危机等为借口，拒绝受理某类依法应当受理的行政案件。[768]

> *Es muss entschieden gegen die Einschränkung von Verwaltungsklagen durch jede Art von „eigenmächtiger lokaler Politik“ vorgegangen werden. [Dabei] ist es strengstens untersagt, Aufgaben der örtlichen Verwaltung, Maßnahmen zur Eindämmung der Finanzkrise usw. zum Vorwand zu nehmen, um damit die Zulässigkeit rechtmäßiger Anträge von Verwaltungsklagen abzulehnen.*[769]

In der Stellungnahme des *Obersten Volksgerichtshofes der Volksrepublik* werden die Unzulänglichkeiten lokaler Verwaltungsfunktionäre als “土政策” (*tu zhengce*) bezeichnet und dabei in Anführungszeichen gesetzt. Dieser Ausdruck bedeutet wörtlich *„Bodenpolitik“*, wobei „土“ (*tu*) in der Bedeutung „*Boden*“ oder „*Erde*“ als *pars pro toto* für eine lokale Verwaltungseinheit im Staatsgefüge der Volksrepublik steht. Im übertragenen Sinn ist damit eine eigenmächtige und staatlicher Kontrolle entzogene Gestaltung der Rechtslage durch die Inhaber lokaler Verwaltungsbefugnisse gemeint. Die Formulierung “土政策” als *„lokale Politik“* ist letztlich ein *Euphemismus* für Korruption und Misswirtschaft durch lokale Verwaltungsorga-

---

[767] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung.

[768] *Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes der Volksrepublik China bezüglich des gesetzlichen Schutzes der Rechte eines Klägers im Verwaltungsprozess* vom 9. November 2009, Abschnitt 2 („二、不得随意限缩受案范围、违法增设受理条件“)

[769] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

ne. Die durch den *Nationalen Volkskongress* erlassenen Gesetze und darin verkörperten politischen Leitlinien stehen nicht zur Disposition einzelner Beamter. Das Eingeständnis, dass die Anwendung und rechtswidrige Auslegung der Gesetze Gegenstand einer von Verwaltungsfunktionären betriebenen *„lokalen Politik"* gewesen sind, verdeutlich das Spannungsverhältnis, in dem sich der Oberste Volksgerichtshof befindet. Einerseits kann das oberste Gericht nicht offiziell Mängel der juristischen Infrastruktur in Teilen der Volksrepublik eingestehen, die aufgrund ihrer geographischen Entfernung einer *umfassenden* Überwachung durch die politische Führung in Peking weitgehend entzogen sind. Ein solches Eingeständnis würde zum Gesichtsverlust der chinesischen Regierung und zu deren politischen Schwächung führen. Andererseits hat die Eigenmächtigkeit lokaler Verwaltungsbeamter bei der rechtswidrigen Begrenzung von Verwaltungsklagen ein Ausmaß angenommen, das auch den *Obersten Volksgerichtshof* zur Feststellung der *besonderen Brisanz dieses Problems innerhalb der Bevölkerung*[770] veranlasst hat. Durch den Euphemismus der „lokalen Politik" wird der Misstand rechtswidriger Beschränkung von Klageanträgen lediglich angedeutet. Indem jedoch gleichzeitig die konkreten *Argumentationstopoi* bei der Ablehnung von Klageanträgen (*Belange der Öffentlichkeit* und *Auswirkungen der Finanzkrise*) erwähnt und für rechtswidrig erklärt werden, trägt der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme den verletzten Rechten der Bürger Rechnung, ohne die personalbedingten Mängel in der juristischen Infrastruktur *explizit* eingestehen zu müssen.

In der Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshofes wird zudem derjenige Bereich der Rechtsordnung umrissen, der dem Individuum eine umfassend geschützte Rechtsposition innerhalb der chinesischen Gesellschaft zuweist, eine *partielle Eigenbezogenheit* gewährleistet und somit die Grundlage für die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* bildet:

> 不仅要保护公民、法人和其他组织的人身权和财产权，也要顺应权利保障的需要，依法保护法律、法规规定可以提起诉讼的与人身权、财产权密切相关的其他经济、社会权利。

> *„Nicht nur das „Persönlichkeitsrecht" und das Eigentumsrecht der Bürger, juristischer Personen und sonstiger Körperschaften müssen geschützt werden; auch den An-*

[770] Siehe die Einleitung zur Stellungnahme des Obersten Volksgerichtshof der Volksrepublik China:
„(...) 已经成为人民群众 反映强烈的突 出问题之一。"

> *forderungen an die Gewährleistung der Rechte, an den Schutz der gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsgrundsätze für die Klageerhebung sowie der mit dem Persönlichkeitsrecht und Eigentumsrecht in engem Zusammenhang stehenden anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rechte muss entsprochen werden.“*

Ausgangspunkt dieser *partiellen Eigenbezogenheit* des Individuums in der chinesischen Gesellschaft ist demzufolge eine umfassend geschützte Stellung des Einzelnen im Zivil- und Wirtschaftsrecht der Volksrepublik, deren Grundlage der Begriff des *„Persönlichkeitsrechts“* oder *„Recht der Person“* ist. Die Persönlichkeitsrechte (人身权) sind in den §§ 98 bis 105 der „*Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China* (中华共和国民法通则)“ niedergelegt.
Insgesamt lassen sich *acht* Persönlichkeitsrechte[771] unterscheiden:

1. Recht auf *Leben* (生命权);
2. Recht auf *körperliche Unversehrtheit* (健康权 - *„Recht auf Gesundheit“*);
3. Recht *auf* einen eigenen Namen und *am* eigenen Namen (姓名权);
4. Recht am eigenen Bild (肖像权);
5. Schutz der (Namens)*Ehre* (名誉权);
   insbesondere der Schutz vor Verunglimpfung des Familiennamens;
6. Schutz vor sonstiger Verletzung der Ehre (荣誉权);
7. Recht, nach freiem Willen eine *Ehe* eingehen zu können (婚姻自主权);
8. Recht der *Gleichheit* zwischen Mann und Frau (平等权)

Aus der Absicherung dieser Rechte durch umfangreiche Bestimmungen im Zivil- und Verwaltungsrecht[772] hat sich dieser Bereich als umfassend geschützte Rechtsposition für das Individuum entwickelt und gewährleistet die für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins notwendige *partielle Eigenbezogenheit*. Durch diese *partielle Eigenbezogenheit* hat sich der Einzelne in den letzten 20 Jahren von der kulturell bedingten Skepsis gegenüber prozessualen Verfahren gelöst und in diesem eng umrissenen Bereich der Persönlichkeits- und Eigentumsrechte

---

[771] Aufzählung der „Persönlichkeitsrechte“ (人身权) in der Rechtsordnung der Volksrepublik China nach 王振民 (Wang Zhenmin),黄新华 (Huang Xinhua) 法律基础教程 (*Falü Jichu Jiaocheng*), S. 141

[772] Siehe zum Schutz der Persönlichkeitsrechte in Zivil- und Verwaltungsrecht:
卜村吏(Bu Cunli)/ 张维银 (Zhang Weiyin), 浅析人身权的法律保护方法 (*Kurze Darstellung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte in der Rechtsordnung*) in: 青年科学 (*Qingnian Kexue*), Jahrgang 2009, Ausgabe 12, S. 94

ein Rechtsbewusstsein entwickelt, das sich wiederum in der steigenden Anzahl der *Min-Gao-Guan*-Verfahren manifestiert. Insoweit lässt sich das Phänomen des *„Min Gao Guan"* auch als eine Art Ursprung der Entwicklung von Rechtsbewusstseins innerhalb der letzten 20 Jahre auffassen, da mit diesen Verfahren erstmals den Bürgern in der Volksrepublik die Erfahrung vermittelt werden konnte, dass die gesetzlich niedergelegten Rechte auch gegenüber staatlichen Stellen durchsetzbar sind. Somit erhielt das Individuum im gesellschaftlichen System der Volksrepublik auch erstmals jene für die Ausbildung des Rechtsbewusstseins notwendige *persönliche Autonomie*.[773]

Noch bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsprozessordnung im Jahre 1990 galt in großen Teilen der chinesischen Bevölkerung der Grundsatz:

„饿死别做贼，屈死不告状"[774]

Wer vor Hunger fast zu Tode kommt, stiehlt dennoch nicht.
Wer durch Unrecht fast zu Tode kommt, klagt dennoch nicht vor Gericht"[775]

Diese Sichtweise hat sich unter den Bürgern der Volksrepublik in den letzten 20 Jahren grundlegend mit der Konsequenz verändert, dass die steigende Anzahl der *Min-Gao-Guan*-Verfahren von offizieller Seite als *„Erwachen des Rechtsbewusstseins"* (法律意识的觉醒) interpretiert und zugleich begrüßt wird.[776]

10.2 *Zhiqing Quan* (知情权) - Recht auf *Informationsfreiheit*

Eine weitere Ausprägung *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Gesellschaft der Volksrepublik stellt die Forderung nach *Informationsfreiheit* dar. Diese Forderung wird vor allem durch den chinesischen Begriff *„Zhiqing Quan"* charakterisiert. Dabei bezeichnet dieser Begriff wörtlich das *„Recht, über den Hintergrund Bescheid zu wissen"*. Im englischen Sprachgebrauch wird der Begriff als *„the right to know"* wiedergegeben. Das Wort *„Zhiqing Quan"*

---

[773] Siehe S. 127 zu den Definitionsmerkmalen des *individuellen Rechtsbewusstseins*

[774] Zeitungsartikel "民告官"彰显公民法律意识的觉醒 - „ *‚Die Min-Gao-Guan-Verfahren'belegen eindeutig das erwachende Rechtsbewusstsein der Bürger*" in: *Yibin Ribao* (宜宾日报 -*Yibin Tageszeitung*) vom 17. Juli 2008, Seite B1

[775] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[776] Zeitungsartikel "民告官"彰显公民法律意识的觉醒 - „ *‚Die Min-Gao-Guan-Verfahren'belegen eindeutig das erwachende Rechtsbewusstsein der Bürger*" in: *YibinRibao* (宜宾日报 -Yibin Tageszeitung) vom 17. Juli 2008, Seite B1:
"民告官"，不仅标志着公民的法律意识正在觉醒，更标志着中国的民主与法制建设迈上了一个新台阶。
„Die Min-Gao-Guan-Verfahren symbolisieren nicht nur, dass das Rechtsbewusstsein der Bürger gerade erwacht, sondern darüber hinaus auch, dass der Aufbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eine neue Stufe erreicht hat."

stellt im Chinesischen einen juristischen und politischen Neologismus dar, der besonders im Jahr 2003 während der *SARS-Epidemie* im Internet starke Verbreitung erfahren hat.[777]

Als zu Beginn des Jahres 2003 vermehrt Fälle der Krankheit *SARS* in der Volksrepublik auftraten, verharmloste die chinesische Regierung zunächst das Ausmaß dieser Epidemie gegenüber der Bevölkerung als ein Ereignis von bloß medizinischem Interesse, dessen Bekämpfung den lokalen Behörden in der Volksrepublik überlassen bleiben sollte.[778] Dabei gab es vor allem machtpolitische Erwägungen der chinesischen Führung für eine solche Vorgehensweise. Insbesondere befürchtete man durch das Eingeständnis des Ausbruchs einer Epidemie auf dem Gebiet der Volksrepublik einen Machtverlust der Kommunistischen Partei, zumal sich die Ernennung *Hu Jintaos* zum Vorsitzenden der *Zentralen Militärkommision* und damit zum *paramount leader* innerhalb weniger Monate abzeichnete. Die Volksrepublik befand sich daher in einem Zustand des politischen Übergangs, der sich für soziale Unruhen als besonders anfällig erwiesen hätte. Ferner war die chinesische Regierung der Auffassung, die beunruhigenden Informationen über die *SARS*-Epidemie könnten die Wirtschaft in den betroffen Regionen zum Erliegen bringen. Aus diesen Gründen entschloss man sich, die Bevölkerung generell über das Ausmaß der Epidemie im Unklaren zu lassen.[779] Da die Bevölkerung mit den Auswirkungen der Krankheit auf sich allein gestellt war und sich bei deren Bewältigung auf keinerlei offizielle Informationen stützen konnte, entstand in der Bevölkerung die Forderung nach einem Recht, über ein für die eigene Existenz wichtiges Ereignis von offizieller Stelle Informationen zu erhalten. Die Strategie der chinesischen Regierung, durch Leugnen und Fehlinformation in Bezug auf die Epidemie SARS in Asien den Eindruck staatlicher Souveränität zu vermitteln, hatte sich in ihr Gegenteil verkehrt. Vielmehr musste die politische Führung zur Wiederherstellung des Vertrauens in der Bevölkerung und damit zur Festigung ihrer Machtbasis die Existenz eines *Rechts auf Information* und den Anspruch der Bevölkerung hierauf (知情权) anerkennen. Inhaltlich umfasst *Zhiqing Quan* das Postulat nach einer Transparenz der Exekutive und lässt sich in seinem Forderungsgehalt mit dem österreichischen

---

[777] Xiao Qiang, *The Internet; A Force to Transform Chinese Society?* in: Lionel M. Jensen,Timothy B. Weston, *China's Transformations: The Stories Beyond the Headlines*, S. 137

[778] John Wong,Yongnian Zheng, *The SARS Epidemic: Challenges to China's Crisis Management*, S. 4

[779] John Wong,Yongnian Zheng, *The SARS Epidemic: Challenges to China's Crisis Management*, S. 8

Auskunftspflichtgesetz[780] oder dem erst 2006 erlassenen *Informationsfreiheitsgesetz* der Bundesrepublik Deutschland vergleichen.

Während jedoch das *Auskunftspflichtgesetz* einen Rechtsanspruch darauf einräumt, dass „jedermann schriftlich, mündlich oder telefonisch Auskunftsbegehren anbringen kann“[781] und dieser Rechtsanspruch zudem in *Artikel 20 Absatz 4 Bundesverfassungs-Gesetz* verankert ist, existiert *Zhiqing Quan* lediglich als *politische Anerkenntnis* der chinesischen Führung ohne konkrete Ausgestaltung seines juristischen Regelungsgehaltes.

Allerdings wurde vom *Staatsrat* als höchstem Verwaltungsorgan der Volksrepublik die *Satzung über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) ausgefertigt, die seit dem 1. Mai 2008 in Kraft ist:

> **第一条** 为了保障公民、法人和其他组织依法获取政府信息，提高政府工作的透明度，促进依法行政，充分发挥政府信息对人民群众生产、生活和经济社会活动的服务作用，制定本条例。[782]

> *„**§ 1** Diese Satzung wurde ausgefertigt, um das gesetzlich [festgeschriebene] Informationsbedürfnis der Bürger, juristischer Personen und anderer Körperschaften zu gewährleisten und die Transparenz der Arbeit von Regierungs[stellen] zu steigern sowie die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu fördern. Ferner soll durch diese Satzung [be wirkt werden], dass Informationen über die Regierungsarbeit auch maßgeblichen Einfluss auf die Produktion, das Leben und die Wirtschaftstätigkeit der Bevölkerung („Volksmassen“) entfalten.“*[783]

---

[780] Bundesgesetz der Republik Österreich vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes:
§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.
(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

[781] § 2 des Bundesgesetzes der Republik Österreich vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes:
Jedermann kann schriftlich, mündlich oder telephonisch Auskunftsbegehren anbringen. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

[782] § 1 der *Satzung* des Staatsrates *über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) vom 5. April 2007

[783] Wiedergabe des *§ 1* der Satzung im Deutschen durch eigene Übersetzung

Anders als im *Auskunftspflichtgesetz* der Republik Österreich beinhaltet die Satzung des Staatsrates keine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern bezieht sich in ihrem Anwendungsbereich vielmehr auf Auskunftsrechte, die bereits in anderen Gesetze festgeschrieben wurden. Dies lässt sich aus der Formulierung *„yifa“* (依法) erschließen, die *„gesetzmäßig“* oder *„kraft Gesetzes“* bedeutet. Ein solcher Auskunftsanspruch *„kraft Gesetzes“* findet sich unter anderem auch in *§ 8 Absatz 1 Verbraucherschutzgesetz* der Volksrepublik:

> 消费者享有知悉其购买、使用的商品或者接受的服务的真实情况的权利。[784]
>
> *„Die Verbraucher haben das Recht auf wahrheitsgemäße Informationen bezüglich der von ihnen erworbenen und benutzten Produkte sowie über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen.“*[785]

Zudem sieht die Satzung des Staatsrates keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung der Regierungsstellen gegenüber den Bürgern der Volksrepublik vor. Vielmehr legt § 13 der Satzung fest:

> **第十三条** 除本条例第九条、第十条、第十一条、第十二条规定的行政机关主动公开的政府信息外，公民、法人或者其他组织还可以根据自身生产、生活、科研等特殊需要，向国务院部门、地方各级人民政府及县级以上地方人民政府部门申请获取相关政府信息。[786]
>
> *„**§ 13:** Außerhalb der Bestimmungen der §§ 9, 10, 11 und 12 dieser Satzung, die den Verwaltungsorganen die Möglichkeit zur eigenständigen Veröffentlichung von Regierungsinformationen einräumt, können auch Bürger, juristische Personen oder andere Körperschaften Auskunftsbegehren an Abteilungen des Staatsrates, an alle Stellen lokaler Regierungen sowie an Regierungsstellen oberhalb der Kreisebene richten, sofern [diese Anträge] die eigene Produktion, das eigene Leben, die eigene Forschung oder ein sonstiges besonderes [eigenes] Interesse zum Gegenstand haben.“*[787]

---

[784] § 8 Absatz 1 des *Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern* (中华人民共和国消费者权益保护法) vom 31. Oktober 1993

[785] Wiedergabe des § 8 Absatz 1 des *Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern* im Deutschen durch eigene Übersetzung.

[786] § 13 der *Satzung* des Staatsrates *über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) vom 5. April 2007

[787] Wiedergabe des *§ 13* der Satzung im Deutschen durch eigene Übersetzung

Aus dem Wortlaut des § 13 geht hervor, dass der Auskunftsbegehrende keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Informationen hat. Dies lässt sich aus der Formulierung „可以....申请获取相关政府信息, die wörtlich wiedergegeben lautet: „***kann****...die Erlangung der [mit seinem Antrag] in Verbindung stehenden Informationen* ***beantragen***". Wäre vom Gesetzgeber ein Anspruch auf Auskunftserteilung beabsichtigt worden, so hätten die Formulierungen 要求 (yao qiu) *„kann verlangen"*, 有权 (you quan) *„hat das Recht"* oder 享有...的权利 (xiangyou... de quanli) *„genießt das Recht auf..."* Verwendung gefunden. Mit dem *„Können"* der Bürger, einen Antrag auf Auskunftsbegehren zu stellen, korrespondiert aber kein *„Müssen"* der Verwaltungsorgane, eine Auskunft zu erteilen. Vielmehr *„sollen"* (应当) nach § 4 der Satzung Verwaltungsorgane und staatliche Stellen lediglich ihre Organisationstruktur so gestalten, dass die Verbreitung von *„Regierungsinformationen"* ermöglicht und erleichtert wird.[788] Hinsichtlich des eigentlichen Auskunftsbegehrens ist dessen Umfang in §§ 9 bis 11 detailliert aufgeführt, die zudem eine *„aktive"* Rolle der Verwaltungsorgane zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens bestimmen. Diese *aktive* Rolle der Verwaltungsorgane oder deren Initiative („主动, *zhu dong*") bei der Beantwortung von Auskunftsbegehren wird in § 9 der Satzung festgeschrieben:

> „**第九条** 行政机关对符合下列基本要求之一的政府信息应当**主动**公开："[789]
> *„**§ 9** Verwaltungsorgane sollen **in eigener Initiative** Informationen über die Regierungstätigkeit veröffentlichen, sofern sie mit einer der folgenden (grundlegenden) Anforderungen übereinstimmen:"*[790]

Gleichzeitig beschränkt die Generalklausel des § 8 das *Initiativrecht* der Verwaltungsorgane zur Beantwortung von Auskunftsbegehren aus der Bevölkerung:

> **第八条** 行政机关公开政府信息，不得危及国家安全、
> 公共安全、经济安全和社会稳定。*[791]*

---

[788] § 4 der *Satzung* des Staatsrates *über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) vom 5. April 2007 :
„第三条 各级人民政府应当加强对政府信息公开工作的组织领导。国务院办公厅是全国政府信息公开工作的主管部门，负责推进、指导、协调、监督全国的政府信息公开工作。"

[789] § 9 der *Satzung* des Staatsrates *über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) vom 5. April 2007

[790] Wiedergabe des *§ 9* der Satzung im Deutschen durch eigene Übersetzung

[791] § 8 der *Satzung* des Staatsrates *über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen* (中华人民共和国政府信息公开条例) vom 5. April 2007

> *„§ 8 Verwaltungsorgane dürfen bei der Veröffentlichung von Informationen über die Regierungstätigkeit weder die Sicherheit des Staates, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der [Volkswirtschaft] noch die gesellschaftliche Stabilität gefährden.“*[792]

Gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen eingeräumtem *Initiativrecht* der Verwaltungsorgane und dessen Einschränkung durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie *„gesellschaftliche Stabilität* (社会稳定)*“* führen dazu, dass von der Möglichkeit, eigenständig Informationen über die Regierungstätigkeit zu veröffentlichen, selten Gebrauch gemacht wird. Beamte, die sich auf das Initiativrecht der Staatsratsatzung bei der Bekanntgabe von Regierungsinformationen an Auskunftsersuchende beriefen, müssten befürchten, zur Verantwortung gezogen zu werden, sollten sie Informationen veröffentlichen, die von übergeordneter Stelle entgegen der eigenen Einschätzung als Verletzung der Bestimmungen der Generalklausel (§ 8) gewertet würden. Dabei sollte gerade der Erlass dieser Satzung des *Staatsrats* die Beamten jenes Konfliktes zwischen dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung (知情权) und dem autoritären Anspruch der *Kommunistischen Partei* auf vollständige staatliche Kontrolle entheben, der sich während der *SARS*-Epidemie in einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die politische Führung des Landes niederschlug.[793]

Mittlerweile ist die chinesische Regierung selbst zur Erkenntnis gelangt, dass mit dem bloßen Erlass einer Verwaltungssatzung dem Recht der Bürger auf Informationsfreiheit nicht Genüge getan wird. Dies belegen die Ausführungen im *Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte der Volksrepublik China* vom April 2009, der einen eigenen Abschnitt zum *Recht auf Informationsfreiheit* (知情权) enthält.[794] Dabei wird zunächst generell die Notwendigkeit eingestanden, dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung besser nachzukommen:

> „积极推行政务公开，完善相关法律法规，切实保障公民的知情权。“[795]

> *„Die Veröffentlichung von Regierungsinformationen [soll] aktiv gefördert werden, die*

---

[792] Wiedergabe des *§ 8* der Satzung im Deutschen durch eigene Übersetzung

[793] John Wong,Yongnian Zheng, *The SARS Epidemic: Challenges to China's Crisis Management*, S. 8

[794] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 2 (二、公民权利与政治权利保障) Unterpunkt 5 (（五）知情权)

[795] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 2 (二、公民权利与政治权利保障) Unterpunkt 5 (（五）知情权), Satz 1

> *diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften müssen vervollkommnet und das Recht der Bürger auf Information[sfreiheit] in praktikabler Weise gewährleistet werden.“* [796]

Weiterhin belegen die Ausführungen des *Nationalen Aktionsplanes* die mangelnde Umsetzung der „*Satzung des Staatsrates über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen*“ und räumen damit indirekt ein, dass diese sich zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses in der Bevölkerung bislang als untaugliches Instrument erwiesen hat:

> „全面贯彻实施《政府信息公开条例》，对政府及相关部门的信息公开工作进行全面定期考核, [...] 依法追究违反该条例的主管人员和直接责任人员的责任。完善地方性政务公开法规。“ [797]

> *„Die ‚Satzung über die Veröffentlichung von Informationen bezüglich der Tätigkeit von Regierungsstellen‘ muss vollständig umgesetzt werden. Hinsichtlich der Veröffentlichungen von Informationen durch Regierungsstellen und deren Abteilungen müssen in regelmäßigen Abständen Überprüfungen vorgenommen werden.[...] Ferner [muss] gemäss den Gesetzen die Verantwortung derer untersucht werden, die als Führungskräfte und unmittelbar zuständige („verantwortliche“) Personen [durch ihr Handeln] diese Satzung verletzen. Zudem sind die lokalen Bestimmungen über die Veröffentlichung der Regierungstätigkeit zu vervollkommnen.*[798]

Die Erklärung, die Durchführung der Satzung des Staatsrates zur *Veröffentlichung von Regierungsinformationen* zukünftig vollständig umzusetzen und dies durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen, offenbart das Dilemma der chinesischen Regierung zwischen totalitärer Kontrolle und der Einsicht, dass dieser Anspruch ohne die Gewährleistung eines Rechts auf Informationsfreiheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Während das gesellschaftliche Phänomen *Min Gao Guan* einen Bereich unmittelbarer Betroffenheit umfasst, nämlich die konkreten Auswirkungen eines Verwaltungsaktes auf den persönlichen Lebensbereich, die mittels Verwaltungsklage beseitigt werden sollen, gehen die mit dem *Zhiqing Quan* verbun-

---

[796] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[797] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009 Kapitel 2 (二、公民权利与政治权利保障) Unterpunkt 5 (（五）知情权), Satz 2

[798] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

denen Forderungen wesentlich weiter. Zwar umfassen auch sie einen Bereich unmittelbarer Betroffenheit, etwa im Falle der SARS-Epidemie die Forderung nach konkreten Informationen, um sich vor der Krankheit schützen zu können, gleichzeitig umfassen sie aber auch Elemente im Bereich politischer Teilhabe. Gerade im Falle der SARS-Epidemie wurde deutlich, dass trotz anders lautender ideologischer Programmatik die Bevölkerung nur Objekt der Entscheidungen der Regierung ist und keinerlei politische Teilhabe innehat. Zudem führte die Verharmlosung der SARS-Krankheit in der Volksrepublik durch die Kommunistischen Partei auch zu internationalem Schaden für China. Da die Versäumnisse der Volksrepublik die internationale Bekämpfung der Krankheit in Asien erheblich erschwert und verzögert haben, musste Premierminister *Wen Jiabao* (温家宝) während des *ASEAN-Gipfel* 2003 in Bangkok Fehler der chinesischen Führung eingestehen und entschuldigte sich indirekt für die Haltung der Kommunistischen Partei.[799] Um dem internationalen Eindruck einer Trennung von Regierung und Volk in China entgegenzutreten und um das Vertrauen der Bevölkerung wiederherzustellen, versuchte die politische Führung nunmehr durch eine offizielle Verwendung des Begriffs *Zhiqing Quan* dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.[800] Allerdings ist *Zhiqing Quan* nicht als generelles Teilhaberecht auf Information ausgestaltet, sondern findet sich nur dort, wo sich eine unmittelbare Betroffenheit auf den Lebensbereich des Individuums ergibt oder möglich erscheint. Insbesondere findet sich *Zhiqing Quan* in Betriebsstrukturen als fester Bestandteil bei der Schaffung eines *„harmonischen Unternehmens"*[801].

Dabei wird das Recht auf Information bereits als das *wesentlichste* Recht der Belegschaft in einem Unternehmen angesehen.[802] So sollten alle Mitglieder der Belegschaft über die *unmittelbar mit ihren rechtlichen Interessen verbundenen Vorgänge* („切身利益的事") in einem Unternehmen Kenntnis erhalten; dies schließe Informationen über die Unternehmenspolitik ebenso ein wie die Unterrichtung der Belegschaft über Schwierigkeiten bei der

---

[799] Bronson Percival, *The Dragon Looks South: China and Southeast Asia in the New Century, S. 86*

[800] Suisheng Zhao, *Debating Political Reform in China: Rule of Law vs. Democratization,* S. 235

[801] 翁用忠 (Weng Yongzhong), 浅谈和谐企业构建过程中的思想政治工作 (*On Ideological and Political Work in Construction of Harmonious Enterprise*), in: 江汉石油职工大学学报 (*Journal of Jianghan Petroleum University of Staff and Workers*), Ausgabe 1 (Januar 2010), Seite 32 (Englischer Text durch Wiedergabe im wörtlichen Zitat!)

[802] 翁用忠 (Weng Yongzhong), 浅谈和谐企业构建过程中的思想政治工作 , in: 江汉石油职工大学学报 (*Journal of Jianghan Petroleum University of Staff and Workers*), Ausgabe 1 (Januar 2010), Seite 32:
„知情权"是法律所赋予职工最根本的权利。"

Unternehmensführung.[803] Demnach beginnt die für die Schaffung eines harmonischen Unternehmens notwendige Offenheit und Transparenz mit dem Recht auf Information.[804]

Auch in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen, die unmittelbar die Tätigkeit der Regierung betreffen, hat die chinesische Führung der Bevölkerung *allgemein* das Recht auf Information zugestanden, sofern ein unmittelbarer Bezug zum Lebensbereich des Einzelnen möglich erscheint. Dies sind vor allem Fälle von Naturkatastrophen und des Verbraucherschutzes, bei denen der Einzelne ein Recht auf Auskunft gegenüber staatlichen Stellen haben soll. Die Erwähnung dieses Rechts findet sich ausdrücklich im *Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte*.[805]

Die *allgemeine* Anerkennung des Rechts auf Informationsfreiheit durch die chinesische Regierung stellt sich als Folge eines sich stetig entwickelnden *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik dar und belegt zugleich, dass der Prozess seiner Entwicklung sich nicht auf einen bestimmten Bereich beschränken lässt, sondern dynamisch fortschreitet. Allerdings besteht ein gradueller Unterschied im Rechtsbewusstsein zwischen dem Phänomen *„Min Gao Guan“* und *„Zhiqing quan“*. Die rechtlichen Schlussfolgerungen des Individuums, die zu einem *Min-Gao-Guan*-Verfahren führen, sind staatlich gewünscht und werden durch die umfassende gesetzliche Ausgestaltung seiner Rechtsposition gefördert, durch die es sich sogar in einem Zustand *partieller Eigenbezogenheit* befindet. Dies liegt darin begründet, dass durch diese Verfahren Korruption und Misswirtschaft aufgedeckt und somit Probleme im Staatssystem der Volksrepublik erkannt werden. Das Recht auf Informationsfreiheit ist hingegen dem Staat abgerungen worden; es bedurfte einer Weiterentwicklung des staatlich geförderten Rechtsbewusstseins sowie einer inneren rechtlichen Festigung und Unbeirrbarkeit, um dem Staat mit dieser Forderung gegenüberzutreten. Trotz der formalen Anerkennung von *Zhiqing Quan* bedarf es eines gewissen Mutes und entschlossener Zuversicht, sich auf dieses Recht zu

---

[803] 翁用忠 (Weng Yongzhong), 浅谈和谐企业构建过程中的思想政治工作 , in: 江汉石油职工大学学报 (*Journal of Jianghan Petroleum University of Staff and Workers*), Ausgabe 1 (Januar 2010), Seite 32:
„对涉及 到职工群众切身利益的事 , 应该让职工群众知道其中的 来龙去脉、具体政策 , 包括存在哪些困难和矛盾 也应该向 职工交底。“

[804] 翁用忠 (Weng Yongzhong), 浅谈和谐企业构建过程中的思想政治工作 , in: 江汉石油职工大学学报 (*Journal of Jianghan Petroleum University of Staff and Workers*), Ausgabe 1 (Januar 2010), Seite 32:
„开展阳光操作 ,让职工享有知情权“

[805] Nationaler Aktionsplan der Volksrepublik zum Schutz der Menschenrechte vom 13. April 2009
Kapitel 2 (二、公民权利与政治权利保障) Unterpunkt 5 (（五）知情权):
„依法、及时、准确发布自然灾害、突发事件和安全生产责任事故信息。及时向社会公布重特大安全生产责任事故的调查、处理结果。“

berufen, da das Individuum in seiner Eigenbezogenheit nicht geschützt ist. Zwar existieren vereinzelt gesetzlich niedergelegte konkrete Ansprüche auf Auskunft,[806] aber kein generelles Recht auf Information, das sich gegen staatliche Stellen richtet. Die Ausführungen im *Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte* lassen lediglich eine rein *deklaratorische* Existenz des Rechts auf Information erkennen, dem die chinesischen Regierung durch eine unverbindliche Selbstverpflichtung zukünftig nachkommen will. Nach wie vor ist derjenige, der sich auf *Zhiqing Quan* berufen will, schutzlos, da die zum Schutz seiner *Eigenbezogenheit* notwendigen Menschenrechte in der Volksrepublik keine ausreichende Gewährleistung finden.

10.3 Bürgerrechtsbewegung *Wei Quan* (维权运动)

Ein weiteres gesellschaftliches Phänomen, das Auskunft über den Entwicklungsstand von *individuellem Rechtsbewusstsein* in der Volksrepublik gibt, wird mit dem Begriff *Wei Quan* (维权) umschrieben. „Wei Quan“ bedeutet das „Recht bewahren“ oder „das Recht aufrecht erhalten“. Im Gegensatz zu *Min Gao Guan* und *Zhiqing Quan* umfasst *Wei Quan* jedoch diejenigen Fälle, die nur geringen Rückhalt in der Gesellschaft finden und zudem von staatlichen Stellen als Quelle sozialer Unruhe angesehen werden. Dabei umfasst *Wei Quan* den Bereich von Fällen mit Menschenrechtsbezug, die von der westlichen Staatengemeinschaft als Beleg für die Defizite in der Rechtsordnung der Volksrepublik angesehen werden und die Gegenstand der Kritik an der chinesischen Führung allgemein sind. Markantester Fall, der im Zusammenhang mit der Wei-Quan-Bewegung Erwähnung findet, ist der des Studenten *Sun Zhigang* (孙志刚) aus dem Jahr 2003: Der 27-jährige Student wurde ohne Ausweispapiere von der Polizei in der Stadt Guangzhou (广州) angetroffen und aufgrund der *Maßnahmen betreffend die Verhaftung und Rückführung von Wohnsitzlosen* (收容遣送办法) aus dem Jahr 1982 festgenommen. Diese Vorschriften ermöglichten es, Personen, die keinen registrierten Wohnsitz in der Stadt haben, in der sie sich gerade aufhalten, zu verhaften und an ihren ursprünglichen Wohnsitz zurückzuschicken. Wenige Tage später kam *Sun* im Polizeigewahrsam durch Misshandlungen von Beamten zu Tode. Die allgemeine Empörung der chinesischen Bevölkerung formierte sich in einer *Wei-Quan-Bewegung* gegen das Vorgehen der Polizeibehörde in *Guangzhou* und

[806] Siehe die Ausführungen auf S. 267 zu § 8 Absatz 1 des *Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern* (中华人民共和国消费者权益保护法) vom 31. Oktober 1993

zwang die chinesische Führung, die Maßnahmen betreffend die Verhaftung und Rückführung von Wohnsitzlosen abzuschaffen.[807]

Anders als die Begriffe *„Min Gao Guan“* oder *„Zhiqing Quan“*, deren Verwendung auch in die Amtssprache der Volksrepublik Einzug gehalten hat, wird der Begriff *„Wei Quan“* von staatlichen Stellen mit einer abwertenden Konnotation belegt. *Wei Quan* ist aus Sicht der politischen Führung ein Betätigungsfeld subversiver Gruppierungen in der Volksrepublik. Dies zeigte sich in einer parteiinternen Rede von *Luo Gan* (罗干), dem Vorsitzenden der *Kommission der Kommunistischen Partei für Politik und Recht* (中国共产党中央政法委员会) vom 11. April 2006. Diese Rede trägt den Titel *„Der Gedanke zur Entfaltung des sozialistischen Rechtsstaates muss im Bildungswesen vertieft, die Kräfte in Politik und Recht zum Aufbau der politischen Ideologie verstärkt werden* (深入开展社会主义法治理念教育切实加强政法队伍思想政治建设)“. Um dieses Ziel zu erreichen schlägt *Luo Gan* vor:

> 要重视和加强对敌斗争。切实增强政权意识和国家安全意识，进一步完善有关工作机制和预案，采取有力措施，有效防范敌对势力和别有用心的人插手和利用人民内部矛盾问题制造事端，打着“维权”幌子进行破坏活动，利用“法轮功”等邪教组织捣乱滋事，利用“三股势力”进行暴力恐怖和民族分裂活动，确保国家安全和社会政治稳定。[808]

> *Zukünftig muss der Bekämpfung der Feinde größere Beachtung geschenkt werden, gleichzeitig muss der Kampf gegen sie verstärkt werden. Das Bewusstsein für das [politische] Regime und für die nationale Sicherheit muss gesteigert werden. In einem weiteren Schritt müssen die diesbezügliche Arbeitsweise und Planung vervollkommnet und zudem energische Maßnahmen ergriffen werden. [Wir] müssen uns besonders vor dem feindlichen Potenzial [in unserem Land] und denjenigen hüten, die auf die Gemüter („Herzen“) der Menschen Einflusss nehmen [wollen] oder innerhalb der Bevölkerung bestehende Widersprüche ausnutzen, um Aufruhr anzuzetteln. [Diese Leute] benutzen* ***das Aushängeschild „Wei Quan“*** *zur Sabotage, sie benutzen „Falun Gong“ und andere obskure Organisationen, um Unruhe zu stiften. Sie benutzen „die drei Übel“*

---

[807] Nicola Macbean, *The Death Penalty in China: Towards the Rule of Law*, in Jon Yorke, *Against the Death Penalty: International Initiatives and Implications*, S. 220 Shyam Tekwani, *Media & Conflict Reporting in Asia*, S. 134

[808] Rede *Luo Gans* (罗干) vor Mitgliedern der Kommunistischen Partei Chinas vom 16. April 2006, abgedruckt in der Zeitschrift 求实 (*Qiushi*), Ausgabe 12 (2006) vom 16. Juni 2006

> *(Sangu Shili) für gewaltsame Terroraktionen und nationalistischen Separatismus. Daher müssen wir wirklich die Sicherheit und die gesellschaftliche und politische Stabilität [unseres Landes] garantieren.*[809]

Luo Gan macht in seiner Rede deutlich, dass er den Begriff „Wei Quan" nur als Tarnung subversiver Gruppierungen versteht, um unter dem Vorwand eines legitimen Interesses die nationale Sicherheit der Volksrepublik China zu unterminieren. Dabei setzt er in seiner Aufzählung derjenigen Faktoren, die sich als Bedrohung für die Staats- und Gesellschaftsordnung erweisen, *„Wei Quan"* mit den *„Drei Übeln"* (三股势力 - *Sangu Shili*) der Volksrepublik, nämlich *Separatismus*, *Terrorismus* und *Extremismus*, gleich.[810] *„Wei Quan"* ist somit nach Auffassung der Kommunistischen Partei kein Ausdruck der chinesischen Rechtsterminologie, sondern ein verfemter politischer Begriff, der diejenigen Gruppierungen und Organisationen in der Volksrepublik bezeichnet, die sich nach Meinung staatlicher Stellen der Rechtsordnung zu umstürzlerischen Zwecken bedienen. Auch die graphische Hervorhebung des Wortes *Wei Quan* durch Anführungszeichen innerhalb des Redetextes macht deutlich, dass dessen Verwendung im politischen Sprachgebrauch unerwünscht ist.

Diese offizielle Stigmatisierung von Personen, die sich für eine universelle Geltung der Menschenrechte in der Rechtsordnung der Volksrepublik einsetzen, ist auch durch die Charta 08 zum Gegenstand der Kritik an der politischen Führung der Volksrepublik gemacht worden:

> „ [...] 执政党垄断了所有政治、经 济和社会资源，制造了反右、大跃进、文革、六四、打压民间宗教活动与维权运动等一系列人权灾难，[...]"[811]

> *Die herrschende [Kommunistische] Partei hat alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ressourcen monopolisiert und dadurch eine Reihe von katastrophalen Menschenrechtsverletzungen verursacht wie die Rechtsabweichler-Kampagne, den „Großen Sprung nach vorn", die Kulturrevolution, die Niederschlagung der Studentenbewegung vom 4. Juni 1989, die Unterdrückung religiöser Aktivitäten in der*

---

[809] Wiedergabe der Rede Luo Gans im Deutschen durch eigene Übersetzung

[810] Ronald C. Keith, Zhiqiu Lin, *New Crime in China: Public Order and Human Rights*, S. 176

[811] Vorwort der *Charta 08* (一，前言) vom 10. Dezember 2008

*Bevölkerung sowie die Unterdrückung der **Wei Quan-Bewegung**.*[812]

Trotz der politischen Stigmatisierung des Begriffs *„Wei Quan“* durch die Kommunistische Partei gibt es jedoch in jüngerer Zeit Ansätze in der chinesischen *Rechtswissenschaft*, sich mit den Ursachen und Auswirkungen dieses gesellschaftlichen Phänomens zu beschäftigen. Dabei wird *„Wei Quan“* generell als *„ein Aufblühen des Rechtsbewusstseins im alltäglichen Leben* („生活世界中权利意识的勃兴“) gewertet.[813]

Vor allem entstehe *Wei Quan* als Folge einer Diversifizierung rechtlicher Interessen, insbesondere auch in den unteren Bevölkerungsschichten und führe gerade dort zu einer Entwicklung individuellen Rechtsbewusstseins:

> 于是 , 他们慢慢觉醒 , 并为捍卫自己的利益而披肝沥胆 ,特别是底层民众权利意识的觉醒和维权热情的高涨 ,使中国社会利益的多元化及其冲突的激烈性日渐彰显 ,引发了运动模式下的一次次维权事件 。[814]

> *Dabei sind es vor allem die unteren Schichten der Bevökerung, die sich allmählich ihrer eigenen Interessen in aller Offenheit bewusst werden und deren Rechtsbewusstsein und Bereitschaft zum Schutz ihrer Rechte (Wei Quan) vehement steigt. [Dieser Umstand] lässt die Vielschichtigkeit der rechtlichen Interessen einschließlich der Vehemenz ihrer Konflikte in der [Volksrepublik] China jeden Tag deutlicher zu Tage treten. Hierdurch werden Einzelfälle von Wei Quan ausgelöst, derer sich eine ganze Bewegung annimmt.* [815]

Wei Quan wird von der Rechtswissenschaft als vereinzeltes, aber dennoch ständig wiederkehrendes Phänomen in der chinesischen Gesellschaft charakterisiert, dessen Entstehung vor al-

---

[812] Wiedergabe des Textes der *Charta 08* im Deutschen durch eigene Übersetzung

[813] 苗连营 (Miao Lianying)/ 李永超 (Li Yongchao), 公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi yundong moshi de xianfaxue fenxi*), in: 渐江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第6 期), S. 130.
Zu beachten ist, dass die Autoren für den Begriff *„Rechtsbewusstsein“* im Chinesischen „权利意识“ anstelle „法律意识“ verwenden.

[814] 苗连营 (*Miao Lianying*)/ 李永超 (*Li Yongchao*), 公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi yundong moshi de xianfaxue fenxi*), in: 渐江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第6 期), S. 130

[815] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

lem *zwei* Ursachen habe, wie nachfolgend in zurückhaltender und verklausulierter Formulierung dargestellt wird:

> 事件的一面是在正常的利益诉求渠道失效或被人为屏蔽之后 ,民生多艰的必然张扬 ,以及生活世界不得不呈现出的一种极其扭曲却合乎逻辑的反映形态 , 也形塑了现实社会的“系统化”及“系统”性的诸面相 ; 另一面是快速成长的社会力量与体制内的主导性力量 ,正在形成合力 ,“唤醒”着民众的权利意识 。[816]

> *Da nun das Verfolgen der rechtlichen Interessen auf dem Klageweg erfolglos war oder systemwidrig („künstlich“) abgeschirmt wurde, suchte man angesichts der Schwierigkeiten des täglichen Lebens die Öffentlichkeit. Es entspricht den Realitäten des Lebens, dass eine zunächst recht verworrene, aber letztlich doch mit den Gesetzen der Logik übereinstimmende Widerspiegelung dieser Ereignisse zu Tage tritt und diese Ereignisse eine praktikable gesellschaftliche „Systematisierung“ oder eine „systemähnliche Gestalt“ erhalten. Dies ist der eine Aspekt dieser Wei-Quan-Fälle. Der andere Aspekt besteht darin, dass die schnell anwachsenden gesellschaftlichen Kräfte und die innerhalb eines Systems vorherrschenden Mächte sich in Zusammenarbeit befinden und das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung („Volksmassen“) wachrufen.*[817]

Gerade die durch staatliche Stellen verursachte Erfolglosigkeit bei der Verteidigung eigener rechtlicher Interessen und ebenso die gezielte Verweigerung des Rechtsweges führe zu einem Vertrauensverlust in das Rechtssystem der Volksrepublik. Diesen Vertrauensverlust beschreibt die Rechtswissenschaft der Volksrepublik als *„Krise der Gesetzesmäßigkeit“* („合法性危机“).[818]

Für die Bewältigung dieser Krise stelle jedoch *Wei Quan* als gesellschaftliche Ausprägung *individuellen Rechtsbewusstseins* einen aussichtslosen Weg zur Behebung von Fehlern in der juristischen Infrastruktur dar.[819] Anstelle der Eigeninitiative von Privatpersonen und Bürger-

---

[816] 苗连营 (*Miao Lianying*)/ 李永超 (*Li Yongchao*), 公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi yundong moshi de xianfaxue fenxi*), in: 浙江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第6 期), S. 130 / 131

[817] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[818] 苗连营 (*Miao Lianying*)/ 李永超 (*Li Yongchao*), 公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi yundong moshi de xianfaxue fenxi*), in: 浙江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第6 期), S. 131

[819] 苗连营 (*Miao Lianying*)/ 李永超 (*Li Yongchao*), 公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi yundong moshi de xianfaxue fenxi*), in: 浙江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第6 期), S. 131, siehe Überschrift: „维权运动 - 权利意识勃兴路径变迁的无奈“
„Die Wei-Quan-Bewegung - Das aufblühende Rechtsbewusstsein führt ins Nichts“

rechtsbewegungen zur Einhaltung der Gesetze müssten Veränderungen im Staats- und Gesellschaftssystem der Volksrepublik durch die chinesische Führung vorgenommen werden:

> 我们对于维权运动之形式与内容还能够做些什么？[...] 必须使得这些制度的安排更适宜于个体的自我发展和社会的亲密团结与和谐一致。我们应在寻求公民社会和政治国家和谐共存的基础上改造宪法，施行宪政，重塑个人与国家的关系，健全国家政治体制，摒除阻碍社会和谐的内容，还个人应有之基本权利，让国家回归法治要求的有限本位，缩小公共权力，培育公民社会，实现经济市场化、政治民化。

> *Was können wir also gegen die Wei-Quan-Bewegung und ihre Inhalte tun? [...] Es muss diejenige Eigenbezogenheit und der gesellschaftliche enge Zusammenschluss und die gesellschaftliche Harmonie hervorgerufen werden, die in Übereinstimmung mit den Grundlagen dieses Systems stehen. Wir müssen auf dem Fundament der harmonischen Koexistenz von Bürgergesellschaft und politischem Staat die Änderung der Verfassung anstreben, eine verfassungsgemäße Regierung errichten, die Beziehung zwischen Individuum und Staat erneut ausformen, ein ganzheitliches Regierungssystem errichten, die Hindernisse abbauen, die die gesellschaftliche Harmonie verhindern und dem Individuum Grundrechte zugestehen. Das gesamte Staatswesen soll zurückkehren zu den notwendigen Beschränkungen des Rechtsstaates. Die Staatsmacht sollte beschränkt werden, die Grundsätze der Bürgergesellschaft sollte in die Lehrpläne aufgenommen werden, die Marktwirtschaft eingeführt und die Demokratisierung vorangetrieben werden.*

Diese Ausführungen zeigen, wie schnell sich innerhalb kurzer Zeit die Ansichten zu gesellschaftlichen Ereignissen ändern. Zwischen der Rede von *Luo Gan* vor Mitgliedern der Kommunistischen Partei und den zuletzt zitierten Forderungen liegen lediglich *drei* Jahre. Während *Luo Gan* Anhänger der *Wei-Quan*-Bewegung in die Nähe von Staatsfeinden rückte, nimmt sich die Rechtswissenschaft des gesellschaftlichen Phänomens generell an und sucht nach Erklärungen für dessen Entstehung. Dabei wird jedoch *Wei Quan* auch von der Rechtswissenschaft als verfehlte Entwicklung eingestuft; die Rechtswissenschaft steht somit nicht in Widerspruch zur offiziellen Sicht der Partei. Gleichzeitig werden aber die Defizite der juristischen Infrastruktur genannt, die zum Entstehen von *Wei-Quan*-Gruppierungen führen. Zudem

geht aus Andeutungen hervor, dass es auch Kräfte innerhalb der politischen Führung gibt, die manche durch *Wei Quan* hervorgebrachte Anliegen als legitim erachten. Dennoch gehen die Stimmen in der Rechtswissenschaft nicht so weit, *Wei Quan* generell als legitimes Instrument zur Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen zu sehen. Vielmehr seien die Anliegen der *Wei-Quan*-Bewegung *„äußerst verworren“*, auch wenn sie den Gesetzen der Logik entsprächen.

Damit soll deutlich gemacht werden, dass die folgerichtige Weiterentwicklung der in die Jurisprudenz der Volksrepublik übernommenen Rechtsgrundsätze politisch nicht legitim ist. Vielmehr sei der oberste Maßstab die *„gesellschaftliche Harmonie“* und die *„Koexistenz von Bürgergesellschaft und politischem Staat“*. In diesem Kontext sind auch die revolutionär anmutenden Forderungen nach Beschränkung der Staatsgewalt und nach Demokratisierung zu sehen. Diese Forderungen werden nicht absolut gestellt, sondern in Abhängigkeit von dem Willen der Partei. Die häufige Erwähnung des Begriffes *Harmonie* soll sicherstellen, dass diese Forderungen nicht als Konfrontation und Provokation der Kommunistischen Partei gewertet werden. Die Forderungen finden jedoch ihre Berechtigung darin, dass der Missstand, der zu *Wei-Quan*-Bewegungen führt, letztlich auch die Macht der Kommunistischen Partei schwächen werde. Teile sie ihre Macht nicht, werde sie irgendwann Gefahr laufen, durch mangelndes Vertrauen der Bevölkerung die Macht dauerhaft zu verlieren. Möglicherweise ist es gerade diese Balance zwischen Machterhalt und Nachgeben in Fällen unvermeidlichen Machtverlustes, die die Volksrepublik zur erfolgreichsten sozialistischen Staatsordnung gemacht hat.

Gleichzeitig gesteht die Rechtswissenschaft der Volksrepublik zu, dass eine moderne Staatsordnung nicht ohne *Eigenbezogenheit* des Individuums auskommen kann. Dabei wird für die *Eigenbezogenheit* der Begriff „自我发展“ (*ziwo fazhan*) verwendet, der *„höchstpersönliche Entwicklung“* bedeutet. Fordert sie doch selbst die individuelle Selbstentfaltung in Abhängigkeit von den „systemimmanenten Vorgaben“ der sozialistischen Volksrepublik. Auch in diesem Zugeständnis zeigt sich, dass sich die Volksrepublik nur in Richtung auf die universelle Akzeptanz der Menschenrechte entwickeln kann. Die *Eigenbezogenhei*t des Individuums kann nur durch die Beachtung der Menschenrechte umfassend gewährleistet werden. Momentan ist die Volksrepublik davon noch weit entfernt. Während der Umfang der *Eigenbezogen-*

heit bei der gesellschaftlichen Ausprägung des individuellen Rechtsbewusstseins bei *Min Gao Guan*[820] durch gesetzliche Ausgestaltung unterschiedlicher Rechte seinen größten Grad erreicht, ist die *Eigenbezogenheit* bei *Zhiqing Quan*[821] allenfalls noch schwach und rudimentär vorhanden. Eine der *Eigenbezogenheit* vergleichbare Position erhält der Einzelne allenfalls durch die Solidarität des Kollektivs von Individuen, die den gleichen Auskunftsanspruch verfolgen. Wird das Auskunftsbegehren durch offizielle Stellen anerkannt, liegt eine rudimentäre *Eigenbezogenheit* vor, da sich die staatliche Stelle gegenüber der Bevölkerung selbst verpflichtet hat. Bei *Wei Quan* ist das Individuum völlig schutzlos, da es in einem juristischen Bereich agiert, in dem die Interessen der chinesischen Regierung mit denen des Individuums kollidieren. Gleichzeitig werden in diesem Bereich Systembrüche sichtbar, die die Interessen des Einzelnen und seinen Schutz der *Eigenbezogenheit* logisch und damit legitim erscheinen lassen. Allerdings hätte die logische Schlußfolgerung zur Konsequenz, dass nach allen übernommenen Rechtsgrundsätzen die Staatsmacht den Einzelinteressen zu weichen hat. Da dies politisch aber *„undenkbar“* ist, kann dieses Ergebnis nur *„verworren“* sein. Es wird daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis dieser Widerspruch in der Volksrepublik gelöst sein wird und die umfassende Stärkung der *Eigenbezogenheit* des Indivuduums ebenso so selbstverständlich von der chinesischen Regierung zugestanden wird wie heute bereits das Recht auf Information.

11. Rechtsanwälte und individuelles Rechtsbewusstsein in der VR China

Die Entwicklung von individuellem Rechtsbewusstsein in der Volksrepublik wird vor allem durch *zwei* gesellschaftliche Faktoren wesentlich beeinflusst: die *Rechtsanwaltschaft* und die *Medien*. Da *individuelles Rechtsbewusstsein* die Artikulation einer eigenen Rechtsmeinung notwendig macht und sich über den Austausch der eigenen Rechtsmeinung mit anderen Individuen vollzieht, lassen sich die Funktionen von Anwaltschaft und Medien im Staatssystem der Volksrepublik in Bezug auf die Entwicklung des *individuellen Rechtsbewusstseins* folgendermaßen darstellen: Die Medien dienen als *Forum* zum Austausch der eigenen Rechtsmeinung über gesellschaftliche Missstände. Dabei nimmt insbesondere das Internet trotz der Re-

[820] siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.1

[821] siehe Erläuterungen unter Kapitel 10.2

glementierungsversuche der chinesischen Führung die wichtigste Funktion ein. Aber auch staatlichen Medien kommt diese Funktion zu, sofern sie über Ereignisse berichten, die auch von der Kommunistischen Partei als gesellschaftlicher Misstand anerkannt sind und dessen Behebung im Interesse des Staatswesens liegt. Da sich in der Volksrepublik die *Rechtsgestaltung* durch den Erlass von Gesetzen ohne die Beteiligung der Bevölkerung vollzieht, kommt der Rechtsanwaltschaft dabei gegenwärtig die Rolle zu, bei der Artikulation der eigenen Rechtsmeinung im Zusammenhang mit der *Rechtswahrnehmung* behilflich zu sein. Dies ist zum einen deshalb von Nöten, da der Einzelne in der chinesischen Gesellschaft einen sozialen Zustand zwar als missliebig empfinden kann, aber gleichzeitig nicht in der Lage ist, die Diskrepanz von Gesetzeslage und Lebenswirklichkeit in juristische Kategorien zu fassen. Zudem sieht sich das Individuum häufig Fehlverhalten von Staatsbediensteten ausgesetzt, das - unabhängig ob diesem Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Grunde liegt - einschüchtert und so die offene Artikulation der eigenen Rechtsmeinung hindert. In diesen Fällen ist rechtlicher Beistand erforderlich, um der Durchsetzung des Rechts den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Während die *Medien* das *Forum* für die Rechtsmeinung des Individuums bilden, übernimmt die *Anwaltschaft* die *eigentliche Artikulation* dieser Rechtsmeinung. In idealtypischer Entwicklung werden diese *Rechtsmeinungen* in Form von Expertisen und Gesetzesinitiativen zukünftig auch Berücksichtigung bei der Gesetzgebung der Volksrepublik finden, so dass der Anwaltschaft eine Mittlerrolle zwischen dem Rechtsbewusstsein des Einzelnen und dem chinesischen Gesetzgeber zukommen wird. [822]

Zwischen der Tätigkeit der Rechtsanwälte und den Medien besteht eine gewisse Wechselwirkung. So müssen die Anwälte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch die Medien suchen, um ihrer Stellung gegenüber juristischen Instanzen durch die Solidarität und den Rückhalt in der Bevölkerung größeres Gewicht zu verleihen. Insbesondere in Fällen, die durch ihre Konstellation eine staatlichen Stellen unliebsame Komponente aufweisen, ist eine durch die Medien erzeugte Solidarität für die Arbeit der Rechtsanwälte unabdingbar, da nur so jede Einflussnahme staatlicher Institutionen auf die Arbeit der Rechtsanwälte der Öffentlichkeit bekannt wird. Gleichzeitig brauchen insbesondere staatliche Medien Fälle engagierter Rechtsanwälte zur Berichterstattung als Maßnahme der Vertrauensbildung. In den letzten Jahren hat sich beispielsweise der staatliche Fernsehsender *CCTV (China Central Television* - 中国中央

[822] So Ji Jianfeng, *Position und Rolle der chinesischen Anwaltschaft in der Gesellschaft*, in: China-Report Nummer 147-148/ 2006, S. 30

电视台*)* immer mehr der juristischen Bedürfnisse von Einzelpersonen angenommen. Durch diese vertrauensbildende Programmgestaltung bleibt langfristig das Staatsfernsehen als Instrument der ideologischen Einflussnahme für die Kommunistische Partei erhalten.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben vor allem die geschilderten gesellschaftlichen Ausprägungen *individuellen Rechtsbewusstseins* in der Volksrepublik das Betätigungsfeld von Rechtsanwälten maßgeblich gestaltet und erweitert. Durch die gestiegene Bereitschaft der Bevölkerung, der eigenen Rechtsmeinung mittels Rechtsbeistandes Ausdruck zu verleihen, hat sich auch die Anzahl der praktizierenden Anwälte seit 1990 verdreifacht. Waren im Jahre 1990 gerade einmal *38.769* Personen in der Volksrepublik als Rechtsanwälte zugelassen,[823] betrug deren Gesamtzahl im Jahr 2009 über *118.000*, die zu *11.691* Anwaltskanzleien zusammengeschlossen waren.[824]

Allerdings ist lediglich in den Fällen von *Zhiqing Quan* und *Wei Quan* die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erforderlich. Im Falle eines Verfahrens nach der Verwaltungsprozessordnung (*Min Gao Guan*) besteht die Möglichkeit, dass sich der Kläger nach *§ 29 VpoVR* von höchstens zwei Personen vertreten lässt, von denen allerdings beide auch Rechtsanwälte sein *können*. Insoweit herrscht bei einem *Min-Gao-Guan*-Verfahren, die von Staatsbürgern der Volksrepublik angestrengt werden, *kein Anwaltszwang*:

> 第二十九条　当事人、法定代理人，可以委托一至二人代为诉讼。
> 律师、社会团体、提起诉讼的公民的近亲属或者所在单位推荐的人，以及经人民法院许可的其他公民，可以受委托为诉讼代理人。

Lediglich Ausländer, Staatenlose und ausländische Körperschaften, die in der Volksrepublik einen Verwaltungsprozess anstrengen, müssen sich nach *§ 73 VpoVR* durch einen Anwalt vertreten lassen, der in der Volksrepublik zugelassen ist:

> 第七十三条　外国人、无国籍人、外国组织在中华人民共和国进行行政诉讼，委托律师代理诉讼的，应当委托中华人民共和国律师机构的律师。

---

[823] 夏勇 (Xia Yong), 走向权利的时代 (*Zou xiang quanli de shidai*), S. 142

[824] Cui Feng, *Lawyers, the Protection of Human Rights and Harmonious Society*, in: Jorge Oliveira/ Paulo Cardinal, *One Country, Two Systems, Three Legal Orders - Perspectives of Evolution*, S. 220

Trotz der Möglichkeit, sich vor den Volksgerichten in Verwaltungsprozessen selbst zu vertreten, sind die *Min-Gao-Guan*-Verfahren neben der *Sachwaltung* für Wirtschaftsunternehmen eines der wesentlichen Betätigungsfelder für Rechtsanwälte in der Volksrepublik. Zudem ist diese Tätigkeit der Rechtsanwälte von staatlicher Seite erwünscht, da sie der Kontrolle der Verwaltung dient. Andererseits können Rechtsanwälte in der Volksrepublik nicht jeden systemimmanenten Missstand juristisch aufarbeiten. Vielmehr ist die Tätigkeit des Rechtsanwaltes durch die *gesellschaftliche Funktion* begrenzt, die § 1 Rechtsanwaltsgesetz (中华人民共和国律师法) definiert:

> 第一条　为了完善律师制度，保障律师依法执行业务，规范律师的行为，维护当事人的合法权益，维护法律的正确实施，发挥律师在社会主义法制建设中的积极作用，制定本法。[825]

> *„Dieses Gesetz wurde erlassen, um das System der Rechtsanwälte [in der Volksrepublik] zu vervollkommnen, die gesetzmäßige Tätigkeit der Rechtsanwälte zu gewährleisten und deren Geschäftsbereich zu normieren. Ferner ist es Aufgabe dieses Gesetzes, die rechtlichen Interessen der Mandanten und den korrekten Vollzug der Gesetze zu schützen sowie die aktive Funktion der Rechtsanwälte bei dem Aufbau des sozialistischen Rechtssystems zur Geltung zu bringen.“*[826]

Durch diese gesellschaftliche Funktion beim *„Aufbau des sozialistischen Rechtssystems“* versucht der chinesische Gesetzgeber die Vermittlung von *Rechtswissen* und *Rechtsanwendung* in der Bevölkerung durch Anwälte zu reglementieren.[827] Die zur Ausbildung eines Rechtsbewusstseins notwendige Erziehung der Bevölkerung zur Akzeptanz der Gesetze und des in ihnen verkörperten Rechts soll von den Anwälten gefördert, gleichzeitig durch sie aber auch im Sinne des *„sozialistischen Rechtsstaates“* begrenzt werden. In diesem Sinne lässt sich auch die Existenz des *§ 49 Ziffer 9 Rechtsanwaltsgesetz* interpretieren:

> 第四十九条　律师有下列行为之一的，由设区的市级或者直辖市的区人民政府司

---

[825] § 1 des Gesetzes der Volksrepublik über Rechtsanwälte (中华人民共和国律师法) vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 29. Dezember 2001

[826] Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[827] Siehe auch: Human Rights Watch, *„Walking on Thin Ice“ - Control, Intimidation and Harassment of Lawyers in China* (April 2008), S. 24

法行政部门给予停止执业六个月以上一年以下的处罚，可以处五万元以下的罚款；有违法所 得的，没收违法所得；情节严重的，由省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门吊销 其律师执业证书；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

[...]

（九）泄露国家秘密的。[828]

§ 49 *Erfüllt ein Rechtsanwalt durch sein Verhalten einen der nachfolgende Tatbestände, ist die Gültigkeit seiner Zulassung durch die Justiz-Abteilung der Volksregierungen des Kreises, der Autonomen Region oder der regierungsunmittelbaren Stadt für die Dauer von mindestens 6 Monaten bis höchstens einem Jahr auszusetzen; [zusätzlich] kann eine Geldbuße verhängt werden, die 50.000 Yuan nicht übersteigt; unrechtmäßig erlangte [Vorteile] sind zu beschlagnahmen; in schweren Fällen ist die Zulassung durch die Justiz-Abteilung der Volksregierungen des Kreises, der Autonomen Region oder der regierungsunmittelbaren Stadt [dauerhaft] zu entziehen; erfüllt das Verhalten den Tatbestand einer Straftat, ist die strafrechtliche Verantwortung nach dem Gesetz zu ermitteln:*

[...]

9. Verrat eines Staatsgeheimnisses. [829]

Dabei wird der Begriff *„Staatsgeheimnis“* (国家秘密) nicht im *Rechtsanwaltsgesetz* selbst bestimmt, sondern als *Legaldefinition* aus § 2 und § 8 des *Gesetzes über den Schutz von Staatsgeheimnissen* (中华人民共和国保守国家秘密法) übernommen. § 2 gibt eine allgemeine Bestimmung des Begriffes *„Staatsgeheimnis“*:

第二条　国家秘密是关系国家的安全和利益，依照法定程序确定，在一定时间内只限一定范围的人员知悉的事项。[830]

§ 2 *Staatsgeheimnisse sind Angelegenheiten der Sicherheit des Staates sowie dessen Interessen. Nach gesetzlich festgelegten Verfahrensregeln umfassen sie Angelegenhei-*

---

[828] § 49 des *Gesetzes der Volksrepublik China über Rechtsanwälte* (中华人民共和国律师法) vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 28. Oktober 2007

[829] Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[830] § 2 des *Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz von Staatsgeheimnissen* (中华人民共和国保守国家秘密法) vom 5. September 1988

ten, die für einen bestimmten Zeitraum nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt sind.

§ 8 des *Gesetzes über den Schutz von Staatsgeheimnissen* konkretisiert diese Definition und eröffnet in Ziffer 7 die Möglichkeit, nahezu jede Angelegenheit zum Staatsgeheimnis zu erklären:

第八条　国家秘密包括符合本法第二条规定的下列秘密事项:
[...]
（七）其他经国家保密工作部门确定应当保守的国家秘密事项。[831]

In Übereinstimmung mit § 2 beinhalten Staatsgeheimnisse die folgenden Sachverhalte:
[...]
(7) sonstige Angelegenheiten, die bereits von der für den Schutz der Staatsgeheimnisse zuständigen staatlichen Stelle als Staatsgeheimnis eingestuft worden sind.[832]

Demnach ist es juristisch möglich, die Tätigkeit der Rechtsanwälte dadurch staatlich zu beeinflussen, dass der von einem Mandanten unterbreitete Sachverhalt zu einem Staatsgeheimnis erklärt, die Fortführung des Mandates als *„Verrat eines Staatsgeheimnisses“* gewertet wird und somit gleichzeitig zum Entzug der Anwaltszulassung führt. Der Begriff des Staatsgeheimnisses stellt also einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Inhalt sich nicht - wie in einem rechtsstaatlichen Kontext - durch Auslegung ermitteln lässt,[833] sondern allein durch die mit dem Schutz von Staatsgeheimnissen befassten Stellen im Staatssystem der Volksrepublik definiert wird. Der Begriff des *Staatsgeheimnisses* erweist sich somit als *Generalklausel*, mit der jede politisch unliebsame Tätigkeit von Rechtsanwälten unterbunden werden kann.

Diese Generalklausel richtet sich vor allem gegen diejenigen Rechtsanwälte, die Interessen der *Wei-Quan-Bewegung* vertreten oder ihr gar selbst angehören. Das über die Jahre gewachsene Durchsetzungsvermögen der Rechtsanwaltschaft in der Volksrepublik hat eine ständig steigende Anzahl von Gruppierungen hervorgebracht, bestehend aus Anwälten, Rechtsexperten und Journalisten, die versuchen - jenseits der *unmittelbaren Betroffenheit* - die verfas-

---

[831] § 8 des *Gesetzes der Volksrepublik zum Schutz von Staatsgeheimnissen* (中华人民共和国保守国家秘密法) vom 5. September 1988

[832] Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes im Deutschen durch eigene Übersetzung

[833] Peter Pernthaler, *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, S. 245

sungsmäßigen Rechte auf prozessualem Weg durchzusetzen.[834] Allerdings ist es oberster Grundsatz, insbesondere der *Wei-Quan-Rechtsanwälte*, sich strikt innerhalb der chinesischen Rechtsordnung zu bewegen und nur die tatsächliche Umsetzung der in der Verfassung niedergelegten Rechte zu fordern. Gleichzeitig werden Unzulänglichkeiten des chinesischen Rechtssystem - insbesondere die fehlende Unabhängigkeit der Gerichte - offengelegt und kritisiert. Da die Kritik der *Wei-Quan-Rechtsanwälte* von vielen internationalen Menschenrechtsorganisationen als Beleg für gesellschaftliche Missstände in der Volksrepublik verwendet wird,[835] werten staatliche Stellen gerade diese Tätigkeit als *„Staatsgeheimnisverrat“* im Sinne des § 49 *Rechtsanwaltsgesetz*. Allerdings wurde die Bedeutung des *„Staatsgeheimnisverrats“* für den Entzug der Anwaltszulassung in den letzten Jahren entschärft. In der Fassung des Rechtsanwaltsgesetzes der Volksrepublik vom 29. Dezember 2001 sah der § 45 Ziffer 1 für *„Staatsgeheimnisverrats“* die zwingende Suspendierung der Zulassung vor.[836] Die gegenwärtige Fassung des Rechtsanwaltsgesetzes vom 28. Oktober 2007 regelt diesen Tatbestand - neben zusätzlich aufgenommenen Suspendierungsgründen - nunmehr in § 49 und sieht den *vollständigen* Entzug der Zulassung unter den gleichen Voraussetzungen des § 45 Ziffer 1 der alten Fassung nur dann vor, wenn es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt. Zudem stellt auch die *zeitlich beschränkte* Aufhebung der Tätigkeitserlaubnis für Rechtsanwälte von einem halben bis höchstens einem Jahr eine *mildere Sanktion* dar als der zwingend festgeschriebene Entzug in der vorherigen Gesetzesfassung. Auch diese Entwicklung lässt sich als Beleg für die ständig steigende Bedeutung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit in der Volksrepublik werten. Dennoch gibt es auch eine Tendenz in der chinesischen Führung, die auf eine Einschränkung der anwaltlichen Tätigkeit abzielt und somit einen Rückschritt in der Entwicklung der Anwaltschaft als Medium zur Vermittlung der individuellen Rechtsmeinung darstellt. So wurden am 20. März 2006 von der staatlich kontrollierten *Rechtsanwaltskammer der Volksrepublik China* (中华全国律师协会) als *„Leitgedanken“* bezeichnete Richtlinien (中华全国律师协会

---

[834] Human Rights Watch, *„A Great Danger for Lawyers“ - New Regulatory Curbs on Lawyers Representing Protesters*, Volume 18, No. 15 (C), Dezember 2006, S. 18

[835] Human Rights Watch, *„A Great Danger for Lawyers“ - New Regulatory Curbs on Lawyers Representing Protesters*, Volume 18, No. 15 (C), Dezember 2006, S. 17

[836] § 45 des *Gesetzes der Volksrepublik über Rechtsanwälte* (中华人民共和国律师法) vom 15. Mai 1996 in der Fassung vom 29. Dezember 2001:
第四十五条　律师有下列行为之一的，由省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门吊销律师执业证书；构成犯罪的，依法追究刑事责任：（一）泄露国家秘密的；
§ 45 *Erfüllt ein Rechtsanwalt durch sein Verhalten einen der nachfolgende Tatbestände, ist seine Zulassung durch die Justiz-Abteilung der Volksregierungen des Kreises, der Autonomen Region oder der regierungsunmittelbaren Stadt zu entziehen; erfüllt das Verhalten den Tatbestand einer Straftat, ist die strafrechtliche Verantwortung nach dem Gesetz zu ermitteln:*
1. Verrat eines Staatsgeheimnisses;
(Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes im Deutschen durch eigene Übersetzung)

关于律师办理群体性案件指导意见) erlassen, die die Vertretung von mehreren Mandanten unter *gleichem Rubrum* beschränken und erheblich erschweren. Insbesondere müssen Anwaltskanzleien bei der Vertretung so genannter *„Massenfälle“* (群体性案件), die nach Definition der Richtlinien mehr als 10 Mandanten umfassen[837], diese unmittelbar nach Übernahme des Mandates den zuständigen Justizbehörden melden.[838] Zudem wird Anwälten auch die Kontaktaufnahme zu den Medien erschwert, die gerade bei Sammelklagen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit notwendig ist und somit auch einen Beitrag zur Bildung einer individuellen Rechtsmeinung darstellt. Dabei sind die den Umgang mit den Medien betreffenden Richtlinien sehr vage formuliert:

> 律师和律师事务所要恰当把握与媒体（包括网络媒体）的关系，实事求是，谨慎评论。不炒作新闻，不搞有偿新闻。应慎重对待与境外组织和境外媒体的接触。
>
> *„Rechtsanwälte und Anwaltskanzleien müssen angemessenen Umgang mit den Medien (einschließlich der Medien im Internet) pflegen, sie müssen die „Wahrheit in den Tatsachen suchen“ und achtsam mit [ihrer] Kritik umgehen. Sie dürfen die Nachrichten nicht reißerisch instrumentalisieren [„anheizen“] oder gar für [Veröffentlichung der] Nachrichten bezahlen. Ferner müssen sie bei der Kontakt[aufnahme] mit ausländischen Organisationen und Medien[vertretern] besondere Vorsicht walten lassen.“*[839]

Insbesondere die Ungenauigkeit der Formulierungen *„angemessene*[r] *Umgang mit den Medien“* und *„bei der Kontaktaufnahme mit ausländischen Organisationen und ausländischen Medienvertretern besondere Vorsicht walten* [zu] *lassen“* erinnern sehr stark an die *Unbestimmbarkeit* des Tatbestandsmerkmals *„Staatsgeheimnisverrat“* in § 49 *Rechtsanwaltsgesetz*. Demnach bieten die Richtlinien der Rechtsanwaltskammer durch eine Vielzahl unbestimmbarer Rechtsbegriffe Eingriffsmöglichkeiten, die Tätigkeit der Anwälte bei *Sammelklagen* Beschränkungen zu unterwerfen.

---

[837] Richtlinien der *Rechtsanwaltskammer der Volksrepublik China vom 20. März 2006* (中华全国律师协会关于律师办理群体性案件指导意见) : „ [...] （一）群体性案件，是指一方当事人众多（十人以上）、“

[838] Richtlinien der *Rechtsanwaltskammer der Volksrepublik China vom 20. März 2006* (中华全国律师协会关于律师办理群体性案件指导意见) : „1．报告备案制度。律师事务所接受群体性案件委托后，应当及时向所属律师协会报告。“

[839] Wiedergabe des chinesischen Textes im Deutschen durch eigene Übersetzung

Ursachen für die Lockerungen im *Rechtsanwaltsgesetz* bei gleichzeitiger Verschärfung der Richtlinien durch die Rechtsanwaltskammer können darin gesehen werden, dass die Tätigkeit der Rechtsanwälte *generell* als nützlich und vorteilhaft für das Staatswesen der Volksrepublik erachtet wird. Dies geht auch aus der Präambel der 2006 erlassenen Richtlinien hervor, die die Rolle des Rechtsanwaltes in der Volksrepublik bei der Lösung gesellschaftlicher Konflikte betont.[840] Auch in den Fällen des *Zhiqing Quan* sind letztlich Missstände innerhalb des Staatssystem der Volksrepublik aufgedeckt worden, deren dauerhafte Ignorierung zu Vertrauensverlust in die Führungsrolle der Kommunistischen Partei und zu Unruhen in der Bevölkerung geführt hätten. Ohne Rechtsanwälte, die die Forderungen der Bevölkerung den staatlichen Stellen in juristischen Kategorien vermittelten, wäre das Zugeständnis auf das *Recht der Informationsfreiheit* durch die politische Führung nicht möglich gewesen. Anderseits erkennt die Kommunistische Partei, dass sich das *Zusammenfinden* von Teilen der Bevölkerung unter einem gemeinsamen Interesse - wie bei Sammelklagen naturgemäß vorherrschend - über den eigentlichen Zweck ihrer inneren Verbundenheit hinaus politisiert und somit die Grundlage einer Oppositionsgruppierung bildet. Wenn solche Zusammenschlüsse erst einmal entstanden sind, könnten sie das Machtmonopol der Kommunistischen Partei Chinas in Frage stellen. Insoweit stellen die *„Mandantenkollektive“* in der Volksrepublik eine ähnliche Bedrohung des Machtmonopols dar wie Gewerkschaften und andere arbeitsrechtliche Vereinigungen. Da beide Interessenvereinigungen der innere Zweck zur Veränderung der bestehenden Verhältnisse zusammenführt, bedarf es nur einer Veränderung ihrer organisatorischen Struktur und einer (erweiterten) Programmatik, um diese zu parteiähnlichen Gruppierungen zu gestalten. Um eine solche politische Entwicklung zu verhindern, versucht die Kommunistische Partei jede gesellschaftliche Möglichkeit zu unterbinden, dass sich Individuen im Protest gegen soziale Missstände oder in Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen dauerhaft formieren. Diese Intention wird in der *Präambel* zu den Richtlinien lediglich angedeutet:

> 当前及今后一段时间我国处于建设社会主义和谐社会的重要时期，正确处理群体性案件对建设和谐社会至关重要，群体性案件较多发生在土地征用征收、房屋拆迁、库区移民、企业改制、环境污染以及农民工权益保障等方面。群体性案件通常有着较为复

[840] Richtlinien der *Rechtsanwaltskammer der Volksrepublik China vom 20. März 2006* (中华全国律师协会关于律师办理群体性案件指导意见) (*Präambel*): „对国家、社会有着不容忽视和不同程度的影响。因此，有必要对律师办理群体性案件进行规范和指导。*“[Massenfälle] haben einen nicht einfach zu vernachlässigenden und in ihrem Ausmaß unterschiedlichen Einfluss auf die Staats- und Gesellschaftsordnung [den Staat und die Gesellschaft]. Daher bedürfen die Rechtsanwälte bei Handhabung von Massenfällen [gewisser] Richtlinien und Anleitung.“*
(Wiedergabe der Richtlinien durch eigene Übersetzung)

杂的社会、经济、政治等原因，对国家、社会有着不容忽视和不同程度的影响。
因此，提出以下工作意见。

„Gegenwärtig befindet sich unser Land in der wichtigen Phase des Aufbaus des Sozialismus und der Harmonischen Gesellschaft. Die richtige Handhabung der Fälle, die von ihrer Beschaffenheit eine Vielzahl von Personen umfassen („Massenfälle"), ist für den Aufbau und die Harmonische Gesellschaft von größter Bedeutung. Solche (Massen)fälle treten auf bei der Beschlagnahme von Land, der Enteignung von Wohnraum, bei der Umsiedlung von Einwohnern aus angestammten Gebieten, der Umstrukturierung von Unternehmen, der Umweltverschmutzung und anderen Aspekten des Schutzes rechtlicher Belange der Landbevölkerung. Solche Massenfälle beinhalten oft komplexe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Faktoren, die einen nicht zu vernachlässigenden und im Verlauf unterschiedlichen Einfluss auf Staat und Gesellschaft haben."[841]

In der *Präambel* werden alle „rechtlichen Interessen" derjenigen Individuen zu Massenfällen erklärt, die bislang den Verlust ihres Eigentums, ihrer Arbeitsstelle, ihres angestammten Wohnsitzes oder die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Umwelteinflüsse zum Wohle des wirtschaftlichen Aufschwungs entschädigungslos hinnehmen mussten. Gleichzeitig sind es diejenigen Bevölkerungsgruppen, die aufgrund der existenzbedrohenden Einbuße ihrer materiellen Lebensgrundlage nicht mehr in der Lage sind, das in der chinesischen Gesellschaft geltende Gebot der sozialen Konformität zu wahren, sondern sich vielmehr als *ultima ratio* an Anwälte mit dem Ersuchen um juristische Abhilfe wenden. Dies bedeutet jedoch, dass die Tätigkeit der Rechtsanwälte für das Rechtsbewusstsein dieser Bevölkerungsschichten als so bedeutend angesehen wird, dass dessen unbehinderte Entwicklung den Herrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei dauerhaft in Frage stellen könnte. Der Erlass der Richtlinien über die Handhabung von Sammelverfahren lässt sich einerseits als Rückschritt in der Handlungsfreiheit der Rechtsanwälte in der Volksrepublik auffassen. Anderseits ist er auch ein Beleg für ein enormes gesellschaftliches Potenzial der Anwaltschaft bei der Entwicklung des *individuellem Rechtsbewusstseins*.

[841] Wiedergabe des chinesischen Textes durch eigene Übersetzung

12. Die Bedeutung der Medien in der VR China für das individuelle Rechtsbewusstsein

Während die Rechtsanwaltschaft das Individuum bei der *Artikulation* der eigenen Rechtsmeinung unterstützt, bieten die Medien das *Forum*, diese Rechtsmeinung anderen Individuen mitteilen zu können. Dabei wird die Funktion der Medien als besonders wichtiges Mittel angesehen, um Individuen Abhilfe bei rechtswidrigem Behördenhandeln zu verschaffen. Der Ausgang eines Prozesses wird oft davon bestimmt, wessen Standpunkt die Medien der Öffentlichkeit vermitteln; daher versuchen Rechtsanwälte gezielt, die Medien dem Anliegen ihrer Mandanten gewogen zu machen.[842] Diese pragmatische Vorgehensweise spiegelt sich als Essenz in zwei gängigen Redensarten wider:

十年上访， 不如一朝采访。[843]

„Zehn Jahre der Beschwerde sind nicht so gut wie eine Berichterstattung in den Medien." [844]

sowie gegen Vertreter staatlicher Stellen gerichtet:

不怕上告，就 怕见报 [845]

„Du fürchtest die Beschwerde nicht; dann fürchte aber, darüber in der Zeitung zu lesen." [846]

Insbesondere in der letzten Redensart zeigt sich der ständig wachsende Einfluss der Medien in der Volksrepublik gegenüber staatlichen Institutionen der unteren Verwaltungsebenen und der Gerichte. Dabei ist der Einfluss gegenüber den Gerichten bereits so groß geworden, dass sich Richter in ihrer Arbeit durch die Berichterstattung in den Medien behindert fühlen, da diese vielfach über keine Kenntnis des Gesetzes verfügen, sondern vielmehr juristische Sachverhalte tendenziös der Öffentlichkeit vermitteln.[847] Ein Beispiel hierfür ist der Fall des Rechtsan-

---

[842] Benjamin L. Liebman, *Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System* , in: *Columbia Law Review*, Vol. 105, No. 1 (Jan., 2005), S. 7

[843] 江菲 (Jiang Fei), 新闻舆论监督应具有的法律意识 (*Xinwen Yulun Jiandu Ying Juyou de Falüyishi*), in: 青年记者 (*Qingnian Jizhe*), Ausgabe 16, August 2007, S. 30

[844] Wiedergabe im Deutschen durch eigene Übersetzung. Mit Beschwerde ist hier das *„Shang Fang"*-Eingabeverfahren gemeint. Wörtliche Übersetzung: *„10 Jahre „Shang Fang" sind nicht so gut wie eine Berichterstattung (*采访*)."*

[845] 江菲 (Jiang Fei), 新闻舆论监督应具有的法律意识 (*Xinwen Yulun Jiandu Ying Juyou de Falüyishi*), in: 青年记者 (*Qingnian Jizhe*), Ausgabe 16, August 2007, S. 30

[846] Wiedergabe im Deutschen durch eigene Übersetzung

[847] Benjamin L. Liebman, *Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System* , in: *Columbia Law Review*, Vol. 105, No. 1 (Jan., 2005), S. 7

waltes *Li Zhuang* (李庄) aus dem Jahr 2009: *Li Zhuang*, Strafverteidiger in Beijing und Mitglied der dort ansässigen Anwaltskanzlei *Kang Da* (康达), wurde im November 2009 von der Frau eines Beschuldigten beauftragt, dessen Vertretung vor dem Strafgericht in *Chongqing* (重庆) zu übernehmen. Bei dem Beschuldigten handelte es sich um *Gong Gangmo* (龚刚模), dem nachgesagt wurde als einer der Drahtzieher des organisierten Verbrechens in *Chongqing* zu fungieren. Rechtsanwalt *Li Zhuang* flog daraufhin mehrmals von *Beijing* zu Mandantengesprächen mit *Gong Gangmo* in das 2000 km entfernte *Chongqing*, wo er auch gegenüber der Polizei von *Chongqing* engagiert für die Rechte seines Mandanten eintrat. Am 10. Dezember 2009 beschuldigte *Gong Gangmo* seinen Rechtsanwalt *Li Zhuang* gegenüber den Sicherheitsbehörden von *Chongqing*, dass dieser versucht habe, zum Zwecke seiner Freilassung Beweise zu fälschen. *Li Zhuang* wurde daraufhin am 12. Dezember in Beijing unter Berufung auf § 301 des *Strafgesetzbuches der Volksrepublik*[848] verhaftet und am 8. Januar 2010 wegen Fälschung von Beweismitteln zu 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.[849]

Bereits zwei Tage nach der Verhaftung *Li Zhuangs* titelte die Tageszeitung der *Kommunistischen Jugendliga „Chinesische Jugend"* (中国青年报) am 14. Dezember 2009: „重庆打黑惊曝辩护律师造假事件近 20人被捕 - *Chongqing geht gegen Beweise fälschenden Strafverteidiger hart vor - 20 Personen festgenommen.*"[850] Andere Medien berichteten, *Li Zhuang* sei eine zwielichtige Gestalt, der es nur darum gehe, Geld von Straftätern „zu kassieren" (捞钱) und mit ihrer strafrechtlichen Vertretung Geschäfte zu machen. Insbesondere nahmen die Medien Anstoß daran, dass *Li Zhuang* von seinem Mandanten einen ungewöhnlich hohen Vorschuss von *1.500.000 Yuan* (ca. 170.000 Euro) für die strafrechtliche Verteidigung erhalten hatte. Erst später stellte sich heraus, dass die Gebühr für die strafrechtliche Vertretung nur einen kleinen Teil des gezahlten Betrages ausmachte. Die restliche Summe war als Honorar für

---

848 **§ 306** des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China:
第三百零六条 在刑事诉讼中，辩护人、诉讼代理人毁灭、伪造证据，帮助当事人毁灭、伪造证据，威胁、引诱证人违背事实改变证言或者作伪证的，处三年以下有期徒刑或者拘役；情节严重的，处三年以上七年以下有期徒刑。辩护人、诉讼代理人提供、出示、引用的证人证言或者其他证据失实，不是有意伪造的，不 属于伪造证据。
Strafverteidiger und Personen, die als Prozessvertreter in einem Strafverfahren Beweise unterdrücken oder fälschen oder einer Partei Beihilfe leisten, Beweise zu unterdrücken oder Zeugen bedrohen oder veranlassen, wahrheitswidrig auszusagen oder eine Falschaussage zu begehen, werden mit Freiheitsstrafe (oder Zuchthaus) bis zu drei Jahren bestraft; in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bis zu sieben Jahren. Die Fälle, in denen die von Strafverteidigern und Prozessvertretern unvorsätzlich (unbeabsichtigt) in den Prozess eingebrachte Aussage oder ein sonstiges wahrheitswidriges Beweismittel Verwendung finden, werden nicht erfasst."
(Wiedergabe des chinesischen Gesetzestextes durch eigene Übersetzung)

849 沈义 (Shen Yi)/ 秦宇 (Qin Yu), 李庄案牵动法律界神经 (*Li Zhuang an qiandong falü jie shenjing* - „*Der Fall Li Zhuang trifft den Nerv der Anwaltschaft*"), in: 检察风云 (*Jiancha Fengyun*), 2010 Ausgabe 3, S. 16

850 郎朗 (Lang Lang), 发酵中的李庄案 (*Fajiao zhong de an Li Zhuang* - „*Im Fall Li Zhuang brodelt es*") in: 世界博览 (Shijie Bolan - World Vision) 2010, Ausgabe 2, S. 49

weitere umfangreiche juristische Dienstleistungen bestimmt.[851] Das Beispiel *Li Zhuang* zeigt, wie schnell die Medien in der Volksrepublik die juristische Wahrnehmung eines Rechtsfalles in der Öffentlichkeit in eine bestimmte Richtung lenken können. Hier genügte es schon, dass *Gong Gangmo* Mitglied der organisierten Kriminalität in *Chongqing* war und im Rahmen einer *Anti-Korruptions-Maßnahme* der Stadtverwaltung festgenommen wurde, um auch seinen Anwalt einer diskreditierenden Behandlung auszusetzen. Dabei wird vermutet, dass die Beschuldigungen *Gang Gongmos* gegen seinen Anwalt von der Motivation geprägt waren, eine Strafmilderung herbeizuführen, wenn er „Komplizen" benenne.[852]

Der Fall *Li Zhuang* zeigt überdies, dass hier in der anfänglichen Berichterstattung diejenigen Medien die Oberhand hatten, deren eigenes Rechtsbewusstsein entweder nicht oder nicht ausreichend entwickelt war. Demzufolge beeinflussen diese Medien auch die Entwicklung des Rechtsbewusstseins derer, die sich dieser Medien zur Bildung einer eigenen Rechtsmeinung bedienen. Dabei gilt auch unter Journalisten in der Volksrepublik generell der Grundsatz, dass ihnen eine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit zukommt, die aus dem *Rechtsbewusstsein* erwächst. So wird diese Verantwortung bei dem Bilden einer *öffentlichen Meinung* wie folgt beschrieben:

> 新闻工作者在舆论监督中应具备的 法律意识包括：
> 责任意识、权利意识、事实意识、诉讼意识等。[853]

> *„Das Rechtsbewusstsein eines jeden Journalisten bei der Kontrolle durch die öffentliche Meinung muss umfassen: Ein Verantwortungsbewusstsein, ein Bewusstsein [Kenntnis] der [betroffenen] Rechte, ein Bewusstsein [Kenntnis] hinsichtlich der Tatsachen sowie ein Bewusstsein [Kenntnis] hinsichtlich des Verfahrens."* [854]

Hier ist allerdings zu beachten, dass das *Rechtsbewusstsein* durch den Begriff „舆论监督" (*Yulun Jiandu*) relativiert wird. *Yulun Jiandu* bedeutet *„Kontrolle durch die öffentliche*

---

[851] 郎朗 (Lang Lang), 发酵中的李庄案 (*Fajiao zhong de an Li Zhuang* - „*Im Fall Li Zhuang brodelt es*") in: 世界博览 (Shijie Bolan - World Vision) 2010, Ausgabe 2, S. 50

[852] 郎朗 (Lang Lang), 发酵中的李庄案 (*Fajiao zhong de an Li Zhuang* - „*Im Fall Li Zhuang brodelt es*") in: 世界博览 (Shijie Bolan - World Vision) 2010, Ausgabe 2, S. 49

[853] 江菲 (Jiang Fei), 新闻舆论监督应具有的法律意识 (*Xinwen Yulun Jiandu Ying Juyou de Falüyishi*), in: 青年记者 (*Qingnian Jizhe*), Ausgabe 16, August 2007, S. 30

[854] Wiedergabe im Deutschen durch eigene Übersetzung

Meinung". Dabei sollen die Medien gezielt die Arbeit der Verwaltung überwachen und die Öffentlichkeit darüber informieren. Allerdings verbirgt sich hinter dieser freiheitlich anmutenden Bezeichnung keine tatsächliche Kontrollfunktion der Medien, sondern vielmehr sollen die Medien die Stimmung in der Bevölkerung für die politische Führung aufgreifen und so Einblicke in gesellschaftliche Zustände vermitteln. Insbesondere soziale Krisenherde und Korruption in der Verwaltung selbst in entlegenen Landesteilen können auf diese Weise der Führung der Kommunistischen Partei in *Beijing* schneller zur Kenntnis gelangen, so dass diese rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen kann, bevor Proteste entstehen.[855] Das Konzept des *Yulun Jiandu* ist damit sowohl ein Instrument der politischen Kontrolle als auch das Zugeständnis einer Pressefreiheit, die sich auf einen gewissen gesellschaftlichen Bereich bezieht.

Im Einzelnen umfasst *Yunlun Jiandu* die Freiheit, über das Fehlverhalten von Funktionären und Verwaltungsbeamten zu berichten. Ferner darf konstruktive „Kritik" dergestalt geübt werden, dass die Verbesserung bestehender oder der Erlass neuer Gesetze, z.B. im Bereich des Wirtschaftsrechtes, vorgeschlagen wird. Mithin sind alle Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsordnung erlaubt, denen keine politische Motivation zu Grunde liegt. Ferner dürfen soziale Missstände Gegenstand der Berichterstattung sein, sofern sie sich nicht als *systemspezifisches,* sondern als allgemeines gesellschaftliches Phänomen wie Verbrechensbekämpfung, Arbeitslosigkeit oder Probleme der Landbevölkerung darstellen.[856]
Allerdings findet diese Freiheit der Berichterstattung ihre Grenze dort, wo Maßnahmen der chinesischen Führung betroffen sind. Grundsätzlich ist jegliche Kritik an der Regierung der Kommunistischen Partei untersagt; vielmehr fließen in die *„öffentliche Meinung"* (舆论) gezielt Ansichten und Konzepte der Kommunistischen Partei ein.[857] Demzufolge ist der dem journalistischen Selbstverständnis zu Grunde liegende Begriff des *Rechtsbewusstseins* nur in dem bereits dargestellten ideologisch eingeschränkten Sinne zu verstehen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die staatlich kontrollierten Medien auch eine grundlegend wichtige Funktion bei der Entwicklung des *individuellen Rechtsbewusstseins* übernommen haben. Nach Beginn der wirtschaftlichen Reformen erfolgte die notwendige Vermittlung von Rechtswissen und juristischen Sachverhalten durch die Berichterstattung der Presse und des Rundfunks. Vor allem an der Programmgestaltung des staatlichen Fernsehens in der Volksre-

---

[855] Charles Whitney/ Christopher H. Sterling, *Encyclopedia of Journalism,* Band 1*,* S. 290

[856] Hugo de Burgh, *The Chinese Journalist: Mediating Information in the World's Most Populous Country*, S. 111

[857] Human Right Watch, *"Walking on Thin Ice" Control, Intimidation and Harassment of Lawyers in China*, S. 83

publik lässt sich diese Entwicklung besonders deutlich nachvollziehen. In den frühen 1980er Jahren erfolgte die Vermittlung einer sich auf Gesetze stützenden Staats- und Gesellschaftsordnung hauptsächlich in Form von Theaterstücken und Fernsehfilmen, in denen das in der Kulturrevolution erlittene Unrecht literarisch aufgearbeitet und der neuen sich entwickelnden Rechtsordnung kontrastiv gegenübergesetzt wurde. Derartige in den Medien verbreitete Inhalte hatten zunächst nur die Aufgabe, die Bevölkerung an das Recht als Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte heranzuführen und an dessen Gebrauch zu gewöhnen. Insbesondere die Fernsehfilme sollten durch ihr Handlungsmuster die neue Funktion des Gesetzes und des Rechts in der Gesellschaft der Volksrepublik verankern.[858]

Von dieser allgemeinen Gewöhnung der Bevölkerung an Recht und Gesetz und der Vermittlung rudimentärer Rechtskenntnis durch fiktive Inhalte hat sich das Staatsfernsehen der Volksrepublik zu einem Medium entwickelt, das konkret das *individuelle Rechtsbewusstsein* prägt, indem es einzelne Fälle von Betroffenen aufgreift und rechtliche Probleme der Öffentlichkeit vorstellt. So existiert seit dem Jahre 1999 im ersten Programm des *Chinesischen Staatsfernsehens* (*CCTV 1*) die Sendung *„Shuofa Jinri* - 说法今日*“* (zu deutsch etwa: *„Recht aktuell“*). Die Beiträge dieser Sendung befassen sich ausschließlich mit denjenigen Rechtsfällen einzelner Bürger, die bereits eine gewisse Öffentlichkeitswirkung erlangt haben. Dabei wird auch über Fälle berichtet, die rechtswidriges Behördenhandeln zum Gegenstand haben wie etwa die willkürliche Verhaftung und der Freiheitsentzug durch lokale Polizeibehörden. Neben der Schilderung eines Einzelfalles erfolgt in der Sendung zudem eine Darstellung der Rechtslage und eine für den juristischen Laien verständliche Bewertung.[859]

Die Sendung *Shuofa Jinri* bietet mit ihren Beiträgen in idealtypischer Weise ein *Forum* für den Austausch von Rechtsmeinungen und fördert so die Akzeptanz des Rechts, indem sie juristische Missstände auch als solche offenlegt und den Betroffenen die Möglichkeit gibt, den eigenen Standpunkt als legitim gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Auf diese Weise werden auch andere Individuen sich veranlasst sehen, im Einstehen für das eigene Recht eher die öffentliche Konfrontation zu suchen, als sich der bislang vorherrschenden kulturellen Mechanismen zur Konfliktvermeidung zu bedienen. Zudem werden diejenigen, die mit ihren Rechtsfällen Gehör in der Sendereihe finden, in ihrer eigenen *Rechtsmeinung* bestärkt. Allerdings ist

---

[858] Jeffrey C. Kinkley, *Chinese Justice, the Fiction, Law and Literature in Modern China*, S. 25 / 26

[859] James F. Scotton,William A. Hachten, *New Media for a New China*, S. 105

diese dem *individuellen Rechtsbewusstsein* förderliche Entwicklung durch das Konzept *Yulun Jiandu* begrenzt, da sich der obrigkeitskritische Einfluss der staatlichen Medien nur bis zur Verwaltungsebene der Stadt oder des Landkreises erstreckt.[860]

Eine besondere Stellung kommt bei der Entwicklung des *individuellen Rechtsbewusstseins* den Veröffentlichungen im Internet zu. Einerseits steht es von seinen technischen Voraussetzungen jedem Einzelnen zur weltweiten Kommunikation zur Verfügung, andererseits ist jedoch dieses Medium trotz seiner Internationalität durch zahlreiche Restriktionen innerhalb Chinas zu einem nationalen staatlichen Medium geworden. Besonders das seit den 1990er Jahren bestehende *Projekt Goldener Schild* (金盾工程), das verschiedene Aspekte der inneren Sicherheit zu einer umfassenden Überwachungseinheit zusammenfasst,[861] hat dazu beigetragen, dass das *weltweite Internet* auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik zu einem *„nationalen Intranet“* umgestaltet wurde. Dabei wurde im September 2000 vom *Staatsrat* durch den *Erlass 292* (互联网信息服务管理办法) die Veröffentlichung sämtlicher Inhalte im Internet einer staatlichen Erlaubnis unterworfen:

> 国家对经营性互联网信息服务实行许可制度；对非经营性互联网信息服务实行备案制 度。未取得许可或者未履行备案手续的，不得从事互联网信息服务。
> *„Der Staat richtet gegenüber kommerziellen Anbietern von Nachrichten im Internet ein System der Erlaubnis[pflicht] ein; gegenüber nicht kommerziellen Anbietern von Nachrichten im Internet wird ein System aktenkundlicher Erfassung eingerichtet. Niemand darf sich ohne Erlaubnis oder aktenkundliche Erfassung mit Anbieten von Nachrichten im Internet befassen.“*[862]

Trotz dieser strikten Kontrolle wird das Internet dennoch als Forum genutzt, um sich der Vereinnahmung der öffentlichen Meinung durch staatliche Medien zu widersetzen. So wurde gerade im Fall *Li Zhuang* durch einen engagierten Rechtsanwalt heftige Kritik an der Vorverurteilung *Li Zhuangs* durch die Zeitung *„Chinesische Jugend“* geübt.[863] Nicht zuletzt wurde

---

[860] Benjamin L. Liebman, *Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System* , in: *Columbia Law Review*, Vol. 105, No. 1 (Jan., 2005), S. 7

[861] Christine Zhen-Wei Qiang, *China's Information Revolution: Managing the Economic and Social Transformation*, S. 92

[862] § 4 des Erlasses des Staatsrates der Volksrepublik China Nr. 292 vom 25.09.2000 (互联网信息服务管理办法) Wiedergabe des chinesischen Textes durch eigene Übersetzung

[863] 郎朗 (Lang Lang), 发酵中的李庄案 (*Fajiao zhong de an Li Zhuang* - „*Im Fall Li Zhuang brodelt es*“) in: 世界博览 (*Shijie Bolan - World Vision*) 2010, Ausgabe 2, S. 49

durch derartige Kritik im Internet auch das Ausland auf das Schicksals *Li Zhuangs* aufmerksam. Als Erfolg dieser internationale Beobachtung des Falles mag man - unabhängig von der tatsächlichen Schuldfrage - die Tatsache werten, dass die Strafe *Li Zhuangs* in der Berufungsinstanz von 2 Jahren und 6 Monaten um ein Jahr verringert und zudem auf Bewährung ausgesetzt wurde.[864]

Dennoch ist auch das Medium *Internet* in der Volksrepublik in seinem Nutzen für die Entwicklung eines *individuellen Rechtsbewusstseins* infolge der staatlichen Kontrolle beschränkt. Generell kann der Einzelne die Medien nur in dem Umfang nutzen, wie es die staatlichen Stellen erlauben. Aber auch innerhalb des zulässigen Bereichs ist der Einzelne keineswegs durch die *partielle Eigenbezogenheit* geschützt, welche die Gesetze der Volksrepublik an sich gewährleisten sollen. Vielmehr werden die Möglichkeiten staatlicher Medien zum Austausch von Rechtsmeinungen missbraucht, um Kritiker behördlicher Missstände zu identifizieren und an ihnen Vergeltung üben zu können. So wurden beispielsweise die in der Sendung *„Shuofa Jinri“* mit ihren Rechtsfällen porträtierten Personen wiederholt von lokalen Behörden verhaftet und in ihrer persönlichen Freiheit rechtswidrig eingeschränkt.[865] Es zeigt sich also, dass selbst die durch die staatlichen Medien vermittelte Solidarität der Bevölkerung keinen Ersatz für eine umfassend geschützte Rechtsposition bietet, wie sie eine durch die Menschenrechte gewährleistete *Eigenbezogenheit* des Individuums vermittelt.

13. Fälle von *individuellem Rechtsbewusstsein* in der VR China

Im folgenden sollen den bereits geschilderten gesellschaftlichen Erscheinungsformen von *individuellem Rechtsbewusstsein* (*Min Gao Guan, Zhiqing Quan* und *Wei Quan*) einzelne Fallbeispiele zugeordnet werden. Dabei ist jedoch anzumerken, dass diese gesellschaftlichen Phänomene keinesfalls voneinander getrennte Fallgruppen darstellen, sondern vielmehr fließende Übergänge haben sowie Schnittmengen in der Konstellation des Sachverhaltes und der juristischen Bewertung. So lässt sich jeder Sachverhalt einer Fallgruppe ganz oder in Teilaspekten auch unter die anderen Fallgruppen subsumieren. Es soll hier jedoch eine Unterscheidung

---

[864] *BBC Monitoring Asia Pacific* vom 10. Februar 2010, *Chinese Mob Trail Lawyer Given Lighter Sentence on Appeal*, (Ursprungsquelle nach BBC: South China Morning Post online), zitiert nach LexisNexis

[865] James F. Scotton,William A. Hachten, *New Media for a New China*, S. 105

vorgenommen werden, um zu verdeutlichen, wann der Einzelne sich noch innerhalb der durch die Rechtsordnung gewährten *partiellen Eigenbezogenheit* bewegt und sich somit auf deren Schutz berufen kann und ab welchem Zeitpunkt er sich nach Auffassung der chinesischen Führung in einem *„rechtsfreien Raum“* befindet und aus politischen Gründen mit Sanktionen rechnen muss.

Die Fallgruppe *Min Gao Guan* soll dadurch geprägt sein, dass das Individuum durch die (rechtswidrige) Maßnahme einer Behörde *unmittelbar betroffen* ist und sich gegen diese mit den Mitteln des Verwaltungs- oder auch des Zivilrechtes zu Wehr setzt. Der Streitgegenstand betrifft zumeist alltägliche Sachverhalte wie Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Genehmigung. Gefordert wird die Abhilfe gegen ein konkretes Handeln der Behörde (Verwaltungsakt).

Zhiqing Quan umfasst all diejenigen Fälle, in denen eine Vielzahl von Personen von einer Entscheidung der Behörde betroffen ist. Die unmittelbare Betroffenheit ist bereits eingetreten oder steht zu befürchten. Begehrt wird zunächst nicht die Aufhebung eines konkreten Verwaltungsaktes, sondern vielmehr vorab konkrete Informationen, die der Behörde vorliegen und die die betroffene Gruppe benötigt, um ihre Lebensverhältnisse rechtzeitig entsprechend anpassen zu können. Dabei ist es erst aus einer *ex post*-Betrachtung möglich zu entscheiden, ob die Forderung dieser Gruppe nach *Information* aus Sicht der Regierung legitim war oder eine unzulässige Forderung nach politischer Teilhabe darstellt. Hier entscheiden Erwägungen des Machterhalts nach den Kriterien der Opportunität und der Praktikabilität, ob der Gruppe das *Recht auf Information* zugestanden wird. Entscheidend ist das Ausmaß der Solidarität der Bevölkerung mit den Forderungen der Gruppe. Jeder Teilnehmer solcher Gruppe kann sich erst nach Erlangung des Geforderten gewiss sein, an einer *Zhiqing-Quan*-Bewegung teilgenommen zu haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt wäre es auch möglich, dass diese Gruppe als politisch verfemte *Wei-Quan-Bewegung* betrachtet wird. Wesentliches Merkmal hierbei ist jedoch, dass die Gruppe *keine unmittelbare Betroffenheit* aufweist, sondern sich vielmehr für die Geltung bestimmter rechtlicher Standards generell einsetzt. Zumeist ist die Anteilnahme an dem Schicksal einer *Symbolfigur* wie im Falle des Studenten *Sun Zhigang* Auslöser für eine solche Bewegung.

13.1 Das Phänomen der *nail houses* (钉子户)

Eine gesellschaftliche Erscheinungsform individuellen Rechtsbewusstseins, die sich *Min Gao Guan* zuordnen lässt, stellen die *Dingzihu* (钉子户) oder *„nail houses"* dar. Dabei handelt es sich um Hauseigentümer, die sich der Enteignung ihres Besitzes und der Abrissverfügung widersetzen und bereits beginnende Bauarbeiten zur Umgestaltung ihres (ehemaligen) Grundstückes durch permanente Anwesenheit behindern. Der Name *„Nagelhaus"* lässt sich dabei folgendermaßen erklären:
Im Japanischen existiert ein Sprichwort, das dem Gedanken der gesellschaftlichen Konformität uneingeschränkten Vorrang vor allen individuellen Bedürfnissen einräumt:

出る杭は打たれる

Deru kui wa utareru

„Ein hervorstehender Nagel muss eingeschlagen werden"[866]

Der *Nagel* symbolisiert das Dominanzgebahren einzelner Individuen, die das konfuzianische Bedürfnis nach Gruppenharmonie stören, deshalb muss der Nagel so lange Schläge erhalten, bis er sich nicht mehr vom Brett abhebt.[867] In der Volksrepublik hat dieses Sprichwort aufgrund der gleichen konfuzianischen Prägung der Gesellschaft seine idiomatische Entsprechung gefunden:

出头的钉子会挨锤子敲打 [868] oder 突出的钉子会被锤下 [869]

Die Besitzer der *nail houses* widersetzen sich der Abriss- und Räumungsverfügung gegen ihre Grundstücke und stellen somit ihr persönliches Interesse über das von Behörden meist vorgeschobene öffentliche Interesse. Tatsächlich sind die betroffenen Liegenschaften nur kommerziell erfolgversprechenden Bauvorhaben im Wege. Während in den 1990er Jahren die Einstellung in der chinesischen Bevölkerung verbreitet war, dem wirtschaftlichen Aufschwung der Volksrepublik nicht im Wege stehen zu dürfen, sondern diesen durch Verzicht auf eigene Interessen noch zu fördern, hat sich diese Einstellung in den letzten Jahren geändert. Viele Men-

---

[866] Albrecht Hohenadl, *Mediennutzung in Japan*, S. 153

[867] Elmar Holenstein, *Vergleichende Kulturphilosophie: Chinesische Bilder, japanische Beispiele, schweizerische Verhältnisse*, in: Ram Adhar Mall/ Dieter Lohmar, *Philosophische Grundlagen der Interkulturalität*, S. 129

[868] 魏江,严进 (Wei Jiang, Yan Jin) 管理沟通: 成功管理的基石 (*Guanli Goutong: Chenggong Guanli de Jishi*), S. 333

[869] 林丽冠 (Lin Liguan), 科特论松下领导艺术 (Kete Lun Songxia Lingdao Yishu), S. 111

schen haben erkannt, dass gerade von der Bauindustrie jenes Bedürfnis nach Gruppenharmonie ausgenutzt wird. Unter dem Vorwand des Nutzens für die Gemeinschaft wurde vielen Chinesen bei der Modernisierung der Städte lediglich eine geringe Entschädigung für ihre alte Wohnstätte gezahlt, während mit den so erworbenen Grundstücken hoher Profit erzielt wurde. Die Besitzer der *nail houses* hingegen lassen sich nicht von den Bauinteressen privater Investoren übervorteilen, sondern stehen mit ihrer Weigerungshaltung gerade für jenen Nagel, der sich nicht niederhämmern lässt.

Ein weltweit bekannt [870] gewordenes *nail house* und zugleich die symbolhafte Verkörperung des Begriffs „*Nagelhaus*“ ist der Fall der Eheleute *Wu Ping* (吴苹夫妇) aus der Stadt *Chongqing*. Das Ehepaar hatte im Jahr 2007 die Abriss- und Räumungsverfügung für ihr Haus erhalten, das ihre Familie schon seit drei Generationen bewohnte. Die Baufirma, die an dieser Stelle ein Einkaufszentrum errichten wollte, bot eine Entschädigung, die das Ehepaar als zu gering bemessen ablehnte. Sie zogen unbemerkt wieder in ihr Haus und hielten es besetzt. Die Baufirma begann mit Aushubarbeiten und schachtete das Gelände rund um das Wohnhaus der Eheleute aus, so dass dieses gegenüber dem nunmehr abgesenkten Bodenniveau des Baugeländes wie ein mehrere Meter hoher Turm wirkte. Der Ehemann fertigte behelfsmäßige Treppen an und hielt das Haus mit seiner Frau unter Berufung auf seine Rechte weiterhin besetzt. Auf dem Dach befestigten sie zudem ein Transparent mit der Aufschrift: „公民的合法私有财产不受侵犯 - *Die gesetzlichen Eigentumsrechte der Bürger dürfen nicht verletzt werden.*“ Nach den Ausschachtungsarbeiten stand das Wohnhaus der Eheleute auf einem mehrere hundert Quadratmeter großen unbebauten Grundstück mindestens 10 m über der Baugrube und erinnerte tatsächlich an einen hervorstehenden Nagel. Dieser ungewöhnliche Anblick, verbunden mit der Geschichte des Widerstandes gegen den Bau eines Prestigeprojektes der Stadt *Chongqing*, erregte das Interesse der landesweiten und selbst der internationalen Öffentlichkeit und machte das Ehepaar zu Symbolfiguren des Einstehens für eigene Rechte.

Erst als die Baufirma ihr Entschädigungsangebot erheblich erhöht hatte, ließen die Eheleute von dem Grundstück ab und akzeptierten den Abriss ihrer ehemaligen Wohnstätte. Allerdings befand das zuvor angerufene Gericht, dass die Stadt *Chongqing* in unzulässiger Weise Druck

---

[870] Siehe statt vieler: Rowan Callick, *Defiant Home Owner Gets Cut Down to Size*, in: The Australian (Australien) vom 4. April 2007 (zitiert nach LexisNexis)

auf das Ehepaar ausgeübt hatte, da dieses bereits des Grundstücks verwiesen worden war, bevor alle Ansprüche einer gerichtlichen Entscheidung unterzogen waren.[871]

Das Verfahren der Eheleute vor Gericht war deshalb erschwert, weil das *Sachenrechtsgesetz* der Volksrepublik erst am 1. Oktober 2007 in Kraft trat. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Ehepaar jedoch bereits mit dem Bauunternehmen geeinigt. Obwohl seit Inkrafttreten des *Sachenrechtsgesetzes* Wohnraum oder anderes unbewegliches Eigentum gemäß § 42 nur noch *„für öffentlichen Bedarf“* (为了公共利益的需要)[872] enteignet werden darf, haben sich *nail houses* zu einem generellen gesellschaftlichen Phänomen in der Volksrepublik entwickelt.[873] Hierfür werden *zwei* Ursachen angeführt:

Einerseits wenden viele Behörden in den Städten der Volksrepublik gesetzeswidrig nicht das *Sachenrechtsgesetz*, sondern die *Verordnung über den Abriss von Wohnraum und Umsiedlung der Bewohner* (城市房屋拆迁管理条例) aus dem Jahr 2001 an, da diese Vorschrift die Enteignungsmöglichkeiten *„für öffentlichen Bedarf“* wesentlich weiter definiert, als dies im *Sachenrechtsgesetz* der Fall ist. [874]

Eine andere Ursache ist darin zu sehen, dass die Regelungen des *Sachenrechtsgesetzes* zwar eine finanzielle Kompensation für enteignete Eigentümer vorsehen, allerdings keine Aussage über die Höhe der zu leistenden Entschädigung treffen. In der Rechtswissenschaft wird darauf hingewiesen, dass die Volksrepublik bei der letzten Änderung ihrer Verfassung im Jahre 2004 versäumt hat, die verfassungsrechtlichen Regelungen anderer Staaten zu Rate zu ziehen. Dort wird vielfach der finanzielle Ausgleich verfassungsrechtlich als *„**gerecht** bemessene Entschädigung“* („公正补偿“) festgeschrieben, während die chinesische Verfassung lediglich von *„Entschädigung“* („补偿“) spricht. Um das Phänomen der *nail houses* zu vermeiden sei es

---

[871] 吴小曼 (Wu Xiaoman)/ 刘磊 (Liu Lei), „钉子户”的出现不是中国法治的进步 (*„Dingzihu“ de chuxian bu shi Zhongguo Fazhi de Jinbu*), in: 商品与质量 (*Shangpin yu Zhiliang*) vom 15. Januar 2010, Ausgabe 3, S. 6;
James K. Yuann, Jason Inch, *Supertrends of Future China: Billion Dollar Business Opportunities for China*, S. 101

[872] § 42 des Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik (中华人民共和国物权法) vom 16. März 2007, in Kraft seit 1. Oktober 2007: 第四十二条　为了公共利益的需要，依照法律规定的权限和程序可以征收集体所有的土地和单位、个人的房屋及其他不动产。征收集体所有的土地，应当依法足额支付土地补偿费、安置补助费、地上附着物和青苗的补偿费等费用，安排被征地农民的社会保障费用，保障被征地农民的生活，维护被征地农民的合法权益。征收单位、个人的房屋及其他不动产，应当依法给予拆迁补偿，维护被征收人的合法权益；征收个人住宅的，还应当保障被征收人的居住条件。任何单位和个人不得贪污、挪用、私分、截留、拖欠征收补偿费等费用。

[873] 吴小曼 (Wu Xiaoman)/ 刘磊 (Liu Lei), „钉子户”的出现不是中国法治的进步 (*„Dingzihu“ de chuxian bu shi Zhongguo Fazhi de Jinbu*), in: 商品与质量 (*Shangpin yu Zhiliang*) vom 15. Januar 2010, Ausgabe 3, S. 6;
James K. Yuann, Jason Inch, *Supertrends of Future China: Billion Dollar Business Opportunities for China*, S. 101

[874] 陈少芬 (Chen Shaofen), 浅析城市房屋拆迁的矛盾(*Qianxi Chengshi Fangwu Zheqian de Maodun*), in: 当代经济 (Dang dai Jingji), Januar 2010, S. 29

daher notwendig, dass Behörden bei der Enteignung von unbeweglichem Eigentum eine Entschädigung zahlen, die sich an dem so genannten *„fair market value"* („公平市价") orientiert, also dem Preis, den ein Grundstückseigentümer zu marktüblichen Bedingungen und ohne Verkaufsdruck erzielen würde.[875]

Das Phänomen der *nail houses* zeigt, dass immer mehr Menschen in der Volksrepublik über ein Rechtsbewusstsein verfügen und nicht mehr gewillt sind, die Diskrepanz zwischen formeller Gesetzeslage und gesellschaftlicher Realität *zum Nachteil ihrer eigenen Lebensumstände* hinzunehmen. Dabei richtet sich die Geltendmachung eigener Rechte in einem *Min-Gao-Guan-Verfahren* zunächst gegen die Behörde, die die meist gesetzeswidrigen Verwaltungsakte in Form von Abriss- und Räumungsverfügungen erlassen hat. In zweiter Linie richtet sich die Forderung nach Respektierung der Eigentumsrechte gegen die Baufirmen, die als juristische Personen den Eigentümern gesellschaftlich gleichrangig sind und sich nur durch die zweifelhaft erlangten Verfügungen den Anschein obrigkeitsstaatlicher Autorität geben. Durch ein ausgeprägtes Rechtsbewusstsein erkennen die Betroffenen, dass die behördlich erlassenen Verfügungen lediglich *Scheinlegitimationen* sind, die die materielle Rechtslage in keiner Weise widerspiegeln. Daher versuchen sie ihrerseits persönliche Nachteile, die ihnen aus Mängeln der Rechtsordnung erwachsen würden, durch konfrontatives Verhalten auszugleichen. Da sich diese Form zivilen Ungehorsams lediglich gegen die Behörden von Städten richtet, wird durch solches Verhalten die politische Autorität der Kommunistischen Partei selbst nicht in Frage gestellt. Vielmehr erkennt die Kommunistische Partei, dass die von ihr erlassenen Gesetze oder noch nicht geschlossenen Gesetzeslücken meist durch Korruption gegen die Interessen der Bevölkerung genutzt werden. Die chinesische Staatsführung hat durch diese Form des zivilen Ungehorsams die Möglichkeit, auf Unzufriedenheit der Bevölkerung zu reagieren, Abhilfe zu schaffen und damit ihren Herrschaftsanspruch weiterhin zu sichern. So wurde auch im geschilderten Fall des Ehepaars aus *Chongqing* und dem im gleichen Jahr erlassenen Sachenrechtsgesetz ein Zusammenhang angenommen.[876]

Gleichzeitig zeigt die Existenz der *nail houses* überdies, dass sich die Menschen in der Volksrepublik dem Recht zuwenden, wenn alle gesellschaftlichen Mechanismen zur Konfliktlösung

---

[875] 张千帆 (Zhang Qianfan), 如何消灭 „钉子户" (*Ruhe Xiaomie „Dingzihu"*), in: 中国新闻周刊 (*Zhongguo Xinwen Zhoukan*) 2009, Ausgabe 47, S. 90

[876] James K. Yuann, Jason Inch, *Supertrends of Future China: Billion Dollar Business Opportunities for China*, S. 101

keinen Erfolg versprechen und eine existenzvernichtende Situation einzutreten droht. Die Tatsache, dass trotz der Regelungen des *Sachenrechtsgesetzes* zur Entschädigung Personen immer noch darauf angewiesen sind, ihre Rechte durch zivilen Ungehorsam durchzusetzen, ist ein Beleg für das generelle Fehlen einer *Eigenbezogenheit* des Individuums. Während in westlichen Staats- und Gesellschaftsordnungen der Einzelne den Staat konstituiert und deshalb ihm gegenüber durch Grund- und Menschenrechte geschützt ist, ist der Einzelne in der Volksrepublik auf ständige Zugeständnisse des Staates angewiesen und läuft Gefahr, dass sich wirtschaftlich überlegene Kräfte dieser unzureichenden Rechtsordnung zum eigenen Vorteil bedienen. Die *Eigenbezogenheit* des Individuums würde hier als Korrektiv vor den Machenschaften ökonomisch stärkerer Gesellschaftsschichten schützen. Das gesellschaftliche Phänomen der *nail houses* belegt jedoch, dass sich das individuelle Rechtsbewusstsein für einen gewissen Zeitraum entlang der vorgegebenen Rechtsordnung entwickelt, sich aber dann mit den internalisierten juristischen Grundlagen - unabhängig von einer statisch vorgegebenen Rechtsordnung - fortbildet. Kurz gewendet: Die *nail houses* sind ein Beleg dafür, dass die Volksrepublik ein gesellschaftliches Stadium erreicht hat, bei dem es für die chinesische Regierung immer komplizierter wird, ohne die Beteiligung der Bevölkerung eine Rechtsordnung zu entwickeln.

13.2 Protest Chemiefabrik *Xiamen* (厦门 PX 项目事件)

Ein Beispiel, das sich der Fallgruppe *„Zhiqing Quan“* zuordnen lässt, ist der Protest von Einwohnern der Stadt *Xiamen* (厦门) gegen den Bau einer Chemiefabrik im Jahre 2007:

Im Jahr 2004 plante die Stadt *Xiamen* die Ansiedlung einer Chemiefabrik zur Produktion von *Paraxylol (PX)* und erteilte daraufhin einem taiwanesischen Konzern die Genehmigung zu deren Errichtung. 2005 wurde offiziell mit dem Bau der Chemiefabrik begonnen. Während der Bauzeit fand der Chemiker und Mitglied der *Chinesischen Akademie der Wissenschaften Zhao Yufen* (赵玉芬) heraus, dass die gesundheitlichen Risiken beim Betrieb der Chemiefabrik der Öffentlichkeit verschwiegen worden waren. Insbesondere die Entsorgung der giftigen Rückstände und Abfälle bei der Produktion von *Paraxylol* waren ungeklärt. *Zhao Yufen* veröffentlichte seine Erkenntnisse über die gesundheitlichen Gefahren der Chemiefabrik im Internet. Als die Behörden den Zugriff auf seine Internetseite sperrten, versandte er Aufrufe zum

Protest gegen den Bau der Chemiefabrik mittels elektronischer Kurzmitteilung (*SMS*) durch sein Mobilfunktelefon.[877] Die Empfänger dieser Mitteilungen leiteten diese ihrerseits an Familienmitglieder und Bekannte weiter, so dass sich die Protestaufrufe durch SMS schätzungsweise *über eine Million* mal verbreitet haben.[878]

Am 1. und 2. Juni 2007 kam es aufgrund der durch Kurzmitteilungen verbreiteten Informationen zu einer Demonstration von 5000 Einwohnern vor dem Verwaltungsgebäude der Stadt Xiamen. Die Stadtverwaltung sah sich durch den eindringlichen Protest der Demonstranten gezwungen, den Bau der Chemiefabrik vorerst einzustellen und ein wissenschaftliches Institut mit der Erstellung eines Gutachtens zur Umweltverträglichkeit zu beauftragen. Im Dezember 2007 veröffentlichte die Stadtregierung das Ergebnis des Gutachtens, das den geplanten Standort der Chemiefabrik im Süden des Stadtbezirks *Haicang* (海沧南) unter dem Aspekt der Umweltbelastungen und der damit verbundenen Folgen für die Gesundheit der Anwohner als untauglich auswies. Daraufhin untersagte die Stadt *Xiamen* die Weiterführung des Fabrikbaus und entschädigte die Eigentümerfirma aus Taiwan.[879]

Der Fall der Chemiefabrik *Xiamen* (im Chinesischen wörtlich: *Der Xiamen-PX-Projekt-Vorfall*) ist seiner Konstellation nach im Grunde ein *typischer Fall* des *„Zhiqing Quan“* [880], also des *Rechts auf Information*, da die Stadt *Xiamen* durch die Genehmigung des Baus der Chemiefabrik in den Lebensbereich einer Vielzahl von Einzelpersonen eingreift. Die unmittelbare Betroffenheit besteht darin, dass die Anwohner der Chemiefabrik durch deren Emissionen gesundheitlich beeinträchtigt werden können. Das verspätet eingeholte Umweltgutachten belegt zudem, dass die Stadt *Xiamen* die Rechte der Anwohner zumindest grob fahrlässig ignoriert und über das Wohl der Bevölkerung hinweg der Errichtung der Fabrik zugestimmt hat. Das Ausmaß und die Schnelligkeit, mit der sich der Protest gegen den Bau der Chemiefabrik durch Kurzmitteilung formierte, belegte für Regierungsstellen das große Bedürfnis nach Information und damit in diesem Fall auch die politische Legitimität, diesen Forderungen nachzugeben.

---

[877] 赵旻峰 (Zhao Minfeng), 论公民环境权的实现 (*Lun Gongmin Huanjingquan de Shixian*) in: 现代商贸工业 (*Xiandai Shangmao Gongye-Modern Business Trade Industry*), Ausgabe 11, November 2008, S. 71

[878] Chen Gang, *Politics of China's Environmental Protection: Problems and Progress*, S. 48

[879] 赵旻峰 (Zhao Minfeng), 论公民环境权的实现 (*Lun gongmin huanjingquan de shixian*) in: 现代商贸工业 (*Xiandai Shangmao Gongye-Modern Business Trade Industry*), Ausgabe 11, November 2008, S. 71

[880] Siehe 于海涛 (Yu Haitao), 论知情权的宪法保障 - 厦门 “PX 项目” 风波的启示 (*Über die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechtes auf Information- Aufschlussreiche Betrachtungen über den Wirbel des „Xiamen PX-Projektes“*) in: 河海大学学报 (哲学社会科学版) (*Hehai daxue xuebao* (*Zhexue shehui kexue ban*)), S. 52

Gleichzeitig kann der *„PX-Projekt-Vorfall“* auch als Beleg für die schwierige Grenzziehung zwischen *„Zhiqing Quan“* und *„Wei Quan“* angeführt werden. Denn hier hängt es von einer genauen juristischen Wertung ab, ob der Protest gegen die Chemiefabrik als legitime Forderung des *Rechtes auf Information* angesehen oder als politisch motivierte Aktion einer *Wei Quan-Bewegung* charakterisiert wird. Ausgangspunkt ist der Begriff des *„Umweltschutzes“*, der im chinesischen Recht *zwei* Ausprägungen hat. So findet sich in Artikel 26 der Chinesischen Verfassung zum einen die Bestimmung:

> 国家保护和改善生活环境和生态环境，防治污染和其他公害。国家组织和鼓励植树造林，保护林木。
>
> „*Der Staat schützt und verbessert die Lebensbedingungen in Umwelt und Ökosystem. Er verhütet und bekämpft Umweltverschmutzungen und andere Gefahren für die Allgemeinheit. Zudem organisiert und unterstützt der Staat die Aufforstung und schützt den Baumbestand.“* [881]

Dieser Verfassungsartikel ist als *allgemeine Staatszielbestimmung* zu verstehen, aus der keine individuellen Rechte zum Schutze der Umwelt abgeleitet werden können. Rechte des Individuums im Zusammenhang mit dem Umweltschutz werden in der Volksrepublik allenfalls insoweit anerkannt, als die Beeinträchtigung der Umwelt sich unmittelbar auch auf das Leben des Einzelnen auswirkt. Solche Rechte werden zum anderen *„Gongmin Huanjing Quan* (公民环境权)*“*, *Umweltrechte des Bürgers*, genannt. Sie umfassen beispielsweise das *Recht auf saubere Luft* (清洁空气权) oder das *Recht auf sauberes Wasser* (清洁水权).[882] Im vorliegenden Fall haben sich die Einwohner *Xiamens* eindeutig auf die gesundheitlichen Folgen der Umweltbeeinträchtigung und damit auf die Umweltrechte der Bürger berufen. Wäre dieser Bezug auf die eigene Gesundheit der Demonstranten nicht so offensichtlich gewesen, hätten staatliche Stellen ein generelles Engagement zum Schutz der Umwelt annehmen und damit die Proteste als politische motivierte *Wei-Quan-Bewegung* einstufen können. Hier zeigt sich, dass es letztlich von einer *Ex-post*-Betrachtung abhängt, ob eine *Forderung nach Information*

---

[881] Wiedergabe des chinesischen Textes durch eigene Übersetzung

[882] 赵旻峰 (Zhao Minfeng), 论公民环境权的实现 (*Lun gongmin huanjingquan de shixian*) in: 现代商贸工业 (*Xiandai Shangmao Gongye-Modern Business Trade Industry*), Ausgabe 11, November 2008, S. 71

von Regierungsstellen als *legitim* und damit als *Zhiqing Quan* oder als unzulässiges *Wei Quan* angesehen wird.

Bezüglich des *individuellen Rechtsbewusstseins* verdeutlicht der Fall des *„PX-Projektes"* zudem in sehr anschaulicher Weise, wie die Rechtsmeinung eines Einzelnen, hier des Chemikers *Zhao Yufen,* auch die Rechtsmeinung tausender anderer Individuen durch Austausch mittels SMS beeinflusst. Die bislang rein theoretische Betrachtung eines Individuums, dass seine Rechtsmeinung auch das Rechtsbewusstsein einer ganzen Gemeinschaft prägt, hat durch die Person *Zhao Yufens* seine konkrete reale Entsprechung gefunden.

13.3 Der Fall *DengYujiao* (邓玉娇事件)

Wie das Beispiel *Sun Zhigang* zeigt, sind die Fälle des *Wei Quan* nicht auf soziale Vorkommnisse beschränkt, bei denen generell die Staats- und Gesellschaftsordnung der Volksrepublik offen kritisiert wird. Die einzelfallbezogene gesellschaftliche Empörung über den Tod des *Sun Zhigang* im Gewahrsam der Polizei von *Guangzhou* und die offene Provokation der Kommunistischen Partei durch die Verfasser der *Charta 08* sind beides Fälle der *Wei-Quan-Bewegung*. Ihr gemeinsames Merkmal ist deshalb auch nicht die Einstufung durch die chinesische Regierung als politisch zu bekämpfende Bürgerrechtsbewegung, sondern der Umstand, dass sich Bürger ohne eigene Betroffenheit mit dem Schicksal einer bestimmten Person identifizieren bzw. einen sozialen Missstand anprangern und Abhilfe fordern, die meist mit einer politischen oder juristischen Veränderung einhergeht. Charakteristikum eines *Wei-Quan*-Falls ist somit die Solidarität der chinesischen Bevölkerung im Sinne einer *„rechtsstaatlichen Zivilcourage"*. Ein dem *Sun Zhigang*-Fall vergleichbares Beispiel ist der *Deng Yujiao*-Fall (邓玉娇事件) aus dem Jahr 2009:

Der Vorfall trug sich in dem Einkaufszentrum der Stadt *Enshi* (恩施市) im Kreis *Badong* (巴东), Provinz *Hubei* (湖北) zu. Am 10. Mai 2009 wurde dort die 21-jährige Angestellte eines Fußpflegestudios *Deng Yujiao* (邓玉娇) von ihrem Kunden *Deng Guida* (邓贵大) sexuell belästigt. Sie setzte sich gegen den tätlich werdenden *Deng Guida* mit einem Fußpflegemesser zur Wehr, indem sie damit mehrfach auf ihn einstach und ihm tödliche Verletzungen beibrachte. Die Staatsanwaltschaft stellte *Deng Yujiao* daraufhin unter Mordanklage und ließ den As-

pekt der Notwehr vollständig außer Betracht. Als dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Internet verbreitet und zudem bekannt wurde, dass der zu Tode gekommene *Deng Guida* Angestellter der lokalen Regierungsbehörde war und seine Stellung und seine finanziellen Verhältnisse zur Einschüchterung von *Deng Yujiao* benutzt hatte, erhob sich in der Bevölkerung ein Sturm der Empörung. Die Solidarität in der Bevölkerung war so groß, dass sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu einem Kompromiss entschlossen, bei dem *Deng Yujiao* zwar wegen einer geringeren Straftat verurteilt wurde, aber wegen ihrer psychischen Verfassung keine Gefängnisstrafe erhielt. Bei der Festnahme hatte man Psychopharmaka bei ihr gefunden, die sie nach eigenen Angaben wegen Depressionen einnehmen sollte. Nach ihrer Verhaftung hatte man sie deshalb zur stationären Beobachtung in ein Krankenhaus eingewiesen.[883]

Anders als im Fall *Sun Zhigang* hat jedoch die Manifestation des *individuellen Rechtsbewusstseins* durch den öffentlichen Protest gegen das Vorgehen der Anklagebehörde im Fall *Deng Yujiao* nicht zu einer generellen Veränderung der Rechtsordnung geführt. Während nach den Protesten im Fall *Sun Zhigang* die alten Regelungen über die Inhaftierung und Rückführung von Wohnsitzlosen aus dem Jahr 1982 abgeschafft wurden, hat die juristische Bedeutung der *Notwehr* (正当防卫) im Fall *Deng Yujiao* keinerlei Erwähnung gefunden. Lediglich um die aufgebrachte Bevölkerung zu beschwichtigen, hat man sich bei der Verurteilung auf einen Kompromiss geeinigt. Daher kann der Fall *Deng Yujiao* als ein Beleg für das Auseinanderklaffen von *individuellem Rechtsbewusstsein* der chinesischen Bevölkerung und der Rechtsordnung der Volksrepublik gesehen werden. Auch im chinesischen Schrifttum ist diese Diskrepanz bereits Gegenstand wissenschaftlicher Überlegungen gewesen. Dort wird das Auseinanderfallen von individuellem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung und veralteten gesetzlichen Bestimmung als *„Trennung von Legalität und Legitimität“* (合法性与正当性的分离) bezeichnet.[884]

---

[883] Sachverhalt nach: 黄洪 (Huang Hong), 从“邓玉娇案件”石首“6·17事件“ 谈公安机关妥善应对网络舆情问题 (*Cong „Deng Yujiao anjian“ shishou „6.17 Shijian“ tan gongan jiguan tuoshan yingdui wangluo yuqing wenti*), in: 公安研究 (gongan yanjiu) 2010, Ausgabe 4, Gesamtausgabe 186 (总第186期), S. 52; Bernhard Bartsch, *Volksheldin dank Internet*, in *Frankfurter Rundschau* vom 16. Juni 2009; derselbe, *Die kollektive Notwehr Chinas; Internetgemeinde rettet eine Fußpflegerin vor der Mordanklage und der Todesstrafe*, in Stuttgarter Zeitung vom 16. Juni 2009; (Tageszeitungen zitiert nach *LexisNexis,* abgerufen am 14.05.2010)

[884] 汤摘自 (Tang Zhaizi), 从邓玉娇案看公民社会和法治未来 (*Cong Deng Yujiao an kan gongmin shehui he fazhi weilai*), in: 当代社科视野 (*Dangdai sheke shiye*) 2009, Ausgabe 7-8, S. 95

Es können nur Mutmaßungen darüber angestellt werden, weshalb im Fall Deng *Yujiao* der Aspekt der Notwehr außer Betracht geblieben ist. Möglicherweise ist es die Befürchtung staatlicher Stellen, dass mit dem Freispruch einer vermeintlich psychisch kranken Frau vom Vorwurf des Mordes an einem Regierungsbeamten ein falsches gesellschaftliches Signal dergestalt gesetzt würde, dass tätliche Angriffe gegen Regierungsvertreter auch legitime Ursachen haben können. Allerdings erscheint dies wenig plausibel, da sich ein Freispruch wegen Notwehr im Ergebnis nicht von dem gefundenen Kompromiss bei der Verurteilung von *Deng Yujiao* unterscheidet: in beiden Fällen bleibt sie von der Gefängnisstrafe verschont. Das bloße Stigma der Verurteilung wegen einer geringeren Straftat erscheint angesichts der großen Sympathie in der Bevölkerung für ihr Schicksal hierbei vernachlässigungswürdig.

Die aufgeführten Beispielsfälle zu den gesellschaftlichen Erscheinungsformen des *individuellen Rechtsbewusstseins* belegen, dass sich dieses immer häufiger gegenüber der tatsächlichen Gesetzeslage der Volksrepublik durchsetzt. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei diesen Fällen lediglich um Sachverhaltskonstellationen handelt, die ihren Ursprung auf der Regierungs- und Verwaltungsebene der Stadt oder des Kreises haben und daher nicht direkt das Staats- und Gesellschaftssystem politisch angreifen oder den Alleinherrschaftsanspruch der Kommunistischen Partei in Frage stellen. Zudem betreffen diese Rechtsfälle Sachverhalte, bei denen Korruption oder Fehlverhalten von Beamten Ursache für die Beschwer von Einzelpersonen gesetzt haben. Gerade gegen dieses Fehlverhalten geht die Kommunistische Partei im Interesse des eigenen Machterhalts vor, da Korruption und Verfehlungen der Beamten auf Stadt- und Kreisebene die gesamte politische Führung der Volksrepublik bei der Bevölkerung in Misskredit bringen. Daher erscheint auch in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Internets und seiner Nutzer, die das Medium zum Austausch über gesellschaftliche und politische Themen nutzen (so genannte *Wangmin*- 网民 -*„Netizens"*)[885] überbewertet. Insbesondere Überschriften wie die einer englischen Tageszeitung *„Who needs votes when Netizens have this power"*[886] erscheinen bei der eigentlich geringen politischen Bedeutung des Falles *Deng Yujiao* übertrieben. Alle geschilderten Fälle zeigen jedoch die

---

[885] *Neologismus* für sozial und politisch engagierte *Internetbenutzer*, der sich als *Portmanteau* aus dem englischen Wort *(Inter)net* und *citizen* für Bürger zusammensetzt. Das chinesische Äquivalent hierzu ist *„Wangmin* (网民)", also *„Netzbürger"*.

[886] Johnny Reed, *Who needs votes when Netizens have this power,* in: *The Evening Standard* (London) vom 13. Juli 2009 (zitiert nach LexisNexis, abgerufen am 14.05.2010)

ständig wachsende Diskrepanz von individuellem Rechtsbewusstsein der chinesischen Bevölkerung und der Rechtsanwendung in der Volksrepublik.

14. Ausblick

Die zuletzt aufgeführten Beispiele belegen, dass sich ein *individuelles Rechtsbewusstsein* in der Volksrepublik unabhängig von staatlichen Vorgaben entwickelt. Gleichzeitig verändern gesellschaftliche Ausprägungen des *individuellen Rechtsbewusstseins* die Rechtsordnung der Volksrepublik. Die *Kommunistische Partei* Chinas kann nicht ohne die Berücksichtigung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung ihren Alleinherrschaftsanspruch aufrecht erhalten. Vielmehr muss sie bei Störungen des sozialen Friedens neue Formen von Rechten des Einzelnen zumindest formal anerkennen; beim Ausbruch des *SARS*-Epidemie war es beispielsweise das *Recht auf Information (Zhiqing Quan)*.

Dennoch müssen Individuen, die ihrem Rechtsbewusstsein gesellschaftlich Ausdruck verleihen wollen, staatliche Sanktionen fürchten. Nur wenn ihre rechtlichen Forderungen von der Regierung als *legitim* und systemkonform anerkannt werden, kommt diese gesellschaftsverändernde Funktion des *individuellen Rechtsbewusstseins* zum Tragen. Die Staatsordnung der Volksrepublik läuft dem sozialen Dilemma entgegen, dass sich mit anwachsender Anzahl von Gesetzen und Vorschriften und einer zunehmenden juristischen Durchdringung des Alltags auch das Rechtsbewusstsein des Einzelnen stärker ausprägt. In demselben Maß werden jedoch auch Brüche in der Rechtsordnung sichtbar, da die autoritär entworfene *statische* Rechtsordnung der Volksrepublik mit dem sich *dynamisch* entwickelnden Rechtsbewusstsein nicht Schritt halten kann. Daher wird es immer häufiger zu Unmutsbekundungen in der chinesischen Bevölkerung kommen, wenn durch bürokratische Willkür verursachte Abweichungen der Rechtsrealität von der Gesetzeslage sichtbar werden.

Individuelles Rechtsbewusstsein kann sich nur dort ungehindert entfalten, wo die gesellschaftliche *Eigenbezogenheit* des Individuums gewährleistet wird. Diese setzt wiederum die universelle Achtung der *Menschenrechte* voraus, die momentan von der Volksrepublik aus dogmatischen Gründen verweigert wird. Dabei stellt sich die Frage, welche Dogmatik die Volksrepublik in diesem Verhalten bestärkt. Der bloße Verweis auf das sozialistische Staats- und Gesell-

schaftssystem der Volksrepublik erscheint jedoch unzureichend. In den letzten Jahren hat die Volksrepublik durch die Aufnahme frühkapitalistischer Elemente in ihr Wirtschaftssystem das eigentliche Prinzip des Sozialismus *ad absurdum* geführt. Auch die Betonung der Chefideologen, dass es erst eine Phase der Modernisierung und des Wohlstandes geben muss, um den eigentlichen Weg des Sozialismus beschreiten zu können, vermag diesem Widerspruch nicht die Absurdität zu nehmen. Längst gilt die Volksrepublik nicht mehr als rein sozialistisches Land, sondern als eine Staatsordnung und Volkswirtschaft *sui generis*. Die Erklärung einer „gesellschaftlichen Übergangsphase" erinnert jedoch an das theoretische Modell einer konfuzianischen Gesellschaftsordnung. Diese verläuft nach *Kang Youwei* in drei Phasen: einem gesellschaftlichen Urzustand folgt die als *„Xiaokang"* (小康) bezeichnete Phase gesellschaftlichen Wohlstands, die dann in die große Gemeinschaft *„Datong"* (大同) hinüberführt. In den letzten Jahren sind diese Parallelen immer deutlicher zu Tage getreten. Bereits *Deng Xiaoping* leitete 1979 die wirtschaftlichen Reformen in der Volksrepublik unter Berufung auf das konfuzianische Ideal *Xiaokang* ein. 2004 wurde das Prinzip der *„harmonischen Gesellschaft"* in der Staatsdoktrin verankert. All dies sind Anzeichen dafür, dass die Volksrepublik eine *Transformationsgesellschaft* ist, bei der der Sozialismus lediglich ein staatsorganisatorisches Vehikel ist, um einer inneren gesellschaftlich-kulturellen Bestimmung zu folgen.

Auch *Sun Yatsen* orientierte sich an der Philosophie *Kang Youweis* und entwickelte entsprechend zu den gesellschaftlichen Stadien der konfuzianischen Gesellschaft drei Formen der politischen Herrschaft: die Militärdiktatur *„Junzheng"* (军政), die Phase *„Xunzheng"* (训政), der Vormundsherrschaft durch die *Guomindang*, die dann hinüberführt in die Phase *„Xianzheng"* (宪政) einer konstitutionell legitimierten Herrschaft. Betrachtet man die *diktatorische* Herrschaft der *Guomindang* bis zum Jahr 1990 und die spätere Herrschaft der *Demokratischen Fortschrittspartei* (民主進步黨) von 2000 bis 2008, so zeigt sich, dass Taiwan tatsächliche alle drei vorhergesagten Phasen der politischen Herrschaft durchlaufen hat. Es mag seltsam anmuten, die jetzige gesellschaftliche Situation der Volksrepublik als das konfuzianische Stadium des *Xiaokang* zu betrachten und die Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei als eine der Vormundsherrschaft *„Xunzheng" vergleichbare* Phase zu charakterisieren, die dann in eine konstitutionell legitimierte Herrschaft und in die *Harmonische Gesellschaft* übergeht. Dennoch belegen diese Parallelen den enormen Einfluss *Kang Youweis* auf die politische Entwicklung beider chinesischer Staatssysteme. Daher ist es um so erstaunlicher, dass die phi-

losophischen Betrachtungen *Kangs* über das *Weltparlament* derart in Vergessenheit geraten sind. Würde man diese philosophischen Betrachtungen dem Menschenrechtsdialog zu Grunde legen und damit das argumentative Übergewicht westlicher politischer Vorstellungen verringern, so würde dies auch die häufig anzutreffende Skepsis der chinesischen Seite gegenüber den Menschenrechten als Mittel des Westens zur politischen Reglementierung der Volksrepublik beseitigen und die Akzeptanz der *Universalität der Menschenrechte* stärken.

Das Festhalten der Volksrepublik an ihrem dogmatischen Standpunkt und der Aufrechterhaltung der sozialistischen Doktrin mag man sich dadurch erklären, dass die Volksrepublik die Einheit des Staatsgebietes und damit den Erhalt der nationalen Identität als die große Errungenschaft der Kommunistischen Partei nicht durch Einführung zu schneller und zu weitgehender Reformen gefährden will; hierbei stehen vielen Chinesen noch die katastrophalen politischen Zustände der zerfallenden Sowjetunion als abschreckendes Beispiel vor Augen. Dennoch muss sich die chinesische Regierung dem sich in ständiger Entwicklung befindlichen Rechtsbewusstsein der Bevölkerung anpassen. Auf Dauer wird jedoch die Anpassung der Rechtsordnung in der Volksrepublik an sich ständige ändernde soziale Umstände ohne aktive Beteiligung der Bevölkerung zu viele bürokratische Ressourcen binden, um noch effektiv handeln zu können. Geht man von einer *natürlich* gewachsenen inneren kulturellen Bestimmung der chinesischen Gesellschaft durch den Konfuzianismus aus, wobei der von außen übernommene und der chinesischen Gesellschaft *künstlich* angepasste Sozialismus irgendwann als nachrangig zurücktreten wird, muss es im Interesse der Volksrepublik liegen, ihren Bürgern durch die Anerkennung der Universalität der Menschenrechte jene *Eigenbezogenheit* zu gewährleisten, damit durch die gesellschaftsverändernde Funktion des *individuellen Rechtsbewusstseins* China in die Phase der *„Harmonischen Gesellschaft“* übergehen kann.

Literaturverzeichnis

Bücher und Aufsätze*

ABGB Praxiskommentar (Herausgeber: Michael Schwimann)	3. Auflage, Wien, 2005
Adamovich, Ludwig K. / Funk, Bernd-Christian / Holzinger, Gerhart	*Österreichisches Staatsrecht: Band 3: Grundrechte*, Wien, 2003
Adhar Mall, Ram / Lohmar, Dieter	*Philosophische Grundlagen der Interkulturalität*, Amsterdam (Niederlande)/ Atlanta (USA), 1993
Alpmann Brockhaus,	*Fachlexikon Recht,* Mannheim, 2004
Amelung, Iwo	*Selbstbehauptungsdiskurse in Asien: China - Japan - Korea*, München, 2003
Amnesty International	*People's Republic of China: Internal Migrants: Discrimination and Abuse: the Human cost of an Economic 'Miracle',* London, 2007
Angle, Stephen C. / Svensson, Marina	*The Chinese Human Rights Reader,* New York, 2001
Angle, Steven C.	*Human Rights and Chinese Thought*: *A Cross-Cultural Inquiry,* Cambridge (United Kingdom), 2002
Ansprenger, Franz	*Die Außenpolitik Chinas*, München / Wien, 1975
Aschmann, Birgit / Salewski, Michael	*Das Bild "des Anderen": Politische Wahrnehmung im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart, 2000

Baker, Philip	*Human Rights, Europe and the People's Republic of China*, in: The China Quarterly, No. 169, Special Issue: *China and Europe since 1978: A European Perspective* (März 2002), Seite 45-63
Bauer, Wolfgang	*K'ang Yu-wei, Ta T'ung Shu - Das Buch von der Grossen Gemeinschaft,* Düsseldorf / Köln 1974
Bauer, Wolfgang / van Ess, Hans	*Geschichte der chinesischen Philosophie*, München, 2006
Beatty, Bob	*Democracy, Asian Values, and Hong Kong*, Westport, Connecticut (USA), 2003
Becker, Jasper	*The Chinese*, New York, Oxford, 2002
Beer, Lawrence W. / Weeramantry, C. G.	*Human Rights in Japan: Some Protections and Problems,* in: Universal Human Rights, Vol. 1, No. 3 (Juli - September 1979), Seite 1-33
Bell, Daniel A.	*China's New Confucianism: Politics and Everyday Life in a Changing Society*, Princeton University Press, 2008
Berger, Klaus Peter	*Zivil- und Wirtschaftsrecht im europäischen und globalen Kontext*, Berlin, 2006
Berger, Mark T. / Borer, Douglas A.	*The Rise of East Asia*, London / New York, 1997
Bergère, Marie-Claire / Lloyd, Janet	*Sun Yat-sen*, Stanford, California (USA), 1998
Bernstein, Eduard	*Der Sozialismus einst und jetzt*, Teddington, Middlesex (United Kingdom), 2008
Bian, Yanjie	*Social Stratification and Social Mobility*, in: *Annual Review of Sociology*, Vol. 28 (2002), S. 91-116

Bielefeldt, Heiner	*Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen*, in: Hans-Richard Reuter, *Ethik der Menschenrechte*, Tübingen, 1999, Seite 43-74
Bonnin, Michel / Au-Yeung, Annie (欧阳因),	失落的一代: 中國的上山下鄉運動, 1968-1980 (shiluo de yidai: Zhongguo de shangshan xiaxiang yundong, 1968-1980), Hong Kong, 2009
Bu , Yuanshi	*Einführung in das Recht Chinas*, München, 2009
Bu Cunli (卜村吏), Zhang Weiyin (张维银),	浅析人身权的法律保护方法 (*Kurze Einführung über den Schutz der Persönlichkeitsrechte in der Rechtsordnung*) in: 青年科学 (*Qingnian Kexue*), Jahrgang 2009, Ausgabe 12, S. 94
Buhr, Manfred / Georg, Klaus	*Philosophisches Wörterbuch*, *Band 1* & *Band 2*, 8. Auflage, Berlin (DDR), 1972
Cao, Deborah	*Chinese Law: A Language Perspective*, Burlington, Vermont (USA), 2004
Chan, Steve	*Human Rights in China and the United States: Competing Visions and Discrepant Performances*, in: Human Rights Quarterly, Band 24, Nr. 4 (November 2002), Seite 1035-1053
Chang, Hui Ching / Holt, Richard G.	*A Chinese Perspective on Face as Inter-relational Concern*, in: Stella Ting-Toomey, *The Challenge of Facework: Cross-cultural and Interpersonal Issues*, Seite 95-132
Chen Bo (陈波),	„物权法“: 人权保障之法 (*Wuquan Fa: Renquan Baozhang zhi Fa*) in: 湖北大学学报 (Hubei Daxue Bao), 4. Ausgabe (第 4 期) 2007，Seite 5
Chen Kai (陈凯)	现代汉语词典- *The Contemporary Chinese Dictionary*, Peking, 2002

Chen, Shaofen (陈少芬)	浅析城市房屋拆迁的矛盾(*Qianxi Chengshi Fangwu Chaiqian de Maodun*), in: 当代经济 (Dangdai Jingji), Januar 2010, Seite 29
Chen, Jianfu	*Chinese Law, Towards an Understanding of Chinese Law, Its Nature and Development*, Den Haag (Niederlande), 1999
Chen, Jianfu	*Chinese Law: Context and Transformation*, Leiden (Niederlade), 2008
Chen, Jianfu / Li, Yuwen / Michiel, Jan Otto	*Implementation of Law in the People's Republic of China,* Den Haag (Niederlande), Boston (USA), 2002
Chen, Ming-Jer	*Geschäfte machen mit Chinesen,* Frankfurt am Main, 2004
Chen, Tsung-fu	*The Rule of Law in Taiwan: Culture, Ideology and Social Change*, in: Jerome Alan Cohen, C. Stephen Hsu, *Understanding China's Legal System***,** University of New York, 2003, Seite 374-410
Cheng, Jinkuan (程晋宽)	"教育革命" 的历史考察: 1966-1976 (*„Jiaoyu Geming" de Lishi Kaocha: 1966-1976*), Fuzhou, 2001
Cheng, Liangya	*Die Bedeutung des WTO-Beitritts für die wirtschaftliche Entwicklung Chinas*, Wiesbaden, 2005
Chow, Daniel	*The Legal System of the People's Republic of China,* Saint Paul, Minnesota (USA), 2003
Cohen, Jerome Alan / Hsu, C. Stephen	*Understanding China's Legal System*, University of New York, 2003
Compa, Lance A. / Diamond, Stephen F.	*Human Rights, Labor Rights and International Trade*, Pennsylvania (USA), 1996

Conte, Alex / Davidson, Scott / Burchill, Richard	*Defining Civil and Political Rights: The Jurisprudence of the United Nations*, Hants (United Kingdom) / Burlington (USA), 2004
Coulmas, Florian	*Die Kultur Japans*, München, 2003
Creifelds, Carl / Weber, Klaus	*Rechtswörterbuch*, 16. Auflage, München, 2000
Dallmayr, Fred	*"Asian Values" and Global Human Rights,* in: *Philosophy East and West*, Band 52, Nr. 2 (April 2002), Seite 173-189
David, René / Grassmann, Günther	*Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, 2. Auflage, München, 1988
Davis, Kevin E. / Trebilcock, Michael J.	*Legal Reforms and Development,* in: Third World Quarterly, Vol. 22, No. 1 (Feb., 2001), Seite 21-36
de Bary, William Theodore	*Asian Values and Human Rights / A Confucian Communitarian Perspective,* Cambridge, Massachusetts (USA), 1998
de Burgh, Hugo	*The Chinese Journalist: Mediating Information in the World's Most Populous Country*, London / New York, 2003
De Mente, Boyé	*The Chinese Have a Word for It: The Complete Guide to Chinese Thought and Culture*, New York, 1996
Deng, Xiaoping	*Selected Works of Deng Xiaoping, Volume III,* Peking, 1984
Deng, Xiaoping	*Selected Works of Deng Xiaoping, Volume II,* Peking, 1984
Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik	*Jahrbuch Internationale Politik 2001-2002*, München, 2004

Diamant, Neil / Lubman, Stanley / O'Brien Kevin	*Engaging the Law in China*, Stanford, California (USA), 2006
Dillon, Michael	*Contemporary China: An Introduction*, New York, 2009
Ding, Ding	*Die chinesische Exilopposition und die Menschenrechtsfrage*, in: Gunter Schubert (Hrsg.), *Menschenrechte in Ostasien*, Tübingen, 1999, Seite 181-210
Dosch, Jörn / Mols, Manfred / Öhlschläger, Rainer	*Staat und Demokratie in Asien,* Berlin, 2007
Dreier, Ralf	*Der Begriff des Rechts*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), Heft 14, 1986, Seite 890-896
Duden (Bearbeiter: Drosdowski, Günther)	*Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 6: Poz-Sik*, 2. Auflage, Mannheim / Leipzig / Wien, 1994
Emmerich, Reinhard	*Chinesische Literaturgeschichte*, Stuttgart, 2004
Epstein, Edward J.	*Law and Legitimation in Post-Mao China*, in: Pitman B. Potter, *Domestic Law Reforms,* in: *Post-Mao China*, Armonk, New York (USA), 1994, Seite 19-58
Epstein, Edward J.	*Instrumental and Ideological Forms of Law: Implications for China´s Transplants of Hong Kong Law,* in:Raymond Wacks, *Hong Kong, China and 1997*, Hong Kong, 1993, Seite 211-228
Erkens, Franz-Reiner	*Die Sakralität von Herrschaft*, *Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume,* Berlin, 2002
Ess, Hans /van	*Der Konfuzianismus*, München, 2003
Evans, Richard	*Deng Xiaoping and the Making of Modern China,* London, 1995

Fahr, Oskar / Ommerborn, Wolfgang / Wegmann, Konrad	*Politisches Denken Chinas in alter und neuer Zeit*, Münster, 2000
Feinerman, James V.	*Chinese Participation in the International Legal Order: Rogue Elephant or Team Player?,* in: The China Quarterly, Nr. 141, Special Issue: China's Legal Reforms (März 1995), Seite 186-210
Feng Jia (冯嘉)	环境维权中的 "民告官" (*Huanjing Weiquan zhong de „Min Gao Guan"*) in 环境教育 (Environmental Education), Ausgabe 1, Jahrgang 2010, Seite 37-39
Feng Kai (冯凯), Gao Zhixing (高志新),	中国行政程序法**:**起草资料汇编 (*Zhongguo xingzheng Chengxu fa: Qi zao ziliao huibian*), Beijing, 2004
Feng Lingyu (冯凌宇),	*Zhongguo Jingtou 2001* (中国镜头 2001), Beijing, 2002
Feng, Cui	*Lawyers, the Protection of Human Rights and Harmonius Society*, in: Jorge Oliveira, Paulo Cardinal, *One Country, Two Systems, Three Legal Orders - Perspectives of Evolution*, Berlin / Heidelberg, 2009, Seite 217-220
Ferber, Rafael	*Philosophische Grundbegriffe 2*, München, 2003
Fikentscher, Wolfgang	*Wertewandel-Rechtswandel*, Gräfelfing, 1997
Flossmann, Ursula	*Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Wien, New York, 2008
Foot, Rosemary	*Rights Beyond Borders : The Global Community and the Struggle Over Human Rights in China*, Oxford (United Kingdom), 2002
Friedman, Edward / Pickowicz, Paul G. / Selden, Mark	*Revolution, Resistance and Reform in Village China*, University of Yale, 2005

Friedmann, Daniel	*The Efficient Breach Fallacy,* in: The Journal of Legal Studies, Vol.18, No.1 (Jan. 1989), Seite 1-24
Fritzsche, K. Peter	*Menschenrechte/ Eine Einführung mit Dokumenten*, Paderborn, 2004
Fuchsenberger, Wilfried	*Chinesisch-Deutsches Universalwörterbuch (*汉德大词典*)*, Beijing, 2002
Fung, Edmund S. K.	*The Idea of Freedom in Modern China Revisited: Plural Conceptions and Dual Responsibilities*, in: *Modern China*, Vol. 32, No. 4 (Okt. 2006), Seite 453-482
Gang, Chen	*Politics of China's Environmental Protection: Problems and Progress*, Singapur, 2009
Gareis, Sven Bernhard	*Die Vereinten Nationen*, 4. Auflage, Opladen, 2006
Gebhardt, Immanuel/ Dübbers, Robert	中德劳动与社会保障法/比较法文集 / *Arbeits - und Sozialversicherung in China und Deutschland: Rechtsvergleichende Betrachtungen,* in: *Feng Kai* (冯凯), *Gao Zhixin* (高志新),中国行政程序法**:**起草资料汇编 (Zhongguo xingzheng Chengxu fa: Qi zao ziliao huibian, Beijing, 2004, Seite 79-90
Geiger, Theodor	*Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts,* 4. Auflage, Berlin 1987
Geldsetzer, Lutz	*Abendländisches Recht und chinesische Sitte im Vergleich - Ein Beitrag zur transkulturellen Philosophie*, in: Harald Holz, *Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost: Recht in den gesellschafts- und staatstragenden Institutionen Europas und Chinas*, Münster, 2005, Seite 37-77
Gerke, Gunthart	*Die Schlichtung im chinesischen Recht*, Hamburg, 1992

Gernet, Jacques	*Die chinesische Welt*, Frankfurt, 1997
Gerold Blümle,	*Perspektiven einer kulturellen Ökonomik*, Münster, 2004
Girardet, Klaus M. / Nortmann, Ulrich	*Menschenrechte und europäische Identität*, Stuttgart, 2005
Goldman, Merle	*From Comrade to Citizen/ The Struggle for Political Rights in China*, Cambridge (USA), 2005
Goldman, Merle	*Monitoring Human Rights in China*, in: Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy*, Washington, 2004, Seite 115-146
Goldman, Merle	*Multilateral Approach to Monitoring China's Human Rights Practices: The UN Human Rights Commisson* in Debra Liang-Fenton, *Implementing U.S. Human Rights Policy,* Washington (USA), 2004*,* Seite 115-146
Goldman, Merle	*The Intellectuals in the Deng Era*, in: Michael Y. M. Kau, Susan H. Marsh, *China in the Era of Deng Xiaoping: A Decade of Reform*, Armonk, New York (USA), 1993
Grasso, June M. / Corrin, Jay P. / Kort, Michael	*Modernization and Revolution in China: From the Opium Wars to World Power,* Armonk, New York (USA), 2009
Grossfeld, Bernhard (伯恩哈德 • 格斯菲尔德)	比较法的力量与弱点/比较法学丛书 (*Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*), Peking, 2002
Guo, Xuezhi	*Dimensions of Guanxi in Chinese Elite Politics*, in: *The China Journal*, No. 46 (Juli 2001), Seite 69-90
Guthrie, Douglas	*The Declining Significance of Guanxi in China's Economic Transition*, in: *The China Quarterly*, No. 154 (Juni 1998), Seite 254-282

Haase, Richard / Keller, Rolf	*Grundlagen und Grundformen des Rechts*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1978
Han Depei / Kanter, Stephen	*Legal Education in China*, in: *The American Journal of Comparative Law*, Band 32, Ausgabe 3 (1984), Seite 543-582
Hart, H.L.A.	*Der Begriff des Rechts*, Frankfurt am Main, 1973
Hartmann, Jürgen	*Persönlichkeit und Politik*, Wiesbaden, 2007
Hartmann, Jürgen	*Politik in China*, Wiesbaden, 2006
Hay, Peter	*Einführung in das Amerikanische Recht*, 4. Auflage, Darmstadt, 1995
Heberer, Thomas	*Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China,* Wiesbaden, 2009
Heberer, Thomas	*Soziale Frage und soziale Sicherung im urbanen Raum Chinas*, in: *Focus Asien* 2004, Nr. 17, Seite 79-96
Heberer, Thomas / Derichs, Claudia,	*Einführung in die politischen Systeme Ostasiens*, 2. Auflage, Wiesbaden, 2008
Heberer, Thomas / Schubert, Gunter	*Regime Legitimacy in Contemporary China: Institutional Change and Stability*, Abingdon, Oxon (United Kingdom), New York (USA), 2009
Heilmann, Sebastian	*Das politische System der Volksrepublik China,* Wiesbaden, 2004
Henkel, Heinrich	*Einführung in die Rechtsphilosophie*, 2. Auflage, München, 1977

Henze, Jürgen — *Die Rolle von Vertrauen in sozialen Beziehungen - Das Beispiel chinesischsprachiger Kulturräume,* in: Elias Jammal, *Vertrauen im interkulturellen Kontext*, Wiesbaden, 2008, Seite 193-212

Heuser, Robert — *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, 3. Auflage, Hamburg, 2008

Hinkmann, Jens — *Philosophische Argumente für und wider die Universalität der Menschenrechte,* Marburg, 1996

Ho, David Yau-Fai — *On the Concept of Face*, in: *The American Journal of Sociology*, Vol. 81, No. 4. (Jan. 1976), Seite 867-884

Höffe, Otfried — *Klassiker der Philosophie*, *Von den Vorsokratikern bis David Hume,* München, 2008

Hohenadl, Albrecht — *Mediennutzung in Japan*, Münster, 2004

Holbig, Heike — *Ideological Reform and Legitimacy in China*, in: Thomas Heberer, Gunter Schubert, *Regime Legitimacy in Contemporary China: Institutional Change and Stability*, New York (USA) 2009, Seite 13-34

Holenstein, Elmar — *Vergleichende Kulturphilosophie: Chinesische Bilder, japanische Beispiele, schweizerische Verhältnisse*, in: Ram Adhar Mall,Dieter Lohmar, *Philosophische Grundlagen der Interkulturalität*, Amsterdam (Niederlande)/Atlanta (USA), 1993, S. 123-146

Holz, Harald — *Rechtsdenken: Schnittpunkte West und Ost: Recht in den gesellschafts- und staatstragenden Institutionen Europas und Chinas*, Münster, 2005

Hu, Hsien Chin	*The Chinese Concepts of Face,* in: *The American Anthropologist*, (Vol.46), Ausgabe 1 (Januar-März 1944), Seite 45-64
Huang Hong (黄洪)	从“邓玉娇案件”石首“6·17事件“ 谈公安机关妥善应对网络舆情问题 (*Cong „Deng Yujiao anjian“ shishou „6.17 Shijian“ tan gongan jiguan tuoshan yingdui wangluo yuqing wenti*), in: 公安研究 (gongan yanjiu) 2010, Ausgabe 4, Gesamtausgabe 186 (总第186期), Seite 51-55
Huang, Chun-Chieh	*Konfuzianismus: Kontinuität und Entwicklung*, Bielefeld, 2009
Huang, Ning	*Wie Chinesen denken: Denkphilosophie, Welt- und Menschenbilder in China,* München, 2008
Huang Youyi (黄友义)	Das aktuelle Wörterbuch (汉德时事词典), Peking, 2003
Human Rights in China (HRIC)	HRIC Brief, *China´s Growing Prominence in the Multilateral Human Rights System*, in: *China Rights Forum* Nr. 1 /2007
Human Rights Watch,	„*Walking on Thin Ice“ - Control, Intimidation and Harassment of Lawyers in China*, New York, 2008
Human Rights Watch,	*„A Great Danger for Lawyers“ - New Regulatory Curbs on Lawyers Representing Protesters*, New York, 2006
Isensee, Josef	*Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat*, in: Wolfgang Fikentscher, *Wertewandel-Rechtswandel*, Gräfelfing, 1997, Seite 17- 40
Jammal, Elias	*Vertrauen im interkulturellen Kontext*, Wiesbaden, 2008

Jeans, Roger B.	*Democracy and Socialism in Republican China*, Lanham, Maryland (USA), 1997
Jensen, Lionel M. / Weston, Timothy B.	*China's Transformations: The Stories Beyond the Headlines*, Lanham, Maryland (USA), 2008
Jhering, Rudolf /von	*Der Kampf ums Recht,* 7. Auflage, Wien, 1884
Jiang Fei (江菲),	新闻舆论监督应具有的法律意识 (*Xinwen Yulun Jiandu Ying Juyou de Falüyishi*), in: 青年记者 (*Qingnian Jizhe*), Ausgabe 16, August 2007, Seite 30
Jiang, Qing-Yun	*Court Delay and Law Enforcement in China/ Civil Process and Economic Perspective,* Hamburg, 2006
Kaminski, Gerd	*China‘s Tradition/ Wings or Shackles for China´s Modernization?*, Wien, 2003
Kaminski, Gerd	*Menschenrechte in China*, Wien, 1978
Kaminski, Gerd	*China and Human Rights* in: *Gerd Kaminski, China´s Traditions*, Wien, 2003
Kaminski, Gerd	*Chinesische Positionen zum Völkerrecht*, Berlin, 1973
Kaminski, Gerd	*Zu den neuesten Entwicklungen im chinesischen Rechtswesen*, in: Gerd Kaminski, *Chinas neuer Weg zum Recht,* Wien, 1982, Seite 46-70
Kaminski, Gerd	*Chinas neuer Weg zum Recht,* Wien, 1982
Kaminski, Gerd	*Das chinesische Rechtswesen und die Doktrin der letzten 30 Jahre*, in: Gerd Kaminski/ Barbara Kreissl, *Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, Wien, 2009

Kaminski, Gerd	*Jugend und Menschenrechte in China*, in: Gerd Kaminski / Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, Wien, 2008, Seite 154-220
Kaminski, Gerd / Kreissl, Barbara	*Von Stein zu Stein im Fluss der Zeit*, Wien, 2009
Kaminski, Gerd / Kreissl, Barbara	*Harmonie und Menschenrechte in China*, Wien, 2008
Kammerer, Klaus / Schauenberg, Bernd / von Senger, Harro	*Guanxi oder die Ambivalenz von Netzwerkbeziehungen*, in: Gerold Blümle, *Perspektiven einer kulturellen Ökonomik*, Münster, 2004, Seite 173-188
Kantorowicz, Hermann	*Der Begriff des Rechts*, Göttingen, 1963
Kau, Michael Y. M. / Marsh, Susan H.	*China in the Era of Deng Xiaoping: A Decade of Reform*, Armonk, New York (USA), 1993
Keith, Ronald C. / Lin, Zhiqiu	*New Crime in China: Public Order and Human Rights*, Abingdon, Oxon (United Kingdom), New York (USA), 2006
Kelsen, Hans	*Reine Rechtslehre*, 2. Auflage, Wien, 1960
Kempf, Gustav	*Chinas Außenpolitik*, München, Wien, 2002
Kent, Ann	*China, International Organizations and Regimes: The ILO as a Case Study in Organizational Learning*, in: *Pacific Affairs*, Vol. 70, No. 4. (Winter 1997-1998), Seite 517-532
Kent, Ann	*China, the United Nations, and Human Rights: The Limits of Compliance,* Philadelphia, Pennsylvania (USA), 1999
Kerschner, Ferdinand	*Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen*, 5. Auflage, Wien 2006

Kim, Chin / Lawson, Craig M.	*The Law of the Subtle Mind: The Traditional Japanese Conception of Law*, in: The International and Comparative Law Quarterly, Band 28, Nr. 3 (Juli 1979), Seite 491-513
Kinkley, Jeffrey C.	*Chinese Justice, the Fiction, Law and Literature in Modern China*, Stanford, California (USA), 2000
Klare, Julia	*Kommunikationsmanagement deutscher Unternehmen in China*, Wiesbaden, 2010
Klein, Thoralf	*Geschichte Chinas*, Paderborn, 2007
Knapp, Manfred	*Einführung in die internationale Politik*, München, 2004
Köbler, Gerhard	*Rechtschinesisch*, München, 2002
Köster, Hermann	*Hsün-Tzu ins Deutsche übertragen*, Kaldenkirchen, 1967
Kreft, Heinrich	*Die soziale Kehrseite des chinesischen Aufstiegs*, in: Der *Bürger im Staat - Die Volksrepublik China* - (Ausgabe 3 /4 2008), Seite 195-202
Krumbein, Frédéric	*Die Auswirkungen der westlichen Menschenrechtspolitik auf die Menschenrechtslage in China*, in: China aktuell 5/ 2007, Seite 115-136
Kuhn, Dieter/ Ning, Angelika/ Shi, Hongxia	*Markt China* / *Grundwissen zur erfolgreichen Marktöffnung*, München / Wien, 2001
Kumm, Mattias	*Die Stellung des Anderen im Internationalen Recht*, in: Birgit Aschmann, Michael Salewski, *Das Bild "des Anderen": politische Wahrnehmung im 19. und 20. Jahrhundert*, Seite 36-54
Kung Futse / Wilhelm, Richard	*Gespräche (Lunyü),* Jena, 1914

Kungfutse / Wilhelm, Richard	*Lun Yu*, *Gespräche*, Düsseldorf/Köln 1975
Lampe, Ernst-Joachim	*Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein*, Frankfurt am Main, 1997
Lang Lang (郎朗)	发酵中的李庄案 (*Fajiao zhong de an Li Zhuang* - „*Im Fall Li Zhuang brodelt es*“) in: 世界博览 (Shijie Bolan - World Vision) 2010, Ausgabe 2, Seite 49-50
Langenberg, Eike A.	*Guanxi and Business Strategy,* Heidelberg, 2007
Leary, Virginia A.	*The Paradox of Workers‘ Rights as Human Rights*, in: Lance A. Compa, Stephen F. Diamond, *Human Rights, Labor Rights and International Trade*, Pennsylvania (USA), 1996
Lee, Ching Kwan	*Against the Law: Labor Protests in China's Rustbelt and Sunbelt*, Berkeley (California), 2007
Lenhart, Volker	*Pädagogik der Menschenrechte*, Wiesbaden, 2006
Leung, Pak-Wah	*Political Leaders of Modern China, : A Biographical Dictionary,* Westport, Connecticut (USA), 2003
Li Buyun (李步云) / Liu Shiping (刘士平),	论法与法律意识 (Lun Fa yu Falü Yishi) in: 法学研究 (Faxue Yanjiu), Band 25 Nr.4 (Juli 2003), Seite 70-79
Li, Cheng	*China's Changing Political Landscape: Prospects for Democracy*, Washington D.C. (USA), 2008
Li Changqi (李昌麒) / Xu Mingyue (许明月)	消费者保护法 (*Consumer Protection Law*), Peking, 2006
Liang Dai Che (梁代车)	*Zhongguo Fashixue Jingcui* (中国法史学精粹), Peking, 2005

Liang Qichao	*On Rights Consciousness*, in: Stephen C. Angle, Marina Svensson, *The Chinese Human Rights Reader*, Seite 5-14
Liang-Fenton, Debra	*Implementing U.S. Human Rights Policy*, Washington, 2004
Liebman, Benjamin L.	*Watchdog or Demagogue? The Media in the Chinese Legal System* , in: *Columbia Law Review*, Vol. 105, No. 1 (Januar 2005), Seite 1-157
Lin Jidong (林紀東)	*Faxue Xulun* (法學緒論), Taibei, 1978
Lin Liguan (林丽冠),	科特论松下领导艺术 (Kete lun Songxia lingdao yishu), Peking, 2003
Lin Yutang	*My Country My People*, London, 2008
Linhart, Karin	*Englische Rechtssprache*, München / Wien / Basel, 2008
Liu Haitao	*Der Aufbau einer harmonischen Gesellschaft und die Entwicklung der Menschenrechte in China*, in: Gerd Kaminski, Barbara Kreissl, *Harmonie und Menschenrechte in China*, Wien, 2008, Seite 9-18
Liu, Jianhong/ Zhang, Lening / Messner, Steven F.	*Crime and Social Control in a Changing China*, Westport, Connecticut (USA), 2001
Liu, Lydia He	*The Clash of Empires*: *The Invention of China in Modern World Making,* Cambridge (USA), 2004
Liu, X.	*The Administrative Compensation System in China*, in: Yong Zhang, *Comparative Studies on Governmental Liability in East and Southeast Asia*, Den Haag (Niederlande), 1999 Seite 81-94

Llewellyn, Karl	*The Normative, the Legal, and the Law-Jobs: The Problem of Juristic Method*, in: *The Yale Law Journal*, Vol.49, No. 8 (Jun. 1940), Seite 1355-1400
Longxi, Zhang	*Western Theory and Chinese Reality*, in: Critical Inquiry, Vol. 19, No. 1. (1992), Seite 105-130
Lu Xun,	*Gesammelte Werke (*鲁迅全集*)*, Band 6 (第六卷), 且介亭杂文 (Qiejieting-Essays), Peking, 1973
Lu, Xing	*Rhetoric of the Chinese Cultural Revolution*, Columbia, South Carolina (USA), 2004
Lu, Xing	*Rhetoric of the Chinese Cultural Revolution*, University of South Carolina, 2004
Lu, Xun / McDougall, Bonnie S. / Xu, Guangping	*Love-Letters and Privacy in Modern China*, Oxford (United Kingdom), New York (USA), 2002
Lubman, Stanley	*Introduction: The Future of Chinese Law,* in: *The China Quarterly, No. 141, Special Issue: China's Legal Reforms,* Band 141, März 1995, Seite 1-21
Lubman, Stanley	*Bird in a Cage*, *Legal Reform in China After Mao,* Stanford, California (USA), 1999
Luehrmann, Laura M.	*Facing Citizen Complaints in China, 1951-1996,* in *Asian Survey*, Vol. 43, Nr. 5, (Sept. / Okt. 2003), 845-866

Luo Gan (罗干)	Abdruck seiner Rede "*„Der Gedanke zur Entfaltung des sozialistischen Rechtsstaates muss im Bildungswesen vertieft, die Kräfte in Politik und Recht zum Aufbau der politischen Ideologie müssen verstärkt werden* (开展法治理念教育 加强政法队伍思想政治建设)" vor Mitgliedern der Kommunistischen Partei Chinas am 16. April 2006 in der Zeitschrift 求实 (*Qiushi*), Ausgabe 12 (2006) vom 16. Juni 2006
Luo, Longji	*Lun Renquan* („Über die Menschenrechte") aus der Zeitschrift 新月 *Xinyue* erschienen am 10. Juli 1929
Luo, Yadong	*Guanxi and Business*, 2. Auflage, Singapur, 2007
Ma, Shu-Yun	*The Chinese Discourse on Civil Society*, in: *The China Quarterly*, No. 137. (März 1994), Seite 180-193
Macbean, Nicola	*The Death Penalty in China: Towards the Rule of Law*, in: Jon Yorke, *Against the Death Penalty: International Initiatives and Implications*, Farnham (United Kingdom), Burlington (USA), 2008, Seite 205-228
MacFarquhar, Roderick / Fairbank, John King	*Cambridge History of China: Volume 15, The People's Republic, Part 2 : Revolutions within the Chinese Revolutions 1966-1982*, Cambridge, 1991
Mao, Tse-Tung	*Ausgewählte Werke Band I,* Peking, 1968
Mao, Tse-Tung	*Ausgewählte Schriften Band 3*, Moskau, 1956
Mao, Tse-Tung,	*Ausgewählte Schriften Band 4,* Moskau, 1956

Mao Zedong (毛泽东),	毛泽东选集 (Mao Zedong, Gesammelte Werke), 中国社会各阶级的分析 (*Analyse der Klassen in der chinesischen Gesellschaft*), Tianjin, 1970
Mao Zedong / Kau, Y. M. Michael / Leung, John K.	*The Writings of Mao Zedong, 1949-1976: January 1956-December 1957*, Armonk, New York (USA), 1992
Marutschke, Hans Peter	*Einführung in das japanische Recht*, München, 1999
Matsumura, Yoshiyuki	*The Works of Takeyoshi Kawashima*, in: *Law & Society Review*, Vol. 22, No. 5 (1988), Seite 1037-1042
Matthias Koenig,	*Menschenrechte*, Frankfurt/ Main, 2005
Meyer, Albert	*Von Macht ist die Rede*, Würzburg, 2005
Meyer, Thomas	*Sozialismus*, Wiesbaden, 2008
Miao Lianying (苗连营) / Li Yongchao (李永超)	公民维权之运动模式的宪法学分析 (*Gongmin Wei Quan zhi moshi de xianfaxue fenxi*), in: 渐江学刊 (Jian Jiang Xuekan) 2009, Ausgabe 6 (2009 年 第 6 期), S. 130
Minzner, Carl F.	*Xinfang: An Alternative to Formal Chinese Legal Institutions*, in: *Stanford Journal of International Law,* Vol. 42 (2006), Seite 103-179
Miyazawa, Setsuo	*Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, in: Law & Society Review, Band 21, Nr. 2. (1987), Seite 219-242
Mo Jihong (莫纪宏)	人权保障法与中国 (*Renquan Baozhangfa yu Zhongguo*): *The Law of Protection of Human Rights and The People´s Republic of China*, Beijing, 2008

Möller, Kay	*Die Außenpolitik der Volksrepublik China 1949-2004*, Wiesbaden, 2005
Moore, Robert L.	*Generation Ku: Individualism and China's Millennial Youth* , in: *Ethnology*, Vol. 44, No. 4 (Herbst 2005), Seite 357-376
Mühlhahn, Klaus	*Zwischen Ablehnung und Akzeptanz - Menschenrechte und Geschichte im modernen China*, in: China aktuell 1/ 2006, Seite 7- 40
Müller, Sven-Uwe	*Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts,* Hamburg, 1997
Nachtigäller, Susanne	*Erfüllungszwang im englischen Vertragsrecht*, Münster, 2000
Nagel-Angermann, Monique	*Das alte China*, Stuttgart, 2007
Nazarenko, Evgenija	*Sozialistisches Rechtsbewusstsein und Rechtsschöpfung*, Berlin (DDR), 1974
Neschke-Hentschke, Ada	*Menschenrechte-Menschenrechtsdoktrin - Natürliche Gerechtigkeit,* in: Klaus M. Girardet / Ulrich Nortmann (Hrsg.), *Menschenrechte und europäische Identität*, Stuttgart, 2005, Seite 123-134
Ng, Margaret N.	*Is Face the Same as Li ?,* in: *Journal of the Hong Kong Branch of the Royal Asiatic Society*, Vol. 18 (1978), Seite 49-58
Nolan, Peter	*China at the Crossroads*, Oxford (United Kingdom), 2004
Nongmin Wenzhai (农民文摘)	Artikel: „让 »民告官« 告状有门“ (*Rang min gao guan gaozhuang youmen*), Jahrgang 2010, Ausgabe 1, Seite 12
Nowak, Manfred	*Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, Wien / Graz, 2002

Nowak, Manfred	*UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar*, Kehl, 1989
O' Brien, Kevin J. / Li, Lianjiang	*Rightful Resistance in Rural China*, New York (USA), 2006
O'Brien, Kevin / Li, Lianjiang	*Suing the Local State: Administrative Litigation in Rural China*, in: Neil Diamant, Stanley Lubman, Kevin O'Brien *Engaging the Law in China*, S. 32 und in: *The China Journal*, Nr. 51, (Jan. 2004), Seite 75-96
O'Brien, Kevin / Li, Lianjiang	*Suing the Local State: Administrative Litigation in Rural China*, in: *The China Journal*, Nr. 51, (Jan. 2004), Seite 75-96
Oliveira, Jorge / Cardinal, Paulo	*One Country, Two Systems, Three Legal Orders - Perspectives of Evolution*, Berlin / Heidelberg, 2009
Opielka, Michael	*Gemeinschaft in Gesellschaft*, 2. Auflage, Wiesbaden, 2006
Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD),	*China in the Global Economy - Governance in China*, Paris, 2005
Pan Wei	*Towards a Consultative Rule of Law Regime in China*, in: Suisheng Zhao, *Debating Political Reform in China: Rule of Law vs. Democratization*, Armonk, New York (USA), Seite 3-40
Peerenboom, Randall	*Law Enforcement and the Legal Profession in China*, in: Jianfu Chen, Yuwen Li, Jan Michiel Otto, *Implementation of Law in the People's Republic of China,* Seite 125-148
Pepper, Suzanne	*Keeping Democracy at Bay/ Hong Kong and the challenge of Chinese Political Reform*, Lanham, Maryland (USA), 2008

Percival, Bronson	*The Dragon Looks South: China and Southeast Asia in the New Century,* Westport, Connecticut (USA), 2007
Pernthaler, Peter	*Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, 2. Auflage, Wien/ New York, 1996
Peters, Anne	*Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention*, München, 2003
Posner, Richard A.	*The Economics of Justice*, Cambridge (USA), 2005
Potter, Pitman B.	*Domestic Law Reforms in Post-Mao China*, Armonk, New York (USA), 1994
Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China	*Menschenrechte in China*, Bejing Rundschau, Jahrgang 28, Nr. 44 (5. November 1991), Seite 8-49
Pringle, Tim	*Arbeiterklasse in China - Passivität ist ein Mythos*, in: Sozialistische Zeitung, Dezember 2004, Seite 16
Pye, Lucian W.	*The State and the Individual: An Overview Interpretation* , in: *The China Quarterly*, No. 127, Special Issue: The Individual and State in China (Sept. 1991), Seite 443-466
Pye, Lucian W.	*Jiang Zemin's Style of Rule: Go for Stability, Monopolize Power and Settle for Limited Effectiveness*, in: The China Journal, No. 45 (Jan. 2001), Seite 45-51
Qiang, Xiao	*The Internet; A Force to Transform Chinese Society?* in: Lionel M. Jensen,Timothy B. Weston, *China's Transformations: The Stories Beyond the Headlines*, Lanham, Maryland (USA), 2008, Seite 129-143

Radbruch, Gustav	*Rechtsphilosophie*, 3. Auflage, Leipzig, 1932
Raiser, Thomas	*Grundlagen der Rechtssoziologie*, 4. Auflage, Tübingen, 2007
Ralf Horlemann,	*Hong Kong's Transition to Chinese Rule/ The Limits of Autonomy*, London / New York, 2003
Rashid, Salim / Huntington, Samuel P.	*The Clash of Civilizations?: Asian Responses*, Karachi, 1997
Rehbein, Boike / Rüland, Jürgen / Schlehe, Judith	*Identitätspolitik und Interkulturalität in Asien*, Berlin, 2006
Rehbinder, Manfred	*Rechtssoziologie*, 5. Auflage, München, 2003
Reuter, Hans-Richard	*Ethik der Menschenrechte*, Tübingen, 1999
Rieger, Hans Christoph	*Freie Meinung und freie Meinungsäußerung in einem autoritären Staat - Das Beispiel Singapur*, in: Günter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, Tübingen, 1999, Seite 251-296
Roetz, Heiner	*Konfuzius*, 3. Auflage, München, 2006
Röhl, Klaus	*Allgemeine Rechtslehre*, 2. Auflage, Köln / Berlin / Bonn / München, 2001
Rohsenow, John S.	*Dictionary of Chinese Proverbs*, University of Hawaii, 2003
Rosenthal, Claudius	*Zur Legitimation von Außenpolitik durch politische Theorie*, Münster, 2001
Roy, Denny	*China's Foreign Relations*, Lanham, Maryland (USA), 1998
Rüping, Hinrich	*Grundriss der Strafrechtsgeschichte,* 4. Auflage, München, 2002

Rusinek, Bernd A.	*Kriegsende 1945: Verbrechen, Katastrophen, Befreiungen in nationaler und internationaler Perspektive*, Göttingen, 2004
Rüthers, Bernd	*Rechtstheorie,* 2. Auflage, München, 2005
Ryffel, Hans	*Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie; philosophische Anthropologie des Politischen,* Berlin, 1969
Ryffel, Hans	*Rechtssoziologie : Eine systematische Orientierung,* Neuwied, 1974
Sandschneider, Eberhard	*Globale Rivalen: Chinas unheimlicher Aufstieg und die Ohnmacht des Westens*, München, 2007
Schilling, Theodor	*Internationaler Menschenrechtsschutz*, Tübingen, 2004
Schmidt-Glintzer, Helwig	*Das Neue China*, 3. Auflage, München, 2004
Schubert, Gunter	*Menschenrechte in Ostasien*, Tübingen, 1999
Schubert, Gunter / Heberer, Thomas	*Politische Partizipation und Regimelegitimität in der VR China*, *Band 2 : Der ländliche Raum*, Wiesbaden, 2009
Schulte-Kulkmann, Nicole	*Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China*, Göttingen, 2005
Schüttauf, Konrad / Brudermüller, Gerd	*Globalisierung - Probleme einer neuen Weltordnung*, Würzburg, 2007
Schwinn, Thomas	*Die Vielfalt und Einheit der Moderne / Kultur- und strukturvergleichende Analyse,* Wiesbaden, 2006
Scotton, James F. / Hachten, William A.	*New Media for a New China*, Malden, Massachusetts (USA), 2010

Seitz, Konrad	*Chinas Aufstieg zur Weltmacht - Wie geht es weiter?,* in: Michael Stürmer, *Kultur des Eigentums*, New York (USA), 2006, Seite 377-396
Sellert, Wolfgang	*Altes und neues Chinabild aus deutscher Sicht*, in: Christian Starck, Rainer Grote, *Die Ordnung der Freiheit*, Tübingen, 2007, Seite 975-990
Senger, Harro/ von	*Traditional and Contemporary Challenges to the Rule of Law*, in: Gerd Kaminski (Hrsg.): *China's Tradition/ Wings or Shackles for China´s Modernization?*, Wien, 2003, Seite 75-84
Senger, Harro/ von	*Einführung in das chinesische Recht*, München, 1994
Senger, Harro/ von	*Versuch einer Darstellung der offiziellen Position der VR China zur Menschenrechtsfrage*, in: Gunter Schubert, *Menschenrechte in Ostasien*, Tübingen, 1999, Seite 123-166
Senger, Harro/ von	*Strategeme*, *Lebens- und Überlebenslisten der Chinesen - die berühmten 36 Strategeme aus drei Jahrtausenden*, 3. Auflage, Bern, München, Wien, 1988
Senger, Harro/ von	*Die VR China und die Menschenrechte*, in: Boike Rehbein, Jürgen Rüland, Judith Schlehe, *Identitätspolitik und Interkulturalität in Asien*, Berlin, 2006, Seite 119-144
Shambaugh, David	*Deng Xiaoping - Portrait of a Chinese Statesman*, New York (USA), 2001
Shao Xiaohong (邵晓红) / Liu Shuhai (刘树海) / Guo Diaohua (郭掉华)	法律基础教程 (*Falü jiben jiaocheng*), Peking, 2005
Shea, Jeanne L.	*Sexual "Liberation" and the Older Woman in Contemporary Mainland China,* in: *Modern China*, Vol. 31, No. 1 (Jan., 2005), Seite 115-147

Shen Yi (沈义) / Qin Yu (秦宇)	李庄案牵动法律界神经 (*Li Zhuang an qiandong falü jie shenjing* - „*Der Fall Li Zhuang trifft den Nerv der Anwaltschaft*“), in: 检察风云 (*Jiancha Fengyun*), 2010 Ausgabe 3, Seite 16-20
Shen, Jie / Benson, John	*Tripartite Consultation in China: A First Step Towards Collective Bargaining?*, in: International Labour Review, Vol. 147 (2008), No. 2–3, Seite 231-248
Shenkar, Oded	*Chinas Jahrhundert*, München, 2007
Siems, Mathias M.	*Die Konvergenz der Rechtssysteme im Recht der Aktionäre*, Tübingen, 2005
Sommer, Gert / Fuchs, Albert	*Krieg und Frieden, Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie*, Weinheim / Basel/ Berlin, 2004
Sommermann, Karl-Peter	*Staatsziele und Staatszielbestimmungen*, Tübingen, 1997
Stadtmüller, Georg	*Das abendländische Rechtsbewusstsein*, Nürnberg, 1951
Staehle, Susian	中文报刊阅读教程 - Aktuelle Texte aus chinesischen Zeitungen und Zeitschriften mit deutschen Erläuterungen, Peking, 2004
Starck, Christian / Grote, Rainer	*Die Ordnung der Freiheit*, Tübingen, 2007
Sterling, Christopher H.	*Encyclopedia of Journalism,* Band 1*,* Thousand Oaks, California (USA), 2009
Stürmer, Michael	*Kultur des Eigentums*, Berlin / Heidelberg / New York, 2006
Sun, Yatsen/ Price Frank W.	Sun Yatsen, *The Three Principles of the People, San Min Chu I*, Taipeh, 1963

Sun, Yatsen/ *Feng Kei*	*Die drei Volksprinzipien :Das Prinzip des Nationalismus,* Tainan, (keine Jahresangabe)
Svensson, Marina	*Debating Human Rights in China: A Conceptual and Political History*, Lanham, Maryland (USA), 2002
Tang Zhaizi (汤摘自)	从邓玉娇案看公民社会和法治未来 (*Cong Deng Yujiao an kan gongmin shehui he fazhi weilai*), in: 当代社科视野 (*Dangdai sheke shiye*) 2009, Ausgabe 7-8, S. 95
Thomas, Alexander / Kammhuber, Stefan / Schroll-Machl, Sylvia	*Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kooperation*, Band 2, Göttingen, 2007
Thompson, Mark R.	*The Survival of "Asian Values" as "Zivilisationskritik",* in: Theory and Society, Band 29, Nr. 5 (Oktober 2000), Seite 651-686
Tilch, Horst	*Deutsches Rechts-Lexikon, Band 3: R-Z,* 2. Auflage, München, 1992
Ting-Toomey, Stella	*The Challenge of Facework: Cross-Cultural and Interpersonal Issues*, New York, 1994
Tönnies, Ferdinand / Mohr, Arno	*Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe (Band 9),* Berlin/New York, 2000
Treibel, Annette	*Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart*, 7. Auflage, Wiesbaden, 2006
Trevaskes, Susan	*Courts and Criminal Justice in Contemporary China*, Lanham, Maryland (USA), 2007
Twelsiek, Gundolf	*Norm und Subjekt: Rechtsform und Rechtsbewusstsein*: *eine subjekt-historische Analyse*, Frankfurt am Main, 1989

Vierhaus, Rudolf	*Deutsche biographische Enzyklopädie*, Band 8, (Poethen-Schlüter), 2. Auflage, München 2007
Vodička, Karel	*Das politische System Tschechiens*, Wiesbaden, 2005
Volger, Helmut	*Geschichte der Vereinten Nationen;* München, 2008
Wacks, Raymond	*Hong Kong, China and 1997*, Hong Kong, 1993
Wang Ding Ding (汪丁丁),	*Zhongguo pinglun yi jiu jiu liu*, (中國評論一九九六), Hong Kong, 1996
Wang Zhenmin (王振民) / Huang Xinhua (黄新华)	法律基础教程 (*Falü Jichu Jiaocheng*), Peking, 2000
Wang, Gungwu / Wong, John	*Interpreting China's Development*, Singapur, 2007
Wang, Yun-Ju	*Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie in Taiwan,* Wiesbaden, 2008
Wang Pu (王溥) / Shao Kangwen (邵康文)	*Das moderne Chinesisch-Deutsche Wörterbuch* (现代汉德词典)*,* Peking, 2002
Wassermann, Rudolf	*Rechtsstaat ohne Rechtsbewusstsein ?,* Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Grundfreiheiten der Demokratie, Folge 8, Hannover, 1988
Weggel, Oskar	*China*, 5. Auflage, München, 2002
Weggel, Oskar	*Chinesische Rechtsgeschichte*, Leiden/ Köln, 1980
Wegmann, Konrad / Ommerborn, Wolfgang / Roetz, Heiner	*Menschenrechte: Rechte und Pflichten in Ost und West*, Münster, 2001

Wei Jiang (魏江) / Yan Jin (严进)	管理沟通: 成功管理的基石 (*Guanli Goutong: Chenggong Guanli de Jishi*): *Management Communication*, Peking, 2006
Wen Dale	W*ie China die Globalisierung bewältigt: Ein kritischer Blick auf die Reformpolitik seit 1978*, Essen, 2006
Weng Yongzhong (翁用忠)	浅谈和谐企业构建过程中的思想政治工作 (*On Ideological and Political Work in Construction of Harmonious Enterprise*), in: 江汉石油职工大学学报 (*Journal of Jianghan Petroleum University of Staff and Workers*), Ausgabe 1 (Januar 2010), Seite 31-47
Wessels, Johannes / Beulke, Werner	*Strafrecht Allgemeiner Teil*: Die Straftat und ihr Aufbau, 35. Auflage, Heidelberg, 2005
Wise, Edward M.	*The Transplant of Legal Patterns* in: The American Journal of Comparative Law, Vol. 38, Supplement.U.S. Law in an Era of Democratization (1990), Seite 1-22
Wolff, Christian	*Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt*, Halle im Magdeburgischen, 1742
Wong, John / Zheng, Yongnian	*The SARS Epidemic: Challenges to China's Crisis Management*, Singapur, 2004
Wong, Venus-Valentina	*Subjektives Recht im chinesischen Kontext*, in: China-Report, Ausgabe 155-156/ 2009, Seite 23-31
Wu Xiaoman (吴小曼) / Liu Lei (刘磊),	„钉子户”的出现不是中国法治的进步 (*„Dingzihu“ de chuxian bu shi Zhongguo Fazhi de Jinbu*), in: 商品与质量 (*Shangpin yu Zhiliang*) vom 15. Januar 2010, Ausgabe 3, Seite 6-7

Würtenberger, Thomas	*Schwankungen und Wandlungen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung,* in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1986, Heft 37, Seite 2281-2287
Xia Yong (夏勇),	走向权利的时代 (*Zou xiang quanli de shidai*), Peking, 1999
Xiao Jinming (肖金明)	中国特色的人权框架与权利保障体系 (*Zhongguo Tese de Renquan Guangjia yu Quanli Baozhang Tixi*), in: 当代法学 2009, Ausgabe 5, 137. Gesamtausgabe (2009 年第 5 期 (总第 137期), Seite 22-31
Qingkui Xie (谢庆奎),	政治改革与政府创新: *Political Reform and Governmental Innovation,* Peking, 2003
Xin Ren	*Tradition of the Law and Law of the Tradition: Law, State, and Social Control in China*, Westport, Connecticut (USA), 1997
Xin, Katherine R. / Pearce, Jone L.	*Guanxi: Connections as Substitutes for Formal Institutional Support*, in: *The Academy of Management Journal*, Vol. 39, No. 6 (Dezember 1996), Seite 1641-1658
Xu Zhenmin (许震民)	*Das neue Chinesisch-Deutsche Wörterbuch (*新汉德词典*),* Beijing, 1985
Xue Zezhou (薛泽洲) / Liu Xuejun (刘学军)	邓小平与中国现代化 (*Deng Xiaoping yu Zhongguo Xiandaihua*), Fuzhou (VR China), 2001
Yahuda, Michael	*Deng Xiaoping: The Statesman*, in: David Shambaugh, *Deng Xiaoping - Portrait of a Chinese Statesman*, New York (USA), 2001, Seite 143-164
Yang, Mayfair Mei-hui	*Gifts, Favors, and Banquets: The Art of Social Relationships in China*, New York, 1994

Yorke, Jon	*Against the Death Penalty: International Initiatives and Implications*, Farnham (United Kingdom), Burlington (USA), 2008
Young, Graham	*China, Dilemmas of Modernisation*, London, 1985
Yu Haitao (于海涛),	论知情权的宪法保障 - 厦门 “PX 项目” 风波的启示 (*Über die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechtes auf Information - Aufschlussreiche Betrachtungen über den Wirbel des „Xiamen PX-Projektes“*) in 河海大学学报 (哲学社会科学版) (*Hehai daxue xuebao* [*Zhexue shehui kexue ban*]), Seite 52-55
Yuann, James K. / Inch, Jason	*Supertrends of Future China: Billion Dollar Business Opportunities for China*, Singapur, 2008
Zhang Qianfan (张千帆)	如何消灭 „钉子户“ (*Ruhe xiaomie „dingzihu“*), in: 中国新闻周刊 (*Zhongguo Xinwen Zhoukan*) 2009, Ausgabe 47, Seite 90
Zhang, Yong	*Comparative Studies on Governmental Liability in East and Southeast Asia*, Den Haag (Niederlande), 1999
Zhao Minfeng (赵旻峰),	论公民环境权的实现 (*Lun gongmin huanjingquan de shixian*) in: 现代商贸工业 (*Xiandai Shangmao Gongye - Modern Business Trade Industry*), Ausgabe 11, November 2008, Seite 71-72
Zhao, Suisheng	*Debating Political Reform in China: Rule of Law vs. Democratization*, Armonk, New York (USA)
Zhao, Suisheng / Pollack, Jonathan D.	*Chinese Foreign Policy: Pragmatism and Strategic Behavior,* Armonk, New York (USA), 2004

Zheng, Yongliu	*Pluralistische Ordnungen im chinesischen Wirtschaftswandel,* in: Klaus Peter Berger, *Zivil- und Wirtschaftsrecht im europäischen und globalen Kontext*, Berlin, 2006, Seite 633-648
Zhen-Wei Qiang, Christine	*China's Information Revolution: Managing the Economic and Social Transformation*, Washington, 2007
Zhou, Kate Xiao	*China's Long March to Freedom: Grassroots Modernization*, New Jersey (USA), 2009
Zhu Yongxin (朱永新)	科学发展观与中国教育改革(*Kexue Fazhan Guan yu Zhongguo Jiaoyu Gaige*), Fuzhou, 2009
Zhu, Ni	*A Case Study of Legal Transplant: the Possibility of Efficient Breach in China* in: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 36 No. 4 (Juni 2005) Seite 1145 (zitiert nach LexisNexis)
Zinzius, Birgit	*Doing Business in the New China: A Handbook and Guide*, Westport, Connecticut (USA), 2004
Zöllner, Reinhard	*Geschichte Japans*, Paderborn, 2006
Zou, Keyuan	*China's Legal Reform: Towards the Rule of Law*, Leiden (Niederlande), 2006
Zweigert, Konrad / Kötz, Hein	*Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Auflage, Tübingen, 1996

Zeitungsartikel*

Bartsch, Bernhard — *Volksheldin dank Internet*, in: *Frankfurter Rundschau* vom 16. Juni 2009 (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 14.05. 2010)

Bartsch, Bernhard — *Die kollektive Notwehr Chinas; Internetgemeinde rettet eine Fußpflegerin vor der Mordanklage und der Todesstrafe*, in: Stuttgarter Zeitung vom 16. Juni 2009 (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 14.05. 2010)

Bork, Henrik — *Chinesische Arbeiter prügeln Manager zu Tode*, in: Tages-Anzeiger vom 28. Juli 2009 (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 22.12. 2009)

Callick, Rowan — *Defiant Home Owner Gets Cut Down to Size*, in: The Australian (Australien) vom 4. April 2007 (zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 14.05.2010)

Grzanna, Marcel — *Frierend ins Jahr des Ochsen; Millionen chinesischer Wanderarbeiter sind zum Neujahrs- und Frühlingsfest in ihre Dörfer heimgekehrt*, in: Berliner Zeitung vom 29. Januar 2009, Seite 10 (zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 16.04. 2009)

Liu Hainian (刘海年) — 中国特色的人权保障制度 -Zhongguo tese de renquan baozhang zhidu (Die chinesische Besonderheit des Menschenrechtsschutzes) in: 人民日报- Renmin Ribao (Beijing) vom 24.11. 2006, Seite 7

Maass, Harald — *Im Schatten des Wirtschaftsbooms; Chinas Bauern sind nur Bürger zweiter Klasse - 29 Millionen leben von weniger als 70 Euro im Jahr*, in: Stuttgarter Zeitung vom 9. März 2005 (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 22.12. 2009)

Reed, Johnny — *Who needs Votes when Netizens have this Power,* in: *The Evening Standard* (London) vom 13. Juli 2009 (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 14. 05. 2010)

South China Morning Post online — *Chinese Mob Trail Lawyer Given Lighter Sentence on Appeal*, veröffentlicht und zitiert in *BBC Monitoring Asia Pacific* vom 10. Februar 2010, (Zitiert nach LexisNexis, Abfrage am 13.05. 2010)

Wang Mei (王妹) — „民告官“ 上升 32,6 % (*Min gao guan shang sheng* 32,6 %), in: 新京报 (*Xin Jing Bao - Neue Pekinger Zeitung*), Seite A 06

Yibin Ribao (宜宾日报) — “民告官”彰显公民法律意识的觉醒 - „*‚Die Min-Gao-Guan-Verfahren‘ belegen eindeutig das erwachende Rechtsbewusstsein der Bürger*“ in *Yibin Ribao* (宜宾日报 - *Yibin* Tageszeitung) vom 17. Juli 2008, Seite B1

***** Die Abfassung des Literaturverzeichnisses erfolgte nach Matthias Karmasin / Rainer Ribing, *Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten*, 2. Auflage, Wien, 2007; Zeitschriften und Aufsätze, die mittels der Datenbank *LexisNexis University* recherchiert wurden, sind entsprechend der dortigen Quellenangabe zitiert.

Abkürzungsverzeichnis

A	*General Assembly* / Generalversammlung der Vereinten Nation (Abkürzung in UN-Dokumenten)
ABGB	*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*
Art.	Artikel
BayObLG	*Bayerisches Oberstes Landesgericht* (Deutschland)
B-VG	*Bundes-Verfassungsgesetz*
CNKI	*China National Knowledge Infrastructure* Datenbank für chinesische wissenschaftliche Publikationen
CONF	*Conference* (Abkürzung in UN-Dokumenten)
GewGVR	Gewerkschaftsgesetz der Volksrepublik China
HRIC	*Human Rights in China*
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ILO	*International Labour Organization* / Internationale Arbeitsorganisation
LexisNexis	Datenbank *LexisNexis University* für Rechtsinformationen und Veröffentlichungen in Zeitungen
lit	Buchstabe
NJW	*Neue Juristische Wochenschrift*
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OGH	*Oberster Gerichtshof*
ÖJZ	*Österreichische Juristenzeitung*
PC	*Preparatory Committee* (Abkürzung in UN-Dokumenten)
PX	*Paraxylol* (Chemie: aromatischer Kohlenwasserstoff)
RES	*(Adopted) Resolution* / durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution (Abkürzung in UN-Dokumenten)
SARS	*Severe Acute Respiratory Syndrome* Schweres Akutes Atemwegssyndrom; Infektionskrankheit
UN	*United Nations*
UN DOC	*United Nations Document* (Abkürzung für UN-Dokumente)
Vol	*Volume* (englisch: Band)
VpoVR	*Verwaltungsprozessordnung der Volksrepublik China* (中华人民共和国行政诉讼法) vom 4. April 1989
VR	*Volksrepublik (China)*
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	*Verwaltungsgerichtshof*
VwGO	*Verwaltungsgerichtsordnung* (Deutschland)
WTO	*Word Trade Organization*

Anhang I

Lebenslauf

24. August 1972	geboren in Bonn
1979-1983	Katholische Bernhard-Grundschule in Bonn
8. Juni 1993	Matura (Abitur), *Pädagogium*, Bad Godesberg
1993-1997	Studium der Rechtswissenschaften an der *Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*
9. Dezember 1997	Ablegen der *ersten* juristischen Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht Köln
1998-2000	Referendar am Oberlandesgericht Köln
2000	Referendar bei der deutschen Außenhandelskammer (*German Industry and Commerce*, GIC) Hong Kong
14. September 2000	Ablegen der *zweiten* juristischen Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht Köln
6. Dezember 2000	Zulassung als Anwalt vor dem Amts- und Landgericht Bonn
2001	Gründung der *Rechtsanwaltskanzlei Scholz* mit Tätigkeitsschwerpunkt „*Geschäftsanbahnung Volksrepublik China“*
2002	Aufnahme des weiteren Tätigkeitsschwerpunktes *„Steuerrecht“*
1. März 2007	Aufnahme des Doktoratstudiums der Rechtswissenschaft an der Universität Wien

Anhang II

Zusammenfassung

Die rechtliche Situation in der Volksrepublik China wird in der öffentlichen Wahrnehmung zumeist danach beurteilt, wie es um die Einhaltung der Menschenrechte bestellt ist. Gleichzeitig werden positive Veränderungen im juristischen Alltag der Bevölkerung als *gestiegenes Rechtsbewusstsein* gedeutet, mangelnde Rechtsstaatlichkeit in China hingegen mit einem (noch) *fehlenden Rechtsbewusstsein* erklärt. Bei näherer Betrachtung wird jedoch offenbar, dass der Begriff des Rechtsbewusstseins keinesfalls inhaltlich eindeutig ist; vielmehr existieren eine Vielzahl von Definitionen, die versuchen, dieses rechtspsychologische Phänomen zu präzisieren. Während sich das Rechtsbewusstsein in westlich geprägten Gesellschaftssystemen durch die alltägliche Konfrontation des Individuums mit dem Recht herausbildet, steht man in der Volksrepublik vor dem Problem, dass sich die Rechtsordnung in China erst seit dem Beginn des wirtschaftlichen Aufschwunges zu Beginn der 1990er Jahre mit den konkreten Belangen des einzelnen Bürgers beschäftigt. Das für den westlichen Beobachter so selbstverständliche *Vertrauen in das Recht* hat für die Bevölkerung in China aufgrund der fehlenden kontinuierlichen juristischen Ausgestaltung der Gesellschaft nicht stattgefunden. Erst durch den Aufbau einer Rechtsordnung und die Verbesserung der juristischen Infrastruktur in den letzten 30 Jahren hat die jüngste Generation in der Volksrepublik eine Vorstellung vom Recht und von seiner gesellschaftlichen Regelungsfunktion.

Die vorliegende Arbeit zeichnet die Rezeption der Menschenrechte in China nach und erläutert im historischen und kulturellen Kontext die Unterschiede zur westlichen Auffassung des Rechts. Der für die Wahrnehmung des Rechts so wichtige Begriff des Rechtsbewusstseins wird aus einer Zusammenschau unterschiedlicher Definitionsversuche inhaltlich ausgefüllt und dessen Entstehung und Verwendung in der chinesischen Rechtssprache nachvollzogen. Dabei wird insbesondere auch im Rahmen des *Sinomarxismus* auf die ideologisch-dogmatische Verwendung des Begriffes *„sozialistisches Rechtsbewusstsein“* eingegangen. Die Entwicklung des Rechtsbewusstseins in der Volksrepublik wird anhand der Bedeutung der Menschenrechte nachvollzogen. Dabei wird das gängige *Argument der generellen Unvereinbarkeit* zwischen chinesischer Tradition und dem Konzept der Menschenrechte widerlegt, indem der

kulturelle Einfluss Chinas auf das Konzept der Menschenrechte in seiner heutigen Form historisch deutlich hervorgehoben wird.

Das Rechtsbewusstsein entwickelt sich allein durch die Konfrontation mit einfachgesetzlichen Regeln nur bis zu einem bestimmten Grad. Dabei bestimmt sich der Grad der Entwicklung danach, in welchem Umfang staatliche Stellen in der Volksrepublik die Ausgestaltung der Rechtsordnung vornehmen. Anders als die von dem Rechtsbewusstsein der Bürger getragene Rechtsordnung in Europa und den USA entwickelt sich die Rechtsordnung in der Volksrepublik nicht *dynamisch*, sondern muss als *statisches* Konstrukt durch die Regierungsstellen ständig an den gesellschaftlichen status quo angepasst werden. Eine solche vom Bürger getrennte, ausschließlich staatliche Entwicklung der Rechtsordnung wird angesichts einer immer größer werdenden Zahl von regelungsbedürftigen Sachverhalten einen ständig wachsenden bürokratischen Aufwand in der Volksrepublik erfordern.

Allerdings werden durch die Übernahme von Rechtsinstituten und ganzen juristischen Konzepten aus Europa und den USA auch die ihnen zugrunde liegenden und auf den Menschenrechten basierenden Wertvorstellungen *konkludent* oder *unbewusst* übernommen. Diese Wertvorstellungen werden somit auch Bestandteil eines Rechtsbewusstseins des einzelnen Bürgers. Als individueller rechtspsychologischer Vorgang kann das Rechtsbewusstsein zwar durch staatliche Stellen beeinflusst werden, ist aber in seiner Entwicklung jeglicher staatlichen Kontrolle entzogen. Diese Entwicklung des Rechtsbewusstseins und seine konkrete gesellschaftliche Ausgestaltung in der Volksrepublik werden als Gegenstand dieser Arbeit nachvollzogen und anhand dreier ausgewählter Fälle, die in der Volksrepublik selbst und auch international mediale Beachtung gefunden haben, dargestellt.

Anhang III

Englische Zusammenfassung (Abstract)

The Importance of Human Rights for the Development of a Legal Consciousness in the People‘s Republic of China

When it comes to the legal situation in the People‘s Republic of China, the focus of western perception is on the progress of observing human rights. Besides, any significant change in China´s legal system is explained with a growing *legal consciousness* (*Rechtsbewusstsein*). On the other hand, shortcomings of the rule of law are regarded as a (still) lacking legal *consciousness*. However, the term „legal consciousness“ is not clearly defined. In fact, there are various attempts in Austrian and German jurisprudence to approach this legal phenomenon. In western social systems *law* and the *rule of law* are the most important factor to maintain social peace and stability. Therefore legal consciousness is a natural development resulting from the daily experience of the individual with law and the enforcement of law. But with China´s thousands-of-years old tradition, things are different. It was not before the Revolution of 1911 and the abolishment of the Qing Dynasty, the last rulers of the Chinese Empire, that Chinese society was faced with the western perception of law. Unlike Japan with a similar form of sovereignty, China was not able to modernise itself by adopting foreign law. Due to civil war and social chaos that resulted from Japanese aggression in 1937 , the Chinese social system remained unstable until 1949, the founding of the People´s Republic. Mao Zedong´s „Great Leap Forward“ in 1958 and the „Cultural Revolution“ wrecked the contributions of the new form of government to social stability. Only in the late 1970‘s, Deng Xiaoping began to renew Chinese society by emphasising the rule of law as a means of modernisation. Even though the Chinese government had promoted the rule of law during the last 30 years, there are still prevailing traditional forms of interpersonal conduct that in western social systems fulfil the function of law. With this inclination to stick to traditional forms of solving social conflicts, the Chinese society appears to be adverse to law and the rule of law in the western public eye. Furthermore, the lacking entrenchment of law in Chinese society and the antagonistic attitude of the Chinese government towards the *universality* of

human rights have contributed to the myth, that the idea of human rights is contradictory to Chinese culture. All these factors make it difficult to trace a legal consciousness in Chinese society.

This thesis delineates the term „legal consciousness“ and its interdependency of human rights. All attempts in Austrian and German jurisprudence to define „legal consciousness“ are narrowed to ten characteristics and applied to the Chinese legal system. Furthermore, the origin of the term „法律意识 (*Falü yishi*)“ as Chinese equivalent to *„legal consciousness“* is examined and its usage in the context of Sinomarxism is explained. Three cases in China that recently challenged national and international attention are examined to expound how legal consciousness forms itself into a increasing social force. However, only observance of human rights and the unrestrained acceptance of its universality will grant the freedom for the individual necessary to develop a legal consciousness. Without legal consciousness *rule of law* will not exist, and to maintain the present state of *rule by law*, the Chinese government will have to undertake vast bureaucratic efforts in permanently adapting the legal system to the rapidly developing economy as well as to the simultaneously changing social situation in the People‘s Republic of China.